Archivlehre

Franz von Löher

Archivlehre.

Grundzüge

der

Geschichte, Aufgaben und Einrichtung unserer Archive

von

Franz v. Löher,
k. Geheimen Rat, Reichsarchivdirektor a. D., Univ.-Professor zu München.

Paderborn.
Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh.
1890.
Münster i. W., Prinzipalmarkt 1. — Osnabrück.

Vorwort.

Wie entstanden und formten sich unsere Landesarchive? Was sollen und können sie leisten? Welche Einrichtung ist die beste? Diese Fragen werden jetzt lebhafter, da Wissenschaft und Staatswohl vernehmlich an die Archivthüren anklopfen. Gleichwohl ist kein Buch vorhanden, aus welchem die, welche draufsen stehen, — Beamte und Anwälte, Geschichtsforscher und die Gebildeten überhaupt, namentlich aber junge Männer, die sich dem Archivfach widmen wollen, — mit Leichtigkeit sich belehren könnten. Öfter und ernstlich ergingen an mich Anforderungen, ich solle, was an Vorschlägen, Ideen und dienlichen Thatsachen in den dreizehn Bänden meiner »Archivalischen Zeitschrift« zerstreuet sei, in einem Buche vereinigen. Wenn ich mich dazu, nachdem ich ein Vierteljahrhundert den bayerischen Archiven vorgestanden, endlich im Ruhestande entschlossen habe, so ermutigte mich hauptsächlich die öffentliche Anerkennung des Nutzens, welchen jene Zeitschrift leistete. Im Alter wird man ja in Bezug auf eigene Leistung leicht mifstrauisch, fremdes Urteil läfst die Bedenken schweigen.

So schrieb noch jüngst kein Geringerer, als der Oberarchivar Dr. Burkhardt in Weimar, ohne dafs ich nur entfernt davon gewufst hätte, in der Beilage zur »Allgemeinen Zeitung« vom 4. Juni dieses Jahres Folgendes: »Nach Preufsen verfügt es (das bayerische Reichsarchiv) über die meisten Archive, die seit geraumer Zeit durch eine musterhafte oberste Leitung und Aufsicht vorzüglich organisiert sind. Alte verrottete Ansichten über das Wesen und die Bestimmung der Archive sind in Bayern längst über Bord geworfen; und dort hat sich

im vollen Einklang mit den wissenschaftlichen Bestrebungen des neunzehnten Jahrhunderts jene wohlthuende Praxis ausgestaltet, die Archive in den Dienst der Wissenschaft zu stellen, ohne dafs das staatliche Interesse, dem diese Anstalten in erster Linie voll und ganz Rechnung tragen müssen, in irgend einer Beziehung hintenan gesetzt und darum gefährdet sein kann. Aus diesem harmonischen Verhältnis ergab sich die Möglichkeit, dafs der . . . . langjährige Leiter des bayerischen Archivwesens, Dr. Franz v. Löher, 1876 an die Begründung der »Archivalischen Zeitschrift« herantreten konnte. Weit über die Grenzen Bayerns hat sie sich in wissenschaftlich geleiteten Archiven ihre warmen Freunde erworben; sie hat anregend und fördernd gewirkt, wenn sie anscheinend auch eine Anzahl deutscher Archivkräfte noch nicht zu den ihrigen zählt, die, gebunden von altehrwürdigen Bestimmungen, nicht in der Lage sind, so anregend und nutzbringend über die ihnen anvertrauten Staatsarchive zu schreiben, wie es diese Zeitschrift in hervorragender Weise fertig gebracht hat.«

Wohl durfte ich deshalb auch in dieses Buch so vieles von Brauch und Einrichtung der bayerischen Archive aufnehmen, auch manches zur besseren Einprägung für die sich erst heranbildenden Archivare wiederholen. Das aber ist keine Frage, dafs hier eine umfassende Archivlehre, insbesondere im geschichtlichen Teile, nur erst etwas dürftig gegeben werden konnte, und dafs noch gar vieles schärfer zu bestimmen und, wo irgend sonst sich Vorzügliches findet, dies noch hervorzuheben ist. Mögen sich unsere tüchtigen Meister der Archive diese Aufgabe gefallen lassen, damit Deutschland auch im Archivwesen, gleichwie jetzt in andern Dingen im Sturmschritte geschieht, nachhole, was seit dem dreifsigjährigen Kriege vernachlässigt worden.

München im August 1890.

Franz v. Löher.

Inhalt.

Seite

Erstes Kapitel.

Sieben Zeitalter der deutschen Archivgeschichte.

Zweites Kapitel.

Aufzeichnungen zur Germanenzeit.

Von den ältesten Zeiten bis Chlodwigs Eroberung von Gallien. 486.

Drittes Kapitel.

Archivgründung in der Frankenzeit.

Vom Auftreten der Merowinger bis Ende der Karolinger. 486—911.

Seite

Viertes Kapitel.

Geringe Fortschritte der Archive in der Kaiserzeit.

Von Konrad I. bis Konrad IV. 912—1254.

Fünftes Kapitel.

Städtische Vorbilder und Antriebe zur Archivbesserung.

Vom Interregnum bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. 1255—1450.

Seite

Sechstes Kapitel.

Mehrung und Aufblühen der Archive in der Reformationszeit.

Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum dreifsigjährigen Kriege. 1450—1618.

Siebentes Kapitel.

Kriegsnot der Archive nebst Hof-, Amts- und Prozefszwang in der Fürstenzeit.

Vom dreifsigjährigen Kriege bis zum Wiener Kongrefs. 1618—1814.

Zwölftes Kapitel.

Archivalienschutz.

Dreizehntes Kapitel.

Einteilung und Ordnung der Archivalien.

Vierzehntes Kapitel.

Verwahrung im Archive.

Fünfzehntes Kapitel.

Regesten und Repertorien.

Sechzehntes Kapitel.

Handweiser.

Siebzehntes Kapitel.

Amtsstellung der Archivangehörigen.

Achtzehntes Kapitel.

Geschäftsgang.

Seite

Neunzehntes Kapitel.

Aufgaben für Archivvorstände.

Erstes Kapitel.

Sieben Zeitalter der deutschen Archivgeschichte.

Eine Geschichte, wie die deutschen Archive erwuchsen und sich weiter entwickelten, ist noch nicht geschrieben. Sie hat ja ihre eigentümlichen Schwierigkeiten. Man müfste eine Menge von deutschen Archiven besuchen und in jedem die früheren Zustände und wie sie sich änderten, erforschen. Dazu brauchte es Zeit und Mühe, und die werkthätige Beihülfe vieler andern Archivbeamten wäre gar nicht zu entbehren. Da indessen schon die ersten dreizehn Bände der »Archivalischen Zeitschrift«, welche der Verfasser dieses Buches in den Jahren 1876 bis 1888 herausgab, über die Vorzeit mehrerer Archive so manches beibringen, und dadurch von der Aufgabe ein immerhin doch beträchtlicher Teil gelöst ist, so sei jetzt der Versuch gewagt, wenigstens Hauptumrisse der Geschichte des deutschen Archivwesens zu gewinnen, indem wir uns auf jene Einzelgeschichten, auf den vielartigen Inhalt des gröfsten Archivs in Deutschland, und auf die Reihen von Thatsachen stützen, wie sie in den Geschichtswerken von Wattenbach, Wegele und Waitz, in den Urkundenlehren von Ficker, Posse und Bresslau, in den Einzelforschungen von Sickel, Rockinger, Lindner, Huber, Grotefend, Redlich, Philippi, Stumpf, Neudegger, Seeliger und andern enthalten sind. Mögen die Anfänger, für welche hauptsächlich diese Archivlehre verfafst wurde, in den genannten Schriften sich recht heimisch machen und das hierher Gehörige herausfinden. Auch die früheren Gelehrten, die das Archivwesen besprachen, wie Conring, Wencker, Pütter, auch Leibnitz, Papebroch, Mabillon und die Verfasser des Nouveau traité, insbesondere Spiefs, Günther und Bachmann, ergeben mannigfache Belehrung. Hier kann nur erst an einen geschichtlichen Überblick gedacht werden, und sind noch tausend Einzelheiten erforderlich, um das hier Begonnene zu ergänzen und zu vertiefen.

1. Arten der Schriftstücke.

Da sind es nun, äufserlich angesehen, hauptsächlich sieben Arten von Schriftsachen, die unsere Archive füllen: Urkunden — Kodizes — Weistümer — Amtsbücher — Akten — Gesetze und Verhandlungen darüber -- Staatsschriften. Nachdem in der Völkerwanderung ein neues Staatsgebilde in Europa entstanden, spielten unter den öffentlichen Schriften sieben Jahrhundert hindurch die Urkunden und Vermerke über Stiftungen und Gütererwerb die Hauptrolle. Im Frankenreich traten verschiedene Arten von Gesetzen hinzu; diese entstanden in der nachfolgenden grofsen Kaiserzeit spärlich; auch ging man noch selten daran, die Urkunden in Abschriften zu dicken Büchern (Kodizes) zu vereinigen. Erst von der Mitte des zwölften Jahrhunderts an wurden die letzteren wie die Urkunden selbst zahlreicher, und neben ihnen drängten sich alsbald die Weistümer hervor, nämlich Aufzeichnungen über das gemeine Recht, das in Stadt und Land, und über das Sonderrecht, das da galt in verschiedenen Genossenschaften, wie sie gebildet wurden von Hörigen, Dienstmannen, Stadt- und Dorfgemeinden, Ritterschaften, Zünften, Deich- und Flurverbänden u. s. w. In den beiden Jahrhunderten, in welchen sich allmählich die Scheidung vom Mittelalter vorbereitete und vollzog, füllten sich die Schränke und Gestelle in den Amtsstuben mit Bänden, in welchen hauptsächlich dreierlei verzeichnet wurde: erstens Güterbestand und stehende Leistungen, sodann Verhandlungen und Beschlüsse der Obrigkeiten, endlich notarielle Verträge. Vom Ende des Mittelalters an wuchsen auch Akten zu langen Reihen an, in welchen sich, geheftet oder ungeheftet, die Schriftstücke sammelten über Kriegs- und Friedensverhandlungen, über Prozesse, über das Werden und Wirken der Behörden. Endlich in den letzten anderthalb hundert Jahren, in welchen sich ein neues Staatswesen mehr und mehr gebieterisch ankündigte, treten bedeutender hervor die Verhandlungen über Gesetze und öffentliche Einrichtungen, wie sie von dazu bestellten Ausschüssen und Land- und Reichsständen gepflogen werden. Hinzu kommen mehr und mehr Staatsschriften, nämlich solche schriftliche Erklärungen, die recht eigentlich dazu bestimmt sind, in Archiven niedergelegt zu werden, um für später zum Gedächtnis und zur Berichtigung zu dienen, als da sind Verträge mit andern Staaten, Feststellung von Regierungswechseln, Geburten, Vormundschaften und Sterbefällen im Herrscherhaufe, Verleihung oder Unterdrückung von dauernden Rechten und Pflichten der Familien und Genossenschaften.

Sieht man in unsern Sälen und Gewölben diese Urkunden, Hefte und Bände nebeneinander, so könnte man versucht werden, die Geschichte des Archivwesens einzuteilen nach sieben verschiedenen Hauptarten der Schriftstücke, je nachdem den Archiven erst Erwerbsurkunden, dann Kodizes, dann Weistümer, dann Amtsbücher, dann Akten und darauf Gesetzes- und Staatsschriften zuzufließsen beginnen. Doch bliebe das immer nur eine Andeutung obenhin, die im einzelnen auch nicht völlig zutreffend ist.

2. Wechsel der Schrift.

In feinerer Weise bietet sich eine Einteilung unseres geschichtlichen Stoffes dar nach den verschiedenen Schriftarten. Jedes Zeitalter bildete seine eigene, und in Entstehung, Blüte, Abänderung einer eigentümlichen Schriftform fügen sich gewöhnlich ein paar Jahrhunderte zu einer Epoche zusammen.

So werden die Runen verdrängt durch das lateinische Alphabet, das im fränkischen Reiche zuerst als eine rohe Bauernschrift auftritt, dann allmählich sich umbildet und reinigt, bis uns in der Salierzeit schöne klare Züge erfreuen, die jedoch bald genug sich brechen und ecken zur gotischen Schrift. Als diese in Abgang kommt, und die Europäer zur runden antiken Schrift zurückkehren, bilden — eigentümlich genug — die Deutschen ihre eigene Schrift. Diese verhäfslicht sich greulich im dreifsigjährigen Kriege, um erst später sich wieder abzuklären.

So ergeben sich sieben Schriftarten, die allerdings eben so viele Abschnitte in unserer Archivgeschichte kennzeichnen. Allein wäre damit diese Geschichte selbst gegeben? Deckt sich denn die Schriftform beständig mit dem Schriftinhalt? Wir erhielten, wollten wir den Schriftwechsel zum Hauptziele unserer Darstellung nehmen, eine Art Geschichte des seelischen Lebens der Nation, Stufenfolgen ihrer Charakterveränderung auf und ab, — allein so wenig eine Schilderung vom Werden und Wanken und Wogen im Charakter eines Mannes schon seine Lebensgeschichte ergäbe, vielmehr Kämpfe und Ereignisse, Leiden und Aufschwung dazu gehören, ebenso notwendig bedarf die Archivgeschichte der Ausfüllung durch Thatsachen, welche bedingten, was in die Archive kam und wie es darin behandelt wurde.

3. Wechsel der vorherrschenden Klassen.

Näher liefse sich unserer Aufgabe treten, fafste man die Stände, von denen die verschiedenen Schriftarten ausgingen, ins Auge. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen beiden läfst sich wohl be-

merken, und es gehört zu den anziehenden Reizen der inneren deutschen Geschichte, die Art und Weise wahrzunehmen, wie jedesmal, wenn die Nation wieder einen grofsen Abschnitt ihrer Laufbahn vollendet hatte, sich aus ihrem Schofse ein neuer Stand entwickelte, der ihr für das nächste Zeitalter Richtung und Förderung gab. Regelmäfsig aber — nur mit einer Ausnahme — gab jede neue Führerklasse den Archiven gröfsere Fülle des Inhalts. In der germanischen Zeit herrschen die Bauern vor, im fränkischen Reiche der Klerus, in der grofsen Kaiserzeit die Ritter, in den folgenden beiden Jahrhunderten die Stadtbürger, in der Reformationszeit die Prediger, Gelehrten und Künstler, darauf die Fürsten und ihre Beamten, bis in unserer Zeit wieder eine andere Klasse, bei welcher vornehmlich die öffentlichen Redner, Schriftsteller und Zeitungsschreiber beteiligt sind, im Vordergrunde steht.

Gewifs liefse sich die Geschichte des Archivwesens in Deutschland in sieben Kapitel diesen sieben Klassen gemäfs einteilen. Allein einerseits würde sich aus Thun und Treiben dieser Klassen die Entwicklung der Archive doch nicht vollständig erklären, und sodann gab es noch vielerlei Einwirkung anderer Art. Gerade in den vier Epochen, in welchen in unserm Volke die wichtigsten Veränderungen und Fortschritte stattfanden und, wenn man sie schärfer vergleicht, sich eine überraschende Ähnlichkeit in Streben und Gestaltung bekundet, — im 9. 13. 16. und 19. Jahrhundert — waren alle Gebildeten in Arbeit und Erregung, einerlei, wessen Standes sie waren.

Je mehr man daher mit unserm Archivwesen vertraut wird, desto natürlicher erscheint es, dafs dasselbe sich ziemlich genau den grofsen Geschichts- und Kulturperioden unseres Volkes anfügte, eben weil in den Archiven sich der schriftliche Niederschlag der fortschreitenden, vorzugsweise bürgerlichen Entwicklung ansammelt. Wir sagen vorzugsweise der bürgerlichen Entwicklung, — denn was zur religiösen, wissenschaftlichen, litterarischen und eigentlich wirtschaftlichen Gestaltung gehört, fand und findet auch anderswo seine Ablagerung.

4. Kulturperioden.

Da wir über Archive im ganzen Mittelalter so spärlich auf Nachrichten stofsen, müssen wir um so mehr dieses wenige erklären aus dem allgemeinen Gange der deutschen Kulturgeschichte. Darin ist die Begründung, ja Ergänzung der zerstreuten Nachrichten zu suchen, die sonst nur dürr und lose sich an einander reihen liefsen.

Zwar sind zahllose Schriftstücke in den verschiedenen Jahrhunderten untergegangen, entweder zerfressen vom Zahne der Zeit, — denn was in die Archive kommt, ist ja nicht von Stein und Eisen, — oder verschleudert durch Unkunde und Fahrlässigkeit von Menschen, die des geschichtlichen Sinnes bar gewesen. Jedoch auch das Untergegangene hat für uns Bedeutung, weil wir keine Geschichte blofs des jetzigen Archivinhalts haben möchten, sondern der Archive selbst, wie sie waren und wurden. Also nicht blofs ihr Inhalt, wie er anwuchs oder abnahm, wie er sich ordnete und änderte, nicht blofs, was daraus in Geschichtschreibung hervorblühete, zieht unsere Aufmerksamkeit an, sondern auch die ganze Einrichtung, Verwaltung und Benützung der Archive, sowie der Wechsel in Sprache, Schrift und Förmlichkeiten, nicht minder im Rechts- und Kanzleiwesen, insofern dieser Wechsel auf die Entwicklung des Archivwesens Einflufs hat.

Wie aber dies mit der gesamten Thätigkeit und Entwicklung der Nation innig zusammenhängt, zeigt sich sofort bei Vergleichung von Bauernhof, Dorf, Stadt, Land. Auf dem Hofe, wo kein anderes Ereignis stattfindet, als Jahr ein Jahr aus Ackern, Säen, Ernten und Verkaufen von Korn und Heu, Vieh und Holz, sieht man aufser den Steuerbüchlein höchstens ein paar Schriftstücke über Käufe und Pachtungen: das ewige Einerlei hat keine Geschichte. Welch' eine Bewegung dagegen schon auf dem Dorfe im Häuser-, Schul- und Kirchenbau, in Gewerben, in Weg- und Brückenanlagen, und vor allem in der Gemeindeordnung! In der Stadt ist die Mannigfaltigkeit menschlichen Daseins verzehnfacht: je mehr Wechsel, desto mehr schriftliche Zeugnisse darüber. Und gar erst das ganze Land und Volk! Kurz, je reicher und mächtiger Leben und Fortschritt sich gestalten, desto häufiger sammeln sich daraus und darüber Schriften an: jede neue oder lebhaftere Schwingung im Kulturleben macht sich in den Archiven durch steigende Zuströmung von Blättern und Heften bemerklich. Bei Indianern finden sich gar keine Schriftstücke, bei Arabern nur Stammregister der Rosse, bei Türken und Magyaren wurden Urkunden erst häufiger durch den Verkehr mit westlicheren Völkern, und bei den Russen hat sich in den letzten zweihundert Jahren mehr Archivstoff ergeben, als all die zweitausend Jahre vorher.

Sieben Abschnitte sind es aber, in welche sich die deutsche Kulturgeschichte zerteilt: siebenmal verändern sich die innerlichen Antriebe in unserm Volke wie sein äufserer Anblick. Von den Zuständen der Germanen mufs die Betrachtung ausgehen und sich verbreiten über die umfassenden und tiefgehenden Änderungen, die

während des Reiches der Merowinger und Karolinger um sich greifen. Dann folgt die ritterliche deutsche Kaiserzeit, deren Einwirkung auf die europäische Welt noch lange nicht in ihrer ganzen Weite und Tiefe erkannt und geschildert ist. Bei Abgang der Hohenstaufen reift das Zeitalter der Städteblüte heran, das, wenn auch weniger nach aufsen, doch im Innern ein ebenso herrliches Bild unseres Volkes zeigt, — neben dem italienischen damals das reichste an Besitz und Thätigkeit auf geistigen und gewerblichen Gebieten, wie in bürgerlicher Freiheit, — welches damals seine Hand über die Länder an der Ost- und Nordsee ausstreckte und auch die früher slavische Hälfte seines Landes vollends zu seinem Nationaleigentum umwandelte. Das Ergebnis ist des Mittelalters Schlufszeit, als die deutsche Nation auf humanistischer Höhe stand und in schöpferischer Kraft und Erregung nicht nachliefs, bis der furchtbare Niedergang im dreifsigjährigen Kriege eintrat, welcher der Macht und Hoheit, dem Wohlstand und aller Begeisterung ein Ende machte. Jetzt konnte nur ein Zeitalter des unbeschränkten Waltens der Fürsten und ihrer Beamten folgen. Dieses aber bahnte die Einrichtung des Staatswesens der Neuzeit an, mit dessen Ausbildung nach allen Seiten hin die Gegenwart wie die nächste Zukunft noch vollauf zu thun haben.

Zweites Kapitel.

Aufzeichnungen zur Germanenzeit.

Von den ältesten Zeiten bis Chlodwigs Eroberung von Gallien 486.

1. Runenschriften.

Wir werfen zunächst einen Blick ins germanische Zeitalter. Doch wie? Sollte das nötig sein? Sollte es denn damals schon Archive gegeben haben? Wenigstens kleine Anfänge. Denn sind Sammlungen von Listen der Wehrgelder und Bufsen, der Hörigen und ihrer Pflichten, der Geburtstage und Totenfeste, von Arzneimitteln, Hausmarken und dergleichen, ferner von Namen der Zeugen, die bei gerichtlichen Verlautbarungen mitwirkten, von Aufzeichnungen über Hauptpunkte von Verträgen oder wichtigen Ereignissen, — mochten solche Sammlungen bedeutend oder gering sein, — eine Art Archive zu nennen, so gab es sicher deren schon in den Hütten, die zur Aufbewahrung von Gerätschaften für religiöse, nachbarliche und gerichtliche Zusammenkünfte dienten, Hütten, wie

sie nachweislich auf Island und ohne Zweifel auch in andern germanischen Ländern, wohl auch auf den Höfen von Fürsten und Grofsgrundbesitzern, sowie bei altbewährten Gauschöffen sich fanden.

Woraus aber bestanden jene Schriftstücke? Nicht aus Pergament oder Papier, sondern aus Täfelchen und glatten Stäben von Buchenholz, auf welchen Runen eingeritzt waren.

Der Name Rune besagte nicht Geheimnis oder zauberkräftiges Mittel, das konnte nicht sein, denn die Runen waren ja nichts Verborgenes, ihre Kenntnis war selbst unter Bauern, Schiffern und Frauen verbreitet. Es wäre doch auch sonderbar gewesen, hätte man Frauennamen, wie Burgrun, Childerun, Fridarun, Goldrun, Gudrun, Ordrun, Sigrun, Wartrun, Wolfrun, oder Runfrit und Runhild, oder den Namen der nährenden Götterziege Heidrun, aus dem Wort für Geheimnis oder Zauberzeichen gebildet. Das Wort runan mufs vielmehr Denken oder Sinnen bedeuten, und rune das, was aus dem Denken und Sinnen entsteht, der Gedanke und der Spruch. Deshalb diente das Wort zu Personennamen, ähnlich wie thankjan denken, hugu Geist, frod klug, und ragin Rat. Die Alruna, Aleruna oder, wie Jornandes schreibt, Alioruna ist eine vielwissende, eine weise Frau, deren letztes Andenken sich in das Alräunchen oder das Wurzelmännchen aus der stockigen Mandragorawurzel verkriecht.

Als Buchstabe war die Rune nur ein Lautzeichen, und eine jede führte ihren Namen von einem allbekannten Worte, dessen Anfangsbuchstabe eben dieser Laut war, z. B. die Rune f von veoh oder vieh, die Rune t von tir oder Kriegsgott. Dieser Name konnte sich auch ändern, wie denn das Zeichen für j im Deutschen jar oder jahr genannt, im Altnordischen das Zeichen für a wurde, weil hier dieselbe Zeitfrist ar lautete.

Es waren also die Runen eine wirkliche Buchstabenschrift, die in Metall oder Horn oder Stein eingegraben wurde; am meisten aber ritzte man sie ein auf Täfelchen oder auf vierkantige wohlgeglättete Stäbe von Buchenholz; denn dieses Holz ist ebenso eindrucksfähig, — man versuche es nur mit dem ersten besten Nagel, — als fest und dauerhaft. Schreiben hiefs daher ritzen, wie noch jetzt das englische write; Geschriebenes hiefs Buch, gotisch boka, d. h. ein Stab oder Täfelchen von Buchenholz; Schrift hiefs auch Runstab und Buchstab, weil dieser Stab zum Eintragen von Schriftzeichen diente; der Name fürs Ganze teilte sich auch dem Einzelnen, dem Buchstaben mit.

Noch aus dem vorigen Jahrhundert her besteht eine gewisse

Neigung, das germanische Altertum mit einem düster glänzenden religiösen Firnis zu überziehen. Weil man von Runenzauber hörte, mufste sofort die ganze Runenkunde tief in finstern Wolken liegen. Wie aber stand es denn wirklich mit dem Gebrauche der Runen bei den Germanen?

Dafs die Runen nicht blofs zu religiösen Sprüchen und feierlicher Weissagung dienten, sondern auch zum gemeinen Schriftgebrauch, dafs sie auch nicht eine geheimnisvolle Kunde weniger weiser Männer und Frauen bildeten, — dies erhellt schon daraus, dafs so alltägliche Begriffe und Worte, wie Buch, Buchstabe, Lesen d. h. Zusammenlesen oder Zusammenreihen, und das englische write sich vom Gebrauch der Runen herleiteten. Dies liefse sich doch kaum denken, wären sie ein Geheimnis im Besitze von wenigen gewesen. Und warum sollten denn diese wenigen die Runenkunde mit religiösem Dunkel umhüllen? Es war ja gar kein Grund dazu. Und wären sie darauf eingeschworen gewesen, sie hätten doch nicht die Verbreitung der Runenkenntnis hindern können. In Menge sind noch Runen-Inschriften auf Trinkhörnern, Fibeln, Spangen und Ringen, auf Schildern und Schwertern, sowie auf Steuerrudern und andern Gerätschaften, auf Denksteinen und Felsplatten an öffentlicher Strafse erhalten, — Sprüche, die auch keineswegs immer von religiösem Sinn zeugen. Der Hofbesitzer machte sich aus Runen seine Hausmarke und bezeichnete damit als mit einem Erkennungszeichen sein Ackergerät wie sein Vieh. Hätte in den Runen irgend etwas Religiöses oder auch nur Feierliches gelegen, würde man sie nicht zu so gemeinem Gebrauch erniedrigt haben. Bischof Ulfilas aber hätte für die christliche frohe Botschaft sicher kein Runenalphabet benutzt, um das seinige zu bilden, wenn er dafür nicht allgemeines Verständnis gefunden hätte, oder wenn die Runen heilige Zeichen für verabscheute heidnische Sprüche und Bräuche gewesen wären. Tacitus erklärt zwar, bei den Germanen »habe der Mann sowenig als das Weib briefliche Heimlichkeiten gekannt«, allein trotzdem mag es wohl vorgekommen sein, dafs eine Frau ihrem Freunde heimlich ein Buchtäfelchen zusteckte. Die ältere Edda giebt Beispiele genug, wie verbreitet die Runenkenntnis war.

2. Kleine Archivanfänge.

Wohl mochte mancher Richter und rechtsverständige Schöffe sich aufschreiben, wie hoch sich regelmäfsig die Sühn- und Bufsgelder beliefen, und mancher Hausvater hatte ebensowohl, wie die

weise Frau ihren Zauberstab, von welchem sie die Beschwörung ablas, seinen Buchenstab, auf welchem der Festkalender wie Arzneimittel für Menschen und Vieh eingetragen standen.

In der That läfst es sich kaum anders denken, als dafs die langen Register der Wehrgelder und andern Bufsen, die bei all den germanischen Stämmen so gleichmäfsig genau und so wohlabgestuft sich zeigten, bereits aufgeschrieben waren, ehe das Christentum zu ihnen kam. Warum hätte man denn blofs das Gedächtnis damit belasten und sie nicht auch der Schrift anvertrauen sollen? Wahrscheinlich merkten sich auch erfahrene Schöffen kurz einen wichtigen Rechtsspruch an für die künftige Entscheidung schwieriger ähnlicher Fälle. In solcher Art haben wir die Anfänge zu den Volksgesetzen, den sog. leges barbarorum, der folgenden Periode zu suchen.

Statt der Urkunden schrieb man sich bei wichtigen Rechtsgeschäften auf Täfelchen oder Stäbchen die Namen der Zeugen und Eidgenossen auf, und hängt damit der so frühe und häufige Gebrauch der Notizzettel (notitiae) zusammen, die nicht selten den Anfang der ältesten Kodizes über Gütererwerb der Klöster und Stifter bilden. Wenn wir aber auf Denksteinen Nachrichten lesen in Runenschrift, die ganz in der Art von Sätzen in Jahrbüchern verfafst sind, liegt da nicht die Vermutung nahe, dafs auch Stäbe und Tafeln voll Runenschrift verwahrt wurden, weil sie eben den Zweck von Jahrbüchern erfüllten? Auf Luisenlund bei Schleswig steht z. B. ein Denkstein, dessen Runen folgendes besagen: »Thurlf errichtete diesen Stein, der Heimdegen Suins, für Erik seinen Waffenbruder, welcher tot war, als Männer safsen um Haithalen (Schleswig belagerten); aber der war Steuermann, Mann gar gut.« In Skandinavien, wo germanische Sprache und Sitte sich in alter Reinheit viel länger als in Deutschland erhielt, und das Volk viel später und langsamer zum Christentum sich bekehren liefs, blieben auch die Runen das Mittelalter hindurch und noch darüber hinaus im Gebrauch neben der lateinischen und gotischen Schrift. Das Runenalphabet war hier so wenig abgestorben und vergessen, dafs es sich vielmehr umbildete und von den älteren vierundzwanzig Buchstaben zu einer jüngeren Schrift von sechzehn überging.

Zu Stockholm zeigt man im Nationalmuseum einen grofsen Runenstein, der, auf allen Seiten voll beschrieben, eine lange Geschichte darbietet, ein Beweis, dafs man Runen nicht blofs zu kurzen Sprüchen brauchte. Daselbst sind auch mehrere Buchenholz-Täfelchen voll Runen aufgehängt, die durch Riemen am obern oder am untern

Ende oder in der Mitte verbunden sind. Die Sammlung der nordischen Altertümer verwahrt Runenschriften aus dem siebzehnten Jahrhundert, teils eingeritzt auf länglichen Kästen von Buchenholz, teils geschrieben auf breite Buchenstäbe, die aus Dalekarlien stammen und zu Merktafeln der Gemeindemitglieder dienten. Selbst zu religiösen Betrachtungen fanden die Runen noch Anwendung, wie ein Pergamentbüchlein «Marias Klagen» aus dem vierzehnten Jahrhundert bekundet, welches die Reichsbibliothek verwahrt.

Anziehender noch, als diese Stockholmer Stücke, ist auf der Universitätsbibliothek zu Kopenhagen die Handschrift des schonenschen Landrechts in Runen. Nach seiner altdänischen Sprache zu schliessen, wurde dieses Rechtsbuch im dreizehnten oder vierzehnten Jahrhundert geschrieben. Das Museum nordischer Altertümer besitzt auch Stühle aus Buchenholz aus dem sechzehnten Jahrhundert, an denen die Lehnen mit Runenschrift bedeckt sind.

Gerade so wie hier das alte Landrecht von Schonen mufs es bei allen germanischen Stämmen Runentafeln gegeben haben, auf welchen die Bufs- und Wehrgeldslisten, die wichtigsten Rechts- und Preissätze und manches andere aufgezeichnet standen. Ohne das liefsen sich die genaue Übereinstimmung in den Volksgesetzen, die Bestimmtheit der Sätze und Begriffsworte darin, die Reste und Erinnerungen an die heidnische Vorzeit, die bei dem späteren Auf- und Abschreiben in Latein ersichtlich verwischt und unterdrückt wurden, nicht wohl erklären.

Eine Art Urkunden, die bei den Germanen, wie es scheint, im häufigen Gebrauch war, kündigt sich auch in Deutschland noch im Mittelalter an durch Übersetzung von Holz und Runen in Pergament mit Lateinschrift. Es ist dies das Spalt- oder Kerbholz oder der Zerter. Wenn bei Verträgen zwei oder noch mehr Teilnehmer Rechte und Verpflichtungen gegen einander übernahmen, wie bei Darlehen, Tausch, Pacht und Belehnung, so konnte man leicht auf den Einfall kommen, statt auf zwei und mehr Stäbe oder Täfelchen die Schrift einzuritzen, dies nur einmal zu thun, das Holz aber zu zerschneiden und die Stücke zu bezeichnen und zu verteilen, damit der eine wie der andere eine Urkunde d. h. ein Zeugnis in Händen habe, die, wenn sie die Stücke wieder zu einander pafsten, das abgeschlossene Rechtsgeschäft zeigten. Seit dem zehnten Jahrhundert fing man an, das Gleiche statt in Holz in Pergament zu thun, erst nur hier und da, im späteren Mittelalter aber, als die Privaturkunden sich mehrten, immer häufiger.

Wäre der Brauch der Kerbbriefe oder Spaltzettel in Pergament oder Papier erst von den Römern übernommen, so würde er in dieser Art sich schon früher in Deutschland finden und in Italien nicht so selten und so spät vorkommen, während die Zerter in England schon sehr früh erscheinen. Dafs man gezackte oder gewellte Linien anbrachte und gerade ihre Stelle auf dem Pergament oder Papier durchschnitt, erinnert ebenso an das Einschneiden in Holz, worauf die Wörter carta incisa, excisa oder indentata, sowie festuca notata ebenfalls hindeuten, wie dafs gerade für diese Kerbbriefe das Wort chirographum, d. h. das Handgemachte, besonders üblich wurde, auch instrumentum sub chirographo vorkommt, während doch jede Urkunde mit der Hand geschrieben wurde.

3. Verschwinden der Buchhölzerschriften.

Weshalb aber sind die alten Runenschriften bei uns so selten geworden? Alle zusammen konnten doch nicht vermodern; denn Buchenholz widersteht lange der Einwirkung von Zeit und Witterung, wie sich das auch an den Kalenderstäben zeigt, die noch aus dem Mittelalter herrühren. Es bleibt nur die Annahme übrig, dafs die Schriften, die auf Tafeln und Stäben von Buchenholz standen, absichtlich vernichtet wurden.

In Runen waren all die Gebete, Sprüche und Formeln aus der Germanenzeit, waren all die Namen und Eigenschaften der unsichtbaren hohen und niederen Mächte, die damals verehrt wurden, waren auch die Arzneimittel, Fest- und Jahreszeiten, sowie besonderes Wissen, das nicht jedermanns Gemeingut war, verzeichnet. Verdächtig erschien den ängstlichen Geistlichen alles, was in Runen geschrieben war; wo sie dergleichen sahen, suchten sie und ihre Helfer, die fränkischen Beamten, den Leuten das heidnische Zeug zuwider zu machen und ruheten nicht, bis die Täfelchen und Stäbe von Buchenholz ins Feuer wanderten. Immer wurde von der gesamten Geistlichkeit darauf hingewiesen, dafs man keiner Runen mehr bedürfe, da das Alphabet der Rechts-, Kirchen- und Bildungssprache ja allgemein gekannt und eingeführt sei. Natürlich suchten die Leute nun zu verbergen, was sie an Wissen und Andenken in Runenschrift besafsen, und da nur wenige Glaubensboten die altgermanischen Schriftzeichen verstanden, und in Deutschland auch bei den Gebildeteren, weil nur noch lateinische Schrift galt und gebraucht wurde, das Verständnis der Runenschrift sich allmählich verlor, so wurde diese jetzt mit Geheimnis umschleiert, und ver-

wandelte sich der Buchenstab, von welchem einst öffentlich, sodann insgeheim die Sprüche abgelesen wurden, in einen Zauberstab.

Um ein Beispiel zum Verschwinden der Runenschriften zu geben, möge erlaubt sein, hier an den Pferdebraten zu erinnern. Diese leckere und gesunde Speise vom reinlichsten Tiere war bei den Germanen besonders beliebt, und aus mehr als einer Rücksicht war es reine Thorheit, darauf zu verzichten. Gleichwohl brachten es die Geistlichen aller Orten zustande. Und warum eiferten sie gegen diese Speise? Weil das Pferd bei den Germanen vorzugsweise dem höchsten Wesen geweihet, und Pferdebraten das Hauptgericht war auf der heidnischen Festtafel zu Ehren der Götter und geliebten Toten.

Die gelehrteren Mönche, welche auch Runen kannten, mochten lächeln, wenn ihnen von abscheulichen Geheimnissen des heidnischen Glaubens gesprochen wurde, die in dieser Schrift sollten enthalten sein. Sie brauchten Runen, wo und wie es ihnen gefiel. So setzte z. B. der Mönch Alpunck, als er in Freising etwa um die Mitte des neunten Jahrhunderts den letzten Teil des berühmten Kodex, welchen das Reichsarchiv zu München unter dem Namen Kozroh verwahrt, für seinen Bischof glücklich vollendet hatte, ans Ende «Amen» in Runen, schrieb dann einen holperigen Hexameter der gewöhnlichen Fürbitte, seiner im Gebete eingedenk zu sein, und darunter wieder in Runen: eps (episcopus) valeas vigeasque felix.

4. Einfluss der germanischen Auffassung von Recht und Grundbesitz auf das Archivwesen.

Wichtiger aber, als alles dies, wurden für die Archivgeschichte zwei Charakterzüge der Germanen. Sie waren vorzugsweise ein Rechtsvolk, ihr nationales Recht bereits reich gegliedert und innig verwachsen mit Sitten und Einrichtungen und noch mehr mit religiösem Denken. Jedesmal, wo dieses nationale Recht mit einer Kultur, die aus der Fremde einwanderte, zusammenstiefs, gab es Kämpfe und Wirrnisse, die notwendiger Weise Versuche hervorriefen, in bestimmten Sätzen festzustellen, was nun gelten solle. So im Zeitalter der Karolinger, der Hohenstaufen, der Reformation, der Neuzeit. Jedesmal entstand eine Mannigfaltigkeit von Rechtsverhältnissen, deren Wirrsal Läuterung und Gesetzgebung erheischte. Um so ärmer blieb es um beides bestellt bei Völkern, bei denen das altnationale Recht so geringe Stärke und Ausbildung hatte, wie bei den slavischen und turanischen Stämmen, während bei den

Deutschen zahllose grofse und kleine Rechtsweisungen in die Archive kamen. In keinem andern Lande haben die Archive so viele Schriften und Akten von rechtssetzenden Versammlungen und wichtigen Prozessen zu verwahren.

Nun lehnte sich das Recht der Germanen an das Grundeigentum an, von diesem war es durchherrscht, nur das unbewegliche Vermögen erschien als das rechte Eigen, das bewegliche als leicht wechselndes Zubehör. Hätte Deutschland nicht in der breiten Mitte des Weltteils gelegen, so wären durch andern Erwerb Feldbau, Viehzucht, Waldnützung und damit die Bedeutung des unbeweglichen Guts herabgedrückt. So aber blieb seine Vorherrschaft unerschütterlich, und beharrte das Trachten nach seinem Besitz wie bei Fürsten und Adel nicht minder bei Kaufleuten und Handwerkern. In keinem Lande war von jeher der Grundbesitz so wertvoll: jedermann wollte, wie es im Sprichwort heifst, ein Stück von Gottes Erdboden sein nennen.

Diese ungemeine Wichtigkeit des Grundeigentums hatte nun zur Folge, dafs jede Veränderung darin verlautbart, d. h. zur Kunde der Umwohnenden gebracht werden mufste, was anfänglich durch mündliche Verkündigung in öffentlicher Volksversammlung und später, als das Urkundenschreiben gewöhnlicher wurde, durch Verbriefung vor Gericht oder Notar geschah. Kriegsdienst, Steuern, Kirchenzehnten und andere öffentliche Verpflichtungen wurden auf das Grundvermögen gelegt, an dessen Bestand sich dann auch Jagd-, Fischerei-, Zoll- und Berggerechtigkeit knüpfte. Verzeichnisse der Güter und Nachweisungen über ihren Erwerb und die Rechte und Lasten, welche mit ihrem Besitz zusammenhängen, wurden immer sorgfältiger angefertigt, und die Geschäftsbücher über das Güterwesen beanspruchten vom Anfang bis heutzutage einen zehnmal gröfseren Raum in unsern Archiven, als Gewerbe, Handel und Seefahrt zusammengenommen.

Drittes Kapitel.

Archivgründung in der Frankenzeit.

Vom Auftreten der Merowinger bis Ende der Karolinger, 486—911.

1. Aufnahme der Kultur der alten Welt.

In unsern Schreibstuben und Kanzleien hat sich ein fremdes Schrifttum breit angesiedelt. Schon die Wörter zeigen das an, nicht blofs solche, denen man das Nichtdeutsche von weitem anhört,

wie Periode, Katalog, Kapitel, Kolonne, Rubrik, Kalender, Diktieren, Protokoll, Privileg, Register, Exemplar, Kodex, Libell, Testament, Tabelle, Inventar, Fraktur, Literatur, sondern auch fast alle andern in den Amtsstuben gang und gäben Bezeichnungen, die sich auf die Geschäfte darin beziehen, wie Schrift, Tinte, Kreide, Papier, Punkt, Karte, Brief, Zettel, Rolle, Akten, Titel, Note, Siegel, Stil, Kanzlei, Pult, Tafel, Schrein.

Wenn aber das germanische Wort «Urkunde» unter all den fremdsprachigen Wörtern seinen Hauptplatz im Archiv und in der Kanzlei behauptet hat, so erklärt sich dies aus seiner Gefügigkeit gegen alles, was zum Zeugnis diente. Anfangs bedeutet Urkunde, — da Ur soviel als Vorzügliches wie Ur-sprüngliches, — das Hauptzeugnis. Auch der Zeuge heifst Urkunde, noch im Lehnrecht des Sachsenspiegels ist von «levende or-kunde» d. h. den Zeugen die Rede, und der Minnesänger sagt: «des si got min Urkünde». Im Westfälischen brauchte man das Wort «Urkunde» oder latinisiert «orkundia» auch für das Recht, das der Zeuge hatte auf ein Gastmahl oder sonst eine Belohnung für Mühe und Zeitaufwand. Fast das ganze Mittelalter hindurch bedeutete das Wort noch nicht das beweisende Schriftstück selbst, — dieses heifst «Brief» —, sondern dessen Wirkung, eben das abgegebene Zeugnis. Erst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts wird, um des Schriftstückes Charakter hervorzuheben, wohl gesagt «Brief und Urkunde» oder «Urkundbrief». Ein paar Jahrzehnte später heifst das von einem Gerichte ausgestellte schriftliche Zeugnis der Kürze wegen Urkunde, und sodann verzweigt sich das Wort in zwei Bedeutungen: die eine besagt die zum Beweiszweck eigens gefertigte Schrift, die andere jederlei Schrift, die man zum Zeugnis anwendet, und wäre es auch nur eine Zeile in einem Berichte oder eine Rechnung.

So vielerlei Arten von Blättern, Heften und Bänden jetzt in unsern Archiven anzutreffen, sei es dafs ihr Inhalt Staatswesen, oder Rechtsverhätnisse der Einzelnen, oder geschichtliche Ereignisse betrifft, fast so vielerlei entstanden schon zur Karolingerzeit in reicher Fülle. Denn in jenem Zeitalter wurde, wenigstens in Anfängen und Aufgaben, bereits alles das begonnen oder versucht, was die Europäer der Gegenwart beschäftigt in bürgerlichen und staatlichen Angelegenheiten.

Es waren nämlich die germanischen Völker nicht alle auf einmal in einem einzigen fortwogenden Umwälzungssturm, sondern nur nach und nach, nur stück- und strichweise in das römische

Reichsgebiet eingewandert, bald in stärkerem, bald schwächerem Andrängen, bald dieses, bald jenes Land durchziehend, stets lange Ruhepausen dazwischen. Von dem ersten Hunnenstofs bis zur langobardischen Eroberung Italiens dauerte die Bewegung ja an zweihundert Jahre. Es wurde nirgends also die alte Kultur vom Erdboden weggefegt. Römische Sprache, Sitte und Einrichtungen blieben bestehen und teilten sich, wenn auch altersschwach und zerbröckelnd, den Eroberern mit, sobald diese ansässig wurden. Die Germanen brachten ja zu wenig von Kultur mit, wohl aber eine hervorstechende Fähigkeit, jede edlere Bildung in sich aufzunehmen. Die Verschmelzung ging um so rascher vor sich, als sie Christen wurden, weil die christliche Kirche sich bereits mit der antiken Kultur durchdrungen hatte. Der gesammte geistige Inhalt unserer Nation wurde ein anderer, das Christentum erfüllte sie mehr und mehr und verschmolz sich mit ihren Grundanschauungen, die alten Götter- und Heldensagen verloren sich nach und nach in dunkeln Hintergrund. Die Religion war damals das Höchste und Mächtigste, das alles Umfassende: sie flöfste Bewunderung der Wissenschaft, Kunst und Literatur des Altertums ein, sie milderte die Rauheit der Sitten und förderte friedliche Arbeit. In ihrem Geleite zog die Kultur der alten Welt, wie sie im römischen Reiche sich zuletzt gesammelt und durchgebildet hatte, in breiter Strömung langsam nach Deutschland hinein. Allmählich lernte man auch hier die grofsen Güter schätzen, die da bestehen in fester Staatsordnung und Herrschaft der Gesetze, in gesteigertem Anbau des Bodens und Aufschwung von Handel und Industrie, im Verständnis von Kunst, Litteratur und Wissenschaft, und damit in Verbreitung des Wohlstandes und feineren Lebensgenusses.

2. Ansiedelung römischen Kanzleiwesens.

Das Reich der Römer war aber zuletzt verwaltet durch eine Gliederung von höheren und niederen Beamten, die durch schriftliche Erlasse regierten. Diese Gewöhnung wurde in der Völkerwanderungszeit immer nur stückweise zerstört. Nach jedem Kriegssturm sammelten sich die Reste der Beamtenwelt wieder in den Grofsstädten der Provinz, wo die reichen und angesehenen Leute wohnten, wo deshalb auch die Bischöfe ihre Hauptkirche hatten, und die germanischen Könige ihren Hof hielten. Während die Eroberer bei ihren nationalen Hof- und Gerichtstagen blieben, mufsten sie den unterworfenen Romanen deren Rechtsgeschäfte und gesammte

Verwaltung in der gewohnten Sprache, Schrift und Einrichtung gewähren. Dazu brauchten die Heerfürsten die romanisch gebildeten Beamten und Schreiber, die einfach bei ihrem hergebrachten und bewährten Kanzleiwesen blieben.

Wo jene aber sich um die Unterworfenen nicht viel kümmerten, und deshalb keine geordnete Regierung, die beiderlei Volk umfaſste, zustande kam, da erschien den Romanen als nächster Anhalt für ihr Rechtswesen ihr Bischof, und seine Obrigkeit erkannten allmählich auch die christlich gewordenen Germanen an. Vor dem Bischof wurden die wichtigsten Rechtsgeschäfte abgemacht, an seinem Hofe fand man am ersten schrift- und rechtskundige Männer. Die Bischöfe nahmen eine ähnliche Stellung auch in weltlichen Dingen ein, wie noch jetzt im türkischen Reiche.

Ein neuer Mittelpunkt für die europäischen Staatsgeschäfte bildete sich, als das römische Kaisertum erlosch, am päpstlichen Hofe. Denn als dessen Ansehen sich mehr und mehr verbreitete, als der Papst auch als Roms Beherrscher auftreten muſste, da gab es dort mit jedem neuen Volk oder König, die in den christlichen Staatsverband eintraten, neue schriftliche Verhandlungen, und es geschah von selbst, daſs der römische Kanzleibrauch, gleichwie er sich auf den päpstlichen Hof fortpflanzte, an diesem das Vorbild wurde für das gesammte Christenvolk.

Auf solche Weise wurde römischer Brauch die allgemeine Grundlage für Kanzlei- und Archivwesen und blieb es für die Folgezeit. Am Königshofe und an den bedeutenderen Bischofssitzen wurde es am vollständigsten ausgebildet. Dort gab es angestellte Schreiber, notarii und cancellarii, deren magister oder Vorstand vorzugsweise der cancellarius, auch wohl summus cancellarius oder archinotarius hieſs. Gleich anfangs macht sich bei diesem Beamten jene Eigenschaft bemerklich, welche dem Archivar fast immer anhing, daſs er nämlich als Vertrauensmann des Fürsten dessen geheime Schriften verwahrte, — ut consistorii nostri secreta fideli integritate custodias, heiſst es in einer Bestallung, die Cassiodor mitteilt. In den Klöstern vertrat des Kanzlers Stelle der Bibliothekar, dessen Schreiber hervorragende Klosterschüler machten.

Schon die letzten Merowinger hielten darauf, daſs es im Reiche an den Hauptorten an öffentlichen Schreibern nicht fehle, welche die Privaturkunden fertigten und insbesondere die Gerichtssprüche, wenn nicht förmlich und vollständig, doch in den Hauptsachen aufschrieben. Karl der Groſse befahl in seiner späteren Zeit, als er

römischem Staatsbrauch mehr und mehr sich zuneigte, wiederholt, jeder Graf oder Bischof solle einen Gerichtsschreiber aufstellen, um das Niederschreiben von Rechtsgeschäften bequemer und allgemeiner zu machen, und wo er fehle, solle jeder Waltbote einen solchen Notar einsetzen. Der Kaiser wollte sogar die Listen dieser Schreiber sich vorgelegt haben. In der That weisen die Urkunden in den Ländern fränkischen Rechts aus der letzten Karolingerzeit aller Orten Gerichtsschreiber auf, während wir sie bei den Schwaben und Allemannen seltener, noch weniger bei den Bayern in Thätigkeit finden.

Es konnte aber nicht ausbleiben, dafs die Schreibstuben an den Höfen auch der weltlichen Fürsten von Geistlichen besetzt wurden, weil nur diese mit Entwerfen und Schreiben von Schriftstücken vertrauet waren. Auch die Grafen, welche bei den Gaugerichten den Vorsitz führten, fanden nicht leicht einen andern.

Wahrscheinlich war es in Dom- und Klosterschulen hergebracht, die jungen Leute, sobald sie lesen und schreiben konnten, mit Aufsetzen von Bittschriften, Verleihungen und Verträgen zu beschäftigen. Sie hatten dann die Formularbücher vor sich liegen, Sammlungen, in welchen sowohl für die Briefe im gesellschaftlichen Verkehr, als für die verschiedensten Anlässe und Geschäfte, wie sie im bürgerlichen Erwerbs- und Staatsleben vorkommen, Muster gegeben waren, nach welchen sich die Schüler richteten. Schon Cassiodor, der Minister des grofsen Ostgotenkönigs Theodorich, hielt es für nötig, die Kanzleibeamten durch Beispiele zu belehren: er stellte in zwölf Abteilungen Urkunden, Erlasse und Briefe zusammen, wie sie während seiner Amtsführung vorgekommen. Von der Mitte des siebenten Jahrhunderts an sind uns auch aus den Lehranstalten diesseits der Alpen solcher Formularbücher mehrere erhalten: aus Tegernsee, St. Emmeram in Regensburg, Konstanz, Salzburg, nicht minder aus dem Elsafs und aus Schwaben. Ohne Zweifel hatte jeder vielbeschäftigte Graf so gut wie jeder Abt oder Bischof ein Lehrbuch zur Hand, in welchem Aufsätze aller Art, die man sammelte oder als Musterstücke erdichtete, fleifsig studiert wurden. Mit jedem Menschenalter wurden diese Bücher besser und vollständiger, und die Anweisungen zum Schriftverfassen reichlicher und belehrender. Dafs unter Karl dem Grofsen, sodann unter Ludwig dem Frommen, noch mehr unter Ludwig dem Deutschen das Kanzleiwesen Fortschritte machte, läfst sich eben an der Verbesserung der Formularbücher ersehen.

3. Lateinische Sprache und Schrift.

Durch die staatliche Verbindung aber, in welche erst das Rhein-, dann das Donaugebiet und nach und nach auch die Hinterlande mit den Franken in Gallien gerieten, verbreiteten sich Kultur und Sitte, Sprache und öffentliche Einrichtungen, so wie sie bei jenen durch romanische Einwirkung sich gestalteten, weiter und weiter auf das übrige Deutschland. Insbesondere für die Annahme der lateinischen Sprache und die lange Herrschaftsdauer, die sie in Schule und Litteratur, im Rechts- und Staatswesen, also auch in Urkunden und allen andern Schriftstücken behauptete, wirkten Ursachen zusammen, deren Nötigung sich unsere Vorfahren nur dann hätten entziehen können, wenn sie entweder viel vorsichtiger und gebildeter gewesen wären, oder noch viel beschränkter, als sie wirklich waren.

Lateinisch wurde in ganz Westeuropa gesprochen, vom gemeinen Volke in verschiedenen Mundarten, von den Gebildeten nach dem Muster der Hauptstadt. Im ganzen Römerreiche war es die Staatssprache, die Sprache der Gesetze und Gerichte, der amtlichen Erlasse und aller Urkunden, die öffentliche Geltung haben sollten. Das war allgemeine Übung seit vielen Jahrhunderten. Nur Fideikommisse durften in jeglicher Sprache errichtet werden, selbst Testamente blofs lateinisch. Der Glaube, das Frankenreich sei des römischen Fortsetzung, trug nicht wenig dazu bei, die römische Staats- und Rechtssprache in Geltung zu halten. Das Ungeheuere und Lastende dieses Reiches hatte sich Jahrhundert auf Jahrhundert im Wissen und Denken der Menschengeschlechter so festgesetzt, dafs man gar nicht mehr zur Vorstellung gelangte, der Reichskolofs, der als die Vollendung aller staatlichen Bildungen erschien, könne in Volksstaaten mit verschiedenen Sprachen zerfallen. Alle Welt lebte vielmehr der festen Überzeugung, es könne gar nicht anders sein, als dafs, wie im wesentlichen die politischen Einrichtungen der Römer, so auch ihre Weltsprache immerdar fortdauere, wie es ja in Wirklichkeit in Italien und Afrika, in Frankreich und Spanien und zum Teil auch in Illyrien und den untern Donaulanden der Fall war.

Ganz natürlich wurde die allgemeine Staatssprache auch die Kirchensprache, und Übung und Einheit der Kirche hielt das Latein aller Orten in Geltung. Sie brauchte im Gottesdienst, wie in ihren Verhandlungen nur die lateinische Sprache und liefs keine andere zu. Frühzeitig erkannten Päpste und Bischöfe, Glaubensboten und

Mönche, wie es kein besseres Mittel gebe, um germanische Leute von ihrem eigenen Volke und dessen Gewohnheiten abzuziehen, als die fremde Sprache, die tiefgreifend des Geistes Denken und Trachten umbildete.

Da nun Latein auch als die eigentliche Sprache der Litteratur und höheren Bildung erschien, so waren selbst die gescheitesten Männer vom Glauben befangen, es werde für immer die Umgangssprache der gebildeten Welt bleiben und mit jedem Jahrzehnt es noch mehr werden. Fiel doch ein beträchtlicher Teil unseres Volkes einer ähnlichen Verblendung damals anheim, als das Französische vornehm wurde und das Deutsche dagegen gemein erschien. Noch viel niedriger und wertloser dünkte in der ganzen fränkischen Zeit fast jedem Gelehrten die Mundart der Bauern, und selbst Männer, wie Karl der Grofse und Hraban mit seinen Schülern, welche die schöne Kraft und Natürlichkeit der deutschen Sprache wohl erkannten, vermochten sich zu keiner andern Anschauung zu erheben, als dafs so, wie die Römer redeten, alle Welt Bücher und Geschäftsbriefe schreiben müsse.

So geschah es, dafs rings in Deutschland alles Kanzleiwesen ein lateinisches Aussehen gewann; denn mit der Sprache wurde natürlich auch römische Schrift angenommen, und wohin in Deutschland Geistliche oder Beamte kamen, da liefsen sie Geschriebenes in lateinischer Sprache und Schrift ausgehen. Schon zur Zeit der späteren Merowinger gab es wohl in den fränkischen, thüringischen, schwäbischen und bayerischen Landen keine bevölkerte Gegend mehr, in welcher nicht ein Stift oder Kloster oder ein fürstlicher Herr ein paar lateinische Schriftstücke aufbewahrte. Gerade dafs sie lateinisch waren, bewirkte damals und später, dafs sich aus ihnen kleine Archivanfänge bildeten. Wären sie deutsch verfafst gewesen, sei es mit lateinischen oder Runen-Buchstaben, so hätte man sich weniger darum gekümmert und nur gedacht, dafs Verfasser und Zeugen den Inhalt wohl bekunden würden. Allein die ausländische Sprache machte solche Schriftstücke in den Augen der Deutschen wertvoller, wozu noch der Umstand kam, dafs sie von gelernten Schreibern gegen Gebühren hergestellt waren.

4. Abneigung gegen schriftliche Geschäfte.

Dafs aber nicht schon in früherer Zeit sich mehr Urkunden ansammelten, hatte mehrere Ursachen, deren Gesammtwirkung sofort deutlicher wird, wenn man sich in das Thun und Denken der Deutschen versetzt, die dem fränkischen Reich angegliedert wurden.

Zunächst und hauptsächlich war es die germanische Abneigung gegen schriftliche Geschäfte. Dieser Widerwille lag nicht blofs darin, dafs selten ein Laie lesen und schreiben, also selbst prüfen konnte, was in der Urkunde stand, sondern das schriftliche Wesen widersprach dem Gefühl und Herkommen des Germanen. «Ein Wort ein Mann» hiefs es bei ihm, und ein unheimliches Ding erschien ihm der Fetzen, der eben so viel gelten sollte, als das persönliche Auftreten des Mannes in der Volks- oder Gemeindeversammlung mit seinen Zeugen und Eideshelfern. Statt ein Handzeichen unter eine Urkunde zu setzen, legte er lieber die Hand darauf, das sollte heifsen: er werde, was da geschrieben stehe, mit bewaffneter Hand vertreten. Die Urkunde hiefs deshalb auch «Handfeste» oder einfach manus, d. h. die Hand. Ihre Übergabe war ebenso gut, als die symbolische Übertragung von Grundeigentum durch Halm oder Zweig oder Scholle. Wie viel beliebter aber diese einfachere Form gewesen, bei welcher nicht erst Schreiberei erforderlich, bekundet sich dadurch, dafs auch für die Grundbesitzerwerbungen der Kirchen und Klöster kurze Berichte (Notitiae) sich viel zahlreicher erhielten, als vollständige Urkunden.

Jedoch selbst dann, wenn der dazu bestellte Beamte das Schriftstück verfafst hatte, erhielt es noch keinen gröfseren Wert, als dafs es die Glaubwürdigkeit einer Behauptung unterstützte und Zeugen und Richter namhaft machte. Immer fehlte noch der Urkunde gerade das Wesentliche, dafs sie nämlich durch sich selbst vollen Beweis gab, immer liefs sich noch leicht durch Zeugen oder, wenn man ans Schwert schlug, gegen ihren Inhalt auftreten. Auf die Zeugen selbst kam so viel an, dafs selbst dann, wenn man die Urkunden vor sich hatte und sie in ein Buch zusammenschreiben liefs, der Sicherheit wegen es geraten schien, auch noch um die Zeugen, die darum wufsten, sich zu bekümmern. So wurde in die Freisinger Kozroh-Sammlung von Urkundenabschriften, von welcher schon die Rede, nur das aufgenommen, «was in den einzelnen Urkunden auseinandergesetzt und durch sichere Zeugnisse bestätigt war». Den Artikeln aber, welche, um den Urkunden Beweiskraft zu verleihen, in die Volksrechte eingeschaltet wurden, merkt man es an, wie hartnäckig im Volke die Minderschätzung festsafs. Nur die Königsurkunden, die vorzugsweise diplomata, auch praecepta hiefsen, durfte niemand schelten: wer dessen sich erkühnte und nicht auf der Stelle die Unechtheit bewiefs, hatte, weil er den König selbst beleidigte, das Leben verwirkt und mufste sich mit dem eigenen Wehrgeld lösen.

Jedoch auch dieses Gesetz galt eigentlich nur in den Ländern fränkischen Rechts. Je weiter man sich vom Rheine nach dem Innern Deutschlands hin entfernte, desto seltener wurden Gerichtsschreiber und Urkunden. Die Sachsen wollten überhaupt nichts mit derlei Schreiberei zu thun haben, sie blieben urkundenlos. Selbst noch der Sachsenspiegel gesteht einer Urkunde keinen andern Wert zu, als einem Privatbrief. »Dit ist darumme«, sagt die Erläuterung dieses Rechtsbuchs im vierzehnten Jahrhundert, »dat sick dy Sassen up Bryve nicht vorstunden, do em dat recht gegeben wart«.

5. Schreibstoffe und Urkundenform.

Aufser der allgemeinen Unkunde im Lesen und Schreiben, dem Widerwillen, sich durch Geschriebenes befehlen zu lassen, dem verhältnismäfsig geringen Wert der Urkunden und Notizzettel, da sie mehr zur Erinnerung als zum Beweise dienten, war der häufigeren Abfassung auch der Stoff hinderlich, auf welchem geschrieben wurde. Bis zur Mitte des siebenten Jahrhunderts dienten dazu die leicht zerbrechlichen Papyrusblätter, die auf Handelswegen über das Meer nach Marseille kamen. Gregor von Tours konnte deshalb an den Bischof Felix zu Nantes, der »wutentbrannt tausend Schmähungen gegen ihn ausgestofsen«, schreiben: »Wärst Du doch Bischof zu Marseille geworden! Dann würden die Schiffe Dir niemals Öl und andere Waren bringen, sondern immer Papier, damit Du recht breiten Raum hättest, durch Deine Schriften brave Männer zu verunehren. Aber der Mangel an Papier setzt Deiner bösen Zunge ein Ziel.«

An andern Orten erzählt Gregor, wie man heimliche Briefe in Wachstafeln legte und das Wachs wieder darüber strich. Diese Wachstafel-Büchlein kamen in deutsche Archive noch im späteren Mittelalter. Man nahm dazu dünne Täfelchen von hartem Holz, in welchem auf der einen Seite die mittlere Fläche, gröfser oder kleiner, ebenmäfsig durch Ausschnitzen vertieft und mit festem dunkeln Wachs wieder ausgefüllt wurde. Der Rand erhielt Löcher, durch die man Lederstreifen zog und die Tafeln zusammenheftete, in der Weise, dafs die inneren wachsüberzogenen Seiten gleich wie Papierbogen zusammenklappten. Ein Rechnungsbuch dieser Art, das aus verbundenen Holztäfelchen bestand, hiefs ein Codex, d. h. Holzbuch, und ein Briefchen, welches darin stand, ein Codicillus. So kamen diese Namen in die Archive, um einen Hauptplatz darin einzunehmen; denn Kodex war fortan eine Handschriften-Sammlung, Kodizill ein Zusatz zum Testament. In das Wachs wurden mit Griffel von

Bein oder Metall die Buchstaben und Zahlen eingeritzt und, wenn sie ihren Zweck erfüllt hatten, ausgelöscht, indem man das Wachs wieder glatt strich. Jeder Schreiber in der Kanzlei und jeder Lehrer in der Schule hatte die Wachstafel am Gürtel hängen. Notizen, Rechnungen, Entwürfe zu Briefen und Urkunden kamen zuerst auf die Wachstafel. Auch benützte man dazu noch die althergebrachten Schreibschindeln, Täfelchen aus Buchenholz. Zu Urkunden für die Dauer wurden in Deutschland Wachstafeln niemals benützt.

In der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts kam das Papier aufser Gebrauch, und nahm man fortan nur Pergament, das ja längst bekannt war. Nur die römische Kurie, die, so lange es noch irgend angeht, alten Brauch nicht losläfst, hielt es bis ins zehnte Jahrhundert für unanständig, dafs man auf Tierhaut an den Papst schrieb, statt auf Pflanzenstoff. Die letzte Merowinger Königsurkunde auf Papyrus, die sich erhalten hat, ist vom Ende des siebenten Jahrhunderts, die älteste auf Pergament nur ein paar Jahre jünger. In Deutschland darf man Papyrusurkunden nicht mehr suchen. Da aber das Pergament teuer war, und deutlich darauf zu schreiben nicht so leicht, so mufste jeder Streifen herhalten, um eine notitia oder ein memoratorium darauf zu setzen. Alte Notizzettel über irgend ein Rechtsgeschäft, das vor oder aufser Gericht abgeschlossen wurde, die hauptsächlich die Namen der Zeugen überliefern sollten, finden sich noch häufig in unsern Archiven. Als man nämlich in den Klöstern anfing, alles Urkundliche zu sammeln und zu einem Kodex, d. h. einem Handschriftenband zu vereinigen, wurden öfter, statt sich mit ihrer Abschrift Mühe zu machen, die Notizzettel gleich selbst hineingeheftet.

Die Urkunden aber schrieb man nur auf der einen Seite von Pergamentstücken, die in der Regel kleiner als etwa ein halber Bogen Papier waren. Diese Blätter wurden dann, die Schriftseite nach innen, zusammengerollt (rotulus). Im Staatsarchiv zu Florenz sieht man noch die Röllchen und Rollen in Menge in Fächern liegen, die vorn durch Gittergeflecht verwahrt sind, und im grofsen Archiv zu London, dem »Rollenhaus«, herrscht das höchst unbequeme Rollenwesen bis auf den heutigen Tag. In Deutschland fing man dagegen schon im neunten Jahrhundert an, das Pergament in Falten zusammen zu legen und kam dafür der Name »Diploma«, d. h. das Gefaltete oder Zusammengeklappte, ein Name, der schon den Erztäfelchen der römischen Militärabschiede anhing, ziemlich allgemein in Gebrauch. Hat doch auch unser Wort »Bogen« seine Herkunft vom Um- oder Einbiegen des Papiers. Dergleichen Brauch und

Name erbt sich in der Kulturgeschichte leicht fort von einem Volk und Jahrhundert zum andern. Für Abschriften mehrerer Urkunden hinter und unter einander, für Verzeichnisse und ähnlichen Akteninhalt behielt man jedoch die Rollenform bei, zu welcher oft mehrere Stücke von Pergament an einander genäht wurden.

6. Ansammlungen urkundlicher Schriften.

Die Geschichte des Urkundenwesens mufs uns für die ältere Zeit die Anhaltspunkte für die Archivgeschichte geben: über Archive selbst, d. h. über Sammlungen von Urkunden und andern wichtigen Schriftstücken, giebt es aus dem ersten Jahrtausend der deutschen Geschichte nur sehr spärliche Nachrichten.

Die ersten Ansätze zu Archivbildung ergaben sich aus drei Ursachen, bei denen Staat und Kirche und Volkswirtschaft zusammen wirkten.

Könige, Fürsten und Hofbeamten konnten sich nimmer des römischen Staatsbrauchs entschlagen, der sie nötigte, Gesetze und Verordnungen, Amtsbestellungen und Güterverleihungen aufzeichnen zu lassen und diese Schriftstücke zu sammeln und aufzubewahren. Hatten die Römer einst von den Griechen manches im Urkundenwesen angenommen, — wie das noch die Ausdrücke insbesondere für eigenhändige Schriften (Chirographum, Autographum, Authenticum), sowie für regelrechte Aufzeichnungen (Protokoll, Katalog) bezeugen, — so gingen jetzt diese Wörter mit der Sache auf die Germanen über.

Viel gröfseren Einflufs übte die Kirche aus. Sie hatte nicht blofs in den römischen Kanzleibrauch sich eingewöhnt, sondern fühlte sich auch gedrängt, ihn auszubreiten und zu vervollständigen. Denn in dem Schwankenden und Treibenden, das dem noch unfertigen Staatswesen in germanischen Reichen anhing, mufste der Kirche alles willkommen sein, was dazu diente, Recht und Besitz fest und dauernd zu machen. Dazu gehörte auch das Aufschreiben von Verträgen, Verleihungen und Statuten und die Hinterlegung solcher Schriftstücke. Insbesondere bei jeder Zuwendung an ein Bistum oder Kloster oder an eine Pfarrstiftung liefsen Mönche und Geistliche es sich angelegen sein, dafs eine carta, cartula, oder eine epistola, ein Breve oder Brief aufgesetzt wurde. Im allemannischen und bayerischen Volksrecht wird das ausdrücklich vorgeschrieben. Wo aber jemand Kirchengut in Händen hatte, da konnte er darauf rechnen,

dafs die Bischöfe und Äbte den Besitz anfochten, wenn er ihn nicht urkundlich beweisen konnte.

Grofsen und dauernden Zuwachs aber brachten den archivalischen Sammlungen die tief und weit greifenden Änderungen, die bei den Deutschen in Verteilung und Anbau des Grund- und Bodens vor sich gingen. Es entwickelte sich eine wirtschaftliche Thätigkeit, die gegenüber der altgermanischen Weise sich fast stürmisch ausnimmt. Die Neuerungen bestanden in Waldrodung an tausend Orten zugleich, im Aufkommen zahlreicher Grofsgrundbesitzer, im Emporblühen des Bauhandwerkes und alles dessen, was damit zusammenhängt, in Vervollkommnung von Handel und Gewerben, vorzüglich aber in der verständigeren Ordnung und gröfseren Ergiebigkeit der Landwirtschaft. Unter Karl Martell und Pipin begann diese Bewegung, unter Karl dem Grofsen erreichte sie ihren Höhepunkt und dauerte von dort an ununterbrochen, — natürlich zu Zeiten nachlassend und dann wieder mit frischer Kraft ansetzend, — bis zur Hohenstaufenzeit, wo der in den Kreuzzügen sich mehrende Völkerverkehr, die aufblühende Thätigkeit in den Städten, der höfische Glanz der Ritterschaft neue Antriebe und neue Bedürfnisse ergaben.

7. Schriftstücke über Grundbesitz.

Der gröfsten und meisten Besitzungen erfreuete sich die Königsfamilie. So viel auch das Reichshaupt von seinen Gütern abgab, stets flossen andere durch Eroberung, Bufsen und Einziehung der Krone wieder zu. Es gab mehr als fünfzehn königliche Bannforsten, deren jeder sich über mehrere Quadratmeilen erstreckte. Von grofsen Königsgütern lassen sich allein an solchen, die in Schriften vermerkt worden, in Österreich gegen 150, in Franken 83, in Württemberg 31 aufzählen. Das Benefizialwesen, das zum Lehensstaat sich entwickelte, und die Ausstattung der Hof- und Grafenämter mit Gütern und Hörigen liefsen eine bedeutende Menge Grofsgrundbesitzer entstehen. Noch günstiger waren die Zeitumstände den Mönchen und Stiftsgeistlichen: geistige und wirtschaftliche Überlegenheit, religiöse Volksstimmung, Begünstigung von Fürsten und Königen, alles wirkte zusammen. Brachte ein berühmter Kirchensitz es im achten Jahrhundert auf fünfzig oder hundert Höfe, so gewann er im neunten leicht das Doppelte und im zehnten das Dreifache. Die Bistümer Augsburg und Salzburg z. B. erwarben unter Karl dem Grofsen jedes an 1500 Höfe. Freising hatte im Jahre 784 Besitzungen an 120 Orten, siebenzig Jahre später führte es in seiner Güterliste bereits 782 Orte

auf. Viel mehr noch erwarben die Klöster. Benediktbeuren bekam mit seinen sechs in der Umgegend liegenden Zellen 6700 Höfe, Tegernsee hatte nahe 12000, und fast eben so viele besafs schon bald nach seiner Gründung Gandersheim. Ein armes Kloster, das nur viertausend Höfe hatte: reich nannte man es erst, wenn sein Besitz mindestens doppelt so grofs geworden.

Schon die breite Menge dieser Besitzungen nötigte dazu, Verzeichnisse und Übersichten anzulegen. Ganze Bände füllten einige Klöster schon damals mit Abschriften oder Auszügen von Erwerbsverträgen. Die Urkunden darüber beginnen gewöhnlich um die Mitte des neunten Jahrhunderts: St. Gallen hatte bis zum Jahre 920 zu verzeichnen 169 Schenkungen von Grundstücken. Als die Schenkungen sich minderten, begannen die Übertragungen kleiner Freigüter an den Klosterheiligen aus religiösen Beweggründen, wobei öfter Schutz- und Amtsverleihung auf der einen und begrenzte Leistungen auf der andern Seite bedungen wurden: solcher Übertragungen gab es in St. Gallen 443. Endlich als auch diese leichten Erwerbsarten, durch welche die Anzahl der Hörigen sich aufserordentlich vergröfserte, abnahmen, kamen die Erwerbungen durch Kauf und Tausch an die Reihe: ihrer verzeichnete St. Gallen im genannten Zeitraum 116.

Allein nicht blofs Erwerbsurkunden waren, sei es vollständig oder in kurzen Auszügen, zu sammeln und zu ordnen: es ergaben sich auch bereits eigentliche Gutsakten, bestehend in Grenzbeschreibungen, Zins- und Dienstregistern, und Listen der Erträgnisse. Ohne Zweifel sind Mönche und Stiftsgeistliche mit dem Anlegen solcher schriftlichen Übersichten vorangegangen, Karl der Grofse aber trieb alle Welt an, ein Gleiches zu thun. Er schrieb seinen Amtsleuten vollständige Abrechnungen vor. Aufgezeichnet mufste werden, was von jedem grofsen oder kleinen Hofe an Frucht und Zins eingenommen wurde, wie viele Häute und Hörner die Böcke und Ziegen, wie viele Pelze die erlegten Wölfe lieferten, ebenso was an das Gesinde, die Frauenhäuser, die Hörigen oder sonstwie ausgegeben wurde: der Rest an Geld und Vorräten sollte sich klar herausstellen. »Ein jeder Amtmann«, so beginnt eine Verordnung des grofsen Kaisers, »liefere Jahr für Jahr zu Weihnachten uns ein Verzeichnis von allem unsern Gut und Ertrag: was von Ochsen vorhanden, von Hufen, die gepflügt werden sollen, von Acker- und anderen Zinsen, von geschlossenen Vergleichen oder Friedensgeld, von Wild, das ohne unsere Erlaubnis in unsern Forsten gefangen ist, von verschiedenen Strafgeldern, von Mühlen, Forsten, Feldern, Brücken und

Fähren (u. s. w.), und zwar alles getrennt von einander und wohl geordnet, damit wir im Stande sind zu wissen, was und wie viel wir von jeder Art haben.«

Auf des Kaisers Veranlassung liefs im Jahre 788 der Salzburger Bischof Arno zusammenstellen, was man im Stift von Schenkungen an Kirchen, Klöstern und Pfarren besafs und wufste. »Sehr bejahrte und wahrhafte Männer, Mönche und Laien wurden vor den Bischof gerufen, der sie auf das genaueste ausfragte« und alles durch den Diakon Benedikt aufschreiben liefs. Etwa zwanzig Jahre später erteilte der Freisinger Bischof Hitto, welcher 835 starb, dem Diakon Kozroh den Auftrag, von den ältesten Zeiten an all die Notizzettel und Urkunden über Gütererwerb des Freisinger Hochstifts zusammen zu suchen und nach der Zeitfolge in ein Buch einzutragen, jedoch »nichts davon abzunehmen oder dazu zu thun, es sei denn, dafs er etwas durch des Schreibers Fehler verderbt gefunden.« Zwei andere Sammlungen dieser Art aus dem zehnten Jahrhundert haben sich erhalten von den Klöstern St. Emmeram und Mondsee.

Das Beispiel der rings im Lande zerstreueten Königsgüter konnte bei den Bischöfen, Äbten und andern Grofsgrundbesitzern nicht ohne Anregung bleiben: zahlreich entstanden hier und dort Gutsregistraturen. Sie gaben Anlafs, dafs man andere wichtigere Schriftstücke am selben Orte verwahrte. Lediglich der Aufschwung der Landwirtschaft ist die Ursache des Entstehens vieler kleiner Archive, ohne denselben würden uns gar wenige Urkunden aus jener Zeit überliefert sein.

Nur dem grofsen Wert aber, welchen alle Welt in Deutschland von jeher auf Grundbesitz legte, ein Wert hoch über jedem andern Besitztum, ist es überhaupt zu danken, dafs das Archivwesen sich bei uns soviel früher, vollständiger, durchgebildeter und bedeutender gestaltet hat, als anderswo. Nichts bestimmte in so hervorragender Weise den Anfang, die Fortdauer, die wachsende Anfüllung unserer Archive.

8. Archive im Altertum.

Wie die Ägypter Schriftstücke liturgischen, rechtlichen, wissenschaftlichen und geschichtlichen Inhalts in Tempeln aufbewahrten, bezeugen noch in Menge die aufgefundenen Papyrusrollen. Dasselbe thaten auch die Juden, deren Geschichtsschreiber Josephus sich rühmt, seinen Stammbaum habe er ἐν ταῖς δημοσίαις δέλτοις, in den öffentlichen Verzeichnissen, gefunden. Im Tempel zu Delos lagerte ein

Archiv für ganz Griechenland, in jeder gröfseren griechischen Stadt wurden die Schriftstücke öffentlichen Charakters in Tempeln aufbewahrt, gleichwie in Athen im Minervatempel. Wie die Römer Staats- und Volksbeschlüsse, Bundesverträge, Jahrbücher und Schatzrechnungen in Tempeln und Gerichtshäusern niederlegten, geht aus vielen Stellen im Corpus juris hervor. Bekannt ist, wie Tertullian seinen Zeitgenossen zuruft: »Den Bericht über das Erdenunglück bei Christi Tod habt Ihr ja in euren Archiven.« Justinian befahl, in jeder Stadt ein Archiv einzurichten, um die Gemeindeakten darin zu verwahren.

Der Name für solche Sammlungen wechselt. Ihr erster Behälter war der Schrank, daher scrinium und armarium; für die päpstlichen Archive ist scrinium fast ständig. Von den Schriftstücken selbst sind die Namen chartarium, tabellarium, *χαρτοφυλάκιον* hergenommen. Die Heiligkeit des kirchlichen Bewahrungsortes klingt an in sacrarium und sanctuarium. Der Vorstand hiefs chartularius und antiquarius oder führte seinen Amtsnamen archiota, archivista, archivarius bereits vom jetzt noch herkömmlichen Archivwort, über dessen Abstammung aber etwas vom Dunkel alter Archive schweben bleibt. Die Römer hatten ihr Wort archivum aus einem griechischen Worte gemacht, und zwar entweder aus *ἀρχαῖον,* was Altertümliches, oder aus *ἀρχεῖον,* welches das Haus, wo die Stadtobersten sich versammelten, also das Rathaus bedeutete. Wenn es aber lateinisch nicht archium oder archaeum lautete, so verhielt es sich damit ähnlich, wie die *Ἀρχεῖοι* in Argivi übersetzt wurden. Pomponius Mela schrieb noch archium, und in Markulfs Formelbuch ist von arcipibus publicis die Rede, in welchen die acta memoranda verwahrt werden. Auch in den Pandekten lesen wir bereits die Wörter: *ἀρχείοις ἐκκλησίας* und *δημοσίων ἀρχείων,* und eine Novelle legt den Urkunden, die aus »öffentlichen Archiven« hervorgehen, besondern Glauben bei. Die Ableitung des Isidor wie des Papias von arceo, gleichwie arcanum, kann daher keine Zustimmung beanspruchen, es sei denn die Annahme zulässig, es liege hier ein Urwort des gemeinschaftlichen Sprachschatzes der arischen Völker zum Grunde, lautend etwa wie arch und Umschlossenes bedeutend. Wörter unterliegen oft wunderlicher Umwandlung. Stammt doch unser »Arzt« aus dem lateinischen archiater und dieses aus dem griechischen *ἀρχιατρός*.

9. Nachahmung der römischen Archive.

Mit der übrigen antiken Kultur wurde auch die Archiveinrichtung von den Franken angenommen. Schon Gregor von Tours erzählt von einer »Bücherei«, in welcher man die Urkunden zu »verbergen« pflege. Karl der Grofse hielt die Bischöfe dazu an, »ihre päpstlichen Privilegien und königlichen Vorschriften mit wachsamer Sorgfalt zu verwahren«. Einhard berichtet in seinen Annalen, dafs die aufgeschriebenen Beschlüsse der Bischofsversammlungen, wie der Zustand der Kirchen zu bessern, in Mainz, Tours, Rheims und andern Bischofsstädten, aber auch im Archiv des königlichen Palastes zu finden seien. Der Abt zu Rheims führte ein »Kirchenarchiv« auf aus dem festesten Mauerwerk, und der Abt in Fontanelle (heute St. Vandrille) errichtete vor den drei Hauptwohngebäuden seines Klosters, dem Schlaf-, Speise- und Ratssaal, eine Halle, zu welcher man auf Stufen hinaufstieg: in der Mitte vor dem Schlafsaal erbauete er ein eigenes »Urkundenhaus« (domus chartarum). In Tegernsee dagegen wurde im neunten Jahrhundert, als man die Michaelskirche gründete, darin die Bücher- und Urkundenkammer unter dem Gewölbe angebracht.

Wo das königliche Archiv, — ebenfalls Schrein und Schrank, jedoch auch archivum palatii und imperialis aulae reconditorium genannt — sein sollte, bestimmte das Staatsoberhaupt. Unter Karl dem Grofsen war es ohne Zweifel, wenigstens in seiner späteren Zeit, zu Aachen, noch später vielleicht in Lorsch, unter Ludwig dem Deutschen in Regensburg: kurz, in der Hauptpfalz mufste auch das Archiv sein. Nach altem Brauch wurden die wichtigsten Stücke in der Hofkapelle, andere in der Schatzkammer niedergelegt. Wenn aber Karl der Grofse befahl, über die feierliche Thronentsagung Thassilos sollten drei Urkunden ausgefertigt und die eine bei dem abgesetzten Herzog verwahrt, die andere »im Palast zurückbehalten«, die dritte »in des heiligen Palastes Kapelle verschlossen« werden, so erhellt, dafs ein Exemplar in der Hofkanzlei gleichsam als Handakt stets bereit liegen sollte, während das andere nur wenigen zugänglich blieb. Zwanzig Jahre später wurde bei einer königlichen Verordnung ausdrücklich erklärt, es werde eine Abschrift davon im Archiv des Palastes zurückbehalten, damit man bei Hofe, wenn Klage entstehe, sich um so leichter entscheiden könne. Gewifs aber gab es aufser Kirche und Schatzkammer noch andere Verwahrungsorte für Schriften, sei es eine Bibliothek oder eine Kanzlei, wenn gut eingerichtet, oder blofs die Schreibstube.

In ähnlicher Weise verfuhr man an den Abts- und Bischofssitzen und in den wenigen gröfseren Städten. Hier gab es zur Karolingerzeit wohl überall festgemauerte Behältnisse, in welchen man Urkunden, und zwar gewöhnlich mit Büchern und andern Schätzen gemeinschaftlich, aufbewahrte. Wenn der Abt in Fontanelle ein Gebäude als domus chartarum errichtete, so mufste doch schon eine Vorstellung, die Urkundensammlung sei etwas Bedeutendes und für sich Bestehendes, verbreitet sein. Es hatte ja auch Karl der Kahle allen Bischöfen befohlen, sie sollten die Urkunden, die Papst und Kaiser für ihre Kirchen gegeben, mit wachsamer Sorgfalt behüten.

Da indessen Urkunden, wenn sie nicht vom Könige selbst herrührten, für sich allein weder beweiskräftig, noch durchaus nötig waren, so wohnte auch ihren Sammlungen, diesen ersten Archivanfängen, weniger Wert bei. Nur die Geistlichkeit, welche für die Wahrheit der Urkunde nicht selbst mit dem Schwerte auftreten konnte, sondern andere Kämpfer stellen mufste, suchte sorgfältiger die schriftlichen Zeugnisse zu mehren und zu bewahren. Mönche und Stiftsgeistliche waren ja des Schreibens gewohnt, sie vor allen richteten sich nach dem römischen, insbesondere dem päpstlichen Vorbilde, sie liebten Ordnung und Gewifsheit in ihrem Güterbesitze, und je sicherer sie auf Zeugen ihrer Grunderwerbungen sich berufen konnten, um so eher fanden sie Verteidiger. Sie machten auch bei Weltlichen so gern deren Schreiber oder Notare, dafs in Kapitularien dagegen geeifert wurde. Auch von Beamten, soviel ihrer rings im Reiche mit der Landes- und Gerichtsverwaltung zu thun hatten, wurde wohl überall bei Königsurkunden und andern Privilegien, die Ausnahmen vom gemeinen Recht feststellten, achtgegeben, dafs sie bewahrt blieben.

Solche wichtige Urkunden wurden wohl von vornherein besonders gelegt, abgetrennt von all den andern Schriften und Briefschaften, die an Fürstenhöfen und bei Stiftern und Klöstern erwuchsen, um den Abschlufs von Rechtsgeschäften vorzubereiten und für die laufende Verwaltung Vormerkungen zu haben. Die Scheidung zwischen Urkunden und Akten war von Anfang an etwas Natürliches.

10. Archivalische Bestände.

Wollte jemand damals den Inhalt einer Archivkammer klar legen, so hatte er wahrscheinlich vieles erst zu entwirren. Alles Schriftliche, was der Aufbewahrung wert schien, lag beisammen und wohl auch nicht selten durcheinander.

Die wichtigsten Stücke waren die Königsurkunden, für welche es eine Reihe von Namen gab, unter denen carta regalis der gewöhnlichste, aber auch epistola, mandatum, testamentum vorkamen. Der Inhalt war am häufigsten Schenkung an geistliche Anstalten oder weltliche Vornehme, sodann Bestätigung von Vertauschung eines Kirchenguts gegen andern Grundbesitz, und Zurückerstattung von Eigentum, das einem Bistum oder Kloster entzogen war. Hin und wieder kamen bereits Privilegien, s. g. Mundbriefe vor, in welchen einer geistlichen Anstalt oder Person der Königsschutz verliehen oder das Verhältnis eines Klosters zum Bischof geregelt, insbesondere freie Wahl des Vorstandes zugesichert wurde. Im Ganzen genommen waren jedoch Königsurkunden spärlich verbreitet. Von sämtlichen Merowinger Urkunden kennen wir nur etwa hundert echte, sodann ebensoviele, deren Text gefälscht oder durch Auslassungen verderbt ist. Von Karolinger Urkunden sind gegen zweitausend festgestellt: davon fällt auf Deutschland nur etwa der vierte Teil, in Italien aber mögen sich noch manche entdecken lassen.

Die zweite Art von Schriftstücken bestand in kurzen Vermerken über vollzogene Rechtsgeschäfte, unter den Namen notitia, memoratorium, breve. Der gröfste Teil davon gehörte zu den cartae pagenses, so genannt, weil sie nicht aus der Kanzlei des Königs oder eines Bischofs stammten, sondern Privaturkunden waren über Verträge und Verkündigungen, die in der Versammlung eines Gaugerichts vorkamen. Am häufigsten darunter waren cartae denariales, d. h. Freilassungen aus der Leibeigenschaft, Prekarieverträge, durch welche freie Leute mit Gut und Person sich einer Kirche zu Hörigen ergaben, und Übertragungen von Grundstücken. Der Schrift über letztere mochten damals Halme oder Zweige, welche darauf gewachsen, häufig beiliegen. Im neunten Jahrhundert werden immer seltener Gerichtsschreiber in Urkunden vermerkt: sie verschwanden, weil sie mit jedem Jahrzehnt weniger zu thun bekamen, als kein Karl der Grofse sie mehr aneiferte. Testamente konnte man, weil Eingriffe in das natürliche Verwandtschaftsrecht, welches auch die Erben bestimmte, verhafst waren, nur auf Umwegen zur Geltung bringen, indem der Erblasser sie auf den Altar legte und dem Geistlichen die Sorge für ihre Anerkennung empfahl.

Die Merowinger hielten in ihren Schatzkammern Steuerlisten verborgen: diesen Brauch hatten sie ebenfalls von den römischen Beamten überkommen. Unter den Karolingern kamen an die Stelle der Steuerbücher die Verzeichnisse über Gröfse, Bestandteile, Erträg-

nisse und Grenzen der Landgüter. Eine eigentümliche Urkundenart war die Appennis. Wenn nämlich jemand die schriftlichen Nachweise über seinen Grundbesitz verloren hatte, so konnte er diesen durch seine Nachbarn vor Gericht feststellen lassen. Später genügte, dafs auf Grund einer glaubwürdigen Darlegung der König Lage und Ausdehnung des Gutes schriftlich bezeichnete. Man sieht, wie durch dergleichen Hülfsmittel man den Nutzen unserer Hypothekenbücher sich zu verschaffen suchte. Das karolingische Staatswesen hat ja, — weil dem römischen nachgebildet, ohne germanischer Anschauung sich entziehen zu können, — Einrichtungen unserer Zeit, wenn auch in rohen Formen, vorgebildet.

Es konnte nicht fehlen, dafs in der Archivkammer auch Rechtssatzungen jeder Art, -- Kapitularien, Volksrechte oder mindestens Bufs- und Wehrgeldregister, Konzilbeschlüsse und andere kirchliche Satzungen, — Aufnahme fanden. Der Lorscher Annalist erzählt zum Jahre 802, auf der grofsen Reichsversammluug zu Aachen habe Karl der Grofse erst die geistlichen Herren zusammentreten lassen, um alle kanonischen Satzungen und päpstlichen Dekrete durchzugehen, sie zu sammeln, zu verlesen und wohl zu erwägen. Dann hätten es die Äbte mit Benedikts Vorschriften für die Klöster ebenso machen müssen. Endlich seien im Reichstage vor Weltlichen und Geistlichen die verschiedenen Stammesrechte verlesen und, was noch daran zu verbessern, ausgeführt worden, und dann sei das verbesserte Recht niedergeschrieben und jedem Stamme das seinige übergeben, damit die Richter nach geschriebenem Gesetz urteilten und keine Geschenke nähmen.

Solchen Schriften über die öffentliche Ordnung im Lande schlofs sich an, was an Verhandlungen und Abmachungen mit andern Staaten und Mächten, nicht minder was über denkwürdige Ereignisse in fremden wie in eigenen Landen vermerkt worden. Dazu kam endlich alles andere Schriftliche, was der Aufbewahrung wert erschien, Hymnen und Legenden sowohl, als was man sonst an gelehrten und religiösen Werken besafs. Archiv und Bibliothek waren mit und in einander verwachsen. Gedrucktes gab es ja noch nicht. Der Unterschied zwischen Archiv- und Bibliothekstoff, wenn er überhaupt gewahrt wurde, bekundete sich hauptsächlich darin, dafs der eine in losen, der andere in gebundenen Blättern bestand.

Diese Gewohnheit, alles Geschriebene, wenn es der Aufbewahrung würdig erschien, in Archiven zu bergen, also Dichtungen und Betrachtungen von Zeitgenossen ebensowohl wie Denkwürdig-

keiten und Reisebeschreibungen hervorragender Personen, hat nicht wenig zur Wertschätzung nnd Erhaltung der Archive beigetragen, wenn auch nicht zur archivalischen Ordnung. Ohne Zweifel ist auch durch solche Aufbewahrung uns manches gerettet, das sonst zweifellos zu Grunde gegangen wäre. Sollte das nicht insbesondere auch von den alten Sagen gelten? Diese müssen zur Karolingerzeit noch aller Orten im Volke lebendig gewesen sein: sie begegnen uns in der Vorrede zum salischen Recht wie in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus. Durch Angilberts Lied von der Mordschlacht bei Fontenay tönt ganz derselbe wehevolle Klageruf, wie in jenen Sagen, und den Nonnen mufste durch ein Kapitular verboten werden, die alten lockenden Liebeslieder abzuschreiben und einander zuzuschicken. Karl der Grofse liefs nach Einhards Bericht »die uralten deutschen Lieder, in denen die Thaten und Kriege der alten Könige besungen waren, aufschreiben und so dem Gedächtnisse aufbewahren.« Sein Sohn Ludwig der Fromme jedoch »verachtete die Volksgesänge, welche er in der Jugend gelernt hatte, und wollte sie weder lesen noch hören, noch gelehrt wissen.« In der Hohenstaufenzeit blüht die Heldendichtung reich und herrlich wieder empor, das Geschichtliche aber der alten Sagen tritt darin so leib- und lebhaft auf, dafs man wohl vermuten darf, sie seien nicht blofs von Mund zu Mund, sondern auch durch schriftliche Aufzeichnungen überliefert worden.

11. Archivverwaltung.

Einzelne Bemerkungen, die sich in den vorerwähnten Kodizes finden, geben uns Winke, wie es im Innern der Archive aussah.

Bischof Hitto beklagte, im Freisinger Archive seien »einige Urkunden der Vergessenheit übergeben, andere durch Ränke Neidischer entfremdet oder auch durch Ausleihen verloren, und nicht minder durch die Fahrlässigkeit der Hüter verloren«. Bald nach Hitto mufs selbst im Freisinger Archiv wieder arge Fahrlässigkeit eingetreten sein: zur Fortsetzung von Kozrohs Werk begnügte man sich, — ganz gelegentlich — im zehnten Jahrhundert nur sieben, und im eilften gar nur vier Urkunden einzutragen. Hitto aber legte den Kodex deshalb an, damit die Urkunden leichter sich den Suchenden darböten, wenn sie vernünftiger geordnet wären. Es müssen also die etwa 900 Urkunden, welche das Hochstift Freising damals besafs, etwas bunt durch einander gelegen haben. Die gleiche Wahrnehmung begegnet uns im ältesten St. Emmeramer Kodex: dort

erklärt der Verfasser, Diakon Anamot, er habe die meisten Zettel über Schenkungen, Tausche und Grenznachbarliches in ein Werk zusammengestellt, damit sie leichter, wenn man sie brauche, gefunden werden könnten.

Man dachte aber schon an eine systematische Ordnung. Der Grundbesitz war wieder das Bestimmende. Das Werk des Salzburger Bischofs Arno ist nach Gauen geordnet, ebenso die Sammlung des Klosters Mondsee; zu letzterer wurde sogar ein Ortsverzeichnis hergestellt. Kozroh hatte die Urkunden verteilen müssen, je nachdem sie auf die Regierungszeit dieses oder jenes Bischofs trafen. An strenge Zeitfolge jedoch, glaubte man, brauche man sich bei dem Aneinanderreihen der Stücke nicht zu binden.

Wahrscheinlich sind damals auch in andern Bischofs- und Klostersitzen dergleichen Arbeiten gemacht, jedoch in der Not und Verwüstung der Ungarnkriege untergegangen.

Unter Ludwig dem Frommen und Karl dem Kahlen begegnen uns Anordnungen, es dürften Erzbischöfe und Grafen sich aus dem kaiserlichen Archiv Abschriften von Kapitularien geben lassen, um sie im Lande zu verbreiten, der Kanzler aber müsse Verzeichnisse über alle solche Abschriften führen. Es ist daher die Annahme zulässig, dafs im kaiserlichen Archiv die Kapitularien nach Verzeichnissen, mindestens nach den Jahren ihrer Entstehung geordnet waren. Seit dem fünften Jahrhundert waren im päpstlichen Archiv die Bullen und Breven in Büchern verzeichnet und wahrscheinlich mit dem übrigen Inhalt des Archivs, das hier ebenfalls als Bibliothek diente, auch äufserlich geordnet. Es lag für die Bischöfe und Kanzler, die sich in Rom umgesehen, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland nahe genug, mehr oder minder auf die Nachahmung des päpstlichen Beispiels zu halten. Das entsprach ebenso dem alten Herkommen, nach welchem man in allem, was schriftliche Staatssachen betraf, das römische Beispiel nachahmte, als dem Bestreben Karl des Grofsen, strenge Ordnung in der öffentlichen Verwaltung durchzuführen.

Nur für die Sicherheit der in der Kapelle niedergelegten Schriftstücke konnte der Kirchenvorstand verantwortlich sein; Ordnung und Einsicht derselben, einerlei, ob sie in der Schatzkammer oder in einer Kirche verwahrt wurden oder noch in den Schreibstuben lagen, stand dem Kanzleivorstande zu. Ohne Zweifel hatte er darauf acht zu geben, welche Urkunden und Aufzeichnungen, wenn der König auf Reisen ging, mitgenommen wurden, damit sie im Falle des Bedürfnisses gleich zur Hand seien, und mufste dafür sorgen,

dafs sie zurückkamen. Des Kanzleivorstandes wichtigstes Amt blieb aber, durch seine Unterschrift die königlichen Urkunden zu beglaubigen.

War der Kanzler ein Geistlicher, so erschien der Titel Capellanus würdiger, und zwar zur Auszeichnung Archicapellanus. Da in der späteren Karolingerzeit die Plätze in der Kanzlei mehr und mehr von lateinisch geschulten und schriftgewandten Geistlichen besetzt wurden, so war auch der Vorstand der Kanzlei gewöhnlich ein geistlicher Herr. Unter ihm standen der Kanzler, unter diesem Notare und andere Schreiber, unter welchen man die blofsen Abschreiber, die Ingrossisten, von den höher gestellten Anfertigern der Aufsätze, die auch Diktatoren hiefsen, unterschied. Der Erzkapellan führte als Erzkanzler die oberste Aufsicht über alles, was am Königshofe schriftlich verhandelt und entschieden wurde, und es lag nahe, ihm, der in des Königs besonderm Vertrauen stehen mufste, Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts als Minister anzuvertrauen. Das Erzkanzleramt was deshalb hoch angesehen.

12. Archivbenützung.

Eine schon erwähnte Novelle in den Pandekten, welche den »öffentlichen Archiven« besondern Glauben beilegt, erkennt bereits dadurch eine Art von Archivrecht an. Cassiodor schrieb: »Das Archiv (armarium) ist aller Vorteil und heifst mit Recht die Zuflucht, weil man dort aller Sicherheit findet. Die alte Stimme der Urkunden, wenn sie aus den verborgenen Gemächern unverfälscht hervorgeht, wird von den Sachverständigen achtungsvoll angehört, die Prozessierenden, wenn auch noch so schlecht, müssen doch aus Zwang gehorchen.«

Wie stand es nun mit der allgemeinen Archivbenützung? Eine solche fand wirklich statt, natürlich in beschränktem Mafse. In einem Kapitular Ludwig des Frommen vom Jahre 815 und einem andern des folgenden Jahres wird gesagt: ein Exemplar einer Verleihungsurkunde, die bei den verschiedenen Parteien oder Städten verwahrt wurde, solle im Palastarchiv niedergelegt werden, damit, wenn sich darüber Klage oder Rechtsstreit erhebe, die Sache um so leichter entschieden werden könne. Und nach den eben erwähnten Anordnungen konnte man Abschriften von Urkunden aus des Königs Archiv oder von einem Kanzler verlangen. Es war also die Ansicht vorherrschend, dafs sowohl das Archiv als die Registratur in der Kanzlei regelmäfsig dem öffentlichen Nutzen dienten. Es wird deshalb auch vom Staatsarchiv (publicum archivum) gesprochen.

Dafs Geschichtschreibern, auf deren Treue man sich verlassen

konnte, die Vorsteher der Kanzleien und Stifter wirklich Urkunden mitgeteilt haben, ersehen wir aus mehreren Werken. Auch gingen ja in Menge Schriftstücke, die an den Kaiser gerichtet waren oder von ihm herstammten, in die Formelbücher über. Insbesondere in Bildungssitzen, die von gelehrten Männern aus dem noch unverwüsteten Kulturlande in Irland und England gegründet waren, wie in Utrecht, St. Gallen, St. Jakob in Regensburg, und Fulda, scheint von Anfang an eine Gesinnung geherrscht zu haben, welche dem Ansammeln und Benützen von allerlei Schriften und Urkunden sich hold und zugethan zeigte. Bald wurde es bei den meisten Benediktinerklöstern Herkommen, mit Vorliebe die Jugendbildung, also in erster Linie auch Lesen und Schreiben, zu betreiben. Solche Klöster waren auch Tegernsee, St. Emmeram in Regensburg, Hirsau im Elsafs, Lauresham bei Worms. Reich an Kulturverdienst waren ebenfalls Einsiedeln in der Schweiz, Reichenau am Bodensee, St. Peter in Salzburg, Weifsenburg im Elsafs, Hersfeld in Hessen. Durch gute Schulen zeichneten sich ferner frühzeitig aus Weingarten, St. Blasien im Elsafs, Fritzlar, Weihenstephan, Benediktbeuren, Wessobrunn und weiter nach Österreich hinein Mondsee und St. Florian. Jedes dieser Klöster hatte seine Archiv- und Bücherkammer, deren Inhalt man so wert hielt, dafs die Mönche, wenn sie vor nahendem Unheil flüchten mufsten, nach den kostbaren Kirchengefäfsen gewifs zuerst Bücher und Schriften retteten. Im Schreibzimmer unter der Bibliothek safsen den ganzen Tag Männer und Jünglinge aus der nächsten und weiteren Umgegend, schrieben vom Morgen bis zum Abend und mehrten mit den fleifsigen Mönchen den Bücherschatz. Aus der Archiv- und Bücherkammer — beide waren ja eins — wurde bald diese, bald jene Schrift oder Urkunde herbeigeholt, um daran Stil und Abfassung zu lernen und sich Abschriften zu verschaffen, die in jeder Gegend, wo Mönche oder Stiftsgeistliche wohnten, ihren Wert behielten.

Viertes Kapitel.

Geringe Fortschritte der Archive in der Kaiserzeit.

Von Konrad I. bis Konrad IV. 912—1254.

1. Wiedervorherrschen germanischen Geistes.

In keinem Zeitalter ging die Entwicklung unseres Archivwesens langsamer und schwächlicher vor sich, als in der Periode, die wir mit Recht die grofse Kaiserzeit nennen, damals als noch etwas vom

erhabenen Glanze der römischen Weltherrschaft das Haupt des deutschen Kaisers umstrahlte, als die Deutschen ihr gröfstes und folgenreichstes Werk vollendeten, die Eroberung und Deutschumwandlung der Hälfte des Landes, als unter unaufhörlichen Mühen, Kämpfen und Gefahren sich überhaupt ein beständiges Wachstum der Nation begab, wie nach aufsen so nach innen, wie in Staatsleben und Volkswirtschaft, so in Kunst und Dichtung, bis zur Hohenstaufenzeit alles in hoher Blüte und Bewegung war. Zu keiner andern Zeit haben in Deutschland die Degen so unaufhörlich gespielt, aber auch die Federn so wenig geleistet. Beide Werkzeuge, so scheint es fast, hassen einander. Nur seltene geniale Feldherren, eigentliche Schlachtendenker, wie Friedrich der Grofse und Graf Moltke, fanden ihre Lust ebenso am stillen Schreibtisch wie im Toben der Wahlstätte. Von Karl dem Grofsen erzählt Einhard: »Die Wachstäfelchen hatte er stets unter dem Kopfkissen, um in müfsigen Stunden die Hand an das Formen der Buchstaben zu gewöhnen, eine Bemühung, die ihm nicht recht gelang, weil sie zu spät begonnen wurde.« Der weitblickende vielthätige Herrscher mufste also bei Schriftstellern in Briefen und Gesetzen und andern Anordnungen in Staats-, Kirchen- und Güterverwaltung sich mit Diktieren begnügen. Das Gleiche war wohl der Fall bei all den Kaisern und Königen, die vom ersten bis auf den vierten Konrad regierten. Der einzige Friedrich II. hat auch als Schriftsteller Werke hinterlassen.

Die Gründe aber dieser Unlust am Schreiben lagen tiefer. Massenhaft hatten die deutschen Stämme in der Karolingerzeit neue Kulturstoffe in sich aufgenommen. Sie hatten es müssen, denn der König, die Kirche, der Adel, alles, was selbst einige Bildung hatte, arbeitete daran, Bildung ins Volk hinein zu treiben. Wohl niemals ist eine grofse Nation von obenher so umfassend in die Lehre genommen. Endlich hatten sich die Deutschen vollauf mit fremder Kultur gesättigt: nun brauchten sie Zeit, alles sich innerlich wohl anzupassen und in eigen Blut und Säfte zu verwandeln.

Noch ein anderer Antrieb mufste sich regen. Nachdem die Deutschen so lange Zeit immer nur in der Schule, immer nur im Gefolge der Schulmeister gewesen, fühlten sie Lust und Drang zu Kampf und Anstrengung in andern Richtungen, um vollaus zu haben das Gefühl ihrer Volksstärke und ehrenvollen Bestimmung in der Weltgeschichte.

Es schlich sich also eine gewisse Abneigung ein, noch neue fremde Kulturzuflüsse in sich aufzunehmen. Mochten auch Kaiserinnen,

wie die Italienerin Adelheid und die Griechin Theophanu, und Gelehrte, wie Gerbert und Liudprand, feinere Bildung mitbringen und in Verbindung mit dem für Wissenschaften begeisterten Bruno, dem grofsen Bruder Ottos, und mit gleichgesinnten Mönchen und Nonnen zusammenwirken, im grofsen Ganzen ging das Ergebnis über die Hofkreise nicht weit hinaus: die Bildung war in den untern Kreisen vielmehr wesentlich zurückgegangen.

Wäre aber jene Abneigung in der Volksmasse auch nicht eingetreten, woher sollten denn neue Anregung und Fortschritte zu höherer Bildung kommen? Italien gab keine Lehrer und Meister mehr ab: in vielen altberühmten Bildungsstätten schien das geistige Leben erloschen, die gemeinsten Leidenschaften, eine sittliche Verwilderung ohne Gleichen hatten sich an seine Stelle gesetzt. Das Hauptland war für die Deutschen Frankreich gewesen, von dorther alles Neue über den Rhein gezogen: die Brücke war der germanische Zusammenhang, die Volks- und Reichsverwandtschaft. Diese Brücke wurde nach und nach ungangbar, hier und dort stürzte ein Pfeiler ein; denn die Germanen in Frankreich blieben es nicht mehr, das romanische Wesen überwucherte sie. Ihre Muttersprache, ihren alten Brauch liefsen sie fahren, kaum, dafs sich ihre Rechtssitte behauptete. Deshalb wurde die politische Scheidung nach und nach zur Volksscheidung, zu einer Trennung in Sprache und Sitte und Anschauungen, und im selben Grade, als die germanische Zuwanderung nach Frankreich schwächer wurde, kamen auch weniger Schul- und Staatsmänner aus Frankreich zu den Deutschen, bis zuletzt das ostfränkische und das westfränkische Land sich mehr und mehr fremd gegen einander verhielten, zumal als die Kraft und Thätigkeit der Deutschen nach Süden und Osten abgezogen wurde, um Italien zu behaupten und die Theokratie zu bekämpfen, die Osthälfte aber von Deutschland in ihr nationales Eigentum zu verwandeln.

Da schüttelte der deutsche Volksgeist wieder ab, was zu ihm innerlich nicht pafste und in der karolingischen Zeit aufgenötigt war. Es konnte ja nicht anders sein, als dafs im fränkischen Reiche viele lockere und unfertige Mifsbildungen entstanden waren, die bei den Deutschen wieder zerbrachen und zergingen, als das ureigene Leben, befreit von der drängenden pressenden Staatsgewalt, sich wieder rühren konnte. Fast in allen Äufserungen des öffentlichen wie des häuslichen Wesens kehrte man daher zu den nationalen Sitten zurück. Das ist der Unterschied der deutschen Kaiserepoche von jener Karls des Grofsen, dafs diese nur die Höhe und Vollendung

dessen bedeutet, was sich, seitdem die Völkerwanderung zum Stehen kam, begab und in immer stärkeren Schwingungen fortsetzte, nämlich das Vordringen christlicher und antiker Bildung, während germanische Rechtssitte hauptsächlich nur noch am Staatswesen mitbauete, — dafs aber in der Epoche nach Karl dem Grofsen der germanische Geist wieder vorherrschend wurde und dem, was sich weiter entwickelte, eine andere Stimmung und Färbung mitteilte.

Selbstverständlich kümmerte man sich da erst recht nicht um all die Schreiberei, welche die Geistlichen und Beamten in den Zeiten Karl des Grofsen und seiner nächsten Nachfolger nicht dringend genug machen konnten. Vollständig war ihre Ansicht, der Urkunde Beweiskraft zu verleihen, mit so vielem andern, was von römischem Recht und Brauch herübergenommen werden sollte, zu Boden gefallen. Ja, das germanische Herkommen, Rechtsgeschäfte in öffentlicher Gerichtsversammlung vor allem Volke vorzunehmen, war wieder so gegenständlich geworden, dafs selbst in Königsurkunden hin und wieder Zeugen für ihren Inhalt aufgeführt wurden. Göthe hat im Faust merkwürdig zutreffend das germanische Gefühl wiedergegeben, das in Bezug auf Urkundenwesen noch bis ins vierzehnte Jahrhundert bei den Laien in Deutschland vorherrschend war:

Beglückt, wer Treue rein im Busen trägt,
Kein Opfer wird ihn je gereuen!
Allein ein Pergament, beschrieben und beprägt,
Ist ein Gespenst, vor dem sich alle scheuen.
Das Wort erstirbt schon in der Feder,
Die Herrschaft führen Wachs und Leder.

Wohl mochte ein alter Hofsasse statt »Siegel und Pergament« verächtlich die Ausdrücke »Wachs und Leder« brauchen. Das Wachs schien ihm am rechten Ort, wenn es zur Ehre Gottes im Kirchenlicht verbrannte, nicht aber sollte es zum Siegel verarbeitet sein Wort starr und unbeweglich machen, gerade als wenn er keine Treue im Herzen trüge. Und gar die Lederhaut, das Pergament, sollte da im dunkeln Kasten von einem Jahrhundert zum andern ein gefesseltes Gelöbnis überliefern? Kurz, so treu und tapfer die Deutschen bei ihrem Worte beharrten, oder vielmehr gerade deswegen war ihnen das Urkundenwesen zuwider. Sie blieben eben in der grofsen Kaiserzeit ein Bauernvolk, freilich ein Bauernvolk von ritterlichem Streben, prangend im Waffenschmuck, voll Hochachtung des Rechts und der Sitte der Väter.

2. Schwierigkeiten bei Abfassung von Schriftstücken.

Zu dieser inneren Abneigung gegen das Aufschreiben von Verträgen kamen noch äufsere Gründe hinzu, die in der Schwierigkeit der Form, Sprache und Schrift der Urkunden lagen.

Meister in der Diktierkunst zu werden, dahin ging in der ersten Hälfte des Mittelalters das eifrige Streben vieler ehrgeizigen Jünglinge. Denn wer diese höchst angesehene Kunst trefflich verstand, war in aller Welt willkommen. Das dictare war ursprünglich wirklich nur Diktieren, und da die Schriftsteller des Altertums, eben weil bei ihrem Schreibgerät das Selbstschreiben mühselig war, einem andern, was sie aussannen, in die Feder zu sagen pflegten, so hiefs Diktieren jedes Schriftverfassen. Noch in der Goldenen Bulle Kaiser Karl IV. heifsen die Urkundenverfasser »Briefedichter«, und noch seltsamer, unser »Dichten« hat ebenfalls vom Diktieren seinen Namen annehmen müssen. Für einen Meister in der Diktierkunst galt aber im frühen Mittelalter nur, wer einen schönen Stil schrieb und alles das geläufig hatte, was in einer Schrift vorkommen mufste. Insbesondere galt das von Schriften und Urkunden über Privilegien und Verleihungen, über Schenkungen, Freilassungen, Testamente und andere Rechtsgeschäfte, wie Landgüterkäufe, Bürgschaften, Aussteuerbestellungen, über Dienst-, Lehens und Unterthanen-Eide, über Gesetze und Beschlüsse von Versammlungen, über Verhandlungen und Urteile von Schieds- und anderen Gerichten, kurz von all den Schriftstücken, die in die Archive kamen. Für jede dieser verschiedenen Urkunden galt eine bestimmte Form und Folge des Inhalts, eine bestimmte Reihe von Sätzen, bei deren Auslassen sie nicht vollständig erschienen. Es war dies noch ein Rest der gezierten Vortragsweise, die früher in den Rhetorenschulen gelehrt und hauptsächlich durch Geistliche und Beamte, die im westfränkischen Reiche ihre Studien gemacht, nach Deutschland gekommen war.

Als Sprache aber für Urkunden galt nur Latein, — das Deutsche erschien ja dafür zu gemein. Von dieser grofsen Thorheit konnten sich die Deutschen nicht losmachen. Das Latein hatte jedoch seine Dornen. Es war mehr und mehr zu jener wunderlichen Mifsbildung geworden, die man jetzt Mönchslatein nennt. Wer ein Buch schreiben wollte, suchte sich möglichst reines Latein anzueignen: der Antrieb dazu war für Abfassen der Geschäftsurkunden und täglichen Notizen nicht stark genug. Bei geistlichen und weltlichen Urkundenschreibern war vielmehr das allen verständlichere und geläufigere Latein des gemeinen Lebens in Brauch gekommen. Geist und Ton der Landes-

sprache waren in die eingewanderte Römersprache eingedrungen und spielten mit grammatischen Regeln wie mit Satzbildung. Weil aber die Schreiber auch Kirchen- und Bücherlatein vernahmen und gerne Schriftgelehrte sein wollten, so bemühten sie sich, den zahlreichen Wörtern der germanischen Rechtssitte, die einmal nicht entbehrt werden konnten, durch Endungen und Beugungen ein lateinisches Gewand zu geben, oder sie brauchten die nächstpassenden lateinischen Wörter in einem ganz andern, aber einmal feststehenden Sinne, z. B. senior, der Ältere, hiefs Lehensherr, und beneficium, die Wohlthat, hiefs Lehengut. Diese rohe Mischung und Mengerei der Sprache erhielt ihr unverwischliches Gepräge schon in der Merowinger Zeit, und es kostete später den Schreibern in Deutschland nicht geringe Mühe, das sprachliche Ungetüm zu bemeistern.

Karl der Grofse hatte mit allem Ernst darauf gehalten, dafs die lateinische Schriftsprache sich von den gröbsten Fehlern reinige. Diese verschwanden jedoch erst unter den sächsischen Kaisern, erst damals fing das Urkundenlatein an, mehr Würde und Klarheit anzunehmen. Weil es aber nur in Schulen gelehrt, nicht im Verkehr gesprochen wurde, so erhielt die Urkundensprache etwas Akademisches, eine gewisse vornehme Förmlichkeit, die gern nach Schwung und Pracht der Rede trachtete. Zur Zeit der Salier erscheint endlich auch in Urkunden etwas von flüssiger Lebendigkeit und gröfserer Reinheit des lateinischen Ausdrucks: man sieht, der deutsche Schriftverfasser beherrschte jetzt das Latein, und mühelos und natürlich bildete man für die Ideen und Dinge der Zeit neue Wörter, die dem Geist und Wesen der lateinischen Sprache verwandt waren. Jedoch eine gewisse trockene Gesetzmäfsigkeit blieb der Schriftsprache eigen.

Nun war auch das Schreiben selbst schwieriger geworden. Schon unter den ersten Karolingern fing die Schrift an, sich von den häfslichen Unarten zu reinigen, die anfangs, als man römische Schriftzüge mit ungeübter derber Hand nachahmte, unvermeidlich waren. Mehr und mehr wurden die Buchstaben reiner und gleichmäfsiger, die Wörter deutlicher, bis zur Zeit der salischen Kaiser eine klare schöne Schrift mit runden Buchstaben, die nur nach feststehenden Regeln verlängert, abgekürzt oder sonstwie verändert werden durften, die allgemeine Forderung war. Solchen Ansprüchen in Förmlichkeiten der Sprache und Schrift konnten nur diejenigen genügen, die längere Zeit in Mönchsschulen gelernt hatten. Die Geschicklichkeit der weltlichen Schreiber wurde allmählich ausgestochen durch das, was man in den Klöstern leistete, wo es mit Vorschriften und

Übungen strenger genommen wurde. Schon im neunten Jahrhundert kamen die Kanzleien aller Orten unter Herrschaft der Geistlichen, und die ritterlichen Zöglinge der Hochschulen konnten ungehindert ihr Augenmerk richten auf Vogelfang und Schildesklang, der verhafsten Schreiberei waren sie glücklich entronnen. Eine ausgezeichnete Feder war jetzt doppelt Geldes wert: die Feinheit des Stils in fürstlichen Erlassen machte sich in politischem und anderm Gewinn bezahlt. Aber auch jeder Grofsgrundbesitzer hatte, gleichwie die Städte und Dörfer an ihrem Pfarrer, fortan an seinem Hausgeistlichen auch seinen »Pfaff«, (im Englischen noch jetzt clerk d. h. Schreiber), der ihm die Briefe las und schrieb und die Rechtsgeschäfte wie die Gutsrechnungen führte. Geistliche hatten die erste Hand in allen Angelegenheiten des Landes und der Hauptfamilien, waren die Ratgeber hier und dort. Dieser grofse weltliche Einflufs kam zu dem des Gewissensrats und kirchlichen Richters hinzu.

3. Rückgang des Urkundenwesens zur Zeit der sächsischen und salischen Kaiser.

Aus all diesen Gründen, insbesondere weil das Herkommen, bei Gericht und allem, was dazu gehörte, nur öffentlich und mündlich zu verhandeln, fest gewurzelt stand, kam bald nach Erlöschen der Karolinger das Urkundenwesen mehr und mehr in Abgang. Es beginnt bereits um Mitte des neunten Jahrhunderts zu sinken, als der mächtige Antrieb, der von Karl dem Grofsen ausgegangen, erlahmte und die von ihm eingesetzten Beamten allmählich ausstarben. Im neunten Jahrhundert finden eigentliche Gerichtsschreiber sich seltener in Urkunden vermerkt, sie wurden immer weniger in Anspruch genommen und deshalb zuletzt nicht mehr angestellt. Urkunden des Königs ausgenommen stellte der sie aus, welcher sie empfing. Im zehnten Jahrhundert traten die Privaturkunden, die cartae pagenses, aus dem öffentlichen Leben vollends zurück: kurze Notizzettel mufsten sie ersetzen, damit man bei Kauf, Tausch oder Schenkung von Grundstücken nicht blofs die Zeugen, sondern auch Lage und Grenzen sofort bestimmen könne. Selbst bei Abtretung von Grundbesitz an Klöster und Bistümer geschah die Übergabe durch Privaturkunde im neunten Jahrhundert nur noch ganz vereinzelt, im zehnten gar nicht mehr. Dagegen blieb ein gewisser Zwang bestehen, der neben der Öffentlichkeit des Hergangs irgend ein persönliches Mitthun heischte, wie die Überreichung einer Erdscholle oder eines Zweiges vom Grundstück, mindestens das Betreten desselben. Das Persönliche

verquickte sich mit dem Schriftlichen im Aufheben der Urkunde von der Erde, sowie im Auflegen der Hand auf die Urkunde.

Aufser dem Güterverkehr gab es auf dem platten Lande nur noch Vieh- und Fruchthandel, darin aber wurden die Geschäfte mündlich abgemacht und brauchte man keine Urkunden. Mit dem Grundvermögen aber ging, aufser dafs eine Menge Höfe und Äcker, Wiesen und Wälder an die Kirchen und Klöster kamen oder in Lehen gegeben wurden, selten ein Wechsel in Eigentümern vor sich: durch Familienrecht, sowie durch Dienst-, Hof- und Lehenrecht waren die Wege vorgeschrieben, auf denen es von einem zum andern überging. Recht und Eigentum waren ja noch untrennbar verwachsen mit dem Willen und der Kraft der Persönlichkeit. Kam es zum Prozefs, so entschied am letzten Ende nicht der Wortlaut der Urkunden, sondern das Schwert. »Alle sollen dem Gottesurteil — und das vornehmste war eben der Zweikampf — glauben ohne Zweifel«, verkündete selbst ein Kapitular Karl des Grofsen.

Hielten die Notizzettel, die wohl meist gleich in der Gerichtsversammlung dieses oder jenes Gaues aufgesetzt wurden, anfangs in Aussehen und Aussage noch den Schein selbständiger Urkunden bei, so begnügte man sich allmählich, ihren Inhalt auf einen Bogen oder in ein Heft einzutragen, und zuletzt wurde auch diese Form zu einer Art Protokoll, in welchem die Rechtsgeschäfte von diesem oder jenem, bald gründlich bald flüchtig, verzeichnet wurden. Statt der Urkunden hatte man jetzt nur Akten, die erst später wieder durch eigentliche Urkunden verdrängt wurden.

Will man den Gang dieser Entwicklung unsers Archivinhalts, soweit sie in der grofsen Kaiserzeit statt hatte, nach ihren Zeitstufen kennzeichnen, so möchte folgende Abteilung der Geschichte entsprechen. Von 850 bis 950 kommen Urkunden neben Notizen oder Akten vor; von 950 bis 1050 giebt es fast nur die letzteren; auch von 1050 bis 1100 begnügte man sich meist mit kurzen Vermerkungen; von 1100 bis 1250 treten wieder Urkunden auf; nach 1250 beherrschen sie allein das Feld.

Wie sehr aber an Stelle der Wertschätzung und Sorgfalt, die man ehedem den Urkunden gewidmet hatte, Nachlässigkeit die Überhand nahm, zeigt sich an gar manchem. Das Datum ist öfter nicht richtig oder fehlt ganz, Schreibfehler und Korrekturen und Rasuren sind nicht selten, ebenso Abweichungen von den Formularen. Die Anreden, sowie die Ergebenheits- und Unterwürfigkeits-Formeln werden einfacher, eigenhändige Unterschriften selten, die Ausdrücke carta und cartula gemeinsam für alle Urkunden.

4. Urkundenverluste in der ersten Hälfte der Kaiserzeit.

Für die Archive konnten die Folgen dieses Rückgangs im Schriftwesen nicht ausbleiben. Ihr Zuflufs stockte, und was bereits darin war, entbehrte an vielen Orten sorgsamer Aufbewahrung und Ordnung. Auffällig ist, wie wenige Schriftstücke, die Mandate enthielten, überliefert sind: wahrscheinlich wurde, wenn die Anordnung befolgt war, das Pergament, auf welchem sie geschrieben war, anderweit verbraucht.

Aus den Archiven ist in der sächsischen und salischen Kaiserzeit ohne Zweifel eine Menge Urkunden verschleudert und verloren. Hatte man die Hauptsachen aus einer Urkunde über Grunderwerb in die Sammelschrift eingetragen, so kümmerte man sich wenig mehr um das Schriftstück selbst.

Ein bezeichnendes Beispiel giebt uns die bekannte Urkunde von 923, in welcher König Heinrich I. die Zehntrechte des Würzburger Hochstifts in einer Reihe von Dörfern bestätigt, die früher oder noch, ganz oder teilweise, mit Slaven besetzt waren. Da wies der Bischof die Privilegien darüber auf, welche Pipin, Karlmann, Ludwig, Arnulf und Konrad erteilt hatten. In der königlichen Kanzlei zu Quedlinburg wurden diese Urkunden gelesen, sei es in der Ur- oder einer Abschrift: das Würzburger bischöfliche Archiv hatte sie also bis dahin wohl bewahrt. Als aber die Bestätigung erfolgt war, liefs man jene alten Stücke liegen, wo sie gerade lagen: kein einziges ist uns überliefert worden.

Im Jahre 1187 begann der Freisinger Kanonikus und Kirchner Konrad einen Kodex in Grofsfolio, indem er erklärte: »Wenn er die zusammengewickelten Pergamente, die sowohl die Schenkungen der Könige als die Beiträge und Erwerbungen von Bischöfen und andern Fürsten, von Adeligen oder andern niedern Personen enthielten, betastet und durchgesehen habe, wie sie entweder vom Alter verzehrt, denn auch hartem Steine schade langes Altsein, oder durch Fahrlässigkeit der Wächter, oder durch Einbufse in Feuersbrünsten vollständig verloren gingen, habe es ihn als frommen Sohn der Mutter, mit deren Milch er ernährt worden, erbarmt und habe er es der Mühe wert gefunden, sie zu erneuern und wieder herzustellen.« Was sich an Urkunden und Notizen noch vorfand, sammelte der fleifsige und besorgte Mann, verfafste Abschriften oder Auszüge daraus und schrieb sie nach eines jeden Bischofs Zeit zusammen, indem er Umrisse des Lebens der Bischöfe und ihres wirtschaftlichen Wirkens einschaltete. Oben am Rande bemerkte er die Namen der Orte

und Personen, von denen der nebenstehende Text handelte. Auch die farbigen Bildnisse der Könige und Bischöfe wurden, freilich nicht in feiner Zeichnung, eingestreut, und durch schöne grofse Initialen das Werk anmutig gemacht. Die Lebensbeschreibung aber des h. Bonifazius wurde auf besonderm Blatte eingeheftet.

Erinnern wir uns bei dieser Schilderung des Kanonikus Konrad zu Ende des zwölften Jahrhunderts, wie schon Bischof Hitto beklagte, dafs aus dem Freisinger Archiv so viele Urkunden absichtlich entfremdet oder fahrlässiger Weise verloren gingen, und halten wir damit zusammen, dafs gerade in Freising man für das Archiv besondere Fürsorge trug, so läfst sich schliefsen, wie herkömmlich und wie arg die Mifsstände waren, die in der sächsischen und salischen Kaiserepoche in deutschen Archiven herrschten. Ohne die Fürsorge einiger wenigen geistlichen Stifter, Klöster und Domkapitel würden damals noch viel mehr Urkunden verschwunden sein. Weltliche Herren legten nur auf wichtige Familienurkunden Gewicht, und diese kamen nicht häufig vor. Der Gütererwerb bewegte sich bei ihnen fast nur auf Lehnswegen, während der Klerus, der damals fort und fort Grundbesitz ansammelte, sich wenigstens über Stiftungen von Kirchen und Klöstern förmliche Urkunden ausstellen liefs.

5. Vermehrung der Formularbücher und Urkunden in der Hohenstaufenzeit.

Dafs in der letzten Salierzeit, noch mehr unter der Herrschaft des berühmtesten Kaisergeschlechts der Deutschen, auch bei ihnen den Urkunden und folglich den Archiven wieder etwas Aufmerksamkeit zugewendet wurde, erkennen wir am neuen archivalischen Zuwachs, an gesteigerter Archivbenützung, insbesondere aber an der gröfseren Wertschätzung der Formularbücher. Der Wendepunkt fällt in die Zeit des Kampfes der beiden letzten Salier gegen die Papstmacht. Dieser Kampf setzte die Federn wie die Gedanken in Bewegung, und die bald darauf folgenden Kreuzzüge belebten Verkehr und Thätigkeit noch kräftiger in jeder geistigen Richtung. Aus dem zehnten und eilften Jahrhundert haben wir keine Andeutung, dafs die Bücher, aus denen alt und jung an Beispielen lernte, wie die verschiedenen Dokumente abzufassen, irgendwie vermehrt oder verbessert worden. Während diese Bücher früher förmliche Anweisungen für die Urkundenschreiber aufnahmen, dachte man höchstens noch daran, einige Briefmuster zu sammeln, liefs aber die Geschäftsurkunden aufser acht, weil sich niemand so genau darum kümmerte. Dagegen widmete im

Jahre 1125 Udalrich aus Bamberg dem Würzburger Bischof ein Formularbuch, den sog. codex epistolaris, in welchem er nicht blofs erdichtete Stücke zur Stilübung, sondern zu allseitiger Belehrung mehrenteils wirkliche Königs- und andere Urkunden und Schreiben über Schenkungen, Befreiungen, Rechtsfälle, öffentliche Erklärungen und kirchliche Verhandlungen zusammengestellt hatte. Die Urkunden selbst hatte er aus den Archiven der Stifter und Klöster in Bamberg, Würzburg, Regensburg, Bremen gesammelt. Ähnliche Werke wurden in der Hohenstaufenzeit in Hildesheim, Tegernsee, Reinhardsbrunn und ohne Zweifel in andern bedeutenderen Mönchs- und Domherrensitzen ausgearbeitet. Diese Bücher erlauben uns den Schlufs, dafs man an den Orten, wo sie entstanden, die darin aufgenommenen Urkunden wohl bewahrte und benutzte. Etwa hundert Jahre später, als jener Bamberger, dachte ein Magdeburger Kleriker bereits an die Anfänge einer Urkundenlehre. Indem er in den Archiven seines Wohnorts fleifsig verglich und wählte, um eine reichhaltige Summa prosarum dictaminis zum Vorbilde für Urkunden der Kaiser, Bischöfe, Äbte und weltlichen Fürsten zu verfassen, fiel ihm Ähnlichkeit und Verschiedenheit der Urkunden ins Auge, und er bildete aus ihnen eine Reihe Gattungen. Der bischöfliche Notar und Kanonikus Ludolf in Hildesheim, der dieses Werk in seiner Summa dictaminum nachahmte und vermehrte, schickte eine Einleitung über gelehrte Bildung voraus, und seine Arbeit wurde wiederum von einem andern mit einer Schrift über die Privilegien begleitet.

Aus diesen Formularbüchern ersehen wir, wie ihre Verfasser und deren Mitarbeiter sich bemüheten, für Rechtsgeschäfte, wie sie im Laufe der Zeit sich neu bildeten oder nunmehr eine schriftliche Feststellung verlangten, die sachgemäfse Form zu treffen. Bei dem gesteigerten politischen, bürgerlichen und gewerblichen Verkehr, wie er im Zeitalter der Hohenstaufen eintrat, kündigten sich eine Menge rechtlicher Verhältnisse an, die einer schärferen Ausprägung oder schriftlichen Schutzes gegen Irrung und Widerspruch bedurften. Neben dem Volleigentum, das ehemals nur Verleihung, Kauf und Übertragung kannte, gab es jetzt Einforstungen, Jagd- und Fischereirechte, nutzbare Rechte, wie Markt-, Zoll- und Münzrechte, und allerlei Zins, Pacht und Niefsbrauch. Die Bestallungsbriefe mehrten sich mit der Ausgliederung verschiedener Ämter. Der Mund- und Schutzbriefe bedurften nicht blofs Juden, sondern auch andere Händler und Unternehmer. Immunitätsverleihungen an geistliche Herrschaften kamen jetzt seltener vor, dagegen hatten sich sog. Rechte der ersten Bitte

entwickelt, welche Ansprüche gaben auf Beleihung mit Pfründen, Ämtern und Gütern nach Wahl und Willen der Berechtigten. Neben der Verleihung von Gerichts- und Zollfreiheiten an städtische Gemeinden ergaben sich rein persönliche Begünstigungen durch Standeserhöhung, Mündigkeitserkärung und Legitimation der Geburt. Kirchen und Klöster suchten häufiger die königliche Bestätigung ihres Besitzes nach, wie überhaupt die urkundliche Sicherung von gewissen Einkünften und Berechtigungen jetzt zahllosen Besitzern rätlich erschien. Bezeichnend ist insbesondere, dafs nunmehr Lehnsbriefe zur Gewohnheit wurden, während bisher die ausdrucksvolle Lehnshuldigung als klare und unwidersprechliche Bürgschaft der Lehnspflichten und Lehnsrechte gegolten hatte.

6. Urkundensiegel.

Dem Zuwachs, welchen so viele Neuurkunden den Archiven brachten, geschah kein merklicher Abbruch, wenn einige lediglich in den Händen der Besitzer verblieben. Dies waren die sog. Spalt- oder Kerbzettel oder Zerter, deren oben bereits gedacht wurde, nämlich Urkunden, die anfangs in geradem, später im wellen- oder zackenförmigen Schnitt in zwei Hälften geteilt wurden. Der Aussteller der Urkunde erhielt die eine, der Empfänger die andere Hälfte, und wenn sie später beide Stücke zu und in einander hielten, so war der Beweis geliefert, ohne dafs man die Zeugen der Abfassung brauchte herbei zu holen. Dieser Brauch kam in Deutschland auf im zehnten und elften Jahrhundert, wurde im früheren Mittelalter selten, im späteren jedoch, als die Papierurkunden sich mehrten, um so häufiger geübt.

Ansehnlich aber mehrte sich der Urkundenzuflufs zu den Archiven, als ein anderer Brauch allgemein wurde, der durch ein leichtes Verfahren die Beweiskraft der Urkunde an sich steigerte und den Gedanken an die Notwendigkeit der Zeugen in den Hintergrund schob. Dies war die Besiegelung der Urkunden.

Für das Archivwesen war sie von gröfster Bedeutung. Soviel es im Archiv Sondersiegel gab, so viele Urkundenaussteller hielten sich gleichsam mit ihrer Erklärung und ihrem Willen in seinen Räumen auf. Denn durch das Siegel war dem Schriftstücke etwas Persönliches angehängt. Die Benützung wie die Beachtung der Archive hob sich dadurch ungemein: das Archiv wurde eine Art Versammlungshaus gewichtiger Leute und ihrer Erklärungen.

Der Besiegelungsbrauch stammt wahrscheinlich aus dem Morgenlande. Siegelringe kannten schon die Ägypter und Hebräer: das Siegel erschien als des Eigentümers leibhafte Gegenwart. Noch jetzt giebt im Morgenlande das Siegel einem Schriftstück unbedingten Glauben: der vornehme Türke trägt es an einer festen Seidenschnur auf der Brust und hat wohl acht, dafs nicht sein Sohn oder Vetter es ihm wegstipitzt und Schuldscheine besiegelt. Diese müfste jener unverweigerlich bezahlen: warum sonst liefs er sein Siegel aus der Hand? Griechen und Römer ahmten den Morgenländern nach; aber praktisch, wie sie waren, benutzten sie die Siegel zugleich zum Verschlufs der Briefe und Urkunden, um jede Art von Verfälschung von ihnen abzuhalten. Dafs aber die eigentliche Bedeutung des Siegels auch bei ihnen unvergessen blieb, bekundet sich noch darin, dafs die Zeugen, die bei Abfassung oder Abschrift von Militärdiplomen und Privaturkunden mitwirkten, dieselben mitbesiegelten.

Den römischen Kaisern ahmten natürlich die fränkischen Könige nach, und ihnen die deutschen. Sie benutzten, wenn sie ihr eigenes Bildnis nicht im Siegelstempel besafsen, eine antike Gemme. Bischöfe, Äbte und andere vornehme Geistliche waren beflissen, sich dem römischen Brauch anzuschliefsen, und Herzoge und Grafen konnten sich nicht länger davon fernhalten. Jedoch kam zur Zeit der sächsischen Kaiser Besiegelung, aufser bei Königsurkunden, noch sehr selten vor, sie zeigt sich überhaupt nicht vor Ende des neunten Jahrhunderts. Erst von Mitte des folgenden an finden wir ein Siegel, am häufigsten als Ringsiegel, hier und da an Urkunden vornehmer Herren. Im eilften und noch mehr im zwölften wurde die Besiegelung zahlreicher, anfangs nur bei wichtigen, dann auch bei minder wertvollen Urkunden. Domkapitel, Städte, adelige Gutsbesitzer, Gelehrte legten sich allmählich ein Siegel zu, und von Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an wurde sein Gebrauch allgemeine Gewohnheit, auch bei Richtern und Hausvätern minderen Ranges.

Es wurde jedoch das Siegel noch nicht angewandt, um eine Urkunde wie einen Brief zu schliefsen, sondern stets wurde es aufgefafst als Bekundung der persönlichen Gegenwart. Das Siegel war sozusagen das Leibhafte der Urkunde, die Schrift erhielt erst durch das Siegel Kraft und Bestand.

Es konnte die Gewohnheit, Urkunden zu besiegeln, um so eher sich allgemein einbürgern, als ihr eine alte germanische Sitte entgegen kam. Wer etwas Schriftliches über irgend eine Willenserklärung verfafste oder verfassen liefs, sollte durch seine eigene Hand

sich an diesem Denkmal zu erkennen geben und daran ein Wahr- oder Merkzeichen (jarteikn, merkinskinna) machen, wie dies noch aus alten Aufzeichnungen skandinavischer und deutscher Sagen und Volksrechte zu entnehmen: das Siegel aber war ein sicheres und ausdruckvolles Erkennungszeichen. Einfacher und natürlicher wäre die Unterschrift gewesen, und in der Vorstellung davon mufsten die fränkischen und deutschen Könige in ihren Monogrammen wenigstens einen kleinen Strich selbst machen, auf dafs zu erkennen, dafs ihre Hand habe auf der Urkunde geruht und diese zu einer wirklichen Handfeste gemacht.

7. Mitbesiegelung.

Es hängt aber das ganze Siegelwesen eng zusammen mit der Wappenentwicklung. Das Wappen vertrat den Mann, im Siegel stand sein Wappen: wofür also sein Siegel einstand, mufste er selbst einstehen mit dem Schwerte in der Hand. Wurde das Wappen verkauft, so ging das Siegel mit ihm an den Käufer über. Gestohlene, verlorene, gefälschte Siegel wurden öffentlich ausgerufen. Der Abt von Prüm hatte mit seinem Vogte — es war im Jahre 1063 — Streit und wollte ihm durch Urkunden beweisen, dafs er im Unrecht sei. Da verlachte der Vogt die Schriften und sagte: »Jedermanns Feder könne alles Mögliche schreiben, deshalb dürfe er sein Recht nicht verlieren«. Hätte der Vogt sein Siegel an den Schriftstücken erblickt, wäre ihm das Lachen wohl vergangen.

So wenig aber jemand zu verbieten war, sein Wahrzeichen einem Runenstab oder einer Schrift beizufügen, so wenig konnte in der älteren Zeit von »Siegelmäfsigkeit« die Rede sein. Das Recht, ein Siegel zu führen, stand jedem zu. Allein je gröfser eines Mannes Ansehen, desto bekannter wurde sein Siegel, desto stärker war die Beweiskraft, die es der Urkunde verlieh. Der Züricher Konrad von Mure schrieb daher um 1276 in seiner kurzen Aufsatzlehre: »Die ganze Glaubwürdigkeit der Urkunde hängt ab von jemandes echtem Siegel, das wohl bekannt und angesehen«. Männer von mittlerem Stande mochten deshalb nur der eigenen Privaturkunde ihr Siegel beigeben, zur Verstärkung der Beweiskraft einer fremden Urkunde erschien ihre Persönlichkeit unzulänglich. Man fing daher schon in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts an, bei wichtigeren Urkunden Höherstehende, namentlich Bischöfe, um Beigabe ihres Siegels zu ersuchen; später wurde es allgemeine Sitte. Den Siegeln ganzer Konvente und Kapitel legte der Schwabenspiegel, gleichwie den Siegeln von

Fürsten und Prälaten, die Macht bei, fremde Urkunden zu beglaubigen: »andere Leute mögen wohl Insiegel haben, die haben nicht Kraft, wann um ihr selbst Geschäft«. Dagegen heifst es in einem andern Artikel desselben Rechtsbuches: »Ist dafs ein Mann einem Freund Gut schaffen will nach seinem Tode, will er ihm das sicher machen, er soll ihm Geschrifft darüber geben, ein Handfeste, und daran ein Insiegel eines Bischofs, oder eines Laienfürsten, oder eines Klosters, oder einer Stadt, oder der Herren Insiegel, oder des Landrichters«. Die Mitbesiegelung war die Erklärung, dafs man mit dem Inhalte der Urkunde einverstanden sei und nötigenfalls als Eideshelfer auftrete. Es liegt am Tage, wie sehr, als Mitbesiegelung gewöhnlicher wurde, die Vertragsschliefsung, namentlich Bürgschaften, Schuldbriefe, allerlei Gelöbnisse und Annahme von Schiedssprüchen, erleichtert wurden.

Gleiche Erleichterung, und damit natürlich verbunden Urkundenvermehrung, fand auch statt, als man die Siegel nicht mehr aufdrückte, sondern, was um Mitte des zwölften Jahrhunderts begann, anhängte. Dies wurde nötig, sobald man mehrere Siegel der Urkunde anfügen wollte. Die Siegel wurden dann auf Bindfaden oder Schnüren oder schmalen Pergamentstreifen befestigt und diese einfach durch einen kleinen Einschnitt am Rande der Urkunde durchgezogen. Jeder Teilnehmer an der Mitbesiegelung, sei es ein Fürst oder Schlofsherr oder Patrizier, oder ein Spittel oder Kloster, oder eine Pfarre oder Zunft, strebte danach, die eigene Würde und Persönlichkeit durch das eigene Siegel herauszustellen. Namentlich geschah das bei Abschlufs eines Friedens oder landständischen Urteils. Das Reichsarchiv zu München besitzt mehrere Urkunden, die man früher wohl einmal Igel nannte, weil sie sich beinahe so darstellen: von allen drei Rändern, nur den oberen ausgenommen, starren an Pergamentbändchen die Siegel hervor. So ist bereits eine Urkunde von 1330, worin Regensburger Bürger sich zur Aufrechterhaltung des Friedens verbünden, mit anderthalbhundert Siegeln behängt. Eine andere Urkunde, die des Brandenburger Markgrafen Albrecht vom Jahre 1481, zeigt noch jetzt gegen dreihundert Siegel von Grafen, Herren, Rittern und Knechten.

8. Traditionsbücher.

Der Notizzettelkram in den Archiven führte notgedrungen zum Bücherwesen. Wollte man sich der Beweis- und Hilfsmittel versichern, um seinen Grundbesitz gegen Anfechtungen zu behaupten, so mufste die Menge der grofsen oder kleinen Notizzettel entwirrt

und ihr Inhalt, da sich der eine oder andere so leicht verschob oder verlor, klar und übersichtlich in einem Bande auf- und zusammengeschrieben werden. Da die Tradition, die Übergabe in gerichtlicher Versammlung, die Hauptsache bei vertragsmäfsiger Erwerbung von Grundbesitz war, so kamen für solche Hefte der Name Traditionsbücher und diese selbst zuerst bei den Klöstern auf. Denn es waren die Traditionsbücher dem Grundeigentum gewidmet: sie enthielten das, was heutzutage auf dem ersten Folium des Hypothekenbuches steht, nämlich die Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Gütern, Zinsen und nutzbaren Rechten, sei es durch Schenkung oder Ankauf oder Tausch oder Erbschaft oder Übergabe in die Hörigkeit. Die Klöster aber hatten weitaus die meisten Fälle des Erwerbs von Grund und Boden zu verbuchen. Nach der Mitte des neunten Jahrhunderts, als die Mönche sich der Landwirtschaft mit verdoppeltem Eifer annahmen, wurden der Tauschverträge, durch welche sie wohlgelegene Höfe und Landstücke an sich zu bringen trachteten, so viele, dafs hin und wieder auch darüber besondere Bücher angelegt wurden.

Das elfte und zwölfte Jahrhundert ist die rechte Zeit der Traditionsbücher, während sie — ganz im Zusammenhang mit der Geltung, welche die Urkunden wieder gewinnen — zu Ende des dreizehnten und vorzüglich im vierzehnten Jahrhundert durch die Kopialbücher ersetzt werden, von denen ihrerseits sich in der zweiten Hälfte jenes Jahrhundert die Sal-, Gült- und Lagerbücher ablösen.

In die Traditionsbücher wurden häufig Abschriften bedeutenderer Verleihungsurkunden, Kaiserprivilegien und Bullen der Päpste eingetragen. Keinenfalls fehlte der Stiftungsbrief, dieser war gewöhnlich begleitet von allerlei Nachrichten über das Stift oder Kloster. Gar nicht selten finden sich Notizzettel eingeheftet, bald ein Fetzen, bald ein Quartblatt Pergament, bald auf der einen bald auf beiden Seiten beschrieben. Man errät leicht, wie bei den Gerichtsverhandlungen, die in diesem oder jenem Gau statt hatten, das erste beste Stückchen Pergament benutzt wurde, um das Nötigste, und zwar ohne jede Datierung, darauf zu schreiben und nach Hause mitzunehmen. Auffallen mufs es, dafs öfter, wenn die Erwerbsfälle eines Menschenalters oder halben Jahrhundert abgehandelt sind, dann wohl noch Nachträge aus früherer Zeit folgen. Offenbar hatte sich das Päckchen Notizzettel, aus welchen man dieNachträge entnahm, bisher verschoben oder war sonstwie verkramt, bis es zufällig entdeckt wurde. Man darf wohl annehmen, daf von Erwerbsnotizen so ziemlich alles

im Laufe der Zeiten verloren ging, was nicht in die festen Bände eingetragen oder eingeheftet wurde. Meist haben Bistümer und Klöster viel mehr Grundbesitz gehabt, als die Nachrichten, die noch in unsern Archiven sind, ausweisen.

Überhaupt zeigen die Traditionsbücher, dafs auch Mönche und Geistliche es mit dem Aufschreiben der Erwerbsfälle nicht genau nahmen. Einmal hatte die grofse Menge der Güter und Hörigen, die ihnen zuflofs, zur Folge, dafs sie um dies und jenes Einzelne unbekümmerter wurden. Sodann trug dazu bei die allgemeine Sitte und Überzeugung, nicht auf Schriften, sondern lediglich auf Zeugen komme es an, wo es sich um Rechtmäfsigkeit von Grundbesitz handle. Die Zeugen waren auch noch ein und das andere Menschenalter hindurch durch ihre Verwandten und Nachbarn zu erfahren. Wer aber nach Verlautbarung von Erwerb und Einweisung in offener Gerichtsversammlung vor aller Welt Augen Jahr und Tag ein Grundstück ruhig besessen hatte, gegen Den liefs sich kaum mehr aufkommen.

Die Verfasser der Traditionsbücher gaben sich deshalb auch keine Mühe, sie nach einem System anzulegen oder das Nachschlagen darin durch Orts- und Personen-Verzeichnisse zu erleichtern. Nicht einmal die Zeitfolge wurde bei den Einträgen beobachtet: man begnügte sich, die Erwerbungen zusammen zu werfen, je nachdem sie unter diesem oder jenem Abt oder Bischof vorkamen. Höchstens werden Schenkungs- und Tauschverträge oder der Gewinn von Grundstücken und von Hörigen von einander geschieden. Im Kloster Prüfening teilte man das Traditionsbuch in vier Abschnitte, erstens über Beginn, Altäre und Güterbestand, zweitens über das Zugebrachte der Mönche, drittens über Schenkungen anderer, viertens über die Güterkäufe.

Was aber einmal in einem Traditionsbuche stand, das hatte guten Glauben bei den Umwohnenden. Denn dieser Band kam öfter bei ihnen zur Vorlage, und fanden sie die Einträge darin in der Regel mit ihren Erinnerungen in Übereinstimmung. Da nun dasselbe Buch von einem Menschenalter ins andere dauerte, so führte sich durch die Traditionsbücher etwas von dem Herkommen ein, welches sich später an das Wort »Archivrecht« knüpfte, dafs nämlich, was an alten Aufzeichnungen in einem Archive liege, Beweiskraft besitze, bis das Gegenteil dargethan sei.

Eine wahre Blüte von Traditionsbüchern erwuchs auf altbayerischem Gebiete. Soweit dieses reicht, finden sie sich in ver-

hältnismäfsiger Menge und Vorzüglichkeit. Nicht blofs Stifter, wie Freising, Moosburg, Berchtesgaden, Passau, Salzburg, Brixen, sondern auch die meisten Klöster, grofs und klein, schufen in dieser Art Hervorragendes. Warum gerade bei dem Stamme der Bayern dieses archivalische Feld so fleifsig angebaut wurde, dafür wüfsten wir keine andere Ursache, als den altererbten konservativen Sinn, der soviel dazu beigetragen, dafs die bayerischen Archive noch heute viel mehr gefüllt sind an mittelalterlichen wie an späteren Schriftstücken, als die übrigen in Deutschland. Friesen und Westfalen hängen am Alten und weisen das Neue zurück, die Bayern aber nehmen Neues leichter an, machen es sich jedoch zurecht nach ihrem Geschmack und ihrer Bequemlichkeit und lassen daneben das Althergebrachte nicht fahren.

Der Falkensteiner Kodex im Münchener Reichsarchiv ist das älteste Gutsbuch, das von einem weltlichen Herrn herrührend in Deutschland überliefert worden. Es entstand kurz nach Mitte des zwölften Jahrhunderts nach dem Willen des Grafen Siboto und sollte alle seine Besitzungen, Voigteirechte wie Lehngüter, mit ihren Rechtstiteln aufweisen. Die ersten zwei Drittel des Bandes sind von einer Hand, das Folgende von mehreren Schreibern. Die Notizzettel sind einfach abgeschrieben, selten ist der Inhalt aus Urkunden ausgezogen. Einzelne Einträge kommen wiederholt vor, auch öfter Nachträge zu früheren. Halbe Seiten finden sich ausradiert, und ein und der andere Notizzettel eingeheftet. Der Kodex ist besonders für Kulturgeschichte wertvoll, da er belebt ist durch Abbildungen von Schlössern und Burgen, Lehenshuldigungen, und Butter- und Käsemacherinnen, Schweinsschlächtereien und Angelfischern, sämtlich in den Trachten ihrer Zeit. Zuletzt findet sich auch ein Verzeichnis von Waffen, Schachspielen und Betten.

Das früheste Traditionsbuch im genannten Reichsarchiv ist ein Passauer und besteht aus Pergamentheften von verschiedener Gröfse, die im neunten und in den drei folgenden Jahrhunderten mit Kopieen — bald von Kaiser- und Papstbullen, bald von Notizzetteln als cartae de traditionibus — beschrieben und dann zusammengeheftet wurden. Ein Freisinger Kodex aus dem zwölften Jahrhundert giebt dagegen nach der Ordnung erst Kaiser-, dann Papsturkunden, darauf untermischt Notizen und Urkunden über alle Gütererwerbungen des Hochstifts in Bayern, Kärnthen und Krain und über seine rechtlichen Beziehungen zu den angrenzenden Bistümern, wobei auch die Grenzlinie zwischen Friesinger und Augsburger Gebiet beschrieben worden. Eine Kaiser-

urkunde von 1007, wahrscheinlich im dreizehnten Jahrhundert aufgefunden, wurde auf einem Zettel abgeschrieben und dieser am Rand eines Blattes eingenäht. Alsdann folgt von drei verschiedenen Schreibern ein auf Grund urkundlicher Angaben verfaßstes Salbuch mit Angabe der Zinsen und Reichnisse, die von den Hörigen zu leisten. Eine leere Seite diente zum Verzeichnis der Könige und Kaiser von Dagobert bis Friedrich I. Endlich im dreizehnten Jahrhundert wurden noch die Urkunden hinzugeschrieben, die sich auf die niederösterreichischen Erwerbungen in genannter Zeitfrist bezogen, wobei auch zwei Urkunden aus früherer Zeit eingeschoben sind.

9. Rechtsschriften.

Zur Karolingerzeit nahmen die Schriftstücke, welche die Staats- und Rechtsverwaltung betrafen, einen ansehnlichen Platz in den Archiven ein. Dieser Bestandteil änderte sich in der Kaiserzeit.

Die Reichsgesetzgebung, die früher so reichlich Kapitularien in die Archive schaffte, versiegte unter den sächsischen und salischen Kaisern. Es war römisch kaiserliche Art, ein Edikt nach dem andern zu erlassen, und die Könige des Frankenreichs hatten sich dieser Regierungsweise angeschlossen: in Deutschland aber ging man auf germanische Gewohnheit zurück. Nur die wichtigsten Urteile des höchsten Reichshofes, wenn die versammelten Fürsten unter des Kaisers Vorsitz einen Ausspruch thaten, was Rechtens sei, sind beurkundet und die Namen der Fürsten, als der Schöffen und Zeugen dabei, aufgezeichnet. Auch wurden nur einzelne Reichsgesetze, die ganze Stände umfaßten, in Schriften verbreitet. Aus dem ganzen Zeitraum von 922 bis 1185 sind 31 Reichsgesetze, und aus den nächstfolgenden einhundertfünfzehn Jahren nur 45 überliefert, und daneben 75 Gesamturtel.

Es war nun natürlich, daß die geschriebenen Volksrechte aus den Archiven allmählich sich verloren. Ihr Einfluß auf das Volksleben hörte auf zu gleicher Zeit und in derselben Weise, wie die lateinische Litteratur des merowingisch-karolingischen Zeitalters, von welcher sie einen Teil bildeten, sich mehr und mehr zurückzog. Oft genug kommt in Schriften des zehnten Jahrhunderts und später vor, daß man nach Recht und Herkommen seines Stammes lebe: niemals aber wird dieses Recht als ein aufgeschriebenes bezeichnet. Zu Kaiser Otto I. Zeit galt es, wie aus den Erinnerungen eines Greises, dessen die Ebersberger Chronik gedenkt, nämlich des bald nach Heinrich II. gestorbenen Grafen Ulrich von Ebersberg, zu ent-

nehmen, für einen vornehmen Herrn als schimpflich, wenn er die Rechtsbücher nicht wohl lesen konnte: damals studierte also, wenigstens in Bayern, der junge Adel noch darin; fünfzig Jahre später hatte das gänzlich aufgehört. Kaiser Heinrich III. wurde von seinem Biographen Wippo angeregt, er solle durchsetzen, dafs jeder Reiche seine Söhne in den Rechten unterweise, damit sie für die Gerichtssprüche die Belege aus ihren Büchern anführen könnten. In Kaiser Friedrich II. Landfriedensgesetz heifst es aber ausdrücklich: es gebe in ganz Deutschland für das bürgerliche Recht kein geschriebenes Recht, sondern nur altüberlieferte Rechtsgewohnheit, und schon Otto von Freising hatte nur ganz verwirrte Nachrichten über Entstehung und Inhalt des salischen Volksrechtes. Nur in Klosterbibliotheken mochte noch hier und da die Handschrift eines alten Rechtsbuches liegen, wie denn der Verfasser der Lorscher Chronik noch das salische und ripuarische Recht aufgeschrieben vor sich hatte.

Dagegen fing man hier und da an, Orts- und Sonderrechte aufzuzeichnen. Innerhalb nämlich der grofsen Stammesgenossenschaften zerteilte sich die Volksmasse mehr und mehr in einzelne kleinere Gruppen und Kreise, für welche neue Mittelpunkte gleichartiger Lebensverhältnisse und gemeinsamer Rechte und Pflichten entstanden. Entweder schlossen sie sich als Hof-, Dienst- und Lehenshörige an einen geistlichen oder weltlichen Herrn, oder sie sammelten sich als gemeinfreie Männer in Städten oder besondern Verbänden. Ihr eigentümliches Recht kam, eben weil es Abweichungen vom allgemeinen Herkommen im Lande enthielt, früher als dieses zu schriftlicher Feststellung.

In den Hofrechten wurde bestimmt, welche Leistungen eine Herrschaft von ihren Hörigen zu fordern habe, welches Erb- und Familienrecht, und ferner, welches Markrecht an Hut und Weide, Wald und Flüssen ihnen zustehe.

Als die ritterlichen Dienstmannen sich als eine vornehmere Klasse über die andern Hörigen erhoben, wurden auch ihre Dienstrechte aufgeschrieben.

Zu Stadtrechten fand sich wohl selten hier und dort im zwölften Jahrhundert ein schriftlicher Ansatz, jedoch im folgenden bereits vollständige artikelweise Verbriefung, sobald nämlich die Grundfreiheit, die Befreiung vom Gericht des geistlichen Fürsten in der Stadt, erworben war. In Köln wurde schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts auf Blättern und im folgenden in Büchern verzeichnet, was vor den Stadtbehörden an Rechtsgeschäften, ins-

besondere über Grundbesitzerwerbung, verlautbart wurde. Man nannte diese Bücher dort Schreinsbücher, also, da »Schrein« ein altherkömmlicher Name eines Archivs, Archivbücher.

Am frühesten wurden die Hof- und Dienstrechte bei den Stiftern und Klöstern verzeichnet; noch früher begannen dort, aufser von Gütern, auch von Gülten und Frohnden die Zusammenstellungen, die einen Einblick in das Güterwesen und die ganze Lebensweise jener Zeit gewähren. Wo aber die Pergamente und Hefte über das Güterwesen und über alles das lagen, was Klöster und Stifter von Hörigen und Freien verlangten, da gesellten sich auch Verzeichnisse hinzu von Toten und Lebenden, die etwas von Mönchen und Geistlichen verlangten. Dies waren die Totenbücher und Bruderschaftsbücher (Kalendarien, Nekrologe und libri confraternitatis). Für die Gründer und Stifter der Kirchen und Klöster, für die Vorstände und Priester der letzteren war an ihrem Todestage eine heilige Messe zu halten und Fürbitte zu verrichten. Diese Jahrestage wurden in ein Heft geschrieben und, als ihrer viele wurden, in Bücher verteilt, die für jeden Kalendertag eine Spalte zeigten. Die Wohlthat der kirchlichen Fürbitte wollten auch die andern Mönche, die zu Priestern nicht geweihet waren, und alle, die im Kloster wohnten, sich nicht entgehen lassen: auch sie wurden eingezeichnet. Das zog denn auch Männer und Frauen der Umgegend an, und für irgend eine Gabe oder einen Dienst, welchen sie leisteten, wurden sie in die Gebetsbruderschaft aufgenommen und ihre Namen in die Bücher eingetragen. Diese Verzeichnisse begannen schon in früher Zeit und wurden im zwölften Jahrhundert etwas Gewöhnliches.

10. Geschichtschreibung.

Erinnerten die Reihen der Äbte und Bischöfe, welche in den Traditionsbüchern sowie in den Kalendarien standen, an die Zeiten, in welchen jene gelebt und gewirkt hatten, so fügte man auf einer leeren Seite gern die Namen der Könige, wie sie auf einander folgten, hinzu. Da fühlte sich denn mancher Schreiblustige versucht, auch andere wichtige Ereignisse zu vermerken, und griff nach Briefen, Schenkungsnotizen und allerlei Überlieferungen, um sie zu verwerten in knappen Auszügen. Solcher abgerissenen Notizen wurden mit der Zeit mehr, und allmählich füllten sich die Lücken dazwischen. So entstanden Jahrbücher, und als bei ihrem Lesen und Niederschreiben etwas vom Geist der Geschichte erwachte, fing man an, das Selbsterlebte und von andern Erfragte im Zusammenhang

darzustellen. Von berühmten Geschichtswerken aber aus der früheren Zeit suchte sich jedes Kloster eine Abschrift zu verschaffen, daher erklärt sich die weite Verbreitung z. B. von Einhards Leben Karl des Grofsen und Bedas Kirchengeschichte. Für die Klöster richtete sich die Nachfrage anfangs hauptsächlich auf zwei Punkte, auf die Gründungsgeschichte der Anstalt und auf das Leben von mit ihr verknüpfter Fürsten, Glaubensboten und Heiligen. Was sich an schriftlichen Nachrichten finden liefs, Urkunden wie andere Notizen, wurde, wenn auch nur in Abschriften, in der Bücherkammer niedergelegt und dann von Späteren zu Biographieen und Chroniken verarbeitet. In der Ebersberger Chronik, die schon um Mitte des elften Jahrhunderts entstand, schliefst sich an den Nekrolog ein Abtsverzeichnis, und dieses führte zur Chronik. In den vielen Lebensbeschreibungen von Heiligen könnten unmöglich die Wunder in solcher Menge und so genau und umständlich aufgeführt sein, hätten nicht schriftliche Aufzeichnungen zu Grunde gelegen. Das eine Kloster suchte das andere durch Berichte von der Macht und Wirksamkeit seines Heiligen zu übertreffen, — nur in der Zeitangabe wird öfter in diesen Heiligenleben gefehlt, auf die Zeit kam es den Schreibern weniger als auf die Thatsachen an. Eine der anziehendsten Lebensbeschreibungen, die auch für Kulturgeschichte ergiebig, ist die des Paderborner Bischofs Meinwerk, die offenbar von einem Mönche des von ihm gestifteten Klosters Abdinghof geschrieben ist, der um die Mitte des zwölften Jahrhunderts seinen Stoff den Urkunden und schriftlichen Geschichten entnahm, die dort und in der bischöflichen Kanzlei sich fanden. Die erste Kaiserchronik entstand hundert Jahre später.

Um diese Zeit trachtete jedes bedeutende Kloster danach, sein eigenes vollständiges Jahrbuch zu besitzen. Waren die Grundlinien gezogen, so wurden sie aus allen verwandten Annalen, deren man durch Kaufen, Tauschen oder Leihen habhaft werden konnte, mit passendem Stoff versehen. Fleifsig wurden Briefe, Reiseberichte, Synodalbeschlüsse, sowie Papst- und Kaiserurkunden in Originalen oder in eilends gemachten Abschriften gesammelt, wie das die Sammlungen des Abtes Wilibald von Stablo und zum schon erwähnten Kodex Udalrich erweisen. Auch fing man bereits an, fürstliche Stammbäume und Geschlechtstafeln anzulegen und sie, wie in der Weingarter Welfengeschichte geschah, auch zu geschichtlichen Werken zu brauchen.

Ähnlich wie Duft und Farbenspiel der Blumen aus dunkelm

Erdreich entspriefsen, erwächst Geschichtschreibung: an Gehalt und Genauigkeit derselben läfst sich ungefähr ermessen, wie tief und fruchtbar das archivalische Erdreich war, aus welchem sie aufblühete. Insbesondere aus den Quellenschriften, welche die Geschichtschreiber benutzt haben, schliefsen wir, was in den Archiven war.

Es zeichnet sich aber die Geschichtschreibung in der zweiten Hälfte der grofsen Kaiserzeit — gegenüber der Behandlung in der ersten Hälfte — durch zwei eigentümliche Vorzüge aus. Sie folgt mehr oder weniger einem Antrieb, die Gesamtheit des Reichs und der deutschen Nation zu betrachten, und benutzt, während man in der ersten Hälfte hauptsächlich aus Annalen schöpfte, Urkunden und Aktenstücke. Heriman von Reichenau sah fast alle Geschichtsbücher durch von Gregor von Tours bis auf Wippo, nicht minder die Jahrbücher der Klöster Lorsch, Fulda und St. Gallen, jedoch nur einige Papstbullen, durch welche das Kloster Reichenau um 1054 begünstigt wurde. Otto von Freisingen dagegen, ausgezeichnet durch grofsartige Auffassung, schreibt einmal an Kaiser Friedrich, er wolle auch die ärgerliche Zeit vor dessen Regierungsantritt schildern, wenn der Kaiser ihn durch seine Notare mit dem nötigen Stoff versehe. Der Kaiser sandte ihm darauf eine Skizze seiner Thaten, in welcher die ersten Jahre mit Aktenstücken belegt waren.

Geschichtschreiber, die von der Bedeutung ihres Berufs erfüllt waren, merkten sich sorgsam die Wahrnehmungen und Überlieferungen an, die ihnen von den Händeln ihrer Zeit zu teil wurden. Als bei Kaiser Otto dem Grofsen eine Verhandlung statt hatte, ob und wie Notker Abt von St. Gallen werde, zeichnete Ekkehard mittels einer Art von stenographischer Schrift (notulae) fast wörtlich die Hauptsache dessen auf, was gesprochen wurde. Bruno schrieb zu seinem Sachsenkriege oft wörtlich aus Urkunden ab, insbesondere aus Briefen, die er ohne Zweifel — er war Domgeistlicher in Magdeburg — im Archiv seines Bischofs fand. Sie müssen aber nicht nach der Zeitfolge geheftet, sondern lose durcheinander gelegen haben, sonst würde Bruno sie nicht ordnungslos, sondern wenigstens nach der Zeitfolge mitgeteilt haben.

Bezeichnend für den Wert, welchen Schrift und Siegel und deren Aufbewahrung damals hatten, ist ein Bericht in Brunos Sachsenkrieg. Als die sächsischen Fürsten und Bischöfe im Oktober 1076 mit König Heinrich IV. in Oppenheim zusammen kamen, »verlangten sie, dafs er alsbald Briefe schreiben lasse, worin er erkläre, dafs er die Sachsen wider Recht bedrängt habe, und diese Briefe solle er

den Ihrigen zu lesen geben, in ihrer Gegenwart mit seinem Bilde siegeln lassen und so gesiegelt ihnen übergeben, um sie dann durch ihre eigenen Boten durch Italien und Deutschland zu versenden«. Dies geschah, und nun beteuerten sie alle, jeder für sich, eidlich, dafs sie den König, wenn er im nächsten Februar vom Papste noch nicht des Bannes entledigt sei, nicht mehr anerkennen würden. »Zuerst vor allen leistete diesen Eid der Patriarch, liefs ihn auf Pergament schreiben und steckte es in seinen Beutel; aber weil er dieser Schrift so viel besser, als des Eides selbst, wahrnahm, mufste er mit einem schlimmen Tode dafür büfsen. Nach ihm thaten desgleichen der Bischof von Passau, der päpstliche Legat, und darauf sämtliche anwesende Bischöfe, Herzoge, Grafen und alle Hohen und Geringen; aber die Bischöfe thaten darin mehr, als die übrigen, dafs sie den geschworenen Eid auch schriftlich aufbewahrten«. Es bekundet dieser Vorgang, dafs auch des Königs Siegel für sich allein noch nicht für beweiskräftig galt, sondern dafs auch noch Zeugen bei der Besiegelung sein mufsten, sowie dafs Geistliche es mit dem schriftlichen Eideswort strenger nahmen, als Weltliche.

Vergleichen wir nun den historischen Gehalt der Geschichtschreibung in der Zeit der grofsen Kaiser, so läfst sich nur annehmen, dafs unter den sächsischen Kaisern die Archive keineswegs gefüllt und noch weniger geordnet waren, — dafs unter den Saliern bereits bedeutende Aktenstücke sich kund gaben, — dafs aber auch unter den Hohenstaufen noch nirgends grundsätzlich aus Archiven gearbeitet wurde. Man nahm Urkunden, wenn sie gerade da waren, blieb aber bei der alten Gewohnheit, aus Annalen und mündlichen Berichten Thatsachen zusammen zu stellen und notdürftig mit einander zu verbinden. Adam von Bremen, ohne dessen zu Ende des elften Jahrhunderts entstandene Berichte wir wenig von Zuständen und Hergang in den Ostseelanden zu jener Zeit wissen würden, kannte die Fuldaer und Korveyer Annalen, den Einhard und mehrere Biographieen von Glaubensboten, nicht aber die Geschichtsbücher des Widukind und Thietmar, wahrscheinlich weil damals keine Abschrift mehr im erzbischöflichen Archiv zu Bremen sich vorfand. Wie er selbst sagt, befragte er aufser Jahrbüchern päpstliche Bullen, zerstreute Blätter und Gewährsmänner.

11. Beschaffenheit der Archive.

An grofse Sammelarchive war damals noch nicht zu denken, noch viel weniger an Landesarchive. Jedes Stift oder Kloster oder

Domkapitel, jedes Amtsgericht, das einen festen Sitz hatte, jede Stadt oder Pfarre, jeder geistliche oder weltliche Fürst bewahrte, gut oder schlecht, viel oder wenig an Schriftstücken, Bänden und Heften, die man überhaupt der Aufbewahrung für wert und würdig hielt. Es gab wahrscheinlich schon damals in Deutschland Hunderte von kleinen Archiven. Das Meiste und Beste von Urkunden, Gutsbüchern, Annalen, Briefen und andern Schriftstücken lag in den Archivkammern der Bischöfe und bedeutenderen Äbte, Ordnung aber herrschte vor allen andern in den städtischen Archiven. Weltliche Herren dagegen, mochten sie noch so vornehm und reich begütert sein, kümmerten sich wenig darum, ihr Archiv in ordentlichen Stand zu setzen. Hätte es sich anders verhalten, so würden sich wohl mehr Andeutungen davon gefunden haben.

Dafs aber Deutschland aus der ersten Hälfte des Mittelalters noch so viele Urkunden besitzt, ist vorzugsweise einem uralten Brauch zu verdanken, der damals noch ziemlich verbreitet war.

Die Stiftungs- und Kaiserurkunden der geistlichen Anstalten, andere Schriftstücke über Privilegien und besondere Freiheiten, sodann die allerwichtigsten Erwerbsbriefe wurden von den übrigen Schriften ausgeschieden und in einer Truhe in der Sakristei (Sacrarium oder abgekürzt Sagerer) oder auch in einem Turmgewölbe verwahrt und der Obhut eines Hüters oder Gusters (Custos) anvertraut. In der ersten Zeit mufste dieser auch, wenn es not that, die Urkunden und Notizzettel zur Gerichtsversammlung tragen und dort als Rechtsanwalt sie vorlegen. Der archivalische Beruf berührte sich, auch als er noch ganz unvollkommen ausgebildet war, seiner Natur gemäfs, wie mit dem historischen, so auch mit dem juristischen.

Auch den Stadträten und vornehmen weltlichen Herren erschien es am sichersten, ihre kostbarsten Urkunden in der Sakristei oder auf dem Turm einer Kirche zu verwahren. Sowohl die Heiligkeit des Ortes, als seine Mauerfestigkeit sicherte vor Einbruch und Diebstahl oder Fälschung. Erfreueten sich doch die bedeutendsten Geschlechter des Landes gewöhnlich eines Familienklosters, an welches sich die Geschichte der Ahnen knüpfte. So hatte der bereits erwähnte Graf von Falkenstein, einer der reichsten Grundherren, die Handfesten über seines Hauses Voigteien in zwei Klöstern aufbewahrt, über Chiemsee im Kloster St. Petersberg und über St. Petersberg im Kloster Chiemsee. Auf dem Blatte, welches diesen Eintrag zeigt, findet sich im Falkensteiner Kodex daneben am Rande mit der Feder

gezeichnet ein länglicher Zettel, auf welchem Cyrographa steht, mit Abbildung einer auf die Urkunde gelegten Hand.

Wie es nun im wichtigsten Archiv, im deutschen Reichsarchive aussah, darüber ist uns keine Nachricht bewahrt, — nicht einmal darüber, ob und wo es ein grofses ständiges Reichsarchiv oder mehrere Abteilungen desselben gegeben hat. Wahrscheinlich lagen Briefe, Berichte, Rechnungen und Register sowie Urkunden und Entwürfe aller Art auf meistbewohnten Pfalzen umher, ein Schatz besonders wichtiger Urkunden aber auf einer festen Burg, hier eine Anzahl und dort eine andere, wie es der Ort der Abfassung und Ausstellung oder bei dem Umherziehen des Hofes irgend ein Grund der Bequemlichkeit oder Sicherheit, selbst der blofse Zufall mit sich brachte. Solche Hauptpfalzen waren in der Zeit der sächsischen Kaiser Goslar, Quedlinburg, Magdeburg, bei den Saliern die Harzburg und der Trifels, bei den Hohenstaufen ihre Stammburg gleichen Namens und Kaiserslautern: jedoch etwas Sicheres wissen wir durchaus nicht. Wohl aber sehen wir aus dem Werke des Otto von Freisingen, dafs er Friedrich I. Briefwechsel mit dem Papst und dem byzantinischen Kaiser, sowie die Schriftstücke über den Utrechter Bischofshandel, über den heiligen Bernhard und viel anderes dergleichen benützte: es wurde also ein mannigfaltiger archivalischer Stoff am Kaiserhofe aufbewahrt. Auch wurde darauf gehalten, dafs seine Kanzlei von den dazu geeignetsten Männern verwaltet werde. Ein Beispiel erzählt Ekkehard. Gerlung war Kanonikus in Bamberg und von seinem Oheim, dem Bischof Meinhard daselbst, ganz besonders in Wissenschaften unterrichtet und wurde »wegen seines Rufes Wohlduften aus dem Bamberger Kloster in den kaiserlichen Palast aufgenommen und hatte einige Jahre des Kanzleramt strenge verwaltet«, bis er daraus als Würzburger Bischof hervorging.

Wahrscheinlich wurden am kaiserlichen Hofe die wichtigeren Privilegien, ehe sie hinausgingen, sei es in kurzem Inhaltsvermerk oder in Abschrift, in ein Buch eingetragen. Denn man mufste doch auch in der Folgezeit Näheres darum wissen, und das Beispiel des Hofes in Palermo wie in Rom, die Registerbücher anlegten, konnte nicht ohne Nachahmung bleiben. Jeder der drei Reichskanzler aber legte für sich die Schriftstücke zusammen, die für seine Kanzlerrechte von Bedeutung waren.

Warum aber vom gesamten Inhalt des kaiserlichen Archivs so wenig die Rede, und, was viel ärger, wie und wann derselbe verloren gegangen, ist und bleibt ein Rätsel. Selbst wenn die ganze

Masse bei dem unaufhörlichen Wandern der Kaiser in Krieg und Frieden stets in Bewegung gewesen wäre, könnte doch nicht alles hier oder dort liegen geblieben und mit der Zeit in Verlust gegangen sein.

Wäre uns aber ein Einblick gestattet in eines der zahlreichen Stifts- und Klosterarchive zur Kaiserzeit, deren gewöhnlicher Name armarium, auch wohl cartarium war, so möchte der wesentliche Eindruck wohl nur der einer etwas wüsten Bücherkammer sein. Die Traditions-, Tausch-, Gült- und Zinsbücher, die Toten- und Verbrüderungsbücher, auch wohl Jahrbücher, standen da in der Reihe gleichwie die Geschäftsbücher im Schreibzimmer eines gröfseren Kaufladens. Es war einmal Mode geworden, über Thatsachen, die sich in ähnlicher Weise längere Zeit wiederholten, Bücher anzulegen: ein einziger Band mufste eine ganze Archivgruppe ersetzen. Es mochte auch sein, dafs neben den Bänden ein paar gröfsere Urkunden oder ein Haufen Notizzettel oder ein und das andere Heft über Hof- und Dienstrechte im Fache oder auf dem Boden in Kisten und Kasten lagen. Daneben standen und lagen auch die Legenden von Heiligen und Martyrern und andern wunderbaren Begebenheiten, ferner was man an Schriften der Kirchenväter, an Predigt-Sammlungen, Gedichten und Lehrbüchern aller Art besafs. All diese Handschriften — unter ihnen natürlich besonders verehrt die Ordensregel — wurden beisammen aufbewahrt: Archiv und Bibliothek waren an den meisten Orten noch nicht getrennt. Die Bände waren von verschiedener Gröfse, Grofs- Mittel- und Klein-Folio, Quart und Oktav, auch wohl, wie in Beiharting, gleichwie ein kleines Notizbuch zum Einstecken. Auch Roteln mit Erwerbs-Einträgen kamen in späterer Zeit noch vor, z. B. in Prüfening. Solche Roteln waren Rollen von breiten Pergamentstreifen, die einer an den andern geheftet und dann um einen Stab gewickelt wurden. Andere Einträge standen auf Pergamentblättern, deren man eine Reihe von gleicher Gröfse aneinander nähete. Wichtige Urkunden, die Schenkung, Immunitätsverleihung, Verbriefung von Rechten enthielten, lagen zusammengefaltet in Einzelstücken oder Bündeln in Gestellen oder Schachteln. Von eigentlicher Ordnung nach Inhalt und Entstehungszeit war erst wenig bemerkbar.

12. Urkundenrest.

Es würde kulturhistorisch, noch mehr für unsere Staats- und Rechtsgeschichte nicht ohne Bedeutung sein, wenn aus sämtlichen deutschen Archiven zusammengestellt wäre, wie vieler Urkunden

aus der Kaiserzeit ein jedes sich erfreut, etwa je nach Menschenaltern gerechnet, und noch verdienstlicher könnten diese Übersichten geraten, wenn sie auch von Inhaltsangaben begleitet wären. Vorläufig mögen aus dem urkundenreichsten Landes- und aus einem gleich hervorragenden* Provinzial-Archiv hier die Urkundenzahlen Platz finden.

Das Reichsarchiv zu München besitzt für den langen Zeitraum von 912—1252, also für nahezu vierthalbhundert Jahre, nur 5337 Urkunden.

Davon treffen in der sächsischen Kaiserperiode auf hundert Jahre 350, in der salischen auf die gleiche Zeit nur etwa 50 mehr.

Erst im zwölften Jahrhundert, als die Bildung höher stieg, und deshalb auch der Güterverkehr lebhafter wurde, ist im genannten Archiv eine gröfsere Vermehrung der Urkunden wahrzunehmen. Zu Anfang des zwölften Jahrhunderts zählt das Jahr 7, im Ausgang schon 25 Urkunden.

Vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts an steigert sich ihre Zahl rasch und bedeutend, so dafs anfangs auf ein Jahr 40, und 1240 bereits 75, fünf Jahre später schon nahe 100 fallen.

Man sehe in allen andern deutschen Archiven nach: sie werden gerade für das zehnte und elfte Jahrhundert verhältnismäfsig sehr arm an Urkunden sein, erst aus dem zwölften sind diese reichlicher vorhanden, vom Ende des dreizehnten an wächst aber ihre Menge fast mit jedem Menschenalter.

Belehrend ist insbesondere eine Zusammenstellung der Urkunden, die sich im Würzburger Kreisarchiv in der Urschrift erhalten haben, sowohl die, welche zum Landesherrn, als diejenigen, welche dem angesehenen Domkapitel und den sehr zahlreichen Klöstern, Stiftern und Ordenskommenden gehörten. Es ergiebt sich aus des früheren Archivars Professors Contzen Berechnung folgende Tabelle, in welcher die Buchstaben A das fürstbischöfliche, B das domkapitelsche Archiv, C die Archive der Stifter, Klöster und Ordenskommenden, die römischen Zahlen aber die Jahrhunderte bezeichnen.

	VIII.	IX.	X.	XI.	XII.	XIII.	XIV.	XV.	XVI.—XVIII.
A.	—	—	1	10	87	414	2,015	4,276	16,171
B.	1	18	27	34	101	338	1,055	1,782	2,334
C.	—	—	—	4	124	759	2,041	1,981	2,953

In dieser Übersicht der Urkundenzahl, in welcher die Dokumente der Städte und des Adels nicht eingeschlossen sind, zeigt sich, wie das Domkapitel am sorgfältigsten seine Schriftstücke be-

wahrte, — wie die urkundliche Thätigkeit der landesherrlichen Regierung unverhältnismäfsig sich steigerte, sobald das Staatswesen des Mittelalters in das der neueren Zeit überging, — und wie schlecht es mit Urkunden bestellt war in der ganzen Zeit von Karl dem Grofsen bis zum Ausgang der Hohenstaufen. Das achte Jahrhundert hat nur 1, das neunte 18, das zehnte auch erst 28, und das elfte noch nicht die doppelte Anzahl, nämlich nur 48 Urkunden. Das zwölfte Jahrhundert zeigt gleich eine sechsfache Mehrung, nämlich 312, das dreizehnte aber schon 1511, während das vierzehnte die Zahl von 5111 und das fünfzehnte von 8039 erreicht. Wohl mögen Schriftstücke aus den früheren Jahrhunderten zu Verlust gegangen sein, insbesondere auch deshalb, weil die kirchlichen Gebäude, in welchen Urkunden verwahrt wurden, noch lange Zeit aus Holz bestanden und von Bränden, mit allem was darin, leicht verzehrt wurden. Jedoch wenn man auch die Zahl der untergegangenen Urkunden wüfste, so würde das obige Verhältnis nicht wesentlich sich ändern.

Um noch zwei Beispiele aus Klöstern zu geben, so sind von Ebrach, der gröfsten Zisterzienser-Abtei in Franken, aus dem zwölften Jahrhundert 26 Urkunden bewahrt, aus dem dreizehnten 251, dem vierzehnten 326, dem fünfzehnten 272, — die altberühmte Benediktinerabtei St. Stephan in Würzburg aber zählt im Archiv nur 2 aus dem elften, 28 aus dem zwölften, 63 dem dreizehnten, 120 dem vierzehnten, 218 aus dem fünfzehnten Jahrhundert. In St. Stephan bewahrte man jedoch auch zwei Pergamentrollen aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts mit Abschriften von Schenkungsbriefen, die eine mit 72, die andere mit 86. Beide Rollen sind, wie es noch zu Ende des Mittelalters Brauch war, rund um einen hölzernen kleinen Stab gewickelt, und zwar ist die eine, welche gegen die Regel auf beiden Seiten beschrieben worden, zwei Hände breit und achtzehn Fufs lang.

Im Erzstift Mainz wurden aus dem zehnten und elften Jahrhundert nur etwa 50, aus dem zwölften an 300 Urkunden überliefert.

Die kaiserliche Kanzlei hatte natürlich reichlicher zu schaffen und dabei sich an feste Form zu halten. Aus der Zeit von Heinrich I. bis Heinrich VI. kennen wir gegen 2500 Kaiserurkunden, die sich auf deutsche Orte, Fürsten oder Angelegenheiten beziehen. Davon ist noch die Hälfte in Urschrift erhalten, und zwar besitzt das Reichsarchiv zu München allein 456 unzweifelhaft echte, in Berlin zählt man 210 und in Karlsruhe 112, während auf die andern deutschen Archive sich ein Rest von 478 verteilt.

Fünftes Kapitel.

Städtische Vorbilder und Antriebe zur Archivbesserung.

Vom Interregnum bis zur Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. 1255 bis 1450.

1. Änderung im Kulturleben.

In den ersten vier Jahrhunderten des deutschen Reichs änderte sich wenig, gleichwie in Schule und Unterricht, Litteratur und Wissenschaft, so auch in der schriftlichen Form der Behandlung der Staats- und Rechtsgeschäfte. Die Ursache lag hauptsächlich darin, dafs nur ein einziger Stand einiger wissenschaftlicher Bildung teilhaft war, dafs durch seine Hände die Kanzleigeschäfte gingen, und die Abfassung von andern schriftlichen Denkmälern hauptsächlich von ihm abhing. Dies war der geistliche Stand, der seiner Natur nach den Wechsel nicht liebt, an der Überlieferung festhält und stets im Bewufstsein der grofsen Kircheneinheit und ihres wandellosen Glaubens lebte. Die Heiligenleben, die Jahrbücher und die andern Geschichtsquellen wurden nur in Klöstern oder an Bischofshöfen abgefafst. Die Laienwelt kümmerte sich viel zu wenig darum: sie hätte nicht Mut und Zeit genug gehabt, ihre Auffassung der Staats- und Kirchenhändel in Schriften darzulegen. Von solcher Lust und Freude an Büchern, wie sie vom Hofe Karl des Grofsen aus sich rasch verbreitete, war in den ersten drei Jahrhunderten nach ihm wenig zu finden bei allem, was Schwert und Kolben führte: in dieser Beziehung war höheres Verständnis allwärts zurückgeblieben. Ganz anders hätten diese Dinge sich angelassen, hätte die Geistlichkeit nicht Litteratur und Wissenschaft im lateinischen Sprachgefängnis gleichsam beschlossen gehalten. Wie hätte ein Nichtgeistlicher daran denken können, in Rechts-, Staats- und Geschichtssachen deutsch zu schreiben! Die Handschriften aus jener Zeit, die ja nur von lateinisch gebildeten Geistlichen herrührten, zeigen uns die Nation, wie sie damals sprach und handelte, nur im falben Lichte. Diese Schriften bilden gleichsam über dem Volksleben eine glänzende Eisdecke, die man erst durchbrechen mufs, um Ringen und Rauschen des mächtigen Stromes darunter zu hören.

Das änderte sich, als in den Städten auf allen Gebieten des politischen und wirtschaftlichen und geistigen Lebens eine unwiderstehliche Thätigkeit erwachte, die von hier aus mit tausend Armen in die Nation eingriff. Nicht mehr von Fürstenhöfen, Ritterburgen

und Mönchsklöstern gingen die mächtigsten Antriebe aus, sondern von den Patrizier-, Rats- uud Zunfthäusern. Was das städtische Leben so eigentümlich, die darin herrschende Sitte und Anschauung so verbreitet und dem Kulturfortschritt so förderlich machte, war einfach die Thatsache, dafs innerhalb der Stadtmauern sich eine so grofse Menge von Menschen und von so verschiedenen Ansichten und Geschäften zusammendrängte, — dafs hier aus den Schulen eine viel gröfsere Anzahl junger gebildeter Leute hervorging, als aus den Mönchsschulen auf dem Lande, — und dafs deshalb in den Städten die Erregung und Mitteilung der Ideen so viel lebhafter und fruchtreicher wurde. Hier, wo so viele lebten, die niemals dem Latein zugeschworen, mufste auch das Nationalgefühl sich um so lebhafter kundgeben.

2. Die deutsche Nation im späteren Mittelalter.

Man stellt sich das deutsche Mittelalter nach Abgang der Hohenstaufen häufig so vor, als hätten unaufhörlich Fehden und kleinliche Händel Deutschland erfüllt. In Wirklichkeit waren damals die Deutschen das reichste und lebensvollste, wie auch das mächtigste unter den Völkern, ihr Handel und Gewerbe hatte sich in's Grofse ausgedehnt und nahm die nordischen und östlichen Länder in Zins. Den Mongolensturm ausgenommen, der vor den deutschen Streithaufen erlahmte, wagte schon seit der Lechfeldschlacht kein feindliches Heer die deutschen Grenzen zu betreten. Ein genufsreiches Sichausleben nach allen Seiten hin, so recht eigentlich in der gesättigten Fülle des deutschen Wesens, schwelgend auf all seinen idealen Höhen und wieder sich verlierend in seine vielen nationalen Schwächen — das war der Charakter der letzten drei Jahrhunderte des Mittelalters. Giebt es ein besseres, ein getreueres Spiegelbild der Tüchtigkeit und der Gedanken eines Zeitalters, als seine Bauweise? Damals aber stiegen in Deutschland gotische Dome und Hallen in Menge empor.

Grundcharakter aber dieser Zeit ist das Vorherrschen des genossenschaftlichen Geistes. Das mächtigste Wort im Reiche haben die Städtebünde: in den fürstlichen Gebieten führen es die landständischen Genossenschaften. Zahllose Verbrüderungen, Gilden, Orden und Hansen entstehen; jede bedeutendere Thätigkeit gestaltet und ordnet sich in Gemeinschaften von gröfster Mannigfaltigkeit; der ganze öffentliche Friede beruht zuletzt auf den sich immer weiter über Raum und Zeit erstreckenden Vereinigungen zum Zwecke

des Landfriedens, an welchen Städte-, Ritter- und Fürstenbünde teilnehmen.

Bei solcher Entwicklung der Dinge konnte die Geistlichkeit weder die wissenschaftliche Bildung, noch die feinere Zucht und Schule, noch auch die Kanzleien für sich allein behaupten. Die Laienwelt drängte sich überall hinein: seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts treffen wir in den Nachrichten immer häufiger auf Laien, welche aus dem Schreiben ihren Beruf machten. Da liefs sich auch die romanische Einheit und Gleichmäfsigkeit in Sprache und Schrift nicht mehr halten.

3. Mönchslatein und Deutsch.

Das Latein entfloh immer mehr den klassischen Mustern, es näherte sich immer mehr dem Geist und Tonfall der Volkssprache, wurde lebhafter und flüssiger, gestaltete sich aber auch immer wunderlicher und häfslicher. Der eigenherrische germanische Geist brauchte das Latein ohne weiteres zu seinen eigenen Zwecken, wie es ihm gerade mundgerecht war, und wucherte mit ihm, wie mit seinem Eigengut. Die Römersprache wurde germanische Magd, das Deutsche zeugte sich gleichsam in sie hinein. Nicht mehr hing man germanische Begriffe an lateinische Wörter, sondern man prägte jetzt in Unzahl neue Wörter und Wendungen, fügsam den germanischen Begriffen. Was man in der Salierzeit mit Mafs und Verständnis sich erlaubte, geschah in der Hohenstaufenzeit gleichsam wild zufahrend. Endlich machte man es sich noch bequemer und fing hier und da an, Notizen und kleine Geschäftsurkunden in der heimatlichen Sprache aufzusetzen.

Diese war unter den feinen Händen der Minnefänger schön gebildet und gestaltet. Heinrich von Veldeke schrieb seine Lieder schon vor 1190: »er inphete daz erste ris in tiutscher zungen«, sagt Gottfried von Strafsburg. Allein schon früher mufs das Deutsche in Geschäftsurkunden des täglichen Lebens vielfach gebraucht sein, sonst hätte es nicht im Sachsen- und Schwabenspiegel und in den ältesten Stadtrechten mit solcher Schärfe und Bestimmtheit Dinge und Verhältnisse ausdrücken können. Selbst Salbücher wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert bereits in deutscher Sprache begonnen. Wenigstens war, wie einzelne Reste beweisen, der schon erwähnte Falkensteiner Kodex ursprünglich in deutscher Sprache verfafst, untermischt mit Einträgen in lateinischer.

Dafs aber im ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts noch selten Gesetze in deutscher Sprache veröffentlicht wurden, geht wohl aus dem Bericht des Kölner Annalisten Godefridus Monachus hervor, der von dem herrlichen Reichstag 1235 bei Mainz erzählt: »Die alten Rechte werden befestigt, neue geordnet und in deutscher Sprache auf Pergament geschrieben für alle veröffentlicht«. Wäre damals für solche Aktenstücke Deutsch schon gewöhnlich gewesen, würde es nicht in dieser Weise hervorgehoben sein. Die älteste deutsche Urkunde im Reichsarchiv zu München ist von König Konrad IV. aus dem Jahre 1240 und unzweifelhaft echt.

Im dreizehnten Jahrhundert aber mufste das Deutsche noch um den Platz kämpfen. Im Köln-Jülicher Vertrag von 1251 tritt bereits Mifstrauen gegen das Latein hervor, indem es heifst: »Den schriftlichen Ausdruck dieses Vergleichs beliebte man lateinisch und deutsch in einem Bande zusammenzuschreiben, damit das Latein nicht anders ausgelegt werde, als das darunter geschriebene Deutsch lautet«. — Und der Straubinger Landfriede schreibt vier Jahre später ausdrücklich vor: »es sol chain Richter an dem Gerichte sitzen, er habe den Frid teusche bi ime gescriben». Dagegen war dem gelehrten Züricher Konrad von Mure die Zurücksetzung des Lateins nicht recht und er warnte, man solle sich versichern, ob die deutsche Urkunde überall vor Gericht, unter welchem er wohl nur das geistliche meinte, angenommen werde. Im folgenden vierzehnten Jahrhundert aber empfingen die Archive mehr und mehr die Schriftstücke in deutscher Sprache.

Mochten nun auch die Geistlichen, wie es damals noch vorkam, sich als die Literati oder die wissenschaftlich Gebildeten fühlen und alle Laien als die Illiterati mifsachten, immerhin konnten diese jetzt in Urkunden, Rechtsschriften und Zeitbüchern sich frei und natürlich gehen lassen. Jetzt, wo ihren Bürgern allen das Schreiben bei Geschäften trefflich zu statten kam, legten die Stadträte Wert darauf, dafs ihre Schulmeister auch gute Schreiblehrer waren. Wenn früher sich nur Mönche und Nonnen mit Schreiben abgaben, befafsten sich nun selbst Schüler und Studenten damit, und werden auch Schreiberinnen erwähnt.

4. Gotische Schrift.

Das Schreiben selbst aber war, seit von der gotischen Schrift die romanische verdrängt wurde, — eine Neigung dazu zeigte sich bereits im zwölften Jahrhundert — ungemein erleichtert. Man

ahmte nicht mehr eine feststehende Schulschrift nach, wie bei den Klöstern geschah, von denen das Mutterkloster gewöhnlich seine Schreibweise, wie sich aus der Schriftähnlichkeit leicht erkennen läfst, den jüngeren dieser Anstalten mitteilte. Jedermann fühlte sich im Schreiben freier und selbständiger und bildete sich unbewufst seine besondere Handschrift. Es galten nicht mehr die zierlichen klaren Rundbuchstaben, auch nicht mehr die festen Regeln, wie zu Anfang und Ende der Urkunde die grofsen und kleinen Buchstaben zu richten und nach oben oder unten zu verlängern und auszuschweifen. Abkürzungen schlichen sich dagegen in Menge ein, und zwar nicht in der früheren, regelrechten Weise, sondern entweder durch eilige stenographische Züge, in welchen mehrere Buchstaben zu einem einzigen Zug verschlungen wurden, von dem dann oft nur Bruchstücke stehen blieben, welche das Ganze andeuteten, oder bei den öfter wiederkehrenden Wörtern durch Weglassen von Silben und Buchstaben und Einsetzen von einfachen Zeichen dafür. Aus der Abteilung der Sätze durch Zwischenzeichen verlor sich alles System, der Punkt und noch mehr der kurze Schrägstrich wurde die Haupt- und öfter einzige Interpunktion. Natürlich entstand jetzt, wo das Schreiben nicht mehr eines einzigen Standes Beruf war, eine Menge sehr verschiedener Handschriften, bei denen jedoch in den Archiven landschaftliche Gruppen von einer gewissen Ähnlichkeit der Stände wahrzunehmen.

Über die Art und Weise aber, weshalb die gotische Schrift entstand, ist schon viel gerätselt worden. Die tiefere Ursache war ohne Zweifel das siegreiche Aufleben des germanischen Geistes und Wesens. Gleichwie in der Baukunst, durchbricht die gleichartigen runden und umschliefsenden Formen ein eckiges Aufstreben alles Einzelnen, das an das trotzige Selbstgefühl jedes ritterlichen Mannes erinnert. Die romanische Schrift war eine von aufsen eingeführte, ja aufgenötigte: die gotische war den Deutschen natürlicher, sie entsprach mehr den Eindrücken ihrer Landschaft. Es herrschen in der gotischen Schrift die gebrochenen und beweglichen Linien, gleichwie in den Wolken, Bäumen und Felsen unserer Landschaft, während im romanischen Süden auch die Schrift das Ruhige, Runde und Klare des Himmelsgewölbes wiederspiegelt.

Doch erscheint solche Ursache nicht durchschlagend, um die so eigentümliche Bildung der gotischen Schrift zu erklären. Vielleicht darf eine andere Vermutung Platz finden, die sich der Schriftart selbst näher anschliefst. Bedenkt man, wie lange und hartnäckig

germanischer Götter- und Aberglaube, auch unter christlichen Formen, im deutschen Volke haftete, — hält man damit die Thatsache zusammen, dafs auf Kalenderstäben des Mittelalters noch die alten Runen erscheinen, und dafs sie in Skandinavien bis ins sechzehnte Jahrhundert im Gebrauche blieben, — so liegt der Schlufs nahe, dafs das Aufsteigende, Gradstrichige und Eckige der gotischen Schrift aus einer alten Neigung und Gewöhnung, die durch Runen in unserm Volke festsafs, wieder aufkeimte.

5. Umschwung im Urkundenwesen.

Auch machte sich eine Neigung geltend, die Urkunden rasch und einfach abzufassen. Mehr und mehr werden die pomphaften Phrasen durch das Geschäftliche zurückgedrängt. Die Indiktionsangabe hört seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts fast überall auf: der Kalendertag, an welchem der Empfänger der Urkunde sie erhält, wird als Datum eingesetzt. Die Jahresanfänge bleiben zwar noch verschieden, selbst in einem und demselben Stammesgebiet; jedoch nehmen bereits Orden, die sich durch ganz Deutschland verbreiten, einen bestimmten Tag an, wie der deutsche Orden den 25. Dezember, die Augustiner und Zisterzienser den 25. März. Nach Belieben gab man auch zur Zeitbestimmung irgend ein Ereignis an. Nun finden auch die arabischen Ziffern Aufnahme. Sie erscheinen noch selten hier und da in Büchern des dreizehnten Jahrhunderts, z. B. in einem Kodex des Klosters Ottobeuern auf der Staatsbibliothek zu München. Im vierzehnten Jahrhundert zeigen sie sich in Urkunden, häufiger jedoch im fünfzehnten. Selbst die Tausende und Hunderte in den Jahreszahlen werden aus Flüchtigkeit oder Bequemlichkeit weggelassen. Solcher gröfseren Kürze und Einfachheit, die in untern Kreisen beginnt und nach oben sich ausbreitet, kann sich zuletzt auch die kaiserliche Urkunde, die sonst die Führerin im Urkundenwesen, seit Friedrich I. nicht mehr entziehen.

Alles dies, — das Auftreten der deutschen Sprache, — die Erleichterung, welche die gotische Schrift mit ihrer Neigung zur Laufschrift (Kursive) und zur Bequemlichkeit des Schreibens gewährte, — die Teilnahme der Laienwelt am Schriftverfassen, — der grofse Einflufs städtischer Entwicklung und Vorbilder, — vor allem das allhin verbreitete ritterliche Selbstgefühl, das im wachsenden Verkehr mit andern Völkern damals nicht gebeugt, sondern nur gehoben werden konnte, — alles dies liefs in der Urkundenwelt eine Wendung

entstehen, in deren Fortgang sich das Archivwesen neu gestaltete. Die Urkunden werden zahllos, und zugleich erhalten sie Beweiskraft durch sich selbst. Aufserdem verbreitet sich schriftliche Aufzeichnung über die meisten Zweige der öffentlichen Verwaltung, und eine früher ungekannte Menge von losen und gebundenen Schriftstücken wandert in die Archive.

Schon seit Mitte des elften Jahrhunderts war in der Urkundenwelt leise diese Bewegung zu spüren, die im zwölften an Stärke, in seinem Verlaufe allmählich die Oberhand, und um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entschieden den Sieg gewann. Förmlich und vollständig ausgefertigte Urkunden gesellten sich wieder an Seite der Zettel und Akten voll Notizen, drängten sodann in wichtigeren Sachen diese zurück und liefsen sie zuletzt kaum mehr aufkommen. Noch um 1174 besagt z. B. in seinem Urkundenbuch der Graf von Falkenstein: mit »lebendigem Zeugnis« wolle er bestätigen, dafs ihm sein Oheim die Kellerer zu Leibeigenen geschenkt habe und dafs diese es auf dem Friedhof zu Mauerkirchen anerkannt hätten. Im dreizehnten Jahrhundert aber hiefs es zu Au am Inn: »schwankend seien der Menschen Handlungen, wenn nicht Zeugenstimmen oder Briefe ihnen eine feste Unterlage böten«, und der Sachsenspiegel erklärt: »Wir sprechen, das Brieff besser seyen, denn gezewgen; wann Zewgen die sterbent, so beleibend die Brieff ymmer stät: diecz heyssend Handfestne, do hylffet eyn todter gezewge als eyn lebender«. An Stelle der früheren Achtlosigkeit, ob man auch Geschriebenes habe, war jetzt die Ansicht getreten, wie sie um 1290 Graf Eberhard von Württemberg ausspricht: »weil die Glaubwürdigkeit von Urkunden mit den Aussagen von Zeugen gleiche Festigkeit habe, so sei es angemessen, Rechtsgeschäfte dem Zeugnis der Schriften anzuvertrauen«. Überaus häufig wird im dreizehnten Jahrhundert darauf hingewiesen, gut sei es, aufzuschreiben zu sicherem Gedächtnis. Am Ende des Jahrhunderts stand fest, dafs die förmlich ausgestellte Urkunde nicht blofs eine erst durch Zugeständnis oder Zeugen zu bekräftigende Erzählung enthalte, sondern dafs sie schon an und für sich die genügende Rechtsform der Willenserklärung sei.

Man bedurfte nun auch des Doppelwortes »briefliche Urkunde« nicht mehr, »Brief« oder »Urkunde« allein genügte; denn mit dem einen wie mit dem andern Worte hatte sich allmählich die Bedeutung verknüpft, dafs dies stille geschriebene Zeugnis gerade so gut sei, als ein lebendig mündliches. Nur in den sächsischen Landen kam der eigentliche Urkundenbeweis erst im Laufe des vierzehnten Jahr-

hunderts zur allgemeinen Geltung, und in ganz Deutschland blieb für den Übergang von Grundeigentum neben der urkundlichen Auflassung die körperliche Einweisung als notwendig bestehen.

6. Vermehrung der Privaturkunden.

Das erleichterte Abfassen der Urkunden, sowie ihre erhöhte Wertschätzung, kam entgegen der aufserordentlichen Steigerung des Handels und Gewerbes in den Städten, aber auch des Güterverkehrs auf dem Lande. Verträge und Käufe, Bürgschaften und Übertragungen aller Art, über Pfand und Leihe, über Erbpacht und Nutzniefsung wurden jetzt fast immer schriftlich aufgesetzt, nicht minder Testamente, Mefsstiftungen und andere Bestimmungen für die Zukunft, auch die Schlichtung der unaufhörlichen Grenzstreitigkeiten und Fehden erforderte jetzt schriftliche Darstellung. Man sollte es kaum glauben, dafs in Regensburg von 1335 bis 1550, also in nur etwas über zweihundert Jahren, weit über tausend Urfehdebriefe ausgestellt wurden. Eine andere Ursache der Vermehrung von Privaturkunden war die tausendfältige Verbreitung des Lehenwesens. Früher auf gröfsere Güter beschränkt, zerteilte sich jetzt die lehnrechtliche Besitzform auf immer kleinere Bodenstücke und Grundgerechtigkeiten. Während bisher für ein grofses Gebiet die Belehnung von Hand zu Hand genügte, wünschte auch der kleine Lehnsmann jetzt einen Lehnsbrief und sicherte sich der Lehnsherr die Dienste durch Eintragung in Lehnsbücher.

Wenn aber früher dem Empfänger von Gut und Geld, von Gelöbnis und Bürgschaft überlassen wurde, sich das Nötige selbst aufzuschreiben, so wurde es nunmehr bräuchlich, dafs der Geber oder Versprecher selbst die Urkunde ausstellte und besiegelte. Aus dem dreizehnten Jahrhundert sieht man noch neben einander Urkunden hier von der Hand des Ausstellers, dort von der des Empfängers, in der Folgezeit herrscht jedoch die erstere entschieden vor. Der Aussteller aber behielt jetzt ein Exemplar oder eine Abschrift zurück; wenigstens machte er sich darüber Vermerke in seinen Heften, die allmählich zu Registerbüchern sich erweiterten.

So wenige Privaturkunden es daher in den Archiven vor dem zwölften Jahrhundert gab, so rasch wuchs ihre Menge in jedem folgenden Menschenalter. Weit überwogen sie an Zahl die königlichen, fürstlichen, bischöflichen Urkunden, für welche nun der gemeinsame Name »Privilegien« aufkam, mochten sie eine Anerkennung oder eine Verleihung enthalten.

Da aber jetzt sich unter den meisten Wohlhabenderen in Stadt und Land Urkunden verbreiteten, so nahm nicht blofs das Verständnis solcher Schriften überhaupt, sondern auch des Archivwesens zu. Jedermann mochte seinen Urkundenbesitz gern aufbewahren: da ergaben sich von selbst kleine Urkundensammlungen auf Schlössern und Gütern, in Patrizier- und Bürgerhäusern, und diesen kleinen Privatarchiven, die in den letzten anderthalb Jahrhunderten des Mittelalters unbeachtet entstanden und unbeachtet blieben, ist es zu danken, dafs manches Denkmal des bürgerlichen Rechts bis auf unsere Zeiten gekommen. Für die gröfseren Archive aber der Fürsten und Bischöfe, Klöster und Orden erwachte allmählich mehr Interesse. So lange sie blofs Privilegien und Verordnungen enthielten, dachte man wenig an sie; seit aber die Urkunde an und für sich selbst über eine Schuld, ein Recht oder sonst eine Thatsache Zeugnis gab, und seit Privaturkunden so vieler Guts- und Hausbesitzer Recht und Habe berührten, erschien den Leuten eine grofse Urkundensammlung etwas im Lichte einer öffentlichen Gerichtsversammlung, in welcher die Zeugen umherstehen und blofs brauchen aufgerufen zu werden.

7. Schreiber, Notare und Salmannen.

Ganz von selbst lebte nun auch das Amt öffentlicher Schreiber, wenn auch in freierer Form, wieder auf. Bisher schrieben fast nur Geistliche, und Bischöfe und Äbte hielten es nicht unter ihrer Würde, Bücher abzuschreiben. Liest man aber, wie häufig und wie gar sehr Mönche sich rühmen, Bücher für den Gottesdienst, für religiöse Erbauung, oder alte Klassiker und Unterrichtsbücher abgeschrieben zu haben, so kann man sich der Vermutung nicht entschlagen, dafs zu dem blofsen Abschreiben aufserordentlich viel Zeit und Mühe nötig war. Im dreizehnten Jahrhundert werden auch Schreiber vom Laienstande bemerklich, die ein Geschäft daraus machen, gegen bestimmten Lohn Urkunden abzufassen, Akten, Rechtsbücher und Chroniken abzuschreiben. Einundderselbe schreibt wohl für Klöster und Herren wie für Landstände. Man nannte sie einfach Schreiber, und wenn sie an einem festen Platze ihren Schreibstuhl hatten, auch Stuhlschreiber, Cathedrales.

Ein Siegel an einer Salemer Urkunde von 1268 zeigt einen Mann, der auf dem Stuhle sitzend schreibt, mit der Unterschrift: notarius. Denn auch dieser althergebrachte Name »Notar« haftete an ihnen, wie denn auch Otto von Freisingen seinen Schreiber Notar nannte. Jeder konnte sich den Titel Notar beilegen, der dem

Schreibberufe oblag; auch Geistliche nennen sich notarii, und im dreizehnten Jahrhundert kommen notarii civitatis oder burgensium vor und werden in Urkunden wohl notarii, welche sie geschrieben, unter den Zeugen aufgeführt. Auch trifft man zu jener Zeit schon auf Urkunden, in welchen jemand als Notar erklärt, dafs er dem Rechtsgeschäft beigewohnt, die Urkunde darüber unterschrieben und öffentlich verlesen habe. Jedoch giebt es dabei viele Gerichtsbriefe aus dem vierzehnten Jahrhundert, in welchen von keinem Schreiber die Rede.

In dieser Zeit aber entwickelt sich mehr und mehr das Geschäft der öffentlichen Schreiber, das in den Städten vielfach die Schulmeister besorgten, zu einer Art von freiwilligen Gerichtsschreibern, die an gröfseren Orten, wo sie viel beschäftigt waren, ebenso wie an fürstlichen Höfen eine Kanzlei unterhielten mit Gehülfen und Schülern.

In der Passauer Kanzleiordnung von 1438 heifst es: »Zum ersten soll man von ungeteiltem Gut die Kanzlei mit Pergament, Papier, Wachs, Schnüren und Tinten wohl versorgen und dessen genug kaufen. Das übrige Geld, so in der Kanzlei anfället, soll einem Kanzler halb bleiben und zufallen in seiner Abwesenheit und Gegenwart. Das andere halbe Teil soll und mag ein jeder Kanzler unter die Notare teilen und ihnen geben nach ihrer Kunst, Arbeit, Alter und Jugend ihres Standes, darein ihm dann niemand nichts reden noch thun soll«. Ein bestimmter Gebührentarif stellte sich allmählich fest. In der Bestallung eines Gerichtsschreibers zu Ingolstadt vom Jahre 1449 wird der gemeine Gerichtsbrief um Schuld auf Papier nur auf sechs Landshuter Pfennige veranschlagt; handelt es sich um Nutzniefsung und Gewehre, kostet es das Doppelte; Gerichtsbriefe um Häuser oder Höfe werden auf Pergament geschrieben und kostet die Urkunde um einen Hof sechzig Pfennige; »item wo lannge recht wurden, darumb gerichtzbrief ausgeend, davon sol er nemen nach gestallt der sachen und der brieff lang ist«.

Zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, häufiger im folgenden, treffen wir auf Urkundenverfasser, die nicht gewöhnliche Lohnschreiber sind, sondern förmliche Bestallung haben, die also, gleichwie damals und schon früher die notarii und protonotarii an den Höfen des Kaisers und der geistlichen und weltlichen Fürsten, die Stellung öffentlicher Beamten einnahmen. In Bayern wurde schon 1267 ein Schreiber eingeschworen, dafs er vice tabellionis Zeugen, die nicht am Orte waren, aufsuchen und vernehmen mufste. Diese Einführung

des Notariats, wie es in romanischen Ländern bestand, vermöge dessen alle Urkunden, die bei Gericht Glauben finden sollten, von einem dazu bestellten Beamten abgefafst oder doch beglaubigt sein mufsten, ging schrittweise vor sich mit der Geltung, welche erst kanonisches, dann auch römisches Recht in Deutschland gewann. Hier hatte dem Notariat, das für das Archivwesen von so grofser Bedeutung wurde, bisher die Gewohnheit widerstanden, Rechtsgeschäfte vor Gericht abzuschliefsen. Diesen Rest des alten Herkommens liefsen sich die Deutschen nicht nehmen, und noch heutzutage wird dieser Brauch bei allen Handlungen der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit festgehalten und dadurch verhindert, dafs das Notariat ganz die gleiche Stellung erringt, wie bei den Romanen. Auch die grofse Wertschätzung des eigenen Siegels, welches ja die eigene Persönlichkeit vertrat und ihre Glaubwürdigkeit betonte, brachte es mit sich, dafs das Notariat bei uns noch längere Zeit in den Hintergrund gedrängt wurde.

Noch mehr geschah dies durch eine Einrichtung, die sich aus deutscher Wurzel entwickelt hatte und dem romanischen Notariat sehr nahe stand: dies waren die Salmannen. Bei der Unlust nämlich, die Geschäfte des täglichen Verkehrs schriftlich abzumachen, brauchte man Männer, Salmannen oder Treuhänder genannt, die ebenso viel Vertrauen als Geschäftskenntnis besafsen, den Güterverkehr vermittelten und als Beauftragte für andere die Güterübertragungen (Auflassungen) vornahmen. Mit den Güterverhältnissen wohl bekannt und mit öffentlicher Glaubwürdigkeit bekleidet, ersetzten sie einigermafsen Archiv und Hypothekenbuch. Für das Auftraggeben an einen Salmann (Gütermann) bildete sich ein eigenes Wort, das commendare.

Als sich später aber der Geschäftsverkehr in den Städten bedeutend steigerte und sich insbesondere auch in Renten und Gülten sowie in hohen Geldsummen bewegte, wurden Urkundspersonen willkommen, die nicht allein mit solchen Geschäften vertraut waren, sondern deren Siegel und Unterschrift sofort und überall von Obrigkeitswegen unbedingten Glauben genofs. Solche aber waren die von Päpsten, Kaisern und Fürsten ernannten Notare. Die ersten erschienen wohl als durch apostolische Autorität bevollmächtigt, und vielleicht zuerst in den Italien benachbarten Bischofssitzen, in Trient, Brixen, Salzburg; sodann finden wir sie zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts am Hofe des Erzkanzlers zu Mainz, dem stets geöffneten altrheinischen Eingangsthor für alle römische oder päpstliche Bräuche.

Als ein kaiserlicher Notar (publicus auctoritate imperiali notarius) wird zuerst im Jahre 1300 ein Geistlicher in Worms genannt, und unter den späteren Kaisern, die Notaren Bestallung erteilten, ragen Ludwig der Bayer und Karl IV. hervor. Anfangs beschränkte sich der notarielle Wirkungskreis sicherlich auf die geistlichen Gerichte und dehnte sich erst allmählich, von Privaten dazu berufen, auch auf weltliche Geschäfte aus. Je weiter und lebhafter kanonisches und römisches Recht in Deutschland Anwendung fand, um so zahlreicher und lebhafter wurden die von Amtswegen bestellten Notare beschäftigt. Sie hoben in jeder ihrer Urkunden hervor, dafs sie ein publicum instrumentum sei, ein Schriftstück so gut wie das beste amtliche. In der That wurden die Notariatsinstrumente, die noch über ein paar Menschenalter hinaus recht eigentlich Zeugnisse bedeuteten, in den Archiven wie Königs- und Fürstenurkunden empfangen. Ihre seit dem fünfzehnten Jahrhundert stets wachsende Menge trug nicht wenig dazu bei, die Archive in allgemeiner Hochschätzung und ihr Inneres in Ordnung zu halten, während für letztere die Register zum Vorbild dienten, die unzweifelhaft von Salmannen und Notaren über die von ihnen verfafsten und wohlaufbewahrten Urkunden geführt wurden.

8. Fortschritte zum Archivordnen.

Meist waren es äufserliche Gründe, durch welche die Vorstände gröfserer Archive sich allmählich, öfter selbst ohne eigentliche Absicht, zu besserer Ordnung ihrer Urkunden, Bände und Hefte angeleitet fanden. Hier und dort mochte wohl ein Geschäftsfreund dazu anregen, der eine Neigung zu den alten Pergamenten fafste, die ihm von so vielen denkwürdigen Personen und Ereignissen Kunde gaben. Gewöhnlich waren es die Menge, die Siegel, die Fälschungen der Urkunden, welche diesen eine bessere Behandlung verschafften.

Die sich häufende Anzahl und Mannigfaltigkeit der Urkunden nötigte dazu, sie nach ihren Gattungen, oder genauer nach ihren Herkunftsorten, oder noch ein wenig genauer nach ihrem Alter und Inhalt in Bündel und Kisten zu sammeln. Man hätte sich sonst nimmer zurecht gefunden und nicht wenig Zeit und Mühe mit dem Aufsuchen eines Stücks verloren.

Mehr Not machten die Siegel. Seitdem sie nicht blofs aufgedrückt, sondern den Urkunden angehängt wurden, und zwar von mehreren Mitsieglern zugleich, verbot es sich, die Urkunden hierhin und dorthin zu werfen, wie es Gewohnheit war, als die Siegel noch

innerhalb der Fältelung des Pergaments von diesem bedeckt und geschützt waren. Denn wurden die Urkunden nicht vorsichtig eine auf die andere hingelegt, so konnten die Siegel anstofsen und zerbrechen, oder sich an ihren Schnüren und schmalen Pergamentstreifchen unter einander verfangen. Gar leicht verwirrten sich die Fäden, mit welchen einst geschlossene Briefe umwickelt waren, und fielen die Siegel ab. Besonderer Aufmerksamkeit würdig erschienen natürlich kostbare Siegel wie die Goldbullen, die seit Otto dem Grofsen in Brauch gekommen, oder wie die eigentlichen Geheimsiegel, die neben dem Grofs- und dem Rücksiegel von Fürsten und Städten geführt wurden, oder auch solche Siegel, die durch Form oder Verschwinden oder Zerschlagen des Stempels selten geworden. Kaiser Karl IV. nannte sein kleines Portraitsiegel »unseres heimlichen Fingerlins Zeichen«; jeder Urkundenbewahrer hätte wohl gerne ein solches vorgezeigt.

Schon in der Hohenstaufenzeit bedingte entschieden das Siegel die Glaubwürdigkeit der Urkunden. Trug sie ein unverletztes echtes Siegel, so liefs sich gegen ihren Inhalt schwer aufkommen: war es aber irgendwie nur ein wenig verdorben, so lag Verdacht von Fälschung vor. Die Rechtsbücher machen aufmerksam, man solle die Beschaffenheit der Siegel wohl untersuchen. Keine Handfeste habe Kraft, sagt Kaiser Ludwigs Rechtsbuch, wenn nicht die Insiegel, die darin angezeigt seien, ganz und gar vorhanden. Die sog. Blume des weit verbreiteten Magdeburger Schöffenrechts lehrt, wie man Siegel prüfen solle, ob die Wappenschilde darin versehrt, oder die Buchstaben verdrückt seien, oder ob ein Bruch des Siegels, oder Erneuerung des Wachses auf der Rückseite zu erkennen, und noch mehr dergleichen. Wer also Urkunden in Verwahr hatte, mochte sie wohl in acht nehmen, damit nicht an den Siegeln etwas verletzt wurde und Ärger und Schaden die Folge war.

Ein Archivverwalter hatte sich auch zu hüten, dafs er nicht Urkunden mit falschen Siegeln aufnehme. Im späteren Mittelalter kam Siegelfälschung gar nicht selten vor. Entweder wurden echte Siegel von Urkunden, welche durch sie beglaubigt waren, abgelöst und an andere, von denen die angeblichen Aussteller nichts wufsten, angehängt, oder es wurden die Siegel abgeformt und danach Stempel gegossen und geschnitten, die nun scheinbar echte Siegel ergaben, mit denen die erlogenen Urkunden ausgestattet wurden. Nicht minder konnte Mifsbrauch mit Siegelstempeln getrieben werden, die Fälschern durch Zufall oder Raub und Diebstahl in die Hände

gerieten. Von einem Archivverwalter aber, dem vor allen andern die meisten Urkunden in die Hände kamen, erwartete man am ersten, dafs er den Betrug entdecke und sofort veranlasse, dafs Brief und Siegel öffentlich für gefälscht erklärt wurden. Um sich in dieser Sache einigermafsen auszukennen, blieb ihm nichts übrig, als vielerlei Siegel mit einander zu vergleichen. Jede öftere Handhabung einer Gattung Urkunden brachte dann mit sich, dafs die verwandten Stücke beisammen gelegt wurden.

Ergiebiger kam man zu solcher Ordnung der Archivbestände, wenn es sich um die schwierigere Aufgabe handelte, Inhalt und Abfassungsweise der Urkunde zu vergleichen, um echte Stücke von gefälschten zu unterscheiden. Denn schwerlich hätte ein Archivar sich jeder Verantwortung entziehen können, wenn er Echtes und Unechtes ohne Prüfung und Erklärung durch einander geworfen hätte. Noch mehr wäre sein guter Ruf in Gefahr gekommen, hätte er vorkommenden Falls nicht sofort echte Stücke zur Vergleichung vorlegen können. Einige Aufzeichnungen über Inhalt, Entstehungszeit Merkwürdigkeiten und Lagerort der wichtigeren Urkunden ergaben sich dann von selbst und damit Anfänge von Repertorien.

Es war nämlich die zweite Hälfte der Städtezeit auch eine Zeit der Urkundenfälschung. Besonders zu Ende des Mittelalters wurde diese immer häufiger und frecher betrieben: zahlreich wanderten gefälschte Schriftstücke jeder Art in die Archive und gaben später Anstofs zum Mifstrauen auf deren Inhalt. Es wird kaum ein gröfseres Archiv von gefälschten Schriftstücken ganz frei sein. Man kann bei Urkunden jener Zeit nicht aufmerksam genug sein, nicht scharf genug prüfen.

Da das Archiv- und Urkundenwesen einmal in Mode gekommen, so hätte man damals über alles Recht und Besitztum gerne Urkunden gehabt, allein wo waren sie zu finden? Vergebens fragte und suchte man danach. So war in Freiburg im Breisgau die Verfassungsurkunde, welche der Zähringer Fürst 1120 der Stadt verliehen hatte, im Jahre 1275 zwar noch vorhanden, aber sehr fahrlässig behandelt worden, »wande nu der brief elti die schrift, die dar an stat, verböset«: später ging dieses Dokument ganz verloren. In Breslau bildete den ersten Ansatz zum Archive das Magdeburger Recht, welches 1261 der Stadt zu teil wurde. Vergebens hätte man auch in den altberühmten Rheinstädten nach schriftlichen Zeugnissen, die älter als die Hohenstaufenzeit, über die Verfassung und Rechte der Bürgerschaft gesucht. Aus dem alten mächtigen Köln ist keine Urkunde

überliefert, die über das zwölfte Jahrhundert hinaufreicht. In der an alten Urkunden reichsten Donaustadt, in Regensburg, gehen die Urkunden, die erhalten sind, ebenfalls nur bis zum Anfang jenes Jahrhunderts hinauf, während die aus dem St. Emeramer Kloster dortselbst im Münchener Reichsarchiv schon zu Ende des achten Jahrhunderts beginnen, und für andere bayerische Klöster und Stifter gewöhnlich im neunten. Der Grund dieses Unterschieds lag einerseits darin, dafs eine Stadtgemeinde viel später Zuwendungen und Privilegien erhielt, als eine Klostergemeinde, — die ältesten Beispiele sind Worms 1074 und Speyer 1111, — andererseits aber Städte häufiger als Klöster von zerstörenden Bränden, Aufläufen und feindlichen Angriffen heimgesucht wurden.

Bei solcher Armut an Urkunden aus der früheren Zeit suchte man in Klöstern und Städten, auch an geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen sich dadurch zu helfen, dafs über eine Frage ein Notizzettel oder Vermerk in einer Chronik, oft nur eine mündliche Überlieferung benutzt wurde, um eine Urkunde darüber auszuarbeiten. Meist geschah das im besten Glauben, weil man dem, was ganz zweifellos erschien, nur ein schriftliches Gewand umhängen wollte. Man wufste wohl, dafs eine Fälschung stattfinde, allein das Bewufstsein fehlte, dafs man ein Unrecht begehe: die Urkunde sollte ja mehr zur Erinnerung, als zum Beweise dienen. Nicht selten freilich wurde eine angeblich aus der Vorzeit stammende Urkunde geschaffen, um unrecht Gut mehr zu verdecken. Alsdann war man darüber aus, eine Bestätigung des Inhalts der Urkunde von Bischöfen und Fürsten und Kaisern zu erwerben und dabei eine sogen. Renovation vorzunehmen, d. h. eine nochmalige Ausfertigung, um das neue Siegel daran zu hängen oder Änderungen und Zusätze hinein zu bringen.

Ging das nicht an, so suchte man einen Schreiber oder Notar zu vermögen, dafs er für Geld und gute Worte eine von ihm beglaubigte Abschrift, ein Transsumpt, herstellte. Im zwölften Jahrhundert waren die Transsumpte noch selten, im dreizehnten schon ziemlich häufig. Öfter fanden sie nur deshalb statt, um eine Urkunde zweimal zu besitzen. Allein bei der Abfassung liefs sich auch leicht manches Neue hineinschieben, sei es absichtlich oder weil man es nicht so genau damit nahm. Der Betrug war leicht zu verhehlen, weil gar wenige mit der Urkundenform früherer Zeiten genauer bekannt waren. Der Propst von St. Mang liefs eine für das Stift wichtige Schenkungsurkunde von 1138 vierthalbhundert Jahre später wieder herstellen, indem er erklärte, das Original sei zwar verloren

gegangen, jedoch öfter vor den fürstlichen Räten verlesen und noch Wort für Wort in deren frischem Gedächtnis, auch sei eine Abschrift in der fürstlichen Kanzlei gefunden.

Weitaus die meisten Fälschungen geschahen zum Besten von Kirchen und Klöstern, um deren rechtlichen Erwerb zu sichern; vom dreizehnten Jahrhundert an stellten sie sich bei den Städten ein. Aus je älterer Zeit die Urkunden stammen sollen, um so mehr gefälschte kommen unter ihnen vor: aus der Merowinger-Zeit mag wohl die gute Hälfte unecht sein, aus der sächsischen und salischen Kaiserzeit noch beinahe ein Zehntel. Die Ursache war nicht, dafs man dachte, in je ältere Zeit die Entstehung verlegt wurde, desto schwieriger sei der Betrug zu entdecken, sondern je weiter die Zeit zurücklag, desto mehr Urkunden wurden vermifst. Man nahm es aber gewöhnlich leicht damit, weil der Trost nahe lag, der rechte Beweis dessen, was die Urkunde besage, beruhe im hergebrachten Besitz oder in der fortlebenden Überlieferung, und die Urkunde sei nur eine mehr oder minder ausführliche Geschichte des Hergangs, auf welchen es ankam.

9. Städtische Amtsbücher.

Alle die Wandlungen in Schrift und Sprache und Geschäften gingen nirgends früher, nirgends kräftiger vor sich, als in den Städten, wo gebildete Leute am zahlreichsten wohnten, der Verkehr am lebhaftesten, der Besitz am meisten verteilt war. Das Urkundenwesen, das im karolingischen Reiche im Grofsen beabsichtigt, sodann von den Klöstern und Stiftern im kleinen fortgesetzt war, wurde in den Städten reich und verständig entwickelt und pflanzte sich durch ihr mächtiges Beispiel auf Herren- und Klostersitze über. Von durchschlagender Bedeutung war das Schriftwesen der städtischen Verwaltung.

Der heilsame Grundsatz, welcher ihren grofsen Fortschritt bedingte, war Teilung der Arbeit, die neue Amtsbücher und Einrichtungen wie neue Behörden mit sich brachte. Drei Mittelpunkte der städtischen Verwaltung ergaben sich von selbst, und demgemäfs verteilten sich die zugehörigen schriftlichen Verhandlungen. Diese drei waren der Stadtrat, das Steueramt, das Gericht.

Dem Rate standen zu das Allgemeine der Verwaltung, die Obhut über Bestand und Rechte und Freiheiten der Bürgerschaft, die Vertragsschliefsung mit dem geistlichen oder weltlichen Fürsten, der etwa in der Stadt seinen Hof hatte, die Korrespondenzen und Bündnisse mit andern Städten, sowie mit Schlofsherren und Klöstern

auf dem Lande, die Fehdebriefe und Urfehden, ferner die Polizeisachen, die Markt- und Münz-, Weg- und Bausachen, die allgemeinen Angelegenheiten der Zünfte und Handwerker, die Aufsicht über die vielen milden Stiftungen, und noch vieles andere, was auf dem Rathause an Nachrichten, Anträgen und Schriftstücken zusammenströmte: alles das gab Anlafs, darüber Vermerke und Beschlüsse in Ratsbüchern einzutragen. In Nürnberg beginnen sie nachweisbar mit dem Jahre 1341, in Freiburg im Breisgau 1326, in Strafsburg bereits 1225.

Je weitläufiger die Verwaltung wurde, um so mehr verzweigten sich die Ratsbücher zu einer Reihe von Ämterbüchern für die verschiedenen Geschäfte. Es gab Eidbücher für die Diensteide der Beamten; Bürgerbücher für Einschreibung der Vollbürger, Ausbürger und Pfahlbürger; Missiv- oder Briefbücher für die Korrespondenz mit Kaiser, Fürsten, Städten, Herren und Klöstern; Geleitsbücher, die über die kostspieligen Geleite Auskunft gaben; endlich Ratssatzungs- und Protokollbücher und andere Sammelbände, die besonders gern nach Form und Farbe des Einbandes genannt wurden, z. B. Schwarzbuch, Rotbuch, das kleine Grünbuch, das weifse Buch. Seit Ende des vierzehnten Jahrhunderts nahmen diese Amtsbücher an Zahl und Dicke fort und fort zu, selbst das Heiligtumsbuch, das über Reliquien und geweihete Dinge, die der Stadt gehörten, Auskunft gab.

Weil für Bestand und Gedeihen der Bürgerschaft es eine Hauptsache war, dafs die Steuern, Ewiggelder, Gülten, Zehnten, Zinsen und sonstigen städtischen Einkünfte — die Städte und ihre milden Anstalten liehen gern Kapitalien auf Zins aus — regelmäfsig eingingen und ordnungsmäfsig verwendet wurden, so bestand fast überall eine Behörde, welche mit dem Güter- und Steuerwesen betrauet war, die vielen Ämterrechnungen prüfte und hinterlegte und ebenso die Rechnungen, Leibgedingsregister, Pläne und Grundrisse über der Stadt Grundbesitz verwahrte. Diese Behörde legte auch, offenbar um eine regelrechte Steuerverteilung vornehmen zu können und keinen Pflichtigen dabei auszulassen, Listen an, in welchen sämtliche Häuser, Gärten und Ländereien möglichst nach Lage, Gröfse und Wert verzeichnet standen. Aus Schriftstücken und Büchern dieser Art, die Namen führen wie Steuer-, Umgeld-, Säckelamts- und Schuldbücher, lernt man kennen, wie entwickelt und vielfältig bereits die Geldwirtschaft jener alten Zeiten war. In dieser Beziehung nimmt das Denkelbuch im Stadtarchiv zu Reval, dieser jungen Handelsstadt an der Ostsee, das schon 1382 beginnt,

wohl den ersten Platz ein. Auch sonst ergeben die Ämterrechnungen der Städte schätzbaren geschichtlichen Stoff, wie z. B. die Nürnberger Stadtrechnung zum Jahre 1421 ausführlichen Bericht über den Reichsfeldzug dieses Jahres gegen die Hussiten enthält.

Das Gerichts-, auch Schultheifsenamt genannt, hatte seine Rechtsbücher, Schöffenbücher, Statuten, Kören, Willküren, Einungen, Zunftbriefe, oder unter welchem andern Namen die Artikel des für die Bürgerschaft geltenden Straf-, Civil-, Polizei- und Handelsrechtes gingen, nicht minder eine gute Anzahl Richter- und Sohöffenbücher, Urteilsbücher, Bannbücher, Achtbücher, Vormundschaftsbücher, sowie andere Protokolle über die Verhandlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Ordnung zu halten. Diese Rechtsbücher vermehrten zusehends ihren Umfang. »Es sol der Richter ain lärez plat haben in dem puoch und sol an daz selb puoch haizzen schreiben die ansprach und die urtail und waz darüber ertailt ist,« — heifst es im Münchener Stadtrecht, und im Berliner: »Und was man von weifen ludenn mehr rechtes dervragen kan, dat schrive man hirin, bet dit bukeken vullenkome an guden rechte.«

Für die politische Geschichte bieten noch manche Ausbeute die Briefbücher, wie denn überhaupt die städtischen Ämterbücher noch wenig benutzt sind für die Kulturgeschichte Deutschlands. Unsere Reichsstädte unterhielten, wie die Missivbücher zeigen, einen brieflichen Verkehr, wie mit Italien, Frankreich und England, so mit den Skandinaven, Polen, Russen und Ungarn. Die wichtigsten und umfangreichsten Schriftstücke dieser Art gehören natürlich den Hansestädten an. Fast in allen finden sich noch Bruchstücke von Protokollen und Beschlüssen (Rezessen) der Hansetage, in der einen Stadt in einzelnen Schriftstücken, in einer andern in roh hergestellten Heften, in einer dritten abschriftlich in Sammlungen. Die Abschriften der Rezesse, die uns aus den ersten drei Jahrhunderten der Hanse nur vereinzelt, von 1361 an aber vollständig vorliegen, umfassen bis 1405 im Lübecker Registrum recessuum nahe 400 Pergamentblätter in Folio. Die Rezesse sind oft begleitet von Anweisungen, Briefen und Berichten der Gesandten, von Verträgen und Privilegien, also von einem diplomatischen Stoff, wie er in den letzten drei Jahrhunderten häufig in die Archive kam. Diese Hanseakten, namentlich die der besondern Städtevereine im grofsen Bund, wie des wendischen, preufsischen, liefländischen, sächsischen und rheinisch-westfälischen, enthalten auch nicht wenig, was über das volkswirtschaftliche und politische Getriebe der Landschaften Licht verbreitet.

Es liefse sich nun noch eine Menge örtlicher Eigennamen von Urkunden, Schriftheften und Ämterbüchern anführen, welche schon in der Hohenstaufenzeit den schriftlichen Niederschlag der städtischen Verwaltung enthielten. Nicht beistimmen kann man daher der Ansicht, welche der um mittelalterliche Urkunden so hochverdiente Böhmer einmal in seinen Briefen äufsert: »Es giebt wohl wenige Städte in Deutschland, die im dreizehnten Jahrhundert etwas mehr, als allenfalls einen Briefkasten hatten.« Allerdings aus dem zehnten und elften Jahrhunders giebt es selten eigentlich städtische Urkunden. Zu erklären ist dies nur dadurch, dafs für die eigentliche Bürgergemeinde sich in jener frühen Zeit, im Ganzen genommen, noch wenige Anlässe ergaben, bei denen sie sich als solche vernehmen liefs, und wenn Urkunden ausgefertigt wurden, diese in den Häusern der vornehmsten Bürger verblieben, wie das in Stralsund und Freiburg im Breisgau noch viel später vorkam. Im zwölften Jahrhundert aber mehrten sich die städtischen Urkunden: Konstanz erfreute sich einer Kaiserurkunde mit Goldbulle von 1192, und Frankfurt liefs sich bereits in der Zeit von 1215 bis 1218 ein eigenes Stadtsiegel machen. In Strafsburg hatte man 1212 so viele Urkunden, dafs man sie in einem Privilegienbuch sammelte. Das Hansearchiv in Antwerpen aber begann mit dem Jahre 1252.

10. Städtisches Hypothekenwesen.

In grofsem Umfange trug zur Ausweitung der städtischen Registraturen das Güterwesen bei. Nach germanischem Herkommen liefs sich bekanntlich an Grundeigen kein Recht gewinnen, als durch Auflassung in der Gerichtsversammlung und durch nachfolgende körperliche Einweisung.

In der fränkischen Zeit wurden bei wichtigen Fällen Urkunden darüber aufgenommen: das Pergament legte man dabei auf die Erde und darauf einen Halm oder Zweig, oder etwas Rasen vom Grundstück, oder auch Feder und Tintenfafs, oder auch einen Handschuh, dann wurde das Pergament aufgehoben und mit den Sachen darauf dem Schreiber übergeben, der nun die Urkunde abfafste. In der Kaiserzeit unterliefs man mehr und mehr die Schreiberei und begnügte sich mit der symbolischen Übergabe, die noch bis zum Ende des Mittelalters, hier und dort auch viel länger, im Gebrauche blieb. Wenn auch selten, sieht man doch wohl in Archiven einer Urkunde noch jetzt einen Halm oder ein Rasenstück beigelegt; so im Münchener Reichsarchiv noch zu Urkunden von 1765 und 1775.

Seitdem aber die Blütezeit der Städte begann, wurde es mehr und mehr Herkommen, dafs die Bürger einander Eigen und andere Rechte an Grundstücken vor dem Rate übertrugen, und dessen Schreiber darüber eine Schrift oder auch eine förmliche Urkunde mit Stadtsiegel verfertigte. Das Soester wie das Bamberger, das Magdeburger wie das Münchener Stadtrecht stimmen darin überein. In Hamburg galt schon im dreizehnten Jahrhundert als Gesetz, die Übertragung müsse in ein Buch, das Erbbuch oder auch Kaufbuch genannt, eingetragen werden. »So we ock«, heifst es im Bremer Stadtrecht, »ein Erve leth vor deme Richte, de schal kamen vor den Rath mit demjennen, dem he dat gelaten heft, unde laten dat schriven in dat Bock, dar me de schedinge des Rades innschrift, in dem Jare und Dage als dat gelaten is.« Das Lübecker Recht setzt hinzu: »Stürbe aber der Verkäufer, ehe die Verlassung in der Stadt Erbbuch geschrieben würde, so sollen doch nichts desto weniger desselben Erben dem Käufer nochmals verlassen und zu Buch bringen.«

Als nun im späteren Mittelalter gebräuchlich wurde, Grundstücke für Geldsummen in Pfand, jedoch nicht dabei in Besitz zu nehmen, wurden auch darüber Urkunden und Eintragungen in ein Pfandbuch ausgefertigt. »Wer dem anderen pfant antwurt, daz aign oder lehen ist, und daz pfant in seiner gewalt bleibt und daz er es jenem ze hant nicht unterthänig macht, da sol er im brief über geben mit seinem insigel und mit gerichtz insigel.« Zu dieser Vorschrift des alten bayerischen Landrechts vergleiche man das Braunschweiger. »Nein Borger mach liggende grunde efte stande erve efte zinsse einem andern borger efte gaste tho eynem underpande setten, he do dat myt wetten des gerichtes und late dat in des gerichtes boik vortecken, wur umme edder wur vor, und he schall den Summen ock uthdrucken.«

Über die Entwicklung des Hypothekenwesens im alten mächtigen Köln, welche Stadt in solchen Dingen im Westen bis zur Seeküste und im Osten bis über die Elbe hinaus den Ton angab, sind wir etwas näher unterrichtet. Hier hatte jede Pfarrgemeinde schon im Ausgang der salischen Kaiserzeit ihren eigenen Schrein voll pergamentener Blätter, Langstreifen, Rollen und Hefte, die Schreinskarten hiefsen, auf denen eingetragen wurde, was sich im Besitz von Häusern und Gärten in der Gemeinde änderte. Etwa hundert Jahre später, um 1230, legte man bereits statt der Blätter feste Bücher an, Schreinsbücher genannt. Noch einige Zeit später

versammelte man alle diese Bücher auf dem Rathause und übertrug dem Rat oder bestimmten städtischen Beamten ihre Fortführung. Im dreizehnten bis vierzehnten Jahrhundert verbreitete sich diese Einrichtung über die meisten deutschen Städte. In einigen, z. B. in Wismar, wurde, statt aus der Urkunde einen Auszug in das Grundbuch einzuschreiben, das Dokument in dasselbe eingeheftet. Jedenfalls mufste die Besitzveränderung amtlich vorgewiesen werden, und wir dürfen für die zweite Hälfte der Hohenstaufenzeit in den meisten gröfseren Stadtgemeinden, namentlich in den Rhein- und Hansestädten, die Anfänge eines gesicherten Hypothekenwesens vermuten. Jedoch dauerte es noch einige Zeit, bis dem Grundbuch förmliche Beweiskraft eingeräumt wurde. Denn so leicht liefs sich das alte Herkommen nicht beseitigen, dafs der Wert des Urkundlichen hauptsächlich in Beschreibung des Rechtsgeschäftes und in der Namhaftmachung der Zeugen bestehe. Die Beamten des Grundbuchs hatten gleichsam als Notare, die für dieses bestellt waren, persönlich zu bezeugen, dafs ihr Eintrag in das Buch sich auf eine regelmäfsige Verhandlung stütze. Jedenfalls aber war es ein bedeutender Fortschritt, einerseits, dafs jeder Vorgang innerhalb des Grundeigentums der Bürger amtlich in einem Buche verlautbart wurde, aus welchem sich bei nachgewiesenem Interesse jeder unterrichten konnte, andererseits, dafs dieses Buch amtlich verwahrt wurde. Natürlich gewann zuletzt, was im städtischen Grundbuche stand, allgemeinen Glauben. In Köln genügte schon im dreizehnten Jahrhundert eine Erklärung des Grundbuchbeamten, ein Pfand-, Nutzungs- oder Eigentumsrecht sei eingetragen, um die Vermutung zu begründen, dasselbe bestehe wirklich zu Recht.

Auf solche Weise entwickelte sich in den Städten das Hypothekenwesen, welches der öffentlichen Sicherheit des Eigentums ebenso grofsen Nutzen brachte, als es Verkehr und Handel aufserordentlich förderte, für die Archive aber einer der Hauptstämme wurde, an welche sich zahllose Akten, Urkunden und Amtsbücher ansetzten.

11. Städtische Archivkammern.

Von Listen und Rechnungen, überhaupt von solchen Schriften und Urkunden, die irgend einem vorübergehenden Zwecke dienten, ist verhältnismäfsig wenig bis auf unsere Zeit gekommen, einerseits, weil sie nach Ablauf des Jahres oder andern Zieltages, wenn sie auf Wachstafeln standen, ausgewischt wurden, oder, wenn auf Pergament,

dieses anderswie verbraucht wurde. Überhaupt lebte man nur für fröhliche Gegenwart: was für sie an Schriftstücken nicht mehr brauchbar, wurde vernachlässigt und verkam. An nichts dachte man weniger, als für künftige Geschichtsschreiber Stoff zu hinterlegen. Aus Fahrlässigkeit ist ungleich mehr von alten Schriften zu Grunde gegangen, als durch Brände, obwohl diese in der ersten Hälfte des Mittelalters, als die Kirchen wie die Häuser, wie schon bemerkt wurde, meistens noch aus Holz bestanden, gewifs nicht wenig an Urkunden verzehrt haben. Die ältesten Rechnungsbücher, die in den Archiven zu Nürnberg, Frankfurt, Aachen, Rothenburg und aus andern Reichsstädten erhalten sind, gehen nur bis in die achtziger Jahre des vierzehnten Jahrhunderts hinauf.

Viel mehr wäre erhalten worden, hätte man nicht erst im späteren Mittelalter neue Rathäuser gebauet und dabei auch an feste Archivkammern gedacht. In Köln wurde zwar im vierzehnten Jahrhundert ein Rathaus gebauet, es bestand aber nur aus einem Erdgeschofs, dem grofsen Hansesaal und der Kapelle: die Urkunden liefs man liegen im burgartigen Hofe »zur Stesse«, in welchem sie einst der Reichsvogt in Empfang genommen. Anders in Worms, das schon 1230 sein Stadthaus erbauete, welches den schönen Namen Bürgerhof führte: in diesem war ein Archivgewölbe und darin lagen die Privilegien und die andern wichtigsten Schriftstücke, während die gesamte andere Registratur, welche der städtischen Verwaltung diente, in der sogen. neuen Münze sich befand. Letztere ging bei einem grofsen Brande zu Grunde, das Gewölbe aber bewahrte das Archiv treulich bis zur Gegenwart. Sorgfältig ging man auch in Lübeck zu Werke. Die Thresekammer (thesauraria) befand sich in der Marktkirche, und mufste man, um zu ihr zu kommen, erst durch die Ratskapelle schreiten, dann aus dieser durch eine eiserne Thür eine enge Wendeltreppe hinauf, an ihrem Ende wieder eine Eisenthür aufschliefsen, und trat dann in die festgewölbte Archivkammer, welche durch stark vergitterte Fensterlöcher nur ein dämmeriges Licht und wenig Luft erhielt. In der Reichsstadt Mühlhausen lagen die Urkunden in einer Kirchhofskirche. Zweifellos ist in ähnlichen dumpfen Archivkammern auch manche schöne Urkunde vermodert und später der nicht mehr lesbare Überrest weggeworfen, nur in Lübeck scheint alles erhalten zu sein.

Im ganzen darf man vielleicht sagen: waren es in der Frankenzeit die Bistümer und einige Abteien, die einen Urkundenschatz ansammelten und bewahrten, so verzehnfachte sich dieses Verdienst

während der Kaiserzeit in den Klostersälen, um in der nächstfolgenden Periode bei den Städten sich hundertfach zu vergröfsern.

Was nun die Ordnung betrifft, in welcher man in den Städten all die Urkunden-Hefte und Bände aufbewahrte, so wurden sie gewöhnlich in zwei Teile zerlegt, in einen kleineren, der besonders Wert hatte, und einen gröfseren minder wichtigen. Nicht dafs man genau von einander geschieden hätte, welche Schriften zum täglichen Gebrauch gehörten und welche nicht, es gab noch keine strenge Scheidung zwischen Archiv und Registratur, sondern man traf nach alter Gewohnheit obenhin eine Auswahl der Schriftstücke, welchen am meisten Bedeutung innewohnte, als da waren kaiserliche, päpstliche, bischöfliche nnd andere fürstliche Gnadenbriefe, — ferner Urkunden, welche die Vereinbarung über das Stadtrecht und etwaige Verträge mit dem früheren Stadtherrn bezeugten, — sodann die Bündnisbriefe mit Herren und Städten, — die Besitztitel über die bedeutendsten Grunderwerbungen und damit zusammenhängende Realrechte, — endlich Schuld- und Darlehensbriefe und dergleichen. Von all diesen Schriftstücken behielt man in der Kanzlei gerne Abschriften oder doch reichliche Inhaltsangaben zurück, die Originale aber wurden an einem besonders geschützten und heimlichen Orte hinterlegt.

Am liebsten wählte man dazu eine gewölbte Kammer in einem Kirchturme, da ein solches dick gemauertes und fest verschlossenes Versteck in Turmhöhe an einer Kirche am meisten Sicherheit im Falle von Häuserstürmen, Brandstiften und Rauben gewährte. Der Bergungsort des Archivs mufste, indem man auch hier am alten Herkommen festhielt, ebenfalls Heiltümer und allerlei Kleinodien aufnehmen. In Freiburg im Breisgau war ein Repertorium überschrieben: »Warliche Anzaig aller laden und darin ligenden freyhaiten, brieven und handtvesten im Münster allhie in dem Gewölb zu Hänen (Hanentürme) genannt einer löblichen Statt Freyburg zugehörich«, während es z. B. von anderen Freiburger Urkunden hiefs: »Dise vorgeschrieben missive lit im rathus in der notizkisten in einen grofsen Schindelladen by den andern briefen«, und »der gräfen von Fürstenberg brieff lit in dem rathus in der Kisten by des cardinals briefen.« In Frankfurt a. M. lagen im Turm der Leonhardskirche Ledersäcke voll Schriften, einer über dem andern. Die Nürnberger hatten drei Bewahrungsorte. Im »oberen Gewölb Sant Sebaldskirchen ob der Sakristei« stand ein verschlossener Kalter, der bis 1626 die vornehmsten Urkunden bewahrte. Den nächst wichtigen Teil des

Archivs, »gemeiner Stadt Briefe und Bücher«, Testamente und andere Urkunden, die von Bürgern hinterlegt waren, hatte einer der beiden Losunger (Schatzbeamten) »zu pflegen und zu bewahren«. Den dritten Teil bildete die eigentliche Kanzleiregistratur: er umfaſste die Protokolle und Briefbücher des Rates und die anderen Amtsbücher und Akten der städtischen Verwaltung, sowie die Kopialbücher, in welchen die Abschriften von Urkunden der Losungsstube vereinigt waren.

12. Äuſserer Schutz der Urkunden.

Die Verwahrungsart aber lieſs aller Orten noch viel zu wünschen übrig. Die ältesten Urkunden wurden wahrscheinlich gerollt, — sie waren an sich nicht groſs, — später zusammengefaltet aufbewahrt. Nun hatte die Erfahrung gelehrt, wie schädlich es sei, Urkunden offen liegen zu lassen, weil Staub und Sonnenstich, Fraſs und Unrat von Insekten mit der Zeit zerstörend auf Schrift und Pergament einwirkten. Also umhüllte man die Urkunden. Allein wie? Man legte sie in Holzkisten unter Deckel, oder steckte sie in Säcke von Leinen oder Leder, schloſs sie freilich dadurch ab vom frischen Luftzug, der den Moder zerstören muſs. So wenig dachte man an besondere Einrichtungen für dieselben. Genügte in der Kaiserzeit noch die Truhe, der Kasten, die Schachtel, so wuſste man in der Städtezeit, als der Urkunden immer mehr wurden, nichts Besseres zu thun, als immer mehr Behälter anzuschaffen. Ein Fortschritt war es bereits, wenn daran gedacht wurde, diese regelmäſsig über einander oder unter bestimmte Bänke zu stellen, oder für allerlei Schriften Schiebläden unter Tischen und Bänken anzubringen. Auch der Ledersack und der Kalter war eine Besserung gewesen. Den Ledersack benützte man für die Urkunden, die auf Kirch- und Burgtürmen oder in Kellern verwahrt wurden. Der Phalter oder Kalter aber war ein groſser hölzerner Kasten mit verschiedenen Einsätzen. Wichtige Urkundenbündel wurden noch besonders mit Barchent umwickelt.

Einen deutlichen Einblick in die damalige Archivwirtschaft gewähren uns die Räume der Rechnungskammer im Nürnberger Rathaus. Besser als dort ist es damals selten um ein Archiv bestellt gewesen: Nürnberg, Straſsburg, Köln und Lübeck waren ja die vier, die unter den blühenden groſsen Reichsstädten am meisten auf Ordnung und gutes Aussehen hielten. Es herbergte aber die Nürnberger Rechnungskammer die »groſse Losungsstube« mit drei Gelassen nebenan. Eines davon bildete in dicker Mauer den Durchgang in ein Gewölbe. Dieser war vorn durch hölzerne, hinten durch eiserne

Thür verschlossen. Über der grofsen Stube befand sich eine Kammer, in welche man zu den Zollschwertern, Hörnern und Trompeten, die dort lagen, einen Kasten Schriften nach dem andern ausleerte, wenn sie zu voll wurden von Bestallungs- und Urfehdebriefen, die nichts mehr bedeuteten, oder von Urkunden über abgelöste Hypotheken und dergleichen. Im Gewölbe lagen auf einem Brette über der eisernen Thüre seit vielen Jahren her die grofsen Rechnungsbücher der Losunger, darunter hing an dieser Thür das »Rotbuch« in einem Ledersack, »darein man pfligt zu schreiben etlicher Diener Bestallung, auch Geldschuld und ander Handel, die man gern zu gedechtnusse oder ingeheyme halten wil.« Am Fenster des Gewölbes zeigten sich eine Truhe und eine Schachtel voll Rechnungssachen, in der Ecke waren Holzkisten über einander getürmt, und rings umher standen und lagen Lederbüchsen und hölzerne Kisten und Schachteln voll Schriften. Im Durchgang vor dem Gewölbe befand sich eine eigene Lade mit einem alten Rotbuch, und hingen lederne Säcke mit Nachweisungen über Freiheitsbriefe und mit den Schlüsseln dazu. Die Hauptmasse der Amtsbücher, Urkunden und Schriften umfafste aber die grofse Stube, und steckten sie entweder in den drei Kaltern am Ofen, oder in einer grofsen Truhe, auf welcher man zu sitzen pflegte, oder in andern Truhen und Schachteln, die am Boden standen, oder auch in den Schiebläden, die man unter dem grofsen Tisch und unter den Bänken vom Ofen bis zum Fenster über einander angebracht hatte.

13. Archivalische Verzeichnung.

Einer der Kalter in der Nürnberger Rechnungskammer hatte drei Fächer, »und wenn man das unter vach desselben Kalters gantz verwent, so findt man darin noch ein vach unter sich, darin auch vil und mancherlei schrift und bücher lagen, das alles man auch mit vleifs besehen mufste.« So belehrt ein Inventar, das um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts aufgenommen wurde. Es liefs sich nämlich das Bedürfnis eines Führers, um sich in diesem Durcheinander einigermafsen zurecht zu finden, nicht mehr abweisen. In der Nürnberger Stadtrechnung 1439 lautet ein Posten: »Item dedimus 5 Pfund Heller Johann Schützen unsern Losungschreiber von eynem register zu machen in die stuben aller brief, schrift und bücher, die in der stuben und in dem gewelb dabei sein.« So gelangte man doch zu einer Art von archivalischer Verzeichnung. Freilich war sie roh genug; man fafste blofs die Truhen, Kisten und Schachteln

ins Auge und bezeichnete sie nach ihrem Standort, z. B. »bei dem Ofen«, »unter dem Tische«, — oder nach ihrem Aussehen, z. B. »die grofse Truhe«, »die grofse weifse Schachtel«, — oder nach ihrer Bestimmung, z. B. »der gemeine Briefladen«, — oder nach der Nachbarschaft eines bekannten Archivstückes, z. B. »im Kalter, worin das alte Stadtbuch liegt«, »unter der Bank bei den Schuldbriefen«. Gleichwie die verschiedenen Behälter trugen die Bücher und Schriftstücke ihren besonderen Eigennamen, z. B. Königssteuer, Judensteuer, Quitbriefe, Zugbüchlein vom Hussitenkrieg. Da die Beschreibung aber von all den Kisten und Kasten zu umständlich wurde, so half man sich auch dadurch, dafs ihr Inhalt mit einem Schlagwort daran geschrieben wurde, oder weil das rechte Wort für allerlei Verschiedenes schwer zu treffen war, auch nicht den Verräter machen durfte, so bezeichnete man die Behälter, einerlei was darin, einfach mit römischen Buchstaben oder Ziffern. So heifst es im Nürnberger Inventar: »Hans von Hirschbergs quittantzen ligen alle bey einander in einer scatteln in dem Gewelb zur linken Hand als man hinein geet mit dem A gezaichent.« »Herzog Albrechts quittanz ligt bey den Laden in der ecken beym venster in dem J.«

Keineswegs einladend ist das Bild, welches hier vom Archiv einer geld- und wissensreichen Grofsstadt zu geben war: gleichwohl haben wir bei den anderen Städten, da von keiner einzigen die Nachrichten wesentlich anders lauten, die archivalische Entwicklung und Einrichtung uns ähnlich wie in Nürnberg vorzustellen. Zur ersten Brieflade, der cista civium oder cistula ad literas, kam, wenn sie mit städtischen Urkunden gefüllt war, wieder und wieder ein neuer Kasten hinzu, grofs oder klein, man stellte diese Behälter hin, neben, auf einander, wo gerade in den Amtszimmern ein passender Raum war. In Köln zählte man der Urkundenkasten über ein halbes Hundert, in Strafsburg waren es noch mehr. Von der letzteren Stadt erzählt ihr Geschichtsschreiber Königshofen: »Der stätte recht und gesetzede warent geschriben an vil briefen und zedeln, die man wederwilen niit vinden kunde, so man dernoch richten wolte: des dicke in dem rote missehelle wart.«

Solche Mifshelligkeit mochte auch in andern Stadträten gar häufig vorkommen, wenn das entscheidende Schriftstück sich nicht entdecken liefs. Aus mehreren Städten wird jedoch gerade in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts übereinstimmend gemeldet, dafs man neue und bessere Kisten machen liefs und ihre Menge

nach Inhalt und Standort, oder nach einer Art von Schlagwort, das daran geschrieben wurde, wenigstens obenhin verzeichnete.

Als die Kölner damals hinter ihrem Rathause einen festen Turm und darin einen Keller für die städtischen Weine und ein Gewölbe für die städtischen Urkunden bauten, wurde alsbald der Inhalt der Briefladen in einen Pergamentband eingetragen, und da dieses Buch nicht lange darauf, als die Schriftstücke von hier und dort gesammelt wurden, nicht mehr zum raschen Auffinden genügte, so wurde ein neuer viel gröfserer Foliant angelegt, in welchem all die wichtigeren Freiheitsbriefe, Mannbriefe, Söldnerbriefe, Geleitsbriefe, Missive, Quittungen u. s. w. verzeichnet standen.

Im Archiv des Freisinger Domkapitels finden wir aber im letzten Drittel des vierzehnten Jahrhunderts wohl am gründlichsten eine archivalische Ordnung durchgeführt, wie sie in ganz Deutschland Anfang und Grundlage zum Besseren wurde. Man legte die Schriftstücke gleichartigen oder verwandten oder doch zusammenpassenden Inhalts zu einer Gruppe zusammen und bezeichnete jede Gruppe mit fortlaufenden Buchstaben oder Ziffern oder auch mit beiden zusammen. Unter A kamen die Urkunden über den sämtlichen Grundbesitz, unter B die Kauf-, Verkauf- und anderen Verträge, C was sich auf Scheidungen und Erbschaften bezog, D schiedsrichterliche Entscheidungen, Zeugenaufnahmen und gütliche Abmachungen, E Korrespondenzen und Synodalsachen, F Privilegien, Schutzbriefe und Satzungen, G Gerichtsurteile und Vollmachten der Kirchenverwalter. Diese Einteilung war freilich wenig wissenschaftlich, allein sie huldigte doch bereits dem Gedanken, dafs die Archivalien nach ihren inneren Bezügen zu ordnen seien.

14. Archive der Fürsten, Stifter und Klöster, Ritterorden und Burgherren.

Die zahlreichen Bürgerschaften in Deutschland hätten nun ebenso schwächlich an Thätigkeit wie an Einflufs im Lande sein müssen, wenn ihr Kanzlei- und Archivwesen bei den geistlichen und weltlichen Grofsgrundbesitzern, als da waren Fürsten, Grafen und Herren, Bischöfe, Äbte, Prioren und Komthure, und bei dem niedern Adel, soweit er selbständig auf eigenen Burgen safs, unbekannt oder unbeachtet geblieben wäre. Dasselbe mufste im Gegenteil zur Nachahmung reizen. Denn die Geld- und Kriegsmacht der Städte machte sich ja überallhin empfindlich fühlbar, und wo gab es mehr Pracht,

Bildung und Wohlleben, als hinter ihren Mauern? Offenbar lag ein Hauptgrund dieser beneidenswerten Zustände in geordneter Verwaltung.

Diese mit ihrer Geschäftsteilung bürgerte sich auch an den fürstlichen Höfen ein, die Verwaltung aber brauchte Kanzleien, und diese förderten rasch das Archivwesen. Schon die Geldgeschäfte, die auch aufserhalb der Städte in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters sich fortwährend mehrten und steigerten, liefsen es als notwendig erscheinen, dafs man Urkunden und Akten, die sich darauf, wie auf andere Einkünfte und Schulden bezogen, in Sicherheit und Ordnung halte. So hatten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, als Ober- wie Niederbayern in Stücke zerrissen wurden, die Herzoge sogleich wohl acht darauf, dafs ihre »Räte und Schreiber mit einander die Handfesten, wie sie zu eines jeden Teil und Land gehörten, aussuchten, lasen und dessen Herrn ausantworteten; die Handfesten aber wie das Ungeteilte sollten mit gemeinem Rat die Fürsten an solche Städte ausantworten, deren sie zusammen gewaltig seien«.

Fürsten, Grafen und Herren pflegten ihr Archiv auf ihrer stärksten Burg oder in einem festen Kloster zu haben, zu welchem ihnen jeden Augenblick der Eingang offen stand. In Würzburg, wo zweimal, in den Jahren 854 und 922, bei dem Brande der Hauptkirche auch Urkunden in Feuer aufgingen, holte der Bischof den Rest und neuen Zuwachs in ein festes Gewölbe »zu Hof im Thurm« auf dem Marienberg oberhalb der Stadt, als er dort sich einen Wohnsitz erbaut hatte, der schwierig einzunehmen. Sobald Ulrich Cirksena, der sich zum Reichsgrafen von Ostfriesland aufgeschwungen, sich der Stadt Emden und ihrer alten festen Burg bemächtigt hatte, liefs er sein Hausarchiv von seinem Stammschlofs Greetsiel dorthin bringen, um es in gröfserer Sicherheit zu wissen. Die österreichischen Erzherzoge hatten ihr Archiv in Klosterneuburg, und Kaiser Albrecht I. liefs die wichtigsten Urkunden seines Geschlechtes im Kloster Lilienfeld bewahren. Kaiser Karl IV., der Gründer der Unisität Prag, der für geschichtliche wie überhaupt für wissenschaftliche Studien Sinn und Geschmack hatte, bestimmte den Karlstein, ein Bergschlofs im Berauner Kreise, zur Stätte des böhmischen Landesarchivs.

Prälaten, Domkapitel und Klostervorstände hatten ihr Archiv entweder in der Sakristei einer Kirche, oder, wo diese nicht fest genug erschien, in einer eigens dazu erbaueten Kammer auf einem

Kirchturm. Dort auf solchen Türmen ersahen auch viele ritterschaftliche Geschlechter die rechte Stätte für ihre wichtigeren Urkunden: ein jedes hatte ja in seiner Nachbarschaft ein Kloster, das mehr oder weniger wie das Familienkloster betrachtet wurde.

Es erfuhren aber in der Städtezeit am wenigsten Zuwachs die altberühmten Abteiarchive. Bei ihnen änderte sich wenig mehr, und das rege geistige Streben der früheren Zeit war erlahmt. Ihren grofsen Grundbesitz aber hatten sie sicher und erwarben nur noch Geringes hinzu. Auch die andern Klöster hatten einen eisernen Bestand an Gütern, Höfen und Waldungen: nur wenn in den Kreuzzügen und von grofser Fehde bedrohete Grundbesitzer ihr Eigentum unter Pfand oder Schutz eines Klosters stellten, fiel den Mönchen noch manches zu, ohne dafs jedoch eine Urkunde darüber in ihrem Archiv niedergelegt wurde. Regelmäfsig jedoch war dies der Fall, wenn es ihrem wohlberechtigten Betreiben wieder einmal gelang, sich die Befreiung von irgend einer Gerichtsbarkeit zu verschaffen.

Mehr Interesse an Vergröfserung und Ordnung ihres Archivs zeigte sich gewöhnlich bei Domkapiteln. Das Lübecker beschlofs im Jahre 1259, die Urkunden »durch ausgebreitete spürsame Nachforschung zusammen zu bringen, zu verzeichnen, und dann in ein lebhaft fortgeführtes Register einzutragen«. Jedoch an Bestallung eines blofs dem Archivwesen zugewandten Mitgliedes war auch bei Domkapiteln noch nicht zu denken. Im Würzburger hatte der Küster, welcher über die kirchlichen Gefäfse, Zieraten und Gewänder die Aufsicht führte, auch das grofse Siegel zu bewahren.

Die Archive der Ritterorden wurden hauptsächlich in dieser Zeit gegründet, jeder Hauptort einer Provinz oder Ballei oder Kommende sammelte und bewahrte über Land und Hörige Erwerbsurkunden. Die Komthure hielten auch darin auf gute Ordnung. Insbesondere Wappenbriefe und Stammbäume sammelten sich an, weil dem Eintritt in eine ritterliche Genossenschaft die Prüfung der Ritterbürtigkeit voranging.

Schriftliche Nachweise dieser Art liefsen auch die adeligen Grundbesitzer nicht aufser Augen, namentlich im letzten Jahrhundert des Mittelalters, als so manches angesehene Geschlecht erlosch. Ihre kleinen Schlofsarchive, die bis dahin hauptsächlich Bewahrer schriftlicher Beweise über Rechte und Besitzungen waren, erhielten jetzt eine Erweiterung nach der geschichtlichen Seite hin. Die Patriziergeschlechter in den Städten nahmen darin den Vortritt, noch mehr hielten auf Feststellung der Herkunft ihrer Mitglieder die Domkapitel.

Das Würzburger Domkapitel setzte schon im Jahre 1293 fest, es dürften keine andere zum Eintritt vorgeschlagen werden, »es sei denn, dafs sie seien des h. römischen Reichs oder unserer Kirche Dienstleute, oder von beiden Linien ihrer Abstammung freie Leute, oder sonst aus höherem wie der Fürsten und Magnaten Blute abstammend.« Sechzehn Jahre später mufste in Würzburg, wer Domherr werden wollte, mit zwei Verwandten von der zweifelhaften Vaters- und Muttersseite seine freie Geburt »aufschwören«.

Während bis zum Schlufs des zwölften Jahrhunderts in den Urkunden fast immer blofs Vornamen zur Bezeichnung der Personen dienen, treffen wir nicht lange darauf mehr und mehr Familiennamen in den Archiven, indem die Ritterkundigen sich Gutsnamen, die Städter sich allerlei Beinamen beilegten.

15. Vom Reichsarchiv.

Fragen wir nun nach dem wichtigsten Archiv in Deutschland, so lassen sich nur aus spärlichen Nachrichten einige Folgerungen ziehen. Wohl hätte es da sein sollen, nämlich ein Reichsarchiv, da die Nation doch ein einheitliches Reich bildete, dessen Lebensäufserungen sich auch schriftlich bekunden mufsten. Allein, wie das Gefüge, das die Fürsten und Lande, die städtischen, geistlichen und ritterlichen Genossenschaften zusammenhielt, gar zu locker und schwankend war, das zeigte sich eben darin, dafs es keine fortdauernde Reichskanzlei am festbestimmten Orte gab. Die Reichsstände trafen sich persönlich im Reichstag, und war dieser vorüber, so gingen sie wieder aus einander und liefsen keine Vertretung zurück. Höchstens machte sich der Erzkanzler zu Mainz einige Vermerke und legte wichtigere Urkunden über Kaiserwahl, Reichsgesetze und Fürstenbelehnungen in sein Archiv: er hielt aber so wenig, wie seine Kollegen für Italien oder Burgund, eine stehende Kanzlei für Deutschland. Es schien sich bei der Erzkanzlerschaft in der Hauptsache um Titel und Würde zu handeln.

So beruhte die Reichsthätigkeit, in so weit sie in Akten und Urkunden sich darstellte, wesentlich bei der Person des Kaisers. Wo er sich befand, da sammelte und bildete sich ein Reichsarchiv, und wo er hinreisete, dahin sollte es eigentlich in Säcken verpackt mit ihm hinwandern, wenigstens was man zu den laufenden und voraussichtlich kommenden Geschäften an Schriften nötig hatte.

Sicher gingen die Registerbücher mit auf Reisen. In diese Hefte wurden wohl die wichtigeren Urkunden sämtlich eingetragen.

Kaiser Ludwig befahl das, »damit nicht Vergessenheit dazwischen trete«, und in einer andern Urkunde spricht er davon, seine Gemahlin, die Regentin in Holland, »habe ihr Registerbuch nicht bei sich gehabt«. Es ist aber von diesen Merk- und Abschriftenbüchern schon unter Konrad II. die Rede, und unter Friedrich I. heifst es von einer Urkunde Heinrich III., diese habe im Registerbuch des Reiches gestanden (in registro imperii continebatur). Heinrich VII. nahm 1310 das Reichsarchiv, soviel er davon brauchte, samt Register- und Kopialbüchern, in welchen die am Kaiserhofe ein- und auslaufenden Urkunden, Berichte, Anträge und Vollmachten in Auszügen oder Abschriften eingetragen waren, mit nach Italien, und als er so frühen Todes verbleichen sollte, blieb das Meiste daselbst liegen und ist heute noch — zu deutscher Schande sei es gesagt — teils in Turin, teils in Pisa zu suchen. In letzterer Stadt besitzt es teils das Domkapitel, teils die Familie Roncioni. Etwas von den Registerbüchern ist auch in Neapel hängen geblieben. Seit Rudolf von Habsburg sind sie wahrscheinlich fortlaufend geführt und nur für die Zeitfrist unterbrochen, in welcher kein Kaiser persönlich thätig war. Zu Innsbruck hatten sich mit den Indices nicht weniger als 44 Bände gesammelt von Ruprecht bis auf Max I., 1400 bis 1519. Sie kamen sämtlich mit Reichssachen von 1292 bis 1518 im Jahre 1751 ins kaiserliche Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, wo sich noch zwei Bände hinzugesellten. Andere Bände lagern in München, Heidelberg und Dresden. Bei schärferem Nachsuchen läfst sich in Deutschland, Böhmen und Italien vielleicht noch manches von kaiserlichen Registerbüchern entdecken.

Im Münchener Reichsarchiv findet sich der 25. Band der sogen. tomi privilegiorum, welcher 461 Blätter enthält, mit Abschriften und Urkunden Kaiser Ludwigs angefüllt. Ein anderes Bruchstück bildet ein Heft von 20 Papierblättern in Grofsquart, das, von einer Hand geschrieben, sich über die Jahre 1329 bis 1332 mit 145 Urkunden und einer von 1335 erstreckt und vom Hofnotar Berthold von Tuttlingen herrührt. Dieses Heft enthält durchaus nicht alle Urkunden, die in jenen Jahren vom kaiserlichen Hofe ausgingen, sondern Tuttlingen raffte hauptsächlich solche zusammen, die sich auf Kauf, Tausch, Pfand, Lehen und Bestätigung in Besitz und Recht bezogen. Die meisten Stücke rühren vom Kaiser her, einige andere von Fürsten und Herren beziehen sich wenigstens auf sein Interesse. Gewöhnlich ist der Wortlaut der Urkunden nach Originalen oder Konzepten wiedergegeben und Ein- und Ausgangsformel blofs

angedeutet, öfter findet sich nur ein Vermerk (nota), häufig fehlt das Datum, in einzelnen Stücken ist wie in einem ersten Entwurf gestrichen und gebessert. Chronologische Reihenfolge sucht man vergebens, selbst die Jahre sind durcheinander geworfen, das Ganze ohne besondere Sorgfalt zusammengestellt mit leeren Stellen und Seiten zwischen dem Geschriebenen. Offenbar hat Tuttlingen einen Haufen Bogen und Blätter von Papier hinterlassen, bedeckt mit seinen Konzepten, Abschriften und Auszügen, von denen ein Teil in späterer Zeit zusammengebunden, ein anderer in den Privilegienband hineingeschrieben, und ein nicht geringer Teil bei fahrlässiger Aufbewahrung zu Grunde gegangen ist.

Zu diesen Beweisen vom Bestande eines Reichsarchivs kommen als fernere Beweise hinzu die Menge und Mannigfaltigkeit der Urkunden, aus welchen gerade die Kanzleibeamten der Kaiser in Formularbüchern Muster für Abfassung von Urkunden, Gesuchen und Berichten aufzustellen pflegten, — ferner die grofse Anzahl von Vorurkunden, nach welchen in der Reichskanzlei neue ähnliche Dokumente verfafst wurden. Auch solche Vorurkunden reichten wohl zurück bis über die Hohenstaufenzeit hinauf und konnten doch nicht sämtlich von andern Besitzern erst zum Gebrauche eingereicht sein.

Allein bei all diesem Reichtum an Schriftstücken aus verschiedenen Jahrhunderten, der unzweifelhaft während des ganzen Mittelalters der kaiserlichen Kanzlei stets zu Gebote stand, haben wir es immer nur mit Zeitbruchstücken zu thun. Es fehlte zu sehr an fortlaufenden Reihen: von einigen Regierungsjahren sind viele, von andern ganz wenige Urkunden vorhanden, von den drei ersten Kaisern nach dem Interregnum im ganzen nur 14 Stück. Da entstehen die Fragen: Wer war im Besitze des Reichsarchivs? Wo wurde dasselbe aufbewahrt? Weshalb sind so viele Urkunden daraus geschwunden? Auf diese Fragen läfst sich nur annähernd antworten, indem man aus den bekannten Thatsachen Schlüsse zieht. Kaiser Ruprecht hat einmal von Wenzel die Schriftstücke über alles, »daz zu dem riche gehoret«, und Kaiser Siegmund von seines Vorgängers Kanzler die Registerbücher verlangt; — an andern Nachrichten, die man auf den Ort und den Fortbestand eines Reichsarchivs beziehen könnte, fehlt es gänzlich. Kein Kaiser, kein Erzkanzler, kein Bischof oder Gelehrter hat sich besonders darum gekümmert.

Wir müssen also schliefsen, dafs Schriftstücke, die im Mittelalter während der Regierung eines Kaisers bei seinem Hofe ein- oder

von da ausliefen, nebst allem Zubehör von Register- und Kopialbüchern, Rechnungen und Quittungen als sein persönliches, nicht als des Reiches Eigentum galten, und deshalb auf seinen Nachfolger nur dann übergingen, wenn er zugleich sein Erbe war, und falls dies nicht der Fall, dem gewöhnlichen Erbrechte unterlagen. Aufbewahrt wurden deshalb diese Archivalien nicht an einem bestimmten, aller Welt bekanntem Orte, sondern, wie es sich gerade pafste, auf diesem oder jenem Schlofs, oder Turm, oder Kloster, oder Rathaus. In solcher Zerstreuung verblieben sie, bis sie zufällig hierher und dorthin kamen oder auch zu Grunde gingen, was den meisten Ansammlungen solcher Art wohl im dreifsigjährigen Kriege oder während der französischen Raubzüge widerfuhr.

16. Kanzleiwesen.

Solche Vernachlässigung des Reichsarchivs war ein starker Beweis, wie schwächlich noch in der zweiten Hälfte des Mittelalters das Bewufstsein war von des Reiches Einheit, und wie sehr die alte Gewohnheit fest safs, alles, was Eigentum und Grundrechte betraf, zu betrachten, als komme es dabei hauptsächlich auf Besitz und Mitwissen der Anwohnenden an, während Schriftstücke darüber weniger notwendig seien. Es ist das um so auffallender, als das Kanzleiwesen sich damals rasch entwickelte: die Kanzlei ist ja für das Archiv Vater und Mutter zugleich. Von den Städten ausgehend, war, wie gesagt, gröfsere Fülle und bessere Ordnung auch in die herrschaftlichen Schreibstuben gekommen. Aus der allmählich steigenden Anzahl von Schriftstücken, — als da waren neben eigentlichen Urkunden Entwürfe derselben, ferner Briefe, Gesuche, Aufträge, die sich in fürstlichen Archiven vorfanden, — ist zu entnehmen, wie in den Kanzleien nicht blofs mehr gearbeitet, sondern auch, was ein- und ausging, besser als früher bewahrt wurde. Auch die Registerbücher mehrten sich fort und fort. Um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts beginnt diese gröfsere Kanzlei-Thätigkeit, im vierzehnten steigt sie schon in ansehnlichem Grade, um im fünfzehnten, insbesondere nach Karl IV., fortlaufende Urkundenreihen zu schaffen.

Noch mehr als in den Schriftstücken selbst, bekundet sich eine Neigung für das Urkundenwesen in den Formularbüchern, deren unter Benennungen, — wie Summa cancellariae oder Collectarius diversarum literarum, — seit Friedrich II. fast unter jedem Kaiser neue von gröfserem Umfange aus den Kanzleien hervorgehen. Selbst für einzelne Gattungen von Urkunden wurden solche Musterbücher

ausgearbeitet, wie z. B. in der Kanzlei Ludwig des Bayern für die preces primariae. Der Kanzleivorstand Karl IV., Johann von Gelnhausen, berichtet in der Vorrede zu seinem Collectarius perpetuarum formarum: »er habe sowohl in als aufser der kaiserlichen Kanzlei viele Formulare des kaiserlichen Hofstils gesehen, die ungeschickt und unvollständig verfafst seien: deshalb habe er sich vorgesetzt, aus allen Registern haltbare und ständige Muster mit besonderem Fleifse zu sammeln und in ein einziges Werk zu fügen, zum Andenken des erlauchten Kaisers und aller Notare bekanntestem und richtigstem Lehrbuch.«

Eine gewisse Nachlässigkeit wollte indessen auch jetzt nicht aus den Kanzleien weichen. Gar zu viele Urkunden zeigen, dafs darin korrigiert und radiert worden, offenbar die Schuld von Abschreibern, während in früheren Zeiten in der Regel, wer die Urkunde abgefafst hatte, sie auch selbst schrieb. Auch findet sich, dafs man Konzepte, statt ihren Inhalt kurz oder ausführlich in die Registerbücher einzutragen, einfach darin einheftete.

Wie Konrad von Mure berichtet, waren in der kaiserlichen Kanzlei verschiedene Notare je nach Verschiedenheit der Reichsgebiete angestellt, um nach eines jeden Landes Herkommen die Urkunden abzufassen. Die Gebühren waren sehr beträchtlich: wer sich eine Urkunde ausfertigen liefs, gab nach dem Tarif, welchen Karl IV. Goldene Bulle vorschreibt, »dem Kanzler des kaiserlichen oder königlichen Hofes 10 Mark, den Meistern Notaren als Briefedichtern 3 und dem Siegler für Wachs und Pergament 1 Vierling.« Karls Nachfolger Wenzel hatte seinen geschäftsführenden Kanzler, der ihn auf Reisen begleitete, und unter ihm standen Protonotare, Notare, Registratoren und Schreiber«. Die ersteren werden in einer Urkunde auch »oberste Schreiber« genannt. Zu dieses Kaisers Absetzung trug auch der Membranenhandel bei, der ihm sehr verdacht wurde. »So hait er auch umb geldes willen dicke und vil syne frunde gesand mit ungeschriben briefen, die man nennet membranen, dy doch mit syner majestet ingesigel besigelt waren, und mochten die frunde, oder den die membranen wurden, under dem königlichen sigel schriben, waz sy wolden.« Von wichtigen Reichsgesetzen liefsen sich Fürsten und Städte auch wohl Ausfertigungen geben, wie z. B. Nürnberg von der eben erwähnten Goldenen Bulle, wobei jedoch aus Sparsamkeit das Gold durch Wachs ersetzt wurde. Die Kaisersiegel aber wurden immer gröfser, der Legenden und Wappen darin immer mehr, die Schildhalter immer stattlicher, bis endlich Siegmund den Doppeladler hineinsetzte, dessen einer Kopf

nach Osten, wo dieser Kaiser mit dem türkischen Sultan, und der andere nach Westen schauet, wo Siegmund mit dem Burgunder Herzog zu kämpfen hatte. Der Kaiser der Deutschen, dieses nachbarreichsten unter den Völkern, mufste ja den Reichsschild ihnen nach jeder Seite hin entgegenhalten.

17. Sal-, Gült- und Lagerbücher.

Trugen nun zur Erhöhung vom Umfang und Wert der Archive nicht wenig die kostbaren und zahlreichen Kaiserurkunden bei, so geschah dies in noch viel höherem Grade durch drei Arten von Schriftwerken, deren Aufnahme und Aufstellung mit jedem Menschenalter mehr Raum erforderte. Dies waren die Grundbücher, die Kopialbücher, die Akten. Durch sie besonders begannen die Archive schon in den beiden Jahrhunderten nach Abgang der Hohenstaufen in einem Umfange anzuschwellen, dafs dagegen ihr ganzer bisheriger Inhalt dürftig erschien.

Es wurde oben erwähnt, wie man bereits zu Zeiten des Frankenreichs, insbesondere des grofsen Kaisers Karl, über alle Höfe, Hörige und Einkünfte, die zu einem Kloster oder dem Staatsoberhaupt gehörten, sorgfältige Listen anlegte, die noch jetzt ein anschauliches wirtschaftliches Bild der Landschaft ergeben. Das geschah besonders in den sogen. Polyptychen der berühmten französischen Abteien, von denen eine treffliche Nachahmung uns im Prümer Register vorliegt.

In der grofsen Kaiserzeit waren es in Deutschland vornehmlich die Klöster, die Güterverzeichnisse fertigten, meistens aber sich begnügten, nur den reichlich wachsenden Erwerb ausführlicher festzustellen. Jedoch bewahrt das Reichsarchiv zu München schon aus dem dreizehnten Jahrhundert reichhaltige Salbücher von Klöstern, wie von Nonberg bei Salzburg eines, das überschrieben: »Anno domini 1212, das ist meiner Frowen der Abtessin von Nunberch Urparpuech, dar in verschriben alli di Gab und Urbar, das das Gotshaus zu Nunberch hat.«

Diese Güter- und Lehenregister und Heberollen genügten mit der Zeit nicht mehr: man bedurfte, insbesondere als das Zerteilen und Verpfänden von Grundgütern häufiger wurde, regelrecht angelegter Werke, in welchen sich vollständig alle und jede Grundbesitzungen einer Herrschaft, alle und jede Gülten und andere dauernden Einkünfte derselben, alle und jede Rechte auf Wald und Weide und Fischwasser, auf Vogteien, Steuern, Frohnden und

Lehenspflichten darstellten. Auffällig rasch und regelmäfsig entfalten sich solche Bücher von Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an. Im Münchener Reichsarchiv zählt anfangs fast jedes Menschenalter eine neue vergröfserte und verbesserte Auflage des herzoglich bayerischen Urbars. In Österreich, Steyermark und Tyrol verhielt es sich ähnlich, und Kaiser Karl IV. liefs auch über die ganze Mark Brandenburg ein Landbuch anlegen. Landbücher durfte man mit Recht solche Urbare nennen; denn sie zeigten die ganze vermögensrechtliche Unterlage einer fürstlichen Landesherrschaft gerade so wie die eines Klosters oder Schlofsbesitzers und verstärkten deshalb die Gewöhnung, einen Staat vom Fürstenhofe aus als ein grofses Güterwesen und den Staatshaushalt wie eine Art Familienhaushalt zu betrachten. In wissenschaftlicher Beziehung könnten die alten Sal- und Lagerbücher noch vielfache Ausbeute für die Geschichte der wirtschaftlichen Bewegung, insbesondere im Anbau des Bodens, sowie für Kulturgeschichte überhaupt ergeben.

Auch die Klosteräbte legten grofsen Wert auf die Herstellung von Sal-, Gült- und Lagerbüchern. Seit die Zisterzienser die lockendsten Muster von schön geordneter und einträglicher Landwirtschaft aufstellten, war in allen Klöstern der Nachahmungseifer geweckt. Wahre Prachturbare kamen zustande. Admont in Steyermark hatte schon 1434 ein solches, das aus zwei Foliobänden, jeder mit vierhundert Pergamentblättern, bestand, und besafs über die Güter im Salzburgischen noch hundert Jahre früher ein Urbar in deutscher Sprache. Wo man zur Herstellung solcher Bände nicht Geld und Lust hatte, nähete man kleine oder grofse Pergamentblätter an einander, und es entstanden mehrere Fufs lange Rollen, wie ihrer das Reichsarchiv zu München noch mehrere aus dem dreizehnten und vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert besitzt. Die netteste Rolle dieser Art ist vom Nonnenkloster Formbach aus dem fünfzehnten Jahrhundert, zehn Zoll breit und über vierzehn Fufs lang, und besteht aus sechs Stücken, die zierlich mit bunter Seide zusammengeheftet sind. Auf beiden Seiten sind sie beschrieben, und zwar sorgfältig von verschiedenen Händen, in deutscher Sprache, in welche lateinische Wörter und Sätze eingemischt sind. Jeder Artikel hat seinen grofsen und kleinen Anfangsbuchstaben von roter Farbe, und oben im Beginn ist die Madonna mit einem zu Füfsen knieenden Mönch gemalt. Was jeder der zahlreichen Höfe an Geld, Eiern, Käsen, Lämmern, Hühnern oder an Korn und Wein, sowie an Diensten zu leisten hatte, an welchem Tage das geschehen mufste, welche besondere

Einkünfte die Hofmark brachte, welche ferner mit der Küsterei, dem Obleiamt, dem Krankenhaus und dem Salzprivileg an beiden Mautstätten verbunden waren, — das alles steht genau verzeichnet. Die ganze lange Liste birgt sich in einer hübschen Holzkapsel, in und aus welcher sie sich auf- und hervorrollt. Vom Kloster Prüfening ist noch eine dritthalb Fufs lange Pergamentrolle aus dem vierzehnten Jahrhundert da, die aber nur die Einkünfte des einen Amthofes Vilsekke enthält: ohne Zweifel besafsen die andern Amthöfe ebenso genaue Register.

18. Kopialbücher.

Viel mächtiger aber, als Sal-, Gült- und Lagerbücher, breiteten sich in den Archiven die Kopialbücher aus, wie man jetzt all die handschriftlichen Bände nennt, in welchen in Abschriften Urkunden aller Art an einander gereihet sind. Mit ihrer Herstellung wurde noch vereinzelt hier und dort im dreizehnten Jahrhundert begonnen, namentlich gegen das Ende zu; im vierzehnten wurde es allgemeiner Brauch, Kopialbücher anzulegen; in der nächst folgenden Zeit mehrte sich rasch ihre Menge. Anfangs schrieb man nur die wichtigsten Stiftungs-, Erwerbs- und Freibriefe zusammen, später Urkunden und Statuten jeder Art, und zuletzt selbst Verhandlungen der Ämter. Liefs die Ordnung, selbst in der Zeitfolge, bei den ersten Kopialbüchern viel zu wünschen übrig, so wurden sie mit jedem Menschenalter besser. Das Würzburger Domkapitel z. B. liefs 1280 die Urkunden der Kaiser und Könige noch ordnungslos zusammenstellen, 1346 aber ein neues Kopialbuch anlegen, das schön geschrieben und verziert, durch die Bistums- und Kapitelsbriefe vermehrt und mit Inhaltsanzeigen und kurzen Geschichten der Kaiser ausgestattet wurde. Dieses Buch, in welchem die Stücke nach der Zeitfolge erscheinen, wurde dann noch einmal auf Pergament und später zum zweitenmal auf Papier abgeschrieben. Kloster Ebrach, das sein Urbar schon 1313 in Ordnung hatte, begann 1340 sein Kopialbuch: es hiefs das Buch der Tafel-Stiftungen (liber pitanciarum), bestand aus fünfundneunzig Papier- und zwölf Pergamentblättern in Folio und umfafste den Güterbestand: im Jahre 1407 wurde eine Urkundensammlung beigefügt, die teilweise nach den Ämtern, wozu die einzelnen Stücke gehörten, eingeteilt war.

Den Kopialbüchern wie den zu Ende des Mittelalters hinzutretenden Amtsbüchern ist vorzugsweise die Menge von Kodizes in den Archiven zuzuschreiben, deren z. B. das Reichsarchiv in München,

das aus dem neunten, zehnten und elften Jahrhundert nur je sechs und drei und fünf besitzt, aus dem zwölften schon einunddreifsig, dem dreizehnten ihrer sechszig, dem vierzehnten bereits vierhundertfünfunddreifsig, und für das fünfzehnte sogar 2533 Kodizes zu verzeichnen hat.

Der erste Antrieb, Kopialbücher herzustellen, lag wohl in der furchtbaren Unordnung, die im Innern der Archive nur zu gewöhnlich. Als Eberhard von Fulda sein Kopialbuch begann, hielt er es noch für nötig, vorzumerken, man solle ihm keine Schuld geben, wenn die Urkunden nicht je nach den Personen und nach der Zeitfolge richtig verteilt erschienen: er habe die einzelnen Stücke nach und nach vom Archivverwalter erhalten, je nachdem dieser sie habe auffinden können. Bei den reichen Städten kam ein fernerer Antrieb durch die Liebe zur Bequemlichkeit. Kein Ratsherr wollte gern lange in den vielen Kisten und Schachteln nach einer Urkunde suchen, und weil man vor der schwierigen und unreinlichen Aufgabe, all die alten schwer leserlichen Schriften zu entrollen und zu vermerken, Scheu hatte, so wurde ziemlich allgemein zu dem Aushülfsmittel gegriffen, wenigstens die öfter gebrauchten Statuten und Urkunden in ein paar Bänden abschriftlich zusammen zu stellen: so in Görlitz 1305, Breslau 1306, Strafsburg 1322, Köln 1326, Nürnberg 1341. Schon in den nächsten Jahrzehnten sah man sich genötigt, diese Stadtbücher und Privilegienbücher, wie sie in den Städten hiefsen, zu bereichern und sorgfältiger abzufassen. In Breslau wurde 1350 ein neues Privilegienbuch angelegt und beschlossen, dasselbe auch ins Deutsche zu übersetzen. Zur Vollendung kam diese Archivgruppe in Lübeck, das neben seinem eigenen »Tresebuch copiael- und privilegiebouck« und andern Standbüchern auch reiche und wohlgeordnete Sammlungen von Abschriften der Hanseurkunden besafs.

Eine andere Ursache aber, weshalb die Kopialbücher in allen grofsen und kleinen Archiven entstanden, lag in der Nötigung, die Nachweise seiner Rechte und Besitzungen stets zur Hand zu haben. Zur Zeit der letzten Hohenstaufen begann nämlich, wie die Gesetzgebung Friedrich II. bezüglich der Fürsten und Städte deutlich erkennen läfst, ein Ringen der Reichsstände um Ausdehnung ihrer Gebiete: namentlich der Anspruch auf Vogtei, Lehen und Gerichtsbarkeit mufste ein Recht oder einen Vorwand hergeben. Da erschien es rätlich, sich stets gerüstet und dem Angriff den Schild des urkundlichen Rechts entgegen zu halten. Dies hatte man noch viel

nötiger, als während der langen Abwesenheit des Kaisers Friedrich II. von Deutschland und in der folgenden kaiserlosen Zeit das Fehdewesen um sich griff und beinahe dritthalb Jahrhunderte Deutschland erfüllte. Da mufste irgend ein Grenz- oder Zollstreit oder eine angeblich eigenmächtige Handlung auf fremdem Gebiete herhalten, um Absagebriefe zu schicken; denn wer Fehde ankündigte, mufste doch mit irgend einem Schein des Rechtes sich bekleiden. In grofse Verlegenheit geriet, wer nun nicht sofort mit schriftlichem Nachweis seines guten Rechts dienen konnte! Dieser vorzüglich verhalf ihm zu Streit- und Eideshelfern und hinderte Verlust bei dem Austrag der Fehde.

Der Mainzer Kurfürst Gerhard II. verordnete am 5. Oktober 1291, alle Domkapitel, Klöster, Chor- und andere Stifte sollten die Urkunden über ihre Privilegien, Rechte und Besitzungen in Bücher eintragen, und diese Bücher sollten angekettet sein und fleifsig gelesen werden. Bei der aufserordentlichen Ausdehnung der Mainzer Metropolitangewalt gab man dieser Anordnung weithin Folge, und das reizte auch über die Grenzen der Erzdiözese hinaus zur Nachahmung. Die erzbischöfliche Kanzlei zu Mainz hatte ja für Deutschland etwas vom Ansehen der päpstlichen.

Was aber einmal in den Folianten stand, galt als echt und unwidersprechlich. Zuletzt wurde es förmlich Mode, von solchen Standbüchern recht viele dicke und festgebundene zu haben. Man nahm zu den Abschriften der Stiftungs-, Erwerbs- und Freiheitsbriefe allerlei Urkundliches aus den Kalendaren und Nekrologen hinzu, und heftete das Ganze zwischen lederüberzogenen Holzdeckeln zusammen, die mit einer Schliefse von Metall versehen wurden. So besafs Kloster Ebersberg ein Urkundenbuch aus der Hohenstaufenzeit, das im fünfzehnten Jahrhundert gebunden wurde und aufser den Erwerbsurkunden Verzeichnisse von Äbten, Päpsten und Kaisern, Stammbäume, Nekrologe und eine Klosterchronik umfafst.

19. Akten.

Von jeher gab es in den Archiven vielerlei Akten. Es brauchte ja jedes Schriftstück nicht eine förmliche Urkunde zu sein: jedoch bedurfte man einer Menge von Auszügen und Entwürfen, von Notizen, Rechnungen und Quittungen, und daran schlossen sich Protokolle und mehr oder minder kurze ausführliche Aufzeichnungen von Verhandlungen.

Die ältesten Akten in deutschen Archiven waren wohl aufser den Notizen über Grundbesitzerwerbe die Aufzeichnungen über Aussprüche des kaiserlichen Gerichtshofes. Der Kaiser war und blieb oberster Richter, an ihn konnte man bei schreiendem Unrecht jeder Art sich wenden, wäre es auch nur, um sich auf das Ansehen der höchsten Stelle im Reiche zu stützen. Das Hofgericht konnte jeden Tag gebildet werden, sobald der Kaiser einige aus den höheren Hofbeamten oder Gefolgsleuten berief, um als Schöffen unter seinem eigenen oder seines Pfalzgrafen Vorsitz ihre Ansicht über den vorgetragenen Fall kund zu geben. Aufgeschrieben wurden gewifs nur die Urteilssprüche, und wenn es zum Verständnis durchaus nötig war, fügte man etwas bei über Parteien und Thatbestand, Schöffen und Zeugen, Ort und Datum. Zur Karolingerzeit geschahen solche Aufzeichnungen ohne Zweifel regelmäfsig, auch in der sächsischen und salischen Kaiserzeit scheinen sie nicht immer unterlassen oder zerstreut zu sein. In Kaiser Friedrich II. Landfrieden von 1235 wird am Schlusse auch Anordnung getroffen bezüglich des Hofgerichts, das seinen eigenen vereidigten, von allen andern Hofsachen freien Notar haben solle, damit er über jeden Rechts- und Achtsfall genaue Berichte verfasse und verwahre. »Derselbe hat alle Urteilssprüche, die unter unserm Vorsitz in wichtigeren Sachen gefällt werden, insbesondere wenn der Fall streitig ist, — gewöhnlich Gesamturteile genannt, — aufzuschreiben, damit fortan in ähnlichen Fällen Zweideutigkeit ausgerottet sei, wobei das Land anzugeben, nach dessen Herkommen geurteilt ist. Er soll ein Laie sein der Bluturteile wegen, die ein Geistlicher nicht schreiben darf, und damit er aufserdem, wenn er in seinem Amte sich vergeht, seiner Schuld gemäfs bestraft werde.«

Selbstverständlich nahmen unter den Akten einen nicht kleinen Teil die Listen und Verzeichnisse über Dinge ein, zu deren Aufbewahrung das Gedächtnis sich zu schwach erwies. In den Klöstern und Stiftern ging die Anfertigung bei dem wandellosen Lauf der Wochen und Jahre oft ins Kleinliche. Das Würzburger Domkapitel besafs Bücher, in welchen nicht nur die Sterbetage von Mitgliedern seit dem neunten Jahrhundert und seit Mitte des zwölften Jahrhunderts regelmäfsig die Sterbetage auch ihrer Verwandten, die dem Domkapitel Geldzuwendungen gemacht, verzeichnet waren, sondern es wurde später darin auch Tag für Tag die Präbendenverteilung eingetragen. Im St. Peter- und Alexanderstift zu Aschaffenburg gab es protocolla consideraturae: darin hatte der Konsiderator, der jeden Tag im

Chore stand und acht gab, zu verzeichnen, wer zum Gottesdienst zur rechten Zeit eintrat, damit nur ein Solcher und kein Säumiger das Präsenzgeld erhielt.

20. Rechtsnachweisungen.

Mit ganz anderem Fleifs und Verständnis, als ehedem bräuchlich, ging man in der Hohenstaufenzeit zu Werke bei der Aufzeichnung des geltenden Rechts. All die Genossenschaften, all die verschiedenen Lebens- und Rechtskreise erfüllte ein selbstbewufstes, ruhlos treibendes Leben. Je mehr die Reichsgewalt sich zersetzte, desto häufiger gerieten hier Fürsten-, Städte- und Ritterbünde, dort Ratsgeschlechter und Zünfte oder Herrschaften und Landgemeinden mit einander in Hader und Händel, und in diesem Kampfe beeilte sich jeder Teil, seine Ansprüche dem andern in Schrift und Pergament gegenüber zu stellen. Dabei erwuchs auch die Neigung für das Betrachten der Rechtsbildung im Lande rings umher. Während man sich des Rechts der Heimat und Genossenschaft bewufster wurde, stellte sich sogleich das allen Gemeinsame anschaulicher dahinter.

In den Archiven nahmen nun einen vornehmen Platz ein der Sachsen- und Schwabenspiegel, das Weichbildrecht, die Magdeburger Fragen, das Lehnrecht, die Richtsteige, das bayerische, österreichische, schlesische, dithmarser und die vielen andern Landrechte und mehrere andere Rechtsbücher, deren erste Ansätze samt den Erläuterungen oder Glossen die Arbeit und Freude altbewährter Schöffen waren, gar nicht selten von Privaten in Abschrift erworben wurden und allmählich bei den Gerichten Ansehen und Vervollständigung fanden. Daran reiheten sich die Beschlüsse und Verträge der Landstände, die zahlreichen Stadtrechte, die noch zahlreicheren Hof-, Dorf-, Mark- und Forstrechte.

Es war die Zeit, wo die Weistümer so zahlreich sprofsten, wie im Frühsommer die Feldblumen. Die Ursache war nicht blofs Vorsicht, um Streitigkeiten unter einander und mit der Herrschaft zu vermeiden, sondern auch die Lust und Freude an Besitz und altem Herkommen, am Erb- und Grundrecht, an der Ordnung des Gerichts und der Gemeinde. Keine Stadt-, keine Landgemeinde, die nicht ihre Weistümer aufzuweisen hatte. Zahllos stecken sie noch jetzt auf den Dörfern in Pfarr- und Schulhäusern umher. Das zeigte sich z. B. in der bayerischen Rheinpfalz, als vom Schreiber dieses in den sechziger Jahren ernstlich unternommen wurde, die Bestandteile der Archive dieses schönen Landes, die durch Krieg und Flüchtungen,

französischen Raub und andere unheilvolle Umstände zerrissen und über die Grenzen geführt waren, wieder zusammen zu bringen und soweit möglich zu ergänzen. Da wurde ein Jahrzehnt hindurch auch Dorf für Dorf nach Weistümern abgesucht, und es ergab sich zuletzt eine so schöne Sammlung, wie sie kein anderes deutsches Gebiet von gleichem Umfang besitzt.

Auch die Reichsgesetzgebung mufste im späteren Mittelalter für das öffentliche Recht eine ergiebige Quelle werden und damit den Archiven bedeutende Schriftstücke zuführen. Seit Kaiser Friedrich II. wurde sie mit jedem Menschenalter thätiger, um unter der grofsen Menge und Mannigfaltigkeit der Reichsstände Ordnung und Frieden aufrecht zu halten. Wie viel Pergament und Papier erforderte nicht schon die Aufzeichnung der Landfriedensgesetze, als sie von kleinen Gebieten ausgehend allmählich viel gröfsere umfafsten und endlich ganz Deutschland zu einer grofsen Gerichts-, Rechts- und Friedensgenossenschaft einigten!

21. Geschichtliche Arbeiten.

Seit der kaiserlichen Hofgerichtsordnung von 1235 war bei den deutschen Archiven von der Doppelseite ihres Berufes die juristische mehr und mehr hervorgetreten. Jedes Jahrzehnt führte ihnen neue Gerichtsurteile, Akten und Rechtsweisungen zu, folglich stieg ihr Ansehen wie ihre Benützung. Jedoch auch ihre andere Seite, die historische, wurde keineswegs vernachlässigt. Zwar verlor sich bald nach Otto von Freising bei den meisten der Sinn für eine geschichtliche Forschung, die stets das grofse Ganze in Reich und Kirche im Auge hielt, wie noch Theodorich von Niem und Gobelinus Persona sie liebten. Auch gute Annalen und Biographieen wurden selten. Wohl aber erblühete eine fröhliche Lust am Romantischen in der Geschichte, an Fabeln und Novellen. Auch Weltchroniken, um den wechselnden Lauf der Begebenheiten zu betrachten, liebte das Zeitalter, und Franziskaner wie Dominikaner kamen diesem Geschmack entgegen.

An der Reichsgeschichte aber hatte, so schien es, niemand rechte Lust und Freude mehr. Die grofsen Umrisse der Nation, wie das Wirken der kaiserlichen Gewalt, versanken im Gewirr und Gedränge der Einzelheiten, und die Blicke richteten und beschränkten sich auf die nächste Umgebung. Wie in Stadt und Land, in Pfarre und Familie alte Eigentümlichkeiten sich herausgebildet, das zu wissen und Teilnehmenden zu schildern, zog an. Viel zahlreicher, viel

fleifsiger als vordem wurde in Ortsgeschichte gearbeitet; was sich in alten Schriften darüber finden liefs, wurde erforscht und gesammelt und das Aufgeschriebene im Archive niedergelegt. Von scharfer Sichtung des Wahren und Sagenhaften war nicht die Rede, auch nicht von tieferem Eindringen in das geschichtliche Gewebe, es genügte, wenn man nur am allgemeinen Gang der Geschichte festhielt, und dafür gab es aller Orten Lehrbücher wie der fasciculus temporum von Rolewink.

So entstanden — jedes deutsche Land erhielt seine eigenen — Landesgeschichten in Menge, unter ihnen so ausgezeichnete, wie die Thüringer Chronik von Joh. Rothe, die Limburger Chronik, die Magdeburger Schöffenchronik, das treffliche Werk von Ludwig von Eyb über die Hohenzollern, die Braunschweiger Reimchronik, die des Ottokar von Horneck. Eifrig bei dem Werke war man insbesondere in den neu germanisierten Landen, in Schlesien, in den Marken und in den Ostseelanden; denn was dort vom lebenden Geschlecht und von seinen Vorfahren geschaffen war, hob sich im Gedächtnis wie für den Anblick hervor.

Das gleiche Selbstbewufstsein lebte in den Städten. Die Namen Meisterlin, Königshofen, Closener, Burkard Zink, Korner und anderer Verfasser von Stadtchroniken sind bekannt, es gab aber keine irgend bedeutendere Stadt, in welcher sich nicht ihre Nachahmer fanden. Im Freiburg im Breisgau lag im fünfzehnten Jahrhundert auf dem Rathaus ein Geschichtsbuch, in welches der Stadtschreiber regelmäfsig eintragen mufste, was an Händeln mit den Schlofs- und Klosterherren der Umgegend sich ereignete.

Selbst das geschichtliche Leben einer Familie drängte sich in die Betrachtung und hier und dort bereits in die Feder, und zwar nicht ohne Nutzen für die Geschichte des benachbarten Landes. Der Nürnberger Patrizier Ulman Stromer begann bereits in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine Geschichte seiner Familie, und zwar in deutscher Sprache: dabei konnte er nicht anders, als vielerlei allgemein Denkwürdiges zu erwähnen. Aus einem andern Nürnberger Geschlecht, dem der Tucher, verbreiteten sich zwei Schriftsteller in einem »Memorialbuch« von 1421 an über die Geschichte eines Menschenalters, so insbesondere auch über den Hussitenkrieg.

Bei solcher Neigung für das Geschichtliche in der nächsten Umgebung fehlte es nicht an chronologischen und genealogischen Zusammenstellungen. Jeder Wappenbrief wurde sorgsam aufgehoben.

Die Patrizier auf dem Rathaus, die Ehrenwarte auf dem Turnierplatz, die Domherren in ihrem Kapitel hielten strenge darauf, dafs für ihre Genossen die Abstammung von vier freien Ahnen, an welchen nicht der geringste Makel einer andern als ministerialen Hörigkeit haftete, klipp und klar sein müsse. Glücklich, wer einen farbigen Wappenbrief, wie sie seit König Wenzel vorkamen, in seiner Archivkammer aufzeigen konnte.

22. Archivverwaltung.

Trotz des Anwachsens an Fülle und Bedeutung, welche den Archiven in der Städtezeit zu teil wurden, erfreueten sich diese nirgends einer gesonderten Verwaltung. An den Fürstenhöfen führte sie der Kanzler oder Protonotar, auf den Adelsschlössern der Burgkaplan, in geistlichen Genossenschaften gewöhnlich der Bibliothekar (armarius, librarius), in Städten lag dieses Amt Ratsherren ob oder den Vorständen verschiedener Ämter. Wie die Chronik des Klosters Diessen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts vermerkt, erhob die Herzogin Mechtilde den Propst zu ihrem Hauskaplan und sigilli sui secretarius. Im Stift Ardagger wurden um Mitte genannten Jahrhunderts Siegel und Privilegien verwahrt in der Sakristei in einem Schreine, zu welchem der Propst und zwei Chorherren jeder einen Schlüssel besafs. So waren auch in Köln die Schlüssel zum Archivgewölbe, das mehrere Schlösser hatte, drei Ratsherren anvertrauet, welche »Gewölbsherren« hiefsen und schwören mufsten, die Schlüssel »fleifsig, treu und dermafsen zu verwahren, dafs dieselben nicht in fremde Hände kommen könnten und dem Rat dadurch Schaden erwachse.« Sollte das Archiv eröffnet werden, mufste wenigstens ein Gewölbsherr mit einem Stadtbeamten dabei sein. Freilich bekümmerten sich die Herren wenig um das Innere ihres Archivs; es wurde immer schwieriger, sich darin zurecht zu finden. Wenn aber das Verlangen sich erhob, man solle einen eigentlichen Archivar anstellen, so liefs sich der Widerspruch der Gewölbsherren nicht überwinden.

Auch an geregelte Benützung der Archive war noch nicht zu denken: ihr stand strenges Archivgeheimnis entgegen. Gleichwie die Kölner Gewölbsherren die »secreta archivii hehlbar halten« mufsten und niemand davon offenbaren durften, so verband sich mit dem Worte Archiv der Begriff der Heimlichkeit und setzte sich fest, wie denn auch Kaiser Karl IV. mit grofser Geldstrafe Missethäter belegte, welche sich »insigel brief und heimlichkeit mit frevel und

mit unrechter gewalt underwunden« hatten. Häufig liest man die Mahnung, aus den Bibliotheken der Stifter und Klöster dürfe kein Buch verliehen werden, als gegen gleichwertes Pfand oder Bürgschaft oder bündigen Schuldschein. Als dem Kloster Indersdorf 1422 aus einem Vermächtnis ein Kodex überliefert wurde, bekam der Propst die Mahnung, »das ir mit swaeren pan und edict verpiett, das in von ewer librey nyaman nem, entzieh, noch enpfrömd in kainerley weys«, — und in einer Handschrift von Kaiser Ludwigs Landrecht, die dem Kloster Raitenbuch gehörte, wurde im Jahre 1390 am Schlusse geschrieben: quis hoc furetur, tribus linguis associetur. Von Vorsichtsmafsregeln bei Entleihen oder Benützen von Archivstücken ist nirgends die Rede: Entleihen kam überhaupt nicht vor, und wurde niemand in das Archiv gelassen, als wer darin amtlich zu thun hatte behufs Herstellung von Standbüchern oder zur Beweisvorlage bei Streitigkeiten.

Während nun in der ganzen Periode, die wir die Städtezeit nannten, aller Orten ein rasches und regelmäfsiges Wachstum der Archive stattfindet, läfst sich zu Ende des Zeitraums eine Gewöhnung wahrnehmen, die den alten Handschriften Abbruch that. Das war jedoch nur bei geistlichen Genossenschaften der Fall und unter diesen durchaus nicht bei Domkapiteln. Diese zeichneten sich vielmehr aus durch Fülle und Ordnung in ihren Archiven. Im Thomasstift zu Leipzig wurde 1445 als Regel aufgestellt: Kein Schreiben werde mit dem Kapitelsiegel gesiegelt noch jemand überreicht, wenn es nicht vor dem Kapitel verlesen und die Abschrift im Register oder Inventar des Klosters wortgetreu aufgenommen sei. Den Domkapiteln vor allen ist es zu danken, dafs zahllose Urkunden und Kopialbücher aus älterer Zeit, insbesondere auch Kaiserurkunden, uns erhalten blieben. Nicht das Gleiche ist von den meisten Klöstern zu rühmen. Sie konnten es mit dem gesteigerten Leben und Treiben, wie es in den Städten sich erhob, nicht mehr aufnehmen: es ging zurück wie mit ihren Schulen so mit ihrer Geltung bei Gebildeten. Kein neues geistiges Streben blühete aus ihren Mauern hervor. Da nun an Stelle des früheren wissenschaftlichen Eifers sich bei vielen Mönchen etwas wie weltliche Lebsucht festsetzte, so wurden die Handschriften in der Bibliothek und im Archive weniger geachtet. Diese Stimmung begann im vierzehnten Jahrhundert und verstärkte und verbreitete sich mehr und mehr im folgenden. Längst vorüber war die Zeit, wo Mönche ihr Gefallen darin fanden, jedes grofse und kleine Ereignis, das ihr Kloster und seine Umgegend berührte, so sorgfältig

auf einer Pergamentrolle einzutragen, wie in dem berühmten Benediktbeurer rotulus historicus geschah, welchen das Münchener Reichsarchiv noch aus dem Jahre 1070 bewahrt. Der Geschmack an farbigen Buchstaben, Ranken und Bildchen, mit denen man die Bücher verzierte und sich selbst die Langeweile und Einförmigkeit des Abschreibens etwas versüfste, blieb zwar im Zunehmen; allein es mischte sich gar nicht selten etwas Rohes und Gemeines von allerlei Schreibern hinein. Handschriften, die solchen Spafs nicht darboten und auf die Gegenwart keinen Bezug mehr hatten, lagen bestaubt in den Ecken, und wissenschaftliche Werke, die früher nur durch Abschreiben oder gegen Hingabe des Werts eines Landgutes zu erwerben, wandelten in den Buchhandel. Dieser, der damals in Schwung kam, kann einen grofsen Teil seiner Waare nicht wohl anders woher, als aus den Klöstern, bezogen haben.

Nur so ist es erklärlich, dafs ein Privatmann, der gelehrte Arzt Amplonius Rating, schon im Jahre 1412 weit über sechshundert Werke wissenschaftlicher Richtung sein eigen nannte. Arge Fahrlässigkeit bekundet sich auch darin, dafs Handschriften zwischen Hefte ganz andern Inhalts eingebunden wurden. Das Ärgste war die Zerstörung alter Urkunden, um Bände und Hefte auszuflicken. In der Sammlung des Amplonius, die noch in Erfurt zu sehen, kommen nur wenige Bände und Hefte vor, zu deren Festigung nicht Urkundenstücke von Pergament verwendet sind, entweder als Streifen zur Sicherung der Naht oder als Umschläge oder zur Kräftigung der Decken durch Einkleben auf der inneren Seite. Diese zerstörten Urkunden hatten, soweit sie nicht in hebräischer Sprache geschrieben waren, zum Gegenstande vorzugsweise Pfründen, Zinsregister und Streitigkeiten der Klöster oder Vermächtnisse zu ihren Gunsten. Es sind an dritthalbhundert Urkunden, die zum Einbinden der Bücherschätze verwendet waren, als Amplonius diese erwarb. Darunter finden sich: ein Bruchstück eines deutschen Rolandsliedes aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts; Strafsburger und Merseburger Kalendare und Nekrologe aus dem elften und zwölften Jahrhundert; aus derselben Zeit Notizen aus Monte Casino; Korrespondenzen von Päpsten, Bischöfen und Äbten über die erste kirchliche Einrichtung in den Ostseelanden des deutschen Ordens; ein Zeugenverhör über eine Vermählung in Schwaben auf Grund eines bürgerlichen Ehevertrags; das Haushaltungsbuch eines Hofmarschalls des Osnabrücker Bischofs aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts; ein Schiedsspruch über die Rechte an der Regensburger St. Ulrich-Pfarrei; ein

Weistum aus dem Kölner Lande; eine Urkunde Kaiser Karl IV. über die Verleihung der primae preces an den Trierer Erzbischof; ein Ausgabebuch der deutschen Studentenburse zu Padua; ein Register der päpstlichen Kanzleien über erteilte französische Pfründen und deren Taxen; und noch viele andere urkundliche Vermerke von Wert, die wiederum darauf hinweisen, dafs man nicht aufmerksam genug solche beschriebene Pergamentstücke prüfen kann, die zu alten Einbänden benützt sind, wie sie in Archiven und Bibliotheken sich so häufig finden.

Sechstes Kapitel.

Mehrung und Aufblühen der Archive in der Reformationszeit.

Von der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts bis zum dreifsigjährigen Kriege 1450 bis 1618.

1. Zeitcharakter.

Die zwei Jahrhunderte, in welchen die deutschen Städte in Vollblüte standen, sind für die meisten der jetzigen Archive als eigentliche Gründungszeit zu betrachten. Wollte man diese Anstalten, wie sie damals geworden, nicht wieder zerstören, so mufste notwendig ihre weitere Ausbildung und Ausführung erfolgen.

Die Frankenzeit hatte nur einige Grundlagen archivalischer Einrichtungen geschaffen. Man erfuhr, was Archive sollten, und was für sie geschehen müsse; allein ihre Entwicklung lag noch in weitem Felde. Archive waren ja auch ein Stück antiker Bildung, welche Zeit brauchte, um in Deutschland einheimisch zu werden.

In der Kaiserzeit kümmerte man sich wenig darum. Eine Verbesserung ihrer Einrichtung fand nicht statt, nur eine Vermehrung ihres Inhalts, und diese kam fast nur geistlichen Anstalten zu gute.

Die Städtezeit aber hinterliefs die Archive gleichsam wie grofse Korn- oder Warenhäuser, die in ihren vier Wänden roh aufgebauet da standen, mit ein paar Gewölben unten und ein paar Kammern oben. Alle Welt war einmal gewohnt, hinein zu tragen und darin nieder zu legen: allmählich mufste daran gedacht werden, dafs man von aufsen bequemere Zugänge und besseres Fensterlicht, im Innern mehr Ordnung und Bequemlichkeit schaffe und eine regelmäfsige eigene Verwaltung einsetze.

Dies geschah in der Reformationszeit, in welcher sich mit jedem neuen Menschenalter die Einsicht steigerte, dafs die Archive in geistiger wie in staatlicher Beziehung ein Gut von hohem Werte seien, das man vergröfsern und pflegen müsse. Ewig zu beklagen ist jedoch, dafs dieses Zeitalter erfüllt war von geistigen, religiösen, sozialen und politischen Parteikämpfen und zuletzt mit einem dreifsigjährigen Würgekriege schlofs, der mit furchtbarer Verheerung Macht und Wohlstand und Nationalgefühl der Deutschen niederwälzte und auch zahlreiche Archive als Trümmer zurück liefs.

Eine gewisse Ähnlichkeit zwischen dem Reformations- und unserem Zeitalter läfst sich auch in archivalischer Beziehung nicht verkennen. Ziemlich allgemein herrschte unter den Menschen, vor allem in Deutschland und Italien, eine innere Erregung, ein Aufstreben der Seele und eine Steigerung der Willenskraft, wie sie nur in wenigen andern Epochen sich in solchem Grade zu bemerken giebt. Die Wiederbelebung der Studien in Litteratur und Wissenschaft des Altertums rief einen Wirbelwind von neuen Ideen hervor: wiederum strömte, wie zur Zeit Karl der Grofsen, die römisch-griechische Kultur in das deutsche Volk hinein und eröffnete eine neue Gedankenwelt, neue Liebhabereien und Bestrebungen. Das Auftauchen von unbekannten Ländern hinter den Ozeanen, und die Entdeckungen grofser Gebiete der Naturwissenschaft, aus welchen neue Quellen der Erkenntnis der Dinge hervorbrachen, erweiterten unmefsbar den geistigen Horizont und kamen nicht minder dem Wachstum von Handel und Gewerbe, wie der Steigerung des Völkerverkehrs zu gute. Die kirchliche Spaltung endlich führte ernstere Naturen mehr zum Nachdenken über die letzten Gründe von Religion und Recht, von Staat und Sitte, und erfüllte leichtere Geister hier mit ausschweifenden Hoffnungen, dort mit Furcht und Sorgen. Die rasch sich mehrenden Buchdruckereien aber verbreiteten Wissen und Gedanken mit früher nie geahnter Schnelligkeit. Welch eine Leselust mufste plötzlich erwachen, als Bücher, die früher nur der Reiche sich anschaffen konnte, jetzt in Menge in die Hand des gemeinen Mannes kamen!

Dies alles wirkte zusammen, um Menschen und Völker auf neue Bahnen zu treiben. Der Geist der allerwärts vor- und eindringenden Forschung und der Individualitätstrieb oder das Streben, für das eigene Ich die möglichste Freiheit und Geltung zu erringen, ist seitdem wach und kräftig geblieben. Es zerbrach der grofse

feste Zusammenhang der Kirche, es zerging die deutsche Reichsgewalt, es erhoben sich überall Völker und Staaten und Kirchen in nationaler Frische und Eigenart.

2. Änderung der Urkundensprache.

Das Lateinische wurde nunmehr in Büchern, Urkunden und Rechtsschriften völlig überboten durch die nationalen Sprachen. Durch das Latein hatte der Klerus Schule und Geschäfte beherrscht; als es jetzt seinen Abschied nahm, liefs es wenigstens für die Archive ein Gutes zurück. Dies waren die zahllosen Urkunden über Vorgänge in Guts- und Rechtsverhältnissen, die mündlich abgemacht wären, wenn die Latein-Schreiber keine Urkunden verfafst hätten. Nur bei den eigentlichen Gelehrten und bei den Diplomaten behauptete sich der alte Brauch, Lateinisch zu schreiben: für alle andern wurde das jetzt zu schwierig; denn weil unter der Pflege der Humanisten sich die Römersprache wieder abklärte, so mufste man reines Latein schreiben, oder man machte sich lächerlich. Es stiefs also das Latein die mittelalterlichen Wort- und Satzbildungen, so weit es noch möglich war, wieder aus, und es trat in den Urkunden, insbesondere den völkerrechtlichen, wieder ein schöneres und kräftigeres Latein hervor, welches allmählich auch das rhetorische Wesen abwarf.

Dagegen nahm das Hochdeutsche einen früher ungeahnten Aufschwung. Es hatte durch Schriftsteller, wie Tauler und Heinrich der Seusse (Suso) im vierzehnten, durch die Geschichtswerke im fünfzehnten, durch vielgelesene Volksbücher, wie Sebastian Brandts Narrenschiff und Murners Schelmenzunft und die Predigten von Gailer von Kaisersberg, in seiner Ausbildung bereits schöne Fortschritte gemacht, als Luther es zu gröfserer Kraft und Klarheit erhob und durch seine zahlreichen Schriften allerwärts hin verbreitete. »Ich rede«, sagte Luther, »nach der sächsischen Kanzlei, welcher nachfolgen alle Fürsten und Könige in Deutschland.« Es hatte sich nämiich die Sprache des mittleren Deutschlands, als in der Städtezeit der Verkehr in Politik und Gesellschaft, wie in Handel und Gewerbe fort und fort sich steigerte, nach Norden wie nach Süden mitteilen müssen, weil das Mitteldeutsche dem Ober- wie Niederdeutschen verwandt war. Im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts hatte es sich feiner und schärfer geformt und ausgebildet, mit Vorliebe geschah das am kurfürstlich sächsischen Hof. Seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kommt Hochdeutsch bereits in Urkunden der niederdeutschen Gegenden vor.

Wie aber gewisse Vorgänge im inneren Leben eines Volks sich frühzeitig durch verwandte Strebungen ankündigen, zeigte sich schon in der Kanzleisprache der Kaiser aus dem Luxemburger Hause. Bisher galt neben der lateinischen in jedem deutschen Lande die dort eingewöhnte Sprache auch für die Urkunden, und gewifs waren es keine politischen Gründe, welche veranlafsten, dafs seit Karl IV. das Süd- und Mitteldeutsche zu einer Kanzleisprache zusammenflofs, deren sich Friedrich III. und Max I. noch bedienten. Jedoch liefsen sich die Mundarten des Ober- wie des Plattdeutschen aus den gewöhnlichen Urkunden nicht so bald verdrängen: die Hauptsache war, dafs auch der Ungelehrte jetzt in seiner Muttersprache schreiben konnte.

3. Flüssigere Schrift.

Bei dem Wiederaufleben der antiken Kunst und Litteratur mochten die meisten Romanen nur noch romanische Schrift: dem deutschen Auge machte erst die Baukunst im sogen. Renaissancestil die runden Formen wieder geläufiger, dann folgte ihr auch die Schrift. Die gotische Laufschrift, welche immer flüssiger und leichter sich gestaltet hatte, wurde mit dem Eintritt des sechzehnten Jahrhunderts mehr und mehr aufgegeben, und man näherte sich wieder der runden Minuskel der salischen Kaiserzeit, die aber jetzt noch einfacher, runder und gefälliger gemacht wurde. Letzteres geschah zuerst in Italien und verbreitete sich weiter nach Frankreich und Spanien. Entscheidend war hier der Vorgang der Drucker, namentlich der Aldini in Venedig, welche sich runde Buchstaben anfertigen liefsen, die klarer und minder kostspielig waren, als die gotischen vieleckigen. Die Urkundenschrift formte sich sodann, wie schon so oft, nach der Bücherschrift.

Der tiefere Grund aber, warum in jenen Ländern die Rückkehr zur romanischen Minuskel statthatte, war das romanische Volksgefühl, das sich jetzt lebhafter regte im Gegensatze zu dem germanischen Wesen. In England liefs man die gotische Schrift viel langsamer fallen, diese kam jedoch auch in Frankreich und Spanien noch bis tief ins siebzehnte Jahrhundert nicht ganz aufser Anwendung, das nationale Gotische blieb das Feierlichere und Ehrenvollere. In Deutschland hielt umgekehrt das Nationalgefühl, welches damals in seinem ganzen freudigen Stolze waltete, hartnäckig fest an den hergebrachten einheimischen Schriftzügen, die auch besser zur damaligen Tracht, Sitte und Denkweise unseres Volkes pafsten. Weil die

uralten gotischen, vieleckigen, überall getrennten Buchstaben einmal in die gedruckten Bücher aufgenommen waren, verblieb es nun Jahrhunderte lang bei dieser Bücherschrift, und zwar, merkwürdig genug, fast ohne alle Änderung.

Dagegen ging mit der Handschrift eine auffällige Umgestaltung vor sich. Die gotischen Ecken hielt man mit alter Starrheit fest, jedoch liefs sich der Eindruck des Runden, das aus Litteratur und Kunstwerken sprach, nicht mehr abweisen. Die Antike will und ist eben das Einfache und Zweckmäfsige: man liefs daher in den Buchstaben das Überflüssige fallen und machte das Übrige leichter und zweckmäfsiger. Also das viele Brechen und Schnörkeln der Linien hörte auf, es formten sich die Buchstaben in gerader Linie, nur mit scharfen Ecken in den Hauptzügen, während die Verbindungslinien allgemein wurden und die Schenkel sich über und unter der Linie zu einer einzigen Krümmung in einander zogen, um sich in der Kursive leichter bilden zu lassen. Auch an den einzelnen Buchstaben wurde im Kleinen viel Rundes angesetzt. Kurz, es war die antike Einfachheit vereinigt mit gotischen Ecken.

Gleich anfangs tritt uns in den Urkunden eine regelmäfsige gleichartige Kanzleischrift entgegen. Man unterschied jetzt Kurrent- und Frakturschrift, und nach dem Vorgange Albrecht Dürers, der die Buchstaben schön ausbildete, suchten die Modisten oder Schreibkünstler im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert das Äufserste in Verzierungen zu leisten: wenigstens das erste Wort in Urkunden ward ausgeschmückt. Daneben herrschte die gröfste Ungebundenheit in allem Schriftlichen, das nicht feierlich oder förmlich sein sollte.

4. Erleichterung in Stoff und Abfassung der Urkunden.

Bei der gröfseren Leichtigkeit und Flüssigkeit dieser Schriftart, die man wohl die modern-gotische nennen mufs, erschienen die vielen Kürzungen, die im Mittelalter durch die eigentümliche Schwierigkeit des Schreibens sich von selbst einstellten, nicht weiter nötig. Anfangs bestanden noch einige für häufig wiederkehrende Wortendungen, allmählich hörten auch diese auf. Dagegen fand man Gefallen an einer regelrechten Interpunktion, welche die Deutschen ihren Büchern, und die deutschen Bücher den aldinischen Drucken nachahmten.

Der Schrifterleichterung kam nun entgegen, dafs der Stoff, auf welchen man schrieb, ungleich billiger und bequemer wurde. Pergament war teuer, darauf zu schreiben erforderte längere Einübung und strengte Geist und Körper an, und auch dann blieb es eine

Fessel fürs Denken. Wie leicht flog dagegen die Feder über das Papier, und ein paar Bogen Papier konnte ja leicht der Ärmste erschwingen. Rasch aufs Papier warfen sich jetzt tausend Merk- und Geschäftssachen, deren Aufzeichnung sicher unterblieben wäre, wenn man sie wie früher auf Pergament hätte schreiben sollen.

Papiermühlen aber gab es in Deutschland schon im vierzehnten Jahrhundert, und gebraucht wurde Papier schon viel früher, wie eine Urkunde von 1309 über einen Pferdekauf im Münchener Reichsarchiv bekundet. Das Aachener Stadtarchiv besitzt einen Fehdebrief auf Papier, der noch sieben Jahre älter ist. In allgemeinen und fast ausschliefslichen Gebrauch kam dieser Schreibstoff jedoch erst seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts. Nur zu solchen Urkunden, die voraussichtlich längere Zeit von Hand zu Hand zu gehen hatten, verwendete man noch Pergament, wie denn auch der hansische Oberhof zu Lübeck verlangte, dafs gerichtliche Urteile, wegen deren man appellierte, ihm auf Pergament sollten vorgelegt werden, weil Papier vergänglich sei. Notare mufsten festhalten an der Verordnung Kaiser Friedrich II. von 1231, dafs man zu »öffentlichen und ähnlichen Verbriefungen« kein Papier nehmen dürfe. Auch in der kaiserlichen Kanzlei war dessen Gebrauch, es sei denn zu Mandaten und Briefen, Registern und Notizen, ausgeschlossen, bis unter Karl IV. das Papier auch dort bräuchlich wurde. Mönche und Nonnen schrieben freilich noch zu Ende des Mittelalters eifrig an ihren Pergamentbüchern, gleich als wollten sie den Druckereien das Geschäft verderben, und konnten nicht verächtlich genug schmähen über das armselige Papier.

Als das Schreiben nun so leicht und billig wurde, liefs man schon deshalb manches Förmliche und Feierliche fahren, das bei Aufnahme von Urkunden bisher üblich war. Die Menschen wurden auch darin knapper und einfacher. Es genügte einfache Datierung nach dem Kalendertag, und völlig überdrüssig wurde man der alten Schnörkel und gewundenen Redensarten, soviel noch von den alten Formelbüchern und Kanzleibräuchen her sich erhalten hatten.

Statt des etwas umständlichen Verfahrens, den Siegelstempel in erweichtes Harz und Wachs abzudrucken, fing man schon im vierzehnten Jahrhundert an, für kleine briefliche Aufträge sich des Oblatensiegels zu bedienen. Um den so häufigen Fälschungen der Urkunden entgegen zu wirken, kam das Rücksiegel mehr in Gebrauch. Noch leichter und bequemer diente zu diesem Zweck, sowie zum Ersatz des Siegels überhaupt, die Unterschrift. Zu ihr überzugehen, gab sich von selbst an die Hand, da es im Mittelalter gebräuchlich

war, dafs unter feierliche Urkunden die Aussteller irgend einen Strich mit eigener Hand machten, zum Zeichen, dafs die Urkunde ihre Handfeste sei. In der päpstlichen Kanzlei setzten auch Kardinäle ihr Kreuzzeichen unter die Bullen. In romanischen und in den Niederlanden war schon im vierzehnten Jahrhundert die Unterschrift statt des Siegels in Fürsten- und Königsurkunden nicht selten, in Deutschland findet sie sich zuerst bei Kaiser Friedrich III. Zu Ende des Mittelalters und noch viel mehr im sechzehnten Jahrhundert verbreitete sich dieser Brauch bei fürstlichen und andern vornehmen Personen und übertrug sich dann auch auf die unteren Volkskreise, wenn es sich um gewöhnliche Geschäftsurkunden handelte. Schriftstücke wichtiger Art durften jedoch des Siegels nicht entbehren.

5. Wissenschaftliche Ausbeutung der Archive.

Als nun Sprache und Schrift der Urkunden Gemeingut des Volkes, ihre Abfassung aber gegen früher unvergleichlich erleichtert wurde, vermehrte sich ansehnlich die Menge dessen, was an Schriften im Rechts- und Geschäftsverkehr in die Archive kam. Auch die geschichtlichen Arbeiten, welche darin niedergelegt wurden, mehrten sich. Denn eine notwendige Folge des ganzen Umschwungs der Dinge war die mächtige Belebung des Geschichtssinnes: damit trat die zweite Hauptseite der Archive glänzend hervor. Bisher dienten sie fast nur dem Besitze und den Geschäften und Ansprüchen verschiedener Art, jetzt auch der Wissenschaft und dem nationalen Bewufstsein. Damit verknüpfte sich eine Ausbeutung und Wertschätzung der Archive, von welcher man früher keine Ahnung hatte.

Die erwachte Lust am Lesen und Denken warf sich auch auf die Urkunden und Jahrbücher längst vergangener Zeiten. Ihre Durchforschung war eine besondere Liebhaberei der Humanisten. Die Archive erschienen für ihren Wissensdrang wie alte Bücher, aus denen allerlei Kunde zu schöpfen. Lächerlich hätten sie ein Geschichtswerk gemacht, dem vergnügliche Unterhaltung noch wäre Hauptzweck gewesen. Ihr edler Ehrgeiz richtete sich namentlich darauf, die geschichtlichen Thaten und Vorzüge der deutschen Nation hervorzuheben, welcher Dalberg, der Fürst der Humanisten, zurief: »Wachse an Tugenden, und du steigst zu den Sternen empor!«

Mit den hervorragenden Humanisten verkehrte als Freund und Gönner Kaiser Maximilian I., namentlich mit Peutinger, Trithemius, Celtis, Wimpfeling, Dalberg, Pirkheimer, Hartmann Schedel und Johann Stabius. Gleich diesen und anderen Humanisten war der

Kaiser selbst erfüllt von der Gröfse und hohen Bestimmung des deutschen Volkes. Unaufhörlich regte er an, dafs die Gelehrten auf Entdeckungsreisen ausgingen, in Archiven und Bibliotheken nach Urkunden und alten Handschriften nachsuchten und diese, wo sie irgend für Geschichte und Litteratur einigen Wert hatten, herausgaben. Wesentlich des Kaisers Verdienst war es, dafs Celtis die Werke der Hrotswitha, die er in St. Emmeram, und den Ligurinus, den er in Ebrach fand, dafs Peutinger die Ursperger Chronik und den Jordanes, und Cuspinian den Otto von Freisingen herausgaben. Nach Pregizers Bericht durchwanderte Suntheim, Maximilians Hofhistoriograph, ganz Deutschland und Frankreich, um die Geschlechtstafeln der Habsburger und anderer deutscher Fürsten zu ergründen, Peutinger durchsuchte zu diesem Zwecke die ältesten Augsburger Chroniken, und Manlius Nauclerus, Cuspinian und Trithemius halfen mit, durch Lösung der Aufgabe den Kaiser zufrieden zu stellen. Maximilian legte Peutinger, als dieser zum Besuche bei ihm war, die »Briefe« des Hauses Österreich vor, und aus ihrer gemeinschaftlichen Erörterung ist ohne Zweifel mancher Antrieb hervorgegangen, der für das Aufsuchen von in Deutschland und Italien zerstreuten Reichsurkunden Frucht getragen. Der Kaiser kam, wie es scheint, immer darauf zurück, dafs die Geschichte der Deutschen von Cäsars Zeiten an vollständig, aber nur auf echte Urkunden und Berichte gestützt, dargestellt werde.

In der Vorrede zu seiner Austria versicherte daher Cuspinian (Spiefsheimer): er gebe nur die wahrhafteste Erzählung, »ohne allen Wortprunk, die er aus anerkannten Jahrbüchern und den ältesten Berichten und Urkunden gezogen, welche er mit eigenen Augen durchgeforscht«. Hartmann Schedel, der Verfasser der Weltchronik, der im Ausgang des Mittelalters auf das Eifrigste alte geschichtliche Berichte sammelte und abschrieb, hätte gern über Deutschland mehr geschrieben, wenn nur nicht die unaufhörlichen Kriege »das ganze Altertum und die Inschriften beinahe vernichtet hätten«. Jedoch wufste Schedel in den Archiven noch Stoff zur Geschichte des Nürnberger Ägidienklosters, Bambergs, Thüringens und der bayerischen Fürsten zu finden. Der Schwabe Nauclerus wählte für seine Weltchronik mit gröfserer Sorgfalt den Stoff aus und beseelte ihn mit viel reicherem Gedankeninhalt.

Des Kaisers erlauchtem Beispiel folgten die Reichsfürsten und Reichstädte. Nicht wie die Könige von England, Frankreich, Ungarn und Polen verschrieben sie sich wortgewandte Italiener, die ihnen

in glänzendem Stil Geschichten ihres Landes und Hauses schreiben mufsten, in Deutschland selbst gab es Geschichtsschreiber genug. Diese erhielten bestimmte Aufträge und damit den Zutritt zu den Briefgewölben.

Vorzüglich in Bayern war man fleifsig in wissenschaftlicher Ausbeutung der Archive. Veit Arnpeck, der auch bayerische Chroniken verfafste, zog eine Geschichte der Freisinger Bischöfe aus dem früher geschilderten Kodex des Konradus Sacrista. Aventin, zum bayerischen Historiographen ernannt, ging, mit Empfehlungen der Herzoge reichlich versehen, Jahre lang auf Entdeckungsreisen zu bayerischen und benachbarten Städten, Klöstern und Schlössern. Ihrer neunzig durchforschte er: »es war mir«, so sagte er, »eine heilige Pflicht. Mannhaft habe ich gearbeitet, viel ertragen, gewirkt, geschwitzt und gefroren, ganz Bayern durchwanderte ich, in alle Wohnplätze der Priester drang ich ein, die Archive und öffentlichen Bibliotheken alle durchforschte ich wifsbegierig, grofse und kleine Handschriftenbände, Verzeichnisse über Geschenke an Kirchen, Kommentare, Chroniken, aller Völker Jahrbücher, Diplome, öffentliche und private Urkunden rollte ich auf.« Bekannt ist, wie unter Fürsorge des Kurfürsten Maximilian Markus Welser, Gewold, Adlzreiter und Vervaux Geschichtsbücher aus den Archiven arbeiteten. Habsburger Geschichte betrieb der Niederländer Gerhard van Roo, der namentlich die genealogischen Nachrichten sammelte. Im preufsischen Ordenslande beauftragte der Herzog den Hofgerichtsrat Lukas David, eine »Preufsische Chronik« abzufassen, aber auf Grund der Urkunden, die er in den Archiven zu Königsberg, Kulm und Löbau einsah. Bald darauf erschien ein noch bedeutenderes Werk desselben Inhalts von Kaspar Schütz, welchem vorzugsweise das reiche Stadtarchiv und die Ratskanzlei zu Danzig den Stoff verliehen. Kurfürst Friedrich der Weise ersuchte, zum Besten von Spalatins Geschichte der sächsischen Lande, den Herzog Bogeslaw, in Pommern nach einschlagenden Handschriften forschen zu lassen.

Auch die Geschichte der Klöster erhellte sich durch Arbeiten in ihren Archiven, wie die Werke von Bruschius und Besold bezeugen, während der vielgenannte Sponheimer Abt, der phantasievolle Trithemius, in seinen Geschichten von Sponheim und Hirsau das Gegenteil von gründlichen archivalischen Studien darlegte, mit seiner deutschen Geschichte aber, für welche ihm der Benediktiner Paul Lang aus zahlreichen Klöstern Stoff sammelte, nimmer zu Stande kam.

6. Städtegeschichten.

Eifriger noch als die Fürsten betrieben es die Reichsstädte, dafs aus ihren Archiven Werke über ihre Geschichte entstanden. Deichsler, Meisterlin und Müllner hatten in Nürnberg Auftrag dazu; Gailer von Kaisersberg, Seb. Brand und Wimpfeling in Strafsburg, wo ein Geschichtsbuch auch den Namen »Archivchronik« erhielt; in Bern Anshelm, für welchen der Stadtrat die Archive in Luzern und Zürich ebenfalls durchsuchen liefs. Peutinger und seine Frau, die Margarethe Welser, arbeiteten in Augsburg ein grofses Werk der Inschriften aus. In Speyer war es der Ratsschreiber Lehmann, der das Archiv dieser Stadt und der rheinischen Städtebank ausbeutete, um auf breitem Boden der Reichsgeschichte die Speyersche zu entwerfen. Das Baseler Stadtarchiv lieferte Wurstisen (Urstisius), das Ulmer dem Predigermönch Faber, das Groninger Ubbo Emmius reichlichen Stoff, dem ersteren, um sein treffliches wohl gegliedertes Buch über Basels Geschichte, dem zweiten, um die Geschichte Schwabens und insbesondere von Ulm und den umliegenden Klöstern, dem dritten, um die friesische Geschichte zu schreiben. Schon vor Emmius war Beninga von einem Archive Ostfrieslands zum andern gereiset und hatte in seiner Geschichte dieses Landes Urkunden veröffentlicht. In wie grofsem Mafsstab solche Arbeiten vorgenommen wurden, zeigt das Beispiel von Worms, dessen Annalen die fleifsigste Benützung einer Menge von Archivalien bezeugen, die seitdem zu Grunde gegangen. Gleichen Fleifs bekunden die »Chronika van der hilliger stat van Coellen« und das treffliche Braunschweiger »Schichtbuch«.

Mehrere andere Geschichtsforscher durchsuchten auf eigene Hand die Archive und Bibliotheken, indem sie bald dieses, bald jenes Mittel anwandten, damit sie sich ihnen öffneten. Sleidanus zog seine Reformationsgeschichte hauptsächlich aus Akten, Vadianus begleitete seine Chronik der Äbte von St. Gallen, und Bullinger seine schweizerische Reformationsgeschichte mit Urkunden. Wie scharf eingreifenden Einflufs auf die Beurteilung der Wahrheit oder Fälschung geschichtlicher Nachrichten das Werk der Magdeburger Centuriatoren, die selbst nicht fehlerfrei, ausüben mufste, bedarf keines Hinweises.

Überhaupt, welch' eine Menge ausgezeichneter Städtechroniken Deutschland aus der Blütezeit seines Bürgertums, dem fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, besitzt, wie anschaulich und anmutend sie geschrieben sind, und wie trefflich sie für die Kultur- und Sittengeschichte zu verwerten, ist allgemein bekannt, weniger, dafs

über eine einzige Stadt eine ganze Reihe Chroniken entstand. Aus der Bibliothek der Imhof zu Nürnberg, die nach Aussterben des Geschlechtes an die Ebner von Eschenbach kam und zu Anfang dieses Jahrhunderts verkauft wurde, sind an Nikolaus Jankowich, dann an Szechenyi, endlich an die Landesbibliothek in Pest allein an handschriftlichen Foliobänden, und zwar bloſs über Nürnbergs Geschichte, Geschlechter und Rechtsordnungen, fünfundsechzig Bände gekommen; daselbst finden sich mehr als zwanzig über Regensburg, etwa zehn über Augsburg. Es war die reine Freude an den Dingen und Erlebnissen der lieben Vaterstadt, die Beamten wie Kaufleuten und Patriziern die Feder in die Hand drückte. An die Schicksale der Stadt knüpften sich dann Beschreibungen der Zeitgeschichte, die damit zusammenhingen, wie in Nürnberg die Chronik aus Kaiser Siegmunds Zeit und die Erzählungen der Markgrafenkriege 1450 und 1562.

Genealogische Zusammenstellungen waren besonders beliebt bei den Ratsgeschlechtern in den Reichsstädten. Ein Prachtwerk ist das Geschlechterbuch, welches Konrad Haller »von denen Alten Adeligen Geschlechten in Nürnberg, von ihrm Herkommen und zu Weme Sie gehäurathet, 1533 anfangen und 1535 durch Hieronymum Spalter, seinen Stieff Sohn schreiben und mit gemählder Wappen zieren lassen, Welches Er Einem Erwürdigen Rath verehret«. Neben des Kaisers und Nürnbergs Wappen prangen darin die Menge der Geschlechtswappen, dabei auch bereits die von sechzehn Ahnen des Verfassers, welchen sein geschichtlicher Sinn bald über Turniere und Gesellenstechen, bald über Aufläufe in der Bürgerschaft, bald über Vorfälle bei der Kaiser Anwesenheit, bald über die Bistümer Bamberg, Würzburg, Eichstätt, oder über die Burg- und Markgrafen Hohenzollern, denen ein Engel die goldenen und silbernen Zeichen des Schwanenordens hinhält, allerlei vermerken läſst. Das Buch, welches im Archiv der Losungsstube bewahrt wurde, hätte längst eine seiner würdige Veröffentlichung verdient.

Angeregt durch das Beispiel der Patrizier fingen auch die Schloſsherren auf altererbtem Besitze nach ihrer Vorfahren Herkunft und Geschlechtsfolge zu forschen an. Matthäus Marschall von Pappenheimb verfaſste bereits eine Geschichte seines Hauses und der Truchseſs-Waldburg. Zweifellos sind zu jener Zeit noch viele genealogische Arbeiten entstanden und in den Archiven niedergelegt worden: im dreiſsigjährigen Kriege nahm man sie an sich, um sie zu retten. Aber gerade dadurch gingen sie verloren; denn als so

viele edle Familien zu Grunde gingen, wer sollte sich da noch viel um Stammbäume kümmern!

Zahlreich liefsen sich noch andere Geschichtswerke aufführen, die im Reformationszeitalter entstanden und sämtlich Zeugnis geben, welch ein Leben in den Archiven herrschte und wie mächtig sich das Volks- und Selbstgefühl empor hob. War es in den letzten fünfzig Jahren des Mittelalters vorzugsweise allgemeine Weltgeschichte gewesen, die Leser und Forscher anzog, so wendete sich in den folgenden beiden Menschenaltern die Neigung der Städte- und Landesgeschichte zu, während man zuletzt sich mehr mit der Herausgabe von Quellenwerken begnügte, worin Markard Freher, Lindenberg, Kistner, Wurstisen und Goldast eine fruchtbare Thätigkeit entwickelten.

7. Folge des Eindringens römischen Rechts.

Die Leistungen der deutschen Geschichtsschreiber blieben freilich im ganzen genommen, namentlich in der Darstellungskunst, zurück hinter den herrlichen Werken, die in der Reformationszeit in all den romanischen Ländern entstanden: entschieden aber brachte die Hinneigung zu geschichtlichen Dingen für die Archive das Gute mit sich, dafs man inne wurde, was für Schätze sie in ihren Gewölben beschlossen. Ihre Bedeutung stieg weit höher noch durch das Eindringen des römischen Rechts.

Gleichwie die gotische Baukunst durchbrochen wurde vom sog. Stil der Wiedergeburt oder Renaissance, so das deutsche mittelalterliche Recht vom römischen. Die Begeisterung für klassische Kunst und Litteratur des Altertums öffnete die Bahn für den unseligen Irrtum, das römische Recht sei das einzig wahre Recht, dem das Eigenartige und Volkstümliche weichen müsse. Nicht mehr tropfenweise, wie bisher, sondern stromweise drang römisches Recht ein. Das deutsche Volk ist durch seine Annahme äufserlich reicher und innerlich ärmer geworden. Unvermeidlich trat jetzt eine Ungewifsheit und Verwirrung im geltenden Rechte ein. Nicht blofs die Gebildeten überhaupt, auch die Juristen vom Fach bedurften nunmehr der Rechtsweisungen. Zahllose Hand- und Hülfsbücher entstanden, welche das römische Recht, — natürlich verquickt mit deutscher Rechtsanschauung, — mundgerecht machten für den täglichen Gebrauch. Stadtrechte wie Landrechte mufsten reformiert, d. h. umgearbeitet, mit Römischem versetzt und ausgeglichen werden.

Der Archivinhalt mufste sich jetzt in weitem Umfange ändern und erweitern. Nicht blofs Schriften über Recht und Gesetz häuften sich an, sondern noch mehr Urkunden und Urkundenwerke, Amtsbücher, und vor allem Akten. Jedes Recht erschien dem Erdrücktsein ausgesetzt, wenn es keinen schriftlichen Panzer hatte. Jeder Geschäftsmann suchte sich durch einen Zettel mit Unterschrift vor Schaden zu sichern. Die kleinste Gült-, Spital- oder Mefsstiftung mufste verbrieft werden. Nun beflifs man sich auch, über Weistümer, Dorfordnungen, Grenzbesichtigungen und andere Satzungen Protokolle aufzunehmen: jede Zunft oder Wald- und Flurgenossenschaft, jedes Spital oder Kloster suchte die erworbenen Rechte durch Verbriefung ins Sichere zu bringen.

Was eine Stadt oder Herrschaft nun an Urkunden hatte, das liefs sie sammeln und in ein Kopialbuch zusammenschreiben. Ein reicher Grundherr oder gar ein Fürst liefs sich ohne eine Reihe solcher Urkundenbücher gar nicht mehr denken. Als im Jahre 1506 die sog. junge Pfalz aus bayerischem Lande herausgeschnitten wurde, da war man einverstanden, diese neue bayerische Linie müsse ebenfalls all die Urkunden besitzen, die sich auf das Haus Wittelsbach und seine Ehren und Lande bezogen. Nicht weniger als über hundert dicke Bände wurden damals geschrieben, die unter dem Namen »Neuburger Kopialbücher« das Reichsarchiv zu München noch bewahrt. Gerade so hatte schon der Begründer der brandenburgischen Macht, Friedrich I., als er seine Lande 1437 unter die vier Söhne teilte, bestimmt: jeder derselben solle eine Abschrift von allen Lehenbüchern, Registern und Schuldbüchern haben. Sein Sohn Albrecht Alzibiades liefs die päpstlichen Bullen und Breven, die für die Hohenzollern etwas enthielten, aufsuchen und Abschriften davon herstellen und nach Berlin schicken. Überhaupt konnte man sich mit Abschriften damals nicht genug thun: erschien irgend ein Schriftstück wertvoll für die Dauer, gleich wurde eine Abschrift davon an einem andern Orte niedergelegt oder in die Kopialbücher eingetragen.

Seitdem man den Vorteil kennen lernte, der in Vervielfältigung durch den Druck gegeben war, kamen in die Archive auch in Menge gedruckte Bekanntmachungen, Gesetze, Verleihungen von Lehen und Ämtern und Pfarren nach Formularen, Steuerlisten, Rechtsausführungen, Mefsberichte, Zeitungen und noch vieles andere. Über Herzog Albrecht V. von Bayern z. B. hatten, weil er die Jesuiten begünstigte und in Ingolstadt ansiedelte, die Gegner, als er wegen Steinschmerzen eine gefährliche Operation erduldet hatte, die Lüge

verbreitet, der Stein, der ihm ausgeschnitten, habe ganz die Gestalt eines Jesuitenhutes gehabt. Der Herzog sandte nun eine Abbildung des Steines in Deutschland umher, und auch dieses Blatt wurde in Archiven niedergelegt.

8. Häufung von Amtsbüchern.

Zwei Arten von Schriftmassen, welche damals anfingen sich auszubreiten, und sodann fort und fort gröfseren Archivraum beanspruchten, sind noch besonders zu erwähnen, Amtsbücher und Akten.

Die Gewifsheit, das Recht wurzele nicht mehr im lebendigen und dehnbaren Herkommen, sondern starr und fest in Schriften, und damit die Furcht, was nicht schriftlich sei, könne angesehen werden, als schwimme es gleichsam in der Luft, beides drückte auf den bisherigen leichten Verkehr der Obrigkeit mit den Unterthanen. Was es nur gab an Grundbesitz, Reallast und ständiger Leistung, über alles das wurden ausführliche Verzeichnisse in Büchern angelegt, die man verschieden benannte. Da gab es statt der alten Sal-, Lehen- und Lagerbücher jetzt Landbücher, Steueranlags- und Hofanlagsbücher, Rent- und Kastenbücher, Gült-, Stifts-, Zehent- und Zinsregister, Scharwerks- und Leibzinsregister, Güter- und Volksbeschreibungen, Zu- und Abgangsregister, Freibücher und Freiungsbücher, Dienstordnungen u. s. w. Die Notare schrieben ihre Notlbücher, die Gerichtsbeamten ihre Bücher der hohen und niedern Fraisch, die freiwillige Gerichtsbarkeit erzeugte Vormundschafts- und Erbschaftsbücher, jede obrigkeitliche Person verfafste ihre Protokolle.

In diesen Amtsbüchern stecken noch immer reichhaltige historische Quellen, insbesondere für Kultur-, Forst- und Feldbaugeschichte, welche die Ausbeutung lohnen. So besitzen das bayerische Reichsarchiv und die sieben Kreisarchive in Würzburg, Nürnberg, Bamberg, Amberg, Neuburg, Speyer und München, während, wie oben erwähnt ist, für das vierzehnte Jahrhundert erst 435 in Betracht kommen, für das fünfzehnte 2533 und das sechzehnte bereits 6646 Folio- und Quartbände voll Handschriften, unter welchen die Urkunden-Kodizes einen verhältnismäfsig kleinen, die Amtsbücher aber, obwohl sie mit Auswahl gezählt wurden, den bei weitem gröfsten Teil bilden. Im Würzburger fürstbischöflichen Archiv läfst sich vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts an verfolgen, wie fast jedes Jahrhundert ein neues Amtsbuch einführte, erst die Lehenbücher, dann Quittungs-, dann Schuld-, dann Vertragsbücher, dann sogar Bücher verschiedener Geschäfte, dann Aufbot- oder Kriegsbücher, Kaufbücher; — gleich im

Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts entstanden die Gebrechenbücher (über Streitigkeiten mit Nachbarn), Achtbücher, Ämterbücher, Aufgangbücher und solche über Huldigungen und Leichenfeiern der Fürsten, Bürger-, Diener-, Geleits-, Urfehdebücher; — darauf folgten Bekenntnisbücher, worin die Zustimmungen der Lehns- und Landesherren zu Verpfändung oder Verkauf von Gütern, ferner Malefizbücher, — und im Jahre 1529 hielt man für das Beste, auch Ergänzungsbücher (libri omissorum) anzulegen. Jetzt aber hatte man der Arten dieser Amtsbücher genug, nur ihre Bändezahl wurde noch vermehrt, bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts ihrer 378 waren.

Besonders sorgfältig wurden aller Orten die Rechnungsbücher geführt, natürlich der Verantwortung wegen. Das kleine Stadthagen im Bückeburgschen hielt seine Broekeboek (Buch der Brüche — oder Strafgelder) von 1481 an in Ordnung. Die Hofzahlamtsbücher in München ergeben von 1551 an in Hülle und Fülle die anziehendsten kulturgeschichtlichen Thatsachen, z. B. was an goldenen Gnadenketten, Kleinoden und andern Verehrungen den Gesandten, Künstlern oder auch elf Bauern gereicht wurde, die 1540 einen in den Murnauer Bergen gefangenen Bären nach München brachten. Geradezu meisterhaft wurde das Rechnungswesen in Hermannstadt in Siebenbürgen geführt, bis ins Einzelnste ist jedes Amt und Ämtchen mit allen Einnahmen und Ausgaben verzeichnet.

Um noch ein Beispiel einer Stadtverwaltung zu vermerken, so umfafsten in Strafsburg die Protokolle der Kammer der Dreizehner, welche die auswärtigen Angelegenheiten besorgten, von 1595 bis 1789 nicht weniger als 183 Bände, — die Kammer der Fünfzehner hatte über die innere Verwaltung 300, — die Kammer der Einundzwanziger 351 Bände, die allerlei geheime Sachen enthielten.

9. Aktenmenge.

Noch gröfsere Archivräume mufsten aber seit Beginn der Reformationszeit der Aufbewahrung der Akten gewidmet werden. Ihrer gab es drei Arten.

Früher, als Recht und Gericht nur mündlich und öffentlich gehandhabt wurden, lebte, was Recht sei, im Bewufstsein der ganzen Gerichtsgemeinde: damals konnte der unbestrittene Besitz von Jahr und Tag wirklich als rechtssetzend gelten, weil solches Innehaben nicht möglich war ohne allgemeines Wissen und Zustimmen der Nachbarn. Man begnügte sich daher, blofs die wichtigsten Sprüche der Schöffen oder Schiedsrichter in Schriftsätze zu bringen. Jetzt aber,

wo der Prozefs sich in langsamen Fristen schriftlich und heimlich weiter bewegte, wo das halb verstandene fremde Recht verschiedentlich gedreht werden konnte, jetzt bedurfte man ausführlicher Prozefsschriften zur Begründung der Klage und der Verteidigung, ferner Protokolle in jeder Lage des Prozesses, neue Rechtsausführungen für und wider, endlich Urteile, die sich auf Verkettung der Thatsachen mit juristischen Begriffen stützten. Das römische Recht liefs sich ohne schriftliche Unterlage des Prozesses nicht wohl handhaben. Es ist ein so zu sagen mathematisches Recht, das für Klage, Einrede und Urteil einen krystallklaren Begriff als Ausgangspunkt verlangt. Satzweise durch logische Schlüsse müssen Parteien und Richter den Rechtsgang zu Ende bringen. In jeder Lage des sich durch verschiedene Zeitfristen hinschleppenden Prozesses müssen schriftliche Zeugnisse Auskunft geben, wie weit man gekommen und was nun folgen mufs. Man kann dies deutlich in unsern Archiven abmessen: je mehr römisches Recht Oberhand gewinnt, desto häufiger und dicker werden die Akten. So trat an Stelle des öffentlich mündlichen Verhandelns vor den Schöffen das schriftlich heimliche vor rechtsgelehrten Richtern mit geordnetem Beweis- und Berufungsverfahren. Statt von den Oberhöfen Weistümer, holte man jetzt Gutachten von den Universitäten, zu denen sich lange Rechtsausführungen der Juristen gesellten, die man ebenfalls in Menge in den Archiven niederlegte.

Von noch gröfserer Bedeutung war, dafs in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in Straffällen das strenge Beweisverfahren mit Übersiebnen ebenso wie durch den Zweikampf aufser Gebrauch, dagegen das amtliche Untersuchungsverfahren mehr und mehr zur Anwendung kam. Die Hauptpunkte des Beweises wurden dabei schriftlich festgestellt und zuletzt, wenn die Sache zum Spruche reif war, der endliche Rechtstag gehalten, d. h. es mufsten in Kürze die Förmlichkeiten des alten Verfahrens durchgemacht werden.

Dieser Vorgang im Rechtswesen war mafsgebend für alle anderen Verhandlungen und Entscheidungen in der Staatsverwaltung. Die Arbeiten der verschiedenen Behörden, sowie die Erörterungen mit den Ständen wurden niedergelegt in Schriftstücken, die sich in langer Reihe eines ans andere knüpften. Hatten sich deshalb schon in der vorigen Periode Protokolle der Räte, Rechnungen, Korrespondenzen mit andern Städten und Fürsten, Reichstags- und Landtagsverhandlungen in den Stadt- und Landesarchiven reihenweise eingebürgert, so lagerten jetzt massenhaft sich ab Prozefs- und Verwaltungsakten und noch eine dritte Art, nämlich diplomatische Akten.

Die schriftlichen Verhandlungen und Verträge mit den angrenzenden Staaten und Stätchen mufste man Schritt für Schritt feststellen, sie nahmen mit jedem Menschenalter zu an Umfang wie an Wichtigkeit. Denn man war in die Zeiten der sogen. nachbarlichen Differenzen getreten. Die öffentlichen Dinge hatten in Deutschland eine der bisherigen Bewegung entgegengesetzte Wendung genommen. Früher ging fort und fort eine Zersplitterung der Grafschaften und Fürstentümer, der Gerichtsbarkeiten und anderer Herrschaftsrechte in kleine und immer kleinere Staatsfetzen vor sich. Fröhlich wucherten Genossenschaften empor, die sich über weite Gebiete erstreckten und Unabhängigkeit von den alten Landesgewalten erstrebten. Das deutsche Reich wurde das wunderlichste und malerischste Gemenge von zahllosen verschiedenen Lebenskreisen, von grofsen und kleinen politischen und kirchlichen Gröfsen, eine jede mit ihrem besondern Besitz und Charakter, eine jede mit ihrem Archiv, in welchem man die alten Handfesten und Weistümer verwahrte. Endlich aber, und zwar entschiedener von Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts an, trat dieser rastlosen Zerteilung von Land und Volk wieder ein Einigungstrieb gegenüber, der fast gleichzeitig an allen mächtigeren Sammelpunkten von Herrschaft rege und im Stillen von der öffentlichen Meinung begünstigt wurde. Denn man ahnte und fühlte es, dafs die Kleinstaaterei mit ihrem Geschlepp an Rechten und Formen — der deutsche Reichstag gab ja ein lebendiges Abbild davon — nimmermehr genüge, damit eine grofse Nation sich auslebe und ihrer Kräfte froh werde. Ganz von selbst ging jeder bedeutendere Fürst darauf aus, seine Lande zu vergröfsern, und jedes Stück, jedes Anrechtsteilchen an Gerichts- und Lehenshoheit, an Landstandschaft, Patronat und Schutzherrlichkeit — alles wurde geschickt benützt, um Ansprüche auf Forst und Weide, Jagd-, Fisch- und Bergrecht, Zehnten, Steuern und Kriegsfolge, Dörfer und Pflegen, Städte und Länder zu erheben.

In unserer Zeit erscheint es kaum mehr fafslich, was alles damals zu nachbarlichen Differenzen zwischen den deutschen Staaten und Stätchen Anlafs bot, als da waren Grenzvermarkungen, Kreuze, Befestigungen und Judenhäuser an der Grenze, — Wasserläufe und Anschwemmungen, — Ein- und Ausfuhr von Salz und andern Waren, — Strafsenerhaltung, — Nachsteuer, — Frevlerauslieferung, — Bäckerbrotgewicht — und allerlei lächerliche Schmähungen. Wegen geringfügiger Sachen haderten die Nachbarn in kleinlicher Selbstsucht, in Verbitterung und entsetzlicher Weitschweifigkeit.

Herrschte einmal ein paar Monate Ruhe an den Grenzen, alsbald gab es wieder Streitigkeiten, Verhandlungen, Schiedssprüche und Verträge, und emsig suchte jeder Teil seine verbrieften Rechte zusammen und hielt die Urkunden wohl verborgen.

So wurden die Archivgewölbe für die vielen grofsen und kleinen Staaten in Deutschland wahre Rüstkammern von Waffen des Angriffs und der Verteidigung. Im Jahre 1571 schrieb bereits Jakob von Ramingen über Einrichtung und Nutzen der Archive, oder, wie er sie nannte, der Registratur. Während seine erste Schrift sich noch mit dem Titel »Von der Registratur und Renovatur« begnügte, hiefs die zweite »Abhandlung von der Registratur und summarischer Bericht von etlichen fürtrefflichen Nutzbarkeiten, welche aus Anstellung und Haltung einer ganz vollkommenen Registratur entstehen.« — »Das fürstliche Archiv ist der vornehmste Schatz des bayerischen Landes« — so erklärte Herzog Wilhelm V. im Jahre 1586, und jeder andere Reichsfürst, der auf sein Ansehen etwas hielt, dachte ebenso. Je tüchtiger eine Landesregierung, um so unzweifelhafter legte sie das gröfste Gewicht darauf, dafs die Archive gefüllt, festgesichert, wohlgeordnet und vor jedem fremden Auge verschlossen seien. Gerade die Fürstenhäuser, die vorzugsweise gut haushälterisch ihren Besitz zu behaupten und zu mehren wufsten, wie die Hohenzollern und Wittelsbacher im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, kümmerten sich am eifrigsten um ihre Archive.

10. Neugründung von Archiven.

Zu all diesen Gründen, welche in der Reformationszeit zum Aufschwung des Archivwesens beitrugen, kam am Schlusse des Mittelalters eine grofse politische Thatsache hinzu, welche die deutschen Archive mächtig emporhob, ihre Zahl aufserordentlich steigerte, ihre Fülle mehrfach vermehrte. Dies war die Umgestaltung der Reichsverfassung.

Freilich gingen damals auch manche selbständige Archive unter. Nicht wenige Klöster wandten sich der Reformation zu, ihre Mönche und Nonnen verzogen sich hierhin und dorthin und liefsen ihre Güter hinter sich. Dann ging dieser Besitz und mit ihm das Archiv gewöhnlich an die Landesherrschaft über, mochte diese einem Fürsten oder einer Stadt zustehen. Als sich im Würzburger Bistum sechzehn Klöster auflöseten, war der Landesherr dahinter her, ihre Archive in das seinige zu holen. Dasselbe geschah hinsichtlich der ostfriesischen Klöster und Ordenskommenden, die sich reformierten und

eingingen. »Alle der Guder, erve, kleinoden, brefe, Segel und registern, nichts uthgescheiden, so dem Kloster Esens und seinen upkumsten belanget, sall man ditmahl tho unsen Händen stellen«, — das behielt sich 1530 der Graf von Ostfriesland vor. Manche Klosterarchive aber wurden zerstreuet, namentlich wenn der Grundbesitz, zu welchem sie gehörten, in die Hände von Landadel geriet.

Auch die Archive der Städtebünde sowie der Ritterbünde hörten als solche zu bestehen auf, als diese Vereinigungen bei der Wendung, welche die öffentlichen Dinge nahmen, keine Stelle, weil keinen rechten Zweck, mehr fanden. Der schwäbische Städtebund hatte in Ulm, der rheinische in Speyer seine Urkunden und Akten: diese aber, wenigstens alles Wichtigere, sind an städtische Archive übergegangen, gleichwie es mit den Archivalien der Hansa geschah, für welche es ja nicht blofs in Lübeck Sammelpunkte gab. Dagegen die Archive der Schlegler, des Löwen-, Panther-, Hörner- und Sternerbundes, der Gesellschaften St. Georg, St. Wilhelm und anderer Rittergenossenschaften sind, wie es scheint, grofsenteils verkümmert. Zwar werden die Mitglieder sich von Anfang an mehr um ihre Waffen von Eisen, als von Pergament und Papier bekümmert haben; allein Stiftungsurkunden und Protokolle über wichtige Verhandlungen der Rittertage müfsten sich viel häufiger noch in unsern Archiven finden, wenn keine Fahrlässigkeit in Bezug auf diese ritterschaftlichen Archive des Mittelalters geherrscht hätte.

An Stelle solcher eingegangenen Archive durfte man umsomehr Gewicht legen auf die der Universitäten und gelehrten Gesellschaften, welche in der zweiten Hälfte des fünfzehnten und ersten des sechzehnten Jahrhunderts gegründet wurden. Unvergleichlich gröfseren Ersatz boten die Reichsarchive, die als solche jetzt eigentlich erst Bestand und Bestimmung wie Namen erhielten, und sodann all die anderen grofsen und kleinen Ansammlungen von Akten und Urkunden, die mit der Vermehrung der öffentlichen Beamten und ihrer Wirkungskreise entweder neu entstanden oder sich bedeutend vergröfserten.

Bei der Eingewöhnung in unsere jetzige bürgerliche Ordnung ist es einigermafsen erschwert, in Zuständen, wie sie zur Einrichtung des ewigen Landfriedens führten, nur etwas heimisch zu werden. Auch damals verbot die bestehende Landesordnung jede Fehde und Gewalt, welche nicht gehörig angesagt oder gegen jemand gerichtet war, der sich erboten hatte, zu Recht zu stehen. Da aber gleichwohl Mächtigere gegen Niedrigere und bei guter Gelegenheit diese umgekehrt sich Gewaltthätigkeiten erlaubten, ohne erst vor Gericht

zu fordern, so machte man besondere Verträge zur Stärkung des gemeinen Landfriedens, wobei diese bald von allen oder mehreren, bald nur von einigen benachbarten Fürsten- oder Städte- oder Ritterbünden auf eine Reihe von Jahren besonders beschworen und nach Ablauf dieser Frist gewöhnlich erneuert wurden. Die Reichsstände verpflichteten sich dadurch, auch keine rechtmäfsige Fehde zu beginnen, ihre Streitigkeiten vielmehr durch die bestehenden oder durch Schieds-Gerichte entscheiden zu lassen. Denn recht müde wurde man endlich um Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts des unaufhörlichen Fehdegetümmels. Die Menschen sehnten sich nach Beschäftigung, die feiner und fruchtreicher, und zu seinem Rechte kam allmählich der Verstand, der Plan und Klarheit in Arbeit und Haushalt will und bestimmten Erfolg erstrebt in Besitz und Wissen. Auch hatte die fortschreitende Anwendung der Feuerwaffen der Massenentwicklung eine Überlegenheit verliehen, gegen die Wille und Vermögen der vielen kleinen Fehdehäupter zurücktreten mufste. Deshalb ging man endlich daran, aus all den einzelnen Bündnissen und Eidgenossenschaften eine Einigung zu immerwährendem Landfrieden zu stiften, das Recht der Selbsthülfe und Fehde ganz abzuschaffen, zum Austrag aller Streitigkeiten aber einen obersten allgemeinen Gerichtshof zu bestellen, und zu besserer Handhabung der Ordnung das ganze Reich in Kreise zu teilen.

Das fünfzehnte Jahrhundert, insbesondere seine zweite Hälfte, ist erfüllt von Versuchen und Ansätzen zu solcher Ordnung der Dinge. Im Jahre 1495 erfolgte der Abschlufs des ewigen Landfriedens, welcher nun der Ausgangspunkt einer neuen staatlichen Einrichtung wurde, die sich rasch über die ganze Nation ausdehnte. Das Wesentliche lag darin, dafs alle öffentliche Gewalt im Reiche an ständige feste Behörden kam, die in gemessenem Kreise und nach bestimmten dauernden Vorschriften walteten. An diese Behörden, die jetzt eine ganz andere Macht und Stellung als früher erhielten, fügten sich nunmehr ebenso zahlreiche Archive an, indem sie sich erweiterten und gewöhnlich auch ihren Charakter änderten. Aus einem Privatbesitz wurden die meisten eine Art öffentlichen Gutes, das der Eigentümer zu verwalten hatte, mit welchem aber niemand mehr nach Belieben schalten konnte. Die Klosterarchive, die ehemals eine so bedeutende Rolle spielten, traten tief in den Hintergrund. Selbst die Städtearchive, mit Ausnahme weniger grofsstädtischer, bedeuteten nicht mehr viel, wenigstens nicht für die laufende Gegenwart.

11. Archive der Reichsbehörden.

Wir haben nun einen Überblick über die Behörden zu nehmen, die fortan Schöpfer und Verwalter der Archive waren. Die Reichsstände verhandelten als selbständige Inhaber grofser und kleiner Staaten, sie hatten ihren stehenden Gerichtshof am Reichskammergericht, ihren Präsidenten am Kaiser, ihre regelmäfsige gesetzgebende Versammlung am Reichstag. Nach langen harten Kämpfen mit Städten, Ritterschaften und Bauern waren die fürstlichen Landesherren als bestbegründete Macht in Deutschland, bestehen geblieben. Die Städte, deren Bünde dem Ziele schweizerischer Eidgenossenschaften zugesteuert hatten, mufsten sich seit Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts mit ihrem erworbenen Besitz an Gebiet und Rechten begnügen: verhältnismäfsig wenige hatten die volle politische Selbständigkeit behauptet. Jedoch standen diesen Reichsstädten beinahe gleich in der innern Einrichtung, wie an Stärke und Freiheit, die gröfseren Landstädte, welche der obersten Gerichtsbarkeit eines Fürsten sich nicht hatten entziehen können. Auch über die so zahlreiche und freiheitslustige Ritterschaft legte sich seit jener Zeit empfindlicher der Druck der Landesherren und ihrer Soldheere; jedoch wahrte ein beträchtlicher Teil die Reichsunmittelbarkeit, wenn auch nicht die Reichsstandschaft. Diese freie Ritterschaft teilte sich in den fränkischen, rheinischen, schwäbischen Kreis, jeder Kreis hatte sein Direktorium und zerfiel in Kantone, deren Vorstand ein Ritterhauptmann mit Räten war. Da den Ritterorden eine politische Wirksamkeit versagt war, legten sich seine Mitglieder, wie namentlich die Archive des deutschen Ordens beweisen, auf fruchtreiche Bewirtschaftung der grofsen Güter. Als ein merkwürdiges Überbleibsel germanischer Bauernfreiheit safsen auch, wahrscheinlich auf Bruchstücken ehemaliger Reichsgüter, die niemand zu Lehen gegeben waren, noch in mehr als hundert Reichsdörfern freie Bauern, deren politische Rechte denen der reichsunmittelbaren Ritterschaft ähnelten.

Das Reichskammergericht hatte ständig seinen Sitz in einer freien Reichsstadt und bestand ursprünglich aus einem Kammerrichter, der ein Fürst oder Graf war, — zwei Präsidenten wurden ihm später zugeordnet, — und sechzehn Beisitzern, deren Zahl später ebenfalls vermehrt werden mufste: alle wurden gemeinschaftlich von Kaiser und Reichsständen bestellt. Entschiedene Unabhängigkeit, gründlichste Untersuchung, höchste Achtung waren von vornherein untrennbare Eigenschaften dieses Gerichtshofes. Vor ihn gehörten alle Streitigkeiten der Reichsstände unter einander, und an ihn ging die

Berufung in allen Klagen gegen Reichsstände, die sich keine förmliche Befreiung davon verschafft hatten. Aufserdem konnte jedermann Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, sowie über Nichtberechtigung von Erkenntnissen, selbst in Strafsachen, vor den höchsten Gerichtshof bringen. Derselbe richtete aber nur nach seinen eigenen Ordnungen, und seine Kanzleien füllten sich mit Akten, die über die wichtigsten Fragen sich erstreckten, daher sorgfältig geführt und bewahrt wurden. Aus ihnen lassen sich noch heutzutage zahllose Urkunden und genealogische und geschichtliche, sowie volkswirtschaftliche und kulturhistorische Nachrichten schöpfen.

Wie das Vorgehen des Reichskammergerichts auch in einzelnen Ländern auf das Archivwesen einwirkte, davon gab Nürnberg ein Beispiel. Die Akten der Prozesse, welche diese Reichsstadt bei dem höchsten Gerichtshof der Deutschen führte, wuchsen so massenhaft an, dafs im Jahre 1604 der Rat beschlofs, über der Kanzlei ein eigenes Archiv dafür anzulegen, die »obere Registratur«, und zwei »Registratoren« anzustellen, die aus den Häusern der Ratsherren und Rechtsanwälte alle hierher gehörigen Akten zu sammeln und über jede Ausleihe fortan ein besonderes Schuldbuch zu führen hatten. Was irgendwo bei einem Amte an Schriftstücken vorhanden, die an das Reichskammergericht oder von ihm ausgegangen, wurde zusammen gesucht und im Original oder wenigstens in Abschrift in dies neue Archiv gelegt. Daran schlossen sich die Ratschlagbücher, die Mandatbücher, die Gutachten und Deduktionen der Juristen über irgend welche Rechtsfragen, welche die Stadt angingen, so dafs dieselbe nun ein eigenes juristisches Archiv erhielt.

Am Kaiserhofe, der ja von altersher eine Zuflucht in Rechtsangelegenheiten gewesen, bildete sich ein zweites höchstes Gericht. Seitdem der Kaiser in den Landen der Reichsstände wenig mehr zu sagen hatte, nahm er seinen Sitz im eigenen Erblande und umgab sich mit einem Hofstaate, der nur noch in wenigen Beamten an das deutsche Reich erinnerte. Der Reichsvizekanzler jedoch, welcher als Reichsminister am kaiserlichen Hofe die Reichsangelegenheiten besorgte, wurde mit seinen Unterbeamten vom Reichserzkanzler zu Mainz bestellt. Unter dessen Vorsitz bildete sich aus Räten und Juristen ein ständiges Reichskollegium zu Wien, welches allmählich von den Reichsständen als Reichshofrat für Lehens- und Gnadensachen, sodann als Gerichtshof für Angelegenheiten streitiger Natur anerkannt wurde. Demgemäfs war auch seine Registratur in eine für streitige und eine solche für nichtstreitige Sachen geteilt.

Um Notare, Doktoren und gekrönte Poeten zu ernennen, Legitimationen und Volljährigkeitsrechte in seinem Namen zu erteilen, ernannte der Kaiser Hofpfalzgrafen, die an verschiedenen Orten im Reiche ihren Sitz, jedoch nicht viele Aktenstücke zu hinterlegen hatten.

Im Reichstage hatten zuerst die Kurfürsten, dann die Städte und ihrem Beispiel folgend die zwischen beiden stehenden Fürsten, Grafen und Herren ihre besondere Beratung gepflogen. Demgemäfs teilte sich der Reichstag seit dem fünfzehnten Jahrhundert dreifach ab. Obenan stand das Kurfürstenkollegium mit dem Mainzer Erzbischof an der Spitze, — sodann kamen der Fürstenrat, die beiden Prälatenbänke und die Grafen- und Herrenbank, jede Gruppe mit bestimmter Vorstandschaft, — endlich die städtische Gruppe mit der rheinischen und schwäbischen Städtebank, bei welcher das Direktorium die Stadt führte, in welcher der Reichstag gehalten wurde. In nichtpolitischer und konfessioneller Hinsicht teilte sich die Reichsversammlung in eine katholische und eine protestantische Gesamtheit; an der Spitze der letzteren stand der Kurfürst von Sachsen.

Unterbehörden in der Reichsregierung waren die Kreisstände: jeder der zehn Kreise sollte seinen Kreisobersten mit Kreisräten und seine regelmäfsigen Versammlungen haben, die oberste Leitung aber stand den beiden kreisausschreibenden Fürsten zu. Zur Handhabung des Landfriedens und der Polizei, zur Vollstreckung der Urteile des Reichskammergerichts, sowie zum Reichskriege mufste jeder Kreisstand sein bestimmtes Kriegsvolk bereit halten. Die Vorberatung wichtiger Angelegenheiten, insbesondere aber die Aufsicht über Zoll und Münze gab ebenfalls den Kreistagen zu thun, namentlich dort, wo die Fürsten nicht selbst so, wie in Norddeutschland geschah, auf strenge Ordnung im Lande hielten.

So viel nun es neue Reichsbehörden gab, ebenso viele neue Archive entstanden und wuchsen an. Die Direktoren auf den Reichs- und Kreistagen, die Kantonvorsteher auf den Rittertagen mufsten ebenso gut, wie die Vorstände und Räte des Reichskammergerichts und des Reichshofrats, darüber wachen, dafs ihre Verhandlungen und Beschlüsse verzeichnet und die Schriftstücke wohl aufbewahrt wurden. Denn ihre amtliche Thätigkeit umfafste wichtige Angelegenheiten und machte sie in weiten Kreisen verantwortlich. Wohl wäre es an der Zeit, durch eine vom deutschen Reichstag zu bestellende Kommission von Archivbeamten planmäfsig in jedem zugehörigen Lande untersuchen zu lassen, was an Akten und Urkunden von den

ehemaligen Reichsbehörden übrig geblieben ist, und ganz im Anschlusse an dieselben wenigstens eine Übersicht aufzustellen, wo sich alles jetzt befindet.

12. Archiv des Erzkanzlers.

Von grofsem Einflufs war Artikel 6 der Landfriedens- und Kammergerichts-Ordnung vom 7. August 1495, welcher lautet: »Verner sollen und wollen wir alle Register Lehenbücher Brieff und Urkunde über des Reichs Händel und Gerechtigkeit sagende, so wir in unnser Gewalt haben oder bei wem die seyn oder gefunden werden, zusammen bringen und dieselben mit denen, so künfftiglich gemacht werden, zwiefachen, und den ainen Tail in die verordnet unnser und des Reichs Camer gen Frankfurt erlegen und dem hailigen Reich zu gut getrewlich verwaren und zu Notturft gebrauchen lassen, und das annder Tail in unnser Canzlei behalten.« Hier war also in dem wichtigsten Reichsgesetz, das aller Orten in Deutschland gelesen und bedacht wurde, Wert und Einrichtung der Archive kräftig hervorgehoben. Alle Schriftstücke, welche des Reiches Händel, d. h. seine Geschichte, und des Reiches Gerechtigkeit, d. h. seine Verfassung und Ansprüche betreffen, sollen nicht mehr zerstreut, sondern in einem dauernden Archiv beisammen sein, die neu entstehenden aber fort und fort damit vereinigt werden. Sie sollen gut verwahrt, aber auch benutzt werden. Nur was zum laufenden Dienst gehört, bleibt in des Kaisers Kanzlei. Eine solche öffentliche Verkündigung, die schon in der Regimentsordnung enthalten und hier wiederholt wurde, mufste auf Fürsten- und Adelsschlössern, wie in Städten und Klöstern Anregung geben, in den Archivkammern sich umzuschauen, wichtige Schriftstücke hinein und das Ganze wenigstens etwas in Ordnung zu bringen. Kaiser Maximilian, der ja auch vom humanistischen Geiste berührt war, bestimmte für Österreich Innsbruck zum Hauptarchivplatz, liefs die dortigen Archive wohl einteilen, bauete für sie gewölbte Kammern und ordnete eine sorgfältige Verzeichnung an.

Ein allgemeines deutsches Reichsarchiv, das seinen festen Sitz in Frankfurt haben sollte, lag im Plane, kam aber nicht zustande. Umsomehr hob sich jetzt das Archiv des Mainzer Kurfürsten, der sein altes Recht als Kanzler des Reichs für Deutschland niemals aufgegeben, sondern bald in dieser, bald in jener Form geltend gemacht hatte. In seinem Archive fanden Schriftstücke über Reichsangelegenheiten jeder Art eine Ablagerung. Die Reichstagssachen begannen darin schon mit dem Jahre 1366, die Heer- und Land-

friedenssachen 1460; die Akten über Errichtung des Reichskammergerichts und Reichshofrats bildeten eine besondere Abteilung, ebenso die Akten über Wahl und Krönung der Kaiser. Je mehr diese ihre eigene Thätigkeit auf die österreichisch-böhmisch-ungarischen Erblande zurückzogen, um so häufiger erhielt der Mainzer Kurfürst Aufträge von ihnen, was wiederum eine besondere Abteilung in seinem Archiv als »kaiserliche Kommissionssachen« ergab. Sehr reich war dasselbe an Schriftstücken über die Reichskanzlei und ihr Taxamt, über die Posten, Zölle, Münze, Reichssteuern, Reichsheer, selbstverständlich auch über Angelegenheiten der Konfessionen. Weil sich unter solchen Titeln doch nicht alles unterbringen liefs, so gab es noch eine besondere Abteilung für allgemeine Korrespondenz. Auch Reichsregistraturbücher hatte die Kanzlei des Kurerzkanzlers schon um Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gebildet, reichlich und regelmäfsig aber beginnt ihre Reihe erst zweihundert Jahre später und wird dann mit jedem Menschenalter reicher an Urkunden.

13. Archive der Landesbehörden.

War nun die Menge der Schriftstücke, welche von den Reichsbehörden ausgingen, schon sehr ansehnlich, so wurde sie nicht zehn-, sondern hundertfach gesteigert durch die Regierungen in den einzelnen Landen. Auch in den kleinsten Fürstengebieten liefs die öffentliche Verwaltung sich nicht mehr nach dem alten einfachen Zuschnitte durchführen. Worin die Städte vorangegangen, das mufste jetzt überall nachgebildet werden. Der Staat konnte den Aufgaben der Zeit ohne eine Reihe stehender Behörden nicht mehr genügen, beständig schälten sich neue heraus.

Da war zuerst besonders wichtig die Hof- und Domainenkammer für die Verwaltung der landesherrlichen Güter, der Forsten, Bergwerke und andern Regalien. Die »Landbücher«, in welchen seit dem vierzehnten Jahrhundert man alles, was zum Landeshaushalt beitrug, zusammen zu stellen pflegte, genügten nicht mehr: man fing an, für die jetzt bedeutender werdenden Landessteuern regelmäfsige Listen oder Kataster anzulegen. Eine zweite Behörde entstand für die eigentlichen Regierungs- und Polizeisachen im Hofrat oder in der Hofkanzlei. Eine dritte war das Hofgericht, das sich gern aus einer ritterlichen und gelehrten Bank zusammen setzte. Die Landesgerichte wurden in Kollegien rechtsgelehrter Richter umgewandelt, selbst die Zentgerichte nach und nach statt der Schöffen mit einem Amtmann und Aktuar besetzt. Aufser den

Mitgliedern dieser Behörden hatte der Fürst, um sich in wichtigeren Angelegenheiten zu beraten, noch seinen engeren geheimen Rat um sich, aus dessen Abteilungen später die Ministerien hervorgingen.

Solcher Mehrung und, um das Wort zu brauchen, solcher Verdichtung verschiedener Amtskreise gegenüber empfanden auch die Landstände die Nötigung, sich fester zusammen zu schliefsen. Sie teilten sich gewöhnlich in die drei Kurien der Prälaten, Ritterschaft und Städte, und wo noch, was jedoch selten, freie Landgemeinden bestanden, kamen diese als vierter Stand hinzu. Jede Kurie beriet für sich und verhandelte dann mit den andern. Insbesondere wenn es sich um neue Steuern, Landesteilungen und auswärtige Angelegenheiten handelte, traten die Stände als »gemeine Landschaft« der Regierung mit demselben Gewicht gegenüber, wie der Reichstag dem Kaiser.

All diese Reichs- und Landesbehörden hatten nun zu thun mit der Gesetzgebung. Niemals hat diese so viel und so rasch arbeiten müssen, als im Zeitalter der Reformation und in unserer Zeit. Nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens mufste neue Ordnung geschaffen, diese neue Ordnung aber in schriftliche Artikel gebracht werden. Denn die Menschen rissen vom Mittelalter sich los: war dieses von der Anschauung durchherrscht »Selbst ist der Mann!«, so trat jetzt an Stelle von Eigenmacht und Selbsthülfe das Walten der Gesetze und ihrer Vollzieher. Neue Landesordnungen regelten Sitten, Handel und Gewerbe und allen öffentlichen Verkehr; das Heer- und Steuerwesen, das Zoll-, Münz- und Postwesen bedurfte anderer Einrichtung; die Kirchenparteien verlangten nach genauer Feststellung ihrer Rechte. Am tiefsten griffen die neuen Rechts- und Gerichtsordnungen, die bis zur Aufstellung verbesserter Land- und Stadtrechte und selbst allgemeiner Strafgesetzbücher fortschritten. Zahllos lagerten sich grofse und kleine Gesetzbücher in den Archiven ab. Was gab es nicht zu bewahren allein an Reichsmandaten, Reichssatzungen und Reichsgutachten, an Reichsschlüssen, Reichsdeputationsschlüssen, Reichsdeputations-Hauptschlüssen, Reichsabschieden und Reichsdeputationsabschieden!

So kam in das gesamte Staatswesen der Deutschen, indem es sich nach dem Vorbilde der Reichsverwaltung gestaltete, ein festerer Gang, weil es eine Grundlage in den neuen Gesetzen erhielt, und weil dem Beamtentum in seinem Wirken gröfsere Macht und Ausdehnung, sowie gescheidtere Gliederung, dem einzelnen Beamten aber Besserstellung in Ansehen und Dauer seines Berufs wie im

Gehalt zu teil wurde. Beamte aber fühlen ihre Verantwortlichkeit dem Fürsten, den Landständen, der Öffentlichkeit gegenüber: sie suchten sich also zu decken, indem sie alles schriftlich machten. Ohnehin war das Aktenheft für die Verwaltung, deren Art und Weise sich in fast jedem Amtskreise, je rascher die Zeit fortschritt, feiner und schwieriger gestaltete, ein treffliches Hülfsmittel: es zeigte beständig, was in einer Sache geschehen und wie weit man darin gekommen war. So bildeten sich aller Orten verschiedene Registraturen, aus welchen nicht wenig bis auf unsere Zeit gekommen. Einer Regelung der Kanzleigeschäfte konnte deshalb der kleinste Staat allmählich nicht mehr entraten.

14. Kanzleiordnungen.

Im sechzehnten Jahrhundert folgten sich mehrere kaiserliche Kanzleiordnungen. Die älteste und merkwürdigste, die für die späteren den Ton angab, wurde vom Kurerzkanzler als oberstem Vorstand für die kaiserliche Hofkanzlei ausgearbeitet und trägt das Datum Mecheln den 3. Oktober 1494. Was bis dahin auf den Kanzleien Herkommen, wurde hier für Sekretäre, Registrator, Schreiber, Taxator und Diener im einzelnen fester bestimmt. Durch strengen Diensteid werden alle an ihre Pflichten gebunden. Die Sekretäre sollen die Entwürfe wohl ausführen, diese vom Kanzler oder in dessen Abwesenheit vom Unterkanzler lesen und unterzeichnen lassen, dann eintragen, dann mit dem Schreiber kollationieren, unterzeichnen und dem Registrator übergeben. Dieser soll die Urkunden in ein Buch eigenhändig registrieren und auf die Kehrseite den Registraturvermerk und seinen Namen schreiben. Alles mufs ewiglich verschwiegen bleiben. Jeder Fremde soll draufsen vor der Kanzlei abgefertigt werden. In keiner Urkunde darf in den Namen oder im Datum etwas geändert werden. Ein jeder soll den Stilum der Kanzlei nach allem Vermögen halten und sich um keiner Sache willen davon abdrängen lassen. Was mit dem grofsen Siegel zu siegeln, soll dem Kurfürsten selbst und das andere seinem Kanzler oder dem, der das kleine Siegel oder Sekret auf seinen Befehl führt, zu unterschreiben vorgebracht werden. Ein dazu verordneter Schreiber soll daran mahnen, dafs die Tagsatzung in den Geschäften beachtet werde, und soll Briefe, Register oder anderes, so zeitweilig den Botschaften zugestellt worden, fleifsig aufzeichnen und später der Botschaft dieselben Schriftstücke wieder abfordern. Der Taxator soll im Taxieren nicht seinen eigenen Vorteil suchen, kein Geschenk annehmen und

die Trinkgelder nach eines jeden Stand und Verdienst verteilen, aber auch keinen Brief aus der Hand geben, ohne dafs er ihn den Registrator zuvor habe lesen und registrieren lassen. Der Kanzleiknecht endlich darf keinen Fremden in die Kanzlei, noch weniger etwas darin lesen lassen.

Auf solche Weise durch Ordnung im Kanzlei- und Aktenwesen gefördert und geregelt, traten die Archive in allen Fürstenlanden vollständig in das Verhältnis, welches sie in den Städten schon lange einnahmen: sie wurden Stütze und Hülfsmittel der Regierung, und die Beamten nahmen sich ihrer an, weil sie öfter in dieselben gleichwie in eine vergröfserte Kanzlei hinein greifen mufsten.

Auch in den kleinen Staaten suchte man nun die archivalischen Stoffe zu sammeln und beisammen zu halten. Als die Grafen Hohenlohe 1511 ihre Erbeinigung schlossen, wurde bestimmt: es sollen alle Urkunden der Grafschaft und der Voreltern für ewige Zeiten im Gewölbe der Stiftskirche zu Öhringen verbleiben, »darzu alle Handfesten, Privilegia und andere briefliche Urkunden, die ein jeder nachfolgende Graf von Hohenlohe von neuem erlangen und haben wird, sollen allwegen nach eines jeden Tod, darvor und ehe seine Söhne und Erben in das Regiment oder Erbschaft traten, (sie) dieselben Briefe und Urkunden alle in obangezeigt Behältnis antworten und legen, und einem jeden regierenden Grafen von Hohenlohe soll allwegen auf sein Begehren aller und jeder brieflichen Urkunde Abschrift gefolgt werden.«

15. Orte und Verwalter der Archive.

Während in Klöstern und solchen Städten, die ganz oder halb unabhängig waren von fürstlicher Gewalt, das Schatzarchiv noch lange Zeit im Gewölbe eines Kirchturms verblieb, suchten zu Ausgang des Mittelalters alle Fürsten dafür ihren festesten Ort aus.

Wie die fränkischen Brandenburger ihr Hauptarchiv nicht in den Städten Bayreuth oder Ansbach, sondern für das Oberland auf der Plassenburg und für das Unterland auf der Kadolzburg hatten, so die märkischen nicht in Berlin, sondern in Tangermünde, weil die Schriften dort sicherer lagen, als auf einem anderen Schlosse. Als die Kadolzburg nicht mehr fest genug erschien, wurde das Archiv im sechzehnten Jahrhundert nach Ansbach geführt. In Innsbruck hatte Kaiser Maximilian das österreichische Hausarchiv in zwei Gewölbe der neuen Hofburg bringen lassen, während das Regierungsarchiv in der alten Hofburg verblieb, wo der Kaiser zu dessen

Aufbewahrung unter Aufsicht eines »Buchhalters« drei gewölbte Kammern herstellen liefs, während das Reichsarchiv in einem Privathause untergebracht wurde. Letzteres, die sog. Hofregistratur, war bisher nach altem Brauch, so viel hier und dort seine Kanzlei davon nötig hatte, dem Kaiser auf Reisen nachgeschickt: Maximilian aber ordnete im Jahre 1506 an, das solle fortan nur mit den Registraturbüchern geschehen. Nun machte der Kanzler aus dem Übrigen eine Auslese und brachte diese, in zwölf Fässern bunt durcheinander eingeschlagen, nach Schlofs Fragenstein, weil er sie dort am besten geborgen glaubte.

An einem solchen sichern Orte wurde dann ein Gewölbe von dicken Mauern mit schwerer Eisenthür und schmalem Fenster gebauet, und »Briefgewölbe« wurde von jetzt an der allgemeine Ausdruck, während die Gelehrten, und die sich einiger klassischen Bildung rühmten, gerade wie in der Karolingerzeit nur von »Archiven« sprachen, weil dieser Name antiken Klang hatte. Der Titel »Archivar« kommt jedoch erst im achtzehnten Jahrhundert auf.

Mit den schwersten Eiden wurden nun diejenigen belastet, die Zutritt zum Archiv hatten. Sie mufsten zu Gott schwören, bis an ihren Tod keinem Unbefugten Eintritt oder nur Einblick zu gestatten und über den Inhalt der Schriftstücke strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Der Archivar, der im Briefgewölbe hinab- oder hinaufstieg, sah scheu um sich, ob ihn auch jemand erblicke. Argwöhnisch traf man bei gemeinsamem Besitz des Archives Vorsichtsmafsregeln, dafs sich kein Teil etwas darin anmafse, womit die andern nicht einverstanden wären. Gewöhnlich legte jeder sein eigen Schlofs vor, und niemand konnte hinein, als wenn alle Teilnehmer zugleich ihre Räte oder Bevollmächtigten mit den Schlüsseln schickten. In Wiener-Neustadt gab es vier »Schlüsselherren zu dem Turm«, der erste war der Bürgermeister, der zweite ein Ratsherr, und die zwei andern waren von der Gemeinde: nur wenn alle vier mit ihren Schlüsseln davor standen, wurde das Briefgewölbe aufgethan. In Freiburg im Breisgau, wo der Stadtrat die Aufsicht über die Klöster in der Stadt sich nicht hatte nehmen lassen, besafs der Abt oder Prior den einen Archivschlüssel, und den andern hatte die Stadt auf ihrem Rathause liegen.

Da nun die Obrigkeiten den Archivverwaltern Einblick in die Regierungsgeheimnisse nicht verwehren konnte, da vielmehr gerade diese bei den unaufhörlichen Streitigkeiten mit Nachbarn, Landständen und übermütigen Städtern die benötigten Schriftstücke hervorsuchen,

entwirren und auf Grund derselben Gutachten ausarbeiten mufsten, so wurde das Amt der Archivare allmählich als selbständig, als ehrenvoll und dauernd aufgefafst, mochten sie Sekretäre, oder Geheimschreiber, oder Stadtschreiber, oder Registratoren genannt werden. Es läfst sich deshalb fast bei allen gröfseren Archiven vom sechzehnten, in Strafsburg sogar schon vom fünfzehnten Jahrhundert an eine fortlaufende Reihe von Archivbeamten feststellen, unter ihnen so berühmte Leute, wie der Volksschriftsteller Brandt, Stadtschreiber zu Strafsburg, oder der Rechtsgelehrte Ulrich Tengler, Stadtschreiber in Nördlingen.

16. Einrichtung und Ordnung in den Archiven.

Mit der Zeit reifte auch der Entschlufs, dem umständlichen und verwirrenden Kisten- und Kasten-, Truhen- und Schachteln-Wesen ein Ende zu machen. Mit einem solchen von altersher gewöhnten Brauche abzubrechen, dazu gehört ja meistens ein besonderer Antrieb. In der Reformationszeit lag der Antrieb in der Lust und Freude der Menschen am Schaffen und Umformen und Neubauen. Die Ursachen aber, die in Kunstwerken, Trachten und Gerätschaften Änderungen hervorbrachten, äufserten ähnliche Wirkung nicht blofs in Wappen und Siegeln, sondern auch im wechselnden Schriftcharakter und Kanzleigebrauch. Das eine lernt sich durch das andere geschichtlich besser verstehen. Eben in jener Zeit, etwa seit 1530, als im Baustil die eigentümlich deutsche Renaissance die Oberhand gewann, als auch die Staatsform sich änderte und Laienspiegel und Formularbücher das bürgerliche Recht, welches durch das Eindringen des römischen verwirrt worden, klarer zu stellen suchten, da schleppte man auch die alten wurmstichigen Holzbehälter, grofs und klein, aus den Archiven heraus und zimmerte an den Wänden, oder, wo das Gemach grofs genug, auch in seiner Mitte Holzgestelle mit Schiebläden und Fächern. In die Schiebläden kamen die Urkunden zu liegen, in den offenen Fächern die Amtsbücher zu stehen, während die Akten auf Bretterlagen, die über einander angebracht waren, gehäuft wurden. Diese Einrichtung dauerte in den meisten Archiven bis in die neuere Zeit hinein. Daher stammt noch in vielen Archiven altes Schiebladengetäfel von Zirbelholz, das jetzt selten geworden und sich trefflich zu Geigen verwenden läfst.

Der äufseren Ordnung mufste nun die innere auf dem Fufse folgen: es konnten ja die vielen einförmigen Läden und Fächer nicht ohne Bezeichnung bleiben, diese aber mufste sich an den Inhalt anlehnen. Jedoch nur langsam, nur schrittweise gelangte man zu

einer wirklich archivalischen Ordnung. Schien, was die Verwahrung der Schriften betrifft, anfangs genug gethan, wenn allerlei Kisten und Schachteln gelegentlich angefüllt und in diese oder jene Ecke hingesetzt wurden, wo sie besonders gesichert erschienen oder zur Hand sein mufsten, — waren dann Läden und Bänke in regelmäfsiger Folgereihe hinzugekommen, — entstand endlich ein mehr oder weniger gleichförmiges äufseres Aussehen des Archivs: — so bildete sich ebenso stufenweise auch eine archivalische Beschreibung dessen, was es enthielt. Zuerst wurde der Inhalt der Schiebläden oberflächlich nach den Hauptsachen angegeben; — sodann legte man in die Hauptbehälter Zettel, auf denen die vorzüglicheren Stücke verzeichnet standen; — darauf wurden die gleichartigen mehr zusammen gethan und das Ganze in grofse Gruppen geteilt, wie im Archiv des Freisinger Domkapitels ausnahmsweise schon zu Ende der vorigen Periode geschah; — endlich ging man daran, bald diese bald jene Gruppe näher zu verzeichnen, wobei die Erfahrung verschiedene Gesichtspunkte an die Hand gab, wie das Einzelne zu ordnen, hier nach praktischen Bedürfnissen, dort nach geschichtlichen Thatsachen.

Zu einer Verzeichnung aber, die doch einigermafsen wissenschaftlich, mufsten die Kopialbücher anleiten. In der zweiten Hälfte des fünfzehnten und der ersten des folgenden Jahrhunderts hegten Eigentümer wie Verwalter eines Archivs keinen lebhafteren Wunsch, als alle wichtigeren Schriftstücke abschriftlich in Büchern beisammen zu haben, gerade als sei dann erst der Besitz gesichert. Man gelangte dadurch zu raschem Überblick dessen, was man alles besafs, und um sich in den dicken Büchern zurecht zn finden, mufsten notgedrungen Übersichten und Hinweise angelegt werden. Weil jedoch das Abschreiben nimmer zu Ende kam, so legte man die Urkunden und Akten sich dafür zurecht und erhielt schon dadurch eine gewisse Ordnung und Fafslichkeit des ganzen Archivinhaltes. Dieser Hergang fand in ganz Deutschland ziemlich gleichzeitig statt, nur, dafs an dem einen oder andern Orte die Schreiber auf eine vorzüglichere Einrichtung früher, als anderswo, verfielen.

In Innsbruck hatte schon Kaiser Maximilian I. Sekretäre angestellt, die ihm »die alten prief erklauben, überlesen und die substanz davon ausziehen« mufsten. Dadurch entstanden für das alte Schatzarchiv fünf Foliobände voll knapper Regesten, zu diesen aber bereits zwei Bände eines streng alphabetischen Namens- und Sachregisters. Die meisten Urkunden steckten in Zwilchsäcken, die an der Öffnung

mit Holzspangen eingefafst waren und wohlbezeichnet in Truhen lagen. Noch vor Mitte des sechzehnten Jahrhunderts wurde das Archiv eingeteilt in fünf Schreine mit 172 Laden, die zum praktischen Gebrauch nach sachlichen, nicht nach historischen Gesichtspunkten angefüllt wurden. Zusammen kam, was nach den Ländern zusammen gehörte, z. B. Tyrol, Salzburg, Bayern, oder was den gleichen Gegenstand betraf, z. B. Lehen, Patronat, Bündnisse. Nun mufste auch die Fortsetzung dieses Archivs, das Kammerarchiv, in gleicher Weise behandelt werden: man machte nicht weniger als zweiundsechzig Abteilungen, die eine enthielt die Testamente, die zweite Privilegien, die dritte Stiftungen, die vierte Instruktionen, und so ging es fort.

17. Repertorien.

Als Melanchthon in Nürnberg die höhere Schule, deren Leitung er selbst aus Anhänglichkeit an Wittenberg hatte ablehnen müssen, mit einer flammenden Rede eröffnete, durfte er sagen: schon bisher habe keine Stadt in Deutschland gebildetere Bürger gehabt, als Nürnberg. Wie begründet dieser Ausspruch des grofsen Lehrers von Deutschland war, bekundete sich auch in der Schätzung des Archivwesens. Selbst Köln, Strafsburg und den gröfseren Hansestädten war Nürnberg darin voraus. Einer seiner Ratsherren, Muffel, begann mit einem ihm zugeordneten Schreiber im Jahre 1457 »der Stat freyheit zu registern« und hatte drei Jahre später die Kaiserurkunden vom zweiten bis auf den dritten Friedrich abschriftlich im »neuen Schwarzbuch« gesammelt, sodann mit den Privilegien der letzteren »das grofse Grünbuch« gefüllt und ihnen »das kleine Rotbuch« mit den Verleihungsbriefen von Fürsten und Städten hinzugefügt. Hierbei wurden anfangs die Schriftstücke nur nach den Fürsten oder Städten oder nach gleichartigem Inhalt je in eine Lade gelegt und mit fortlaufenden Ziffern oder Buchstaben bezeichnet. Der Vorteil, welchen man dabei erkannte, regte nun dazu an, dafs aus all den zahlreichen Kisten und Kaltern, Säcken und Läden das Gleichartige grundsätzlich gesammelt, z. B. erst Reichstagssachen, dann Streitigkeiten und Verträge mit Nachbarn, dann Schulden- und Quittungssachen, dann Waldsachen, dann Handelssachen u. s. w. hervorgezogen, und ein Pack nach dem andern in anderthalbhundert Laden untergebracht wurde. Für ihre Menge aber schien die lange Reihe von Zahlen weniger bequem, als Buchstaben in sieben Farben, deren Alphabet doch das ungefähr Zusammengehörige und deren Farben die Verschiedenheiten und Abstufungen darunter anzeigten.

So entstand die grofse Sammlung, die man »das siebenfarbige Alphabet« nannte. Was sodann an gleichartigen Stücken sich weiter ergab oder zufällig noch unter die Hände kam, wurde in den betreffenden Laden hinzu gelegt, und als diese voll wurden, liefs man neue machen und reihte sie an. An den Kopialbüchern aber wurde fort und fort weiter gearbeitet, und da ihr Umfang mit der Zeit gar zu grofs wurde, so liefs der Rat 1511 durch einen Kanzlisten ein Repertorium dazu machen, und als dieses vollendet war und gefiel, mufsten die beiden Losungsschreiber elf Jahre später ein Verzeichnis zum ganzen siebenfarbigen Alphabet in stattlichem Pergamentbande, worin mit Gold und Farben die Buchstaben prangten, ein »Summarium der Schriften in den Farben der sieben Alphabet« ausarbeiten. Darin ist zwar am Rande für jedes Schriftstück der Laden, worin es lag, durch Farbe, Nummer und Ziffer angezeigt; jedoch fand sich nur derjenige leicht darin zurecht, der durch öfteren Gebrauch das Einzelne wohl im Kopfe hatte. Denn die Verteilung war eine rein äufserliche, z. B. lagen des Anfangsbuchstabens wegen beisammen **V**idimus von Kaiserurkunden mit **U**rteilsbriefen und **U**rfehden. Ärger noch war das Durcheinander in den andern acht Abteilungen des Archivs; deren letzte enthielt die »Schriften und Briefe, die in dem Laden unter der langen Bank in der Losungsstuben liegen, die mit Nro. oder Zahl gezeichnet sind.« In den Verzeichnissen dieser acht Abteilungen liefs man Stellen leer, in welchen verschiedene Hände Urkunden bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts nachtrugen, wichtige gekennzeichnet durch ein paar Worte mit roter Schrift oder einer kurzen Bemerkung, wie »von König Sigmund ein trefflicher Brief«. Zuletzt wurden »Register und Inventarium der Brief und Schriften in den Laden mit sieben Alphabeten und mit siebenerlei besonderen Farben verzeichnet«, sowie die Verzeichnisse der acht andern Abteilungen zusammen gefafst in einen schönen Pergamentband mit Decken von geprefstem Leder, in welchen der Briefmaler Glockendon höchst zierliche Buchstaben hinein zeichnete, zu jeder Gruppe ein anderes Alphabet. Dieser Band wird noch auf dem Reichsarchiv in München aufbewahrt. In den drei ersten Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts wurde eine Durchsicht der sämtlichen Archivbände vorgenommen, das Fehlende in den Verzeichnissen ergänzt, ein neuer Laden zum andern aufgestellt, und endlich 1626, in welchem Jahre man auch das Schatzarchiv von St. Sebaldsturm herunter holte, ein Inventar über beinahe das ganze Nürnberger Stadtarchiv zustande gebracht.

An eine Verschmelzung aber des uralten Gegensatzes zwischen dem Urkundenarchiv und dem Kanzleiarchiv wurde noch nirgends gedacht, auch örtlich waren beide meistens getrennt; jedoch schälte sich aus dem letzteren fast aller Orten eine besondere Sammlung der zahlreichen Amtsbücher heraus. In Nürnberg gab es mehr als anderthalbtausend Schachteln für die Akten, welche »umb erhaischender unvermeidlicher Notturfft willen«, weil sie »in den Bürgermeisterschachteln und sunsten an andern unbequemen Orten mer gantz unrichtig weitleuffig und zerstrewet von einander gelegen«, 1558 der Stadtrat beschlofs, von »diesem Jahr an zuruck hinter sich aufzusuchen, zusammen zu tragen und wo möglich, zu ergentzen und inn ein richtige ordnung und registratur zu bringen«. Man errichtete nun die »höhere Registratur« mit der Abteilung A bis zu dem genannten Jahre und der Abteilung B nach demselben, und legte über jede nach gewissen alphabetischen Schlagworten der Personen, Orte und Sachen einen Generalindex an; in jeder Buchstabengruppe wurden die Stücke nach den Entstehungsjahren und in jeden Laden noch ein besonderes Verzeichnis des Inhalts gelegt. Auch machte man sodann zu einigen umfangreichen Betreffen, z. B. vom bambergischen, ansbachischen, bayreuthischen Interesse, noch besondere Verzeichnisse. Neben diesem Archiv der Kanzlei hatten in einem Nebenzimmer die langen Reihen der Amtsbücher ihre Aufsicht und Verwahrung, und ebenso die besondere Sammlung der Privatsachen. Etwa um die Mitte des folgenden Jahrhunderts versuchte man wieder die Herstellung eines neuen Repertoriums, das einfach Laden auf Laden nach einem alphabetischen Renner behandelte.

Mit so vielen Mühen und Schwierigkeiten näherte man sich in den gröfseren Städten während des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts langsam Schritt für Schritt einer archivalischen Ordnung. Zu dem Beispiel aus einer Reichsstadt finde hier ein anderes Platz aus einem Fürstentum. Das Würzburger Urkundenarchiv lagerte zum gröfseren Teil auf der Marienburg und zum kleineren bei dem Domkapitel, während das Archiv der Kanzlei von dieser verwahrt wurde. Magister Lorenz Fries, fürstbischöflicher Archivar 1524 bis 1550, fafste den Plan zu einem archivalischen Werke, das für seine Zeit wahrhaft bewunderungswürdig. Er kam dazu, denn er schrieb die Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken, offenbar aus Liebe zur Geschichte, gleichwie zwei andere Archivare, die ebenfalls durch geschichtliche Arbeiten veranlafst wurden, systematische Repertorien herzustellen, nämlich Augustin Kölner in München, der Geschichtsschreiber des

Landshuter Erbfolgekrieges, ein Zeitgenosse von Fries, und Moninger, der ein Menschenalter später die Genealogie der Hohenzollern bearbeitete. Das Würzburger Urkundenarchiv war in fünf grofsen Schreinen aufgestellt: der erste enthielt die Stiftsprivilegien, der zweite die Quittungen, der dritte die Urkunden über die Stiftsgüter, der vierte die Lehenssachen, der fünfte die Verträge. Zusammen hatten die fünf Schreine 119 Schiebläden in verschiedenen Reihen, und in jedem Laden mit wichtigerem Inhalt lag ein Zettel mit dessen Verzeichnis. Abgethane Sachen warf man in ein paar Läden oben auf die Schreine. Fries stellte zuerst eine Übersicht über den Inhalt der Schreine her, — darauf ein alphabetisches Verzeichnis des einzelnen nach Schlagwörtern, »ein gemein register uber die obgemelten schreine, was in jeder Laden liege, mit anzaig der Laden zal und zeile nach dem ABC gestelt«, — auch eine Abbildung der Schreine mit den Aufschriften der einzelnen Laden. Das Kanzleiarchiv zählte an Amts- und Kopialbüchern um Mitte des sechzehnten Jahrhunderts 349 Bände, und in den nächsten fünfzig Jahren kamen noch neunundzwanzig hinzu. Über jene arbeitete Fries »Zal und meldung aller und jeder des stifts Wirtzburg etc. sal-, lehen-, contract-, freihaiten-, quietanzien- und anderer buchern, so vil derselben von alter here bis uf dise zeit und stunde in der Wirtzburgischen fürstlichen canzlei gemacht und vorhanden sein, nach ordnung des ABC«. Dieses Repertorium sollte nachweisen, in welchem Buche die Urkunden bestimmten Inhalts zu finden. Die Bücher aber erscheinen nach dem Alphabet, z. B. zu A sechs: Achtbuch, Ainigungsbuch, Amtbuch, Anschlagbuch, Aufbotbuch, Aufgangsbuch. Der Freund und Nachfolger von Fries, Schetzler von Sulzfeld, hat dessen Repertorien noch überarbeitet und ergänzt.

In vorzüglicher Weise arbeitete man in Bayern Regestenwerke aus. Schon im fünfzehnten Jahrhundert waren die Urkunden des Briefgewölbes zu München, das sich unter des Kanzlers Aufsicht befand, von den Archivaren systematisch in Schreinen und Schiebladen eingeteilt. Auf die Rückseite schrieben sie ein kurzes Regest, um jedes Stück, auch ohne das Pergament zu entfalten, gleich finden zu können: das war auch in vielen andern Archiven gewöhnlich. Nun verfafste in den ersten Jahrzehnten des folgenden Jahrhunderts der oberste Sekretär Augustin Kölner, der auch tabularius boicus heifst und 1549 starb, ein fortlaufendes Regesten- und Urkundenwerk, dessen erster Teil noch im siebzehnten Jahrhundert gedruckt wurde, das früheste Werk dieser Art in Deutschland. Es sind die »brieflichen

Urkunden, soviel derselben im Gewölb zu München vorhanden, die viel Jahr verlegen, in dieses Buch durch Augustin Khölner, Ihrer fürstlichen Gnaden alten Sekretären, zum Theil summarie und zum Theil von Wort zu Wort registrirt und in bessere richtige Ordnung nach den Jahrzahlen Christi, in jedes Fürsten Regierung nach einander ausgangen, gebracht worden.« Aufser dieser Druckschrift, die jedoch ohne Jahreszahl und Druckort erschien und wohl nicht für die Öffentlichkeit bestimmt war, ist von Kölner im Reichsarchiv zu München noch eine handschriftliche »Archivbeschreibung« vorhanden, worin er für beide »Briefgewölbe« Lade für Lade den Inhalt der Urkunden, welche darin lagen, teils kurz, teils ausführlich angiebt.

Von Kölner und seinem Nachfolger, dem Doktor Schwapach, wurde das Archiv nach einem festen System geordnet, und dieses mufste noch ihr Nachfolger zu Grunde legen, Doktor Gailing, welchem Wilhelm neben seinem Ratsdienst 1586 die Archivpräfektur übertrug und zwei Archivschreiber zur Hülfe beigab. Ein neues Regestenwerk verfafste der aus dem Jesuitenorden dimittierte Michael Arroden, welcher noch von Herzog Wilhelm IV. berufen war, um Aventins Geschichte für den damals am Hofe herrschenden Geschmack mundgerechter zu machen, und als Hofkaplan es dahin zu bringen wufste, dafs er Archivar wurde. Dieses sein Amt endigte, da er bei Hof in Ungnade fiel, schon 1594, aber aus den wenigen Jahren desselben rühren aufser dem »Archivum Monacense«, einer Beschreibung des ganzen Archivs, seine vier Bände »Registratura summaria« her, von welchen die ersten drei auch mit einem Index versehen sind. Beide handschriftliche Werke werden noch verwahrt.

18. Geschäftsgang.

Es wurde nun in den deutschen Archiven auch die Art und Weise, wie die amtlichen Geschäfte zu erledigen, besser geordnet. Als hervorragende Beispiele aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts sei hier der Geschäftsgang in den fränkisch-brandenburgischen, sodann in den bayerischen Archiven geschildert.

Eines Tages konnte die Urkunde, in welcher der Herzog in Preufsen, als er Hochmeister wurde, auf die markgräflichen Lande verzichtet hatte, trotz allen Nachsuchens nirgends gefunden werden. Da schrieb der Markgraf 1532 aus Jägerndorf an Statthalter und Räte in Ansbach: »Wie wol wir nun gentzlich achten, das ein vertzig vorhanden gewest, wo aber derselbig hinkommen sei, wissen wir nit, nachdem wir es uf dismal bei eurm nachsuchen pleiben.

Aber da mogt ihr sehen, wie man vor zeiten mit den privilegien und andern briefen und handlungen umbgangen, der jetzt ser vil, daran auch grofs gelegen, in mangel steet, also das nichts registrirt, sondern alle Ding unordenlich hin und wider geleget und also derselben nit viel gedacht worden, ob ire nachkomen dero notturftig wurden oder nit.« Der Markgraf führte nun eine andere Ordnung ein, die freilich von manchen noch »ganz beschwerlich und für tadelich gehalten« wurde. Jedes eingehende Schriftstück wurde mit dem Datum des Einlaufs, die Abschrift jedes auslaufenden mit dem Datum der Absendung bezeichnet, auf dem einen wie dem andern der Inhalt kurz vermerkt, und nicht minder, ob das eingelaufene Schriftstück registriert werden solle oder nicht, und wohin es zur Aufbewahrung zu legen. Die wichtigeren Urkunden, insbesondere wenn sie das fürstliche Haus betrafen, mufsten dem Fürsten selbst vorgelegt und »von ainem oder zwaien unser räthe, so bey beratschlagung derselben sachen gewest, abgehort, unterschrieben, durch die registratores einregistriert und verfertigt werden.« Hatte der Markgraf seine Gutheifsung für sich allein gegeben, so erhielt das Schriftstück den Vermerk »d. p. se« (dominus per se): war sie in einer Ratsversammlung erfolgt, so lautete er »dominus in consilio«; denn die eigenhändige Unterschrift des Fürsten kam erst nach Mitte des sechzehnten Jahrhunderts mehr in Übung. War eine Angelegenheit abgethan, so wurden die zugehörigen Schriftstücke in Büschel vereinigt und sorgfältig darüber Buch geführt. Was des Fürsten »eigene Sachen« betraf, wurde in einer besondern Abteilung der Schachteln und Kisten verwahrt.

Bezüglich des Gesamtinhalts des Archivs beschlofs der Markgraf, »dafs ein lauter inventarium über unser und der herrschaft gulden bull, privilegia, freihaiten und anders, so in beden gewelben zu Onnolzbach und Blassenburg befunden, aufgerichtet werde, nemblich also, dafs erstlich aller und jeglicher brief substantz und datum mit kürtz in ein registratur gezogen, darnach die fürnembsten und genottigsten privilegia und schriften nach ordnung und lengs oder alter der brief in eingebunden bücher abgeschriben, dieselben abgeschribenen bücher sambt den registern, so darüber gemacht, im gewelb bewahrt werden.«

Von diesen Kopialbüchern hatte man gern Exemplare nicht blofs auf der Plassenburg und in Ansbach, sondern auch in Tangermünde, und ging der Markgraf auf einen Reichs- oder Fürstentag, so war es am bequemsten, die bei den Verhandlungen etwa nötigen

Urkunden in Kopialbüchern mitzunehmen. Lose Schriftstücke liefen bei den Hin- und Herreisen leicht Gefahr. Vom Augsburger Reichstag 1500 erging daher der markgräfliche Befehl nach Ansbach: »Der cantzler soll schicken alle handlung in ainer truhen verwart, was er maint meinem gnedigen herrn hie notturftig werden möcht, als er wol zu bedenken wais.«

Ausgezeichnet vor allen andern durch ihre Leistungen wie durch aufserordentliche Fülle und Ordnung waren von jeher die bayerischen Archive. Die Ursache dieser Vorzüge war der schöne konservative Sinn, der bei Fürst und Volk auf der schwäbisch-bayerischen Hochebene, welche die Voralpen umlagert, von jeher ebenso einheimisch war, wie irgendwo auf westfälischer Heide oder im Marschlande der Nordsee. Gleichwie jener staatsholde Sinn der bayerischen Rechts- und Verfassungsgeschichte den Charakter des Dauersamen, Stätigen, Ununterbrochenen verleiht, so läfst sich auch die Geschichte des bayerischen Archivwesens, das beinahe fortwährend durch fürsorgliche Fürsten und Vorstände beglückt war, bis hoch ins Mittelalter verfolgen. Auch bei den wahrlich nicht heilvollen Landesteilungen vergafs man der Sorge für die Urkunden nicht. Als im Jahr 1310 die Söhne Ludwig des Strengen, Rudolf und Ludwig, Oberbayern teilten, wurde ausdrücklich festgesetzt: »Wir suln auch baid unser rat und unser schreiber mit einander heizzen suchen und lesen unser hantfest, die wir haben; — und swaz hantfest ist, die unser, Hertzog Rudolfes, tail und lant gehörent, die sol man uns antwurten; — swaz aber ander hantfest sei, umb daz ungetailt gut und die uns baiden stent und gemain sint, die sullen wir baid mit gemainen rat antwurten an die stet, da wir ir baid gewaltich sint.« Fast zu gleicher Zeit beschlossen die Herzoge von Niederbayern, es sollten die Handfesten und Urbarbücher zusammen gefordert und gebracht, jeder Streit aber auf Grund derselben entschieden werden, »das man uns allen gleich davon wart . . ., das einen als recht geschech sam dem andern.« Daran wurde festgehalten, und noch 1434 setzte Kaiser Siegmund als Schiedsrichter fest: »Item was jeder herr briefe innen hat, die dem andern allein zustünden, — die soll er ihm übergeben ohne verziehen; was sie aber briefe, die ihnen zu beyderseits zustünden, derselben briefe soll ein Theil dem andern Vidimus geben. Wurde aber ein Herr solcher briefe zu seiner Nothdurft bedürfen, die soll man ihm leihen, doch, dafs er Gewifsheit und Versorgnifs thue, solche briefe wieder an die Stätte zu legen und zu antworten, da sie ihm sind geantwortet worden, ohne Gefährde.«

Sobald Ober- und Niederbayern wieder vereinigt wurden, brachte man sofort das ganze bayerische Archiv zusammen und legte es nieder in des Herzogs »Briefgewölb« zu München. Bei neuer Teilung der Lande wurden die Archivalien in das »gemeine Behältnis« zu Straubing gebracht, der Herzog zu München wie der zu Landshut hatte einen Schlüssel dazu: brauchte man eine Urkunde, so kamen Räte beiderseits, gemeinschaftlich sie zu holen und wieder zu bringen. Beglaubigte Abschriften gab man immer gern, die Urstücke niemals ohne Versicherung, dafs sie richtig zurück kamen. Bei der letzten Landesteilung 1514 wurde festgesetzt, alle Briefe, Salbücher und Register sollten fortan ungetrennt bleiben, so wie sie sich in der Kanzlei und Rentstube zu München beisammen fänden.

19. Staatsdienst der Archive.

Das herzogliche Archiv wurde in Bayern wie anderswo als Zubehör der Kanzlei betrachtet. Es war aufbewahrt zu München in der alten Feste im Erdgeschofs hinter der Kanzlei in zwei »Briefgewölben«, welche von ihr, das äufsere vor dem inneren, durch eine eiserne Thür abgetrennt waren. Von Mitte des sechzehnten Jahrhunderts an entwickelte sich unter den Herzogen Albrecht V., Wilhelm V. und Maximilian I. das Archiv mehr und mehr zu einer selbständigen Anstalt mit ihren eigenen Beamten, über welche der Kanzler nur die oberste Aufsicht behielt. Diese drei Fürsten waren besondere Freunde des Archivs, und sie fafsten als Zielpunkt ins Auge, dasselbe solle alle Schriften, die dem Staat Vorteil schaffen könnten, auskundschaften und vorbringen.

Herzog Wilhelm erliefs 1586 eine Verordnung, welche beginnt: »Nachdem wir die zeit her unserer regierung zu gmüet gefürt, darneben oftermals von unsern fürnemen räthen underthenig und treuhertzig vermont worden, das wir unser fürstlich archivum als den furnembsten schatz dises lands, daran uns und unsern nachkomen, land und leuten nit die minste wolfart gelegen, in höchster achtung, gueter ordnung und registratur, furnemblich aber in sicherer verwahrung halten und darob sein sollen, damit alle desselben vilfeltige hochwichtige ansehenliche schriften und acten, wie die namen haben mögen, und bisher yeder zeit alda verwart haben, vleifsig ersehen und in ein guete ordnung oder registratur und soviel muglich zu nutz gebracht wurden; nach vleifsiger beratschlagung aber dessen, und damit solches alles ins werk gezogen, auch obbemelter unser yetziger und hinfüran

ein yeglicher zukunftiger praefectus archivi, was seines ambts und verrichtung sein soll, verstendigt wurde, haben wir uns nachvolgender articl und instruction wohlbedachtlichen entschlossen, doch dergestalt, das unser geheimer rath und oberster cantzler yeder zeit primariam inspectionem archivi wie bisanhero haben soll.«

Es folgen nun zwölf Artikel. Nach dem ersten »soll der Archivvorstand förmlich nach seiner Eidesleistung installiert werden und alle grofse und kleine Schlüssel des Archivs bekommen, und sollen ihm zwei geheime Schreiber zugeordnet werden, welche »in dem aufsern gewelb vor dem archivo iren aignen platz haben und one zuelassung des praefecti nit über alle sachen oder schriften kinden, noch vil minder yemandt aufser seins vorwissen hinein zelassen macht haben sollen. Fürs dritt soll er praefectus, so oft er seines ratdiensts und anderer ime anbevolhener geschäft halben abkünden wirt, solchem dienst mit allem getreuen vleis auswarten, das archivum embssig besuchen, die obbemelten schriften mit vleis durchlesen, dieselben nach inhalt des Köllners und doctor Schwapachen seligen registraturen zusammen richten, dise schriften aber, welche erst nach obbenanten bayden registranten seligen in unser archivum komen, auf denselben modum oder do er einen bessern wüste gleichsvals registriren, ordenliche protocolla und indices daruber machen, item was er in solchen finden wirdet, daraus uns und unsern nachkomen, nit weniger auch unsern landen und leuten yetzt oder kunftig nutz geschaft werden mag, vleifsig und vor andern sachen notiern, ime solcher puncten gewisse memorialia machen, und ob wir wol ine unsern praefectum archivi in unserm hofrath, auch zu allerlay andern anbevolhnen sachen nit wenig bedurftig, so wellen wir doch, das er principaliter disem ambt und erst, do er der muefs hat oder von unserm land- und obersten hofmaister oder praesidenten erfordert wirt, den hofrath besueche, wie dann vorbemelter unser land- und oberster Hofmaister, oder in seinem abwesen unser praesident, seiner derohalben, sonderlich aber im anfang, sovil muglich im rat verschonen soll.

Fürs viert soll er guete achtung haben, auch keinen müglichen vleis sparen, damit von allen orten, an welche ettliche briefliche urkunden oder andere in unser archivum gehörige sachen getragen worden, dieselben widerumb one abgang zu der handt gebracht werden, es sey gleich in und aufser lands.

Fürs fünft soll er mit vleis nachsehen, ob die schriften oder sachen, welche gleichwohl noch vorhanden, aber durch unvleis

zergentzt worden, widerumben zusamen gebracht und durch sein zuethuen volkomen und gantz gemacht werden mechten.

Fürs sechst soll er sich alle monat bey uns, im vall wir aber nit darinnen, bey unsern geheimen räthen anmelden, und was solche zeit sein verrichtung gewest, sonderlich aber, was er in schriften nutzlichs, das villeicht einer beratschlagung oder nachgedenkens würdig gefunden, underthenig schriftlich übergeben, oder do es leng halben nit sein kunte, mündlich refferiern, und allemal das nützlichiste und fürnembste dem geringern fürziehen, und dasselbig keineswegs einstellen, do ime auch was abgieng oder ainigen defectum der schriften fende, wie derselbe sollte erstatt werden, sich genedigs beschaids erholen.«

In vier Artikeln wird weiter genau angeordnet, wie über ausgeliehene Archivalien sorgfältig soll Buch geführt, das Ungehörige aus dem Archive ausgeschieden, dem Zugehörigen aber nachgespürt werden, und von alten unleserlich gewordenen Urkunden notariell beglaubigte Abschriften sollen genommen werden. Dann heifst es weiter:

»Fürs ailfte soll er unser praefectus im rath und anderen orten vleissig aufmerken haben, was wir für summarische oder rechtliche procefs und sachen, die unser person recht und gerechtigkeit oder cammerguet antreffen, vorhanden haben, darauf vleifsig nachsuechen, ob nit villeicht in unserm archivo allerley taugliche schriften, briefliche urkunden und documenta vorhanden weren, dieselben mit unserm, oder do wir in an unsere geheime räth wisten, derselben guethaissen, unsern räthen oder advocaten in originali oder durch abschrift kundtbar machen, und do es von nöten, gar in ihr gewarsam auf ein tag etlich zu vergunnen, doch nochmals vleissig wider einvordern. Und damit nit alle mal von neten sey, lang in den registraturen zu suechen, so soll in eine yede laden ein sonder register gelegt werden, darauf underschiedlich, was in derselben ze finden verzaychnet sey, damit ein yeder alspalt sehen kinde, ob dasjenig, darumb er suche, darin vorhanden sey oder nit.

Letztlich soll er auch alles das, was unserm archivo zu wolstandt und gueter ordnung, und also dadurch uns und den unserigen zu nutz gelangen mag, ob es gleichwol in diser unser instruction nit begriffen, mit unserm und unserer gehaimen räth vorwissen und guethaifsen selbst zu disponiern, handlen und anstellen, völlige macht und gwalt haben.« —

Seit den letzten Zeiten des Mittelalters, als bei den mächtigeren deutschen Fürsten die allgemeine Jagd auf die Besitzungen der kleinen

Reichsstände begann, hatte sich in München eine Menge von Mandaten, Korrespondenzen, Prozefsakten und Verträgen gehäuft, die alle die unaufhörlichen Streitigkeiten und Verhandlungen mit den Nachbarn betrafen. Diese Archivalienmasse, welche sich sowohl von den Registraturen der obersten Landesstellen als dem fürstlichen Landesarchiv abhob, nannte man in Bayern das äufsere Archiv, weil sich sein Inhalt auf auswärtige Angelegenheiten bezog. Im Gegensatz dazu erhielt nun das bisherige Archiv den Namen inneres.

Kurfürst Maximilian I., ein guter Haushalter, wie je einer auf fürstlichem Throne safs, erliefs mitten unter den Kämpfen und Sorgen der letzten Zeiten des dreifsigjährigen Kriegs am 14. August 1640 eine Instruktion, welche das äufsere Archiv mit den Registraturen der vier obersten Landesstellen auseinander setzte. »Nachdem churfürstliche Durchlaucht, unser gnedigster Herr«, heifst es zu Eingang, »ein zeithero verspürt, dafs bei dero alhiesigen registraturn und sonderlich bei dem äufsern archiv oftermalen acta und schrüften, ja wohl ganze tomi, daran sr. churf. Durchl. nit wenig gelegen, hin und wider verlegt, vertragen, oder wol gar verloren geworden, als haben sie auf mitl, wie sowol alles wider zu wegen gebracht und der abgang ersetzt, als auch inskonftig besser ordnung bei den registraturn und vorab bei dem eufsern archiv ze halten sein mechte, gedencken lassen.«

Allen Registratoren soll nun von ihren Vorständen scharf eingebunden werden, jedes ihrer Schriftstücke wohl zu registrieren, und jede Ausleihe zu verzeichnen und bei Zurückkunft zu löschen. In den nächsten drei Wochen aber sollen alle und jede Räte der obersten Stellen, aber auch die Regierungen und Rentmeister im Lande, welche Reichs-, Kreis-, Deputations- und Münztags-Akten, ebenso Grenz-, Landschaftssachen und Verträge mit den benachbarten Fürsten und Ständen aus dem äufsern Archiv oder anderswoher bekommen, sie demselben einliefern, damit alles eingeschrieben werde. Was aber an dergleichen Schriften und Urkunden neu entsteht oder einläuft, soll von all jenen Stellen und Behörden entweder dem äufsern Archivar sofort zugestellt, oder darüber, wenn man ihrer noch bedarf, jedes Vierteljahr ihm ein Verzeichnis vorgelegt werden, damit er alles wisse und verzeichne, was in sein Archiv gehöre. Die Originale der Schriftstücke — Abschriften davon können die Behörden zurückhalten — soll er, soviel möglich, in festen Bänden vereinigen, dabei mit dem innern Archiv korrespondieren, was etwa dorthin abzugeben oder von dort noch zu entnehmen sei. Der äufsere Archivar soll

auch ein genaues und eingehendes Repertorium von allen Grenzstreitigkeitssachen bereit halten, damit man bei irgend einem Anlafs gleich wisse, welche Schriftstücke darüber handeln. Verlangt ein Kollegium oder ein Rat Archivalien, so soll entweder der Registrator oder der Rat selbst einen Empfangschein ausstellen, jedes Vierteljahr aber Mahnung um Zurückgabe erfolgen. Dasselbe soll bei allen Registraturen stattfinden. Stirbt ein Rat, der Akten hinter sich hat, die aus dem Archiv oder der Registratur stammen, so soll auf Grund ihres Verzeichnisses danach in seiner Wohnung gesucht werden. Endlich, damit alles dies wohl beobachtet werde und nicht wieder Unordnung aufkomme, so sollte zu Anfang eines jeden Jahres aus jedem Kollegium ein Rat zu einer Kommission zusammen treten, welche das äufsere Archiv visitieren und seinen Vorstand, sowie alle Registratoren vorfordern »und zuredt stellen sollen, ob und was gestalt diser ordnung nachgelebt werde, was dem äufsern archivario in schrüften abgehe, und wie sich seine und der andern registratoren register und verzaichnusse, die sy gegen einander halten, verglaichen, was auch selbiges jahr für neue grencz- oder andere sachen einkommen, und ob sy einschriben worden oder nit u. s. w. und was dergleichen mehr ist, welches sy die verordnete commissary gleich alsbaldt zu verbeschaiden, und wan bei ainem oder mehr sonder mengl und unfleifs befunden werden sollen, dasselbig gehörigen orthen anzemelden, damit man gegen den unfleifsigen die weuttere notturft fürnemen möge.« Diese Verordnung wurde in allen Kollegien zu fleifsiger Observierung und Vollziehung vorgelesen.

20. Archivräuberei.

Wie wenig man vor Raub und List zurückschreckte, wenn es galt, sich der Archive eines Feindes zu bemächtigen, davon sollte ein redendes Beispiel das Brandenburger Familienarchiv auf der Plassenburg geben.

Markgraf Albrecht Alzibiades hatte das Bamberger Archiv geplündert und mufste erleben, dafs sein eigenes in gröfste Gefahr geriet. Sieben Monate war die Plassenburg von den Würzburgern, Bambergern,. Nürnbergern und andern fränkischen Bundesstädtern belagert, und als ihr Fall im Jahre 1554 nicht mehr aufzuhalten war, wurde brandenburgischerseits der Lizenziat Ezel bestellt, sich in der Nähe zu halten und, wenn die Zugbrücke niedersinke, sofort hinein zu dringen und, wie es in den Bedingungen der Übergabe solle ausgemacht werden, sofort das Archiv zu verzeichnen, einzupacken

und von dannen zu bringen. Dies gelang: zwanzig Fässer, sieben Truhen und noch einige Kisten füllte Ezel voll. Während er aber im Archive beschäftigt war, hatten sich die Feinde auf die Registratur in der Kanzlei geworfen, ihre Akten unter sich verteilt und dadurch Grundlagen zu Prozessen gewonnen, mit welchen sie später dem Markgrafen hart zusetzten. Ezel hatte endlich das Archiv verladen und wollte andern Morgens mit neun Wagen fort: da lieſsen die Nürnberger heimlich die vollgepackten Wagen wegfahren und von dannen eilen. Glücklich kamen sie bis Forchheim: da aber hatte der Bamberger Fürstbischof seine Leute bestellt, welche das Archiv in Beschlag nahmen. Zwei Jahre lang bemüheten sich nun die Brandenburger auf Bundestagen und auf Reichstagen, bis sie .endlich ihr Archiv erlöseten und es auf die Plassenburg zurückführen konnten.

Eine ähnliche Archivgeschichte trug sich etwa fünfzig Jahre später in Ostfriesland zu. Der Graf, der in fortwährenden Streitigkeiten mit der freiheitsstolzen Stadt Emden lebte, hatte Haus- und Landesarchiv von dort auf seine neuerbaute Burg in Aurich bringen lassen. Die Emdener vergaſsen das nicht, und als sie durch einen Überfall im Jahre 1609 Aurich gewannen, nahmen sie fünfzehn Säcke und dreizehn Kisten voll Akten und Urkunden nach Emden mit. Erst nach zwei Jahren verstanden sie sich zur Herausgabe, und alle, die mit der Sache zu thun gehabt, muſsten feierlich erklären, daſs sie »von den übernommenen Briefen, Akten und Papieren keine mehr hätten noch wüſsten, als die, welche sie zum Vorschein gebracht.« Nichts desto weniger behielten die Emdener einen Teil auf ihrem Rathause zurück, und ein anderer war aus den Händen der Räuber in die Bibliothek des Geschichtschreibers Ubbo Emmius gekommen, der nichts mehr herausgab.

Siebentes Kapitel.

Kriegsnot der Archive nebst Hof-, Amts- und Prozeſszwang in der Fürstenzeit.

Vom dreiſsigjährigen Kriege bis zum Wiener Kongreſs 1619 bis 1814.

1. Verluste im dreiſsigjährigen Kriege.

Den Schluſs der Epoche, in welcher das Archivwesen einen so mächtigen Aufschwung genommen hatte, machte ein Menschen-

alter voll Grimm und Verheerung, wie es nicht unglücklicher für unsere Archive sein konnte. Hatte erst das Anschwellen der geistigen Bewegung und die Neuaufnahme antiker Kultur die Nation erregt, hatten evangelische Hoffnungen sich rasch über ganz Deutschland und weiterhin in die Nachbarlande hinein verbreitet, — so entzündete die natürliche Reaktion bittere Kämpfe und rief immer mehr die Fremden herein, bis der deutsche Boden das Völkerschlachtfeld wurde.

Wie im dreifsigjährigen Kriege alles aufser Rand und Band geriet, die ganze Not und Zügellosigkeit und Verwirrung spiegelt sich nirgends deutlicher, als in den Handschriften. In den 804 Grofsbänden, welche neben vielen andern Faszikeln die Akten des dreifsigjährigen Kriegs im Münchener Reichsarchiv umfassen, herrscht eine Verschiedenheit, Willkür und Roheit in den Schriftzügen, dafs ihre Entzifferung öfter zur schwierigen Arbeit wird.

Dafs in den wilden, endlosen Kriegsläuften man mit allem Gut, das nicht zur Leibesnotdurft gehörte, oder nicht Gold und Silber war, sorglos umging, war ja natürlich. Im Würzburger Archiv wurden z. B. aus dem corpus regulae des Domkapitels, einem sehr alten Handbuch, achtzehn Pergamentblätter herausgerissen und zum Einbande von Jahresrechnungen des Schultheifsenamts zu Markt Seinsheim verwendet. In Worms wurde das Wertvollste aus dem Archive bald hierhin, bald dorthin geflüchtet, ging, wie wahrscheinlich eine Sendung nach Strafsburg, schon unterwegs verloren, oder wenn man es nicht gleich zurückbekommen konnte, so kümmerte man sich später nicht mehr darum. Das verwilderte Kriegsvolk achtete von allen Dingen am wenigsten die alten Schriften und Pergamente. Als die Schweden 1631 den Marienberg bei Würzburg erstürmten, wurden Urkunden und Akten in den Schlofshof geworfen, der mit Blut überströmt war; da lagen sie, bis Gustav Adolf alles wieder zusammen räumen liefs; noch heute sieht man Blutspuren an manchen Urkunden. In Speyer standen 1636 die Pferde der Kaiserlichen in der Rechenkammer zwischen den Akten, Registern und Rechnungen, die kniehoch auf dem Fufsboden umher lagen. In Aurich hatte der Mansfelder die Hofgerichtskanzlei ausplündern lassen, mufste jedoch zwei Jahre später »Prothocollen boecken acten papieren ende stucken« vertragsgemäfs zurückgeben. Die Emdener hatten die Gelegenheit benutzt und das fürstliche Hausarchiv zweimal geplündert, noch 1645 lagen die schönsten Urkunden ihrer eigenen Stadtgeschichte versteckt unter Staub und Schmutz.

Ähnlich erging es den Archiven an den meisten Orten. Soviel der Bauernkrieg zerstört hatte, soviel gröfseres Unheil richtete der dreifsigjährige Krieg an und zwar im selben Mafse, soviel länger er dauerte. Das Würzburger Land zählte am Ende des Mittelalters 105 Stifte und Klöster, der Bauernkrieg nahm fast alle, die nicht hinter Städtemauern lagen, hart mit, und bei Abschlufs des westfälischen Friedens waren 63 vernichtet, und mit ihnen gröfstenteils auch ihre Archive.

Auch handschriftliche Werke gingen zahllos verloren. Wahrscheinlich wurden sie den Archiven oder Bibliotheken, in welchen sie niedergelegt waren, von Kennern entnommen, die sie hochschätzten, sie aber in der allgemeinen Verwirrung und bei der Gleichgültigkeit, mit welcher man alle edleren Güter betrachtete, auf die Dauer nicht gegen Verschleuderung sicher stellen konnten. Um nur einiges zu nennen, verschwanden im Elsafs eine Zeitgeschichte und mehrere »Gedächtnisbüchlein« von Sebastian Brand, sowie eine Geschichte des Ottilienbergs von Irenicus (Friedlieb), und selbst in Bayern, wo doch die Herzoge sorgsam über ihren Archiven wachten, gingen die beiden ersten Bücher vom Landshuter Erbfolgekrieg, welche der eifrige Archivar Kölner geschrieben hatte, verloren: zum Glück blieb das dritte Buch, das eigentliche Tagebuch, erhalten und ebenso der Auszug, welchen Erasmus Fennd, ein Amtsnachfolger Kölners, verfafst hatte. Wie gern möchte man jetzt manche Handschrift herausgeben, die Aventin noch benutzte, wenn sie nur zu finden wäre! In Luzern dagegen, das im dreifsigjährigen Kriege nicht durchstürmt wurde, blieb die Stadtchronik, die der jüngere Diebold Schilling zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zusammen trug, ungedruckt bis auf unsere Zeiten liegen.

2. Vernachläfsigung der Archive.

Zwischen dem Beginn des dreifsigjährigen und dem Schlufs des napoleonischen Kriegs liegen zwei Jahrhunderte, eine Zeit, die, wie keine andere, unsern Archiven verderblich war. Im Anfang und zu Ende dieses Zeitraums erlitten sie weitgreifende Verheerung und Zerstreuung, und die Zwischenzeit war ihnen nur teilweise günstig. Soviel jedoch von altererbten Handschriften zu Grunde ging, soviel mehr neue, freilich weniger wertvolle, kamen hinein in die Archive und gaben ihnen den hauptsächlichen Inhalt und den äufsern Zuschnitt noch für unsere Gegenwart. Ernste Gelehrte suchten sich zwar des geschichtlichen Stoffs in Urkunden und Annalen

zu bemächtigen: im ganzen aber blieben die Archive, wenige Lichtblicke ausgenommen, im dunklen Hintergrunde liegen, die meisten trümmerhaft oder doch voll Verwirrung, wie sie der dreifsigjährige Krieg hinterlassen hatte. Die Tagesordnung stand in den höheren Kreisen auf Hoffeste und Diplomatenkunst, öfter durch einen Feldzug unterbrochen, bei der übrigen Bevölkerung auf Broderwerb oder auf geistiges und geselliges Vergnügen. Im stärksten Gegensatz zum Mittelalter, wo jeder Mann und jeder Stand selbst für sich sorgte, hatte der Staat sich aller öffentlichen, ja teilweise auch der häuslichen Dinge bemächtigt, und es herrschte eine Vielregiererei von Beamten, die nur von den höchsten Personen, den Fürsten, sich Kritik gefallen liefs. Weil es der Fürsten damals in Deutschland so viele gab und ihnen allein die Führung und Entscheidung im Staate zustand, so darf man wohl jenen Abschnitt der deutschen Geschichte — im Unterschied von der Germanenzeit, Frankenzeit, Kaiserzeit, Städtezeit, Reformationszeit — die Fürstenzeit nennen. In jeder Richtung machte sich damals der Mangel an Nationalgefühl bemerklich: die Deutschen, früher das stolzeste Volk der Erde, waren tief gedemütigt, sie hatten keine Freude an ihrer Vergangenheit mehr, kein Verständnis für die ehemalige Herrlichkeit der Nation: der Religionskrieg der dreifsig Jahre lag dazwischen wie ein weiter finsterer Abgrund.

Deshalb war es auch die Zeit der Ausländerei. Anspruch auf Bildung gab allein französische Mode und Litteratur: wer mochte sich da mit den »altfränkischen« Schriften abgeben, die in dumpfen Kammern und Gewölben lagen, bedeckt von Staub und Moder? Der Briefwechsel der Fürsten und Vornehmen ging ebenso, wie die Verhandlungen der Staaten unter einander, in französischer Sprache vor sich. Diese drängte auch in den Archiven die lateinischen Schriften zurück. Es hatte aber die vorübergehende Herrschaft des Französischen wenigstens das Gute, dafs sie den lateinischen Bann zerbrach und die Rückkehr der deutschen Sprache in ihr Hausrecht vorbereitete. Allein es mufsten erst der Raub Strafsburgs, das Mordbrennen in der Pfalz, das Anhetzen der Türken gegen die Deutschen kommen, damit in diesen wieder etwas vaterländischer Sinn rege werde. Erst 1687 hielt Thomasius die erste Universitätsvorlesung in deutscher Sprache.

Die ersten fünfzig Jahre nach dem westfälischen Frieden schlichen in tödlicher Schwäche, in einer Art von geistiger Dumpfheit dahin. Das Haupt zur Erde gebückt arbeitete Bürger und Bauer, um durch

Fleifs und Sparsamkeit im Kleinen wieder zu erwerben, was im Grofsen verloren war. Die Beamten aber hatten genug zu sorgen und zu schaffen, dafs die öffentliche Ordnung sich wieder einrichtete und es in keiner Gegend an Vieh und Saatkorn fehlte. Auch in den nächsten beiden Menschenaltern lastete die einmal gewohnte Geringschätzung noch auf den Archiven. An den Fürstenhöfen, deren Glanz und Vorbild alles beherrschte, fanden sie selten thätige Gönner, und die Beamten, in deren Führung, wie in deren Macht und Willen das öffentliche Wesen stand, mochten mit dem Archivwesen zu allerletzt sich befassen. Dieselbe Mifsachtung, welche die Beamten und Hofleute den Archiven bezeugten, hegten auch die Generale und Offiziere, welche damals viele Menschenalter hindurch das grofse Wort führten.

Merkwürdig genug herrschte auch in anderen Ländern zur selben Zeit eine grofse Sorglosigkeit in Bezug auf Archive. In der archivalischen Hauptstadt Europas hielten die römischen Grofsen, insbesondere die Nepoten der Päpste, die damals am Tiber die Vorherrschaft hatten, die Regierungsakten des Kirchenstaats wie die Verhandlungen mit andern Staaten, die durch ihre Hände gingen, ohne weiteres zurück und steckten sie in ihre Familienarchive.

Diplomaten, die oft vergebens nach wichtigen Schriftstücken eine Jagd anstellten, hätten Ordnung in den Archiven wohl zu schätzen gewufst; ihnen fehlte jedoch bei der unaufhörlichen Unruhe, mit welcher sie ihre Geschäfte bald bei diesem, bald bei jenem Hofe führten, die beharrliche Ausdauer, die nötig gewesen wäre, um bessere Zustände herbeizuführen. Die Behörden aber hielten sich ihre eigenen Registraturen auf den Kanzleien und kümmerten sich gar wenig um das, was wie totes Gut in den Archiven lag. Die meisten dieser alten Pergamente schienen kaum etwas Besseres wert zu sein, als um Blasebälge der Kirchenorgeln damit auszuflicken oder Rechnungs- und andere Bücher einzubinden. Wenn der Vorstand, wie es noch zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts der Gothaische gewohnt war, allwöchentlich zweimal auf ein paar Stunden ins Archiv ging, so war's der Mühe genug.

Eine Archivstelle erschien meistens als Anhängsel eines andern Amtes oder gut genug zur Versorgung eines überflüssigen Hofmanns oder Offiziers. Ämterkauf war etwas Gewöhnliches: zum Archivar aber hielt sich jeder einigermafsen Gebildete, der Geld hatte, für tauglich. Häufig nahm man zum Archivvorstand irgend einen Registrator, der anderweit entbehrt werden konnte. In sein Fach

mufste ein Solcher sich erst hinein lernen, von archivalischer Vorbildung war keine Rede. In den preufsischen Gesetzen geschieht des Archivs zum erstenmal 1613 Erwähnung, und erst 1751 erscheint der Titel »Archivarius«, das erste in der Geheimenrats-Ordnung, das andere in einem Erlafs. In Weimar durfte zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts der Vorstand des Gesamtarchivs in der Kirche nicht über den zweiten Schwibbogen hinaus seinen Platz nehmen, und wurden die Beamten wild, als einem thätigen Archivar fünfhundert Thaler Gehalt und der Hofratstitel gewährt wurde, weil der Mann ja doch nur ein »Nebenwerk« verwalte. Eröffnete sich einem Archivbeamten eine andere Stelle mit besserem Gehalt, sofort ging er zu ihr über: gerade bei den Archiven, wohin er am wenigsten pafste, kam Personenwechsel am häufigsten vor.

Auffallen mufs es, wie selten in der ganzen Periode von Archiven überhaupt nur die Rede ist, es sei denn, dafs gelegentlich der greulichen Unordnung gedacht wird, in welcher dieses oder jenes sich befand. Nach § 5 der Kammergerichtsordnung hatten beide, Gerichtsschreiber und der »Leser«, zu schwören, sie wollten Briefe und Urkunden treulich bewahren und die Akten niemand öffnen, lesen oder sehen lassen: trotzdem mufste im Jahre 1713 der Visitationsabschied des Reichskammergerichts zu Wetzlar darauf dringen, dafs die Kanzleibeamten keine Akten mit sich oder in die Häuser trügen. Kam dergleichen am höchsten Gerichtshof des Reiches vor, so läfst sich denken, wie anderswo mit den alten Schriften umgegangen wurde. In Wiener Neustadt, wo die vier »Schlüsselherren zu dem turm« ehemals das Archiv in guter Ordnung hielten, hatte sich um 1723 länger als ein Jahrhundert hindurch niemand um dasselbe gekümmert: die Urkunden lagen haufenweise auf dem Boden umher, die Schriftzüge waren verwischt, die Siegel zertreten, irgend ein Stück aufzufinden schier unmöglich. Das hohenlohesche Hausarchiv zu Öhringen hatte fast anderthalbhundert Jahre hindurch nur unter Kanzlisten gestanden, die nicht einmal Latein gelernt hatten, unbekümmert die drei M hausen liefsen, Motten, Mäuse und Moder, und eine Menge Urkunden verschleuderten: der neue Archivar Hanselmann, der das Archiv 1730 übernahm und als »das vornehmste Kleinod des Landes und die anima der Regierung« betrachtete, fand es in einem Lokal, das einem »schmutzigen Kerker« glich. Zum halbdunkeln Gewölbe des Gesamtarchivs zu Weimar, das während des dreifsigjährigen Krieges öfter Jahre lang nicht geöffnet worden, während Schnee und Sturm eindrang und Schimmel, Fäulnis und

Ungeziefer um sich griffen, hatte das Wasser immer noch Zutritt; im Jahre 1732 wurde dieses Archiv eine Brutstätte der Tauben genannt; im Jahre 1773 liefsen sich von zwanzig Schiebläden, die mit Urkunden vollgepropft waren, kaum drei herausziehen; im Jahre 1801 fand sich kein Fenster mehr ganz und zwischen den Akten und Bänden Staub und Unrat massenhaft angehäuft. Und dieses Archiv lag doch im schöngeistigen Weimar! Anderswo ging es nicht besser. In beiden Gewölben des Stadtarchivs zu Freiburg im Breisgau zeigten sich noch 1824 alle Fenster zerschlagen und ihre Rahmen verfault, die Archivalien lagen in hohen Haufen hier und dort auf dem Boden, dazwischen alte Sättel und Mantelsäcke, Spinngewebe verdeckten die Eingangsthüren, und schrecklich war der Modergeruch.

Selbst in altberühmten Reichsstädten, wo die Obrigkeit doch wiederholt dahinter griff, nahm das saumselige Wesen im dreifsigjährigen Kriege und dessen Folgezeit die Überhand. Neue Zugänge zum Archiv wurden in Nürnberg nicht mehr ordentlich eingeteilt, sondern in Kasten und Schachteln den alten angeschoben; die ausgeliehenen Akten kamen erst nach Jahren und öfter zerstückelt zurück. Strenge verordnete in Köln der Rat im Jahre 1635, es solle das Schuld- und Ausleihebuch richtig geführt und jede Ostern das ganze Archiv nach den Verzeichnissen durchgesehen werden. Noch lange nachher hatte aber der Registrator zu berichten: Schachteln, Laden und Bündel befänden sich in der gröfsten Konfusion, die Schriftstücke seien öfter auseinander gerissen und wie Spreu hineingeworfen. Im Protokoll einer aufserordentlichen Sitzung, welche 1724 der Kölner Stadtrat abhielt, heifst es, dafs seit beinahe hundert Jahren kein eigentlicher Archivar angestellt gewesen, deshalb lägen die Urkunden und »Verfölcher« (d. h. Akten) teils unvollständig, teils von alten und jüngeren Zeiten her halb verschlissen, gänzlich ungeheftet und durch einander zerstreuet und nicht zu finden; der jetzt eingesetzte Archivar solle mit eines Kanzlisten Hülfe alles in Ordnung bringen und angeloben, blofs was vom Syndikat herkomme und keine andere Rechtsangelegenheiten zu bearbeiten. Der neue Archivar arbeitete zwanzig Jahre lang, die wichtigsten Sachen in etwa hundert Laden unterzubringen: dann aber fehlte es wieder über vierzig Jahre lang an einem Nachfolger.

3. Verluste durch Ludwig XIV. Kriege und Réunionskammern.

Was alles in den zweihundert Jahren nach dem westfälischen Frieden an Archivalien untergegangen, läfst sich nicht mehr feststellen,

es waren ganze Massen und öfter gerade das Wertvollste. Aus dem Breslauer Stadtarchiv verschwand zum Beispiel die ganze Gruppe der Jesuitensachen, niemand weifs, wohin.

Wenn einmal ein weitblickender Gelehrter oder Staatsmann für die Archive seine Stimme erhob, so wurde sie gewöhnlich bald wieder erstickt vom Kriegslärm oder im Gedränge der Hoffeste. Leibnitz, der als Geschichtsforscher mit den Archiven vertraut geworden, trat wiederholt zu ihren Gunsten auf, jedoch vergebens. Er schlug dem Brandenburger Kurfürsten vor, alle Archive seines Staates durchsuchen und ihren Gesamtinhalt bis auf das genaueste in ein umfassendes Verzeichnis bringen zu lassen, die zerstreueten Schriftstücke aber von geschichtlicher oder rechtlicher Bedeutung, die sich in grofser Menge noch aller Orten befänden, sollten in und aufser dem Lande ausgeforscht werden. Über diese Wünsche des grofsen Philosophen wurde hinweggegangen, weil der spanische Erbfolgekrieg bald genug andere schwere Aufgaben stellte.

In den vielen Kriegen, die vom ersten Raubzug Ludwig XIV. bis zur Schlacht bei Waterloo einander folgten, drohete oder brachte jeder Feldzug den Archiven Unheil. Zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts kam einmal französische Reiterei nach Hohenlohe-Waldenburg: da sich kein Stroh vorfand, brachen die Soldaten das Archiv auf und streueten Akten und Urkunden unter die Pferde. Als die Franzosen 1681 plötzlich Strafsburg besetzten, wurde ein Teil der Akten des Reichskammergerichts aus Speyer nach Frankfurt geflüchtet. Der Rest aber wurde acht Jahre später bei der Verwüstung von Speyer nach Frankreich geschleppt. Im Ryswicker Frieden 1697 setzte der fünfzigste Artikel fest: es sollten nicht nur sofort alle Archive und schriftliche Urkunden dem Kaiser und den Reichsständen zurückgegeben oder zurückgelassen werden, sondern auch alle, die aus dem Kammergerichtsarchiv in Speyer oder anderswo im Reiche weggebracht seien. An fünfhundert grofse Kisten voll Akten gaben die Franzosen wieder her, zwölf aber hielten sie unter allerlei Vorwänden fest. Die zurückgekommenen Akten des Reichskammergerichts wurden in Frankfurt und andern Städten niedergelegt; es sollte blofs vorläufig sein, allein sie lagen dort »halb vermodert« länger als ein halbes Jahrhundert, dann wurde der gröfste Teil nach Wetzlar, der andere nach Aschaffenburg gebracht. Ähnliche Schicksale erfuhren andere Archive: gar manches blieb Jahre lang eingepackt in Kisten stehen, um bei Annäherung der Franzosen geflüchtet zu werden. Das Wormser Stadtarchiv wurde, als Ludwig XIV.

planmäfsig die Rheinlande verheerte, 1689 und 1703 nach Frankfurt, 1734 nach Hanau geflüchtet und blieb jedesmal ein paar Jahre lang in der Fremde. Im Jahre 1743 wurde auch das bayerische Geheime Archiv zugleich mit dem kurfürstlichen Hausschatze aus München geflüchtet, es wurde in Ingolstadt eingemauert und kam erst zwei Jahre später zurück. Das Innsbrucker Schatzarchiv mufste dreimal zu Anfang und Ende des vorigen und noch einmal im Beginn des laufenden Jahrhunderts, sich auf die Flucht begeben.

Während des Krieges galt eben Kriegsrecht. Bei guter Gelegenheit einen tiefen Griff in fremde Archive zu thun, darin erblickte selten eine Regierung etwas Unrechtes. Hatte Tilly 1624 eine beträchtliche Anzahl von Archivalien aus Heidelberg nach München entführt, so beeilte sich Kaiser Leopold nach Besetzung Bayerns im Jahre 1705, eine Untersuchung anzuordnen, »ob und was für documenta, litteralia und nachrichten aus denen bayerischen archiv- und registraturen zur ergänzung der darobigen oder sonsten dienlich sein möchten.« Eine Menge wurde auf diesen Befehl nach Innsbruck, jedoch erst zu Ende des spanischen Erbfolgekriegs zurück gebracht. Dagegen verlangte Karl VII. vermöge seines kaiserlichen Rechts, es solle, was vom alten Reichsarchiv in Wien lagere, zu ihm nach München gebracht werden. Maria Theresia willigte ein, man konnte sich aber nicht einigen, wem die Kosten der Überführung zur Last fielen.

Auch durch Ludwig XIV. Réunionskammern ist Deutschland viel schönes Archivgut entzogen worden. Es waren an Frankreich durch den westfälischen und Nymweger Frieden ansehnliche Herrschaftsgebiete abgetreten: wo sich nun irgend ein Schein von Gerichts- oder Lehns- oder Schutzhoheit, durch welche ein anderes Gebiet mit jenen zusammen hing, anführen liefs, da wurde es als zu Frankreich gehörig herangezogen. Die Besitzer mufsten, um ihre Unabhängigkeit zu behaupten, Urkunden, Prozefsakten und andere Schriftstücke den Gerichtshöfen vorlegen, die der König in Metz, Breisach und Besançon eingesetzt hatte. Was aber auf solche Weise aus Deutschland fort kam, kehrte selten zurück. Sobald die Franzosen in Städte, Klöster nnd Schlösser einrückten, die auf Grund von Aussprüchen der Réunionskammer zu Frankreich geschlagen wurden, verschlossen sie die Archive, damit die Eigentümer aus denselben nichts mehr hervorholten, was ihnen gegen die französischen Gewalthaber dienen konnte. Der Verfasser dieses Buches, welcher wufste, dafs noch 1755 Akten aus der Rheinpfalz in Metz auf dem

Speicher des Oberlandesgerichts gelegen, begab sich vor etwa zwanzig Jahren dort auf die Suche, entdeckte einiges, erhielt aber bei jeder Behörde den Bescheid, es müsse alles andere in der Revolutionszeit untergegangen sein. Gleichwohl fand er zuletzt im Präfekturarchiv aufser einer grofsen Menge Réunionsakten auch ein Verzeichnis von einigen tausend Urkunden, die aus deutschem Gebiete stammten und einst der Réunionskammer in Metz vorgelegen: ein Teil davon war inzwischen nach Österreich, ein anderer nach Paris ausgeliefert worden.

4. Grund- und Standesbücher.

Vernachlässigung in Friedens- und Verluste in Kriegszeiten — das war das sich gleichbleibende Loos der meisten deutschen Archive all die hundert Jahre nach dem dreifsigjährigen Kriege. Dafs ein archivalischer Nachlafs, wie in Köln und Nürnberg geschah, von Obrigkeitswegen angekauft wurde, war etwas sehr Seltenes. Die Kölner wollten eine Menge von Schriftstücken über geschichtliche, die Nürnberger über juristische Vorgänge sich nicht entgehen lassen.

Wie aber jedes Zeitalter wenigstens etwas Eigentümliches an Sitten und Ideeen, Formen und Gerätschaften zurückläfst, so kam damals auch in die Archive noch manches Neue. Anlafs dazu gaben gewisse Anlagen und Neigungen, die einmal mit dem deutschen Charakter verwachsen sind, als da waren Wertschätzung des Grundbesitzes, Hochhaltung der Amts- und Standesehre, ruhelose Streitlust, wissenschaftlicher Sinn.

Nächst seinem häuslichen und Familiensinn hat nichts so sehr das deutsche Volk oben gehalten, so dafs es nach den schwersten Heimsuchungen sich immer wieder aufrichtete, immer wieder kräftig heranwuchs, als die Liebe zum Anbau des Bodens. Wo Wald-, Feld- und Gartenwirtschaft blühen, da sind die Völker ebenso dauerhaft als sefshaft. Der deutsche Boden ist aber, wenige Moor-, Sand- und Gebirgsgegenden ausgenommen, überall anbaufähig, und ziemlich zwei Drittel der Deutschen gehören der Landwirtschaft an. Es war daher natürlich, dafs bei ihnen in Bezug auf Grundbesitz und seine Rechte, Lasten und Beschränkungen mancherlei Schriftliches entstand. Pläne, Grundrisse, Forst-, Flufs- und Grenzkarten mufsten genau das Eigentumsrecht nachweisen, Hypothekenbücher und Kataster die Lasten und Steuern feststellen, die darauf ruheten, und man sorgte dafür, dafs solche Zeichnungen und Tafeln in den Archiven niedergelegt wurden. Diese neue Art von Amtsbüchern trat an Stelle der

alten Sal- und Lagerbücher. In den Hypothekenbüchern wurden immer genauer all die verschiedenen Anrechte verzeichnet, und die Kataster (das Wort leitet sich her vom mittelalterlichen capitastrum oder Kopfsteuerliste) wurden mehr und mehr auf Grund sorgfältiger Vermessungen angelegt und umfafsten zuletzt neben den Boden- auch die Brand- und Gewerbesteuern wie die Einquartierungslast. Daran schlossen sich dann Jahresrechnungen der Gemeinden, Kirchen, Spitäler und anderer öffentlichen Anstalten, und trugen nicht wenig dazu bei, die Gestelle in den Archiven zu füllen.

Ein anderer Zuwachs bestand in Adelsbriefen, Wappenschildern, Stammbäumen und Aufschwörbüchern. Im selben Grad, als der Adel an politischer Macht verlor, legte er gröfseres Gewicht auf Abstammnung, Hoftitel und Wappenprunk. Die Ritterorden, namentlich aber die Domkapitel, leisteten Vorschub. In den letzten Jahrzehnten des Mittelalters hatte sich fast in jedem Domkapitel eine Mehrzahl Adeliger angesammelt, und diese beschlofs, nur Adelige sollten fortan hinein gewählt werden. Denn ein Domherr erfreute sich nicht blofs reicher Pfründen, sondern er hatte auch die Aussicht, wenn er von seinen Genossen zum Bischof gewählt wurde, seine Verwandten auf die fette Weide zu führen, welche die Einkünfte des Bistums gewährten. Diese Vorteile suchte der »Stiftsadel« sich zu sichern und verlangte als Berechtigung zum Eintritt ins Domkapitel den Nachweis von acht, ja von sechzehn oder gar zweiunddreifsig Ahnen, d. h. solcher Voreltern, die von der Mütter wie der Väter Seite mufsten ritterbürtig und von ehelicher Abkunft gewesen sein. Für jeden Ahn mufste das Wappen dargestellt und der ganze Stammbaum von acht oder mehr Eideshelfern beschworen werden: die Tafeln darüber kamen in die Aufschwörbücher. Nach Ausweis solcher Bücher des Würzburger Domkapitels genügten für dieses zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts noch vier Ahnen, nämlich die Eltern und deren Eltern; am Ende des Jahrhunderts waren die Grofsmütter beider Eltern hinzugekommen; vom Jahre 1669 findet sich bereits ein gemalter Stammbaum mit zweiunddreifsig Ahnen. Auch für den Eintritt in Ritterorden und höhere Hof- oder Militär- oder Gerichtsstellen kam nun ein ähnlicher Brauch auf. Das Reichsarchiv zu München besitzt ein Aufschwörbuch des adeligen Damenstifts St. Stephan in Augsburg von 1686, und ein anderes vom Eichstätter Domkapitel, das bis ins vierzehnte Jahrhundert hinaufgeht.

Nach dem Sachsenspiegel brauchte freilich selbst der Kaiser nur vier freie Ahnen aufzuweisen. Dagegen mufste schon im Jahre 1567

Kaiser Maximilian II. dem Hochmeister des deutschen Ordens geradezu gebieten, nicht mehr als vier Ahnen zu verlangen. Das Generalkapitel aber beschlofs hundert und vier Jahre später: Niemand finde mehr Aufnahme, der nicht sechzehn Ahnen nachweise unter Vorlage des Stammbaumes, oder der Zeugnisse durch Kirchenbücher, Heiratsverschreibungen, Testamente, Lehens- und andere Bestallungsbriefe, Grabschriften und dergleichen.

Es war deshalb nicht blofs Eitelkeit, die fortan so viele antrieb, sich einen Adelsbrief, selbst gegen hohe Gebühren, zu verschaffen. Die Titelsucht dehnte sich auf alle Stände aus, und die weitschweifigen Titel nahmen fortan auch in den Urkunden einen breiten Platz ein. Mehr als früher wurden die Archive nach genealogischen Beweisen durchsucht. Im Jahre 1732 erschien bereits in Leipzig ein »Genealogischer Archivarius«. Zwanzig Jahre später arbeitete Gatterer seine »Genealogische Geschichte« der Nürnberger Holzschuher aus, und stellte Biedermann in mehreren Bänden die Geschlechtsregister des ganzen fränkischen Adels auf.

5. Prozefs- und Amtsakten.

Die alte germanische Rauflust aber, die nicht mehr wie früher den Degen schwingen durfte, schlief darum nicht ein: statt der Fehden gab es nun Prozesse über Prozesse, deren Akten die Registraturen belasteten. So aufserordentlich die Menge von grofsen und kleinen Gebietsherrschaften war, aus denen sich das deutsche Reich zusammen setzte, ebenso eifersüchtig wachte eine jede über ihren Gerechtsamen. Da gab es unaufhörlich Irrungen d. h. Streitigkeiten über Jagd- und Gerichtsgrenzen, über Zoll und Zehnten, über Anwartschaften und Erbhuldigung. Endlos wanderten die Deduktionen oder gelehrten Rechtsausführungen in die Archive.

Auch der Amtsbücher wurden immer mehr. Jeder kleine Beamte hatte ein starkes Gefühl der Würde und Wichtigkeit seiner Stellung: dies sowohl, als die edle deutsche Gewissenhaftigkeit, nötigte ihn dazu, alle Vorkommnisse seines Amtskreises zu verbuchen. Der Beamte bedeutete ja in dieser Periode für die öffentlichen Angelegenheiten alles, das Volk so gut wie nichts. Daher verminderten sich auch die Zeugnisse über der Landstände Thätigkeit, weil sie im achtzehnten Jahrhundert mehr und mehr sich abschwächte. Zu Ende desselben gab es zwar noch 78 landständische Körperschaften in Deutschland: Macht aber hatten sie eigentlich nur noch in Württemberg, Mecklenburg und Sachsen.

Auffällig genug hörte auch die Lust zum Schreiben von Chroniken auf. Die Menschen hatten keine rechte Teilnahme mehr für das Allgemeine, soweit es Stadt und Land betraf. Eigensucht, öfter wohl kleinliche Selbstsucht, war an die Stelle des lebendigen Mitratens und Mitschaffens in den öffentlichen Angelegenheiten getreten, und folgerichtig verfafste man jetzt lieber genealogische Tabellen und Rechtsnachweise der Einzelnen, als Chroniken der Heimat.

Selbst in den mittleren und unteren Kreisen wucherte Prozefssucht, und die Folge war beständiges Anwachsen der Urkundenmenge. Da die Behörden aber sonst genug zu thun hatten, wurden sie zur Ausfertigung von Zeugnissen seltener in Anspruch genommen, noch weniger die Fürsten, die jetzt hoch über andern Sterblichen und deren Geschäften standen. Um so mehr hatten die Notare zu thun. Das förmlich ausgestattete Zeugnis und Siegel des Notars ersetzte jetzt die früheren Vorsichtsmafsregeln. Es war dies die rechte Erntezeit der Notare, wie auch ihre »Notlbücher«, in denen sie Abschriften und Auszüge ihrer Urkunden sammelten, noch bezeugen.

Mit den Urkunden selbst aber ging eine Veränderung vor. Sehr selten benutzte man noch Pergament, der Papierbogen genügte. Die Siegel wurden nicht mehr angehängt, das leicht zerreifsende Papier konnte sie ja nicht mehr tragen: man druckte sie dem Papier auf vermittels Siegellacks oder auch nur einer Oblate. Jetzt konnte man sie bequem in die Akten einlegen, was zur Folge hatte, dafs sie in diesen eingeprefst gar häufig versteckt blieben und Schaden litten.

Von andern Akten, die für die Archive Bedeutung erlangten, sind zu nennen die Anweisungen und Berichte der Gesandten und anderen diplomatischen Personen, öfter in geheimen Chiffern verfafst. Die mit Verhandlungen zwischen den Staaten Betraueten bekamen um so mehr zu schreiben, als zu dem altgewohnten Trachten der deutschen Fürsten nach Ausdehnung des Gebiets und der Hoheitsrechte das Streben nach Erhöhung der Würde hinzukam. Der preufsische und der sächsische Hof nahm zum Ziele eine Königskrone, der hannöversche den Kurhut, der bayerische sogar das Kaiserdiadem. Die spitzfindigen schlüpfrigen Diplomaten, die Paris seit Richelieu unaufhörlich über den Rhein schickte, wufsten in den vielen deutschen Residenzen immer wieder Eifersuchten und Begierden zu erwecken.

Politische Nachrichten zu hinterbringen, dazu dienten auch die geschriebenen Zeitungen, die seit dem sechzehnten Jahrhundert in

gröfserer Menge an die Höfe und dann in die Archive wanderten. Bald kamen sie in kurzer Fassung, bald in langen Ausführungen, bestimmte Zeitpunkte ihres Erscheinens gab es nicht. Seit Anfang des siebzehnten Jahrhunderts wurden sie allmählich verdrängt durch gedruckte und regelmäfsige Zeitungen, deren erste 1609 mit 52 Wochennummern veröffentlicht wurde.

Dagegen siedelte in den Zeiten Friedrich des Grofsen, Kaiser Joseph II. und des Kurfürsten Max Joseph sich eine andere Gruppe in den Archiven an. Es waren die ausführlichen schriftlichen Verhandlungen über neue umfassende Gesetzbücher, die von jetzt an sich weiter und weiter ausdehnten.

Immer mehr Raum erforderten die Kriminalakten, insbesondere über die Ausrottung weit verbreiteter Banden von Räubern und Spitzbuben. Erst um Mitte des achtzehnten Jahrhunderts hörten Hexenprozesse auf, als Beigaben zu dickleibigen Akten auch angebliches Zaubergerät in die Archive zu bringen, wie z. B. in das Münchener Reichsarchiv sogar einen eingetrockneten Diebsfinger.

6. Archivgeheimnis.

Lange dauerte es, bis man wieder daran dachte, dafs die Archive noch zu andern Zwecken dienten, als blofs praktischen, als da waren Prozesse, Verwaltungsfragen, Ahnenproben. Ganz verklungen und verloren war der freudige Mut, mit welchem man in der Reformationszeit daran ging, aus den Archiven heraus an Aufhellung deutscher Geschichte zu arbeiten. Aus den ersten fünfzig Jahren nach dem dreifsigjährigen Kriege ist kaum ein Werk von irgend einer Bedeutung anzuführen. Erst in den sechziger Jahren erschienen die bayerischen Annalen von Adlzreiter, nebst den Paderborner Monumenten von v. Fürstenberg, und begann Conring mit den Irrtümern in der Rechtsgeschichte gründlicher aufzuräumen. Dieser hatte noch Fabeleien zu widerlegen, wie: das deutsche Reich sei einfach die Fortsetzung des römischen, und das römische Recht sei schon im zwölften Jahrhundert in Deutschland eingeführt worden. Wohl hätte hier und dort ein Archivar gern über dunkle Stellen der deutschen Geschichte mehr Licht verbreitet: was er aber zustande brachte, blieb gewöhnlich unveröffentlicht in den Archiven liegen. Mit obrigkeitlicher Unterstützung schrieb an einer Kölner Chronik erst ein Syndikus Brölmann, sein Werk wurde 1662 mit den Urkunden verglichen, und als er starb, die Fortsetzung einem Jesuiten Crombach anvertrauet, diesem jedoch die Genehmigung zum Drucke

vorenthalten. Auch Hamm, ein anderer Kölner Syndikus, vermochte im folgenden Jahrhundert drei handschriftliche Bände voll geschichtlicher Nachrichten über Köln nur im Stadtarchiv niederzulegen. Teilten doch selbst die deutschen Reichsannalen des grofsen Leibnitz, obwohl er sie bereits bis zum Jahre 1005 geführt hatte, das Schicksal, nicht zum Druck zu gelangen, ebenso wie zahlreiche Arbeiten des Grafen Bünau, der sich doch durch ein breites Werk über die Reichsgeschichte hervorgethan.

Die Ursache, weshalb die Archive so wenig wissenschaftlich benützt wurden, lag nicht so sehr darin, dafs längeres Verweilen in ihren Gewölben meistens höchst unbehaglich und das Auffinden von bestimmten Schriftstücken auch schwierig war, als in der zähen Kraft und Eingewöhnung des Archivgeheimnisses.

»Nachdem unser Archivarius alle unsers fürstlichen Hauses Angelegenheiten und Geheimnisse erfährt, so soll er solches nicht allein, so lange er in unsern Diensten bleibt, sondern auch, wenn er dieselben etwa verlassen wird, ehrlich und aufrichtig in guter Verschwiegenheit halten und niemand offenbaren, sondern mit in seine Grube nehmen,« — so heifst es in der Bestallung des ostfriesischen Archivars von 1729. Wie die Drachen auf dem goldenen Vliefs, lo lägen die Fürsten auf ihren Archiven, — schrieb der erzürnte Conring. All die geheimen Protokolle, Berichte und Verträge »werden wie Gefangene unter Banden, Schlössern und Siegeln gehalten«, beklagte sich v. Meyern. Das kaiserliche historische Reichskolleg, eine Art Akademie, welche 1687 mit achtzehn Mitgliedern begann und die Ausforschung und Veröffentlichung von geschichtlich wertvollen Handschriften zum Zweck hatte, ersuchte vergebens um Öffnung der Archive, brachte aber nichts zustande, obwohl der Verein sich des besondern Schutzes des Kaisers Leopold und verschiedener Reichsstände erfreuete. So strenge waltete das Archivgeheimnis, was wohl begreiflich war in einer Zeit, wo so häufig nicht ein aus der Mitte der Nation hervorgehender Antrieb, sondern eine geheime Hofgeschichte Anlafs wurde zu wichtigen Staatshändeln. Noch im Jahre 1785 klagte Spiefs: »In München blieb das Archiv für mich geschlossen,« und »in Stuttgart ist es keinem Fremden erlaubt, ohne unmittelbare Erlaubnis des Herrn Herzogs Durchlaucht das Archiv zu besehen«. Vom grofsen Kurfürsten war Pufendorf zum Historiographen bestellt und das Archiv ihm geöffnet: als dessen Nachfolger den Auftrag gab, auch seine Geschichte zu schreiben, mufste ihm ausdrücklich noch einmal der

Eintritt in die Archive verbrieft werden. Als aber Pufendorfs Geschichtswerk veröffentlicht war, regnete es heftige Vorwürfe von andern Höfen, und Stachelverse liefen wider ihn umher, in welchen gesagt wurde: »jeder Hof habe seine Geheimnisse und jeder Verständige müsse sie bewahren; wer veröffentliche, was in den heiligen Schränken verschlossen liege, richte so wie so Unheil an.« Auch Leibnitz erklärte in der Vorrede zu seinem Völkerrecht: es gebe zweierlei Art Geschichtsschreibung, die öffentliche, welche nichts Falsches sagen dürfe, und die geheime, die aufserdem nichts Wahres sagen dürfe.

7. Urkundenwerke.

Bei solch finsterem Walten des Archivgeheimnisses ist um so höher anzuerkennen, dafs noch so viel geforscht und gearbeitet wurde, um dunkle Fragen und Zeiträume der deutschen Geschichte aufzuhellen und mühsam, jedoch mit wissenschaftlichem Ernst, den Anbau derselben vorzubereiten, dessen unsere Gegenwart sich erfreuet. Als das unseligste Jahrhundert unserer Geschichte, das siebzehnte, sich seinem Ende zuneigte, erwachte hier und dort in Deutschland, namentlich auf den protestantischen Universitäten, ein Drang nach geschichtlicher Wahrheit in vaterländischen Dingen, der forschbegierigen Talenten keine Ruhe liefs. Lebhafter wurde bei grofsen und kleinen Fürsten das Amt eines Historiographen begehrt, auf verschiedenen Wegen wufste der Spürsinn sich Einblick in die alten Urkunden zu eröffnen. Schannat z. B. nahm die Priesterweihe, um in die geistlichen Archive zu kommen.

So entstanden um die Wende vom siebzehnten zum achtzehnten Jahrhundert mehrere Werke, welche die Darlegung von Thatsachen und den daraus gezogenen Folgerungen auf Urkunden und andere Handschriften gründeten. Pufendorf und Leibnitz gingen mit dem Beispiel gründlicher Ausbeutung der Archive voran. Der Letztere hatte erklärt: in der Geschichte könne man sich nur auf Zeugnisse stützen, gleichwie in der Mathematik auf Denkkraft, in Naturwissenschaft auf Versuche, in der Rechtsdarstellung auf Autorität. Datt und v. Meyern brachten, der eine, um den Landfrieden Maximilians, der andere, um den westfälischen Frieden zu erörtern, ein weitläufiges Gewebe von Urkunden. Datt war zufällig im Efslinger Archiv auf die Reichsgesetze von 1495, Meyern im fürstlichen Landesarchiv zu Hannover, als er dessen Vorstand wurde, auf die Urkunden des westfälischen Friedens gestofsen. Ludewig und Lünig gaben massenhaft

handschriftliche Nachrichten in Druck, der eine zwölf Teile, der andere vierundzwanzig Bände. Johann Georg Eckhardt kündigte schon auf dem Titel an, sein Werk, zu welchem er das Archiv des Fürstbischofs und Domkapitels in Würzburg benützen konnte, stelle die Thaten deutscher Kaiser und Könige, Würzburger Bischöfe und Herzöge von Ostfranken dar aus gleichzeitigen Schriftstellern, Bullen und echten Urkunden, Siegeln, Münzen, Gemmen, alten Gemälden und andern Denkmalen. Gleichwie durch diese Leistung, wurde insbesondere die Landesgeschichte durch echte Quellenwerke bereichert, wie von Meichelbeck die Freisinger, Schannat die Fuldaer, v. Bessel die Göttweiher, Guden die Mainzer, v. Hontheim die Trierer, Schaten die Paderborner, Sagittarius (Schütze) die Thüringer, Wencker die Elsässer, und andere Schriften mehr, die bis zur Mitte des Jahrhunderts erschienen. Man dachte bereits daran, die Urkundenmenge durch Auszüge anschaulicher und nutzbarer zu machen, und ein Urkundenwerk für deutsche Geschichte zu schaffen, in welchem alles Wichtigere knapp bei einander. Georgisch vollendete 1744 ein solches Regestenwerk, in welchem es freilich noch ziemlich bunt aussah. Mit dem Jahre 1763 trat wirklich, allerdings noch mit Schwächen behaftet, ein grofses planmäfsiges Urkundenwerk ins Leben, wie man es in Deutschland niemals gekannt und kaum für möglich gehalten: es waren die Monumenta boica. Zwei Jahre später knüpfte sich daran von Gatterer eine öffentliche Besprechung, welche die wesentlichen Eigenschaften seien, die man bei der Herausgabe eines Urkundenbuches mit Recht fordern könne.

Man war nämlich in eine neue Wissenschaft hinein geraten, wie für den Inhalt der Archive keine wichtiger sein konnte. In Deutschland hatten Haider, Wagner und Conring bereits über die innern und äufsern Kennzeichen der Urkundenechtheit sich gestritten, als der Belgier Papebroch und der Franzose Mabillon, der ein grundlegendes Werk schrieb, diese Lehre vollständiger begründeten. Mit wahrer Lust warfen sich die deutschen Gelehrten darauf; Hart, Bessel, Halthaus, Joachim, Christian Heinrich Eckhardt und Heumann untersuchten die Glaubwürdigkeit der deutschen Königs- und Kaiserurkunden; Gatterer, Gruber, Schwartner, Oberlin brachten den gesamten Stoff, welchen die französischen Benediktiner und die Engländer Hickes und Madoc weiter ausgesponnen, in ein wissenschaftliches Lehrgebäude, durch welches alles Einzelne klarer und schärfer bestimmt wurde. Walthers Wörterbuch erklärte trefflich die lateinischen Urkundenwörter, und Baring gründete 1753 zu

Göttingen ein historisches Seminar, in welchem Vorträge über Urkundenlehre gehalten wurden. Joh. Michal Heineccius hatte bereits zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts sich mit den Siegeln, der fromme Spener noch früher mit den Wappen beschäftigt, während v. Imhof, Hübner und Joh. Georg Eckhard die genealogischen Untersuchungen wieder aufnahmen, die bereits zu Ende des siebzehnten Jahrhunderts Rittershausen mit Erfolg begonnen hatte.

Jedoch die meisten Archivverwalter liefsen sich dadurch nicht aufstören, die ganze Diplomatik bauete sich gleichsam hinter ihrem Rücken auf, die Archive verharrten als halbdüstere Massen in ihrer Unbeweglichkeit. Nur ein mächtiger Antrieb von aufsen hätte helfen können, dieser aber mufste aus dem Volke kommen, weil Fürsten und Minister sich um die »alten Scharteken« wenig kümmerten. Das Volk jedoch blieb unberührt durch all die Geschichtswerke. Schon die Sprache schied sie von der Nation ab, in welcher sie erschienen. Nach dem Vorgange des edlen Aventin hatten noch in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts Mascov in seiner »Teutschen Geschichte« und Bünau in seiner »Genauen und umständlichen Kaiser- und Reichshistorie« gezeigt, wie schön und gehaltvoll man auch in deutscher Sprache Geschichte schreiben könne. Allein solche seltene Werke drangen nicht in die Nation ein, die andern Bücher alle waren lateinisch abgefafst, also nur für Gelehrte. Trocken gelehrt war auch der Inhalt, sie beschäftigten sich nur mit Reichshistorie. Sonderbar genug, als das deutsche Reich brüchig geworden in all seinen Fugen, legte sich der Eifer der deutschen Geschichtsforscher auf seine Geschichte und Verfassung.

8. Haus-, Staats- und Landesarchive.

Von selbst aber begab sich unter den Archiven gröfserer Fürstenlande allmählich eine Scheidung, welcher eine Dreiteilung zum Grunde lag, ganz angemessen der Gestaltung des öffentlichen Wesens.

Sein Mittelpunkt war der fürstliche Hof: je mehr dessen Bedeutung fürs ganze Land sich steigerte, unterschieden sich auch mehr und mehr die Angelegenheiten der dort waltenden Familie, — ihre Gliederung, ihre Rechte und Ansprüche, ihre Haus- und Güter-Verwaltung, — von allen anderen Staats- und Familiensachen, sowohl durch ihre Eigenart, als durch ihre hervorragende Wichtigkeit. Also sonderten sich auch die Schriftstücke, welche sich darauf bezogen, von den übrigen Urkunden, Akten und Ämterbüchern ab, sammelten

sich in der Residenz und bildeten dort allmählich ein Haus- und Familienarchiv mit gleichem Recht und ähnlichen Beständen wie eines jeden Gutsbesitzers Schlofsarchiv.

Daneben hatten die Geheimräte, die Hof- oder Kanzlei- oder Regierungsräte, oder wie sonst die höheren Staatsbeamten hiefsen, einen grofsen und mit jedem Jahre sich ausdehnenden Kreis von Amtsgeschäften, in welchem fort und fort Schriftstücke entstanden, die sie wohl bewahren mufsten, um sich später gleich zurecht finden und verantworten zu können. Niemand, als der Landesherr, hatte ein Recht, davon Einsicht zu nehmen: diese hätte ja, wenn andere sie teilten, Nachteile zur Folge haben können. So bildete sich ein Archiv, welchem von vornherein der Charakter des Staatlichen und des Geheimen zukam. Wenn nichts anderes, so gaben jedenfalls den ersten Kern dafür die diplomatischen Verhandlungen mit andern Staaten. Daran schlossen sich die Vorschriften und Anweisungen für die Beamten, die Akten über ihre Anstellung und Dienstführung, die Rechtsstreitigkeiten mit Grenznachbarn, politische Prozesse und Ähnliches.

In Preufsen wurde 1727 ein Generaldirektorium der Archive errichtet, und es schieden sich ab hier das Kabinetsarchiv mit allen Hausurkunden und sonstigen wichtigeren Schriftstücken aus dem Mittelalter, — dort das Staatsarchiv, welches die Reichssachen, die Verhandlungen mit andern Staaten, die Hoheitssachen und bedeutendsten Schriftstücke der Justiz und Verwaltung aufnahm, — während die gewöhnlichen Akten gesondert oder bei den Behörden bewahrt wurden. In Österreich wurde genau um die Mitte des vorigen Jahrhunderts ein »Haus-, Hof- und Staatsarchiv« planmäfsig gegründet. Dasselbe sollte dreierlei Schriftstücke enthalten, erstens über die Geschichte der herrschenden Familie, zweitens die Landeserwerbungen, drittens die verschiedenen Landesrechte. Zum eigentlichen Familienarchiv gehörten also die Schriftstücke über Privilegien und Ehren, Geburten, Erziehung nnd Vormundschaften, Heiraten, Sterbefälle und Testamente. Die zweite Gruppe umfafste die Verknüpfung der Lande mit dem Herrscherhause, also neben den Erwerbungen die Tauschverträge, Abtretungen, Pfandschaften, ferner die Verhältnisse zum deutschen Reiche und zu den Nachbarstaaten, sowie die Hof- und oberste Staatsverwaltung. Folgerichtig mufste sich noch eine dritte Abteilung bezüglich der ständischen Rechte, der Verwaltung und sonstigen eigentümlichen Angelegenheiten der verschiedenen Länder einstellen.

Nach Absonderung des Haus- und des Geheimen Staatsarchivs traten ganz in den Hintergrund die aus früheren Jahrhunderten überlieferten Urkunden und Amtsbücher, Akten und Rechnungen, die zu den laufenden Geschäften nicht mehr gebraucht wurden. Sie gehörten der Vergangenheit an und blieben liegen, wo und wie sie gerade lagen, häufig in oder neben dem Gemach oder Gewölbe der andern Archive. Weil diese Schriften aber von Anfang an aus verschiedenen Landesteilen und Vorgängen zusammen gekommen, so haftete an ihnen die Eigenschaft eines allgemeinen Landesarchivs. Diesem wurde nach und nach zugeschoben, was in den Kanzleien den Raum beschränkte und, weil veraltet, wenigstens zur Zeit entbehrlich schien. Wurden Amtsstellen, Klöster und Stiftungen aufgehoben, so wufste man für ihre Archivalien, wenn sie nicht dort blieben wo sie entstanden, keinen besseren Platz, als das allgemeine Landesarchiv.

Für dieses blieb gewöhnlich die hergebrachte Verwaltung bestehen, nur sanken die Angestellten in Gehalt und Ansehen, wie in Wissen und Thätigkeit. Zur Besorgung des Staatsarchivs nahm man dagegen gewandte Kanzlisten, welchen der ehrenvolle Titel von Registratoren beigelegt wurde. Höheren Stand hatte ein fürstlicher Hausarchivar. Nicht selten war er der vertraute Ratgeber wie des Kanzlers so des Fürsten, wurde mit Urkunden, welche dort vorzulegen waren, an andere Höfe gesandt, und wurde ausgefragt, wenn es sich darum handelte, aus einem fremden Archiv eine Urkunde zu entführen oder heimlich sich eine Abschrift zu verschaffen. Ganz besonders aber mufste der archivalische Hofbeamte in seinem eigenen Archive Bescheid wissen: er hatte gar häufig darin zu graben und zu forschen, um Urkunden vorzuzeigen, auf Grund deren sich für sein Fürstenhaus Ansprüche, sogen. Prätensionen, erheben liefsen auf Titel und Rechte, Lande und Schlösser. Ihm zunächst lag es ob, aufmerksam zu machen, wo ein Erbe an- oder ein Lehen heimgefallen sein konnte, oder wo ein Hausvertrag oder eine Erbeinigung mit einem andern fürstlichen Geschlechte an der Zeit schien. In solchen Fällen erwartete man von ihm eine gelehrte Auseinandersetzung. Auch wurde gern gesehen, wenn er nicht unterliefs, vorsichtig hinzudeuten, wo für einen Prinzen eine reiche Erbtochter, oder, wenn er katholisch und zum Priester geweihet war, ein Bistum in Aussicht kam.

Das Ansehen des archivalischen Amtes wurde durch das Aufkommen der fürstlichen Hausarchive nicht wenig gehoben: erschien

es doch bei ihnen als ein Haupt- und nicht als Nebenamt, und, was noch mehr war, es trat die Vertrauensstellung, welche diesem Berufe eigentümlich, bei den Hausarchiven charakteristisch hervor. Schon zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts war in Bayern vom Herzog ausgesprochen, Archivar könne nur ein studierter Hofrat werden, und er allein solle neben dem Oberkanzler den Archivschlüssel führen.

In Bayern wurde auch ebenso gründlich, als vollständig das Archivwesen durch ein Gesetz geordnet. Aktenmassen, die weder zur Geschichte des kurfürstlichen Hauses, noch zu den auswärtigen Beziehungen gehörten, vielmehr die Landesregierung selbst darstellten, waren bei allen Stellen und Behörden angeschwollen, und doch enthielten sie noch so viel Wertvolles, dafs man nicht daran denken durfte, sie zu vernichten. Also erging am 26. Juni 1799 eine Verordnung, welche die Errichtung eines geheimen Landesarchivs neben dem äufsern und innern Archive befahl, Inhalt und Rechte der drei Archive abgrenzte, und dabei zwei für das gesamte Archivwesen ebenso heilsame als durchgreifende Grundsätze aussprach.

Es sollten nämlich nach Artikel I nicht blofs alle Archive, sondern auch die Registraturen in den drei Hauptbehältnissen vereinigt werden. Damit war erklärt: dafs man alles und jedes, was zum laufenden Dienst bei den Behörden nicht mehr nötig, wohl aber noch aufbewahrenswert sei, archivalisch sammeln, ordnen und verwerten solle. Es wurden ferner für jedes Archiv zwei Archivare ernannt und im Artikel V gesagt: diese sollten »die Landesdirektionen und übrigen Oberlandesverwaltungsstellen zwar nicht ordentlich frequentieren, jedoch im erforderlichen Falle, und wenn es diese Kollegien für nötig finden, können dieselben beigezogen werden, in welchem Falle ihnen in den Sitzungzimmern ein angemessener Platz anzuweisen ist.« Dadurch war mit dem alten Herkommen gebrochen, nach welchem die Archivare zugleich als Räte und Sekretäre bei irgend einer Hof- oder Regierungsstelle arbeiteten. Sie wurden jetzt lediglich auf ihren Archivdienst angewiesen, und das war um so nötiger, als dieser schon allein die beste Zeit und Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, während bei den vielfachen Unannehmlichkeiten gerade des Archivdienstes in jedem andern Staatsamte, das der Archivar ebenfalls vollständig bekleiden soll, eine grofse Versuchung liegt, vom Archive abzuschweifen.

Im Hausarchiv sollte man nun hinterlegen »alle Länderteilungsbriefe, Erbverträge, Heiratspakten, Testamente, Verzichte,

Wittumssachen, Apanagen, Venia aetatis, Kaiserliche Privilegien Unsers Hauses, Allodial-Verlassenschafts-Verhandlungen, Regierungsresignations- und Antrittssachen, Trauerfälle, Geburtsfeierlichkeiten und Taufpatsachen, Fürstliche und Familien-Begräbnisgegenstände, Fideikommifssachen, Erbverbrüderungen, Reich-, Erz- und Erbämter, Familienkorrespondenzen, natürliche Kinder, Ritterorden- und Provinzial-Erbämter betreffenden Urkunden und Akten.«

Für das Staatsarchiv wurden bestimmt: »alle Negoziationen und Traktaten mit den europäischen Potentaten und Republiken, Allianzen, geführte Kriege, Subsidien, Ansprüche, die Verhältnisse mit dem päpstlichen Stuhl und das Nuntiaturwesen betreffenden Akten, dann die Reichstagssachen, die Reichsgesetze, Reichsfriedens-Handlungen und -Schlüsse, die Reichsdeputationssachen, die Kaiserwahl, Krönung und Wahl- Kapitulations-Verhandlungen, die Kurfürstentage, Kreissachen, alle Kreistage, Kreisexekutionen, Kammergerichtspräsentationen, Reichsmatrikularwesen, Reichskontingente und Römermonate, die kammergerichtlichen Gegenstände als: Visitationen, Kammerzieler, Kurpräsentationen, Anstellung der Prokuratoren und Agenten, die reichshofrätlichen Angelegenheiten als: Reichslehen-Empfängnis, Relevien und dergleichen, wegen Konnexion der Sachen auch das ganze böhmische Lehenwesen, dann das aktive und passive Gesandtschaftswesen.«

In das Landesarchiv sollten kommen »die Ankunftstitel der Graf- und Herrschaften oder Landgerichte, die dazu gehörigen Sal- und Lagerbücher, die Grenzbeschreibungen, die Regalien als: Maut-, Bergwerk-, Umgeld-, Musterung-, Wildfangsrechte, päpstliche Monate, Panisbriefe, Rechte der ersten Bitte, Iagdregalien, hohes Forstrecht, Forstordnung, Freigelder, Landschaftssachen, Privilegien der Stände, Landtagsakten, Postulatshandlungen, Steuersachen, Jurisdiktionalien, Hofmarks-, Dorfgericht-, Edelsitze-, Edelmanns-, Freiheits-Konzessionen der Stände und Landsassen, die Munizipalitätssachen, Privilegien der Städte und Märkte, die Besitzungen des geistlichen Standes, Landesklöster und Stiftungen, die Privilegien und Urkunden des Bauernstandes, die Lehenssachen, Lehenskataster, Lehenbriefe, Ritter-Pferdsakten, die Landes-, Güter- und Volksbeschreibungen, die Verhältnisse, soweit sie aus der Nachbarschaft entspringen, und von dem Lande selbst herrühren.«

Diese Dreiteilung von 1799 bildet noch jetzt die Grundlage: jedoch hat sich, während Haus- und Staatsarchive blieben, was sie waren, das geheime Landesarchiv zum allgemeinen Reichsarchiv

erweitert und zu gleicher Zeit seine Gliederung und Wirksamkeit über ganz Bayern ausgedehnt.

9. Ordnungsarbeiten in den Archiven.

Die Hausarchive brachte man in den Residenzschlössern gewöhnlich in helle, feste Kammern und verbesserte ihre Geräte für Lagerung und Aufstellung der Urkunden und Akten, während die innere Ordnung wie die Verzeichnung derselben Fortschritte machten. Jedoch wirkte dieses Vorbild im ganzen genommen mehr in das jetzige, als in das vorige Jahrhundert hinein, es sei denn, dafs die geheimen Registraturen in den gröfseren Staaten und die Archive reichbegüterter Abteien und hin und wieder eine Reichsstadt eine Ausnahme machten.

In solchen kam es wohl vor, dafs die äufsere Einrichtung erneuert oder doch verbessert wurde: anderwärts blieb man bei dem alten Geschränke und Gestelle und Gerümpel mit den zahllosen Schiebläden und Fächern, die mit Buchstaben des grofsen und kleinen, deutschen und lateinischen Alphabets, mit römischen und arabischen Ziffern, rot und weifs, blau und gelb, bezeichnet waren. Im bayerischen Hauptarchiv z. B. waren noch im Jahre 1662 die Schränke mit grofsen Buchstaben, in jedem Schranke die dreifsig bis vierzig Läden mit zugefügten kleinen Buchstaben oder Ziffern bezeichnet, also erst A bis Z, dann Aa, Bb u. s. w., dann ging es in die römischen Ziffern hinein. In solchem weitläufigen Buchstaben- und Ziffernnetz kannte sich niemand aus, der nicht schon einige Zeit sich damit beschäftigt hatte. In einigen Archiven legte man auch absichtlich wichtige Urkunden in verschiedene Kasten und Läden, so dafs keiner sie auffand, der nicht den geheimen Schlüssel der Art und Weise ihrer Verteilung besafs.

Zur inneren Ordnung geschahen aber in den meisten gröfseren Archiven wiederholt Anläufe. Die Not drängte dazu, und in immer mehr Köpfen leuchtete die Einsicht auf, dafs man die Geschichtsschreibung auf Urkunden und Zeitbücher stützen müsse, und dafs die Archive noch sehr viel dafür thun könnten. Kam ein Kanzler oder Bürgermeister, der Geschichte liebte, oder ein wifsbegieriger und unternehmender Archivar ans Ruder, so war alsbald Plan und Anfang zu einem Generalrepertorium gemacht: fleifsig wurde eine Zeit lang daran gearbeitet, dann erschien die Aufgabe gewöhnlich zu weitläufig und verwickelt. Nun wurde versucht, das Archiv gruppenweise zu bearbeiten, diese und jene Gruppe wurde zur Hand

genommen, die Vollendung aber liefs gewöhnlich auf sich warten. Wohl in jedem deutschen Archiv finden sich noch Repertorien- und Regestenwerke aus dem vorigen Jahrhundert, die ins Stocken gerieten. Bis zur Vollendung wurden solche Arbeiten nur geführt, wenn ein fürstlicher Wille beständig den Antrieb gab.

So geschah es auch in Preufsen, als der grofse Kurfürst noch dafür sorgte, dafs von all seinen Geschlechtsvettern die Familienurkunden möglichst vollständig nach Berlin kamen. Reiche Ausbeute gewährten zu diesem Zweck die Archive der fränkischen Markgrafen, besonders die Plassenburg, wo der Archivar Will seit 1747 Urkunden, die zu vermodern droheten, in Menge abschreiben liefs, und sein Nachfolger Spiefs als einer der tüchtigsten Archivare waltete.

Sehr verdienstvoll war die Neuordnung des Kurmainzer Archivs im Jahre 1732, ein Beispiel, das mehr oder minder anderswo, am vollständigsten in Würzburg, nachgeahmt wurde. In der geistlichen Abteilung kamen zuerst das Allgemeine, dann alphabetisch nach einander die Klöster und Stiftungen. Die weltliche hatte fünf Gruppen: Fiskalisches, Nachbarn, Landämter, Lehen, abgemachte Einzelheiten aus der Vergangenheit. Zu jeder Gruppe gehörte ein Sonderrepertorium, zu dem Ganzen ein einziges chronologisches und alphabetisches Verzeichnis. Leider gab es in Deutschland verhältnismäfsig sehr wenige Archive, in welchen so, wie in den hier und später genannten, streng auf Ordnung gehalten wurde.

Manche Archivare verfielen auch darauf, es werde der Unordnung und Zerstreuung im Archive am schnellsten und gründlichsten abgeholfen, wenn verwandte Akten zu Folianten zusammengebunden würden. Um die Massen der Schriftstücke zu bewältigen, wurden dann nur gar zu häufig solche, die obenhin zusammen gehörten, vereinigt, und am Ende blieb doch eine Menge übrig, für welche alsdann der archivwidrige, leider herkömmliche Titel »Miscellaneen«, »Varia« oder »Vermischtes« genügen mufste.

Wieder andere Archivare glaubten, sie müfsten, statt das Archiv im grofsen und ganzen zu ordnen, sich auf kleinere archivalische Aufgaben beschränken, diese aber auch bis zum Grunde durchführen. Reich an solchen Arbeiten, auf welche unglaublich viele Zeit und Mühe verwendet worden, ist z. B. das Stuttgarter Hauptarchiv. Es besitzt von den beiden Gabelkhofer vier grofse Folianten blofs über Adelsgeschlechter, deren Namen sorgsam durch alle Urkunden verfolgt sind, und vom Geheimen Archivar Scheffer fünfzehn Foliobände, in welchem Orte und Personen, die irgendwo in den Urkunden des

Archivs von 817 bis über das Mittelalter hinaus vorkommen, verzeichnet, auch die Siegel genau beschrieben sind. Ein Rat- und Dienerbuch, das schon 1628 angelegt worden, ist bis ins elfte Jahrhundert, so gut es anging, hinauf geführt und bis zum Ende des vorigen fortgesetzt. Über das ganze altwürttembergische Archiv ist eine clavis illustris archivi mit allen Orts- und Personennamen vorhanden.

In Strafsburg hatte der ausgezeichnete Grandidier, der bis zu seinem im Jahre 1787 erfolgten Tode als bischöflicher Archivar länger als ein Menschenalter hindurch unermüdlich arbeitete, die wichtigsten Urkunden in Kartons gesammelt, wo sie wie in einem Gebetbuche ringsum fest umschlossen waren. Arbeiten solcher Art sind aus dem vorigen Jahrhundert noch in den meisten gröfseren Landesarchiven aufbewahrt.

Hervorhebung verdient der »praktische Entwurf über die Einrichtung des kurfürstlichen Haus- und Landesarchivs zu Neuburg in dem dazu bestimmten neuen Platz«, welche Archivordnung Kurfürst Karl Theodor am 27. Sept. 1786 unterzeichnete. Dieses Archiv befand sich zwei Jahre früher noch in einem halbfinstern Gewölbe, dessen Fenster nicht besser waren, als Kellerlöcher. Blieb man eine Stunde darin, so wurde einem die Kleidung feucht. Die Papiere lagen im Moder und gingen in Stücke, wenn man sie anfafste, und mufsten Schriften zu den Räten gebracht werden, so wollten diese des üblen Geruchs wegen sie nicht im Zimmer haben. So wurden selbst im fürstlichen Schlosse zu Neuburg an der Donau die Schriften und Papiere aufbewahrt, »worauf«, wie der Regierungsrat und zweite Archivar v. Schneider dem Fürsten vorstellte, »so manche schöne Rechte des durchlauchtigsten Hauses, welche besser als angefüllte Geldkisten zu bewahren, und worauf auch das ganze Glück so mancher Familie wegen ihrer Gerechtsame gegründet.« Es wurden nun zwei Gewölbe, die lichter und trockner, für das Archiv ausgesucht. Vornehmster Grundsatz der neuen Ordnung war strenge Scheidung von Urkunden und Akten; wo die ersteren den Akten eingeheftet waren, sollten dafür in die Urkundensammlung Abschriften oder Hinweise eingelegt werden. In zweiter Linie wurde vorgeschrieben eine Neuherstellung der vier alten Repertorienbände durch saubere Abschrift und Ergänzung, nebst ausführlichen Verzeichnissen und chronologischem Renner. Drittens sollten die Urkunden nicht mehr eng zusammen gefaltet bleiben, sondern ausgebreitet und mit Zwischenlagen von Papier und Pappendeckel in

Bündel gebracht und eingelegt, die Siegel aber einstweilen in feines Papier gewickelt, später in Holzkapseln geborgen werden. Viertens endlich wurde die Anlage eines vollständigen Kopialarchivs in Aussicht genommen, damit die Urschriften beständig im Archiv bleiben könnten. Überhaupt wurde unter Kurfürst Karl Theodor das Zusammenbringen aller wichtigen Schriftstücke an einen einzigen Ort »zu mehrerer Sicherheit und Gemächlichkeit« betrieben, und zwar sowohl aus den verschiedenen Archiven in München und Mannheim, als aus den Archiven in Neuburg, Sulzbach, Amberg, Landshut, Burglengenfeld, Freising und Nürnberg. Die Ausführung der beiden letzten Aufgaben scheiterte, wie leicht vorher zu sehen, an ihrer Gröfse und Schwierigkeit und wurde später aufgegeben. Dasselbe war der Fall in Bezug auf Zusammenlegung blofs der Münchener Archive, die ebenfalls zu Ende des vorigen Jahrhunderts erörtert wurde.

Weniger, als in den fürstlichen Archiven, geschah in den städtischen. Die Städte hatten ja ihr politisches Selbstgefühl verloren, deshalb wurden den Bürgern auch ihre Archive gleichgültiger. In den kleineren Städten gerieten diese fast allerwärts in Verfall, jedoch auch unter den gröfseren machten nur wenige eine rühmliche Ausnahme. In Nürnberg wurde mit geringen Unterbrechungen unaufhörlich gearbeitet an Registern über die Akten und Urkunden der einzelnen Ämter, und man fafste hier den Plan eines Generalrepertoriums, welches sich über das ganze Stadtarchiv erstrecken sollte. In Breslau kam ein neues Repertorium im Jahre 1700 zustande, war aber kaum fünfzig Jahre später verschwunden.

Am wenigsten wurde in den Archiven der kleineren Klöster sowie der Ritterkantons und ritterlichen Orden gearbeitet. Sie hatten auch am meisten von ihrer ehemaligen Bedeutung eingebüfst, und die Wertschätzung und Bearbeitung der Archive entsprach ja in der Regel dem Grade der sozialen Geltung ihrer Eigentümer. Nur bei den Ordenskommenden und in den gröfseren Abteien nötigte das ausgedehnte Güterwesen dazu, sich um die alten Urkunden und Amtsbücher zu bekümmern. Wohl aber gab es auch Klöster, wie Admont, Göttweih, Tegernsee, Eberbach, Corvey, wo sich fort und fort gelehrte Mönche fanden, die ihre herzliche Freude daran hatten, ihre alten Urkunden, Jahrbücher und Inschriften zusammen zu stellen, deren Inhalt zu verzeichnen und zu verarbeiten zu allerlei geschichtlicher Belehrung und Unterhaltung, wobei dann freilich auch mancherlei Einbildung sich geltend machte. Noch immer würde es sich lohnen,

in den Schrift- und Bücherkammern dieser Klöster, namentlich in den mittleren Donaulanden, Nachforschungen zu halten. In Admont wurde noch 1690 ein Inventar über das ganze Archiv hergestellt und auf jede Urkunde ein Zettel mit Regest und Signatur geklebt.

Kein anderes Kloster aber kann sich in archivalischem Schaffen mit Ebrach messen; das ganze siebzehnte und achtzehnte Jahrhundert hindurch wurde hier an Kopialbüchern, Repertorien, Regesten, Chroniken und Sammlungen von Inschriften gearbeitet, wie denn auch kein anderes Kloster einen Abt besafs, der ein so treffliches rechtshistorisches Werk zustande brachte, wie des Ebracher Abtes Montag Geschichte der staatsbürgerlichen Freiheit.

10. Schriften über Archivwesen.

Auf das langsame und stückweise Fortschreiten der inneren Ordnung der Archive, wie es im vorigen Jahrhundert im gröfsten Teile von Deutschland vor sich ging, war der Umstand nicht ohne Einflufs, dafs von Beamten und Gelehrten vielfach die Frage erörtert wurde, nach welchen Grundsätzen die Bestände eines Archivs denn eigentlich müfsten eingeteilt und geordnet werden. Diese Angelegenheit, wie überhaupt die Meinungen über der Archive und Registraturen Begriff, Entstehung, Namen, Recht und öffentlichen Glauben, sowie auch über die Pflichten ihrer Vorstände, waren schon vom letzten Drittel des siebzehnten Jahrhunderts an vielfach in Abhandlungen erörtert worden, so von Äbbtlin, Fritsch, Lynker, Multz, Wagenseil, Rinkhammer, Rudloff, Reinking, Thulemar, Schilter, Gg. Adam, Stuve, v. Mallinckrot, v. Windschler, Pütler, Claproth, Buchhorn, Lamotte, v. Eckartshausen, Eichler, Bischoff, Terlinden, Stufs und noch andern. Jakob Wenker und Jakob Moser haben nicht wenig davon in ihren Sammelwerken über Archive, Kanzleien und Bibliotheken beigebracht. Diese Abhandlungen scheinen jedoch mehr eine Sache der Liebhaberei, als des praktischen Nutzens gewesen zu sein. Eine »Registraturwissenschaft« zu schaffen, wie Fladt 1765 die Aufgabe benannte, oder »einen systematischen in den Hauptteilen allgemein anwendbaren Registraturplan« zu erfinden, wie Wadlmayer 1789 wünschte, dahin ging ein eifriges Streben. Jedenfalls legt die drängende Menge solcher Schriften Zeugnis davon ab, dafs noch lange nach dem dreifsigjährigen Kriege in vielen Archiven und Registraturen eine greuliche Unordnung die Blicke beleidigte. In welch tiefem Dunkel die Archive in Deutschland lagen, hatte sich

auch bei der Reise bekundet, welche Mabillon 1683 durch das südliche Deutschland und die angrenzenden Teile der Schweiz machte, um Handschriften auszuforschen, die für die französische Geschichte von Bedeutung: es herrscht in seiner Reisebeschreibung vollständiges Stillschweigen über die Archive, während er von der Bibliothek in München erwähnt, es erhalte nicht leicht jemand Zutritt ohne besondere Erlaubnis des Kurfürsten.

Während aber im vorigen Jahrhundert die meisten Archivare nicht lassen wollten vom alten Herkommen, nach welchem die Archivalien in den Gruppen und Folgereihen der Schriftstücke verblieben, wie sie entstanden und ins Archiv aufgenommen waren, gingen Neuerer aus auf durchgreifende Einteilung aller Bestände blofs nach ihrem jeweiligen Inhalt unter gewisse alphabetische Schlagwörter, eine Folgeordnung, die sich noch viel feiner in den Repertorien verästelte. Zum Beispiel: Absterben, Abzugsrecht, Abzugssache, Accisrechte, Ansprüche, Archivsache, Armensache, letztere mit den Unterabteilungen: Beisteuer, Kuren, Findlinge, Waisen, Prefshafte. Diese sogenannte Materialordnung hatte Pütter in seiner vielgelesenen Anleitung zur juristischen Praxis, deren dritter Teil von Archiven handelt, angeregt, und war Günther in seiner Schrift »Über die Einrichtung der Hauptarchive, besonders in teutschen Reichslanden«, die zu Altenburg 1783 erschien, lebhaft dafür eingetreten. Wirklich wurde diese Art und Weise vorgeschrieben in der badischen »Archivs-Ordnung und Instruktion« vom Markgrafen Karl Friedrich, »wornach sich höchstdero Archiv-Kommissarius, Archivarius, Archivbeamte, Geheime- und Dikasterial-Registratoren, und andere Archiv- und Registratur-Bediente, in Versehung ihres Amts zu achten haben.« (Karlsruhe 1781 und 1801.) Diese Archivordnung füllt ein ganzes Büchlein, von welchem ein Drittel eben die »alphabetische Physiographie des Archivs« darlegt, aus welcher vorher die sieben Schlagwörter in A genommen sind.

In unserm Jahrhundert versiegte jene Schreiberei über Archivwesen, und es kamen zu Ansehen Bücher mit tüchtiger praktischer Grundlage, wie Bachmann »Über Archive, deren Natur und Eigenschaften, Einrichtung und Benützung, nebst praktischer Anleitung für angehende Archivsbeamte in archivalischen Beschäftigungen« 1801, Oegg »Ideen einer Theorie der Archivswissenschaft zur Leitung der Praxis bei der Einrichtung und Bearbeitung der Archive und Registraturen« 1804, und das bekannte »Handbuch für angehende Archivare und Registraturen« von Zinkernagel 1802. Selbst schon

eine »Zeitschrift für Archivs- und Registraturwissenschaft« vom Archivar Osterreicher und Oberregistrator Döllinger in Bamberg trat 1806 ins Leben, konnte es jedoch nicht über vier Hefte bringen.

11. Archivverwüstung in den napoleonischen Kriegen.

Die Fortschritte, welche das Archivwesen in Deutschland machte, mehrten sich, als das vorige Jahrhundert sich dem Ende zuneigte. Sie hatten teilweise bereits zu Anfang desselben begonnen und steigerten sich rasch in seiner zweiten Hälfte. Es hatte sich nämlich nach Friedrich des Grofsen Siegen das Selbstgefühl der Deutschen wieder gehoben, und in Wissenschaft und Kunst fingen ihre Leistungen an, erst die europäische Anerkennung, dann die allgemeine Bewunderung auf sich zu ziehen. Allein gerade jetzt zeigte sich, wie die fürchterliche Wucht, mit welcher der öffentliche Geist in Deutschland vom dreifsigjährigen Kriege niedergeschlagen war, nachhielt: hundert Jahre hatten nicht genügt, ihn wieder soweit aufzurichten, dafs er sich gedeihlich an den Aufgaben des Staatswesens beteiligte. Alles blieb nach wie vor den Beamten überlassen, und so schön und gehaltvoll sich eine goldene Litteraturepoche entfaltete, so selten spiegelte sich doch darin ein liebliches warmes Leben, und so häufig lag noch etwas wie ein Reif über den glänzendsten Geistesblüten. Unsere Forscher und Dichter schrieben und formten gerade als wenn ihr Volk und Vaterland für sie wesenlose Dinge wären, als verdiente blofs die allgemeine Menschheit ihr Mitempfinden. Schlözer, Spittler, Joh. v. Müller lehrten geschichtliche Auffassung; der letztere und Schiller bildeten historischen Stil; vom humanistischen, philosophischen, kulturgeschichtlichen Standpunkte wurde Geschichte geschrieben, jedoch höchst selten vom deutschen. Es war diese so tiefe langdauernde Verdunkelung jeden echten Nationalgefühls eine seltsame, ja rätselhafte Fügung für ein Volk von solcher Gröfse und Vergangenheit. Es kann daher nicht wunder nehmen, dafs in den vornehmen Kreisen, die für schöne Litteratur schwärmten, von den Archiven höchst selten ein Wort verlautete, und Männer, welche wie Justus Möser auf die ureigene Natur unseres Volkes zurückgingen, von den wenigsten verstanden wurden. Bei alledem konnte es nicht ausbleiben, dafs Werke, wie das von Möser über die westfälische, Wenck über die hessische, Sartorius über die hanseatische, Ochs die Baseler, Sattler die schwäbische, Lori die bayerische Geschichte und ähnliche Werke, die aus den Archiven heraus gearbeitet waren, nach und nach in ganz Deutschland Lust und Antrieb

erweckten, in den alten Handschriften und Urkunden selbst das Thun und Leben der Altvordern zu ergründen und zu erklären, eine geistig sittliche Strömung, die zuletzt so mächtig werden mufste, dafs sich aller Orten die Archive hätten öffnen, ordnen und aufhellen müssen. Das Vorgefühl, dafs es so kommen müsse, zeigte sich bereits in den genannten Schriften über die Archive vom Plassenburger Archivar, dem Regierungsrat Spiefs, vom kurpfälzischen Archivar v. Eckartshausen, vom kursächsischen Geheimen Archivsregistrator Günther zu Ende des vorigen, und von Bachmann, Oegg, Epplen zu Anfang dieses Jahrhunderts. Da brachen die Kriege, die sich zweiundzwanzig Jahre lang aus der französischen Revolution entwickelten, verheerend über Deutschland herein, hemmten und schädigten wieder die Archive und hatten schliefslich ein Gefolge, welches das bestehende deutsche Archivwesen grofsenteils dergestalt über den Haufen warf, dafs es erst in unserer Zeit neu mufste aufgebauet werden.

Gerade in den alten Reichsstädten, wie Strafsburg, Worms, Mainz, litten die Archive am meisten von den Franzosen, nirgends entsetzlicher als in der Rheinpfalz. Diese hatte vierundvierzig Archive, alle flogen sie nach dieser oder jener Richtung, nach Wien, Bruchsal, Karlsruhe, Mannheim, Krailsheim, Ingolstadt, Darmstadt, Mainz, Landau, Strafsburg, Metz und Paris. Wo Adelsarchive nicht geflüchtet waren, traf sie nicht selten das Schicksal, dafs die Franzosen sie in den Burghöfen verbrannten, wie es mit den Leiningenschen geschah, oder dafs sie, wie das Archiv der Grafschaft Falkenstein, über die Strafse gestreuet wurden. Die Münchener Archive, die 1796 über Würzburg nach Lockwitz in Sachsen gebracht wurden, kamen zwar das Jahr darauf ziemlich unangetastet zurück: aus anderen deutschen Archiven ist aber unendlich viel auf solchen Fluchtreisen zu Grunde gegangen. Wenn die französischen Soldaten einen Wagen, der mit Urkunden und Akten beladen war, erwischten, schnitten sie die Säcke auf und erbrachen die Kisten: der Inhalt pafste gut zu Lagerfeuern oder zu Gewehrpatronen, und aus den Bleibullen liefsen sich Kugeln giefsen. In Mainz hatten sich, teils dorthin geflüchtet, teils von den französischen Behörden eingesammelt, ungeheure Massen von Archivalien angesammelt. Viele tausend Zentner wurden davon als unnütze Papiere und Pergamente an Krämer und Leimsieder abgegeben, zum Reste erhielt fast jedermann freien Zutritt, und wer mit den französischen Beamten ein wenig bekannt war, durfte, was ihm gefiel, mit nach Hause nehmen. Damals konnte Bodmann mit

leichter Mühe in seinem Hause eine grofse Sammlung von Pergamentbüchern, sowie Siegeln, die hier und dort abgeschnitten wurden, zusammen bringen, auch aus Strafsburg holte er ein paar Kisten voll Urkunden und Siegel nach Mainz. Diese Bodmannsche Sammlung ist später grofsenteils ins Reichsarchiv zu München gekommen: wie viel andere ähnliche Sammlungen sind aber in der Franzosenzeit von Liebhabern angelegt und später zersplittert worden!

Dazu kam nun Napoleons Plan, in Paris ein Weltarchiv zu gründen, welches die vorzüglichsten Schriftstücke über die Verhandlungen, Kriege und Friedenschlüsse aus den europäischen und morgenländischen Staaten vereinigen sollte. Es gab bereits eine Art von Weltarchiv in Europa, das vatikanische: dieses sollte ganz herüber genommen werden, und in der That wanderten in den Jahren 1810 und 1811 weit über dreitausend grofse Kisten voll Urkunden und Kopialbücher von Rom nach Paris. Aber auch andere römische Archive, ferner die zu Simancas, Florenz, Venedig, Wien, Salzburg und zahlreiche deutsche Urkundensammlungen haben beisteuern müssen. Es war ein Archivalienraub so umfassend, als die Absicht echt napoleonisch war. Nach Deutschland zurückgekommen ist gerade von dem Wertvollsten längst nicht alles. Als die französische Hauptstadt 1870 von deutschen Heeren umklammert war, so dafs ihr bald der Atem vergehen mufste, schrieb der Verfasser dieser Archivgeschichte bei Übersendung seiner Schrift »Abrechnung mit Frankreich« nach Versailles an Bismarck, es möchte der französische Archivraub zurück verlangt werden; allein höhere Rücksichten hielten damals davon ab. Möchte das nächstemal die Gelegenheit benutzt werden!

Das Schlimmste aber, was die französische Revolution unsern Archiven brachte, war der feindselige Geist, der ihren Inhalt hafste. »Mittelalterliches Zeug, ins Feuer damit!« — das war das Urteil grofser und kleiner Gewalthaber in Frankreich. »All diese gotischen Schriften«, erklärte 1793 der französische Minister des Innern, »enthalten nur feudale Ansprüche, um die Schwachen den Starken zu unterwerfen, und politische Regeln, die fast immer der Vernunft, der Humanität und Gerechtigkeit widersprechen.« Gleich im ersten Jahr der Nationalversammlung stürmte in Strafsburg der Pöbel das Rathaus, erbrach die Archivgewölbe und warf die Schriftstücke auf das Strafsenpflaster. Auf offenen Schandkarren führte man in andern französischen Städten die alten Pergamente und Akten zur Brandstätte. Man wollte sie samt und sonders vernichten, damit Adel und

Geistlichkeit nicht später einmal, um ihre Rechte zu beweisen und Entschädigungsansprüche zu erheben, auf Urkunden und Amtsbücher zurückgreifen könnten. Genossen solcher Gesinnung, wenn sie auch nicht so wütig vorgingen, gab es in Deutschland bald aller Orten. Diese Idealisten, denen eine strahlende Zukunft voll Glück und Frieden für den Armen wie den Reichen vorschwebte, hafsten die Vergangenheit, aus deren dunklem Schofse noch immer kältende Schatten über die Gegenwart fielen. Sie hafsten deshalb auch die schriftlichen Zeugnisse der Vergangenheit, in welchen niemals von Menschenrechten, sagten sie, nur von Herrenrecht, Lehendienst, Hörigkeit und Leibeigenschaft die Rede sei, diese altfränkischen Urkunden, die das Elend zahlloser Familien besiegelt hätten. Nicht ein Wort mochten sie verlieren, keinen Finger rühren, um das Zeug vom Untergang zu retten: lieb war es ihnen, wenn die Unglücksschriften vom Erdboden verschwanden. Leider steckt noch immer ein Rest von solcher den Archiven feindseligen Gesinnung in kleinbürgerlichen Kreisen: helfen kann nur fortgesetzte Belehrung und Aufmerksamkeit von Staatsbeamten und Geschichtsfreunden.

12. Zerteilung oder Zerstreuung einer Menge von Archiven.

Mitten in diese revolutionäre Strömung fiel nun der Reichsdeputationshauptschlufs vom 23. Febr. 1803, nach welchem fast aller Grund und Boden, welchen geistliche Fürsten, Domkapitel, Abteien und Klöster besafsen, — im ganzen an zwölfhundert Quadratmeilen, — zur Entschädigung der weltlichen Fürsten für ihre Abtretungen an Frankreich dienen mufste. Und nun folgte elf Jahre lang eine Abmachung nach der andern, durch welche der Länderbesitz wieder anders zerteilt wurde, bis von dem Rücklafs des westfälischen Friedens, — nämlich von 29 geistlichen und 40 weltlichen Fürsten, 40 nichtgefürsteten geistlichen Reichsständen, 103 Grafen und Herren und 51 Reichsstädten, — überhaupt nur 38 Landesherren übrig waren. Dazu kamen etwa fünfhundert Klöster, die ebenso wie die Reichsritterschaft und die Ritterorden, ihren Landbesitz und damit ihre Archive einbüfsten. Es verloren, um hier nur den einen bayerischen Kreis Schwaben-Neuburg anzuführen, auf seinem Gebiete ihre Selbständigkeit im Jahre 1803 durch den Reichsdeputationshauptschlufs 2 Fürstbistümer, 1 Fürstabtei, 10 Reichsabteien, 10 Reichsstädte, — 1805 durch den Prefsburger Frieden 9 fürstliche Herrschaften oder Teile davon, 1 fürstliches Frauenstift, 2 Reichsstädte, 2 Ordenskommenden, — 1806 bei Stiftung des Rheinbundes 3 Ritterkantons

sowie Kommenden vom deutschen, Malteser- und Johanniter-Orden, — 1809 folgten noch 20 Kommenden des deutschen Ordens. Dazu kamen die vielen Klöster, deren Anzahl allein schon im Bereich der Augsburger Diözese 70 betrug, während bereits in der Reformationsperiode 33, die sich an 24 Orten verteilt befanden, eingegangen waren.

Was geschah nun mit der weit verbreiteten Menge der Urkunden und Kodizes, Amtsbücher und Akten all dieser geistlichen und weltlichen Fürstentümer, Stifte, Domkapitel, Klöster, Reichsstädte, Ritterkantons und Ordenskommenden? Der Staat, welchem die zugehörigen Gebäude, Grundbesitzungen und Herrschaftsrechte zufielen, erhielt freie Verfügung auch über die zugehörigen Archive. Diesen Archiven aber, diesen bestaubten, meist halb zerrissenen Sammlungen von Schriften über untergegangene Rechte und Herrlichkeiten — wie sollte man ihnen noch besondern Wert beilegen! Es war ja alles zertrümmert, was bisher als heiliges Recht gegolten hatte und von Häberlin, Moser und Pütter als deutsches Staatsrecht gelehrt war. Neue Gesetzbücher hatten in einem grofse Teile Deutschlands auch das bürgerliche Recht verändert: Lehenwesen, Erbunterthänigkeit, genossenschaftlicher Besitz und viel anderes Herkommen aus alten Zeiten bestand nicht mehr. Der Staatsverwaltung aber mufste zunächst an den Schriften über das Güterwesen liegen: man rief also, um die Archive auszuscheiden und zu sammeln, Domänenbeamte herbei. Diese aber konnten die alten Pergamente und Kodizes nicht lesen, noch weniger wufsten sie ihren Wert zu beurteilen, hatten auch im Drange der Arbeiten keine Zeit, sich länger damit zu beschäftigen. Besonders schwierig war die Auseinandersetzung, wenn mit den Ländern auch die Archive sollten geteilt werden. In Bayern und einigen kleineren deutschen Staaten wurde bei der Zusammenlegung der neu erworbenen Archive planmäfsig verfahren, in den meisten andern Gegenden fehlte es dazu an gutem Willen, wie an Verständnis, fehlte es auch an Aufnahmeorten wie an geschickten Arbeitern.

Mancher Urkundenschatz, mancher wertvolle Kodex ist damals auch durch Schuld der bisherigen Eigentümer verschwunden. Hoffend auf Wiederkehr besserer Zeiten, suchten sie zu bergen und zu flüchten, soviel in der Eile sich thun liefs. Äbte und Chorherren verteilten ihre besten Stücke unter einander und schlugen damit den Weg ein die Donau hinab, oder brachten sie sonstwie bei guten Freunden unter, wo sie zuletzt vergessen und verschleudert wurden. Der

letzte Archivar des Würzburger Domkapitels schnürte im Jahre 1803 mehr als zweitausend Urkunden in Bündel zusammen, verschlofs sie mit den wertvollsten Büchern in Truhen, und versteckte diese hinter dem Getäfel im domkapitelschen Archivgewölbe. Da sich die Sage von solcher Verheimlichung erhalten hatte, wurde öfter nach diesen Schätzen gesucht, jedoch vergebens, bis sie der Kreisarchivar, Universitätsprofessor Contzen, im Jahre 1860 entdeckte und aus ihrem schädlichen Verstecke hervorzog. Es waren 134 Urkunden vom neunten bis Ende des vierzehnten Jahrhunderts, darunter viele von Kaisern und Päpsten, und noch 1981 Stücke aus späterer Zeit.

Es entzieht sich jetzt aller Berechnung, wie viel Archivalien im letzten Jahrzehnt des vorigen und im ersten des laufenden Jahrhunderts zu Grunde gegangen, und sei hier zum Schlusse noch ein Beispiel an den Reichsarchiven gegeben.

Das beste Los fiel dem Archiv des Reichskammergerichts zu. Fürstprimas Dalberg liefs die Akten, soviel ihrer noch über fünfzig Jahre lang in Aschaffenburg geblieben, 1807 nach Wetzlar verbringen und sodann den gesamten Bestand repertorisieren.

Was sich alles in Wien unter dem Namen Reichshofarchiv an Prozefs-, Lehen-, Hoheits- und Reichstagssachen gesammelt hatte, wurde beide mal, als Napoleon heranmarschierte, 1805 und 1809 nach Ungarn geflüchtet. Das zweite mal blieb ein grofser Teil in Wien zurück, welchen Napoleon alsbald nach Paris abführen liefs. Es waren nicht weniger als 1057 Kisten voll, die fünf Jahre später aus Frankreich zurückkamen.

Am schlimmsten erging es den Archiven in Mainz. Als die Franzosen 1792 anrückten, wurde der gröfsere Teil vom Reichs- wie Landesarchiv nach Amsterdam verschifft, der zurückbleibende kleinere Teil, sowie Archivalien der Dompropstei, sind von Franzosen und Mainzer Bürgern vernichtet. Im folgenden Jahre kam das Archiv aus Holland zurück und wurde erst in der Reitschule, dann im Deutschordenhause, zuletzt im Stadion-Hofe abgelagert. Bereits im nächsten Jahre begann wiederum in Hast und Eile das Einpacken und Flüchten, erst nach Aschaffenburg in die Schlofskapelle, von da nach Würzburg oder nach Marktsteft bei Ansbach, wobei mehrere Kisten voll verloren gingen oder durch Feuchtigkeit verdarben. Das Archiv des St. Albanstiftes wurde mit einem Teil des domkapitelschen nach Prag verbracht. Unglücklicherweise hielt Dalberg die Archive unter seinen Augen für gesicherter und liefs das Meiste wieder nach

Mainz zurückbringen. Da aber fielen 1798 die Franzosen darüber her, sämtliche Archive im Mainzer Lande, auch die der Klöster und Stifter, nahmen sie zu Handen und legten Siegel an die Thüren. Hinter den Thüren aber wurde fürchterlich mit den Archivalien gewirtschaftet, alles durch einander geworfen, vieles verschenkt und verschleudert, anderes nach Frankreich verschleppt. Als durch den Reichsdeputationshauptschlufs 1803 das Mainzer Kurgebiet unter die Nachbarn verteilt war, fing Dalberg wieder an, die zerstreuten Archivalien zu sich nach Aschaffenburg heranzuziehen, allein Nassau und Hessen-Darmstadt forderten ihren Teil; unter lebhaften Verhandlungen begann die Auseinandersetzung und zog sich in die folgenden Jahre hinein. In Mainz fanden die Kommissäre die Akten in sechs grofsen Haufen aufgetürmt, einer enthielt das Allgemeine, der zweite den Nassauer Anteil, der dritte den Darmstädter, der vierte den kurhessischen, der fünfte und sechste den Anteil kleinerer Reichsstände von ehemals: alles war nach oberflächlicher Besichtigung zusammen geworfen. Das nach Aschaffenburg Gebrachte kam später grofsenteils an Bayern. Das Reichsarchiv aber blieb in der Schlofskapelle zu Aschaffenburg liegen, bis der deutsche Bund es 1818 in zweihundert Kisten nach Frankfurt bringen liefs, und zwar in das Deutschordenshaus in Sachsenhausen, das Österreich gehörte. Als nun 1866 der deutsche Bund aufgelöst war, griff man österreichischerseits ohne weiteres zu, und mehr als zweitausend Aktenbündel des deutschen Reichsarchivs wanderten nach Wien. Der letzte Krieg auf deutschem Boden sollte nicht schliefsen ohne ein Beispiel des altherkömmlichen Archivraubes.

Achtes Kapitel.

Neugestaltung der Archive in unserer Zeit.

Von 1815 an.

1. Aufschwung des Archivwesens.

Die jüngste Entwicklung der deutschen Archive ist im Zeitmafs die kürzeste, allein an Aussicht die weiteste, da die Reform am gründlichsten und am meisten sachgemäfs vor sich geht, die Menge aufbewahrungswerter Schriftstücke aber im beständigen Wachsen ist.

Die Städtezeit hob die deutschen Archive aus Armut und Unordnung heraus; die Reformationszeit brachte den deutschen Archiven Glück und Fülle, um mit entsetzlicher Verheerung zu enden; die Fürstenzeit ergab fast nur für fürstliche Archive Gewinn und hatte einen Abschlufs voll von Verwirrung und grofsen Verlusten; in den letzten sieben Jahrzehnten stieg dagegen unser Archivwesen fort und fort an Gehalt und Ausbildung.

Leicht unterscheiden sich darin drei Abschnitte. Die ersten dreiunddreifsig Jahre bis 1848 geschieht noch wenig dafür, allein es geht doch, mit geringen Ausnahmen, vom Archivinhalt nichts mehr zu Grunde; es werden Archive zusammen gezogen und ausgetauscht; die Geschichtswissenschaft beginnt ihren Aufbau. In den folgenden dreiundzwanzig Jahren bis 1871, in welchen das ganze Volk sich ungleich lebhafter am Staatswesen beteiligt, wendet sich die Teilnahme der Gebildeten allmählich auch den Archiven zu. Im dritten Abschnitt aber, nach dem grofsen Krieg voll herrlicher Siege und Wiedereroberung, erfolgt eine noch viel mächtigere Hebung des Nationalgefühls, die in einer früher ganz undenkbaren Weise den schriftlichen Zeugnissen der deutschen Vergangenheit zu gute kommt.

Wohl darf man sagen, die Steigerung seines Archivwesens sei eine Art von Gradmesser für unseres Volkes geistige und bürgerliche Entwicklung. Aus uralter Germanenzeit dauern Recht und Sitte herüber; in der Frankenzeit erhält das Archivwesen knappe Begründung nach antiker Art; in der Kaiserzeit beruht es in der Geistlichkeit Händen; in der Städtezeit erfährt es wesentlich innere und äufsere Bereicherung; in der Reformationszeit nimmt es noch viel gröfseren Aufschwung. Im Beginn der Fürstenzeit leidet es bei der allgemeinen Verwüstung mit am schwersten, es bleibt die Entwicklung halb gelähmt und bricht am Schlusse völlig zusammen. In den letzten siebzig Jahren tritt scharf der Unterschied hervor, dafs eine Neugestaltung nicht mehr wie früher ganz allmählich vor sich geht, je nachdem das praktische Bedürfnis diese oder jene kleine Besserung stückweise an die Hand giebt, sondern frei nach Grundsätzen wird das Archivwesen fort- und umgebildet.

Mögen wir nun ganz in der Kürze uns vergegenwärtigen, wie dieser kräftige Fortschritt in Inhalt, Ordnung und Benützung der Archive vor sich geht, und zwar zunächst, worin die tiefer liegenden Ursachen zu suchen.

Offenbar hat das mächtig geweckte Nationalbewufstsein nicht geringen Anteil an Besserstellung und gröfserer Leistung des deutschen

Archivwesens. Mit freundlicheren Augen, aber auch mit mehr Verständnis wird angeschaut, was die Vorfahren uns überlieferten, sei es an Gerät und Gebäuden, sei es an Litteratur und Handschriften. Selbstachtung verbreitet sich, wie durch das ganze Volk, so auch durch seine Stämme, Städte und Gemeinden und bis in die Familien hinein. Höher schätzen sie, freudiger erforschen sie, was Kunde giebt von alten Tagen. Am auffälligsten zeigt sich das in der Geschlechterforschung: die genealogischen Studien ruheten fast überall in Deutschland während der napoleonischen Kriege, nach diesen begannen sie alsbald wieder, jedoch erst leise und spärlich, nahmen aber nach 1848 aufserordentlich zu, und werden seit 1871 in ganz Deutschland und Österreich in einem Umfang betrieben, wie im sechzehnten Jahrhundert in unseren berühmten Reichsstädten.

Die zweite Ursache liegt in der Veränderung des Staatswesens. Dieses hat die letzten patrimonialen Reste abgestreift: allgemeine Rechte, allgemeine Pflichten sind jetzt die Losung. Jeder Bürger leistet dem Staat und hat Anteil an des Staates Gut und Leistung. Deshalb konnten auch die Archive ihre alte Sonderstellung und damit ihre Verschlossenheit nicht mehr behaupten. Ihr Charakter mufste schon durch den Zusammenflufs zahlreicher kleiner Archive sich ändern; jedes derselben hatte früher seinen besonderen Eigentümer, jetzt waren daraus einige grofse Landesarchive entstanden; diesen Landesarchiven aber teilte sich etwas von Einrichtung und Gebühr anderer Anstalten des Staates mit. Sie nahmen öffentlichen Charakter an und näherten sich der Stellung von Landesbibliotheken.

Mächtiger noch, als durch die Hebung des Nationalgefühls und durch die Umwandlung in öffentliche Anstalten wurden die Archive gefördert durch eine dritte grofse Thatsache: dies war der ernste Wille, unsers Volkes Geschichte in ihrem ganzen Umfang und auf gediegenem Grunde aufzubauen. Lust und Leidenschaft dazu und dafür regte sich in weiten Kreisen, aber auch ein seltener Reichtum an wohlbefähigten Kräften, die sich dieser grofsen Aufgabe widmeten. Hatten die gelehrten Bestrebungen im achtzehnten Jahrhundert, namentlich in dessen zweiter Hälfte, treffliche Vorarbeiten geliefert, so erweiterte und vertiefte sich jetzt die Forschung und setzte sich zum Ziele, die gesamte Entwicklung der Nation zu ergründen und darzustellen, nicht nur in Bezug auf äufsere Schicksale, sondern auch durch Aufklärung der religiösen, staatlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaft- und gewerblichen Ausbildung von den ältesten Grundlagen und Keimen und Wandlungen bis auf die Gegenwart.

2. Gesteigerte Archivbenützung.

Mit dem Drange nach gründlicher Einsicht verband sich die Mahnung zur Pflicht der Wahrheit. »Nicht das Allergeringste als gewifs zu schreiben, wovon wir nicht völlig überzeugt sind,« — dieses Wort Niebuhrs war den deutschen Geschichtsforschern aus der Seele gesprochen und wehrte wie ein glänzender eherner Schild jene Abart der Geschichtsschreibung ab, welche nur Ideen und Wünschen diente, jene philosophische oder religiöse oder humanistische oder gar romantische Geschichtsschreibung, die im vorigen Jahrhundert blühete. Der Vorgang der Monumenta Germaniae zog Urkundenbücher der Länder, der Städte, der Fürstenhäuser, der grofsen Adelsfamilien nach sich. In den letzten fünfzig Jahren sind mehr Urkundenbücher entstanden, als in den fünfhundert Jahren vorher. Wo die Herausgabe der Urkunden zu weitläufig wurde, begnügte man sich nach Böhmers Beispiel mit Regestensammlungen. Gleichwie Eichhorn die deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Fischer die Geschichte des Handels, Anton die der Landwirtschaft verfafsten, wurde nun die Kunst-, Kultur- und Sittengeschichte im ganzen und in einzelnen Abteilungen bearbeitet. Man wollte aber nicht blofs lebensvolle Spiegelbilder der Zeiten geben, sondern, damit das Bild möglichst getreu werde, bemühete sich jeder echte Geschichtsforscher, alles und jegliches, was an schriftlichen Berichten aus der zu schildernden Zeit stammte, zu sammeln, zu vergleichen und zu ergründen, warum die Verfasser so und nicht anders die Dinge angeschauet und beschrieben hatten. Den Geschichtsforschern vom Fache trat endlich noch eine Menge von historischen Vereinen zur Seite, deren Mitglieder zahllose Einzelheiten aus der Vergangenheit, — wie Kirchen und Schlösser der Nachbarschaft, Persönlichkeiten und Genossenschaften, Ereignisse und Geschicke, — zu erforschen trachteten.

Bei solcher Belebung allseitiger und gründlicher Geschichtsforschung, die gegenüber der früheren Art und Weise fast etwas Stürmisches hatte, wurde jedes Blatt in den Archiven kostbar, und im selben Verhältnis stieg die Zahl der Archivbenützer. Hätte im vorigen Jahrhundert ein Archivar davon gesprochen, dafs er ein eigenes Zimmer brauche, um der Menge der Archivbenützer Platz zum Lesen und Schreiben zu gewähren, so hätte ihm ungläubiges Gelächter geantwortet: jetzt mufs man in jedem gröfseren Archiv an einen besondern Saal für die Archivbenützer denken. Vor einem Menschenalter konnte man auf die bayerischen Archive jährlich etwa

dreifsig rechnen, denen es ernstlich um wissenschaftliche Arbeit zu thun, jetzt sind es an dreihundert. Nun kam auch der Geschichtsforschung zu statten ein lebhafter Anbau der Orts- und Geschlechterkunde, der Zeit-, Stamm- und Geschlechtstafeln, der Wappen- und Siegelkunde: alle diese Zweige geschichtlicher Wissenschaft aber fanden meistens in den Archiven ihre Zuflucht wie ihren Ausgangspunkt.

Der grofse Lehrer, dafs und wie in den Archiven zu forschen sei, war Ranke. In seiner 1827 bis 1834 veröffentlichten Geschichte der Fürsten und Völker Südeuropas, insbesondere der römischen Päpste, zeigte er, wie glänzend und inhaltreich sich die Berichte der venetianischen Gesandten, die er in Berlin, Wien, Venedig, Florenz, Rom aufsuchte, verwerten liefsen. Für seine deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation fand er 1836 in Frankfurt die Reichstagsakten, von denen er 64 Bände benützte, noch Ergänzungen dazu erholte er aus den Archiven zu Berlin, Dresden, Weimar. Zu seinen neun Büchern preufsischer Geschichte, die er 1847 und 1848 herausgab, wurden zum erstenmale die preufsischen Archive ausgiebig benützt. Endlich in seiner französischen Geschichte, die er 1856, und in seiner englischen Geschichte, die er zehn Jahre später vollendete, zeigte er den Franzosen und Engländern, was alles sie in ihren Archiven zu Paris, London, Dublin, Brüssel, im Haag hätten finden können und wie es zu verstehen sei. In seinem historischen Seminar erzog Ranke seit 1833 Hunderte von Lehrern an den Hoch- und Mittelschulen zu gründlichen Forschern in unserer mittelalterlichen Geschichte. Kein anderer hat die Benützung der Archive zu solcher Höhe und Fruchtbarkeit gehoben, kein anderer sie so beliebt und allgemein gemacht.

3. Fürsorge des Staats.

Aus der Verwandlung der grofsen Archive in Staatsarchive und ihrer fort und fort sich steigernden Benützung und Ausbeute ergaben sich Forderungen, denen sich keine Regierung mehr entziehen konnte.

Der Archivbenützer kann jetzt verlangen, dafs der Archivbeamte ihm die alten Schriften, deren er benötigt, aussuche und vorlege. Archivgeheimnis besteht nur noch, soweit es gefordert wird durch ein bestimmtes Interesse des Staats, der Konfessionen, der Familien und Einzelnen. Selbst das vatikanische Archiv, ehemals Vorbild der europäischen Archive, konnte sich in jüngster Zeit von ihrer

Nachahmung nicht mehr ausschliefsen: es that seine Pforten fremder Forschung auf und schritt zur Veröffentlichung von Ergebnissen der eigenen. Wie schädlich ein zu weitgehendes Archivgeheimnis wirken kann, zeigte sich bei dem geist- und wissensreichen amerikanischen Geschichtsschreiber Motley. Dieser wollte, als er 1861 Gesandter der Vereinigten Staaten zu Wien geworden, in den österreichischen Archiven Studien zur Geschichte des dreifsigjährigen Krieges machen, bekam aber den Bescheid, nach altem unabänderlichen Gesetz erhalte kein Gesandter am Wiener Hofe Zutritt zu den Archiven. Höchst ärgerlich darüber liefs Motley sein Unternehmen fallen, und wir büfsten ein Geschichtswerk ein, das, wie aus seinem Buche über Barneveld zu entnehmen, wäre höchst wünschenswert gewesen.

In Rom und einigen italienischen Städten hielt man, gleichwie in Spanien, die Geistlichen noch lange für besonders zur Archivverwaltung geeignet: in Deutschland, auch in seinen katholischen Gegenden, schieden die Mitglieder des Klerus nach und nach von der Archivverwaltung aus und mufsten sie Staatsbeamten überlassen. Soweit die neue königliche Regierung eingreifen konnte, entzogen sich auch in Italien die Archive dem Klerus.

Die weltlichen Archivverwalter aber wurden in Rang und Gehalt andern Staatsbeamten gleich gestellt, und mufsten fortan gleich diesen Fachprüfungen bestehen, nachdem sie eine bestimmte Zeit und Art der Vorbereitung abgemacht, erst auf Gymnasium und Universität, und sodann der praktischen Vorbereitung zum Archivdienst, wofür in Österreich und Bayern Archivschulen aufblüheten.

Der Staat hatte nun auch, wie bei andern seiner Anstalten, für Gebäude der Archive zu sorgen. Gewöhnlich wurden sie untergebracht in andern alten Staatsgebäuden, die man dafür einrichtete; in der jüngsten Zeit aber sind, wenngleich verhältnismäfsig noch selten, dem Archivzweck neüe Gebäude gewidmet. Bei jedem hat man in Bezug auf Bau und Einrichtung mehr gelernt. Das älteste und noch immer umfangreichste Muster stellte König Ludwig I. in München auf, gleich als müfste auch hierin der alte Charakter Bayerns als eines bevorzugten Archivlandes gewahrt werden. Es dauerte freilich lange, bis anderswo passende Neugebäude errichtet wurden. Zuerst geschah dies in Breslau, Innsbruck, Sigmaringen und Wiesbaden, dann vollkommener zu Frankfurt, Nürnberg, Weimar. An den drei letztern Orten hatte man lediglich die beste Weise, wie sie der Archivdienst erforderte, im Auge. In Dresden wurde jüngst das Zeughaus zu einem würdigen Archive umgebauet, nachdem noch zu

Anfang unseres Jahrhunderts das alte Ballhaus, das kurz vorher zum Aufschichten und Zerkleinern von Brennholz für den Hof eingerichtet war, gut genug befunden worden, um das Geheime Archiv aufzunehmen.

Um das Ganze kurz zusammen zu fassen, läfst sich sagen, die Archive, die in alter Zeit nur ein wenig beachtetes Anhängsel zu anderen Staats- und Hofanstalten bildeten, formten sich in unserer Zeit um zu einem selbständigen Zweige des öffentlichen Dienstes, der sein eigenes Staatsgut, seinen wohlgegliederten Beamtenkreis, seine bestimmten Aufgaben und Bedürfnisse, seine festgesetzten Einnahmen und Ausgaben hat. Eine Gesetzgebung, die alles das bis ins einzelne hin verordnete, konnte nicht ausbleiben, steht freilich in mehreren deutschen Staaten noch bei den Anfängen.

4. **Neue Aufgaben.**

Aus solcher Erhöhung der Archive in Wert und Benützung ergaben sich auch neue Aufgaben in Bezug auf ihren Inhalt. Dieser mufste gesichtet, vermehrt, geordnet werden. Denn für die Archive war jetzt die grofse Hauptsache die Wissenschaft, nicht mehr waren es, wie früher, hauptsächlich politische oder vermögensrechtliche oder kirchliche Zwecke. Man mufste wohl sich vergegenwärtigen, was in die Archive gehört und was nicht, das erstere herbei- und das andere fortschaffen.

In fast allen Landesarchiven fanden sich noch Akten und Schriften aus früherer Zeit, die für die gegenwärtige völlig wertlos: solche Massen wanderten jetzt in den Stampf oder zu Krämern. Als nicht archivmäfsig ergab sich auch handschriftlicher Stoff mannigfacher Art, der nicht amtlichen Charakter trägt, wie Musiknoten, liturgische Schriftstücke, Zeitungen und anderes dergleichen, das sich besser für öffentliche Bibliotheken pafst, deren Inhalt nicht unter dem Archivgeheimnisse steht, daher jede Stunde leichter zu finden und zu benützen ist. Diese Ausscheidung ist jedoch noch längst nicht überall durchgeführt.

Dagegen hat sich der Zuflufs zu den Archiven bedeutend erweitert. Zwar Privaturkunden werden — ganz angemessen dem jetzigen öffentlichen Charakter der Archive — nur noch selten darin niedergelegt; im selben Mafse aber, als die Gesetzgebung lebhafter und vielfältiger sich verbreitet über die Gebiete der Staatsverfassung, des Rechts, der Polizei, der Schulen, der öffentlichen Wohlthätigkeit, über Anlagen von Strafsen, Eisenbahnen und Telegraphen, Häfen und

Kanälen, über Be- und Entwaldung, Regelung der Flufsläufe und all dergleichen, im selben Mafse kommen auch mehr und mehr Schriftstücke darüber in die Archive. Im Gegensatz dazu, und doch diese Ausdehnung der öffentlichen Gesetzgebung wesentlich beschleunigend, begab sich in der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts die Umwandlung der Lehen in Eigentum, die Ablösung der bäuerlichen Fronen und anderer Grundlasten, die Teilung genossenschaftlichen Grundbesitzes, die Zusammenlegung zerstreuter Grundstücke der Einzelnen. Da nun Verteilung und Anbau des Grund und Bodens von jeher auf das bürgerliche Leben der Deutschen und deshalb auch auf die Archive einwirkte, so blieb das auch jetzt nicht aus: mit dem Aufhören der Gemeinschaften verminderten sich die mündlichen Abmachungen und entstanden um so mehr Urkunden, Akten und Plankarten, sowie sorgfältigere Anlage neuer Hypothekenbücher und Kataster.

Auch die Zusammenlegung der zerstreuten Archive, mindestens eine gewisse Ausgleichung ihres Inhalts nach den verschiedenen Hauptzwecken, liefs sich nicht mehr aufschieben. In Dresden z. B. bildete das Geheime Archiv den Stamm, an welchen sich seit 1834 die Archive des Geheimen Konsiliums, des Geheimen Kabinetts, der Landesregierungen, des Oberhofgerichts und anderer Stellen und Behörden, und 1873 auch das grofse Finanzarchiv ansetzten, so dafs sich der Umfang des Geheimen Archivs um das Siebenfache vermehrte. Am vollständigsten wurde die Vereinigung all der Archive der säkularisierten und mediatisierten Bistümer und Fürstentümer, Reichsstädte, Grafen und Herren, Ordenskomtureien und Ritterkantons durchgeführt in Bayern, wo man so weit ging, alle die Urkunden, deren Entstehung vor das Jahr 1401 fiel, im Reichsarchive zu vereinigen.

Grundsätzlich wurde in Bayern auch bei hohen und niedern Stellen und Behörden aufgeräumt mit alten Urkunden und Akten und Amtsbüchern; soweit sie der Aufbewahrung wert, kamen sie in das Hauptlandesarchiv und seine Filialen in den acht Kreisen. Etwas von solcher Zusammenziehung fand statt in allen deutschen Staaten, ist aber noch in keinem allseitig durchgeführt.

Zwischen den Bundesstaaten selbst entwickelten sich hier und dort Anfänge gegenseitigen Austausches der Archivalien, um sie nach dem Lande zu bringen, zu welchem sie gehören. Dazu mahnte insbesondere Beschaffenheit und Zweck der Akten des Reichskammergerichts sowie des Deutschordens und der ehemaligen Reichskreise und Ritterkantons. In Bayern wurde der Austausch der Archivalien

überhaupt in den letzten zwanzig Jahren grofsenteils durchgeführt, und zwar mit Baden, Württemberg, Elsafs, Lothringen, Preufsen und Hessen. Da die Auseinandersetzung zwischen den deutschen und Nachbarstaaten noch so vieles wünschen läfst, sind um so verdienstlicher Burkhardts und teilweise Oesterleys Nachweise, was alles in den verschiedenen selbständigen Archiven, deren es in den Ländern deutscher Zunge noch weit über tausend giebt, vorhanden ist.

Wichtiger selbst, als der Austausch zwischen den deutschen Staaten, erschien die Aufgabe, all die Archivalien, die zahlreich noch im eigenen Lande bei Gemeinden und Genossenschaften, Pfarren und Spitälern lagerten, und weil für die Orts-, deshalb meistens auch für die Landesgeschichte wichtig, vor Verschleuderung und Verderben zu bewahren. Gar zu häufig und gar zu greulich waren und sind leider noch immer die Beispiele, dafs Magistrate, Schullehrer und andere Vorstände aus Roheit und Unwissenheit Urkunden und Akten, die sie weder zu schätzen noch zu lesen verstanden, den Krämern und Goldschlägern, der Papiermühle oder dem Feuer überantworteten. Mehr oder minder durchschlagend wurde deshalb eine förmliche Oberaufsicht des Staates über diese kleinen Archive im Lande eingeführt. Nicht wenige Inhaber hielten es auch fürs beste, sie den Staatsarchiven einzuverleiben.

5. Wissenschaftliche Ordnung der Archivbestände.

Längst hatte man wohl eingesehen, dafs im Archive nicht mehr ein blofses Neben-, noch weniger ein Durcheinander zu dulden, dafs vielmehr die Einteilung des Ganzen den früheren Behörden und ihren Aufgaben wie den Ereignissen zu entsprechen habe, in jeder Gruppe aber alles einzelne nach der Entstehungszeit an einander zu reihen sei, kurz, dafs das Archiv als ein organisches Gebilde dastehen, und die Beschreibung seines gesamten Inhalts in Repertorien und Regesten nicht minder nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgen müsse. Diese innere Ordnung wurde in den Landes- und gröfseren Stadtarchiven, nicht minder in den Privatarchiven der Fürsten und Grafen so ziemlich aller Orten bewerkstelligt, wenigstens zum grofsen Teil. Rühmlicherweise beeiferte sich auch die grofse Menge von Geschichtsvereinen, wertvolle Schriftstücke nicht blofs zu sammeln, sondern auch in lichtvoller Ordnung zu verwahren. Am meisten zurück scheinen noch, nur wenige ausgenommen, die Archive geistlicher Anstalten und Behörden zu sein.

Die Aufhellung aber, welche zahlreiche Archive durch ordnende Hände erfuhren, hat längst vergessene Urkundenschätze, z. B. in Thorn und Reval Hanseurkunden, erst für die Benützung frei gemacht. Wie vieles, das für deutsche Reichs-, Rechts-, Kultur- und Familiengeschichte wertvoll, läfst sich nicht aus einem einzigen reichsstädtischen Archiv entnehmen, wie das zu Rothenburg ob der Tauber, das jetzt endlich geordnet ist! Und tausendmal ergiebiger noch an solchen erwünschten Beiträgen zur Geschichte ist das grofse Archiv des Reichskammergerichts, das für nicht wenige Aktensammlungen Vorbild gewesen und zum Glück gut erhalten und geordnet ist. Seit 1845 wurde dasselbe durch Kommissionen des Bundestags in zwei Teile geschieden und der eine trennbare Teil, welcher die Prozefsakten der Bewohner der einzelnen Staaten enthielt, unter letztere ausgeteilt. Die untrennbare Masse lagert dagegen mit dem preufsischen Anteil noch in Wetzlar und ist einer vorläufigen Ordnung unterzogen. Sie umfafst die Akten, welche das deutsche Reich und die einst damit verbundenen Lande, wie Livland, Belgien, Holland, Schweiz angingen, sowie die Prozesse der deutschen Staaten unter einander, ferner die Generalrepertorien und die seit 1573 entstandenen 116 Bände Urteilsbücher. Das alphabetische Verzeichnis der Kläger und Beklagten steigt nahe zu hunderttausend Namen.

Die in weiten Kreisen wachsende Teilnahme für das Archivwesen bekundete sich auch in der Litteratur darüber. Den schon genannten Lehrbüchern, wie Archive einzurichten, zu ordnen und zu verwalten, schlossen sich später mehrere an, wie von Sinngold, Bronner, Brand, Schlichtegroll, Zinkernagel, Seizinger, Kaufmann, v. Hagke, Holtzinger, Menzel, Burkhardt, Leist und andern. Auch in Zeitschriften wurde von Medem, Erhard, Höfer, Friedemann, Burkhardt und dem Verfasser dieses Buches, Besserung des Archivwesens angebahnt.

Diese richtete sich in mehreren Archiven mit Vorliebe auch auf die innere Einrichtung und Ausstattung der Gebäude, wie der Säle und Gerätschaften. Dafs Urkunden in Säcken verwahrt würden, wie noch jüngst im erzbischöflichen Archiv zu Siena, wäre jetzt in Deutschland undenkbar. Die Urkunden wurden nicht nur durchgängig von den Akten getrennt, und aus Urbar- und Kopialbüchern, Weistümern und Adelsakten, Plänen und Grundrissen besondere Gruppen gebildet, sondern man versuchte auch verschiedene Arten, wie Urkunden zu fälteln oder zu bündeln oder breit auszulegen, und dachte Schreine aus, in welchen sie sicher vor jeglichem Verderben,

bequem zum sofortigen Auffinden und Wiedereinschieben, und leicht zum Flüchten unterzubringen. So wurde ferner bezüglich der Umhüllung der Akten und Plankarten manches neue ausgesonnen. Selbst hübsche Sammlungen von Schriftkleinodien, von Siegeln und Siegelabgüssen und Stempeln kamen hier und dort zustande. Fast überall wurde der Geschäftsgang streng geregelt. Kurz, wenn ehedem nur die Not oder ein besonderer Anlafs langsam zu kleinen Besserungen in Einrichtung und Ordnung der Archive führte, so griff unsere Zeit planmäfsig umgestaltend ins Archivwesen ein.

Am schönsten ausgestattet und eingerichtet sind wohl das Deutschordensarchiv in Wien, das Hauptarchiv in Weimar, das Hausarchiv in Berlin, das Landesarchiv in Graz, das Staatsarchiv in Marburg, das Stadtarchiv zu Frankfurt. In zweiter Linie möchten in Betracht kommen die Kreisarchive in Nürnberg und Würzburg, das Reichsarchiv in München, und die Hauptarchive in Dresden und Karlsruhe. Manches zu lernen giebt es auch in den Staatsarchiven zu Breslau, Magdeburg, Münster, Aurich, Darmstadt, Stuttgart, in den Stadtarchiven zu Berlin, Erfurt, Reval, Lübeck, in den fürstlichen Archiven zu Donaueschingen und Sigmaringen u. s. w.

Das Lernen in andern Archiven sollte freilich auch zur Archivlaufbahn gehören, allein gerade der Archivbeamten Bildungsgang und Anstellung ist in den meisten deutschen Staaten noch am wenigsten gesetzlich geordnet. Zum Glück sammeln zahlreich junge Männer an den Universitäten Kenntnisse, die sich im Archivfach verwerten und entwickeln lassen, und hat die Wissenschaft so viel Macht erlangt, dafs man mehr und mehr sich scheuet, aus Berufskreisen, die mit Urkunden und Kodizes nicht das Mindeste zu thun haben, Archivare aufzustellen.

Im ganzen genommen ist im Vergleich gegen früher aufserordentlich viel des Guten und kaum etwas Nachteiliges geschehen, im Vergleich aber zu andern Staatsanstalten leiden die Archive noch immer an ihrem alten Unglück: sie werden zuletzt bedacht, für sie geschieht von Staats wegen am wenigsten. Und doch könnten wenige andere Anstalten für Volk und Land so glänzende Ehre und der Wissenschaft so schönen Nutzen bringen.

Neuntes Kapitel.

Beruf der Landesarchive.

Dreierlei Sammlungen von amtlichen Schriftsachen lassen sich in der Gegenwart unterscheiden. Den vornehmsten Teil bilden die Urkunden, Kodizes, Amtsbücher und Akten in den öffentlichen Landesarchiven. Gleichartiges findet sich, mehr oder minder zerstückt und zerstreuet, noch in vielen Bibliotheken, in Städten und Dörfern, auf Schlössern und Gütern, bei Klöstern, Universitäten und andern öffentlichen Anstalten. Daneben haben bei der rasch sich steigernden Thätigkeit, die in allen Zweigen des öffentlichen Wesens Um- und Neubildungen schafft, sich bei Ministerien, Regierungen und Statthaltereien, Appellationshöfen, Konsistorien und Generalvikariaten, ja auch bei untern Gerichts- und Verwaltungsbehörden grofse Ansammlungen von alten Urkundenbänden und Akten gebildet, sogenannte reponierte oder antiquierte Registraturen. Der Hauptwert beruht in den Landesarchiven, während es um die zweite Art der Ansammlungen meistens armselig bestellt ist; selten findet sich darin etwas Vollständiges und Abgerundetes, und das Vorhandene liegt öfter da ohne Ordnung und dem Verderben ausgesetzt. Auch in den alten Amtsregistraturen steckt das Bedeutendere gewöhnlich unter Massen, die keine Aufbewahrung verdienen, und entbehrt das Einzelne des natürlichen Zusammenhangs mit dem historisch Vorhergehenden. Die aber, welche aus diesen Aktenarchiven über gewisse Fragen Auskunft geben sollen, besitzen sehr häufig weder das archivalische Geschick noch das wissenschaftliche Verständnis, wie die juristische oder administrative oder historische Ausbeute leicht und sicher herauszuziehen.

Was für Aufgaben haben nun die Landesarchive zu lösen?

I. Aufgaben.

1. Geschäftsleben.

Fort und fort entstehen bei Ministerien und Regierungen, bei Gerichtshöfen, bei städtischen Verwaltungen, bei kirchlichen und andern Stellen und Behörden, aber auch häufig genug bei Privaten, vermögensrechtliche Fragen, die ihre ausgiebige Lösung nur in den alten Schriften finden können.

Beispielsweise seien einige dieser Fragen aufgeführt:

Welche Rechte und Pflichten in Bezug auf Besuch und Unterhalt einer bestimmten Kirche oder Schule hat eine bestimmte Gemeinde? Von wem rühren die Benefizien an einer Kirche oder Kapelle oder einem Spitale her? Bestanden oder bestehen daran Simultanrechte?

Welche Erbstands- oder Rekognitionsgelder oder andere Grundlasten ruhen auf einem bestimmten Bauernhof? Welche Ewiggelder lasteten darauf?

In was für einem Lehensverbande stand ein bestimmtes Rittergut, und welche Pflichten ergaben sich daraus?

Welches war der frühere Name einer gewissen Örtlichkeit, eines wüst gewordenen Weilers, einer verlassenen Burgstelle, einer Waldblöfse, einer in Trümmer zerfallenen Kapelle?

Wie verhielt es sich in diesem oden jenen Bezirke mit der landes- oder standes- oder gutsherrlichen Gerichtsbarkeit?

Wer sind die Erbauer einer Strafse, und wer ist verbunden, sie im Stande zu erhalten? Wie stand es auf dieser Strafse mit Zoll und Maut und Weggeld?

Wann und wie und mit welchen Rechten entstand eine bestimmte Ansiedelung?

Wie verhielt es sich auf diesem Grundstück mit Wege-, Wasser- und Weideservituten? wie mit der Fischerei in diesem Flufs oder See? wie mit verlassenem Flufsbette und Anschwemmungen? wie mit dem Recht auf Bau- und Brandholz, Raff- und Leseholz, Laub- und Streusammeln in diesem Forste? Wie mit Jagdrechten?

Welche Rechte standen in einem bestimmten Jahr einer Familie oder Genossenschaft zu aus Vermächtnis, Stiftung, Fideikommifs oder ähnlichem Rechtstitel, oder auch blofs nach altem Herkommen? Konnte diese oder jene Konfession früher Aufnahme in eine benannte Wohlthätigkeits-Anstalt verlangen?

Bei manchen Historikern, welche hier solche Fragen lesen, stofsen sie vielleicht auf vornehmes Abweisen, als gehörte dergleichen nicht zum Beruf eines Archivars. Sind diese Historiker jemals Archivbeamte gewesen?

Man könnte aber einwenden: solche mittelalterliche Güterrechte und Servituten werden ja sämtlich nunmehr abgelöst und ein für allemal neu geregelt, was braucht es da noch langen Wühlens in alten Schriften? Gewifs, unsere Zeit drängt dahin, dafs es nur reines freies Eigentum, nur Steuern auf gleichem Fufs gebe. Noch aber sind wir nicht so weit, und es wird noch lange dauern, bis

all solche Rechtsverhältnisse so fest und deutlich neu geordnet sind, dafs man niemals alte Zeugnisse vorzulegen braucht.

Allein, werden nicht auch dann noch auf vielen anderen Gebieten Fragen auftauchen, die nur dadurch vollständig zu lösen sind, dafs man auf die früheren Zeiten zurückgeht? Nur auf historischem Wege läfst sich jedes dauernde Rechtsverhältnis bis zum Grunde erhellen.

Solche Gebiete sind:

Landesherrliche Rechte gegenüber Städten und Gemeinden, Korporationen und Stiftungen;

Landesherrliche Rechte circa sacra, Tischtitel, Pfarrbesetzung und Patronatsverhältnisse;

Rechtstellung der Domkapitel und anderer kirchlichen Behörden;

Stiftungen für den Staat, für Gemeinden und Genossenschaften und Familien mit ihren Statuten, Güterrechten und sonstigen Rechtsverhältnissen;

Geltung von Statutar- und Partikularrechten zu einer bestimmten Zeit;

Grenzen von Forsten, Guts- und Gemeindefluren, Wasserläufe, Mühlbachsgerechtigkeiten, Apothekenrechte und dergleichen;

Herkunft von Familien und Gemeinden und deren frühere Stellung im öffentlichen Recht;

Erbrechte aus alten und neuen Rechtsverhältnissen;

Bereich, Organisation und Wirksamkeit früherer Staatsbehörden und Hofstellen;

Beurteilung der Echtheit von Dokumenten.

In einem Briefe des Prinzen Wilhelm, des späteren glorreichen Kaisers, an General von Natzmer vom 9. März 1822, als sein glühender Wunsch auf eine Verbindung mit der Prinzessin Elise Radziwill ging, heifst es: »Die Recherchen des Hausministeriums in den Archiven hatten ergeben, dafs nach allen Stipulationen und Rechtsgründen die Verbindung unstandesgemäfs sein würde. Der König forderte nun also eine vollständige Entsagung meiner Aussichten und Wünsche.« — Wie oft mufs für Mitglieder aller Geschlechter in Archiven mühsam der Beweis der Ebenbürtigkeit oder eines Verwandtschaftsgrades gesucht werden!

Doch ganz abgesehen von einzelnen Fällen und Fragen — wer ein Stück staatlichen oder rechtlichen, kirchlichen oder sozialen Lebens behandeln will, wirklich verstehen kann er es nur, wenn er sein geschichtliches Werden ergründet. Stets werden die Organe

des Staats auf die früheren Rechtsverhältnisse und wirtschaftlichen Zustände, auf die früheren Behörden zurückgreifen, wo irgend ein bedeutender Gegenstand der Gesetzgebung, der Verwaltung, häufig selbst der Justiz, zu entscheiden und fortzubilden ist. Wo das nicht geschieht, gerät auch die Neubildung leicht flüchtig und locker. Denn für das, was noch lebt und täglich neuer Prüfung bedürftig ist, giebt es keine Isolierschichte, die es von seinem früheren Werden abschlösse.

Gewifs, in die Archive kommt nur, was in der Vergangenheit entstand, — darum aber ist es so wenig tot und abgethan, als die jungen Zweige schon dem Tode verfallen, wenn am Stamme Holz und Rinde erhärtet und erstarrt. Staat und Gesellschaft sind ein lebendiger Baum, und wer Blatt und Blüte der Gegenwart kennen lernen will, mufs vor Augen Stamm und Äste haben, wie sie im langsamen Wachstum geworden sind.

2. Wissenschaft.

Die Franzosen hatten bei ihrer ersten Staatsumwälzung den Beschlufs gefafst, mit dem historischen Schutt gründlich aufzuräumen: den schriftlichen Zeugen der Vergangenheit und ihres Rechts war ein förmlicher Ausrottungskrieg erklärt. Schimmel und Moder schien sie zu umhüllen, man konnte nicht rasch genug damit zu Ende kommen. Und jetzt? Fast jeder Archivar in Frankreich gerät in bittere Verlegenheit, sobald es sich um eine ortsgeschichtliche Frage seines Gebietes handelt. Die Revolution erklärte alles historische Recht für aufgehoben und wollte ein Gesetzbuch rein aus Vernunft und Verstand hervorschöpfen: da aber Versuch auf Versuch kläglich ausfiel, mufste man zuletzt froh sein, als der erste Napoleon römische und germanische Rechtsinstitute zusammenleimte. Nur ihr natürliches Geschick, ihr glänzend praktischer Sinn hilft den Juristen in Frankreich über die klaffenden Lücken in ihrem Code hinweg, und gar gerne graben dort bedeutende Männer den wenigen historischen Wurzeln nach, die sich noch darin antreffen lassen. Ja, man darf sagen, je mehr die Bildung eines Franzosen von der Oberfläche in die Tiefe geht, um so schwermüttiger lautet seine Klage über den Mangel an historischem Sinn in seinem Volke. Weil die alte feste Grundlage weggebrochen, so schwankt jedes neue politische Gebäude, und die Revolutionen treten so regelmäfsig ein, wie zu gewissen Jahreszeiten die Gewitter.

Den historischen Sinn im Volke zu fördern und zu pflegen, das gehört zu den schönsten Seiten des Berufs der Archivare. Sie sind die Verwalter des Fruchtbodens, aus welchem jener edle Duft so sicher aufsteigt, wie der frische Erdgeruch aus dem Acker, über welchen der Pflug seine Furchen zieht. Sie müssen also, soweit irgend ihre Wirksamkeit geht, anregen und antreiben, dafs man die archivalischen Stoffe sammele. Sie müssen die eigenen in lichte gefällige Ordnung bringen, sie bekannt geben und zu ihrer Benützung anreizen dadurch, dafs sie die Benützung leicht und ergiebig machen. Dieses ihr Verdienst verbirgt sich zwar in den dunkeln Archivkammern, jedoch wiegt es viel schwerer, als wenn sie einzig darnach trachten, die unabsehliche Menge trockner gelehrter Abhandlungen noch um einige Nummern zu vermehren.

Freilich, der Verkehr mit den Archivbenützern ist nicht immer leicht und lieblich. Man sollte kaum glauben, wie viel seltsame Anfragen bei grofsen Archiven Jahres über einlaufen, und welche Not ein einziger Dilettant machen kann, besonders wenn er auch Genealogie, Wappen- und Siegelkunde treibt. Der Archivar merkt auf der Stelle, dafs bei der Forschung wahrscheinlich wenige Körnchen herauskommen: dennoch darf er sich keine Mühe verdriefsen lassen, dem Hoffnungsreichen stets mit neuem Stoff und neuer Anweisung zu Hülfe zu kommen.

Auch manche Geschichtsforscher von Beruf lassen sich schwer befriedigen. Weitaus am angenehmsten sind diejenigen, die wirklich zu schreiben verstehen, aus deren geistvoller Feder die Rede fliefst in schöner Natürlichkeit. Ihr Besuch bringt stets Sonnenschein ins Archiv. Ein wenig Sporenklirren läfst sich schon hier und da unter denen hören, welche die verdienstvolle Menge unserer Historiker bilden, die ihr Neues und Altes an Thatsachen und Gedanken in leidlich lesbarem Stil verschmelzen. Ungleich dorniger ist das Selbstgefühl bei den historischen Materialhändlern, die nichts anderes leisten, als aus alten Büchern und Schriften Thatsachen rauh und roh beisammen zu stellen. Die ungeberdigsten Recken aber finden sich erst unter den Herausgebern von Urkunden und diplomatischen Briefen und Berichten: je eindringlicher ihre Buchstabenkritik, um so erhabener wölbt sich empor ihre vermeinte wissenschaftliche Höhe.

Der Archivar kennt seine Gäste. Er weifs, gerade so müssen diese vier Klassen denken, gerade so müssen sie auftreten, soll die Wissenschaft möglichst Gewinn einernten. Erfüllt von seinem Gegenstande kommt mancher Fachgelehrte ins Archiv, hier öffnen sich

Fundgruben dessen, was jetzt allein ihm wissenswürdig erscheint: es ist zu natürlich, dafs er meint, der Beamte, welcher an der Quelle sitzt, werde mit dem Inhalt seiner Schätze ganz vertrauet sein. Er bedenkt aber nicht, wie zahlreich die Gebiete, welche in den Archiven vertreten sind.

Da kommt zunächst die politische Geschichte in Betracht, die ihren Stoff sucht in den Briefen, Akten und Urkunden der Fürsten und Staaten, ihrer Gesandten und Feldherren, Behörden und Agenten, ferner der Landstände, der Städte, der Orden, und all der früheren politischen Gröfsen.

Daran reihet sich die Kulturgeschichte überhaupt, und die Geschichte der Kirchen, Konfessionen und Sekten, der Volkswirtschaft, der Kunst und des Kunsthandwerks: jede dieser Richtungen bauet heutzutage ihr eigenes weites Gebiet an.

Ganz besonders ist es die Rechtsgeschichte, die, wenn sie weiter geführt werden soll, für die Entwickelung des Staatsrechts, Kirchenrechts, Strafrechts, bürgerlichen und Prozefsrechts der archivalischen Forschung nicht entbehren kann.

Endlich stellen die Sprach-, sowie die historischen Hülfswissenschaften, die Paläographie, Diplomatik und Chronologie, die Genealogie, Heraldik und Sphragistik ihre eigentümlichen Fragen an die Archive.

Zweifellos werden, nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zu schliefsen, all diese Anforderungen sich in einem Grade ausweiten und vermehren, dafs die gegenwärtigen Archivbeamten ihrer nicht mehr Herr werden. Die Spezialforschung gliedert sich immer feiner und schärfer, der allgemeine Geschmack an den Archiven aber hat so zu sagen erst begonnen.

3. Verschiedene Ansichten.

Zwei der mächtigsten Richtungen menschlicher Thätigkeit treffen also in den Archiven zusammen, um sie für sich auszubeuten: das tägliche Geschäftsleben, vor allem des Staates, und die freie Wissenschaft. Jede dieser Mächte hat offenbares Recht an den Archiven, aber welcher von beiden sollen sie vorzugsweise angehören? Mit andern Worten, mit welcher von beiden Mächten hat das Archivwesen am meisten Familienähnlichkeit?

Diese Frage ist keineswegs müfsig, sondern entscheidet über Einrichtung und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Archive, über

Stellung und Ausbildung ihrer Beamten. Soll die Staatsverwaltung mit ihrer gebundenen Marschlinie, oder soll die Wissenschaft mit ihrer himmlischen Freiheit ihnen Gesetz und Regel aufdrücken? Beide können nicht gleichmäfsig herrschen: die eine Richtung wird immer die vorherrschende, die andere also diejenige sein, deren Bedürfnisse in zweiter Linie Berücksichtigung finden.

Die ungemeine Wichtigkeit, welche die Frage für die gesamte Auffassung des Archivwesens hat, war ohne Zweifel der Grund, dafs von jener Erörterung die Blätter jener trefflichen Zeitschrift widerhallten, zu deren Herausgabe schon in den dreifsiger Jahren der Geh. Staats- und Kabinettsarchivar Hoefer in Berlin und die Vorstände von Provinzialarchiven auf beiden Flügeln des preufsischen Staats, Erhard in Münster und Frhr. v. Medem in Stettin, sich verbanden zu einer »Zeitschrift für Archivkunde, Diplomatik und Geschichte.« Und wer sollte es denken? Alle drei waren Männer von Wissenschaft und praktischer Erfahrung, alle drei Archivbeamte, und doch hegte jeder in diesem Kardinalpunkte seine besondere Meinung. Ja, wie es scheint, war dieser Widerstreit eine Ursache mit, welche den Bund sprengte, von dessen Einmütigkeit die Fortdauer der Zeitschrift abhing.

Erhard verfocht eifrig seine Behauptung: die Archive seien freiständige wissenschaftliche Anstalten; sie sollten nur historisch fertige Stücke aufnehmen, und auch diese nur, wenn sie blofs geschichtliche Bedeutung hätten; alles, was noch dem Geschäftsleben des Staats angehöre, sei in seine alten oder neuen Registraturen zu verweisen, mit welchen die Archive nichts zu thun hätten. Dagegen liefs sich v. Medem nicht undeutlich vernehmen: solche luftige Gebäude seien auf losen Sand gebauet, die Archive ständen im organischen Zusammenhang mit den Verwaltungsbehörden. Hoefer wufste sich nicht anders zu helfen, als dafs er zweierlei Archive verlangte, die reponierten Registraturen bei den Behörden und daneben in eigenen Gebäuden die eigentlichen Archive, beide aber wissenschaftlich geordnet und analog verwaltet.

Diese letzte Ansicht möchte auf den ersten Blick manchem einleuchten: die eigentlichen Archive hätten vorwiegend wissenschaftlichen Charakter und besondere öffentliche Gebäude, bei den Ministerien aber und den Regierungen, Statthaltereien und anderen Behörden ständen die reponierten Registraturen für den praktischen Gebrauch. Bald ginge der Staat dort, bald die Wissenschaft hier zu Gaste.

Sollte man dann aber nicht folgerichtig weiter gehen? Die Archive, als wissenschaftliche Anstalten, würden einfach Sammelstätten aller historischen Denkwürdigkeiten, die in Handschriften oder in solchen Druckschriften bestehen, die nicht in den Buchhandel gekommen. Jedermann könnte dergleichen dort niederlegen, jeder wichtigere litterarische Nachlafs an Arbeiten über Kultur-, Staaten-, Kirchen-, Rechts- und Kunstgeschichte fände dort seine Stelle. Sollte man die Archive, die alsdann den öffentlichen Bibliotheken so nahe verwandt würden, diesen nicht besser ganz anschliefsen? Würden sie sich nicht am besten in einer Universitätsstadt befinden? Einer der Geschichtsprofessoren wäre Direktor und könnte Einteilung, Aufstellung, Verzeichnung der Archivalien ganz den Bedürfnissen der Wissenschaft harmonisch machen.

System wäre darin, — freilich, vom praktischen Gesichtspunkte betrachtet stellt sich sofort die ganze Halbheit, Wirrnis und Unfruchtbarkeit des Systems heraus. Wo wäre die richtige Grenze zu finden? An welchem Punkte die Scheidewand aufzustellen zwischen dem, was nur noch wissenschaftlichen, und dem, was zur Zeit noch praktischen Wert hätte? Entweder müfste man ins Ungefähre hinein, je nachdem das eine oder andere Interesse vorwiegend erschiene, die Scheidung treffen, oder sie nach durchgreifenden Grundsätzen vornehmen. Im ersten Falle wäre die Scheidung etwas Unsicheres, im zweiten wäre sie ein Zerreifsen des Archivbestandes, unbefriedigend bliebe das Experiment zweifellos in beiden Fällen. Auch Erhard wich vor den Konsequenzen seiner Ansicht aus, wollte jedoch, so lange eine Domäne nicht verkauft, eine Stiftung nicht aufgehoben, eine Steuer nicht abgeschafft sei, die Verwaltungsakten darüber nicht ins Archiv lassen: weshalb aber sollten dann die Schriftstücke über Gründung und frühere Entwicklung der Domänen, Stiftungen und Steuern ein besseres Schicksal haben?

Wäre aber wirklich eine glückliche Teilung vor sich gegangen und befände sich das blofs noch geschichtlich Wertvolle in den einen, das praktisch Unentbehrliche in den andern Anstalten, so hätte man zweierlei Sammlungen, von denen jede an grofsen Lücken litte, keine zu vollständiger und systematischer Ordnung kommen, keine sich in sich selbst abrunden könnte. Wissenschaft und Praxis müfsten immer noch in der einen und andern Ergänzung suchen.

Schickte nun der Staat in die Archive, so fragte sich sehr, ob er an ihren gelehrten Häuptern für seine Geschäfte die rechte Hülfe, ja nur das rechte Verständnis fände. Begäbe sich die Wissenschaft

in die Registraturen, so träfe sie dort eben nur Registratoren und keine ebenbürtigen Gelehrten.

Wollte man sich endlich entschliefsen, beiderlei Anstalten mit Beamten zu besetzen, die zugleich praktisch und zugleich wissenschaftlich gebildet wären, so würde sich von selbst die Erwägung einstellen: wozu denn doppelte Kosten und Umstände? Weshalb nicht statt räumlicher Trennung lieber eine einzige Anstalt?

Wozu überhaupt Neuerungen, da Natur und Wesen der Archive seit vielen Jahrhunderten feststeht und eigentlich gar keine Not vorhanden, sie umzugestalten?

4. Begriff und Wesen öffentlicher Archive.

Jedes Institut in Staat und Gesellschaft schafft sich selbst, indem es sein Dasein entwickelt, seine eigene Art und Natur. Will man es in seinem Wesen ernsthaft würdigen und fortbilden, so mufs man sich an dieses sein inneres historisches Gesetz halten.

Als weltliche und geistliche Fürsten, Äbte und Priore, Stadträte und Ordenskapitel ihre Urkunden, Kodizes und Akten zu Archiven vereinigten, hatten sie da die Absicht, Belege und Nachrichten für die Geschichte zu sammeln? Daran dachten sie nur nebenbei: vor allen Dingen wollten sie für ihr Recht und Besitztum, ihre Freiheit und Rangstellung, ihre Ordnung und Gutsverwaltung Beweise und Behelfe sammeln, damit man diese allezeit zu Händen habe, wo man ihrer bedürfe, um Stand und Habe zu behaupten. Mehr und mehr sorgfältig wurden die gerichtlichen und politischen Verhandlungen, Statuten, Gesetze und Rechnungsbücher aufgehoben, damit man später wisse, wie alles so gekommen, und sich danach richten könne. Auch wollte man in den altehrwürdigen Pergamenten, in den schön gemalten Freiheits- und Wappenbriefen, in den kunstvoll ausgestatteten Kopialbüchern sich der Zeugnisse seiner Ehren, Güter und Würden erfreuen, und wurden ihnen neue Schriftstücke zu ewigem Gedächtnis zugefügt, so hatte man viel weniger das grofse Publikum im Auge, als die eigenen Nachkommen und Rechtsnachfolger nebst Freund und Feind, welche die Sache anging.

So drückte sich in den Archiven nach und nach das ganze Werden eines Staatswesens, einer Genossenschaft oder Anstalt ab. Was in der Kanzlei des Fürsten geschaffen und geschlichtet wurde, was Hofrat und »Geheimbderat« erörterten und beschlossen, was Feldherren, Gesandte und Amtleute berichteten, was die Ministerien und ihre Behörden an Hauptgeschäften erledigten, — jedes wichtige

Ereignis, jeder Kampf und Knotenpunkt der Entwickelung, jede Vermehrung oder Verringerung von Stand und Wesen — alles setzte in den Archiven seinen Niederschlag ab. Was in der Zeit vor sich ging und entschwand, was in der Zeit sich änderte und umbildete, das prägte sich ab in diesen Schriftstücken und liefs sie als ebenso viele Zeugnisse seiner frühern Beschaffenheit hinter sich zurück.

Nun wurde das Landesarchiv auch eine Schatzkammer für die Landesgeschichte: jedoch sein Zweck war das so wenig, als ein fürstliches Geschlecht für Kunstgeschichte zu sorgen dachte, wenn es eine Kunstkammer zusammen brachte. Ergötzen wollte man sich an dem blinkenden Schmuck, den herrlichen Gefäfsen, den gold- und silberbesetzten Schilden und Waffenstücken, und ihrer an hohen Festtagen als Zeugen des Glanzes und Reichtums des Geschlechtes froh werden. Oder wenn ein Haus gebauet wird, so hebt man Pläne und Grundrisse und Kostenrechnungen auf, sowie alles, was sonst über die ganze innere Einrichtung und Geschichte des Gebäudes Kunde enthält, aber sicher nicht deshalb, damit ein künftiger Forscher daran Bau- und Kulturgeschichte studiere, sondern man braucht jene Nachweise noch später bei An- und Überbau, bei Reparaturen und Verkauf, um sich über das innere Gefüge des Hauses, die Festigkeit von Dach und Mauer, Wert und Kosten des Baues zu vergewissern.

Besser noch ergiebt sich das Wesen des öffentlichen Archivs, wenn man es mit dem Familienarchiv vergleicht. In diesem werden niedergelegt die Urkunden über Herkunft des Vermögens, die Rechnungsbücher über seine Verwaltung, die Prozefsakten, Nachrichten über Abstammung, Zweige und Glieder der Familie, Briefschaften und Tagebücher ihrer Mitglieder und Freunde, — kurz, das Archiv ist eine Sammlung von Beweisen über Abstammung, Entwicklung und Schicksale der Familie, vor allem über ihren Vermögensstand. Was hier die Familienglieder, das sind für den Staat seine Oberhäupter, Minister, Feldherren, Beamten, Landstände und Abgeordnete des Volks: ihre Verhandlungen und Berichte im Krieg und Frieden bilden mit den Verträgen, welche sie abschliefsen, das Landesarchiv. Mit der Zeit mufste es sich anfüllen und zu einer besondern Staatsanstalt ausbilden. Denn was man an Urkunden und Akten augenblicklich nicht mehr brauchte, wurde zurückgestellt, gesammelt und so geordnet, dafs man sich zurecht finde. Weil aber die Zeit immer weiter rückte und Rechte und Anstalten umbildete, so ergab sich nach und nach, dafs besondere Kenntnisse nötig waren, um alle jene Schriftstücke früherer Perioden zu verstehen

und zu erläutern. Für solche Aufgaben wurden dann eigene Beamte angestellt.

Dieser Charakter der Landesarchive steht auch jetzt noch im grofsen Publikum fest. Nicht blofs als Niederlagen von Schriftstücken über geschichtliche Vorgänge fafst man sie auf, sondern wesentlich als Sammelstätten amtlicher Schriftstücke für den staatlichen Bedarf, damit sie beständig Aufklärung geben über Entstehung, Natur und Bedingung von Rechts- und politischen Verhältnissen, von Gesetzen und öffentlichen Anstalten, — Sammelstätten allerdings mit wissenschaftlichem Charakter und zu reicher geschichtlicher Ausbeute.

Erhard glaubte mit völliger Sicherheit folgende Definition aufstellen zu können: »Ein Archiv im allgemeinen ist eine Sammlung auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener, in sich abgeschlossener und als Belege für geschichtliche Verhältnisse dienender schriftlicher Nachrichten; ein Landesarchiv insbesondere ist also eine möglichst vollständige Sammlung aller auf dem Wege der Geschäftsführung entstandener und in sich abgeschlossener schriftlicher Nachrichten zur gesamten Geschichte eines ganzen Landes, oder eines bestimmten Landesteiles, mit vorzüglicher Hinsicht auf dessen Staatsrecht, Staatsverfassung und Staatsverwaltung.« Auch in dieser engen Fassung des Begriffs wird betont, dafs das Archiv nur schriftliche Nachrichten enthalte, die auf dem Wege der Geschäftsordnung entstanden: solche Beschränkung will aber ebenso wenig zu dem Begriff von wissenschaftlichen Geschichtsanstalten passen, als der Zusatz von der politischen Hinsicht der Archive. Diese empfangen auch nicht aus jeder Geschäftsführung, sondern nur aus der amtlichen Schriftstücke, — letztere sind keine Nachrichten, sondern Urkunden und Amtsbücher und Akten, — sie dienen nicht blofs als Belege für geschichtliche Verhältnisse, sondern vornehmlich zu Beweis und Aufklärung über bestehende, — sie brauchen auch nicht stets völlig abgeschlossene Nachrichten zu sein, das wäre ja eigentlich schon jedes einzelne Protokoll, sondern es sind allerlei Schriftstücke, welche den Behörden im laufenden Dienst nicht stets brauchen zu Handen zu sein.

Ein Landesarchiv ist vielmehr eine Sammlung amtlicher Schriftstücke, welche in der Vergangenheit entstanden sind. Zu den Schriftstücken kann man auch Siegel und Siegelstempel legen, — zu den amtlichen Schriftstücken gehören auch die einverleibten Archive von Klöstern, Stiftungen und Genossenschaften, die unter Verwaltung des Staats gekommen, — zu den in der Vergangenheit

entstandenen Schriftstücken die Akten über einen wichtigen Zivilprozefs, der alle Instanzen durchlaufen hat, und einen wichtigen Kriminalprozefs, in welchem die Strafe verbüfst ist.

II. Entwicklung.

1. Archivgeschäfte sonst und jetzt.

Ein Archivbeamter war früher eine Art Geheimsekretär, jetzt hält der nicht höher Gebildete ihn für einen Aufseher über beschriebene Pergamente und Papiermassen. Dafs aber die Archive hauptsächlich wissenschaftliche Anstalten seien, — diese Ansicht ist jetzt, wie sich nicht verkennen läfst, viel verbreitet, bei den Historikern fast allgemein, hier und da sogar vorherrschend bei Beamten, selbst bei Archivaren. Ja, es wagte sich noch in unseren Tagen die Behauptung hervor, dem Archivar liege nichts anderes ob, als Behörden und Archivbenützern die von ihnen bezeichneten Schriftstücke vorzulegen und das Datum der Urkunden aufzulösen.

Auch heifst es in der Schrift eines Archivbeamten (in der deutschen Vierteljahresschrift 1867): »War die Thätigkeit eines Archivars aus den Zeiten des Reichs eine vorzugsweise praktische, so ist sie seit Auflösung desselben eine vorzugsweise wissenschaftliche geworden. Der heutige Archivar wird zwar immer noch Deducent bleiben, d. h. er mufs die Befähigung besitzen, vorkommenden Falls eine staats-, zivil- oder kirchenrechtliche Deduktion zu entwerfen, aber das Deducieren in praktischen Rechtsfällen ist nicht mehr die Hauptsumme seiner Thätigkeit, das Ziel seines Ehrgeizes. Hüten und Ordnen der ihm anvertrauten Archivalien bleibt nach wie vor die heiligste Pflicht eines jeden Archivars, aber er hütet nicht mehr mit dem scheuen Blick eines Lindwurms . . . Er ist nicht mehr der blofse Diener eines Einzelnen, dessen Partikular- oder Parteiinteressen ihm Heimlichkeit zur ersten und einzigen Pflicht machen, sondern er dient als Geschichtsforscher und Kritiker höheren Gebietern: der Nation und der Wissenschaft.« Das ist alles schön gesagt, allein es erregt doch ernstes Bedenken, wenn ein grofses Institut in so kurzer Zeit seinen Hauptcharakter soll verloren und einen anderen angenommen haben. Dann drängt sich die Frage auf, ob das mit Recht oder mit Unrecht, unter guten oder schlimmen Folgen geschah? Im ersten Fall wird es nötig sein, das Institut seinem jetzigen Charakter gemäfs vollends umzugestalten, andernfalls es seinem ursprünglichen Charakter getreu wieder herzustellen.

Das alte deutsche Recht war ein rechter Wucherboden für Archive. Der westfälische Frieden hatte noch 266 reichsunmittelbaren Ständen eine Landesherrschaft gelassen; jeder von ihnen hatte sein archivalisches Zeughaus gefüllt mit Schutz- und Angriffsmitteln für Rechte und Ansprüche. Gleiche Rüstkammern besafsen die zahlreichen Klöster, Kirchen uud Kollegiatstifte, Landstädte, Schlofsherren, die frommen und adligen und wissenschaftlichen Stiftungen und Genossenschaften. Es gab also mehrere tausend Archive in Deutschland, und die gröfseren zeigten sich auch wohlbesetzt mit Beamten. So waren in Mainz blofs bei den zwei kurfürstlichen Archiven 13 Beamte angestellt.

Von jenen 266 Staats- und Landesarchiven bestehen als solche noch ungefähr ein halbes Hundert, und im ganzen genommen möchten auf dem Gebiete des ehemaligen deutschen Reichs nicht mehr tausend Archive von irgend einer Bedeutung noch vorhanden sein. Das Hand- und Adrefsbuch der deutschen Archive von Burkhardt zählt an Staats- und Gemeinde-Archiven, an bischöflichen und Pfarrarchiven, an Adels- und sonstigen Archiven 1133 auf: davon kommen 796 auf das deutsche Reich, 280 auf Österreich-Ungarn, 44 auf die deutsche Schweiz, 6 auf Luxemburg und 14 auf die deutsch-russischen Ostseeprovinzen. Bestandteile freilich der gröfsten Menge früher selbständiger Archive finden sich jetzt in den grofsen Landesarchiven.

Nun ist aber nicht blofs die Zahl der Archive und ihrer Beamten unerhört zusammengeschmolzen, teilweise ist es auch ihr Staatsdienst. Wie drückten sich über ihren Dienst die alten Archivare aus? Bachmann, im vorigen Jahrhundert ein höchst ausgezeichneter Archivvorstand in der Rheinpfalz, sagte: »Der praktische Gebrauch ist der wahre Endzweck der Archive . . . Der Archivarius soll kein Antiquarius, kein müfsiger Aufheber und Herausgeber alter Urkunden und Litteralien sein, die er mit gelehrten, geschichtlichen, diplomatischen uud anderen kritischen Anmerkungen versieht, — nein, er soll Schöpfer sein und seinen ihm anvertrauten Schatz, wenn er auch noch so weit ins Altertum zurückginge, mit praktischer Beurteilungskraft in die gegenwärtige Welt überpflanzen und neue Früchte daraus ziehen . . . Der Archivar mufs täglich in die Regierungskanzlei gehen, die dortigen Expeditionen alle genau lesen und sich dadurch im Zusammenhang der laufenden Geschäfte halten . . . Er äufsert sein Gutachten über einzelne Materien und giebt auf irgend eine Ausfertigung Anregung, sei es ein Schreiben an einen

Benachbarten, eine Instruktion für einen Gesandten oder Unterbeamten, ein Dekret oder Reskript an einen solchen . . . Ein Archiv ist der Zusammenflufs aller denkbaren Landesregistraturen in ihrer Quintessenz, die Quelle, aus welcher in alle Staats- und Landesgeschäftskanäle Leben, Licht und Stärke ausströmt. Man kann also das Archiv gar füglich die Seele der öffentlichen Staatsgeschäfte nennen.«

Eine solche Stellung konnte den Archiven nur im Gewirr und Gewinde der Kleinstaaterei zukommen, wo man beständig ringsum tief in »nachbarlichen Differenzen« steckte. So hoch aber damals die praktische Bedeutung der Archive erhoben wurde, so tief stellt man sie jetzt unter ihren wahren Wert. Fast möchte man sagen: nicht darin liegt der gröfsere Nachteil, dafs so viele Archive zerstört, sondern dafs der Rest für Leben und Recht der Gegenwart fast tote Masse geworden. Sie sind aus ihrer rechten Bahn und Wirksamkeit herausgeworfen, ihr regelmäfsiger Zuflufs aus den Landesregistraturen ist ins Stocken geraten. Die Archive enthalten nicht mehr deren »Quintessenz«, aber sie arbeiten auch nicht mehr soviel, als sie könnten und sollten, für die Bedürfnisse des Staats und der Privaten.

Indem ihre Beamten aus Urkunden und Akten historisch-rechtliche Verhältnisse darlegen, sollten sie beständig Verwaltung, Justiz und Gesetzgebung unterstützen. Indem sie Natur und Grenzen von althergebrachten Rechten, Instituten, Stiftungen, Ämtern und Genossenschaften entwickeln, könnten sie die Arbeiten der Beamten in Staat und Gemeinde auf das mannigfachste erleichtern. Es sind schon zu Anfang dieses Kapitels eine Menge von Gebieten bezeichnet, zu deren Aufhellung vor allem die Archive berufen sind. Lange Reihen von Fragen liefsen sich anreihen, die in der Justiz und Verwaltung des Staats und der Gemeinden und Anstalten tagtäglich auftauchen und nur in alten Schriften und Urkunden ihre volle Lösung finden.

Advokaten, Rechtsanwälte und Notare wissen in der Regel recht wohl, wieviel aus den Landesarchiven zur Aufklärung von Rechts- und Familienverhältnissen zu holen. In ihren Kreisen wird keine Klage über die Leistungsfähigkeit der Archive laut, wohl aber, dafs sie nicht leichter zugänglich seien.

Allein hört man jemals, dafs Beamte auf den Wert der Archive, auf die Notwendigkeit, sie zu benützen, aufmerksam machen? Den meisten Beamten, so scheint es, ist die Fühlung mit den Archiven

verloren gegangen. Sie wissen nicht mehr, welche grofse Hülfe, welche sicheren Grundlagen für ihre Arbeiten die Archive gewähren könnten, und wenn sie ungefähre Vorstellung davon haben, dann wissen noch wenigere die Frage so zu stellen, dafs das Archiv die richtige Antwort darauf geben mufs. Wie bei jeder Untersuchung kommt es vor allem darauf an, die Frage richtig zu stellen: gar vielen Beamten der Staats-, Kirchen- und Gemeindeverwaltung ist die Kunst wie die Gewohnheit der Fragestellung an die Archive entschlüpft, ohne dafs sie der Sache nur recht inne geworden.

2. Notwendige Ausweitung des Archivdienstes.

Die revolutionäre Bewegung, welche zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts entstand, ist längst im Abnehmen. Ihre Wellen brechen sich fortan am deutschen Reich, dessen Wiederaufsteigen einen gesunden nationalen Zustand in der Mitte unseres Weltteils herstellte. Die geistig-religiöse Bewegung scheint zwar langsam tiefer auszuholen, wird aber Bestand und Leistung des Staates schwerlich mehr ändern. Nur die sozial-politischen Stofswellen sind noch heftig: ihr rollendes Getöse aber war in der Geschichte niemals von langer Dauer.

Da möchte es an der Zeit sein, das Archivwesen, das von sämtlichen politisch-wissenschaftlichen Anstalten durch die französische Umwälzung und ihre Nachwirkung vielleicht am schwersten gelitten hat, in seiner alten Stärke und Ergiebigkeit für den Staat wieder herzustellen, indem man es den heutigen Zuständen und Bedürfnissen gemäfs gestaltet.

Amt und Sorge der Archivare mufs nicht vorzugsweise auf ihre Köstlichkeiten d. h. die Wissenschaft, sondern vorzugsweise wieder auf das tägliche Brot des Staats und seiner Bürger gerichtet werden. Mit andern Worten, sie sollen wieder hauptsächlich für Staat und Recht und daneben für die Geschichtsforschung arbeiten.

Was geschieht jetzt an vielen Orten in Deutschland? Wenn es sich bei Staats- und Kirchen- und Gemeindebeamten um einen Rechtspunkt oder um eine Thatsache handelt, die aus der Vergangenheit aufzuklären, zum Beispiel, um Marken und Forstgrenzen, um frühere Wege und Wasserläufe, um den ehemaligen Namen einer Örtlichkeit, um die Auslegung der Stelle in einem alten Statut, oder sonst dergleichen, dann sucht man aufser in Gesetzen und Büchern und alten Akten, die noch zur Hand sind, bei Ministerien, Regierungen und Konsistorien, bei Universitäten, Forst-

meistern und andern Sachverständigen Auskunft. Läfst sich bei diesen wirklich stets die nötige Sachkenntnis, Geduld und Fertigkeit voraussetzen? Sollte es nicht ungleich besser sein, es wäre eine ein für allemal bestimmte Stelle im Lande, von welcher man gewifs wüfste, dafs erstens in ihrem Bereiche die betreffenden Urkunden und Akten und alten Statuten, soweit sie überhaupt noch vorhanden, sich befänden, und dafs zweitens die Beamten jener Stelle im Besitz all der nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten wären, dafs sie aber auch Beruf und Zeit hätten, um sofort die verlangte Auskunft aus jenen alten Schriften zu erteilen?

Und es sind ja nicht blofs Beamte und Gemeinden, sondern auch Private und Familien, insbesondere Advokaten, die in Rechtssachen solcher Auskünfte bedürfen. Wie viele Prozesse könnten vermieden werden, wenn es überall eine allbekannte Stelle gäbe, die für staatliche und kirchliche Verhältnisse, sowie in Vermögensangelegenheiten, die Rechts- und Thatsachenfragen, welche aus Schriftstücken der Vergangenheit zu lösen, so klar und sicher zu enthüllen vermöchte, dafs man Gewifsheit hätte, durch ihre Entscheidung sei die Sache erschöpft!

Solche Ämter müssen die Archive wieder werden.

Freilich mufs es auch wieder allgemeine Gewohnheit werden, sich an diese Ämter zu wenden. Von den Ansprüchen, die ehedem nur Fürsten und Ministern an den geheimen Archiven zustanden, ist jetzt einem jeden Staatsbürger kein geringer Teil an den öffentlichen Archiven einzuräumen.

Nun wird solch eine Anforderung an die Archive gerade bei manchen Archivaren hier Entsetzen, dort tiefen Unmut erwecken. Wie? Die Archive sollen den Staatsbeamten und Advokaten Magddienste verrichten? Sie sollen gar eine Art von Nachweisämtern bilden? Da wendet sich die hehre Göttin der Wissenschaft ab und verhüllt ihr Haupt.

Diese Anschauung wird gerade so weit vorherrschen, als die Archive mit solchen Gelehrten besetzt sind, denen Blick und Geschick für das praktische Leben abgeht. Gerade so weit wird die oberste Staatsgewalt auch auf Verständnis und eifriges Mitwirken in dieser Angelegenheit verzichten müssen.

Und dennoch, es geht nicht anders! Sollen die Archive aus der Verwahrlosung und Zerstreuung heraus, in welcher sie sich teilweise noch befinden, will man für sie mehr Arbeitskräfte, für ihren Dienst mehr Entgegenkommen und bessere Gebäude, für

ihre Beamten bessere Stellung und Gehälter erringen, sollen die Archive überhaupt wieder zu ihrer rechten Ehre und Achtung kommen, dann müssen sie sich mit der lebendigen Gegenwart wieder in nächste Verbindung setzen und deren täglichem Schaffen und Sorgen Dienste leisten. Erst dann, wenn ihr Wirken sich wieder überallhin als nützlich und notwendig bemerklich macht, werden sie dafür, wie für ihre Bedürfnisse, Verständnis und Teilnahme finden.

Andernfalls wird man stets geneigt sein, sie als Sammelstätten alter Akten und Schriften anzusehen, die man eben leidlich erhalten mufs, weil sich hin und wieder doch nützliche Nachrichten darin finden. Dann aber wäre es besser, man machte dem unerträglichen Halbwesen, in welchem sich die Archive in so manchen Ländern dahin schleppen, dadurch ein Ende, dafs man sie vollends in rein wissenschaftliche Anstalten verwandelte. Man müfste ausscheiden, was blofs dem Staatsdienste angehört, und dieses wieder in die Registraturen der Ministerien und Behörden zurückleiten, die übrigen Bestände aber den Bibliotheken anreihen und sie einfach als Bibliothekgut behandeln und verwalten.

Das Beispiel der Länder freilich, die früher bei uns Ruf hatten, dafs sie praktisch gescheit handelten, — Frankreich, Belgien, Holland, England, Schweiz, — spräche nicht dafür. In Italien hat man jüngst eine Trennung der Archive in historische und administrative angestrebt, bald jedoch wieder fallen lassen, weil sie widersinnig und unausführbar.

Und ob dann bei solcher Trennung das Staatsinteresse sich besser stände, ob nicht für doppelte Kosten und Arbeitskräfte hier wie dort schlechtere Arbeit gewonnen würde, wäre noch die Frage. Andererseits aber ist gewifs, dafs auch die historische Wissenschaft jetzt und künftig um so besser dabei fährt, je mehr die Archive wieder lebendige Mittelpunkte praktischer Thätigkeit werden. Je zahlreicher fachkundige Archivare aufgestellt werden, je mehr jene Archivbeamten verschwinden, die bei ihrer einseitigen Vorbildung und Geistesrichtung ihr Kreuz und Leiden in der Anforderung finden, Nachforschungen und Berichte und Gutachten in juristischen und administrativen Fragen zu machen, — um so ausgiebiger wird auch die wissenschaftliche Forschung bedient sein.

3. Notarielle Thätigkeit.

Daran schliefst sich die Frage, ob und inwieweit sich die archivalische Hülfe auch auf Dokumente erstrecken soll, die nicht in den öffentlichen Sammelstellen lagern?

Bekanntlich hat der Notar das Recht und die Pflicht, nicht blofs Urkunden über Verträge, Testamente, Schenkungen, Quittungen und dergleichen zu verfassen und mit dem Stempel der Glaubwürdigkeit zu versehen, sondern auch von Schriftstücken beglaubigte Abschriften auszufertigen. Die Archive thun letzteres in weitestem Umfange, indem sie aus der ungeheuren Menge ihrer Urkunden fort und fort einige in amtlichen Kopieen hinausgeben, oder Abschriften, die davon durch andere gemacht sind, mit den Originalen vergleichen und durch Aufdrücken ihres Stempels die Übereinstimmung bekräftigen. Es gehört dies notwendig zum Archivrecht. Die Archive sollen ja Schriftstücke, die in ihrem amtlichen Verwahre sind, verwendbar machen, und diese Verwendbarkeit kann in vielen Fällen nur dann statt haben, wenn die im Archiv lagernde Urkunde durch Kopieen aufser dem Archiv ersetzt worden. Es könnte sich dabei nur etwa fragen: von welchen Archivalien und für welche Personen Abschriften zu erteilen? und sodann, ob die Archive dazu verpflichtet sind?

Für die erste Frage liegt die Entscheidung schon in der Erlaubnis oder Versagung der Einsichtnahme. Wenn Archivalien jemand vorgelegt werden, dann wird ihm damit auch das Recht gegeben, sich Abschriften davon zu verschaffen. Will man Schriftstücke nicht vervielfältigt wissen, soll man sie überhaupt geheim halten. Die Antwort auf die andere Frage richtet sich nach dem Zwecke, wozu die Abschrift dienen soll. Wären die Archive genötigt, jedem Verlangen dieser Art zu entsprechen, so könnten vielleicht Gelehrte und jenes liebenswürdige und zahlreiche Geschlecht von Dilettanten, das durch seine historischen, genealogischen und heraldischen Forschungen den Archiven so viel Mühe macht und der Wissenschaft so wenig Vorteil bringt, die Gelegenheit benützen, sich nicht blofs leichter Weise Kopieen umfangreicher Schriftstücke zu verschaffen, sondern auch dem Archive beständig die Last aufbürden, diese und jene Stelle zu untersuchen und die Verantwortlichkeit, wie sie gelesen werden müsse, zu übernehmen. Zwei Fälle sind zu unterscheiden. Entweder wird die Sache, auf welche die Dokumente sich beziehen, bereits vor öffentlichen Behörden verhandelt, sei es vor Staats- oder Gemeinde- oder Kirchenbehörden oder andern öffentlichen Ämtern, welchen Gerichtsbarkeit in ihrem Gebiete zusteht: in diesem Fall treffen die Voraussetzungen zu, unter welchen der Staat seinen Angehörigen die Unterstützung durch seine Organe nicht verweigert. Oder es handelt sich bei der Archivbenützung

blofs darum, durch Abschriften aus öffentlichen Archiven Bücher oder Privatarchive zu füllen: da dürfen die Archivbeamten nicht durch fremde Angelegenheiten gehindert werden, nötigere Aufgaben ihres Amtes zu besorgen. Nur nach Zeit und Gelegenheit können sie für solche fremde Zwecke Abschriften, Vergleichungen und Beglaubigungen vornehmen, wobei es sich wohl von selbst versteht, dafs kein ehrliebender Archivar in wissenschaftlichen Dingen die eigene Unklarheit, wie eine Stelle zu lesen, mit der Ausrede bemänteln werde, er habe keine Zeit zum Kollationieren.

Nun kommt es auch nicht selten vor, dafs an ein Staats- oder Landes- oder Stadtarchiv das Ansuchen gestellt wird, Kopieen herzustellen oder zu beglaubigen von Dokumenten, die nicht diesem Archive, sondern einem privaten oder einem Genossenschafts- oder Familienarchiv gehören. Die Abschriften und Beglaubigungen sollen teils zu genealogischen Nachweisen, teils zu vermögensrechtlichen, oder auch zu wissenschaftlichen Zwecken dienen. Zwar liegen all diese Schriftstücke aufser dem Amtskreise öffentlicher Archive: gleichwohl kann es gar häufig im Interesse des Staats und seiner Bürger, auch im Interesse der Wissenschaft und der Archive selbst liegen, wenn bei ihnen das Recht und die Gewohnheit besteht, amtliche Kopierung und Beglaubigung von Schriftstücken vorzunehmen, wenngleich sie aus Privat-, Stiftungs- oder Gemeindebesitz stammen.

Es versteht sich von selbst, dafs hier nur von Handschriften die Rede ist, die archivalischen Charakter tragen, d. h. zu deren Verständnis und Kritik es archivalischer Kenntnisse und Übung bedarf. Fälle dieser Art sind zum Beispiel:

Eine Genossenschaft oder Stiftung oder Gemeinde hat ein altes vergilbtes Dokument, dessen Satzungen noch etwas entscheiden sollen. Weil man es aber wegen seiner Schrift und insbesondere ihrer Abkürzungen wegen nicht mehr gut lesen kann, so wird eine deutliche Abschrift gewünscht.

Eine Behauptung, die sich auf alte Schriften stützt, wird amtlich verhandelt, und es erscheint allerseits wünschenswert, dafs von jenen Schriften klare und sichere Abschrift vorliege.

Stiftungen, Pfarren, Gemeinden oder Private scheuen sich, eine wichtige Urkunde, zumal wenn deren Schrift oder Siegel leicht gefährdet werden, zu den Akten eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde zu übergeben, und es ist ihnen deshalb an einer Abschrift gelegen, die öffentlichen Glauben geniefst.

Von einem Adelsbriefe, einer Stiftungsurkunde, einem Testament oder einer Fideikommifserrichtung wünschen beteiligte Nachkommen des Stifters oder Erblassers beglaubigte Kopieen.

Von mehreren Geschlechtern, die einen gemeinschaftlichen Stammvater haben, möchte ein jedes für sein Hausarchiv jene gemeinsamen Haupturkunden haben, welche entstanden sind, ehe das Geschlecht sich in mehrere Zweige trennte.

Oder es ist ein altes für die Interessen von Familien, Stiftungen und Korporationen bedeutsames Dokument nur einmal vorhanden, und es erscheint rätlich, dasselbe in mehreren Abschriften für die Nachwelt um so sicherer aufzubewahren.

Oder endlich die Schrift einer solchen Urkunde ist am verbleichen oder das Papier am zerblättern, das Pergament am vermodern, so dafs es nötig geworden, Inhalt und Ausstattung des Dokuments durch getreue Kopie und sorgfältige Beschreibung zu retten. Die Schrift kann vielleicht nur durch chemische Hülfsmittel wieder lesbar, das Siegel nur durch sorgfältiges und geschicktes Abputzen wieder klar werden.

Wer aber soll in diesen und ähnlichen Fällen die Untersuchung an- und die Abschrift und Beglaubigung herstellen? Weder bei einem Notar noch bei einer andern öffentlichen Stelle oder Behörde ist die fachmännische Fähigkeit vorauszusetzen, wie sie zu allseits richtigem Verständnis eines solchen Dokuments erforderlich. Denn es gehört dazu ein ganzer Kreis von Kenntnissen und Übungen in Paläographie, Diplomatik, Chronologie, Heraldik, Sphragistik, mittelalterlicher Geographie und Topographie, überhaupt Vertrautheit mit der Geschichte und ihren Hülfswissenschaften, sowie mit den früher gebräuchlichen Sprach- und Ausdrucksweisen. Der Notar mag vielleicht zur Not den Inhalt der Urkunde verstehen, — allein darf er eine Abschrift davon beglaubigen, wenn er auch nur über ein Wort oder Abkürzungszeichen sich nicht ganz klar ist?

In einigen Ländern giebt es Herolds- oder Adelsämter, die sich mit Adelsbriefen befassen. Diese aber befinden sich in derselben Lage wie die Archive, weil ihr Recht, Dokumente zu kopieren und amtlich zu beglaubigen, nicht über die bei ihnen selbst verwahrten hinausreicht. Vielleicht sind die bei einem solchen Amte Angestellten auch gar nicht in der Lage, sich näher auf alte, schwierig zu lesende Urkunden einzulassen.

Nun könnte sich zwar die Partei an einen Kenner alter Urkunden wenden, z. B. an einen Professor der Paläographie oder an

einen bekannten Heraldiker. Allein selbst wenn diese wirklich sich das Ganze der archivalischen Kunst und Fertigkeit, in welcher der Archivbeamte sich erst nach langer Übung sicher fühlt, zu eigen gemacht hätten, so stünde ihnen weder ein Recht oder eine Pflicht zur Seite, Abschrift oder Beglaubigung vorzunehmen, noch erhielten diese amtlichen Charakter.

Irgend eine öffentliche Behörde mufs doch da sein, die für solche Fälle erstens die sichere Gewähr bietet, dafs sie die Dokumente getreu und sorgfältig kopiert, und welche zweitens auch amtlich berechtigt und verpflichtet ist, die Abschriften und Beglaubigungen herzustellen. Mit richtigem Takt wendet sich das Publikum in solchen Fällen an öffentliche Archive; denn sie sind nach ihrem Beruf und Charakter nicht blofs vorzugsweise, sondern meist allein imstande, die hier in Rede stehenden Akte notarieller Thätigkeit zu vollziehen. Sie allein besitzen auch die öffentliche Glaubwürdigkeit, die publica fides, auf welche hauptsächlich es hier ankommt.

Wo daher den Archiven Pflicht und Befugnis, fremde Schriftstücke zu kopieren und zu beglaubigen, nicht bereits zusteht, da mufs sie ihnen — als ein Bestandteil des Archivrechts — ausdrücklich durch die Gesetzgebung beigelegt werden.

Jedoch darf Pflicht und Befugnis hier am wenigsten eine unbeschränkte sein. Läge den Archiven die Pflicht ob, sich aller fremden Schriftstücke von archivalischem Charakter anzunehmen, so könnten Besitzer alter Urkunden, insbesondere der im Lande zerstreuten Gemeinde-, Stiftungs- und Herrschaftsarchive, die öffentlichen Archivbeamten dazu anhalten, sie mit zuverlässigen Abschriften ihrer wichtigsten Dokumente zu versehen.

Es ist also auch hier zu unterscheiden, was Pflicht ist und was blofse Befugnis sein darf.

Eine Pflicht zur Kopierung und Beglaubigung von Schriftstücken archivalischen Charakters, die im Besitze von Privaten, Gemeinden, Korporationen und Stiftungen sind, kann den Archiven höchstens für die Fälle auferlegt werden, wo die Sache, auf welche die Dokumente sich beziehen, bereits vor Justiz- oder Verwaltungsbehörden anhängig geworden, was am füglichsten durch Auftrag und Ersuchen, welche von diesen selbst an das betreffende Archiv erfolgen, nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen kann blofs von einem Recht der Archivbehörden die Rede sein. Sie haben in jedem einzelnen Fall zu erwägen, ob ein so wichtiges genealogisches oder wissen-

schaftliches oder sonst ein ernstliches Interesse vorliege, dafs das Archiv sich der Angelegenheit annehmen müsse.

Wenn aber von fremden Schriftstücken Abschriften, mit oder ohne Beglaubigung, durch ein öffentliches Archiv hergestellt werden, so steht ihm auch das Recht zu, selbst eine Abschrift zu nehmen und zu verwahren. Denn es mufs sich ja über jeden Punkt seiner amtlichen Thätigkeit beständig ausweisen können, und die eigene Kopie dient später zum Beleg, wie das Archiv eine Stelle verstanden hat. Wohl aber kann es in Fällen, wo das Privatinteresse es erheischt, die Verpflichtung übernehmen, keinem Fremden die Abschrift in die Hände zu geben.

Auch ist selbstverständlich, dafs bei der Beglaubigung erwähnt werden mufs, wer die Urkunde vorgelegt habe und in wessen Besitz sie befindlich, damit man nicht künftig das Original im Archive suche.

Es ist endlich noch zu erwägen, ob und welche Taxen für die notarielle Amtsthätigkeit der Archive zum Ansatz kommen. Der Staat ist nicht dazu da, den Vertretern rein privater Interessen durch die Herstellung von Abschriften, die öfter schwierig sind und Zeit kosten, ein Geschenk zu machen. Gerade so wie die Gerichte bei Akten freiwilliger Gerichtsbarkeit Taxen erheben, sind die Archivanstalten des Staates auch dazu befugt. Ob die Gebühren aber so hoch sein dürfen, wie die neue Archivordnung in Italien sie vorschreibt? Man scheint dort mit italienischer Geschäftsmanier darauf auszugehen, die Benützung der Archive solle möglichst ihre Kosten decken, und besteuert auch die Wissenschaft, wenn sie der Archive bedarf. In Deutschland ist man in dieser Hinsicht feinfühlender, und möchte das Richtige vielleicht Folgendes sein:

Abschriften für ein würdiges Nationalunternehmen liefert jedes Archiv umsonst.

Einfache Abschriften werden von den Subalternen oder jungen Hülfsarbeitern aufser den Amtsstunden angefertigt. Wieviel Honorar dafür zu zahlen, ist Sache privaten Abkommens, und überwacht der Vorstand blofs, dafs keine Überforderung stattfinde.

Sollen Abschriften von Schriftstücken aus dem Archiv kollationiert und beglaubigt werden, so werden sie in den Amtsstunden gefertigt. Dienen sie offenbar zu wissenschaftlichen Zwecken, so findet eine geringe, dienen sie zu vermögensrechtlichen und genealogischen Zwecken, so tritt eine höhere Taxe ein.

Werden dagegen fremde Urkunden vom Archiv kopiert oder beglaubigt, so ist darauf die Notariatstaxe anzuwenden, deren

Ansätze je nach Schwierigkeit und Zeitdauer der Arbeit abzumessen.

Demgemäſs würde sich empfehlen, dem Archivrecht eines Landes, wo noch kein gesetzliches Herkommen der Art besteht, etwa folgende Artikel einzuverleiben:

1. Die öffentlichen Archive sind ermächtigt, von Urkunden archivalischen Charakters, die sich im Besitze von Privaten, Stiftungen, Korporationen oder Gemeinden befinden, Abschriften herzustellen oder zu beglaubigen.

2. Sie sind dazu verpflichtet, wenn es sich um Dokumente handelt, die zur Aufhellung einer Sache dienen, welche erweislich vor einer öffentlichen Behörde verhandelt wird.

3. In der Beglaubigungsformel ist zu erwähnen, in wessen Besitz sich die Urkunde befindet und auf wessen Ansuchen sie kopiert und beglaubigt worden.

4. Von den kopierten Urkunden kann das Archiv eine Kopie zu seinen Beständen oder Akten nehmen, welche jedoch unter Archivgeheimnis steht, wenn der Besitzer es verlangt.

5. Die Gebühren für solche Abschriften und Beglaubigungen richten sich nach den Notariatstaxen.

4. Schrifterklärung.

In unserer Zivilprozeſsordnung lautet § 400:

»Eine öffentliche Urkunde kann in Urschrift oder in einer beglaubigten Abschrift, welche hinsichtlich der Beglaubigung die Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, vorgelegt werden; das Gericht kann jedoch anordnen, daſs der Beweisführer die Urschrift vorlege oder die Thatsachen angebe und glaubhaft mache, welche ihn an der Vorlegung der Urschrift verhindern. Bleibt die Anordnung erfolglos, so entscheidet das Gericht nach freier Überzeugung, welche Beweiskraft der beglaubigten Handschrift beizulegen«.

Also auch die archivalische Beglaubigung kann die Thatsache, daſs Abschrift und Original vollständig übereinstimmen, noch nicht über allen Zweifel erhaben hinstellen. Zunächst fragt es sich nun: was gehört dazu, daſs die Beglaubigung den Charakter einer öffentlichen Urkunde erhält? Es sagt § 380 darüber:

»Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind

(öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges. Der Beweis, dafs der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.«

Die Thatsache also mufs beurkundet werden, erstens durch eine öffentliche Behörde oder Urkundsperson, zweitens in der vorgeschriebenen Form. Die archivalische Beglaubigungsurkunde steht daher auf gleicher Linie mit Beurkundungen des Personenstandes, Protokollen der Gerichtsvollzieher, Wechselprotesten und dergleichen Schriftstücken. Sie begründet also vollen Beweis; jedoch kann der Gegenbeweis, dafs die Übereinstimmung zwischen Kopie und Original nicht stattfinde, jederzeit angetreten werden. Was die Form betrifft, so wird das Landesgesetz, wenn es überhaupt eine Bestimmung darüber enthält, nichts anderes verlangen, als ein deutlich ausgedrücktes Zeugnis des Archivs über den Gleichlaut von Urkunde und Abschrift. Was aber den Aussteller dieser Erklärung betrifft, so ist ein Landesarchiv unzweifelhaft eine öffentliche Behörde, und innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnis liegt es einem ebenso unzweifelhaften Herkommen gemäfs, dafs es von den Schriftstücken in seinem amtlichen Verwahr beglaubigte Kopieen herstelle. Dafs sich damit aber die Grenzen dieser Amtsbefugnis auch auf Urkunden erweitern, die nicht im Archive liegen, — dazu mufs eine besondere Ermächtigung durch diejenige Stelle gegeben sein, welche überhaupt die Amtsbefugnis der Landesarchive bestimmt. Inwiefern diese Ermächtigung durch ein neu zu erlassendes Gesetz gegeben werden mufs, hängt davon ab, was bisher in einem Staate Recht und Herkommen gewesen.

Wie aber, wenn sich ein Anstand erhebt, ob bei dem Abschreiben kein Fehler vorgefallen? Diese Frage rührt an die andere, ob der Abschreiber nicht irgend eine Stelle der Urschrift unrichtig gelesen? Dabei kann sich gleich ein anderes Bedenken regen, wie nämlich eine schwierige Stelle zu enträtseln und was damit gesagt sein solle? Und dann kann die Hauptfrage ins Spiel kommen, ob überhaupt die Urkunde echt, d. h. ob sie zu der Zeit, an dem Orte, mit den Zeugen, und unter den Umständen, die darin angegeben sind, wirklich entstanden ist? Diese Frage zu lösen, ist eine Verbindung von archivalischen Kenntnissen nötig. Da man nun bei dem Historiker keine juristische, bei dem Gerichts- und Verwaltungsbeamten keine diplomatische, bei dem Advokaten und Privatmann

überhaupt keine gelehrte historische Bildung voraussetzen kann, da aber bei den Archivbeamten diese verschiedenartige Bildung, sollen sie anders ihrem Berufe gewachsen sein, zusammentreffen mufs, so sind auch vorzugsweise sie imstande, Schriftstücke der Vergangenheit nicht blofs vorzulegen, sondern auch mit Bezug auf praktische Anwendung zu erklären, — mit andern Worten: gerade die Archivbeamten sind berufen, auf eine bestimmte Rechts- und Thatsachenfrage, die aus alten Handschriften zu beantworten, ein sachverständiges Gutachten zu geben.

Die Archivare sollen also nicht Archivaufseher bleiben, sondern wieder werden, was sie früher waren, Deducenten, — wohlgemerkt aber, nicht mehr als spitzfindige Juristen, sondern als Darleger und Ausleger des rechtshistorischen Stoffs, dessen man bei praktischen Geschäften benötigt ist.

Nun mufs es selbstverständlich einem jeden überlassen bleiben, bei wem er sich Belehrung über Inhalt und Glaubwürdigkeit einer Urkunde holen will. Gleichwohl mufs eine Behörde da sein, die in gewissen Fällen über Echtheit und Lesart einer alten Urkunde entscheidet. Solche Fälle können sich ergeben, wenn ein Prozefsgegner die Aussage auch eines Sachverständigen über eine Urkunde nicht will gelten lassen, oder, wenn es sich in der Staats-, Kirchen- oder Gemeindeverwaltung um Rechte und Pflichten handelt, für deren Bestand oder Mafs es auf den Wortlaut einer alten Urkunde ankommt. Da sollte durch das Gesetz auf den Ausspruch von Archivbeamten verwiesen, diesen ein richterliches Ansehen beigelegt sein und, da doch Schutz gegen Irrtum oder Leichtfertigkeit, die sich auch Archivbeamte können zu schulden kommen lassen, nicht zu entbehren, ein archivalischer Instanzenzug angeordnet sein. Es müfste also gesetzlich feststehen, dafs man in den hier bezeichneten Fällen den Ausspruch eines bestimmten Archivs einzuholen habe, und von diesem Berufung einlegen könne an ein anderes bestimmtes Archiv, dessen Entscheidung dann endgültig.

Nahe hieran streift der Gedanke, ob nicht die Landesarchive überhaupt zu Anstalten zu erheben, an welche jedermann sich wenden könne, um die Echtheit alter Schriften begutachten und deren Inhalt erklären zu lassen. Wohl möchte das im öffentlichen Interesse liegen; denn sicher würde durch solche Erweiterung der amtlichen Thätigkeit der Archive vielen Streitigkeiten und Irrtümern vorgebeugt. Wie häufig kommt eine Gemeinde oder eine Familie oder eine kirchliche Genossenschaft in Verlegenheit, wie eine schriftliche

Bestimmung von Vorfahren in all ihren Einzelheiten zu verstehen! Oft ist schon durch ein sachverständiges Gutachten gedient, wo es sich nur um ein geschichtliches Ereignis oder einen Namen oder Ausdruck handelt, die aus alten Schriften zu enträtseln. Freilich könnten alsdann die Archive mit Arbeiten überhäuft werden: leicht jedoch liefsen sich ungebührliche Zumutungen fern halten, wenn den Archiven überlassen bliebe, die Gebühr für ihre Mühewaltung zu bestimmen.

III. Überblick der Archivverwaltung.

1. Herkommen.

Halten wir nun einen Überblick über alles das, was der Archivdienst mit sich bringt, so fällt die Verschiedenheit ins Auge, die einerseits zwischen den von alters hergebrachten Amtspflichten und den Anforderungen der Neuzeit, und andererseits zwischen den deutschen Staaten in Bezug auf Aufwand und Leistungen in diesem Zweige des öffentlichen Dienstes besteht.

I. Es sind dreierlei Pflichten, die sich in Bezug auf den Bestand des Archives für seine Beamten ergeben:

1. Verwahrungspflicht. Diese ist die erste und vornehmste Pflicht: sie müssen die Urkunden und Schriftstücke, Hefte und Bände getreulich verwahren, sie müssen sie schützen vor Verschleppung, Diebstahl und Raub, sowie gegen Eindringen von Staub und Nässe, Moder und Verderben jeder Art.

2. Sammelpflicht. Was zum Landesarchive gehört, mufs der Archivar ringsumher bei Ämtern und Gemeinden, Kirchen und Klöstern sammeln, sichten und das Wertvolle ausscheiden und seiner Anstalt einverleiben.

3. Ordnungspflicht. Die gesamten Schriftstücke müssen wenigstens in Hauptmassen so geordnet und verzeichnet werden, dafs man sich darunter zurecht und Gesuchtes herausfindet, Fehlendes aber gewahr wird.

II. Solche Sorge für den Bestand des Archivs ist aber nur die erste Stufe, die notwendige Voraussetzung des archivalischen Dienstes. Dieser gilt der Benützung des Archivs, und zwar in beiden Beziehungen, in praktischer und in wissenschaftlicher.

1. Handelt es sich um Rechts- und Verwaltungs-Angelegenheiten, so müssen die Archivbeamten es verstehen, das gesamte Schriftmaterial, welches dabei dienlich sein kann, sofort zu finden

und vorzulegen und daraus Abschriften, Übersetzungen und Auszüge zu fertigen. Um das zu können, müssen sie im Lesen und Würdigen der Urkunden, Akten und Amtsbücher geübt sein.

2. Handelt es sich aber um eine historische oder eine genealogische Untersuchung, so hat der Archivar die Urkunden und Kodizes, Archivalbände und Akten, Faszikel, Siegel und Wappenbilder vorzulegen, die irgendwie Stoff zur Lösung der Frage ergeben. Es ist natürlich nicht von ihm zu verlangen, dafs er den Inhalt aller Bände und Faszikel selbst kenne, das verbietet sich in jedem gröfseren Archive schon von selbst: wohl aber mufs er sein Material beherrschen, d. h. unter den Archivalien nach Anleitung der Repertorien, Verzeichnisse und sonstigen Behelfe insoweit Bescheid wissen, dafs das Archiv mit Bezug auf eine bestimmte Frage benützbar ist bis zum Grunde. Der Archivbeamte braucht auch keineswegs Forschungen für andere zu machen, ist vielmehr völlig in seinem Rechte, wenn er unbillige Zumutungen abweist: wohl aber, da manche Archivalien eigentümlicher Art sind, ist der Forscher anzuleiten und zu verständigen, wo und wie er darin die gewünschten Aufschlüsse finde. Auch wird sich wohl kein Archivar, der die hohe Bedeutung der deutschen Wissenschaft zu würdigen versteht, der Mühe entziehen, verdienten Forschern und Geschichtsschreibern, statt sie aus weiter Ferne herzubemühen, auf bestimmt gestellte Fragen über Daten und Thatsachen aus den Archivalien kurzgefafste Antworten zu geben.

III. Soweit nun dieser laufende Dienst und soweit die inneren Ordnungsarbeiten im Archiv, die wohl auf lange Zeit hinaus nach jedem vollendeten neuen Repertorium noch zu einem genaueren anregen werden, die Geschäftsstunden im Archive nicht ausfüllen, gehört die Zeit den feineren Orientierungsarbeiten. Zu diesen zählt:

1. die Geschichte des Archivs und seiner Bestandteile;

2. die Topographie der Provinz, sowohl mit Rücksicht auf Geschichte, wie auf die sich ändernden Namen der Örtlichkeiten. Das Archiv mufs Listen der Ortschaften und Einzelhöfe, Strafsen und Forsten, die eingegangen, wie sie der dreifsigjährige Krieg nur zu viele aufweist, besitzen;

3. ferner genealogische Tafeln der fürstlichen und der bedeutenderen Familien, die im Archiv vertreten sind, anlegen; und

4. auch die Geschichte der Ämter, Behörden und Stellen, welche, soweit die urkundlichen Nachrichten reichen, in der Provinz sich einander folgten, nicht aus dem Auge lassen. Das Archiv sollte

imstande sein, jedem Dorf, jedem historischen Geschlecht, jeder Anstalt und jedem Amte die Grundzüge seiner Geschichte auf Wunsch mit leichter Mühe auszufertigen.

5. Insbesondere werden die deutschen Archivare, die von jeher zum Regentenhaus ihres Landes eine besondere Vertrauensstellung einnahmen, es sich angelegen sein lassen, jederlei Schriftstücke und Bücher mit Liebe und feinem Verständnis aufzuzeichnen, die dazu dienen, dessen Geschichte in all seinen Gliedern aufzuhellen.

IV. Im übrigen bleibt es selbstverständlich jedem Archivbeamten anheim gestellt, wie er seine geschäftsfreie Zeit verwenden will, ob zur Herausgabe von Urkunden, Zeitbüchern und Briefschaften, oder zum Zusammentragen historischen Stoffes in grofsen und kleinen Abhandlungen, oder zum Mitschaffen in der schönen freien Kunst der Geschichtschreibung, oder welche andere Arbeit es sein möge, je nachdem ihn Anlage und Neigung treibt, um bei geistiger Frische und im anregenden Verkehr mit der Wissenschaft zu bleiben. Nur darf das Schriftstellern immer nur zur Ausfüllung von Nebenstunden dienen, niemals zur Hauptsache werden. Würde der Archivbeamte sein Ziel und Augenmerk einzig und allein darauf richten, sich auf historischem Gebiete als Schriftsteller oder Herausgeber hervorzuthun, so wäre das gerade so, als wenn ein Gutsverwalter sich auf Obst- und Blumenzucht verlegte und den Ertrag an Korn und Heu, Vieh und Holz vernachlässigte. Gewissenlose Leute dieser Art sollte man von der Stätte ihres Wirkens entfernen, damit für pflichttreue Arbeiter Platz werde.

2. Anforderungen der Neuzeit.

Will man aber den Dienst der Archive für Geschäfte und Besitz des Staats, der Gemeinden und Privaten beleben, und will man auch den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaft gerecht werden, so darf die Neueinrichtung des Archivwesens nicht rückschauend auf das Vergangene verfahren, sondern im offenen Hinblick auf die Gegenwart, auf ihre Bedürfnisse und ihre Anschauung von öffentlichen Dingen. Sobald man heutzutage irgendwo Hand ans Werk legt, im Staatsorganismus ein Glied zu ändern oder neu einzusetzen, gleich schiefsen aus Natur und Getriebe unserer Zeit Forderungen und Ziele hervor, denen sich kein Staatsmann mehr entziehen kann.

I. Teilung der Arbeit. Dieses moderne Prinzip, das in der Gliederung des Staatswesens, wie der Wissenschaften und Gewerbe und Industrie die schönsten Früchte zeitigt, mufs auch für das Archivwesen durchgreifen. Der Beamte, der Advokat, und wer

sonst aus alten Dokumenten ein Interesse zu bestreiten hat, soll der Sorge um die Fähigkeit, sowie der Mühen entlastet werden, die er braucht, diese Dokumente zu lesen und richtig auszulegen. Aber er mufs auch die Gewifsheit erhalten, dafs die Arbeit statt seiner von echten Sachverständigen verrichtet wird. Aus der Natur dieser archivalischen Arbeit, die einen besonderen Kreis von Kenntnissen und Fertigkeiten erfordert, — die frei auf sich selber gestellt sein mufs und keine Bevormundung von Nichtarchivaren verträgt, — die endlich, um nicht Stückwerk zu liefern, ein Ineinandergreifen der Landesarchive bedingt, — aus diesem eigentümlichen Charakter des Archivwesens ergeben sich mit Notwendigkeit drei Folgerungen:

1. Geregelte Fachbildung der Archivbeamten;
2. Selbständige Stellung des Archivwesens;
3. Einheitliche Verwaltung.

II. Trieb zur Einigung. Unabweislich macht sich dieser in Deutschland geltend. An Stelle der Zerstückelung in eine Menge von Kleinstaaten und Stätchen, unter welcher unser Volk bis in den Anfang dieses Jahrhunderts ohnmächtig litt und blutete, sind gröfsere Staaten, und zuletzt wieder das Reich getreten, welches die Vielen gleichmäfsig umfafst. Oberstes Gesetz ist das nationale Wohl.

1. Demgemäfs dürfen auch die Archivalien, die zusammen gehören, nicht mehr zerrissen und getrennt hier und da lagern, sie müssen vielmehr auf die Dauer vereinigt werden, und das mufs sowohl für diejenigen gelten, die unter mehrere Staaten, als die, welche in einem einzigen Landesgebiete zerstreuet sind.

2. Daneben kann wohl bestehen eine zweckmäfsige Gliederung ihrer Gruppen und Teile je nach dem öffentlichen Bedürfnis.

3. Die deutschen Staaten aber, denen gewisse Archivalien gemeinsam angehören, sollten so weit möglich diese zusammenbringen zu besondern gemeinsamen Archiven, als da sind Ordensarchive, Hansearchive, Kirchenarchive und vor allen ein Reichsarchiv.

Um diese Ziele zu erreichen, sind eine Reihe von Mafsregeln nötig, als da sind:

1. Auflösung der reponierten Registraturen;
2. Zusammenlegung der zerstreueten kleinen Archivgruppen;
3. Richtige Verteilung der Archive im Lande;
4. Geregelter Zuflufs;
5. Verbindung der Landesarchive mit den Archiven der Gemeinden, Stiftungen und Anstalten;
6. Austausch unter den Regierungen.

III. Wissenschaftliche Steigerung. Um ihre Weite und Höhe zu ermessen, dient am besten ein Vergleich mit der Reformationszeit. Gleichwie damals herrscht in allen Zweigen der Wissenschaft ein rasches und rastloses Arbeiten und Vorwärtsdrängen, das früher oder später auch die Archive ergreifen und veredeln wird. Die nächsten Schritte dazu sind:

1. Ausscheidung des Ungehörigen;
2. Entwicklung zu einem organischen Gebilde.

IV. Vorwalten der Öffentlichkeit. In unseren Tagen ist gar vieles öffentliches Gut geworden, was ehedem mehr oder weniger unter den Begriff von Familiengut fiel, und das Licht der Öffentlichkeit leuchtet mit unabweisbarer Energie in die dunkelsten Kammern. Die weitschweifigen Wege, um die Erlaubnis zur Archivbenützung zu erhalten, erscheinen für die allermeisten Fälle als unnötige Förmlichkeit. Auch die Archive müssen, gleichwie andere Staatsanstalten, der öffentlichen Benützung entgegenkommen. Der Archivar ist Vertreter eines edlen Teils des öffentlichen Gutes, und was er allein von seinem Archive weifs, das können die andern nicht wissen.

Er braucht das Metall aus seinem archivalischen Bergwerk nicht selbst herauszuhauen, aber er mufs die Gänge, die zu ihm führen, öffnen und weisen. Also:

1. Beschränkung und teilweise Aufhebung des Archivgeheimnisses;
2. Leichte Benützbarkeit der Archive;
3. Veröffentlichung von Repertorien;
4. Versendung von Archivalien.

Es seien nun im Folgenden die hier bezeichneten achtzehn Punkte in der Kürze erörtert. Nur wenn sie allgemein anerkannt sind, können die Archive nach und nach das werden, was sie sein sollen, nämlich: vollständig wie eine Registratur, geordnet wie eine Apotheke, und offen und zuverlässig wie ein Hypothekenbuch.

3. Staatliche Verschiedenheit.

Die natürliche Folge der gebrochenen Stellung der Archive ist, dafs — im ganzen genommen — aufserhalb ihrer Mauern selten jemand noch ein rechtes Herz für sie hat, dafs sie grofsenteils jämmerlich mit Lokalen und Geldmitteln, noch dürftiger mit Arbeitskräften ausgestattet sind, und dafs häufig nur der Zufall entscheidet, ob sie tüchtige Beamte bekommen. Von allen Zweigen des Staats- und Gemeindedienstes ist keiner so zerrüttet, als der Archivdienst, und

für keinen geschieht so wenig. Wie sehr der Mann von gelehrter Bildung geneigt ist, diese Angelegenheit stets vom rein wissenschaftlichen Standpunkte aufzufassen, und wie wenig die Gebildeten überhaupt dafür Interesse und Verständnis haben, bezeugte auch die Sitzung vom 18. Juni 1868 im Norddeutschen Reichstag, als Frhr. v. Hagke mit aller Wärme seine Ansichten über Wiederherstellung des deutschen Reichsarchivs und Reformen im Archivwesen zu begründen suchte. Das Haus war sichtlich gelangweilt. Und doch hatte kein Geringerer, als Fürst Bismarck, erklärt: »Dafs er die Klage über den gegenwärtigen Zustand der Archive, was Preufsen betreffe, aus eigener Erfahrung nur bestätigen könne, da sich die Archive, ungeachtet der an denselben thätigen ausgezeichneten Arbeitskräfte, wegen der Dürftigkeit der für dieselben zur Disposition stehenden Mittel, nicht überall in dem gewünschten Zustande befänden, und dafs er als Chef der preufsischen Archive es nur dankend anerkennen werde, wenn der Reichstag diesem Gebiete seine Fürsorge zu widmen sich in der Lage befinden sollte.«

Belehrend ist eine Übersicht der Archive im Deutschen Reich, Österreich und Frankreich, wobei alle Angestellten zu rechnen, jedoch ohne die Diener. Es sind dabei die Ministerialregistraturen nicht eingeschlossen, wohl aber die Hausarchive. Noch vor ein paar Jahren hatte

Frankreich	mit	$36\frac{1}{2}$	Mill.	Einw.	91	Landesarchive	mit	217	Beamten*
Preufsen	„	26	„	„	16	„	„	55	„
Österreich (ohne Ungarn)	„	20	„	„	20	„	„	22	„
Bayern	„	$4\frac{4}{5}$	„	„	11	„	„	40	„
Sachsen	„	$2\frac{1}{2}$	„	„	1	„	„	9	„
Württemberg	„	$1\frac{4}{5}$	„	„	2	„	„	6	„
Baden	„	$1\frac{1}{2}$	„	„	1	„	„	7	„
Hessen	„	$\frac{4}{5}$	„	„	2	„	„	2	„
Beide Mecklenburg	„	$\frac{7}{10}$	„	„	2	„	„	6	„
Oldenburg	„	$\frac{3}{10}$	„	„	1	„	„	3	„
Sachsen-Weimar	„	$\frac{3}{10}$	„	„	2	„	„	4	„
Braunschweig	„	$\frac{3}{10}$	„	„	2	„	„	5	„

Bayern hat also in Deutschland verhältnismäfsig weitaus die meisten öffentlichen Archive. Stellen wir aber einen Vergleich an, wie viel Archivbeamte jeder der Staaten anstellen müfste im Verhältnis zu Frankreich und zu Bayern, so ergiebt sich, dafs sämtliche Staaten verhältnismäfsig bedeutend weniger Archivbeamte haben, als

* Nämlich 39 bei dem Reichsarchiv und dem der auswärtigen Angelegenheiten und je 2 Beamte bei den 89 Departementalarchiven gerechnet. Die übrigen Zahlen nach Burkhardt.

Frankreich oder gar Bayern, blofs die kleinen Staaten ausgenommen. Von diesen haben Braunschweig und Sachsen-Weimar sogar doppelt so viel, Oldenburg und Mecklenburg gerade so viel als sie erhalten müfsten. Hervorstechend ist dagegen bei Österreich und Preufsen das Mifsverhältnis, schlagend auch bei Hessen, Baden, Württemberg und Sachsen.

Wie viel besser sind dagegen Privatarchive besetzt, z. B. die fürstlichen zu Schwarzenberg, Sigmaringen, Regensburg, Öttingen, Donaueschingen und in andern Städten!

Dürfte man nun aus diesem argen Mifsverhältnis den Schlufs ziehen, entweder dafs die amtlichen Geschäfte in den andern Staaten um so viel lässiger gingen, als in Bayern? Oder dafs es dort weniger Archivbenützer gebe? Oder dafs dort ein Archivbeamter um so viel mehr leiste, als ein bayerischer? Jeder dieser Schlüsse wäre thöricht. Rings um Bayern ist der Aktenverkehr ebenso lebhaft bei Regierungen und Gerichtshöfen und Gemeinden, der Archivinhalt aber ganz gleichartiger Natur und wird verhältnismäfsig ebenso viele Archivbenützer anziehen, die nichtbayerischen Archivbeamten aber erscheinen keineswegs mit Dienstgeschäften überbürdet. Die Ursache der grofsen Verschiedenheit steckt lediglich darin, dafs die Archive aufserhalb Bayerns weniger in Rechts- und Verwaltungssachen in Anspruch genommen werden.

Die sämtlichen preufsischen Staatsarchive zählten (nach der Neuen preufs. Zeitung vom 24. März 1869) für das Jahr 1868 nur 521 amtliche Requisitionen und 653 aufseramtliche. Sieben Jahre später, nämlich das ganze Jahr 1875 hindurch, sind (nach Beilage zum preufs. Staatsanzeiger vom 4. März 1876) 500 amtliche und 969 aufseramtliche Requisitionen und Recherchen erledigt worden. »Bei den ersteren,« heifst es zum letztgenannten Jahr, »handelte es sich sowohl um Aufsuchung und Vorlage von älteren und neueren Urkunden und Akten, als auch um Erstattung von Gutachten und Berichten, die den dienstlichen Anforderungen der Behörden entsprechend provinzielle und lokale Rechtsverhältnisse aus einander zu setzen und einzelne historische Ereignisse zu erörtern hatten. Bezüglich der zweiten Gruppe wurden durch die Unterstützung der persönlichen Benützungen und durch die Beantwortung der privaten Anfragen weitgehende Studien zur Geschichte des deutschen Reichs und des preufsischen Staats im allgemeinen, der Territorien und Provinzen sowie einzelner Familien und Geschlechter im besonderen, überhaupt die mannigfachsten wissenschaftlichen Bestrebungen der Historiker

und historischen Vereine wesentlich gefördert.« Es sind hier also unter »aufseramtlichen« die historischen und genealogischen Studien, unter »amtlichen« alle übrigen Requisitionen und Recherchen verstanden. Wie stellte sich nun die Sache zur selben Zeit in Bayern?

In beiden genannten Jahren fanden in den neun Landesarchiven — also das k. Geh. Haus- und Staatsarchiv nicht mitgerechnet — Recherchen statt wie folgt, wobei alle und jede Nachforschung zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken nicht mitgezählt ist.

Das	Reichsarchiv	zu	München	hatte	1868	84	und	1875	86
„	Kreisarchiv	„	Amberg	„	„	30	„	„	30
„	„	„	Bamberg	„	„	49	„	„	55
„	„	„	Landshut	„	„	70	„	„	75
„	„	„	München	„	„	168	„	„	120
„	„	„	Neuburg	„	„	39	„	„	75
„	„	„	Nürnberg	„	„	57	„	„	62
„	„	„	Speyer	„	„	22	„	„	24
„	„	„	Würzburg	„	„	40	„	„	65
					zusammen	559			592.

Diese neun bayerischen Landesarchive hatten also — aufser den Recherchen zu wissenschaftlichen oder genealogischen und sphragistischen Zwecken — noch 559 andere im Jahre 1868 und 592 im Jahre 1875, während die preufsischen in denselben Jahren blofs 521 und 500 zählten. Da nun Bayern noch nicht 5, Preufsen aber über 24 Millionen Einwohner zählte, so hätte Preufsen im Verhältnis zu Bayern haben müssen wenigstens 2679 vor zweiundzwanzig und 2841 vor fünfzehn Jahren. Diese Zahl müfste aber eigentlich noch bedeutend gesteigert werden, weil man in Preufsen in der Ablösung jeglichen Lehenscharakters, in der Umwandlung der gutsherrlichen und erbrechtlichen Grundlasten, der Fixierung der Zehnten uud anderer Gefälle an Pfarren, Schulen und Stiftungen, in der Teilung von Gemeindegründen, der Regulierung von Forst-, Weg- und Wasserrechten, und all den andern historischen Rechtsverhältnissen, wegen deren man gerade auf die alten Schriften zurückgreifen mufs, längst nicht so weit vorgeschritten war, als in Bayern.

Warum aber arbeiten die bayerischen Archive trotz dieser Fortschritte für Staat und Recht verhältnismäfsig so viel, und die preufsischen so wenig? Die Ursache kann nur sein, dafs Staatsbeamte, Advokaten und Private, wo es sich um Feststellung von Rechtsverhältnissen handelt, in Preufsen sich nicht so häufig an die Archive wenden, als in Bayern. Und weshalb geschieht das nicht? Entweder sind Beamte, Advokaten und Privatleute nicht gewöhnt,

in Rechts- und Verwaltungssachen die Archive zu benützen, — oder diese besitzen nicht genügendes Material, gerade solche Fragen zu beantworten, — oder die Archivbeamten gewähren keine ergiebige Auskunft, weil sie die Archivalien entweder noch nicht haben genügend durcharbeiten können, oder nicht darauf eingeübt sind, sie juristisch sprechen zu lassen. Der erste und zweite dieser Gründe wird wohl überall Platz greifen.

Will man sich aber noch mehr überzeugen, welche Vorteile die Archive dem Staate und den bürgerlichen Geschäften bringen können, so beobachte man ein paar Tage lang die Thätigkeit in französischen oder belgischen oder holländischen Provinzialarchiven.

Nun soll aber, wenn die praktische Archivthätigkeit in Bayern hervorgehoben wird, keineswegs damit gesagt sein, dafs hier in archivalischer Hinsicht alles golden glänze. Keineswegs, es giebt auch hier noch tiefe Schatten. Allein rühmen darf man doch, was Bayern jährlich auf seine Archive verwendet. Das Archivbudget, welches der Kammer 1876 vorgelegt wurde, stellte sich schon damals für ein Jahr folgender Gestalt:

Reichsarchiv	54 505	Mark
Acht Kreisarchive	92 755	„
Geheimes Hausarchiv . . .	9 050	„
Geheimes Staatsarchiv . . .	10 613	„
Gesamtsumme	166 623	Mark.

Bayern hatte demnach auf seine Archive jährlich die Summe von 55 641 Thalern zu verwenden. Im Verhältnis zu seinen so viel geringeren Archivkosten vor dreifsig Jahren ist dieser Staat wahrlich mit der Zeit fortgeschritten. Vorläufig gewährt einige Anhaltspunkte zum Vergleiche eine Zusammenstellung, die wir für die andern Staaten in Bezug auf das Jahr 1855 Lancizolle bekannter »Denkschrift über die preufsischen Staatsarchive (1855)« entnehmen.

Auf das Archivwesen wurden damals von Staats wegen verwandt in:

Frankreich	115 466	Thlr.,	es	sollte	verwenden	196 156	Thlr.,
Österreich	19 061	„	„	„	„	104 616	„
Preufsen	16 875	„	„	„	„	103 047	„
Belgien	10 973	„	„	„	„	26 154	„
Bayern	25 108	„	„	„	„	25 108	„
Sachsen	6 240	„	„	„	„	13 077	„
Württemberg	5 291	„	„	„	„	10 461	„
Hannover	3 500	„	„	„	„	10 471	„

Toskana	7 262	Thlr.,	es	sollte	verwenden	9 153	Thlr.,
Baden	6 457	„	„	„	„	7 323	„
Hessen-Darmstadt	1 642	„	„	„	„	4 184	„
Mecklenb.-Schwerin	5 000	„	„	„	„	3 138	„

Die erste Reihe dieser Zahlen giebt die wirkliche Ausgabe an, welche die Staaten im Jahre 1855 für ihre Archive machten: die zweite Reihe zeigt, wieviel sie nach Mafsgabe ihrer gröfseren oder geringeren Bevölkerung im Verhältnis zu Bayern damals hätten verwenden müssen. Diese Zahlen sprechen für sich selbst, und das Verhältnis hat sich seit den fünfunddreifsig Jahren wohl gebessert, jedoch, soweit bekannt, nicht wesentlich geändert.

Belohnt sich nun, das ist die andere Frage, der soviel gröfsere Aufwand, welchen Bayern auf sein Archivwesen macht, auch durch soviel gröfsere Leistungen? Dafs diese Frage vielleicht mit gutem Recht durch Ja zu beantworten, darauf möchte schon der obige Vergleich mit Preufsen hinweisen, welcher die Verhältniszahlen der Recherchen für praktische Zwecke angab. In Herausgabe geschichtlicher Werke wird dagegen von den preufsischen Archivbeamten mehr geleistet.

Zehntes Kapitel.

Archivstoffe.

1. Auflösung der alten Registraturen.

Wir wenden uns nun zum archivalischen Stoffe. Da dieser an verschiedenen Stellen im Lande verteilt ist, müssen wir eine nach der andern aufsuchen.

Hier mufs der erste Schritt das Konstatieren aller reponierten oder antiquierten Registraturen sein, die bei den Ministerien und obern und niedern Verwaltungs-, Justiz- und Kirchenbehörden, bei Schulanstalten und Spitälern, noch massenhaft oder stückweise lagern. Die Archive haben im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert sich fortgebildet, indem sie von dem Hofrat, dem Geheimen Rat, Geheimen Kabinett, der Staatskanzlei, den Landesdirektionen, Lehnshöfen, Rentkammern, und wie die höchsten Landesstellen sonst heifsen mochten, das Aufbewahrenswerte ihrer Akten und Dokumente an sich nahmen. In und nach dem dreifsigjährigen Kriege fing dieser Zuflufs an zu stocken: hier und da und immer häufiger blieben die schriftlichen Verhandlungen und Amtsbücher liegen, wo sie waren.

Beengte neuer Zuwachs den Raum, so schob man die alten Akten in Hinter- und Speicherkammern. Noch mehr Unheil dieser Art erfolgte in den Zeiten der napoleonischen Kriege und der Säkularisierungen und der Mediatisierungen, als so zahlreiche Ämter und Behörden zu bestehen aufhörten. Unkunde und Gleichgültigkeit, sodann Widerwillen der Archivare gegen die Aufnahme eines grofsen Aktenwustes, Trägheit, die sich vor der schmutzigen Arbeit scheuete, auch Bequemlichkeit, welche alle Akten in der Nähe behalten wollte, hauptsächlich auch Raumenge in den Archivlokalen, Mangel an geeigneten Arbeitskräften, Bedrängnisse der Zeit, welche die alten Akten vergessen liefsen, — das waren die Ursachen, weshalb sich die Übelstände fortschleppten, gelegentlich auch vieles verschleudert und veruntreuet wurde, was für Geschichte, Statistik und praktische Bedürfnisse jetzt bitter entbehrt wird.

So brechen blofs äufserlicher Gründe wegen zahlreiche Archive mit ihren Urkunden- und Aktenreihen ganz oder teilweise im siebzehnten oder achtzehnten Jahrhunderte ab. Ein Archiv aber, das nicht die ganze Entwicklung der Landesgeschichte und seiner Verfassung und Behörden bis zu unserer Zeit wiederspiegelt, ist kein rechtes Archiv mehr, sondern Stückwerk, das weder der Wissenschaft, noch der Justiz und Verwaltung genügt. Ob Urkunden oder Akten, ob Pergament oder Papier — das ist ja in der Hauptsache ganz gleichgültig. Jedes alte amtliche Schriftstück, das für die Staats- oder bürgerlichen Geschäfte oder für die Wissenschaft noch Wert hat, gehört in das Archiv. Schon Moser sagt: »Archiv und Registratur sind in der That einerlei.«

Ein wahrhaft furchtbares Bild, welche Behandlung wichtige Archivalien noch in unserem Jahrhundert erfuhren, zeichnete Lancizolle in seiner Denkschrift über die preufsischen Archive. In Preufsen erschien bereits im Jahre 1810 eine Verordnung, die nicht trefflicher sein konnte. Es hiefs darin: »Um die Bestimmung des geheimen Staatsarchives, dafs es nämlich den brieflichen Schatz aller das königliche Haus und den gesamten Staat interessierenden Verhandlungen und Dokumente in sich enthalte, soweit es nach der übrigen Landesverfassung geschehen kann, zu erreichen, wird der Staatskanzler diejenigen Behörden, deren frühere Akten und Verhandlungen im geh. Staatsarchive aufbewahrt wurden, veranlassen, dafs sie auch für die Folge die nicht mehr kurrenten Akten, in zu bestimmenden Zeiträumen, aus ihren Bureau-Registraturen an das Staatsarchiv abliefern lassen.« Allein trotz dieser Verordnung kam, aufser vom

Ministerium des königlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, nur Vereinzeltes und Geringfügiges in das geheime Staatsarchiv. Das höchst bedeutende Archiv des ehemaligen Generaldirektoriums, welches alle Akten der obersten Staatsverwaltung von 1723 an enthielt, blieb ruhig liegen »im Lagerhause oben unter dem Dache, wo unten Wolle speicherte und gegen Feuersgefahr nicht die geringste Vorkehrung bestand, so dafs jeden Augenblick eine gänzliche Vernichtung drohete.« Darauf erging 1832 eine allerhöchste Ordre, durch welche »eine Untersuchung der Registraturen jedes Ministerialressorts, die Aussonderung der zu den laufenden Geschäften zur Zeit unentbehrlichen, der ohne Bedenken zu vernichtenden, und der zum Staatsarchiv abzuliefernden Akten, und die Anfertigung und Aufbewahrung sorgfältiger Repertorien sowohl von den vernichteten, als von den zum Archiv abgelieferten Akten anbefohlen wurde.« Zur Ausführung dieses königlichen Befehls fafste das Staatsministerium dreiviertel Jahre später eine Reihe von ganz sachgemäfsen Beschlüssen, allein — »es blieb alles beim alten bis auf diese Stunde, nur dafs natürlich mit jedem Jahre, vollends mit jedem Jahrzehnt, die Lage in jeder Beziehung übler, die Abhülfe schwieriger hat werden müssen. Zur Sprache kam die Sache in dieser langen Zeit noch öfter, und es hatte wenigstens einmal den Anschein, als sollte der Sache näher getreten werden.« So sagte v. Lancizolle noch im November 1855: seit jener Zeit hat sich natürlich vieles zum Bessern gewendet.

In Württemberg werden »eigentliche Akten in der Regel nicht in das königliche Archiv aufgenommen, sondern nur die die Resultate der Verhandlungen enthaltenden und gewisse Verhältnisse bleibend normierenden Schlufsdokumente.« Für die älteren Akten der verschiedenen Ministerien bestehen besondere Archive oder vielmehr Registraturen, die von denen der laufenden Verwaltung getrennt sind, und mit dem kön. Geh. Haus- und Staatsarchive in keiner näheren Verbindung stehen. Eine Ausnahme bilden nur die Registraturen des kön. Kabinetts und kön. Geh. Rats, welche von Zeit zu Zeit immer wieder die älteren Akten an das kön. Haus- und Staatsarchiv abgeben. (Besondere Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger und kön. preufsischen Staatsanzeiger Nr. 50 vom 20. Dezember 1875.)

Wer sähe nicht in diesen Beispielen ein treues Abbild eines Stücks deutschen Archivwesens! Wie steht es aber um die Verwaltung zahlloser reponierter Registraturen? Da ist gar nicht selten

Schreibern und Registratoren zu ihren übrigen Geschäften noch die widerwärtige Last aufgebürdet, die alten Akten zu beaufsichtigen. Lichtvolle praktische Repertorien herzustellen, dazu fehlt es meist an Zeit und Lust, aber auch gar häufig an Übung und Verständnis: man ist froh, wenn nur irgend ein altes Verzeichnis sich erhalten hat. Wird nun eine Nachforschung und Vorlage nötig, so greift der Registrator natürlich blofs nach den Aufschriften der Akten. Handelt es sich aber um ihren Inhalt und ist die Angelegenheit wichtiger, so übernimmt ein Rat oder Assessor die mühselige Arbeit, die alten bestaubten und moderduftigen Akten zu durchforschen. Allein er müfste ein ungewöhnliches Mafs von Geduld wie von archivalischen Kenntnissen besitzen, wenn er wirklich stets die gewünschte Auskunft fände.

Was ist nun vorteilhafter für den Staat? Dafs er für reponierte Registraturen eine Menge Registratoren und sogenannte Ministerialarchivare besoldet, oder dafs er dafür wenige sachverständige Archivbeamte aufstellt? Dafs er es dem Zufall überläfst, ob der Inhalt der alten Akten wirklich verwertet wird, — oder dafs er die Gewifsheit erhält, allen Nutzen herauszuziehen, den sie noch bringen können?

Man sollte sich doch endlich entschliefsen, dem Unwesen der reponierten Registraturen ein Ende zu machen. Jetzt, da das mittelalterliche Staatswesen als abgethan weit hinter uns liegt, da längst neue Einrichtungen lebhafte Thätigkeit entwickeln, jetzt müssen die Behörden auch vollständig des alten Aktenwustes entlastet, das Wertvolle darunter aber als archivalischer Stoff behandelt werden. Planmäfsig müssen die alten Registraturen im Lande ausgeforscht, sodann ihr Bestand durch Archivbeamte verzeichnet, die Verzeichnisse durchgeprüft, aber nicht blofs diese, sondern auch der Inhalt der Akten und Amtsbücher untersucht, und sodann mufs, was nichts Besseres wert, eingestampft, das Übrige den Landesarchiven einverleibt werden. Diese sollten in der That, um mit dem alten Bachmann zu reden, »der Zusammenflufs aller denkbaren Landesregistraturen in ihrer Quintessenz sein.«

2. Vereinigung zerstreuter Archive.

Unsere Archive haben sich entwickelt, indem an den Grundstock, welcher aus den Urkunden und Akten des fürstlichen Hauses und Regimentes bestand, sich nach und nach die Archivalien der Länderstücke ansetzten, welche von ihm später erworben wurden. Dies ging so fort, bis die grofsen Mediatisierungen eintraten und

die neueren Staaten sich bildeten. Nun müfsten all die Territorien grofs und klein, die früher selbständig waren, in den Landesarchiven, je nach Altertum und Bedeutung, wohl vertreten sein. Allein infolge der Gefahren und Übelstände, welche jede grofse Mediatisierung für die Archive mit sich führte, trat an manchen Orten Verwirrung, Zerstreuung und Verminderung ein. Einiges fehlt ganz, anderes ist nur in Bruchstücken vorhanden, wieder andere Archivteile stecken hier und da umher.

Es mufs daher auch in dieser Richtung einmal gründlich die Arbeit gethan werden.

1. Jedes Landesarchiv verzeichne für seinen jetzigen Bezirk, welche Gebiete und Landesteile früherer Fürsten und Dynasten, welche Reichs- und Landstädte, Landgerichte, Ämter und Pflegen, Klöster, Ritterkantons, Stiftungen, Schlösser und Ortschaften vertreten sein müfsten.

2. Für diejenigen, die ganz oder teilweise im Archive fehlen, wird aus alten Nachrichten und Verzeichnissen oder durch historische Forschung möglichst zusammengestellt, welche Archivalien einst dazu gehört haben, und was mit ihnen geschehen ist.

3. Darauf tritt ein allmähliches Absuchen des Landes ein, um der bekannten und verschollenen Archive habhaft zu werden, wo immer sie halbverborgen liegen auf Speichern oder in Kellern und Kammern der alten und neuen Regierungs- und Justizbehörden, Rent- und Forstämter, Rat- und Schulhäuser, Schlösser und Burgen, Klöster, Pfarrhäuser, Kirchenschaffneien und Konsistorien. Bei dieser Nachforschung darf man sich nicht immer auf gründliche Ausführung der Aufträge, welche an die obern und niedern Behörden, Pfarr- und Gemeindebeamten ergehen, und auf deren Gutachten verlassen, sondern die Archivbeamten müssen auch selbst auf Entdeckung rings im Lande umher reisen. Um nur an drei Beispielen verschiedener Art zu sehen, wie viel ein einziger Archivar, der sich die Sache läfst angelegen sein, an wertvollen Stücken zusammen bringen kann, sei hier auf das verwiesen, was in der Archivalischen Zeitschrift über die Weistümer-Sammlung im Kreisarchiv zu Speyer, über das Admonter Kloster-, über das Salzburger Landesarchiv berichtet worden.

4. Es kommt aber nicht darauf an, alles sogleich in die Landesarchive zu bringen, dazu wird es öfter an Raum und Geldmitteln fehlen. Wohl aber mufs jedes Stück an dem Orte, wo es sich befindet, zuvörderst konstatiert, vor Verderben und Verschleuderung geschützt, fortan von Archivbeamten zeitweise beaufsichtigt werden.

Nach und nach lassen sich Repertorien herstellen, die im Landesarchiv hinterlegt werden, und bei Gelegenheit folgen ihnen dann die Archivalien nach.

5. Den Archiven aber, die aufser Landes geflüchtet oder verschleppt worden, mufs man nachspüren und sie, sei es durch Ankauf oder Austausch oder andere Verhandlungen, wieder zu gewinnen suchen.

3. Austausch unter den Regierungen.

Um die Mifsstände, welche in Bezug auf die Archive deren Flüchtung sowie die Länderteilungen zu Anfang dieses Jahrhunderts im Gefolge hatten, aufzuheben, setzte der erste Pariser Frieden von 1814 im Artikel XXI fest:

»Les archives, cartes, plans et documens quelconques, appartenans aux pays cedés ou concernant leur administration, seront fidèlement rendu en même temps, que le pays, ou, si cela étoit impossible, dans un delai, qui ne pourra être de plus de six mois après la remise des pays mêmes.

Cette stipulation est applicable aux archives, cartes et planches, qui pourroient avoir été enlevés dans les pays momentanement occupés par les differentes armées.«

Dieser von den Grofsmächten ausgesprochene Grundsatz, dafs die Archive ihrem Lande gehören, ist seitdem stets anerkannt worden, und wo in Deutschland seine Ausführung noch etwas übrig läfst, da wird sich das jetzt unter den Staaten, die zum Deutschen Reich vereinigt sind, leicht und vollständig erledigen lassen. Die Archive müssen genaue Nachweise sammeln, und die Regierungen müssen die betreffenden Verhandlungen unter einander einleiten. Vielleicht könnten auch Vertreter der Hauptarchive zusammenkommen und dem Bundesrat ihre Vorschläge unterbreiten. Selbstverständlich müfste in dieser Angelegenheit die gröfste Billigkeit obwalten, und würde man ohne dringende Not den in einem Archiv einmal bestehenden Organismus nicht zerreifsen, sich vielmehr mit Abschriften von Repertorien und Regesten begnügen.

Hierbei möchte sich auch wohl ein freundschaftlicher Austausch mit Österreich anbahnen lassen. Im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv befinden sich:

1. Das Archiv des ehemaligen kaiserlichen Reichshofrats, einverleibt 1807, definitiv 1851.

2. Das Mainzer reichserzkanzlersche Archiv.

3. Das kurfürstlich mainzische Archiv.

4. Das herzoglich lothringische Archiv, einverleibt 1765.

Das Mainzer Landesarchiv ist offenbar ein natürliches Zubehör zu den ehemaligen kurfürstlich Mainzer Landen. Die Reichshofratsakten aber haben viel Gemeinsames mit jenen Reichskammergerichtsakten, die gemäfs den Bundesbeschlüssen in den vierziger Jahren unter die deutschen Bundesstaaten verteilt wurden. Wenn es sich bei wichtigeren Fällen um eine verlorene Urkunde über ein Familienfideikommifs, eine Kirchenstiftung, eine Gemeindegrenze, eine Forst- und Jagdgerechtigkeit oder sonst irgend ein altes Recht dieser Art handelt, das schon in früherer Zeit streitig geworden, so wird ein kundiger Archivar wahrscheinlich eine Abschrift der Urkunde aus den Akten des Reichskammergerichts herausziehen, und diese Abschrift kann jetzt gesetzlichen Glauben bis zum Beweise des Gegenteils beanspruchen. Vielleicht bringt jener auch ebenso sicher, sobald er nur sein Orts- und Personenregister über diese Akten fertig hat, aus ihnen höchst erwünschte Nachrichten über genealogische Beziehungen und agnatische Rechte heraus. Ganz ähnliche Ausbeute würden die Reichshofratsakten gewähren, wenn sie in Deutschland verteilt und bearbeitet wären. Für Österreich haben sie gröfstenteils nur einen sehr bedingten Wert. Entschiedener tritt österreichisches Interesse bei dem Lothringer- und Reichserzkanzlerarchiv hervor. Das letztere ist, wie oben erwähnt, erst in unsern Tagen aus dem Deutschherrenhause in Frankfurt nach Wien gebracht, wo sich wohl auch noch die Reichshofregistratur für Staats-, Lehns- und Gnadensachen, sowie die Akten des Reichshoftaxamtes befinden werden. Es kann keine Frage sein, dafs nicht nur auf die Schriftstücke, welche irgendwie zum habsburgisch-lothringischen Familienarchiv gehören, sondern auch auf alle diejenigen, die Belege für die Geschichte der habsburgisch-deutschen Kaiser bilden, das österreichische Kaiserhaus gerechte Ansprüche erheben kann. Die andern Akten aber könnten, wenn sie den Archiven der betreffenden deutschen Staaten zugeteilt wären, dort manchen Nutzen schaffen.

Hat man doch auch von dem als untrennbar erklärten Teil der Reichskammergerichtsakten noch vor einigen Jahren an Belgien und Holland ihre Anteile verabfolgt. Dieser sogenannte untrennbare Rest »bildete den eigentlichen Hauptteil des Archivs«. »Der reiche Inhalt,« so klagte v. Hagke in seiner bekannten Schrift über die Wiederherstellung des deutschen Reichsarchivs, »ist seither der Wissenschaft verborgen geblieben, und fast unglaublich klingt es, dafs, wie mir Frhr. v. Medem

mitteilt, über diese zahlreichen Aktenstücke (allein gegen 80000 Prozesse) mit geringer Ausnahme weder ein umfassendes vollständiges Repertorium, noch detaillierte Inhaltsübersichten vorhanden sind, dafs keine offizielle Mafsregel die Anfertigung dieser ganz unentbehrlichen Arbeiten verfügte, dafs nicht einmal ein Archivbeamter mit dem erforderlichen Hülfspersonal diesem Archive vorsteht.« Wohl dürfte es an der Zeit sein, diesen Reichskammergerichtsakten, die noch in Wetzlar lagern, gröfsere Aufmerksamkeit zuzuwenden, gute und vollständige Repertorien herzustellen, und sodann die Frage gründlicher zu untersuchen, was denn wirklich noch als untrennbar behandelt werden mufs, — jedenfalls aber den Hauptlandesarchiven in Deutschland die Möglichkeit zu geben, von den Repertorien Abschrift zu erhalten. Näheres ist über diese Akten im zehnten Bande der archivalischen Zeitschrift mitgeteilt, wo auch von einem gründlich Sachverständigen gesagt wird: »Man darf behaupten, dafs das im Staatsarchiv zu Wetzlar aufgehäufte Material für die gesamte deutsche Reichs-, Rechts- und Kulturgeschichte in eben dem Mafse von Bedeutung ist, als es unbekannt ist.«

Schwieriger, als mit Österreich, wird sich eine Auseinandersetzung mit Frankreich gestalten. Sehr wertvolle deutsche Archivalien, und zwar nicht blofs aus Elsafs-Lothringen, befinden sich, wie oben bereits erwähnt wurde, zur Zeit noch in Paris.

4. Verteilung der Archive im Lande.

Archive dienen verschiedenen Zwecken. Die einen entziehen sich ihrer Natur nach der Öffentlichkeit mehr, die andern weniger. Demgemäfs ergiebt sich von vornherein eine dreifache Scheidung, die fast überall auch in den Namen sich findet: fürstliches Hausarchiv, geheimes Staatsarchiv, öffentliche Landesarchive.

I. Das Archiv des regierenden Hauses kann jetzt, wo die eigentümliche Verschmelzung, welche in früheren Zeiten zwischen Staat und fürstlichem Hausgut bestand, aufgehört hat, nur ein wahres Familienarchiv sein, aber es mufs als solches auch vollständig sein. Daraus folgt zweierlei. Es giebt ab, was nicht Geschichte und Güterbesitz des Regentenhauses betrifft, es empfängt dagegen, was über persönliche Erlebnisse und Vermögensverhältnisse aller Mitglieder des Regentenhauses noch in vielen Staats- und Landesarchiven umher steckt. Sorgfältig sind daher aus diesen auszulesen Urkunden und Aufzeichnungen über Geburt, Erziehung, Vormundschaft, Heirat,

Tod, ferner Korrespondenzen und Tagebücher, ferner Schriftstücke über Reisen, Kriegsdienste, künstlerisches, litterarisches oder anderes persönliches Schaffen, und sonstige Schicksale von Prinzen und Prinzessinnen des fürstlichen Hauses.

Zur Geschichte desselben gehören die Akten und Urkunden, sowohl über Hausgesetze, Familienverträge, Länderteilungen, Apanagen, Testamente und Erbschaften, Schulden- und Vermögenssachen, als auch über das gesamte Leben und Auftreten der landesherrlichen Familie, soweit es nicht Staatshandlungen betrifft, also über Hofhalt, Feste und Jagden, Orden und Stiftungen.

Dieses Familienarchiv des Regentenhauses mufs auch da, wo es mit Staatsarchiven verbunden ist, eine für sich bestehende Sammlung bilden, die gegen die übrigen Gruppen abgeschlossen ist. Denn die landesherrliche Familie hat ebenso gut ein Recht darauf, ihr eigenes Familienarchiv zu besitzen, wie jedes alte oder neue Geschlecht im Lande.

II. In den Landesarchiven finden dagegen ihren Platz die Amtsbücher, Akten und Urkunden über das allmähliche Anwachsen des Gebiets durch Vertrag, Erbschaft, Tausch, Krieg, Säkularisierung und Mediatisierung, — über das Lehen- und Landsassenwesen, die Landesverfassung und landständischen Verhandlungen, — über die Landesverwaltung in all ihren Zweigen und die Entstehung und Wirksamkeit der Stellen und Behörden, — über die Reichs- und Kreissachen und alles, was dahin gehört, wie Landfriedens-, Geleits-, Münz-, Zoll- und Judensachen, — über Vertrag und Krieg mit den Nachbarn und anderen Staaten, nebst den Instruktionen und Berichten der politischen Agenten.

Eine prinzipielle Scheidung von dem, was im fürstlichen Archiv zu verbleiben hat, wird gründlich kaum durchzuführen sein; denn die Geschichte des Fürstenhauses ist und bleibt aufs innigste verwebt und verwachsen mit der Landesgeschichte. Die meisten alten Urkunden, z. B. welche über die Herkunft, die Belehnungen, überhaupt den Güterbesitz und die Anwartschaften, die Privilegien und Freiheiten des Fürstenhauses sich verbreiten, bilden mit den Grundstock des Hausarchivs: sie sind auch meist gedruckt, und wo dies nicht der Fall, genügen für die Landesarchive Repertorien, Regesten und Abschriften. Im übrigen werden sich wohl praktische Gesichtspunkte finden lassen, nach welchen die Scheidung der Archivalien zu bewerkstelligen ist, sei es, dafs blofs die Archivalien der noch lebenden Zweige der Familie dem Hausarchive angehören sollen,

oder dafs die Thatsache entscheidet, ob in einem Schriftstück mehr die persönliche, oder mehr die staatliche Bedeutung vorwiegt.

III. Jedes Ministerium und jedes Amt behält für die laufenden Geschäfte seine Registratur.

Die des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wird stets ein Archiv für sich allein bilden. Denn dieses umfafst Verhandlungen, Verträge und Kriege mit andern Staaten, also auch Rechts- und Bundessachen, Instruktionen und Berichte der Gesandten, politischen Agenten und Konsuln, Grenzsachen, Zollsachen, politische Verschwörungen und dergleichen.

Was dagegen neuere Kriegsakten und ihr Zubehör betrifft, so wird diese das Kriegsministerium für seine Zwecke zurückhalten.

Alle diese Akten entziehen sich ihrer Natur nach der öffentlichen Benützung durch jedermann, und es empfiehlt sich, auch wo sie Verwaltung und Lokal mit den übrigen Archivalien teilen, sie räumlich von diesen zu trennen.

Es fragt sich blofs, bis wie weit zurück die geheime Registratur des Ministeriums des Auswärtigen oder des Krieges gehen soll, — ob bis zum westfälischen, oder Hubertsburger, oder Luneviller, oder bis zum Abschlufs des zweiten Pariser Friedens. Was vor diesem Zeitpunkt entstanden ist, gehört in die Landesarchive, welche hinsichtlich der öffentlichen Benützbarkeit ganz anders stehen, als ein wirkliches geheimes Staatsarchiv.

IV. Wie nun diese Landesarchive selbst zu verteilen, hängt von der Gröfse und Zusammensetzung des Staatsgebietes ab. Es empfiehlt sich durchaus nicht, grofse verschiedenartige Massen bei ungenügender Beamtenzahl zusammenzuhäufen: wohl übersehbare Archive bringen dem Staate entschieden mehr Nutzen. Aufserdem hat wohl jeder Forscher schon gefunden, wie sehr sich die alten Schriftzüge beleben, wenn man von ihnen weg in die Gegend hineinschaut, über welche sie handeln.

Jede Provinz, jeder Kreis oder Regierungsbezirk mufs das eigene Archiv haben, an welches sich die dortigen Behörden, Gemeinden und Pfarren unmittelbar wenden. Das Hauptlandesarchiv aber in der Hauptstadt wird am füglichsten diejenigen Archivalien vereinigen, welche sich auf das ganze Land beziehen, wozu vielleicht auch die besonders kostbaren Stücke der ältesten Zeit hinzuzunehmen. In Bayern enthält das Reichsarchiv sämtliche Urkunden des Landes bis zum Beginn des Jahres 1401, einige andere im königlichen geheimen Haus- und Staatsarchiv ausgenommen: für eine solche

Zentralisierung lassen sich sowohl vom wissenschaftlichen als vom praktischen Gesichtspunkte Gründe anführen, jedoch sicher nicht so überwiegender Art, dafs jede andere Ansicht dagegen schweigen müfste.

5. Regelmäfsiger Zuflufs.

Wenn nun in den öffentlichen Archiven vereinigt ist, was die alten Registraturen der letzten drei Jahrhunderte und die Trümmer aus früherer Zeit darbieten, so mufs auch ein festes Abkommen getroffen werden, damit nicht von neuem Akten und Amtsbücher bei den Behörden zurückgelegt werden. Das Archiv mufs das öffentliche Amt sein, welches fort und fort alles aufnimmt, was zum laufenden Staatsdienst nicht mehr gehört und doch der Aufbewahrung wert ist, und zugleich das Amt, welches beständig daraus auf Ansuchen Vorlagen, Abschriften, Erläuterungen und Gutachten macht.

Was aber ist, das Einzelne betrachtet, an Akten, Urkunden und Amtsbüchern den Archiven einzusenden? Die Antwort ist von Bedeutung, weil davon der Archive Leistung und Stellung im Lande abhängt. Sie wird deshalb verschieden lauten, je nachdem man den wissenschaftlichen Charakter der Archive betont, oder sich scheut, sie aus ihrem jetzigen Halbwesen herauszureifsen, oder endlich im alten Geist und Sinn dieser Anstalten sie für die Gegenwart wieder kräftig beleben will.

Nach der letztern Anschauung gehören in die Archive:

1. Regierungsakten, — aus den Ministerien fast alles, jedoch auch von den Regierungen und Statthaltereien und ähnlichen Stellen die Sitzungsprotokolle und allgemeinen Beschlüsse in politischer und volkswirtschaftlicher Beziehung, daher auch Erfindungspatente, ferner Organisation von Ämtern, Instituten und öffentlichen Leistungen, insbesondere was Kirchen, Stiftungen aller Art, Schulen, Universitäten, Museen, öffentliche Bibliotheken und ähnliche Anstalten betrifft. Wenn ein Beamter stirbt, der Akten, die dem Staat gehören, in seinem Hause gehabt haben kann, sollte stets eine sorgfältige Nachforschung gehalten werden.

2. Verhandlungen jeder Art von Volksvertretung, also die Akten der Reichs-, Provinzial- und Kreisstände, sofern dieses Material ihnen nicht selbst zur Hand bleiben mufs.

3. Von Justizakten die wichtigeren Kriminalprozesse vollständig, — von Zivilakten alles, was Familienangehörigkeit und unbewegliches Eigentum oder Grundgerechtigkeiten, sowie Entscheidungen

über Vermögensrechte betrifft, die noch nach dreifsig Jahren zum Vollzug kommen können, — von Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Testamente und Verträge über die eben gedachten Gegenstände.

4. Verhandlungen und Verträge über Flurvermarkung, Forstrechte, Wasser-, Weide- und Wegrechte, Alpenwirtschaft, Fischereien in Flüssen und Seen, Bergwerk, Salinen und dergleichen.

5. Pläne, Grundrisse, Flurkarten jeder Art, desgleichen über Wege- und Brückenbauten, insbesondere auch über neue Ansiedelungen und jede Teilung und Zusammenlegung der Fluren.

6. Kataster, Hypothekenbücher und Grundbücher, welche durch neue ersetzt worden, sowie Register und Kassenbücher, wenn sie statistisches Material ergeben.

7. Notariatsakten, welche Familienverhältnisse, unbewegliches Eigentum und Immobiliarrechte betreffen.

8. Endlich alle sonstigen amtlichen Schriftstücke, die für die Geschichte des Landes und seiner Örtlichkeiten, oder für Religions-, Sitten- und Kunstgeschichte, oder für volkswirtschaftliche Studien den Nachkommen von Interesse sein können.

Was nun die Zeit der Ablieferung all solchen Stoffs an die Archive betrifft, so wird sich das nach eines jeden Amts Herkommen und Bedürfnis leicht feststellen lassen. Eine regelmäfsig jedes zehnte Jahr wiederkehrende Ausscheidung der Akten und Schriftstücke, die älter als dreifsig Jahre, wird vielleicht das Einfachste sein.

Die Archive selbst aber werden je nach Zeit und Gelegenheit auszuscheiden haben, was an Notariats-, Gerichts- und Regierungsakten älter als fünfzig oder hundert Jahre, jedoch wertlos geworden ist.

Die Behandlung all solcher Urkunden, Akten und Amtsbücher, deren Entstehung hundert Jahre zurück liegt, darf man getrost den Archivaren allein überlassen. Bei den später entstandenen müssen die betreffenden Behörden mit den Archiven sich darüber verständigen, was sie selbst noch behalten wollen, — was den Archiven einzuverleiben, — was in Gegenwart eines Archivbeamten einzustampfen, — was den Makulaturhändlern zu verkaufen. Der Staatsbeamte hat im Zweifelsfalle die Vorhand. Ohne Einwilligung aber des Archivars darf nichts vernichtet werden; denn er weifs am besten, was zu einem archivalischen Stoffe wird, den spätere Jahrhunderte vielleicht schwer vermissen.

Alles nun, was einmal den Archiven einverleibt ist, mufs fortan streng nach archivalischen Grundsätzen behandelt werden. Gestattet

man den Behörden die Niederlage eines Depositums, so führt das unausbleiblich zur Störung der Archivverwaltung. Wohl aber müssen die Staatsbehörden Verzeichnisse und Repertorien über alles bekommen, was von ihnen an die Archive übergegangen ist.

6. Beaufsichtigung der Archive im Lande.

Ein Landesarchiv darf auf dasjenige, was in seinen vier Mauern lagert, seine Thätigkeit nicht beschränken: sie mufs weit und wirksam darüber hinausgreifen. Über das ganze Gebiet, für welches es das Hauptarchiv ist, mufs es seine Fühlfäden erstrecken, die hier zerstreuten Archivalien nach Inhalt und Fundstätte nachweisen können, und, soweit möglich, Vorkehrungen treffen, dafs sie der Nachwelt erhalten bleiben. Auf all die alten Schriftstücke, die in Stadt- und Landgemeinden, in Klöstern und auf Schlössern, bei Stiftungen, Vereinen und andern Genossenschaften im Lande umherstecken, wird ein Archivar, der seinen Beruf hochhält, seine Wachsamkeit ausdehnen und, so gut er kann, dafür sorgen, dafs das Wertvolle für Staat und Wissenschaft erhalten bleibe.

Unglaublich ist es, wieviel noch jetzt an wertvollen Archivalien in Städten und Märkten, bei Pfarren und Stiftungen durch Schuld der Vorstände verschleudert wird, oder in irgend einem Winkel in Staub und Moder den Würmern überliefert ist. Der Bürgermeister einer früheren Reichsstadt verkaufte noch in den vierziger Jahren all ihre alten Pergamenturkunden und schönen Kodizes an die Goldschläger, und nur dem raschen Zugreifen eines Archivbeamten war es zu danken, dafs noch etwas für den Staat gerettet wurde. Eine geistliche Behörde der Evangelischen besafs noch vor einigen Jahren ein Archiv, welches für die Reformationsgeschichte höchst bedeutend und ziemlich geordnet war. Der alte würdige Dechant starb, ein Glaubenseiferer kam an seine Stelle, und sofort wurde das Archiv wild und wüst durch einander in eine alte Kammer geworfen. Noch zwei charakteristische Beispiele, wie Schreiber dieses eine ganze Menge gegenwärtig sind. Ein Geistlicher ordnete in einer kleinen wohlhabenden Landstadt die alten Akten mit kundiger und zierlicher Hand, und hielt sie, so lange er lebte, wohl unter Augen: schon ein paar Jahre nach seinem Tode lagen sie zerrissen, ordnungslos, schmutzbedeckt in einer Art Verliefs, das statt der Fenster zwei kleine Gitterlöcher hatte. Ein Professor, der ein ausgezeichneter Urkundenkenner, suchte Jahre lang mit Mühe und Selbstverleugnung das Archiv einer berühmten ehemaligen Reichsstadt zu einer

wissenschaftlichen Anstalt zu erheben. Er schmückte diese Stadt durch Herausgabe eines prächtigen Urkundenbuches. Und was geschah? Eine Gegenströmung vernichtete sein archivalisches Unternehmen, und eines Tages befand sich wieder wie vordem an der Spitze des Archivs ein Registrator.

In solchen Städten und auf jenen alten Schlössern, die jetzt mit ihren Archiven von einer Geldhand in die andere wandern, halten die Goldschläger und Antiquare ihre Ernten. Die letztern verkaufen unsere alten schön verzierten Urkunden nach England, die ersteren verbrauchen massenhaft das feste zähe Pergament des Mittelalters, um darin eingehüllt Gold zu Schaumblättern zu schlagen, wie man sie zum Vergolden braucht.

Am wenigsten ist für die Archivalien gewöhnlich in grofsen Städten und bei geistlichen Behörden zu fürchten: diese werden schwerlich solchen Besitz mifsachten. Auch bei den Adelsfamilien wächst für die Schriftstücke ihrer Ahnen und Vorbesitzer das Interesse mit jedem Jahr, und wo es noch fehlt, ist es bei persönlicher Besprechung leicht zu erwecken. Am meisten sind Archivalien in kleinen Städten und Märkten gefährdet, wo Bürgermeister und Gemeindeschreiber keine höhere Bildung besitzen und deshalb kein Verständnis haben für alte Urkunden, Amtsbücher, Akten, Pläne und Karten, welche zu den laufenden Geschäften nicht mehr gebraucht werden. Da liegen sie dann verwahrlost in einem Winkel auf den Speichern in Staub und Rufs, oder in dumpfen Gewölben auf feuchtem Pflaster, und, wo man sie wenigstens in Gestellen und Kästen aufbewahrt, sind sie zusammengeprefst zwischen wurmzernagten Brettern. Halbvermoderte Verzeichnisse gelten erst recht als unnützes Zeug. Die Überwachung ist unwissenden Schreibern und Dienern anvertraut, die oft in Jahr und Tag nicht hinzutreten und sich wenig kümmern, wenn irgend jemand ein paar Stücke mitnimmt, sei es auch nur der Siegelkapseln wegen. Selten einmal fragt ein höherer Verwaltungsbeamter, der in der Stadt zu schaffen hat, ob sie auch Urkunden und Akten aus früheren Zeiten verwahre, und dann ist es gewöhnlich mit einem flüchtigen Blick in die Registratur gethan. Wie viele Beamte giebt es denn, die etwas vom Archivwesen verstehen? Auf den Universitäten hört man nichts darüber, und was in den Lehrbüchern des Staatsrechts von Archiven steht, ist gewöhnlich sehr dürftig. Kein Wunder, wenn merkwürdige Urkunden und Pergamentbücher verschwinden. Ja, es kommt selbst in unsern Tagen nicht so selten vor, dafs die Gemeinderäte alte Akten und

Schriften, die sie selbst nicht mehr lesen können, in den Stampt verkaufen.

Es ist nicht blofs klägliche Unwissenheit und geistige Roheit, was solche Verwüstung zuläfst, sondern es haftet, wie schon bemerkt, bei vielen Gemeindebehörden, Pfarrern und Schlofsherren wirklich noch ein Rest der revolutionären Mifsachtung, ja des Hasses und Widerwillens gegen die alten Pergamente und Urkunden, die Zeugen der gefürchteten Feudalzeit. Wenn gewisse Ansichten längst aus den höheren Kreisen verschwunden sind, pflegen sie unten noch lange fortzuwühlen. Erst von der Belebung des historischen Sinnes, von wahrhafter Selbstachtung der Nation, — beides ist glücklicherweise im zunehmenden Wachstum, — darf man mehr Schonung für die Reste der Vergangenheit auch bei ungebildeteren Leuten hoffen. Bis dahin aber mufs von Staatswegen durchgreifend, mit Ernst und Strenge, durch regelmäfsig wiederkehrende Untersuchung dafür gesorgt werden, dafs fortan die schriftlichen Zeugnisse der Orts- und Landesgeschichte vor rohen Händen geschützt seien.

Zu einem von beiden mufs man die Ortschaften, Pfarren, Konsistorien und bischöflichen Behörden, die Verwalter des Vermögens alter Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die Geschichtsvereine, Zünfte und andere Korporationen anhalten. Entweder sollen sie ihre Archivalien gut verwahren und durch Sachverständige in Ordnung und Verzeichnisse bringen lassen, oder, wenn ihnen wirklich Interesse daran fehlt, sollen sie ihre alten Schriften in den Landesarchiven niederlegen. Diese Archivalien gehören zu den kostbarsten Stücken ihres Vermögens, und der Staat hat gewöhnlich Mittel wohl in der Hand, auch in dieser Richtung sein Recht der Oberaufsicht und Obervormundschaft geltend zu machen.

Durchgreifende Abhülfe der Übelstände liegt nur darin, dafs die Landesarchive mit den Stadt- und Landgemeinden in eine organische Verbindung gebracht werden, welche den Archivbeamten es nicht nur ermöglicht, sondern auch zur Pflicht macht, in bestimmten wiederkehrenden Zeiten in ihrem Bezirke die Gemeindearchive zu bereisen und zu untersuchen, über deren Verzeichnung und Verwahrungsweise Protokolle aufzunehmen, sodann Anordnungen zu treffen, gegen welche selbstverständlich den Gemeindebehörden der Beschwerdeweg an die Landesregierung offen bleiben mufs. Belehrung und Muster bieten die Einrichtungen, welche in Elsafs und Lothringen stattfinden und in der Archivalischen Zeitschrift im I., II., VIII. und IX. Bande dargestellt wurden. Alle Archivbeamte

sollten ernstlich und wiederholt dahin streben, dafs ihnen Befugnisse in dieser Beziehung, sei es durch ein Gesetz oder im Verordnungswege, eingeräumt und geordnet werden.

In grofsen Städten steht dem Geschichtsforscher, insbesondere wenn er Staatsbeamter ist und Kenntnis vom vorhandenen Archivgute nehmen will, wohl einmal ein Archivgeheimnis entgegen, weil man sich scheuet, die Urkunden und Akten, welche über Güter und Rechte der Gemeinden handeln, fremden Augen zu unterbreiten. Namentlich ist das der Fall, wenn Fiskus und Magistrat nicht einverstanden sind. Hier wird sich aber in der Regel eine Vereinbarung treffen lassen, nach welcher Archivalien aus neuerer Zeit können geheim gehalten werden.

Sollte sich aber eine regelmäfsige Oberaufsicht, die von Beamten der Landesarchive über die Gemeindearchive zu führen, zur Zeit noch nicht erreichen lassen, so ist vorläufig auf Durchführung folgender fünf Punkte zu halten:

1. Sämtlichen Gemeinden ist von Regierungswegen durch die Amtsblätter vorzuschreiben, dafs sie ohne Genehmigung der Regierung kein Pergamentbuch, keine Urkunde, einerlei ob Papier oder Pergament, die vor dem laufenden Jahrhundert entstanden, — keine Stadt- oder Dorfordnung, kein Amtsbuch oder Protokollbuch, und keine Akten, Weistümer oder Rechnungen, die älter sind als hundert Jahre, — auch keine alten Pläne, Karten und Grundrisse, — aus ihren Archiven und Registraturen entfernen dürfen, und dafs sie bei Nachsuchen der Genehmigung die zum Veräufsern vorgeschlagenen Urkunden, Bücher, Akten und andere Schriftstücke genau zu bezeichnen haben. Die Regierungen aber dürfen jene Genehmigung nicht eher erteilen, als bis das der betreffenden Gemeinde nächst benachbarte Landesarchiv sein Gutachten abgegeben hat.

2. Sämtliche höhere und niedere Beamte im Kreise oder Regierungsbezirke, und ebenso die Schullehrer und Pfarrer, sowie die Vorstände historischer Vereine müssen durch ein Ausschreiben der Regierung, indem ihnen die hohe Bedeutung der alten Schriftstücke für Recht und Geschichte ans Herz gelegt wird, alle drei Jahre angeregt und ersucht werden, die ihnen inzwischen bekannt gewordenen Archive und alten Registraturen, die sich in ihrem amtlichen Wirkungskreise in Städten, Flecken und Dörfern, oder bei Stiftungen, öffentlichen Anstalten und Genossenschaften, oder auf Schlössern und Gütern befinden, der Regierung zu bezeichnen, welche alsdann die Berichte den Landesarchiven mitteilt.

3. Nachdem man auf solche Weise doch einigermaſsen, — denn der eine kennt dieses, der andere jenes Archiv, sei es durch eigene Einsichtnahme oder nur vom Hörensagen, — orientiert worden, sind alle Gemeinden von Regierungswegen zu veranlassen, über ihre Urkunden und alten Amtsbücher, Akten, Rechnungen, Flur- und Waldkarten und dergleichen Auskunft zu geben. Zu diesem Zwecke wird jeder Gemeinde ein Fragebogen zugesandt, welchen sie auszufüllen und binnen drei Monaten zurück zu schicken hat. Die Anfragen dürfen nur ganz summarisch gehalten sein, also etwa:

a) Ob und wie viele Urkunden oder Bücher auf Pergament vorhanden?

b) Ob und wie viele Papierurkunden, handschriftliche Bände oder sonst Akten und Schriften, die älter als hundert Jahre, da sind?

c) Ob darüber Verzeichnisse bestehen?

d) Wo jene Schriften untergebracht sind, ob das Lokal gegen Feuers- und Wassersgefahr geschützt, ob es hell oder dunkel, trocken oder feucht ist?

e) Wer die Aufsicht hat, ob ein Ausleihebuch geführt wird, und ob regelmäſsige Lüftung und Reinigung stattfindet?

4. Auf Grund dieser schriftlichen Ermittelungen, die selbstverständlich dem Landesarchive mitzuteilen, haben sodann die Regierungsbeamten bei Inspektionen und Dienstreisen in den Gemeinden Anregung und Antrieb zu geben, daſs die Archive und alten Registraturen zweckgemäſs gelagert, geordnet und verzeichnet werden.

5. Für diejenigen Gemeinden, welche mittelalterliche oder sonst wichtige und zahlreiche Schriftstücke besitzen, sind von der Regierung Archivbeamte zu ermächtigen, welche das Archiv näher zu untersuchen und mit den betreffenden Gemeinden zu verhandeln haben, damit dasselbe in gute Ordnung gebracht werde, und zwar durch einen Sachverständigen.

7. Erwerb von Privatpersonen.

Falls aber aus dem einen oder andern Grunde ein Eingreifen der Regierung nicht zu erwarten steht, kann noch sehr viel, ja allmählich fast alles durch freie Thätigkeit der Archivbeamten gewonnen werden. Durch unablässige Erkundigung bei den Ortsgeschichtsforschern, Pfarrern, Schullehrern, Forstbeamten und andern läſst sich über den Inhalt und Zustand der im Lande zerstreuten groſsen und kleinen Archive endlich wohl ins klare kommen.

Untersuchungen der Orts- und Privatarchive, wo irgend ein Ausflug dazu Gelegenheit bietet, mufs sich jeder Archivbeamte angelegen sein lassen. Schon öfter hat sein Erscheinen in einem verwahrlosten Archive ein kleines Wunder gewirkt. Auch sind gar nicht selten die wertvollsten Schätze entdeckt, sei es bei altberühmten Geschlechtern, die zur Zeit im Auseinander- oder auch Untergehen begriffen, sei es bei Erben von Sammlern, die einst Lust und leichte Gelegenheit zum Gewinn von alten Urkunden hatten. Es ist wahrlich nicht wenig, was noch in alten Kammern, Speichern und Gewölben umhersteckt. Hülfe mit Rat und That kann hier nur von Archivbeamten ausgehen.

Liegen an einem Orte die Verhältnisse zu widrig, als dafs eine bessere Verwahrung, Aufzeichnung und Beaufsichtigung archivalischer Schätze sich erwarten liefse, so bleibt immer das Beste ihre Überführung in ein Landesarchiv. Sehr häufig gehört gar nicht besondere Überredungskraft dazu, um hier Bürgermeister nnd Gemeinderat, dort Schlofsbesitzer dafür zu bestimmen; insbesondere, wenn die Einverleibung in das Landesarchiv nicht Abtretung, sondern Niederlegung unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes, das unter gewissen Bedingungen auszuüben, bedeutet. Zur Rücknahme historisch wertvoller Archivalien wird es doch selten kommen, wenn den Eigentümern freie und unentgeltliche Benützung, sorgfältige Verzeichnisse, und von den wichtigsten Urkunden Abschriften oder Auszüge zugesagt werden.

Bietet sich, um historisch wichtige Archivalien dem Lande und der Wissenschaft zu erhalten, kein anderes Mittel dar, so darf mit dem Ankauf nicht gezögert werden. Da Geringschätzung auf der einen und Geldsucht auf der andern Seite noch immer den Ansammlungen von alten Schriften hart zusetzen, so müssen die Archivbeamten zu retten suchen, was noch zu retten ist. Sie müssen beständig ein Auge haben auf die Kodizes, Pergamente, Akten und Autographen berühmter Prozesse und Personen, die sich bei Antiquaren, Goldschlägern und Besitzern von alten Burgen und Klöstern finden lassen, dabei sich aber wohl hüten vor Fälschungen, die besonders in Frankreich betrieben werden. Treffliche Dienste können Vertrauensmänner leisten, die an Hauptorten und auch sonst auf dem Lande aufgestellt werden, um im rechten Zeitpunkte gute Winke zu geben.

Was die Archivbeamten bei kräftiger Unterstützung durch ihre Regierung in Baden und Sachsen erreicht haben, ist doch sehr bedeutend zu nennen und wohl der Nachahmung wie der Nachfrage

wert. Es giebt eben verschiedene Mittel und Wege, die zum Ziele führen, und jedes Land hat auch in archivalischen Dingen seine eigene Art, die wohl beobachtet sein will. In welch kolossalem Verhältnis in Bayern die Vermehrung der Archivalien in den letzten Jahrzehnten statt hatte, ergiebt ein Überblick nur aus den Jahren 1874 bis 1883.

Die Hauptziffer fiel natürlich auf den Zuwachs aus Amtsregistraturen k. Stellen und Behörden. Es mufste endlich einmal mit deren alten Urkunden, Amtsbüchern und Akten aufgeräumt und dasjenige, was von juristischem oder geschichtlichem oder statistischem Werte, ausgeschieden und in den Archiven endgültig niedergelegt, das Übrige makuliert werden. Dazu ergab sich um so mehr Anlafs, als in den letzten Jahrhrzehnten eine weitgreifende Umgestaltung und Ortsverlegung der Ämter im Lande vor sich ging. Im ganzen wurden in den genannten Jahren aus Amtsregistraturen an die Landesarchive abgegeben: 1452 Urkunden, — 59 273 Aktenhefte, — 8427 handschriftliche Amtsbücher, — 5679 Rechnungshefte, — 190 Grundrisse und Pläne. Zu diesen Nummern aber kamen noch hinzu: 10 418 Aktenfaszikel und 207 Kisten voll Akten, deren Inhalt erst genauer zu konstatieren war.

Die zweite Quelle des Archivalienzuwachses war Schenkung und Deponierung von Privaten und Gemeinden. Dieser Herkunft waren hauptsächlich Urkunden und Folianten, da in Familien und Gemeinden man auf die Akten weniger geachtet hat. Es kamen aber auf solche Weise in den zehn Jahren in die k. Archive, soweit sie in den einzelnen Jahresberichten der Kreisarchive nach Ziffern ausgeschieden sind: 5847 Urkunden, — 2375 Kodizes, Chroniken, Amtsbücher und Aktenhefte, — 10 Grundrisse und Pläne.

Die dritte Ursache des Zuwachses war Ankauf. Auf diesem Wege wurden erworben in den zehn Jahren: 2472 Urkunden, — 172 Aktenstücke, 15 Kodizes, Chroniken, Giltbücher und dergleichen.

Überschauet man die Gesamtmenge, so sind in den genannten zehn Jahren weit über hunderttausend Stück von der Aufbewahrung wohl werten Urkunden, Kodizes, Amtsbüchern und Akten in die Landesarchive gewandert. Über alles sonst noch in Städten, Dörfern und Schlössern, bei Pfarrern und Stiftungen Zerstreute, das ermittelt worden, wurde sorgfältig Buch geführt, um bei guter Gelegenheit daran erinnert zu werden, dafs die erforderlichen Schritte zu thun.

Was nun insbesondere die Deponierung von Privatarchiven betrifft, so war nächst dem umfangreichen Hohenaschauer Archiv, dem angeblich verloren gegangenen Archiv der ehemaligen Reichsstadt Weifsenburg am Sand, und den schönen Urkundenarchiven aus altbayerischen Städten in den letzten Jahrzehnten keine Erwerbung so erfreulich, als der Gewinn der grofsen Sammlungen zu Friedenfels und Miltenberg. Um auch hier durch Beispiele zu lehren, möge über beide etwas Näheres Platz finden.

Das Geschlecht der Notthafft Freiherren von Weifsenstein nahm durch Ansehen und Güterreichtum wie durch Verbindungen mit andern berühmten Familien, Städten und Prälaten in der ganzen zweiten Hälfte des Mittelalters und bis nach dem dreifsigjährigen Kriege eine hervorragende Stellung ein und hielt dabei sein Archiv in guter Ordnung. Um dasselbe vor fernerer Verschleuderung, die ihm in den letzten Jahrzehnten die schönen Kodizes gekostet hatten, sicher zu stellen, verhandelte Verfasser dieses zu Friedenfels wiederholt mit den Mitgliedern der Familie, und holte endlich von dort im März 1882 die Urkunden und Akten ab, um sie als »Notthafftsches Familienarchiv« dem Reichsarchiv einzuverleiben. Die Zahl der Urkunden, gröfstenteils auf Pergament, beläuft sich auf 1184 Stück, deren Reihe schon im Jahr 1210 beginnt und zur Geschichte der bayerischen Herzoge und Landesteile, nicht selten auch des deutschen Reichs, sowie Hollands höchst erwünschte Belege giebt. Der Urkunden römischer Kaiser und Könige sind nicht weniger als 79, von bayerischen Herzogen, Kurfürsten und Königen 126, von österreichischen Erzherzogen, ungarischen und böhmischen Königen, auch spanischen Infanten 21, von Landgrafen von Leuchtenberg 16, von Kardinälen und Bischöfen ebenfalls 16. Für die bayerische Orts- und Landesgeschichte sind auch die Akten von Wert, da sie weit über vierhundert verschiedene Herrschaften und Familien, Städte und Orte berühren, und von Gesandtschaften zum Kaiserhof, Land- und Reichstagen und allgemeinen Landesangelegenheiten handeln. Jeder der noch lebenden sieben Notthafft Freiherren von Weifsenstein erhält Abschrift eines Verzeichnisses der in ihrem Familienarchiv befindlichen Stücke und kann sich dieselben stets kostenfrei vorlegen lassen. Im übrigen wird dieses Archiv gleichwie andere Archivalien verwaltet und benützt.

Zweifellos giebt es noch viele solcher althistorischen Geschlechter, deren Mitglieder in verschiedenen Ländern zerstreut sind, ohne dafs ein fester Familiensitz besteht, in welchem das allen gleichmäfsig

gehörende Archiv vor jeder Beeinträchtigung für immer geschützt wäre. Diese würden es wohl mit Freuden begrüfsen, wenn sie die Gewifsheit bekämen, dafs ihr altes Familienarchiv als solches unter ihrem Namen und bei der Sicherheit, dafs kein Stück jemals mit andern Schriften zu vermengen, kostenlos in einem Landesarchiv verwahrt wäre, wo sie selbst von seinem Inhalte unterrichtet würden und am füglichsten Nutzen ziehen könnten.

Ungleich bedeutender noch, als diese Depositalerwerbung war die andere. Der vielgewandte Herausgeber der rheingauischen Altertümer, Bodmann, früher Professor, dann Domänenkammer-Präsident zu Mainz, hatte in der Zeit der französischen Kriege zu Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts von alten Urkunden, Kodizes, Akten und Amtsbüchern, die man damals als unnützes, ja verhafstes Gerümpel des Mittelalters verschleuderte, eine höchst ansehnliche Menge gerettet und zusammengebracht, wohl meist auf rechtlichem, hin und wieder auch auf anderm Wege, wie leider auch ein im Würzburger Kreisarchiv verwahrter Untersuchungsakt darthut. Was irgendwie altertümlich, — auch lose Siegel, Notariatszeichen, Rechtsbücher, Bildnisse, — raffte Bodmann zusammen. Konnte er ein Schriftstück nicht selbst erwerben, machte er sofort sich Abschriften oder Auszüge, und zwar mit unendlichem Fleifs und Eifer. Während aber die grofse Sammlung nach seinem 1820 erfolgten Tode zehn Jahre lang im Besitze seiner Familie war, erlitt sie durch Unkunde und Fahrlässigkeit mannigfachen Verlust. Vergebens gab der kenntnisreiche Archivar Habel von Schierstein sich alle Mühe, um eine deutsche Regierung zum Ankauf zu vermögen, und damit nicht noch mehr zu Grunde gehe, kaufte er selbst die ganze Sammlung, erwarb auch noch einiges hinzu, und brachte alles im Jahre 1865 mit seinen Altertümern und Kunstschätzen nach dem sechs Jahre früher von ihm erworbenen Schlosse zu Miltenberg. Stets hoffend, noch selbst die Urkunden zu ordnen und litterarisch zu verwerten, sowie durch unangenehme Erfahrungen verstimmt, liefs er nur ausnahmsweise Andere hinzu, verfügte jedoch letztwillig die Gestattung einer allgemeinen Zugänglichkeit für wissenschaftliche Zwecke. Es hatte aber infolge des früheren Verschlusses nicht fehlen können, dafs über Wert und Umfang dieses Archivs sich vielerlei Sage entspann. Das Schlofs Miltenberg erbte mit all seinem Inhalt Habels Neffe, der preufsische Kreisrichter a. D. Conrady, ein bewährter Altertumsforscher, der alsbald Geschichtsfreunde durch Benützungserlaubnis und leihweise Zusendung einzelner Stücke erfreute.

Durch die Archivalische Zeitschrift wurde schon im Jahre 1876 eine Übersicht über das vielberufene Archiv auf der Miltenburg bekannt, verfafst vom k. preufsischen Archivar Götze, der drei Wochen dort arbeitete. Seitdem steigerte sich natürlich der Zugang von Forschern.

Als nun Verfasser dieses Buches auf Dienstreisen zweimal in die Nähe Miltenbergs kam, stellte er dem Eigentümer und dessen bei ihm lebenden Bruder, Pfarrer Conrady, vor, wie sehr es der deutschen Geschichtsforschung dienen werde, wenn die Miltenberger archivalischen Schätze in einem Staatsarchiv allen leicht zugänglich und zugleich auf immerdar gegen jede Verschleppung gesichert seien. Beide Herren gingen ebenso liebenswürdig als hochherzig darauf ein, da beide selbst wissenschaftlich thätig und beseelt vom reinsten Interesse für deutsche Geschichtsforschung, und es kam ein Vertrag zustande, nach welchem sämtliche Archivalien auf dem allgemeinen Reichsarchiv in München als eine besondere Gruppe unter dem Namen »Habelsches Archiv« aufgestellt, die einzelnen Stücke als zu dieser Sammlung gehörig bezeichnet, und der wissenschaftlichen Benützung gerade so wie die andern Archivalien freigegeben werden. Eigentum und Rückforderungsrecht bleiben Kreisrichter Conrady und seinen blutsverwandten Rechtsnachfolgern gewahrt, jedoch kann das Recht zur Wegnahme nur unter bestimmten Bedingungen zur Ausführung kommen. Nicht die geringste Gegenleistung bedang sich Conrady vor, nur dafs er kostenfrei amtlich beglaubigte Abschriften der Regesten und Repertorien, die im Reichsarchiv herzustellen, und auf Verlangen einzelne Stücke zu sachgemäfser Benützung zugesendet erhalte. Auch machte er zur Bedingung, dafs sämtliche deutsche Archive, auf deren Landesgebiet Bestandteile des Habelschen Archivs Bezug haben, durch Veröffentlichung der Verzeichnisse in der Archivalischen Zeitschrift, sowie durch besondere Zuschrift von seiten des Reichsarchivs darauf aufmerksam gemacht und ihnen bei Benützung alle thunliche Erleichterungen gewährt würden. Diese Bedingungen sind, soweit eine vorläufige archivalische Verzeichnung durchzuführen war, erfüllt worden.

Bei dieser zeigte sich, dafs 1055 Urkunden im Original und 214 im Faksimile, im ganzen 1269 vorhanden. Die Zahl der Kodizes, Chroniken, Aktenhefte und handschriftlichen Arbeiten von Gelehrten beläuft sich auf 285. Aufserdem fanden sich ein paar tausend einzelne Siegel, und ein paar hundert Notariatszeichen. Wie Bodmann alles und jedes, was geschichtlich merkwürdig, sammelte, und welchen

grofsen Reichtum er zusammen brachte, zeigte bereits der gedrängte Überblick in der Archivalischen Zeitschrift, der nicht weniger als Seite 146 bis 206 des II. Bandes in Anspruch nahm. Um nur einiges hervorzuheben, so sind für deutsche Rechtsgeschichte vorhanden: Kaiser Ludwigs Rechtsbuch, Kaiser Friedrich III. Landrecht, Augsburger, Bamberger, Kölner, Nymweger und Würzburger Stadtrechte, ostfriesische Statuten, Heppenheimer Zentbuch, Glogau-Liegnitzer Eherecht; — zur deutschen Geschichte: Briefe und Akten zur Geschichte des Albrecht Achilles und Franz von Sickingen, des schwäbischen Bundes, des Bauernkriegs und der Elsasser Landvogtei, Erfurter Universitäts- und Mainzer und Trierer Jesuitensachen; — neben einem Schachzabelbuch findet sich ein Delmenhorster Schatzregister und Hans Frauenlob nebst andern Minnesängern; — der Heraldik dienen Tetzels Familienbuch und eine Augsburger Hauschronik, beide mit Wappen; — Illustrationen zeigen ein Zinsbüchlein von 1573 und eine Kletgauer Landesordnung von 1603. Bei weitem das Meiste gehört dem sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert an.

Elftes Kapitel.

Archivbenützung.

1. Archivalien nur einmal vorhanden.

Eines Archivs Urkunden, Kodizes, Amtsbücher und Akten sind, was die allgemeine Benützung betrifft, mit gedruckten Werken nicht in Vergleich zu stellen. Von diesen, selbst wenn sie Inkunabeln sind, giebt es doch wenigstens ein paar Exemplare. Geht eines zu Grunde, so ist das Buch oder Blatt noch nicht aus der Welt: es läfst sich durch Abschriften vervielfältigen. Gerade das Umgekehrte ist die Regel bei Schriftwerken und Schriftstücken der Archive: einzelne Protokolle, Verträge und Gerichtsurtel ausgenommen, sind sie sämtlich nur einmal vorhanden.

Daraus ergiebt sich für sie ein eigentümlicher Wert, und notwendigerweise auch eine eigentümliche Art der Benützung.

Wir wollen, um das klar zu machen, an ein trauriges Beispiel erinnern. Etwa um das Jahr 1170 hatte eine vielkundige und liebenswürdige Äbtissin im Elsafs, Herrade von Landsberg, mit Bienenfleifs den besten Wissenshonig ihrer Zeit, soweit überhaupt

Damen daran Geschmack finden konnten, eben für die Damen ihres Zeitalters in ein Buch zusammengetragen und mit vielerlei guten und schlechten Bildern erläutert. Das kostbare Buch lag in der Stadtbibliothek zu Strafsburg, und diese war im Chor der Neuen Kirche aufgestellt. Als nun siebenhundert Jahre später die Deutschen gar vernehmlich an die Thore der halbverwälschten Stadt anklopften, beeilten sich die Vorstände, sowohl des Strafsburger Landes- oder Präfekturarchivs, als des eigentlichen Stadtarchivs, ihre historischen Schätze vor den Bomben zu sichern. Dank allein ihrer kundigen und eifrigen Fürsorge, beide Archive wurden vollständig gerettet, wenn auch unter mancherlei sonderbaren Gefahren. Auch der Vorstand der Stadtbibliothek, der gegen achttausend Manuskripte zu verwahren hatte, dachte wohl an Bergung derselben, fand aber, dafs der Bürgermeister sich den Kuckuck scherte um die alten Bücher und Handschriften. Nun hätte der Bibliothekar dringend bei dem Stadtbauamte anklopfen, hätte selbst das Vorzüglichste in die Keller retten sollen, ja er konnte die Hauptsachen, wenn er ihren grofsen Wert kannte, unter den Armen forttragen. Nichts geschah, und das Unglück wollte, dafs gerade die Stadtbibliothek eines der ersten Opfer der Beschiefsung werden sollte. An einem Montag war diese angekündigt, in der Dienstagnacht nahm sie den Anfang, und schon in der nächsten Mitternacht, als man in Strafsburg noch immer glaubte, es sei wohl nicht so schlimm gemeint mit dem Bombardement, fiel das zündende Brandgeschofs auf die Neue Kirche, und in einem Augenblick stand das ganze Gebäude von oben bis unten in Flammen. An Rettung war jetzt nicht mehr zu denken, und nach ein paar Stunden war von den achttausend handschriftlichen Werken nichts als Asche und Kohle übrig.

Auch das kostbare Manuskript der Herrade war für immer verloren gegangen. Dieser Verlust ist unersetzlich, aber nicht blofs das, er macht sich auch in jedem neuen Jahrzehnt empfindlicher geltend, und noch nach mehreren hundert Jahren wird man das Fehlen dieses Kodex als einen wirklichen Mangel wahrnehmen. Jedermann, der bezüglich der Kulturgeschichte des zwölften Jahrhunderts sich auf eigene Studien verlassen will, möchte den Kodex der Herrade von innen und aufsen selbst besichtigen, und hätte vielleicht aus dem Schriftcharakter und aus dem Linienzug der Abbildungen eine besondere Anregung empfangen. Denn bei längerer Betrachtung solcher Schriftwerke, die aus entlegenen Jahrhunderten herstammen, regt sich ja darin etwas wie geheimes Leben, das mit den Gesichtszügen

jener Zeit aus ihrer Handschrift hervorblickt. Eine ganz getreue und ganz vollständige Faksimilierung hätte uns das Buch der lehrreichen Äbtissin vielleicht ersetzen können, und dennoch würde die sorgfältigste Nachbildung immer noch gegenüber dem altertümlichen Reiz des Originals etwa den Wert haben, welchen eine photographierte Unterschrift für einen Autographensammler statt der ursprünglichen Handschrift besitzt.

Nun hat jedes grofse Archiv und jede alte Bibliothek wohl Zimelien dieser Art, und alle andern Archivalien, wenn sie sich auch an Wichtigkeit nicht entfernt damit messen können, nehmen doch an Natur und Eigenschaft jener Kleinode teil.

Weil sie überhaupt nur einmal vorhanden sind, so liegt darin schon ein Wert, welchen der eine höher, der andere niedriger schätzt. Jedes Stück ist auch ein Autograph, sei es einer bestimmten Persönlichkeit oder ihres Zeitalters überhaupt. Nun erscheinen aber Archivalien für Staat, Gemeinden und andere Genossenschaften, für Familien und Private, als die einzigen schriftlichen Zeugen und Behelfe zu vermögensrechtlichen und sonstigen Interessen. Jede spätere Regierung, jedes nachfolgende Geschlecht mufs immer wieder darauf zurückgreifen können. Je weiter sodann sich die Menschenalter von der Entstehungszeit dieser Archivalien entfernen, um so mehr verringert sich zwar ihre praktische Bedeutung, desto höher aber steigt ihr geschichtlicher Wert. Die Wissenschaft hat ein Recht darauf, dafs diese Schriften unzerstört und unverfälscht den folgenden Jahrhunderten bewahrt bleiben. Manche Forscher meinen zwar, wenn sie einmal gewisse Reihen von Akten und Urkunden durchgearbeitet hätten, so sei deren Wert in der Hauptsache erschöpft, der Gehalt sei ja jetzt in Büchern niedergelegt. Allein müssen die Dokumente nicht stets noch da sein, um die Richtigkeit und Vollständigkeit dessen zu prüfen, was ein Geschichtsforscher herausgezogen hat? Wie oft wird erst später die richtige Lesart entdeckt! Sattsam liegen Beweise vor, dafs gleich gescheite und gleich sorgfältige Forscher aus ganz denselben Akten und Briefschaften nicht nur die Ursachen eines Hergangs, sondern auch die Ereignisse selbst sehr verschieden herauslasen.

Der Archivar mufs also handschriftliche Werke und Stücke, wenn sie überhaupt einen Platz im Archive verdienen, nun auch in ihrer vollen Integrität bewahren. Sie dürfen weder verdorben, zerrissen oder beschmutzt, noch durch Hineinschreiben, auch nicht um einen Strich gefälscht werden.

2. Archivgeheimnis.

Im Geheimnis lag vormals so zu sagen Kraft und Weihe des Archivwesens. »Manche Urkunden«, sagt Spiefs, »sind so wichtig und manchmal so zu verheimlichen, dafs sie ganz allein in dem Verschlufs des Archivars sein müssen. Es stehet dahero auch jedes Archiv blofs unter den Befehlen des geheimen Ministeriums oder geheimen Rats-Kollegiums, und kann kein anderes Kollegium etwas aus dem Archiv abfordern.« Bachmann rät, von allen Urkunden beglaubigte Abschriften in Kopialbüchern anzulegen, und setzt hinzu: »Es ist diese Anstalt von dem gröfsten Nutzen. An einigen Orten heifst sie das äufsere Archiv, wo nämlich der Beschlufs der Archivalien so heilig gehalten wird, dafs sie nicht einmal dem Archivar allein, sondern einem Minister mit anvertraut werden. Lächerlich wäre es aber, wenn der Archivar glauben wollte, dafs dieses höchst nützliche Institut (der Kopialbücher) ihm an seiner Unentbehrlichkeit und Autorität, auch künftigen Beförderung nachteilig wäre.«

Von solchem Archivgeheimnis walten wohl noch dunkle Schatten über Urkunden und Akten, die lediglich historische Bedeutung haben. Was ist die Ursache? Offenbar nur eine gewisse Befangenheit: man wagt nicht, völlig mit einem alten Herkommen zu brechen. Aber man blicke doch endlich der Sache auf den Grund und frage sich: soll diese thörichte Furcht denn noch heutzutage fortdauern?

Gewifs giebt es Schriftstücke, auch ganze Archivteile, die noch unter strengem Verschlufs und Geheimnis bleiben müssen. Zu ihnen erhält niemand Zutritt, als der Landesherr, Minister und Archivar, und aufser ihnen nur in seltenen Fällen eine des höchsten Vertrauens würdige Person. Aber bezieht sich das auf alle Archivalien? Kann nicht ihre bei weitem gröfste Masse der öffentlichen Benützung frei gegeben werden? Haben nicht Staat und Wissenschaft ein vorzügliches Interesse daran, dafs diese Freigebung so bald als möglich stattfinde?

Unterscheiden wir also sorgfältig das Gebiet, auf welchem noch jetzt das Archivgeheimnis berechtigt ist. Es werden wohl nur fünf Fälle sein.

1. Das Regentenhaus hat für sein Familienarchiv dasselbe Recht, wie jede Familie für ihr eigenes Archiv. Nur der erhält Zutritt, welchem des Landesherrn Gnade und Vertrauen sie gewährt. Kein Archivar möchte es verantworten, einem Vehse, der übrigens selbst einer war, alle Familienschriften in die Hand zu geben.

2. Jeder Staat ist in seinem vollen Rechte, wenn er die Verhandlungen und Verträge mit auswärtigen Mächten, sowie die Anweisungen und Berichte seiner Gesandten, Konsuln und sonstigen Agenten, der Öffentlichkeit so lange vorenthält, so lange er noch irgend ein Interesse dabei hat, dafs sie nicht bekannt werden.

Allein es fragt sich denn doch, bis wie weit zurück kann noch heutzutage dies Interesse gehen? Man mufs endlich auch in solchen Dingen walten lassen, was vernünftig, und nicht, was herkömmlich ist. Das Gegenteil erweckt nicht nur Spott und Ärger, sondern auch schädlichere Folgen, nämlich Mifstrauen und Verleumdung.

Betrachtet man alles, was vor dem Jahr 1802 liegt, als historischen Stoff, so möchte sich auch das Gewissen eines ängstlichen Ministers dabei beruhigen können.. Vertrauenswürdigen Forschern darf höchst wahrscheinlich jeder Staat seine Archive auch bis 1815 oder bis 1848 und noch weiter aufschliefsen. Das Geheimnis läfst sich doch nicht mehr aufrecht halten: jedes Archiv, welches sich der Forschung öffnet, eröffnet zugleich Gucklöcher in die Nachbararchive hinein. Nur vollständige Kenntnis der Akten zerstreut Argwohn, Märchen und Lügen. Denn äufserst selten handelte irgend ein Staat in wichtigen Zeitpunkten leichtfertig: jeder that das, wozu ihn Drang und Druck der politischen Lage nötigte, und die schlichte Darstellung dessen durch einen wahrhaften Geschichtschreiber ist die beste Rechtfertigung.

Ein Beispiel aus der neuesten Zeit. Welch ein Hin- und Herreden, welch ein Fälschen von Gesandtschaftsberichten hat nicht schon auf französischer Seite statt gefunden, um auf Preufsen die Schuld vom Ausbruch des letzten grofsen Krieges zu schieben! Preufsen könnte dagegen sein ganzes Archiv darüber aufdecken: allein, würde das vor Ablauf eines Menschenalters so ohne alle Ausnahme rätlich erscheinen? Würde nicht dadurch wohlberechtigtes Vertrauen bei einigen andern Staaten schwer verletzt werden? Soweit die Rücksicht darauf nicht Zurückhaltung gebot, sind preufsischerseits zur Beantwortung von nationalen Fragen, die am tiefsten und weitesten greifen, die Staatsarchive in der vertrauenswürdigsten Weise aufgethan. Auch von andern Seiten sind über unsere Zeitgeschichte jüngst Akten veröffentlicht, die man früher mit dicken Schleiern verhüllt hätte. Niemand hat sich darob empört gezeigt, im Gegenteil ging die allgemeine Empfindung dahin, dafs die Nation ein inneres Recht auf solche Veröffentlichung habe.

3. Alle Schriftstücke und Bücher, welche über die Domänen und sonstigen Vermögensrechte des Staats, über gewisse Verwaltungsgrundsätze, über die Beamtendisziplin, über politische, kirchliche und andere Maſsnahmen der Staatsverwaltung, über politische und geistliche Verschwörungen und all dergleichen, was noch der Gegenwart angehört, sich verbreiten, sind die Beamten verpflichtet, geheim zu halten. Hier ist es das Wohl der Gesamtheit, welches entscheidet: jeder Wunsch und Vorteil des einzelnen muſs dagegen zurückstehen. In dieser Beziehung kann für das Landesarchiv kein anderer Gesichtspunkt Platz greifen, als der für jedermanns Urkunden und Rechnungen über sein Eigentum und Hauswesen gilt.

4. Der Archivar hat auch die Rechte Dritter zu wahren. Bei Urkunden und Akten über Besitz- und Eigentumsrechte von Gemeinden und andern Genossenschaften, oder über Vermögens- und Familienverhältnisse von Privaten, oder bei Kriminalakten, in welchen noch Lebende eine Rolle spielen oder wobei ihre Familie interessiert ist, wird er sich stets die beiden Fragen vorhalten: gehörten diese Schriftstücke bereits der Öffentlichkeit an? Sind sie der Gegenpartei schon einmal vorgelegt, so daſs sie als gemeinschaftliche zu betrachten? Wenn beide Fragen zu verneinen, so wird der Archivar nur den betreffenden Korporationen oder Familienmitgliedern und ihren Rechtsnachfolgern die Einsicht gestatten, andere Gesuchsteller aber, wenn sie sich nicht beruhigen wollen, zum gerichtlichen Editionsverfahren verweisen. Die Italiener geben die Kriminalakten, wenn 70 Jahre, und die Verwaltungsakten schon, wenn 30 Jahre seit der letzten Verhandlung verflossen sind, der öffentlichen Benützung preis.

5. In den Archiven findet sich endlich manches, was benützt werden kann, um die öffentliche Sittlichkeit zu beleidigen, einer Konfession Ärgernis zu geben, oder dem guten Ruf einer Familie etwas anzusprengen. Schriftstücke dieser Art sind nur in sehr bedingter Weise Nichtbeamten vorzulegen. So wenig man geheime Klostergeschichten jemand in die Hände giebt, der bloſs öffentliches Ärgernis sucht, so wenig wird man Verhandlungen und Berichte der Jesuiten gleich jedermann anvertrauen oder einem Zeitungsschreiber politische Untersuchungsakten, um daraus Feuilletons zu machen.

3. Vertrauenswürdigkeit der Archivbenützer.

Sobald nun als Grundsatz feststeht: kein Archivgeheimnis giebt es, als in den vorgedachten fünf Fällen, so ist die Benützung unserer

Archive wesentlich erleichtert. Allein Archive sind deshalb noch immer keine Bibliothek. Nicht jedermann erhält Zutritt, sondern nur, wer Vertrauen verdient, und den Arbeiten der Archivbeamten nicht hinderlich fällt. Der echt wissenschaftliche Forscher wird anders bedient, als ein ewig fordernder und fragender Dilettant, und es giebt ein anerkannt ehrenwerter Charakter festere Gewähr gegen Mifsbrauch, als der erste beste Unbekannte.

Die einzige Art der Archivbenützung, welche man früher zuliefs, lautete in loco archivi coram archivario. Allerdings bietet sie am meisten Garantie, und viele meinen, da sei kein Mifsbrauch möglich: der Archivbeamte könne ja selbst darauf achten, dafs den Schriftstücken nichts Übles widerfahre. Allein abgesehen davon, dafs mit dem Mifstrauen, selbst wenn das Amt es zur Pflicht macht, sich stets eine widrige Empfindung verbindet, bleibt immer noch ein guter Teil Vertrauens nötig, das man wohl oder übel dem Archivbesucher schenken mufs. Wer möchte das unangenehme Amt ausführen, einem anerkannten Geschichtsforscher, oder einem ehrenhaften Mann, der nach Familiennotizen forscht, oder einem Heraldiker oder Sphragistiker, der Siegel auf Siegel verlangt, bei ihrer Arbeit sorgfältig auf die Finger zu sehen! Wie leicht werden aber alte, halb schon zerfallende Schriftstücke noch mehr zerstört, oder Urkunden unsanft hingelegt, so dafs die alten brüchigen Siegel noch mehr leiden, oder lose Aktenstücke unter einander gemengt, dafs man sie nur mit Mühe und Zeitverlust wieder in die richtige Reihenfolge bringen kann!

Die Vorsicht rät, alle Schriftstücke, ehe sie dem Benützer übergeben werden, wohl durchzusehen, — Akten möglichst zu heften und zu paginieren, — die Archivalien nur in wohl übersehbaren Teilen vorzulegen, — die Benützer auf Fehlendes aufmerksam zu machen und zu behutsamem Gebrauch zu mahnen.

Allein grofse Archive spotten aller solcher Vorsichtsmafsregeln, wenn der Andrang von Forschern sich vermehrt, wenn man nicht rasch genug die gewünschten Archivalien in den Sälen zusammen suchen und herbeischleppen kann, wenn die Menge laufender Dienstgeschäfte keinen Aufschub leidet. Da verbietet es sich von selbst, vor der Übergabe und bei der Zurücknahme all die vielen Schriftstücke und jedes einzeln genau durchzusehen. Wird dann später ein Mangel entdeckt, so ist in der Regel der Nachweis, dafs er einem bestimmten Archivbenützer zur Last fällt, unmöglich.

Archivbenützung ist und bleibt Vertrauenssache. Die Hauptgewähr, dafs dem Archiv und der Wissenschaft kein Verlust und den Archivbeamten nicht Ärger und Unannehmlichkeit erwachse, liegt in der Ehrenhaftigkeit und Sorgfalt der Archivbenützer selbst. Der Archivar möge deshalb, wenn Unbekannte anklopfen, erst genau sich nach deren Charakter und Zwecken erkundigen, und giebt eines oder das andere nur entfernt Anlafs zu Argwohn, so ist das Beste, jenen nur ein Stück nach dem andern anzuvertrauen, so dafs man jedes bequem vorher und nachher durchprüfen kann.

Freilich kann auch die strengste Vor- und Aufsicht nicht jede Verwirrung oder Beschädigung oder Verfälschung oder Entfremdung von Archivalien verhüten. Woher sollten auch Archivbeamte die Zeit nehmen, um jedes Blatt und Siegel, das einem in die Hände gegeben wird, vorher und nachher aufs genaueste durchzuforschen? Wer archivalische Untersuchungen macht, verlangt selten blofs ein einziges Schriftstück, sondern in der Regel eine Reihe Urkunden und Akten.

Wo es sich irgend um wissenschaftliche, oder auch nur — die blofse Befriedigung der Neugier oder Eitelkeit ausgeschlossen — um eine genealogische Forschung handelt, da ist jeder Archivbeamte verpflichtet, alle sachdienlichen Archivalen nicht blofs durch Studien der Repertorien, sondern auch durch Nachsehen am Fache selbst hervor zu suchen und dem Archivbenützer in liberalster Weise vorzulegen, seiner Forschung mit Rat und That zur Hand zu gehen, sich dabei keine Mühe und Zeit verdriefsen zu lassen.

Je nach den Zwecken und der Persönlichkeit des Forschers ist zu ermessen, in welcher Ausdehnung sein Gesuch anzunehmen. In der Regel aber ist darauf zu halten, dafs das Gesuch sich auf eine durch Inhalt oder Entstehungszeit bestimmte und beschränkte Gruppe von Archivalien erstreckt, nach deren Durcharbeitung ein neues Gesuch erforderlich, und dafs von den Archivbeamten nicht ein Mitarbeiten in den betreffenden Archivalien zum Besten des Archivbenützers gewährt werde.

Personen dagegen, deren Charakter nach vorliegenden Thatsachen oder Erfahrungen für die Integrität der zur Einsicht erbetenen Archivalien die nötige Garantie nicht bietet, müssen unnachsichtlich von der Benützung ausgeschlossen, beziehungsweise der sorgfältigsten Überwachung unterstellt, und bei Wahrnehmungen, die irgendwie Bedenken erregen, sofort entfernt werden. Jeder Archivbeamte ist verpflichtet, in dieser Beziehung dasjenige, was ihm

etwa zur Kenntnis gekommen, seinem Vorstande sofort anzuvertrauen.

Von Erfolg würde es sein, wenn jedes Archiv, an welchem durch das Benehmen von Benützern Unordnungen herbeigeführt worden, darüber andern Archiven, welche derselbe Gast wahrscheinlich noch besuchen könnte, Mitteilung machte. Fälle erwiesener Untreue aber sollten ohne Schonung öffentlich bekannt gemacht werden.

In höherm Mafse nehmen diejenigen das Vertrauen in Anspruch, welche Akten einsehen wollen, die ihrer Natur nach sich der Öffentlichkeit entziehen, sei es, dafs für Regierungen oder Staatsbürger eine politische oder vermögensrechtliche oder konfessionelle oder sittliche oder sonst eine Rücksicht ernsterer Art es als wünschenswert erscheinen läfst, dafs nicht alles preisgegeben werde. Handelt es sich um ernste wissenschaftliche Fragen, so möge der Archivbeamte möglichst liberal verfahren und alle Weitläufigkeiten abschneiden, jedoch berechtigte Interessen hat er zu schützen. Reverse, die man vom Archivbenützer vor der Archivalienvorlage unterschreiben läfst, oder die Durchsicht dessen, was er aufgezeichnet hat, sind Vorsichtsmafsregeln, die ihren Zweck leicht verfehlen können. Die Hauptsache ist, sich zu vergewissern, ob der Archivbenützer eine vertrauenswürdige Person sei. Wo man über letzteres nicht klar und gewifs ist, oder wo der Inhalt gewisser Archivalien sich nicht für die Öffentlichkeit eignet, da ist es des Archivars amtliche Pflicht, sie zurück zu halten.

Es kommt wohl vor, dafs für irgend einen vagen Zweck gleich um die Freiheit, das ganze Archiv beliebig zu benützen, gebeten wird. Solche Gesuche verraten in der Regel Unbekanntschaft mit archivalischen Studien, und der Beamte wie der Benützer kommen im Archiv viel rascher zum Ziel, wenn letzterer so bestimmt als möglich bezeichnet, worauf seine Absicht geht.

Auch mehren sich in neuerer Zeit Gesuche, das Innere des Archivs ansehen, oder am Fache selbst nachsuchen zu dürfen. Eine noch vorhandene Tafel, welche vor dem Gewölbe des alten Archivs zu Stuttgart aufgestellt war, zeigte folgende Reime:

Wann Du für klug und weis
Gern wilt gehalten sein,
So warte in der Stub
Und gehe nicht hinein.

Das fürstliche Archiv
Ist kein gemeines Haus,
Was Du von Nöthen hast,
Bringt man Dir schon heraus.
Niemand beschwerlich sey,
Zuwider Pflicht und Ayd,
Das ist der Herrschaft Will
Und endlicher Bescheid.

Anno Domini 1675.

Dasselbe wird man wohl aller Orten auf Anliegen antworten, deren Erfüllung gar leicht könnte unangenehme Folgen nach sich ziehen, jedenfalls aber den Dienst stören würde. Etwas anderes ist es, den Kollegen von einem andern Archiv durch die Archivsäle und Geschäftszimmer zu führen, um ihm alle Einrichtungen zu zeigen. Dies zu thun, wird wohl kein Archivar in Deutschland, Österreich, der Schweiz und den Niederlanden sich sträuben, es sei denn, dafs in ganz besondern Ausnahmsfällen die Vorsicht davon abmahme.

Noch in anderer Beziehung mufs volles Vertrauen zwischen Archivar und Benützer statt finden. Der Archivar mufs versichert sein, dafs der Benützer nicht leichtfertig Nachteiliges über die innere Ordnung im Archive und dessen Repertorien und Regestenwesen veröffentliche, es sei denn, dafs ein Archiv durch offenbare Fahrlässigkeit in Unordnung bleibe oder gerate: dergleichen kann öffentlich gerügt werden. Auch mag ein Benützer, der sich auf Regesten und Verzeichnisse im Archive verläfst und dadurch irre geführt wird, sich damit öffentlich entschuldigen. Im übrigen aber wird die Anklage fast jedesmal für einen Archivbeamten unverdiente Kränkung, für spätere Archivbenützer gröfsere Vorsicht und damit Zögerung in der Bedienung herbeiführen. Es ist nämlich bei jedem gröfseren Archiv geradezu unmöglich, dafs der Archivfremde nicht in seinem Urteil fehlgreife. Erst wenn er selbst Jahre lang als Beamter in diesem Archiv gearbeitet, wenn er dabei den laufenden Dienst wie den ganzen Inhalt der Säle hätte kennen gelernt, wenn er dabei alle Repertorien durchstudiert und verglichen hätte, erst dann würde ihm die volle Einsicht über die Entstehung und das System der Lagerung und Ordnung der Gruppen und Serien aufgehen. Erst dann würde er wissen, warum man die eine früher, die andere später bearbeiten mufste, — warum bei der einen die Repertorisierung auf den ersten Stufen mufste stehen bleiben und wieder bei andern Gruppen gründlich durchgeführt werden konnte, — warum man gewisse Partieen in der

Art und Weise, wie sie einmal von alters her überliefert sind, beisammen lassen mufs, selbst wenn sie nicht streng richtig ist, — und ob früheren oder späteren Archivaren oder Archivbenützern zur Last fällt, dafs sich ein Schriftstück in den unrichtigen Faszikel verirrt hat, und dergleichen mehr. Jeder Archivvorstand wird gern und dankbar die Ansichten eines Archivbenützers, der eine Serie Akten und Urkunden näher durchgearbeitet hat, über Mängel und Vorzüge in deren Repertorisierung und Regestierung anhören und würdigen: tritt der Archivfremde aber ohne Ermächtigung damit vor die Öffentlichkeit, so begeht er einen argen Vertrauensbruch.

4. Eigentum an Landesarchiven.

In wissenschaftlicher Beziehung ist allmählich in ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz, und auch in Belgien, Holland und den skandinavischen Ländern, in Italien und Frankreich der Bann des Geheimnisses, welcher die Archive umfangen hielt, durchbrochen. Wo es noch nicht in erwünschter Weise geschah, steht doch mit gutem Grunde Nachfolge zu hoffen, und zwar zu Gunsten der Ordnung in den Archiven selbst. Die Wissenschaft tritt hier und da als unbequeme Mahnerin auf, dafür zahlt sie auch mit immer reicherer Frucht ihrer Arbeiten. Mit fast jeder solcher Arbeiten, die auf archivalischen Forschungen beruhen, ist es aber zur Zeit noch derartig bestellt, dafs sie eine andere hervorruft, und es läfst sich daher leicht absehen, dafs wir erst im Beginn einer Epoche wissenschaftlicher Archivbenützung stehen. Diese mufs noch geraume Zeit mit jedem Jahrzehnte mehr anschwellen, und das wird auch auf die Stellung der Archive und ihrer Beamten von wesentlichstem Einflusse sein.

Anders als mit wissenschaftlicher Archivbenützung steht es mit solcher, die nachgesucht wird im Vermögensinteresse: bei dieser findet sich in verschiedenen Staaten verschiedener Brauch, der von Inhalt und Bestimmung der Archive abhängt.

Je nachdem die Archive selbst bleiben, was und wie sie zur Zeit geworden, oder sich ihrem Berufe gemäfs in Zweck und Zuflüssen ändern, wird ihre vermögensrechtliche Benützung entweder mit der Zeit sich erschöpfen oder verstärken und andauern.

Wahrscheinlich aber werden die Landesarchive sich fort und fort mehr mit solchen Urkunden, Akten und Amtsbüchern anfüllen, aus denen sich auch bezüglich des Vermögens der einzelnen Staatsbürger, sowie des Staats, der Gemeinden und Stiftungen Rats erholen

läfst. Ein äufserer Grund dafür liegt schon darin, dafs die höheren und niederen Landesstellen und Behörden sich fort und fort verändern und neu sich bilden, dafs daher aus dem Wust der alten Registraturen das Bedeutendere von Sachverständigen mufs ausgewählt, gesammelt und systematisch geordnet werden, dafs daraus nur diese Sachverständigen, d. h. geschulte Archivare, für bestimmte Fragen Vorlagen und Gutachten geben können. Es wird deshalb die Frage, wie die Archivbeamten sich gegenüber der Privatbenützung der Archive in Vermögenssachen verhalten sollen, mehr und mehr an Bedeutung gewinnen und klare Lösung fordern.

Welche rechtliche Natur haben Archivalien? Sie sind Zubehör oder Pertinenzen der Schlösser und Höfe, der Städte, Klöster, Hospitäler, Hochschulen und ähnlicher Anstalten und des daran hängenden Gebiets oder Amtes, und gleichwie die Pertinenz an Recht und Schicksal der Hauptsache teilnimmt, so gehören auch Archive, wenn bei einem Eigentumsübergang nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden, dem Eigentümer der Hauptsache.

Fiel also dem Staate das Gebiet oder Amt oder Institut anheim, so erhielt er damit auch das Eigentum der zugehörigen Archivalien. Er bekam über sie das vollständige Verfügungsrecht, konnte sie in ihren bisherigen Behältnissen belassen, an andere Orte bringen, oder auch durch ausdrückliche oder stillschweigende Erklärung von der Hauptsache abtrennen. Letzteres geschah z. B. wenn das Klostergut verkauft, dessen alte Urkunden und Kodizes aber bereits in die Landesarchive verbracht waren und dem Käufer nicht mit übergeben wurden.

Wie stellen sich nun heutzutage Landesarchive dar? Fast ein jedes als eine Vereinigung von vielen kleinen Archiven, die früher jedes für sich bestanden. Die Archive des Landesherrn, der alten Landesämter und der neuen Staatsbehörden, der säkularisierten Bistümer, Klöster und andern geistlichen Stiftungen, der mediatisierten Fürsten, Grafen und Herren, Reichsstädte und Ritterorden sind mit dem Grundbesitz und der Verwaltung, wegen deren sie entstanden, an den Staat übergegangen. Der Staat ist Rechtsnachfolger all der früheren Besitzer und damit Eigentümer ihrer Archive geworden.

Auf welche Weise er es geworden, ob das Vorgehen der Staaten in der Epoche der Mediatisierung und Säkularisierung blofse Gewalt und Willkür war oder durch zwingende höhere Rücksichten geboten, das ist gleichgültig in Bezug auf die Frage, ob jetzt Eigentum des Staates vorhanden ist oder nicht. Dieses Eigentum

selbst steht nach Staats- und Völkerrecht wie durch Verjährung unantastbar über allen Zweifeln, gerade wie jedes andere wirkliche Eigentum.

Hat sich nun die rechtliche Natur jener Archive seitdem irgendwie geändert? Durchaus nicht, so wenig als sich die Natur des Eigentums änderte, mit welchem sie als dessen Pertinenzen an den Staat übergingen. Die Ordnung, Zerteilung und Benützungsweise mag sich geändert haben, das Eigentum selbst ist mit allen daraus hervorgehenden Folgerungen dasselbe geblieben.

Es vertreten aber das Staatsvermögen die mit der Verwaltung desselben betrauten Staatsbeamten: folglich haben auch nur diese Anspruch darauf, die im Landesarchiv vereinigten Schriftstücke durchzusehen und zu benützen, und aufser diesen Staatsbeamten kann nur derjenige das gleiche Recht erhalten, welchem die Staatsgewalt es förmlich zugestanden hat.

Die Archive sind also wirklich, soweit es sich um den Bestand des Staatsvermögens und die damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten handelt, nicht anders zu betrachten, als wie das Archiv oder die Registratur jedes Grofsgrundbesitzers. So wenig dieser verbunden ist, irgend einen andern hinein zu lassen, so wenig läfst sich vom Standpunkte des Rechts ein solcher Anspruch an das Landesarchiv erheben, einerlei ob ein Staatsbürger oder ein Fremder ihn erhebt.

Mit Bibliotheken, Museen, Gemäldegalerieen und ähnlichen Anstalten lassen sich daher Archive nicht auf gleiche Linie stellen. Jene errichtet und unterhält der Staat, weil er Wissenschaft, Kunst und überhaupt höhere Bildung zu pflegen hat, — die Archive aber deshalb, weil die Dokumente, Darlegungen und schriftlichen Verhandlungen, die bezüglich seines Vermögens, Bestehens und Fortschreitens im Verkehr mit den eigenen Staatsbürgern wie mit andern Staaten erwuchsen und noch fort und fort entstehen, stets geordnet zur Hand sein müssen, um daraus Beweise, Behelfe und Aufklärungen zu entnehmen.

Sehr erfreulich ist es, wenn sich aus Archiven mit leichter Mühe geschichtliche und insbesondere rechtshistorische Ausbeute ergiebt: die erste und hauptsächliche Bestimmung archivalischer Anstalten ist aber, dem praktischen Geschäftsleben des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Pfarren, Genossenschaften und Privaten zu dienen. Gewifs ist der wissenschaftliche Wert und Zweck der Archive hochbedeutend, und jedes einsichtige Ministerium wird auch

diese Seite ihrer Bestimmung eifrig pflegen und fördern: allein sie ist doch in der Regel nur Folge, nicht Ursache des Daseins der Landesarchive. Ist in einem Lande das Archivwesen in Ordnung, so wird es den Archivaren einerseits nicht an Freiheit, an Anregung und Mitteln fehlen, wiederholt Reisen in die nächste und entferntere Umgegend zu machen, um Archivalien aufzuspüren, auszuscheiden und für die Landesarchive, nötigenfalls durch Ankauf, zu erwerben; — andererseits aber wird dafür gesorgt sein, dafs die Registraturen sämtlicher Behörden des Staates fort und fort an die Archive solche wichtigen Dokumente, Akten und Geschäftsbücher abgeben, deren sie selbst zum laufenden Dienste nicht mehr bedürfen, die aber für Gegenwart und Zukunft Kunde geben von des Landes Recht und Geschichte, beides im weitesten Sinne genommen.

Schon mit Rücksicht hierauf ist auch die Meinung zu würdigen, es müfsten sich die Archive jedem Rechtssuchenden öffnen, weil ihre Beamten und Gebäude aus dem Staatssäckel unterhalten würden. Diese Behauptung ist auch wohl kaum ernstlich gemeint gewesen. Beziehen nicht alle Justiz- und Verwaltungsbeamten ihre Besoldungen und sonstigen Amtsbedürfnisse aus der Staatskasse? Und sollen sie deshalb ihre Registraturen jedermann preisgeben, der einen Prozefs oder eine Beschwerde oder nur ein Gesuch an Staatsbehörden im Sinne führt? Oder wenn die Archive sich müfsten durchstöbern lassen, warum nicht auch die Akten der vom Staate angestellten und unterhaltenen Fiskalbehörde selbst? In diesen würde sich ja bei Prozessen gegen den Fiskus das allerbeste Material auf kürzestem Wege finden.

5. Öffentliche Wohlfahrt.

Wir sehen also, mit dem Geschütze des strengen Rechts läfst sich keine Bresche legen, durch welche jeder nach Wunsch in die Archive hinein schlüpfen könnte. Im Gegenteil, mit der Pflicht, das Staatsvermögen zu wahren, ist auch die Pflicht verbunden, die Mittel dafür zu behaupten, und eines der wichtigsten Mittel zum Schutze des Staatsvermögens liegt eben darin, dafs die Archive nicht preisgegeben, und Anreiz und Gelegenheit nicht vermehrt werden, in ihren Dokumenten nach Titeln und Ansprüchen zu suchen, die Aussicht gewähren, Vermögen und Einkünfte des Staats zu mindern und ihm neue Lasten und Ausgaben aufzubürden.

Würde dagegen mit der Öffnung der Archive zu Gunsten eines jeden, der ein Rechtsinteresse glaublich macht, die allgemeine

Wohlfahrt gesteigert, das heifst der Vorteil eines jeden, der an der grofsen Genossenschaft der. Staatsbürger teilnimmt, vermehrt: so müfste jeder Staatsmann dahin trachten, diesen Gewinn seinen Mitbürgern zu verschaffen. Allein das Gegenteil ist der Fall. Den Gewinn würden immer nur einzelne ziehen, den Schaden aber alle empfinden.

Ein Beispiel wird das sofort klar machen. Die meisten Universitäten werden heutzutage teils aus Staatsmitteln, teils aus den Einkünften ihres alten Stiftungsvermögens unterhalten. Über Herkunft und Verwaltung des Stiftungsvermögens besitzt die Universität ihr kleines Archiv, ihre Registratur, ihre Kanzlei, oder wie immer man die Sammlung zugehöriger Schriften nennen will. Läfst sie diese Sammlung von denen durchstöbern, die auf Grund alter Stiftungen und Rechtsgewohnheiten an die Universität etwas leisten oder von ihr etwas beziehen, so kann leicht die Folge für die Universität sein eine Vermehrung von Prozessen und Kosten und eine Beeinträchtigung der Einkünfte. Jede Einbufse aber an Bestand und Nutzungen des Stiftungsvermögens mufs durch Zuschufs aus den Staatsmitteln gedeckt werden.

Nun denke man sich die kaum übersehliche Menge vielverschlungener Rechtsverhältnisse, die dem Staate erwachsen sind durch frühere lehns- und landesherrliche, guts- und gerichtsherrliche Rechte und Pflichten, durch Gemeinde-, Patronats- und Stiftungssachen, durch neuere Anlagen, Bauten und Unternehmungen. Über all dergleichen beruhen Akten und Urkunden und Amtsbücher in den Archiven. Wären diese genötigt, sich von Rechtssuchenden durchstöbern zu lassen, welch ein artiger Straufs von Prozessen würde den Vertretern des Staatsvermögens erblühen, welch ein weites Feld wühlerischer Thätigkeit würde sich manchem Advokaten eröffnen! Gerichte wie Archive bekämen mehr Arbeit, und das würde dem Staate nur mehr Kosten verursachen. Müfsten aber gesetzlicherweise die Archive dem öffentlichen Gebrauch anheimfallen, so wäre kein triftiger Grund vorhanden, davon auszuschliefsen die in sämtlichen Amtsregistraturen des Staats beruhenden Akten, höchstens diejenigen ausgenommen, die politischer Natur sind. Das aber hiefse denn doch Ordnung und Sicherheit in der Staatsverwaltung geradezu verwirren und gefährden.

Würden aber schliefslich infolge von möglichen Wendungen und Ansichten bei den Gerichten ungünstige Entscheidungen gegen den Fiskus erstritten, so würden die Prozefssieger dadurch bereichert,

die Gesamtheit aber um ebenso viel ärmer werden. Der Ausfall an Erträgnissen des Staatsvermögens, sowie die Vermehrung von pflichtigen Leistungen des Staats müfsten durch Steuererhöhung gedeckt werden.

Es sprechen also ebenso wenig Gründe des allgemeinen Nutzens als des strengen Rechts für die Öffnung der Archive in fiskalischen Angelegenheiten. Gleichwohl liegt in der Vorstellung, der Staat müsse in Vermögenssachen handeln wie ein Privatmann, irgend etwas, das dem öffentlichen Gewissen widersteht. Niemand wird es dem Privatmann verdenken, wenn er seine Dokumente verschliefst, um sich vor Prozefsunruhe und Verlusten zu schützen: der Staat aber steht höher und hat erhabenere Ziele. Nur teilweise sind seine Grundlagen das Privatrecht und der gemeinsame Nutzen: er ist eine historische Genossenschaft, die noch von andern Ideeen lebt und ihre Mitglieder zu edleren Gefühlen und Bestrebungen erzieht. Der Staat soll immerdar Recht und Wahrheit schützen und sorgen, dafs sie allezeit oben bleiben, und gleichwie er zu Zeiten von der Vaterlandsliebe mehr fordert, als seine Gegenleistung vielleicht wert ist, so soll er auch eine Minderung des gemeinsamen Vermögens hinnehmen, wenn er Recht und Wahrheit nicht anders zum Siege verhelfen kann. Vor allem aber darf der Staat selbst nichts besitzen, was nicht strenge Untersuchung vertragen kann. Sein Eigentum mufs so blank und klar sein wie das Sonnenlicht.

Gedanken dieser Art lassen sich nicht abweisen, sobald die Möglichkeit vorliegt, es könne irgend ein Recht darunter leiden, wenn der Staat sein Vermögen und dessen Schutzmittel wahrt. In vorliegender Frage aber redet mächtig eine historische Erinnerung mit, die Erinnerung daran, wie das jetzige Staatsvermögen sich gebildet hat, durch welche Mittel es geschah und unter welchen treibenden Ideeen.

Nicht im Wege friedlichen Kaufs oder Tausches, oder der freiwilligen Abtretung, auch nicht im Wege erzwungenen Entgelts für wertvolle Gegenleistung erfolgte in der Regel Säkularisation und Mediatisierung und so manche Hereinziehung von Gütern und Einkünften, die ehemals als besonders Dominial- und Amtsvermögen betrachtet wurden, in das allgemeine Staatsvermögen. Ohne Druck und Gewalt des Stärkeren wäre sicher auch keine Scheidung von Lehns- und Gerichtsverhältnissen, keine Ablösung von Grundlasten dergestalt erfolgt, wie sie wirklich stattgefunden.

Wo aber jene vielartigen Herrenrechte an den Staat übergingen, Rechte, mit denen in der Regel auch gewisse herkömmliche Leistungen verbunden waren, sollen da die Pflichtigen, die ehemals

einem persönlichen Herrn zinseten und frondeten, aber von ihm auch Gutes empfingen, nun schlimmer daran sein, da die grofse Körperschaft, von welcher sie selbst mitberechtigte Genossen sind, der Staat, der Guts- und Gerichtsherr geworden? Damals stand durch Herkommen fest, welche Leistungen auf jedem Hof und jeder Gemeinde hafteten zu Gunsten sei es des Grund- und Gerichtsherrn, oder der Kirche, Schulen und Stiftungen, oder der Bahnen und Brücken, und welche Rechte zustanden auf Wald und Weide, Weg- und Wasserlauf, See- und Flufserträgnisse, und welche Grenzen Hof- und Herrengut, Forsten, Gemeinde- und Privatland schieden. Damals war durch periodisch wiederkehrende Übung und mannigfache öffentliche Kundgebung jenes Herkommen in aller Leute Wissen und Gedenken. Jetzt ist im wirren Lauf unsers Jahrhunderts das alte Herkommen getrübt und verdunkelt, und jetzt soll der Staat Schlösser und Riegel vor die Archivgewölbe legen, welche die Mittel zur Aufklärung bieten, wie die alten Rechte und Pflichten beschaffen waren?

Was aber war die Grundanschauung, welche — im unaufhaltsamen Gange der Staats- und Rechtsentwicklung in Mitteleuropa — die mittelalterliche Staats- und Gesellschaftsordnung lockerte und auflöste? Sollte nicht die eine kraftvolle Staatsgewalt an Stelle der vielen patrimonialen Gewalten, das eine gleichmäfsige Recht an Stelle zahlloser Statuten und Weistümer, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit an Stelle des geheimen Verfahrens, kurz, sollte nicht der Staatsbürger an Stelle des Unterthans treten? Darin lag die historische Berechtigung all jener Säkularisationen, Mediatisierungen und von oben her diktierten Ablösungen. Und sollte sich darauf nicht auch derjenige berufen, der rechtssuchend an die Pforten der Archive klopft, um zu erforschen und darzulegen, was sich aus früheren Jahrhunderten an Rechten und Pflichten in unsere Zeit herüberschleppte?

Dieser geschichtliche Hergang, die Anschauung, auf welcher er beruhte, und die ganze Art und Weise, in welcher er erfolgte, giebt vielleicht einen Fingerzeig, wie eine Frage zu behandeln, in welcher man vom Gesichtspunkte des Rechts und allgemeinen Nutzens nicht weiter gehen kann, als schon geschehen ist, gleichwohl aber das öffentliche Gewissen das Weitergehen verlangt.

6. Normaljahr.

Es ist der rechtshistorische Standpunkt, der überhaupt den Archiven am nächsten liegt, von welchem aus sich der einzige Weg zur Lösung zeigt.

Auswärtige Staaten haben diesen Weg bereits eingeschlagen. Archivalien, die in Dänemark vor 1750, in Frankreich vor 1789, in Holland vor 1813, in Italien vor 1815 entstanden, werden dort in der Regel unbedenklich vorgelegt. Liefse sich nicht auch für Deutschland ein solches Normaljahr finden? Könnte man nicht alle Archivalien, die vor der grofsen Säkularisations-, Mediatisierungs- und Ablösungs-Periode entstanden, einfach als rechtshistorisches Material betrachten, und jedermann erlauben, dafs er, gleichwie zu wissenschaftlichen, auch zu vermögensrechtlichen Zwecken darin Forschungen anstelle?

Das Gesetz würde dann lauten·

»Urkunden, Amtsbücher und Akten, die vor dem Jahre 1802 entstanden, sind im Sinne des § 387 der Zivilprozefsordnung als gemeinschaftlich zu betrachten, soweit . . .«

Die Entstehungszeit, nicht die Natur und der Inhalt der Archivalien, auch nicht der Ort der Aufbewahrung wäre das Entscheidende. Das Normaljahr würde nicht blofs für Archivalien, die bereits im Archive sind, gelten, sondern auch für solche, die noch in Amtsregistraturen umherstecken, von Rechts wegen aber längst in den Archiven sollten gesammelt und systematisch geordnet sein.

Soweit . . . Ohne solchen beschränkenden Zusatz läfst das Gesetz sich kaum abfassen. Auch durch die liberalsten Maximen, wie sie in verschiedenen Ländern gelten, schimmert deutlich das »est modus in rebus« hindurch. Kein Staat giebt in Bezug auf Benützung seiner Archive den Grundsatz der Opportunität völlig auf, selbst nicht für solche Archivaliengruppen, deren Entstehung hinter einem Normaljahr zurückliegt.

Was nun alles unter dem beschränkenden Zusatze zu dem hier vorgeschlagenen Gesetze zu fassen, das zu erwägen und festzustellen ist Sache des einzelnen Staats. Inhalt und Bestimmung seiner Archive, Stand der Ordnung der lehns-, grund- und gerichtsherrlichen Verhältnisse, sowie der Feststellung von Forstberechtigungen und von Lasten für Unterhaltung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, Brücken, Wege, Kanäle und anderer öffentlicher Anstalten, und noch viel mehr dergleichen wird auf die legislative Erwägung von wesentlichem Einflusse sein. Vielleicht lassen sich bestimmte Gruppen von Archivalien bezeichnen, die von der öffentlichen Benützung auszunehmen, — vielleicht wird vorläufig keine andere Fassung sich darbieten, als »soweit nicht ein höheres Staatsinteresse entgegen steht.«

Hier aber können wir die Frage nur von allgemeinem Gesichtspunkte betrachten. Von diesem aus möchte, da das fragliche Gesetz doch einmal so gestellt werden mufs, dafs es auf jedermann passe, eine Beschränkung hinreichen, nach welcher die Archivalien als gemeinschaftlich zu betrachten,

»soweit nicht ein Staatsinteresse politischer oder sittlicher Natur entgegensteht.«

Es wäre ein politisches Staatsinteresse vorhanden, wenn es sich um Verhandlungen mit anderen Staaten, um besondere administrative Mafsregeln, um dienstliche und amtlich persönliche Fragen, überhaupt um Amtsgeheimnisse handelte. Was zu seiner res domestica gehört, mufs jedes Amt für sich behalten dürfen. Ethische Rücksichten aber würden das Bekanntgeben von Dokumenten und Zivil-, Kriminal- und Disziplinarakten verbieten, welche zu Gehässigkeiten gegen Konfessionen und Familien, oder zu mifsliebiger Blofsstellung des Vermögensstandes Dritter benützt werden könnten.

Jede Möglichkeit dieser Art erheischt sorgsame Beachtung von seiten des Archivars. Findet er z. B., dafs bezüglich gewisser Urkunden und Aktenstücke auch andere Familien beteiligt sind, so könnte ihm Bedenken entstehen, ob sie ohne deren Einwilligung vorzulegen? Bei näherer Erwägung aber wird er sich sagen müssen: welche sind denn diese Familien, wo ist ihr Wohnsitz, und wie weit reicht ihr rechtlicher Anspruch auf Geheimhaltung oder Mitteilung der Schriftstücke? Soll etwa die Archivalbehörde durch eine Proklamation mit Präklusivfrist, wie in erbschaftlichen Liquidationsprozessen geschieht, unbekannte Beteiligte auffordern, ihren An- oder Widerspruch geltend zu machen? Der Archivar hat doch nur zu fragen, ob der Gesuchsteller ein rechtliches Interesse hat, die bezeichneten Archivalien einzusehen. Ist dieses Interesse vorhanden, so kann er, wenn im übrigen kein Bedenken eintritt, dem, der sich zuerst darum meldet, die Dokumente vorlegen und ruhig abwarten, ob auch andere sich melden werden.

Überhaupt ist Gefährdung berechtigter Interessen durch Archivalien, die älter als achtzig Jahre sind, selten mehr zu befürchten. Es versteht sich auch von selbst, dafs ohne besondere Erlaubnis vom Minister des regierenden Hauses niemand der Zutritt offen steht zum landesherrlichen Hausarchiv, welches ja die Eigenschaft eines Familienarchivs nicht verloren hat.

Dagegen läfst sich das Verlangen, der Rechtsuchende solle in den Archiven gleich dem Fiskus behandelt werden, unmöglich

durchführen. Auch wenn auf Einsichtnahme aller Archivalien, die vor 1802 entstanden, jedermann ein Recht erhielte, würde sich dennoch in jedermanns Behandlung eine Ungleichheit gegenüber dem fiskalischen Staatsbeamten herausstellen: der Archivar könnte geradezu nicht anders handeln.

Er mufs zuerst die persönliche Vertrauenswürdigkeit prüfen; denn in der Regel bleibt Archivbenützung Vertrauenssache. Die fiskalischen Beamten sind und bleiben eben Staatsbeamte, sie sind von vornherein als vertrauenswürdige Personen anzunehmen, ihnen gegenüber keine besonderen Vorsichtsmafsregeln nötig. Ihnen steht also das ganze Archiv offen, einerlei wann die Archivalien entstanden sind, und von ihnen ist zu erwarten, dafs sie nicht blofs das vermögensrechtliche, sondern auch jedes sonstige Staatsinteresse wahren werden.

Es kann auch nicht für jedermann Versendung von Archivalien erfolgen, sondern man mufs sie in der Regel im Archive und unter Aufsicht eines Archivars einsehen. Fiskalische Beamte arbeiten dagegen gleichwie die richterlichen in Regierungsgebäuden, in welchen bei Zusendung von Archivalien besondere Bürgschaft besteht, dafs sie unter Verschlufs und in voller Integrität verwahrt und pünktlich an das Archiv zurückgebracht werden.

Abschriften dagegen können für Private nur insoweit gefertigt werden, als der sonstige Archivdienst Zeit und Kräfte nicht in Anspruch nimmt.

Endlich fragt sich, inwiefern der Archivbeamte einem Privaten, der nicht im Interesse der Wissenschaft, welches ein allgemeines ist, sondern zu seinem Vermögenszweck Forschungen macht, Dienste leisten soll? Stellt eine Staatsbehörde in Rechts- oder Verwaltungssachen eine Frage ans Archiv, so wird der Archivar, der seine Pflicht und Stellung wahrnehmen will, die Archivalien, die zur Aufhellung der Frage dienen, nicht blofs zusammen suchen und vorlegen, — das wäre ja nur der Dienst eines Registrators. Der Archivbeamte hat sich vielmehr als legitimen Sachverständigen des Staates zu betrachten, der besser als ein anderer die alten Schriften zu lesen und ihren Inhalt auszulegen versteht und eben deshalb verbunden ist, mit seinen Kenntnissen den übrigen Beamten zu Hülfe zu kommen, damit das Staatswohl, zu welchem sie alle zusammen arbeiten, auch in solchen Angelegenheiten möglichst gefördert werde. Der Archivar wird deshalb die Archivalienvorlage mit seinem schriftlichem Gutachten begleiten, in welchem er von diplomatischer und philologischer, von historischer

und juristischer Seite das zum Verständnis der Dokumente nötig Scheinende beibringt, dabei die Punkte, worauf es ankommt, erörtert und damit schliefst, was oder inwieweit seiner Ansicht nach die Archivalien auf jene Frage antworten. Soll aber der Archivar auch für Private solche Gutachten verfassen? Das hiefse den Staatsbeamten zum Rechtsanwalt der Parteien machen und die Archive mit Opfern an Zeit und Mühen zum Besten von Einzelnen beladen. Notwendig und beträchtlich müfste der Archivdienst darunter leiden. Wohl aber möge der Archivbeamte auch dem Forscher in Vermögenssachen, soweit der übrige Archivdienst ihm dazu Zeit gewährt, mit seinen besonderen archivalischen Kenntnissen aushelfen, soweit diese zum Verständnis der Dokumente unerläfslich sind. Jede übertriebene Forderung dieser Art aber ist zurückzuweisen.

Läfst sich nun so manche Ungleichheit in der Behandlung, welche der fiskalische Beamte einer- und der Private andererseits in Archiven erfahren, nicht beseitigen, so ergiebt sich ein noch gröfserer Vorteil für jenen durch die bessere Kenntnis des Inhalts der Archive.

Wir setzen hier voraus, dafs der rechtschaffene Archivar sich gleichviel Mühe giebt, einerlei ob Fiskus oder Private die Recherche verlangen. Nahe läge es freilich, wenn mancher Archivbeamte sich zunächst als Staatsbeamten und, wo es sich um das Staatsinteresse handelt, zu besonderer Sorgfalt angetrieben fühlt, alles nötige Material heraus zu forschen. Für den Fiskus wird ihm dies in der Regel auch leichter sein, weil die Archivbenützung durch den Staat fort und fort geht und dadurch den Archivaren die betreffenden Archivalien bekannter und handgreiflicher werden, während ein Privater nur hier und da mit einer besondern Forderung auftritt, die häufig erst Nachdenken verlangt, was alles dazu gehöre.

Nun sind aber die fiskalischen Beamten selbst mit den Archiven besser vertraut, als ein Privater, und wäre es auch ein vielbeschäftigter Rechtsanwalt, es kaum jemals werden kann. Sie wissen, in welche Archive gewisse Gruppen gewandert sind; sie kennen oder vermuten deren Entstehungszeit; sie verstehen es insbesondere, die Frage an das Archiv so zu stellen, dafs es eine bestimmte Antwort geben mufs.

Aufserdem läfst sich Staatsbeamten in Landesarchiven im Bedürfnisfall die Vorlage von Repertorien und Regesten nicht verweigern, während sie zu Gunsten von Privaten in der Regel nur dann erfolgen kann, wenn es sich um Verzeichnisse von Archivalien rein historischen Wertes handelt.

7. Veröffentlichung von Repertorien.

Im übrigen besteht wohl in allen Archiven eine ähnliche Vorschrift, wie sie für die preufsischen Staatsarchive in den Provinzen am 31. August 1867 gegeben wurde, lautend: »Die Vorlegung der Repertorien des Archivs findet aufseramtlich niemals und an niemand statt.«

Der Grund für solche Mafsregel besteht nicht blofs in der Besorgnis, Privatpersonen möchten durch diese oder jene Stelle in den Verzeichnissen, die sie nur halb verstehen, angezogen, zahllose Archivalien verlangen und den Archivbeamten unsägliche Arbeit machen. Auch die andere Besorgnis darf nicht Platz greifen, ein Archivbenützer könne sich und anderen sehr unnötige Kosten und Mühen bereiten, wenn man ihm das Spüren nach allerlei Archivalien erleichtere. Freilich werden die Archivbeamten oft genug behelligt mit der Jagd nach fabelhaften Testamenten und nach Beweismitteln für vermeinte Ansprüche. Das aber giebt noch kein Recht, in solchen Fällen die Archive zu verschliefsen; denn das hiefse den Archivar zum Prozefsrichter machen. Der Grund, weshalb einem Privaten Repertorien nicht vorzulegen, liegt überhaupt darin, dafs sie die Schlüssel zum Archive sind, und so lange noch ein Archivgeheimnis besteht, so lange umfafst es vorzugsweise die Repertorien.

Woher aber, wenn ihm die Repertorien vorenthalten werden, soll der Private sich Kunde über den Inhalt der Archive verschaffen?

Vor Gericht mufs er als Beklagter wie als Kläger bestimmt angeben, dafs und wo die Urkunde, welche er als Beweismittel beruft, existiert. Denn eine unbestimmte Beweisantretung ist keine. Der § 389 der Zivilprozefsordnung verlangt vielmehr:

Der Antrag soll enthalten:

1. die Bezeichnung der Urkunde;

2. die Bezeichnung der Thatsache, die durch die Urkunde bewiesen werden soll;

3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;

4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, dafs die Urkunde im Besitze des Gegners sich befinde; und

5. die Bezeichnung des Grundes, aus welchem die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde sich ergiebt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Der Referent in der bayerischen Kammer bemerkte dazu:

»Mit diesen Bestimmungen kann man Studien in Archiven, um Rechtsverhältnissen auf die Spur zu kommen, die man erst eruieren will, absolut nicht machen, und diesem Übelstande wollen wir entgegentreten.«

In der That ist der Rechtsuchende, wenn er zum Archiv kommt, öfter übel daran. Er mufs an den Schriftstücken, deren Vorlage er fordert, sein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Eine vage Behauptung, es sei ihm die Einsicht von gewissen Schriftstücken zum Behuf einer Klage oder Einrede nötig, kann nicht genügen, sondern es mufs die Sach- und Rechtslage dargestellt, insbesondere die gemeinschaftliche Natur der in Rede stehenden Archivalien angedeutet werden. Es besagt aber der § 387 der Zivilprozefsordnung:

»Als gemeinschaftlich gilt eine Urkunde insbesondere für die Personen, in deren Interesse sie errichtet ist oder deren gegenseitige Rechtsverhältnisse darin bekundet sind. Als gemeinschaftlich gelten auch die über ein Rechtsgeschäft zwischen den Beteiligten oder zwischen einem derselben und dem gemeinsamen Vermittler des Geschäfts gepflogenen schriftlichen Verhandlungen.«

Darf nun der Archivar ebenso wie der Richter verlangen, der Rechtsuchende solle die Urkunden oder Akten oder Amtsbücher genau bezeichnen? Der Private konnte ja das Archiv nicht durchforschen, kann also die erwünschten Schriftstücke auch nicht genau angeben. Ebenso wenig kann er ins Blaue hinein Archivalien vorfordern, um auszusuchen, was er braucht.

Es mufs also für die Archivbehörde hinreichen, wenn eine bestimmte, örtlich und sachlich abgemessene Archivaliengruppe, und wenigstens ungefähr ihre Entstehungszeit angegeben wird. Dann ist es Sache des kundigen Archivars, die Archivalien herauszufinden und sie zu durchforschen, um zu wissen, ob die Vorlage unbedenklich sei. Solchergestalt für das Beste der Staatsbürger zu arbeiten, dazu sind die Landesarchive, wie sie einmal geworden sind, berufen.

Bei alledem ist die Ungleichheit nicht gehoben, welche zwischen Fiskus und Privaten in der Erleichterung der Archivalienkenntnis besteht. Dieser Ungleichheit läfst sich nur dadurch abhelfen, dafs wir dem Beispiel der Franzosen folgen und über das, was unsere Archive enthalten, handliche Übersichten veröffentlichen.

Soweit die kurzen systematischen Übersichten des Inhalts der bayerischen Landesarchive durch die Archivalische Zeitschrift

veröffentlicht worden, haben sie bereits, wie Beamte, Anwälte, Pfarrer und Geschichtsforscher wiederholt erklärten, gute Dienste geleistet.

Wie könnte es auch anders sein? Die Archivalien sind in der französischen Revolutions- und Kriegszeit hin und her geworfen, sie mufsten sich aus einem Behältnis in das andere vertreiben lassen. Massenhaft wurden sie verschleudert, klaffende Lücken entstanden. Wer nicht selbst Archivbeamter ist, macht sich ebenso häufig eine falsche Vorstellung von dem, was sich alles in den Archiven finden soll, als er wiederum würde überrascht werden, könnte er überblicken, wie viel sich noch erhalten hat.

Wie eine solche Übersicht, welche den wissenschaftlichen und vermögensrechtlichen Bedürfnissen des Publikums wenigstens einigermafsen entgegenkommen soll, abzufassen, wird dem sachkundigen Archivar nicht schwer werden. Eine Anordnung des Stoffes, nach welcher man sich leicht zurecht findet, ist das erste Erfordernis. Inhalt und Bestimmung des Archivs entscheidet, ob die Veröffentlichung in der Weise eines allgemeinen alphabetischen Orts-, Personen- und Sachregisters, oder nach systematischer, oder rein historischer Verteilung des Stoffes erfolgen soll. Jede besondere Gruppe oder Serie der Archivalien mufs mit ihrem Schlagwort, das den Inhalt kennzeichnet, und mit ihrer Entstehungszeit aufgeführt werden.

Freilich, um solche Arbeiten zu liefern, müssen wohl die meisten Archive in Deutschland erst in eine systematische lichtvolle Ordnung gebracht und alle Schriftstücke verzeichnet werden. Das ist das Nächste, was den Archiven obliegt. Dazu bedarf es Zeit und reicherer Geldmittel und einer gröfsern Anzahl von wohlgeschulten Beamten, als in der Regel deutschen Archiven zu Gebote stehen.

In Frankreich sind, wie ein Kenner dieser Dinge, der Archivvorstand Pfannenschmidt zu Kolmar, schon 1875 in seiner lehrreichen Schrift über das Archivwesen in Elsafs-Lothringen mitteilte, »sämtliche Departements-, Gemeinde- und Hospitalarchive wohl geordnet. Über die Departemental-Archive und deren einzelne Teile giebt es eine gedruckte allgemeine Übersicht[1] und daneben einen Generalkatalog aller Kartulare.[2] Die Anfertigung der sogen. summarischen

[1] Tableau général numérique des fonds des archives départementales antérieures à 1790 publié par la commission des archives départementales et communales. Paris 1848. 4°.

[2] Catalogue général des cartulaires des archives départementales par la même comm. Paris 1847. 4°.

Inventare (Repertorien) ist der Vollendung nahe, die der Inventare der Gemeinde- und Hospitalarchive meistens beendigt, und Abschriften derselben, soweit sie historisch wichtig, sind bei der Archivdirektion in Paris vorhanden. Diese mit eiserner Konsequenz durchgeführten Ordnungs- und Repertorisierungsarbeiten bilden indes keineswegs den Abschlufs der französischen Archivreformen: sie scheinen vielmehr nur gröfsere wissenschaftliche Publikationen vorzubereiten.«

Also drei verschiedene gedruckte Inhaltsanzeigen für die Departementsarchive, die etwa unsern Kreis- oder Provinzial- oder Statthaltereiarchiven entsprechen. Dazu kommen handliche Wegweiser durch die französischen Archive, durch die bekannten Bücher von Bordier und Champollion-Figeac. Und wir im wissenschaftlichen Deutschland? Was haben wir solcher öffentlichen Fürsorge für die Archive, wie sie Frankreich selbst nach so furchtbaren Erschütterungen seines ganzen Staatslebens vollbringt, gegenüber zu stellen?

Allerdings sind die deutschen Archive im ganzen viel reichhaltiger, viel mannigfaltiger, und — zum Teil viel ungeordneter, als die französischen. Sehr wesentlich fällt der Umstand ins Gewicht, dafs sie nicht einem einzigen Staate angehören, sondern vielen, und deshalb unter vielen selbständigen Verwaltungen stehen. Allein ist das ein genügender Grund, dafs Deutschland mit der Veröffentlichung des Inhalts seiner Archive, und käme auch blofs der historische in Betracht, noch immer zurück bleibt?

Übelstände können sich mit der Offenlegung oder gar Veröffentlichung der Repertorien verbinden, kein Zweifel. Allein man trete einmal aus dem historischen Nebel des Archivgeheimnisses heraus und gebe unbefangen Antwort auf die Frage: wiegt gegen den Nachteil, welchen die Freigebung der meisten Repertorien nach sich ziehen kann, nicht viel schwerer der Verlust, welchen Staat und Wissenschaft durch deren Verheimlichung erleiden? Jener Schaden ist ein möglicher und kann durch die Art und Weise der Redaktion leicht verhütet werden: dieser andere Schaden aber ist ein gewisser und tagtäglicher.

Mindestens sollte jede Kreis- oder Bezirks-Regierung Abschriften der Repertorien des Archivs besitzen, mit dem sie am meisten zu thun hat. Oder sind diese noch nicht vollständig in Ordnung, so gebe man wenigstens systematische Übersichten. Durch ihren öftern Gebrauch und durch die Aktenvorlagen, welche darauf aus den

Archiven erfolgen, werden die Regierungsbeamten sich schon darüber orientieren, was für sie in den Archiven zu finden ist.

Werden die Repertorien aber gedruckt und Exemplare auf den Landes- und Universitäts-Bibliotheken und bei den niedern wie obern Justiz- und Verwaltungsbehörden aufgestellt, so werden sich mit der erhöhten Zahl der Forscher auch mehr blofse Dilettanten einstellen. Letzteren schleppt mancher Archivar wohl alles Mögliche massenhaft herbei, was sie nur verlangen: dann kommen sie nicht wieder.

8. Erleichterung der Archivbenützung.

Wer aber soll nun bestimmen, ob die Archivbenützung zu gewähren, und nötigenfalls, ob sie wieder zu entziehen sei? Diese Entscheidung möge, wie schon gesagt, für gewöhnliche Fälle in die Hände der Archivverwaltung selbst gelegt werden. Diese wird sich, wenn sie allein die Verantwortung trägt, auch erst gehörig über die Persönlichkeit und vielleicht geheimen Zwecke dessen, der Archivalien einzusehen wünscht, unterrichten. Feiner Blick, persönlicher Takt und amtliche Erfahrung des Archivars bieten dem Staate in diesen Fragen eine viel bessere Gewähr, als lange schriftliche Erörterungen zwischen dem Archiv und seiner vorgesetzten Stelle, ob diesem und jenem die Archivbenützung zu gestatten. Man zähle die Fälle zusammen, wo Minister und Oberpräsident anders entschieden, als der Archivar es vorschlug, es werden in langen Zeiträumen nur sehr wenige sein: wozu also die Umstände?

Man schneide also möglichst all die hergebrachten Förmlichkeiten ab und gebe dem Archivar mehr Freiheit, verstärke aber seine Verantwortlichkeit.

Eine feste Instruktion regele seine Befugnis. Wird Zulassung zum fürstlichen Familienarchiv erbeten, so lege der Archivar sein Gutachten dem Landesherrn oder dessen Hausminister vor. Handelt es sich um Schriftstücke des geheimen Staatsarchivs, so entscheide der Minister der auswärtigen Angelegenheiten. In allen andern Fällen entscheide der Archivar selbst, jedoch unter der doppelten Bedingung, dafs er, wo nach seiner Ansicht ein Vermögens- oder sonstiges Interesse des Staates obwaltet, die Archivbenützung nicht eher gestatten darf, als bis er im einen Fall ein Gutachten von der betreffenden fiskalischen Behörde, im andern Fall und auch dann, wenn er sich der fiskalischen Behörde nicht anschliefsen mag, die Entscheidung vom Staatsministerium eingeholt hat.

Es genüge also bei Archivbenützung durch Private ein einfaches Gesuch an die oberste Archivstelle, und diese entscheide darauf selbständig, nachdem sie von dem Unterarchiv, wenn dieses die Schriftstücke verwahrt, Bericht und Gutachten eingeholt hat. Wird das Gesuch an einem untern Archiv abgegeben, so werde es von diesem sofort an die Zentralstelle geleitet. Diese ist am besten imstande, alle Bedenken zu überschauen, und wo, wie so häufig, die Urkunden und Akten bei mehreren Archiven verteilt sind, eine gleichmäfsig für alle geltende Entscheidung zu geben. Bei ihr sammelt sich von selbst eine Reihe von Normen und bedeutenderen Fällen, welche die Richtschnur für ähnliche geben. In zweifellosen Dingen, z. B. wo es sich handelt um bereits veröffentlichte Schriftstücke, oder um Urkunden und Kodizes von nur mehr rein historischer Bedeutung, oder in einem Prozesse um solche Akten oder Dokumente, die gemeinschaftlich oder von der einen Partei bereits eingesehen sind, kann auch den Unterarchiven die Entscheidung überlassen werden. Selbstverständlich bleibt einem jeden, dem die Archive keine Benützung gestatten wollen, der Beschwerdeweg ans Ministerium unbenommen.

In Bayern ist, was die Benützung der Archive durch Private, Gemeinden, Pfarren und Stiftungen betrifft, die Sache in folgender Weise geordnet:

Das k. allgemeine Reichsarchiv zu München ist Zentralstelle für seine acht Filialen in den acht Kreisen des Königreichs, die Kreisarchive zu Amberg, Bamberg, Landshut, München, Neuburg, Nürnberg, Speyer, Würzburg, und es wurde die Benützung dieser neun Archive in Rechtssachen für Private derart geordnet, dafs:

1. dem Reichsarchiv, an welchem man den Gesamtinhalt der Landesarchive überschauet und ihre Verwaltung nach gleichmäfsigen Normen leitet, in der Regel auch jede Frage der Archivbenützung zu erörtern obliegt und zu entscheiden; dafs aber

2. wenn politische oder administrative Interessen des Staats ins Spiel kommen, das Reichsarchiv Gesuche zwar abweisen, jedoch ohne ministerielle Zustimmung nicht genehmigen kann; und dafs

3. in Fällen, wo das Staatsvermögen berührt wird, die fiskalische Behörde jedesmal gehört werden mufs, — das Reichsarchiv aber, weil es einen freieren und allgemeineren Standpunkt einnimmt, an das fiskalische Gutachten noch nicht gebunden ist, und im Falle es damit nicht übereinstimmt, die Entscheidung in die Hände des Staatsministeriums zu legen hat.

Jedermann kann sich nun mit Gesuchen um Archivalienvorlage an das Reichsarchiv oder eines der Kreisarchive wenden. Im letztern Falle hat das Kreisarchiv die Sache zu erwägen, und findet es von vornherein besondere Bedenken, von der Zentralstelle sich Verhaltungsmafsregeln zu erholen. Gewöhnlich macht das Kreisarchiv sofort seine Recherchen, und kann, wenn dazu Grund vorhanden, auch andere Kreisarchive ersuchen, sie anzustellen und ihm die nötigen Mitteilungen zu machen. Bei umfassenderen Fragen wird die Angelegenheit wahrscheinlich gleich anfangs an das Reichsarchiv gelangen, und dieses die Untersuchungen in den verschiedenen Archiven systematisch und übersichtlich anordnen und leiten.

Sind die Archivalien, welche zur Aufhellung einer vermögensrechtlichen Frage dienen, sämtlich gefunden, verzeichnet und nach ihrem Inhalt durchgegangen und erörtert, so wird, wenn derselbe auch Rechte und Pflichten des Staatsvermögens berührt, die nächste Kreisregierung von der Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt und zwar erforderlichenfalls unter Zusendung der in Rede stehenden Archivalien. Von der Fiskalbehörde erhält das anfragende Archiv sodann ein Gutachten, ob und welche Archivalien dem Gesuchsteller können vorgelegt werden.

Alsdann, wenn nicht schon früher, kommt die Sache an den Reichsarchivdirektor. Dieser ernennt, wenn er nicht gleich selbst entscheiden will, unter den Räten, Assessoren und Sekretären des Reichsarchivs einen Referenten, der die Sache bearbeitet und, wo es rätlich erscheint, mit ihm erörtert. Jeder Referent, möge er am Reichs- oder an einem Kreisarchiv sich befinden, hat einen die Sach- und Rechtslage erörternden Bericht, in welchem ein bestimmter Antrag begründet wird, zu den Akten zu geben und mit seinem Namen zu unterzeichnen. Die Entscheidung aber erfolgt, da das Reichsarchiv keine Kollegialstelle ist, durch den Direktor unter seiner Verantwortung.

Die Prüfung am Reichsarchive erstreckt sich über die beiden Fragen: ob die Recherche sachgemäfs und vollständig? und ob oder inwieweit die Einsicht der Archivalien durch den Gesuchsteller zu gestatten?

Ist in erster Beziehung noch etwas nachzuholen, was mit Hülfe der Repertorienabschriften aus den acht Kreisarchiven, die sich bei der Zentralstelle befinden, um so leichter zu erkennen ist, so erfolgt an das betreffende Archiv Auftrag, in welcher Weise die Ergänzung

stattzufinden habe. Wo es zur Aufklärung beiträgt, werden die Archivalien dem Reichsarchive eingesendet.

In der andern Beziehung ist zu prüfen: ob die Persönlichkeit des Gesuchstellers etwa des Vertrauens, ohne welches die Archivbenützung nicht stattfinden kann, unwürdig oder doch eine solche ist, dafs besondere Vorsichtsmafsregeln rätlich erscheinen? — ob die Rücksicht auf konfessionellen Frieden und öffentliche Moral, je nach dem Zweck, welchen der Archivbenützer wahrscheinlich im Auge hat, nicht Zurückhaltung gewisser Schriftstücke erfordert? — ob Ehre und Rechte lebender Familien durch Preisgebung von Archivalien gekränkt werden? — ob Bedenken politischer oder administrativer Natur sich in den Weg stellen? — ob insbesondere das fiskalische Interesse durch Vorlage der Archivalien an den Gesuchsteller gefährdet ist?

Will nun das Reichsarchiv trotzdem, dafs Staatsinteressen politischer oder administrativer Natur berührt werden, die Einsichtnahme der Archivalien gestatten, oder hält es, wenn das Gutachten der Fiskalbehörde auf Zulassung lautet, diese für bedenklich, oder wenn auf Abweisung, diese für zu ängstlich, so wird ein Bericht dem k. Staatsministerium des Innern unterbreitet, welches, und zwar in fiskalischen Sachen in der Regel unter Zuziehung des Finanzministeriums, den Fall prüft und die Entscheidung dem Reichsarchive zufertigt.

Dieses erläfst nun die erforderlichen Weisungen und Eröffnungen an Kreisarchive und Gesuchsteller, und wenn durch die höchste Entscheidung irgend ein Grundsatz ausgesprochen ist, so geht der Erlafs in Abschrift zu dem Generalakt über Archivbenützung, um in ähnlichen Fällen wohl erwogen zu werden. Mehrere solcher Grundsätze sind bereits gesammelt, die den Archivbeamten zur Richtschnur dienen. So läfst die Verjährung eine grofse Menge Akten als unbedenklich erscheinen. Eine lange Reihe von Rechtsverhältnissen, die aus früheren Zeiten herüberreichten, sind gegenwärtig durch die Gesetzgebung abgemacht, wie Zehnt-, Jagd-, grund- und gerichtsherrliche Rechte. Dahin gehört auch fast das ganze Gebiet der Lehnssachen. Endlich liegt ein weitgreifender Grundsatz, der für Freigebung von Archivalien spricht, in ihrer gemeinschaftlichen Natur, wie sie nicht blofs in Prozefsakten und richterlichen Entscheidungen, sondern auch in Amts-, Sal-, Lager- und Hypothekenbüchern sich kundgiebt.

9. Ausleihen von Archivalien.

Sind die Archive geordnet und ihr Inhalt, soweit es angeht, veröffentlicht, so wird wohl rings um die meisten beständig ein kleines Archiv auf Reisen sein, nicht für Gelehrte, wohl aber für Staatsbehörden. Denn an letztere mufs die Zusendung ebenso häufig, als an wissenschaftliche Forscher selten geschehen.

Ein Beispiel. Es handelte sich bei einem Gerichtshof um die Frage, welche Rechte die Erben einer Kaufmannsfrau an dem Handlungsgeschäfte hatten, das in einer früheren Reichsstadt ihr Mann betrieb, mit welchem sie in Gütergemeinschaft lebte. Die Sache war nach dem alten Sonderrecht der Stadt zu entscheiden, und die Kläger beriefen sich auf den Wortlaut. Ein Justizbeamter von höherer wissenschaftlicher Bildung, den die Frage interessierte, kam ins Archiv, liefs sich die Statuten und Kopialbücher der Reichsstadt vorlegen und studierte darin eifrig und lange. Als man erfuhr, worum es sich handelte, wurde sofort eine Urkunde aus dem vierzehnten Jahrhundert abgeschrieben, die klar und deutlich über das in Rede stehende Partikularrecht Aufschlufs gab. Wäre es nun nicht einfacher gewesen, der Gerichtshof hätte dem Archiv bezeichnet, worauf es ankam, und sofort die Urkunde und dazu eine beglaubigte Abschrift erhalten?

Zu amtlichen Zwecken sollen nämlich die Archive jeder grofsen und kleinen Staatsbehörde stets zu Diensten sein, und weil es unmöglich ist, dafs bei irgend lebhafter Benützung all die Beamten zu den Archiven kommen, so mufs es zur allgemeinen Pflicht und Gewohnheit werden, dafs die Archive zu den Beamten kommen, d. h. einer jeden Stelle oder Behörde des Staats auf Verlangen sofort bestimmte Archivalien zusenden, und zwar mit den etwa erforderlichen Abschriften, Erläuterungen, Gutachten. Mufs die Unter- sich erst an ihre Oberbehörde und diese, nachdem sie nicht minder den Fall geprüft hat, sich ans Archiv wenden, so entsteht ein Vielschreiben und Umherschicken, das gar nicht nötig. Die Archivare werden schon selbst Einhalt thun, wo man unberechtigte Anforderungen an sie stellt. Urkunden der ältesten Zeit werden sie überhaupt nur in beglaubigten Abschriften hergeben, kostbare Kodizes und Urkunden aber, sowie solche Schriftstücke, die durch Versendung leiden können, oder überhaupt nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, weder einem Boten noch der Post anvertrauen.

Können aber nur bei direktem Archivalienverkehr sämtlicher Amtsstellen mit den Archiven diese all den Nutzen leisten, welchen

der Staat aus ihnen ziehen kann, so mufs auch durch strenge und gleichförmige Mafsregeln dafür gesorgt sein, dafs überall gewissenhafte Aufbewahrung und pünktliche Rücksendung stattfinde. Bei eigener Verantwortung müssen die Staatsbeamten dafür haften. Es ist eine allgemeine Erfahrung, dafs Behörden es mit der Rücksendung von Aktenbeilagen leicht und lässig nehmen: um so schärfer soll der Archivar dahinter her sein. In gemessener Frist mufs seine Mahnung und nötigenfalls seine Beschwerde so pünktlich erfolgen, wie der Schlag der Uhr.

Die Beamten können nicht zu den Archiven kommen, das würde zuviel Zeit nebst Tag- und Reisegeldern verschlingen: umgekehrt können die Archivalien nicht zu den Gelehrten kommen, das würde den Archivbeamten viel zu viel Zeit und Mühe kosten. Nur dann, wenn es gilt, verdiente Gelehrte oder nationale wissenschaftliche Unternehmungen zu unterstützen, läfst sich eine Ausnahme rechtfertigen. Der Archivalien dürfen auch in solchen Fällen nicht zu viele sein; sie müssen vor der Versendung, wenn es Akten oder Kodizes sind, gebunden oder geheftet, jedenfalls im Empfangschein sorgfältig beschrieben sein. Jedoch auch dann dürfen Archivalien nie in privaten Gewahrsam eingehen, sondern das Geschäft mufs rein amtlich bleiben. Eine Bibliothek oder Universität oder eine Staatsbehörde hat die Archivalien zu empfangen, in ihrem Lokale vorzulegen und für Rücksendung in voller Integrität und zu gesetzter Zeit zu haften.

Die Notare und Advokaten aber, die geistlichen Behörden, die Pfarrämter, die Magistrate, die Vorstände der Stiftungen und Genossenschaften, sind in Bezug auf Archivbenützung nicht anders, als wie Privatpersonen zu behandeln. Ihnen darf der Archivar nur dann, wenn er von seinem vorgesetzten Ministerium dazu beauftragt und bevollmächtigt wird, Schriftstücke aus dem Archive darleihen.

Höchstens Archivbeamten, und etwa besonders vertrauenswürdigen Gelehrten, die in der Archivstadt wohnen, und deren häusliche Einrichtung dem Archivvorstande bekannt ist, dürfte man das Privilegium zugestehen, einzelne Urkunden und Kodizes mit nach Hause zu nehmen. Jedoch könnte dies nur in Ausnahmefällen, blofs für wissenschaftliche Arbeiten, nur auf kurze Zeit, und nur unter Vorwissen und Genehmigung der Archivzentralstelle geschehen.

Zwölftes Kapitel.

Archivalienschutz.

In den Archiven werden verschiedene Systeme befolgt, wie Urkunden, Kodizes, Amtsbücher und Akten aufzubewahren, an einander zu reihen und nach ihrem Inhalte zu verzeichnen. Natur und Menge der Archivalien, sowie die nächsten Zwecke des Archivs müssen dabei Fingerzeige geben, welche Art und Weise vorzuziehen. Jeder Landstrich und jedes Archiv hat seine Besonderheit, und in der reichen Mannigfaltigkeit ist das Beste jedenfalls dasjenige, was beiden, dem historischen Charakter wie dem praktischen Zweck der Sammlung, am meisten gerecht wird.

Die Vorkehrungen aber, die zu treffen, haben sich heutzutage weniger gegen Unachtsamkeit oder gar Fahrlässigkeit von Archivbeamten zu richten, als wider Mängel und Gefahren, die sich selbst bei sorgfältiger Amtsverwaltung einstellen können.

Das bezieht sich auch insbesondere auf die Archivgebäude und die Vorrichtungen zur Aufbewahrung und Benützung der Archivalien. Man braucht den Gegenstand nur zu berühren, um sofort einen Notschrei zu hören aus fast allen deutschen Gegenden. Gerade auf wohlgeschützte und zweckmäfsig eingerichtete Archive sollte man vorzüglich acht haben; denn ihr ganzer Inhalt ist leicht dem Verderben ausgesetzt, und, ist er zerstört, durch nichts zu ersetzen. Bücher stecken gesichert in festem Einband: Akten und Urkunden liegen offen. Von Büchern giebt es gewöhnlich mehrere Exemplare: von Akten und Urkunden nur das eine im Archiv. Den Beamten der Archive aber sollte ihr Beruf durch freundliche Diensträume erleichtert werden; denn dieser Beruf nötigt zur Einsamkeit, zum langwierigen Sitzen über alten Schriftstücken, zum Einatmen einer Luft, die nur zu häufig von Moderdunst durchzogen ist.

Gewahrt man, wie fast aller Orten die Staatsbehörden neue und passende Gebäude bekommen, wie dagegen fast aller Orten die Archivbeamten hinter alte finstere Mauern verwiesen bleiben, wo es an Licht und Luft fehlt, öfter gar Feuchtigkeit herrscht, und die Gesundheit des Menschen nicht weniger angegriffen wird, als der Bestand der Akten und Urkunden, so fragt man sich, was ist denn eigentlich der Grund solcher Zurücksetzung? Selbst Unkenntnis des archivalischen Berufs, seines Nutzens und seiner Bedürfnisse giebt keine Erklärung. Diese liegt vielmehr in einer Mifsachtung, ja in

einem Widerwillen, die so viele Leute unserer raschlebenden und neuschaffenden Zeit gegen vergilbte Dokumente bewufst oder halbunbewufst in sich tragen. Wie noch immer die Sachen liegen, werden nach dem Vorgang des historischen Archivs in Moskau eher in Rufsland alle Landesarchive neue Gebäude bekommen, als bei uns.

Um so mehr ist es Pflicht der Archivare, aufklärend zu wirken und unermüdlich den Ministerien und Kammern darzulegen, was zu geschehen hat. Man mufs nur immer wieder von neuem anfangen. In München, Breslau, Nürnberg, Frankfurt a. M., Wiesbaden sind doch neue Archivgebäude entstanden, an verschiedenen Orten denkt man wenigstens an Verlegung in passendere Häuser, sowie an Ersatz der altershäfslichen und wurmzerstörten Pulte und Gestelle durch neue und zweckmäfsigere.

I. Schutz der Archivalien vor Verderben.

Stofflich bestehen unsere Schriftstücke aus Pergament oder Papier, aus Wachs und Mehl und Harz der Siegel, aus Seide oder Wolle oder Hanf der Siegelschnüre, aus Leinen oder Leder der Einbände. Sämtlich sind dies organische Stoffe. Was aber von Tier und Pflanzen stammt, ist dem unausweichlichen Lose einer stillen unaufhörlichen Zersetzung unterworfen, bis es sich wieder auflöst in Staub und Luft und Erde.

Welchen Anblick mögen nach ein paar tausend Jahren unsere Kaiserurkunden gewähren? In welcher Verfassung mögen sich dann unsere kostbarsten Kodizes befinden? Nur Pergament und Metall und das Wenige, was von Bein und Horn in grofsen Archiven vorkommt, wird bis dahin ausdauern, vielleicht alles andere ist verschwunden. Der Inhalt der Akten und Papierurkunden wird dann, soweit er überhaupt von rechtlicher oder geschichtlicher Bedeutung ist, in Bibliothekbüchern zu finden und deshalb ihr Untergang weniger zu bedauern sein. Sie sind ja keine Vedas und Mahabharatas, die ursprünglich auf Baumwollenpapier geschrieben waren, und, weil dieses im Laufe weniger Jahrhunderte sich auflöst, öfter mufsten neu geschrieben werden, wobei sie immer unförmlicher wurden durch Zusätze und Einschiebsel, welche die abschreibenden Brahmanen ihrer neuen Weisheit entnahmen.

Immerhin — des Archivars erste Pflicht ist es, seine Schriftstücke möglichst zu wahren vor dem Verderben, das ihnen durch

Feuchtigkeit, durch Mangel an Licht und Luft, durch zu grelles Sonnenlicht, durch eindringenden Staub, durch schroffe Abwechslung von Kälte und Wärme, durch Insekten und Nagetiere angethan wird.

1. Trockenheit und Licht und Luft.

Feuchtigkeit ist einer der schlimmsten Feinde und ein rasch wirkender, besonders wenn sich Dunkel und gepreſster Zustand der Archivalien damit verbindet. Der Archivbeamte hat wohl darauf zu achten, ob es noch von früher her feuchte Stellen in den Wänden oder gar im Fuſsboden giebt, oder ob etwa durch das Dach oder durch die Fenster Regen und feines Schneegeriesel eindringe, und darf, wo sich das Geringste davon zeigt, nicht ruhen und nicht rasten, bis alles ausgebessert, jede feuchte Stelle in Wand oder Fuſsboden ausgetrocknet, jede kleine Ritze wohl verstrichen ist. Am und im ganzen Gebäude darf kein Holz geduldet werden, das inwendig feucht ist oder gar schon zu modern beginnt. Sodann hat der Beamte die Archivalien so zu stellen und zu lagern und zu lockern, daſs trockene Luft überall durchstreichen und das Tageslicht bis in die letzten Winkel dringen könne. Je offener die Archivalien mit ihrem Zubehör der Luft und dem Licht ausgesetzt werden, desto länger erhalten sie sich, vorausgesetzt, daſs mit der Luft nicht feuchte Regendünste eindringen, und daſs unter scharfem Sonnenlicht nicht Schriftzüge und Miniaturen verbleichen.

In alten Gebäuden sind Feuchtigkeit, Moder und Dunkel oft schwer zu beseitigen. Jedoch kann öfter geholfen werden durch Vergröſserung der Fenster, Durchbrüche der Wände, Anlage von neuen Fuſsböden aus Fliesen oder Steinplatten, Bretterverschalung feuchter Wände, verbunden mit Abrücken der Aktengestelle und Urkundenscheine von der Wand. Auch Ventilationsröhren lassen im Fuſsboden sich leicht anbringen. Bei trockener Witterung müssen tagsüber die Fenster beständig offen stehen, bei feuchter regelmäſsig geschlossen sein.

2. Reinlichkeit.

Staub und Schmutz, insbesondere Steinkohlenruſs, sollte man in keinem Archive bemerken. Nicht bloſs, daſs sie die Schrift verdunkeln und Pergament, Papier, Siegel und Pappendeckel verhäſslichen, die feinen Staubkörnchen greifen auch den Stoff an, auf welchem geschrieben und geprägt ist, indem sie in unsichtbare Poren und Risse eindringen.

Archivgebäude sollten daher nicht an staubigen, vielbefahrenen Strafsen, noch weniger in der Umgebung von Fabriken liegen. Eine stille Umgebung, Lichtweite vor allen Fenstern, freundliches Baumgrün in der Nähe, das pafst am besten für Archive. Liegen sie aber einmal im Gassenlärm und nahe dem Qualm der Fabriken, so läfst sich dem Eindringen von Staub zwar durch Beziehen der Fensteröffnungen mit Netzen von feinem Draht einigermafsen ein Hemmnis entgegensetzen; jedoch ist wohl darauf zu achten, dafs dadurch nicht auch der Lüftung Eintrag geschehe.

Die Hauptsache aber mufs immer die unausgesetzte Handhabung von Bürste und Besen leisten. Aufser der öfter vorzunehmenden Reinigung der Lokale, Schreine und Gestelle, Kästen und Schiebläden, die mit sorgfältigem Abstäuben der Akten verbunden sein mufs, ist in jedem Jahre wenigstens einmal eine allgemeine gründliche Reinigung vorzunehmen, die in alle Ecken und Winkel dringt, keine Ritze im Fufsboden oder in der Fensterbank verschont, und kein Aktenheft, das halbvergessen im Fache liegt, und keine Plankarte, die hinter einem Schreine lehnt, unberücksichtigt läfst. Solche Reinigungsarbeit kann von Dienern und deren Gehülfen verrichtet werden, und man mufs diese so lange antreiben und belehren, bis alles von Sauberkeit glänzt.

Die Fenster aber werden in grofsen Archiven am besten zu bestimmten Zeiten durch Glaser geputzt.

Eine archivalische Hand und Aufsicht erfordert dagegen die Säuberung und Durchsicht der Archivalien selbst. Diese kann in grofsen Archiven nur partieenweise vor sich gehen, sie mufs aber periodisch wiederkehrend durch alle Gruppen und Abteilungen geführt werden. Jede Urkunde mufs dabei aus ihrem Umschlag, jeder Kodex mufs durchgeblättert, jedes Aktenheft aufgebunden werden. Mit feiner Bürste ist Pergament und Papier, Siegel und Deckel behutsam abzuputzen. Trifft man dabei auf feuchte Blätter, müssen sie sofort zum Trocknen ausgelegt, und zeigt sich irgend ein anderer Mangel, mufs ihm auf der Stelle entgegen gewirkt werden.

3. Verhinderung schroffen Temperaturwechsels.

Kälte dehnt aus, Wärme zieht zusammen: folgt beides sich rasch, so entstehen mit der Zeit nicht blofs in Siegeln, sondern auch in Papier und Pergament Risse und Sprünge, die zuerst gar nicht zu bemerken, mit der Zeit aber verderblich werden.

Nun läfst sich zwar das Übermafs der Sonnenhitze etwas dämpfen durch Vorhänge. Auch wird kein Archivar die Schreine mit Urkunden gerade ins Fenster setzen, so dafs sie bald scharfen Sonnenstrahlen, bald feuchtem Luftzug ausgesetzt wären. Ein unbesieglicher Feind ist aber unser Winter, gegen ihn ist — traurig genug — das Ankämpfen hoffnunglos. Jeder harte Winter richtet, sei es durch trockene, oder noch schlimmer, durch feuchte Kälte, Verwüstungen an, welche der Untersuchung anfangs entgehen, jedoch im Laufe der Zeit unabwendbar zu Tage treten. Das einzige Mittel dagegen wäre regelmäfsiges Heizen aller Archivsäle, und zwar am besten durch erwärmte Luft. Allein welche Kammer wird jemals die Gelder für soviel Holz oder Kohlen und soviel Heizer bewilligen, als da nötig sind? Schon die Forderung, wenn Archivbeamte eine solche stellten, würde bei Ministern wie bei Abgeordneten nur Lächeln erwecken.

In Moskau sind die kolossalen Räume des historischen Archivs des Ministeriums des Äufsern behaglich geheizt. Dort verlangt es gebieterisch das noch härtere Klima, und das Holz ist dort noch billig: die Ausgabe dafür beläuft sich aber so hoch, dafs die Mittel, sie zu bestreiten, eines Tages fehlen könnten, wenn bei der grauenhaften Waldverwüstung, die mit unglaublicher Raschheit sich über ganz Rufsland verbreitet, das letzte kleine Stückchen Hochwald zwischen Petersburg und Odessa noch rascher verschwunden sein wird, als die neuen Kohlenlager ergründet und angebauet sind. Dann werden auch die Moskauer Archivbeamten, gleichwie die deutschen, zu Pelz und Filzsohlen die Zuflucht nehmen müssen, wollen sie des Winters in den eisigen Sälen, zitternd vor Kälte, nur rasch die nötigsten Archivalien hervorsuchen oder wieder einstellen. Welcher Zeitverlust aber, welche unaufhörliche Hin- und Herschlepperei von Archivalien, welche Mühen und Schwierigkeiten, um Unordnung zu verhüten, ein harter Winter einem gewissenhaften Archivbeamten auferlegt, davon haben freilich andere Leute keine Ahnung.

Möchte man wenigstens dort, wo ein besonderer Urkunden- oder Kleinodien-Saal eingerichtet ist, dafür Sorge tragen, dafs er an Frosttagen mäfsig erwärmt wird.

4. Vertilgung schädlicher Tierchen.

Im Altertum wurden die Archive in Tempeln aufbewahrt, und Plato mahnte daran, es sollten die Landlose der Bürger (die Kataster — würden wir jetzt sagen) auf Tafeln von Cypressenholz verzeichnet

und in den Tempeln niedergelegt werden. Horaz erwähnt der leichten Kästchen aus demselben Holz, in welchen man sorgsam Gedichte aufbewahrte. Denn Cypressenholz galt für unverweslich, und es war deshalb so gesucht und kostbar, dafs ein Sprüchwort ging: wer Cypressen anpflanze, sorge für seiner Töchter Aussteuer. Gegenwärtig möchte man in Italien, Nordafrika und im ganzen Orient nur noch selten Cypressen genug finden, die zu Werk- und Bauholz ergiebig wären. Noch viel seltener sind starke Cedern geworden, die nächst Cypressen das dauerhafteste Holz lieferten. In Deutschland nahm das schön maserierte und wohlriechende Zirbelholz früher die Stelle jener wertvollen Hölzer ein; allein gegenwärtig mufs man auf der Gemsjagd in unsern Alpen schon weit umher pürschen, bis man noch hier und da ein paar Zirbelkiefern antrifft: sie gehen rasch ihrer Ausrottung entgegen. Auch das feine, harte Birnbaum- und Lindenholz ist für Urkundenschreine und Aktengestelle zu teuer geworden, die meisten Archive können nicht einmal mehr Ahorn-, Buchen-, Eschen- oder anderes hartes Holz erschwingen, und müssen sich mit gewöhnlichem Fichtenholz begnügen.

In Geräten aber von diesem leichten Holz hausen gerne die Würmer und andere Insekten, die zwischen die Urkunden und Akten und die Blätter der Amtsbücher schlüpfen und darin bohrend und schmutzend ihr Wesen treiben. Die bibliothekarischen Handbücher geben Mittel dagegen an: gewöhnlich aber hilft es wenig, die alten Pulte, Schränke und Gestelle, die einmal mit diesen Insekten und nicht selten auch schon mit Moder behaftet sind, zu reinigen oder mit Säuren zu ätzen, sie müssen durch neue ersetzt werden. Bei neuen Holzgeräten, die zum Lagern und Aufstellen von Archivalien bestimmt sind, thut man am besten, ihnen von vornherein einen Anstrich von Lack oder Wasserglas zu geben. Durchgehends Eisen statt Holz anzuwenden, ist freilich noch rätlicher. Aus dem Londoner Reichsarchiv ist das Holz ganz, aus dem Moskauer historischen Archiv zum gröfsten Teil verbannt worden.

Schädlich ist es auch, wenn an den äufsern Archivmauern Bäume und Gesträuche stehen: sie befördern das Eindringen von Raupen, Schmetterlingen und Käfern. Kann man sich, einer Gartenumgebung wegen, dieser Insekten nicht anders erwehren, so müssen in den Monaten, wo sie kriechen und schwärmen, vor den Fenstern feine Gitter angebracht werden. Da aber bei Lüftungen die Fenster sich doch öffnen müssen, so bleibt fleifsiges Nachsehen die beständige

Pflicht der Diener, um die Raupen und Schmetterlinge, die in den hintern Ecken der Gestelle und zwischen den Akten ihre Maden und Eier anhängen, aufzusuchen und zu vertilgen. Fand sich doch einmal in einem Münchener Archiv oben in einem Gestelle ein Nest mit Rotkehlcheneiern: die Vögel hatten ein unscheinbares Luftloch hoch in der Wand zu ihrer Thür benutzt.

5. Ausbesserung.

Nicht leicht wird ein Archivar der Pflicht entledigt sein, Schriftstücken, die im langsamen Verderben begriffen, so gut als möglich seine Hülfe angedeihen zu lassen. Bei der allgemeinen Durchreinigung des Archivs mufs jedes Stück, das im Zerblättern oder Vermodern begriffen, aufgeschrieben werden, damit bei der ersten besten Zeit die Ausbesserung stattfinde.

Urkunden, die durch Feuchtigkeit und Moder und üble Behandlung gelitten haben, so dafs sie leicht zerfallen, mufs man erst sorgfältig an der Sonne trocknen, darauf behutsam reinigen, und sodann sie auf Pergament oder festem Büttenpapier aufkleben. Sind beide Seiten beschrieben, müssen sie mit hell durchsichtigem, jedoch festem Lack- oder Seidenpapier überzogen werden.

Wichtige Korrespondenzen und Verhandlungen, die auf Papier geschrieben sind, geben dabei öfter nicht wenig zu thun: das darf aber nicht abhalten, je eher je besser sie rettend zu behandeln, wobei auch die Rücken der Bogen mit neuem Stoffe zu verstärken sind. Manches Schriftstück mufs behutsam aus seinen alten Brüchen und Rollen auseinander gefaltet und, nachdem der Schimmel mit weichem Bürstchen und Watte abgerieben, mit Leimwasser, dem ein wenig Alaun zugesetzt ist, angefeuchtet, dann zwischen weiche Pappendeckel gelegt, leise geprefst, endlich langsam, jedoch gründlich ausgetrocknet werden.

Besondere Sorgfalt erheischen die Siegel. Diese befinden sich stets am besten in freier trockener Luft. Die Schutzhüllen aus Leinwand oder Papier, mit welchen sie in früherer Zeit umzogen wurden, müssen weg; jedoch hat man vorsichtig bei ihrer Öffnung zu Werke zu gehen, da die Siegel, je mehr sie früher umwickelt worden, jetzt um so eher sich zerbröckeln oder mit Moder angefüllt zeigen. Selbst von den eingekapselten thut man wohl, den Deckel abzuziehen und daneben zu legen.

Zeigen sich die Siegel bereits in Stücke zerfallen, so bleibt nichts übrig, als diese sorgsam wieder zusammen zu setzen und mit arabischem Gummi zu verbinden.

Kodizes und Amtsbücher finden sich nicht selten gräfslich vernachlässigt, der Einband losgelöst, die Blätter zerrissen oder von Moder angefressen, der Umschlag nur noch in Stücken. Hier mufs jedes Blatt und Blättchen wieder befestigt, Zergehendes mit passendem Stoff über- oder unterzogen, jeder ausbröckelnde Blattrand durch Auf- und Unterkleben von passendem Stoff wieder vervollständigt, der ganze Band endlich mit neuem Umschlag in Leder oder Pappendeckel versehen werden. Als unverbrüchliches Gesetz mufs bei solcher Arbeit gelten, dafs kein Stückchen verworfen, und dafs kein Schriftzug unleserlich gemacht wird. Der Band darf nur gewinnen, aber nicht das Mindeste von seinem früheren Inhalt und Anhängsel darf verloren gehen. Es mufs noch deutlich vor Augen liegen, wie der Kodex in seinen Trümmern aussah.

Man wird gut thun, sich zu solchen Arbeiten, die selbstverständlich nur unter Aufsicht und Anleitung eines Beamten vor sich gehen dürfen, eines bestimmten Buchbinders Geschick zu erwerben und sich anlernen zu lassen. Ist dieser einmal darauf eingeübt, so versteht er gewöhnlich selbst anzugeben, welche Art von Hülfe am rätlichsten, und man ist der langweiligen Untersuchungen, die solche Aufgabe in grofsen Archiven verlangt, wenigstens teilweise erledigt.

Läfst sich aber eine erbleichende oder schon verblichene Schrift vom Untergange nicht mehr retten, so bleibt nichts übrig, als sich der Worte vermittels der Lupe und einer ätzenden Säure wieder zu bemächtigen und eine Kopie des Dokuments, versehen mit amtlicher Beglaubigung und kurzem Vermerk des Hergangs, den Resten des Schriftstücks beizulegen. Wie die erloschene Schrift durch Behandlung mit Schwefelammon wieder hervorzurufen, wurde im zweiten Bande der Archivalischen Zeitschrift gelehrt.

II. Abwendung von Feuersgefahr.

Die gute Meinung, vor Feuer und Dieben Dokumente in festen Gewölben einzuschliefsen, hat in der dämmerigen Moderluft dieser gewöhnlich tief liegenden und deshalb feuchten Mauern manche schöne Urkunde dem langsamen Verderben ausgeliefert. Allein unvergleichlich mehr sind in jenen finstern Behältnissen wirklich

vor Feuer, vor Räubergriff und Diebsfingern bewahrt geblieben, und, was sich noch glücklicher traf, sie lagen in einer Zeit, die zerstreuend, verschleudernd und zerstörend mit den widerwärtigen Zeugen einer verwünschten Vorzeit umging, meist verborgen und vergessen in jenen Gewölben, bis sie ein anderes Geschlecht, das mehr historischen Sinn hatte, wieder ans Tageslicht führte. Gegenwärtig ist die Pflicht, Archive vor Feuer zu behüten, eine viel ernstere geworden. Denn die Dokumente sind nicht mehr in tausend kleinen Gewölben zerstreut, so dafs sie, wenn auch in einem davon untergegangen, doch in den andern bewahrt blieben. Die bedeutenderen Archivalien sind vielmehr jetzt in grofsen Gebäuden vereinigt, und wird ein solches vom Feuer bewältigt, so gehen sie darin zu Grunde alle mit einander. Um daher Sicherheit vor Feuersgefahr zu erreichen, ist mancherlei wohl zu beachten, sowohl bei der Herstellung neuer Archivgebäude, als bei dem Verbessern alter Einrichtungen. Wir beschäftigen uns zunächst mit den letzteren.

1. Aufsicht auf Licht und Feuerung.

Die russischen Soldaten und Unteroffiziere, welche im schon erwähnten Archive zu Moskau den niedern Dienst haben, werden beim Eintritt ins Gebäude untersucht, ob sie auch Zündhölzchen bei sich führen. Bei uns wird das Verbot des Rauchens im Gebäude genügen.

Feuer sollte niemals darin angezündet werden. Daraus folgt, dafs auch die Geschäftszimmer sich nicht im Archive befinden sollten, weil man in ihnen nicht blofs des Lichts zum Siegeln, sondern auch des Heizens im Winter bedarf. Sie müssen wenigstens durch eine durchgehende Brandmauer, wie auch im Staatsarchive zu Düsseldorf der Fall ist, vom Archive abgeschlossen sein und mit diesem nur durch eine einzige Thür in Verbindung stehen.

Läfst sich eine derartige Abschliefsung der Geschäftszimmer nicht mehr bewerkstelligen, so mufs wo möglich Vorsorge getroffen werden, dafs in denselben keine Heizöfen stehen. Im Reichsarchiv zu München hat man Heizung durch gewärmte Luft, welche aus einem Kellergewölbe in die vier grofsen und sieben kleinen Geschäftszimmer geführt wird. Da diese Erwärmungsart aber an dem grofsen Übelstande leidet, dafs sie die Luft austrocknet und die Atome derselben in Bewegung setzt, so ist die Heizung mit warmen Wasserdämpfen entschieden vorzuziehen.

Wenn aber die ganze bauliche Anlage es verbietet, solche Einrichtungen noch zu treffen, und also die Heizöfen in den Geschäftszimmern verbleiben müssen, so läfst sich Feuersgefahr nur durch beständige Wachsamkeit vermeiden. Die Kamine müssen in kurzen Fristen wieder und wieder, insbesondere auch auf ihre Festigkeit hin, untersucht werden. Niemals darf Feuerungstoff in einem Saal oder Zimmer lagern. So lange noch nicht ganz aufser Zweifel gesetzt ist, dafs Blitzableiter auf dem Dache unnötig, dürfen sie dem Archivgebäude nicht fehlen.

An keinem Tage darf am Abend oder Nachmittag das Archiv verlassen werden, ohne dafs durch einen oder zwei Diener oder Schreiber in allen Geschäftszimmern nachgesehen und jede Glut in den Öfen gelöscht wird.

Ein Beamter des Archivs mufs seine Wohnung nahe bei dem Archiv, jedenfalls mufs ein Diener sie in der nächsten Umgebung nehmen. Diesem ist beständige Aufmerksamkeit auf die Nachbarschaft zur ernsten Pflicht zu machen, und alles so einzurichten, dafs bei Feuerausbruch Vorstand und Beamte sofort benachrichtigt werden und ohne Verzug im Archive sind.

Mit all den Vorkehrungen und Vorsichtsmafsregeln für den Fall von Feuerausbruch müssen Beamte und Diener wohl vertraut sein, und wird jeder Vorstand gut thun, wenn er sie von Zeit zu Zeit den sämtlichen Beteiligten ins Gedächtnis ruft und selbst zusieht, ob alles in Ordnung.

2. Vorkehrungen für Löschen und Retten.

Eigener Feuerspritzen und der hinlänglichen Anzahl Wassereimer wird sich wohl jedes Archiv versichern. Besser noch ist die Gewifsheit rascher Hülfe durch eine geschickte und wohlausgerüstete Feuerwehr. Aber auch ausgiebige Wasserzufuhr, sowie vollgenügende Mannschaft darf im Augenblick, wo Feuer ausbricht, nicht fehlen.

Das Hauptarchiv zu Dresden und das Reichsarchiv zu München besitzen Wasserleitung durch Röhren und Schläuche in alle Säle und Zimmer und bis unters Dach. Von beiden Archiven wie vom historischen zu Moskau, auch vom Kreisarchiv in Nürnberg gehen Telegraphendrähte zu den Feuerwehren.

In den bayerischen Landesarchiven sind durch alle Säle Wand- oder Hängelampen verteilt, um bei Feuerausbruch in der Nacht Licht zu gewähren. Desgleichen stehen Tragbahren umher mit grofsen viereckigen Körben darauf. Mit Feuerwehren und Militärkommandos

bestehen Vereinbarungen, damit Mannschaften zum Löschen und Retten und zur Aufrechterhaltung der Ordnung, sowie bedeckte Wagen zum Abfahren der Archivalien am Platze seien. Auch sind ein für allemal grofse öffentliche Gebäude in der Nähe der Archive als Zufluchtsörter bestimmt, welche die geflüchteten Archivalien aufzunehmen haben.

Eine Hauptsache ist aber, dafs das Archiv in einem Zustande gehalten wird, der rasche Abführung wenigstens seiner besten Bestandteile ermöglicht. Zwei Grundsätze wird ein sorgsamer Archivar sich stets vor Augen halten: dafs nämlich Archivalien, welche verschlossen sind, sich in leicht tragbaren Schreinen befinden müssen, — dafs aber alle andern nicht in einer Unzahl Schiebladen und Kasten stecken, sondern offen auf Gestellen lagern müssen, von denen sie sofort sich abheben lassen.

Im neuen Frankfurter Stadtarchiv ist eine sinnreiche Einrichtung angebracht, welche für kleinere Archive und solche, die nur einen Urkundensaal besitzen, Nachahmung verdient. In der Wand führt eine breite Schlauchöffnung nach unten: was hinein geworfen wird, gelangt im Nu ins sichere Kellergewölbe. Es sind aber Ruhe und Vorsicht nötig, damit sich durch zu rasches Einwerfen ein derartiger Schlauch nicht verstopfe.

Das Reichsarchiv in München steht ringsum frei, an seine Umfassungsmauern stofsen nur Gärten und Höfe. Sämtliche Säle und Zimmer sind feuerfest von Steinen aufgeführt und gewölbt. Aus der städtischen Wasserleitung geht das Wasser durch eine Röhrenleitung in verschiedene Abteilungen des Gebäudes. Da, wo die Krahnen zu Tage stehen, hängen daneben in einem Kasten die Schläuche, welche leicht sich anschrauben und in ihrer Länge durch die Säle führen lassen. Aufserdem giebt es Handspritzen und Feuereimer. In den Gittern der Fenster befinden sich an gewissen Stellen grofse Öffnungen, die von innen aufzuschliefsen: unter diese Gitteröffnungen können draufsen Wagen vorfahren, welche die Archivalien aufnehmen. Zur Hilfeleistung mufs bei Feuerausbruch in der Nähe des Gebäudes die nächste Kaserne eilends 1 Offizier mit 4 Unteroffizieren und 50 Mann, und das nächste Zeughaus 12 Deckelwagen schicken, und jeder Angestellte sofort sich im Archive einfinden. Eine genaue Instruktion regelt für solchen Fall ihr Verhalten. Aufserdem ist mit der vortrefflichen freiwilligen Feuerwehr ein Abkommen getroffen, demzufolge diese sofort jede Art von Hülfe leistet. Als Bergungsort ist für den Augenblick einer wirklichen Gefahr der grofse Rathaussaal

bestimmt. Die Oberleitung der sämtlichen Lösch- und Rettungsanstalten steht bei Ausbruch eines Feuers dem königlichen Polizeidirektor zu.

Die Kaminöfen und Rauchröhren werden alle vierzehn Tage unter Aufsicht des Hausmeisters rein gekehrt. Jedes Vierteljahr kommen städtische Sachverständige, die bei sämtlichen Vorrichtungen untersuchen, ob alles noch in gutem Stande ist, und über den Befund einen kurzen Vermerk aufnehmen, welcher den Direktoren vorgelegt wird. Auf den Speichern aber stehen Wasserzuber, die von Mai bis Oktober gefüllt gehalten werden. Zu gröfserer Sicherheit gehen zwei Reichsarchivdiener im unteren, zwei Bibliothekdiener im oberen Stock jeden Tag, wenn die Dienststunden zu Ende sind und die Beamten sich entfernt haben, sämtliche Zimmer durch und sehen nach. Eine Feuerwache von zwei Mann mufs jeden Abend im Gebäude auf ihrem Posten sein und in der Nacht wiederholt Gänge und Treppen begehen.

In keinem bayerischen Archive darf — aufser bei Packen und Siegeln — Licht gebrannt oder geraucht werden. In den Kreisarchiven stehen zwar die geheizten Öfen in den Geschäftszimmern, jedoch sind diese ebenso, wie im Reichsarchiv, überall von den Archivsälen durch Gänge getrennt oder wenigstens durch eiserne Thüren abgeschlossen. Bei Verlassen des Archivs wird überall sorgfältig nachgesehen. Der beste Schutz der Archive aber besteht darin, dafs sie sich in Gebäuden oder Schlofsteilen befinden, welche nicht bewohnt werden.

III. Sicherung vor Entfremden.

1. Äufsere und innere Feinde.

Was in öffentlichen Archiven sich befindet, ist Staatseigentum, und so wenig wir uns darauf freuen dürfen, einer Zeit dauernden Völkerfriedens entgegen zu gehen, so wenig ist in das praktische Völkerrecht der Grundsatz aufgenommen, dafs Archive, Bibliotheken und Museen unverletzlich seien. Als wissenschaftliches Gut, das aller Welt Nutzen bringt, sollte ihr Inhalt jeglicher Plünderung entzogen sein und mindestens so heilig als Privateigentum. Allein das sind noch für lange Zeit fromme Wünsche. Erinnern wir uns nur, wie noch der erste Napoleon den Plan fafste, die hauptsächlichen Dokumente der europäischen Geschichte nach Paris zusammen zu schleppen, ein frecher Gedanke, wie er nur im Kopfe eines Völker und Geschichte

verachtenden Imperators entstehen konnte: die Ausführung wäre ewig Stückwerk geblieben. Es wurde auch mit dem vatikanischen Archiv gleich der Anfang gemacht, und nur die Schlacht bei Leipzig verhinderte, dafs manchem deutschen Archive ein trauriges Los bereitet wurde. Allein auch abgesehen von diesem kühnen und abenteuerlichen Plan lagert noch eine Menge unseres vorzüglichsten archivalischen Stoffes aufser Deutschland. Dieses war ja einmal hundertachtzig Jahre lang das Schlacht- und Beutefeld der europäischen Völker, da ist bei anderem Raub auch archivalischer mit fort gegangen, und jetzt ist es an der Zeit, dafs wir uns näher danach umsehen, um gelegentlich im Wege des Austausches und anderer Vereinbarungen wieder zu dem Unsern zu kommen!

Und hätte man nur Krieg und Feuer zu fürchten!

Keine grimmigeren Feinde alter Handfesten und Pergamente, als Revolutionäre, und gar erst Sozialdemokraten! Nichts opfern sie leichter, als Zeugnisse über alte Rechte und Zustände. Nur ein Beispiel aur der letzten Zeit. Als im Winter 1863 die polnische Revolution im Erlöschen war, wollte der Polizeihauptmann der geheimen Regierung in Warschau noch einmal seine und seiner Schreckensmänner Macht fühlen lassen. Die russische Regierung dachte daran, einen Zuschlag zur Rauchfangsteuer zu erheben: blofs um das zu erschweren, beschlossen jene, die Steuerlisten zu verbrennen, und weil diese in den städtischen Archiven lagen, sollten die Archive, und mit diesen ohne weiteres auch das Rathaus, in welchem sie sich befanden, den Flammen geopfert werden. Ein Beamter der Stadtverwaltung war im Einverständnis, und mit seiner Hülfe schlich sich am Morgen des 18. Oktober in der Kleidung städtischer Polizeidiener eine Bande ins Rathaus, steckte das städtische Archiv und zugleich das Polizeiarchiv in Brand, und beide gingen in Flammen auf, ehe die herbeieilende Feuerwehr sie retten konnte.

2. Möglichkeit leichter Flüchtung.

Hat sich nun ein Tumult solcher Art erhoben, oder marschiert ein feindliches Heer heran, so wird ein guter Archivar bei Zeiten an Flüchtung seiner wertvollsten Urkunden und Kodizes denken.

Dienste kann alsdann ein Versteck im Hause selbst leisten, wenn es trocken und feuersicher ist und niemand als dem Vorstand und einem treuen Diener bekannt, und wenn es so angebracht ist, dafs der Zugang sich durchaus nicht von selbst verrät. Unter dem Archiv in der Erde befindlich und mit Erde beschüttet, kann das

Verliefs verborgen bleiben, wenn es gelingt, ganz in der Stille und nur mit Hülfe weniger verschwiegenen und vereidigten Leute die Archivalien hinein zu bringen.

Bei grofsen Archiven verbietet sich derartige Rettung von selbst: das Versteck wird nicht Gröfse genug und das Hineinschaffen zuviel Mitwisser haben. Da bleibt nichts übrig, als in eine Festung zu flüchten, die ziemliche Zeit der Belagerung widerstehen kann, vorausgesetzt, dafs der Krieg sich nicht zu sehr in die Länge zieht. Ist letzteres irgend zu vermuten, so hat man Sicherheit nur aufser Landes zu suchen.

Um aber bei Feuerausbruch oder hereindrohender Gefahr von Landesfeinden und verwüstenden Aufständen den besten Teil des Archivs retten zu können, mufs alles schon vorher auf Flüchtungsfufs eingerichtet sein.

Diejenigen Gruppen und Stücke, welche vor den andern wertvoll, hat man also frühzeitig auszuwählen, zu verzeichnen und bereit zu halten.

Den Urkundenschreinen darf eine zwiefache Eigenschaft nicht abgehen: fester Verschlufs und leichte Tragbarkeit trotz ihres schweren Inhalts. Die Aktengestelle aber müssen so eingerichtet sein, dafs man entweder ihre Teile abheben und mit den Archivalien darin forttragen, oder dafs man die letzteren leicht ausräumen kann.

In den Fenstergittern darf nicht eine Vorrichtung fehlen, vermöge deren ein Teil beweglich ist und, wenn aufgeschlossen, sich soweit öffnet, dafs man die Urkundenschreine hindurch und auf die Strafse lassen kann.

Zur Fortschaffung der Archivalien müssen Kisten und Tragbahren in hinlänglicher Anzahl bereit stehen.

Endlich mufs es im Archiv auch Notthüren geben, die für gewöhnlich verschlossen sind, im Falle der Gefahr aber sofort, wovon man sich öfter überzeugen mufs, sich aufsperren lassen.

Erst nach solchen Vorkehrungen darf sich ein Archivar einigermafsen des peinlichen Gedankens entschlagen, dafs seine urkundlichen Schätze rettungslos an ihr Gebäude gebannt und gefesselt seien.

3. Widerstand gegen Einbruch.

Es ist zwar unglaublich, aber dennoch wahr, dafs es in Deutschland Archive giebt, in welche sich auch ein schwächlicher Mensch leichter Eingang eröffnen kann, als in das erste beste Wohnhaus. Allerdings liegt ein guter Teil von Sicherheit darin, dafs die Strolche

nicht wissen, welche Archivalien die kostbaren sind und wo sie liegen, dafs sie aber wohl wissen, sobald der Einbruch ruchbar werde, folge eine allgemeine Jagd auf die Verbrecher und lasse sich der Raub nicht leicht zu Gelde machen.

Nichtsdestoweniger könnten die Goldbullen und wertvollen Urkunden und Kodizes die Begehrlichkeit anstacheln. Es sei hier an einen beklagenswerten Vorfall erinnert. Im Schleswigschen wurde bei Gallehuus im Jahre 1639 ein goldenes Jagdhorn gefunden, und 1734 nicht weit von der Fundstelle ein zweites, das ebenfalls von Gold und zu jenem gehörte. Beide kamen in die Kunstkammer zu Kopenhagen uud erregten nicht wenig Aufsehen; denn sie waren mit Abbildungen und Runen verziert und stammten offenbar aus dem germanischen Altertum. Alles fand sich darauf dargestellt, was im Waldesschofse vorkommt, Hirsche, Wölfe, Eber und Bären, Vögel, Fische und Amphibien, Riesen, Unholde und Menschenfresser, sodann Männer in Waffen, Bogenschützen, Jagdhunde, Rosse, Reiter und Brettspieler, kurz des Waldes ganze Lust und Fröhlichkeit und unheimliche Fabelwelt. Deutung und Alter dieses Bildwerkes, noch mehr die Inschrift machten den Forschern viel zu schaffen, der eine sandte dem andern Abbildungen. Dadurch wurden auch Gauner auf die Hörner aufmerksam und erfuhren, das eine wiege beinahe sieben Pfund feinen Goldes und das andere noch ein Pfund schwerer. Eines Morgens waren beide Prunkstücke verschwunden, und als man ihre Spur auffand, stellte sich heraus, dafs beide bereits eingeschmolzen. Der Norweger Munch gab zuerst haltbare Kunde, was die fast gotische Runen-Inschrift bedeute, und Müllenhoff stellte heraus, dafs sie laute: ek hlewagastim holtingam horna tavido, — das heifst, der Künstler, dessen Namen verloren, schrieb: »Ich Holzgästen den Holtingen Hörner wirkte.« Was hätten wohl beide Forscher darum gegeben, wenn sie statt Abbildungen die Trinkhörner noch selbst vor sich gehabt hätten, um jeden feinen Runenstrich wieder aufzuhellen! Wie dienlich wäre das Bildwerk gewesen, um den Kulturstand in jener frühen Zeit genauer zu bestimmen, hätten nicht Räuber das kostbare Gerät für immer vernichtet! Jedoch fand Verfasser dieses Buchs auf der grofsen Ausstellung in Kopenhagen 1888 noch gute Nachbildungen des gröfseren Jagdhorns.

Um gegen die Heimsuchung von Einbrechern Sicherheit zu haben, mufs das Archivgebäude fest und wohl bewahrt und bewacht sein. Abends und des Nachts darf es nicht ganz im Dunkeln liegen. Mit den Orts- und Militärbehörden ist zu vereinbaren, dafs Wachen

regelmäſsig des Nachts einen Gang um das Gebäude machen. Besondern Verschluſs erfordern die Fenster. Für Geschäftszimmer, die auſser den Akten- und Urkundensälen sich befinden, sowie für kleine Archive genügen eiserne Rolljalousieen oder auch verstellbare Jalousieen von gewalztem Eisenblech, die sich nicht leicht durchbrechen oder ausschneiden lassen. Im Staatsarchiv zu Wiesbaden sind die Fenster durch Blendläden verwahrt, die aus Eisenblech hergestellt und durch Flacheisenschienen verstärkt sind, und deren Verschluſs durch drehbare Stangen oder starke Schubriegel bewirkt wird. In gröſseren Archiven würde aber das Herablassen von Jalousieen sowie das Verschlieſsen mit Deckplatten von Eisenblech jeden Abend zu umständlich sein, und kann schwerlich die altherkömmliche Vergitterung mit Eisenstangen entbehrt werden.

Die vornehmste Sicherheit gegen Einbruch liegt übrigens in der Treue und Sorgfalt der Archivbediensteten. Wenn verschwiegen bleibt, an welcher Stelle im Archiv wertvolle Urkunden oder Kodizes lagern, so werden die Aktenmassen zu gewaltsamen Versuchen, sich ihrer zu bemächtigen, niemals anreizen.

4. Wachsamkeit gegen Hausdiebe.

Das Nürnberger Kreisachiv hatte ein halbes Menschenalter hindurch einen höchst sorgsamen und thätigen Vorstand gehabt, als im Jahre 1852 sein Nachfolger Ernst Roth wurde, der nach zurückgelegten Rechtsstudien dem Freiherrn von Hormayr als Privatsekretär nach Hannover gefolgt war, sodann bei der dortigen Gesandtschaft als Kanzlist und seit 1833 im Archivdienst verwendet gewesen. Den beiden Unterbeamten zu Nürnberg fiel es auf, daſs Roth Einträge in den Repertorien durch Tintenflecke unleserlich gemacht und aus einigen Kodizes hinten und vorn Pergamentblätter ausgeschnitten hatte. Sie schöpften Verdacht, der sich zur Gewiſsheit steigerte, als sie hin und wieder Siegelstücke und Schnüre von Kaiserdiplomen und leere Urkundenhüllen fanden. Allein gegen den Vorstand ohne klaren Beweis aufzutreten, war miſslich. Sie muſsten warten bis zum März 1854, wo Roth auf einige Tage in Urlaub ging. Da fanden sie leider die zweifellose Bestätigung seines verruchten Raubsystems und machten Anzeige. Es ergab sich, daſs in der kurzen Zeit des einen Mannes Hand nach und nach über hundert Kaiserurkunden, anderhalbhundert andere wertvolle Urkunden, an dreiſsig Kodizes, ebenso viele Kupferstichplatten, und eine Menge von Hand-

zeichnungen und Kupferstichen dem Archive entfremdet hatte. Trotz aller Mühe und Nachforschung konnte nur Weniges gerettet werden, das Andere war unwiederbringlich verloren.

Dieses Beispiel steht leider nicht allein in der deutschen Archivgeschichte. Was aber ist der Grund einer so traurigen Erfahrung? Einesteils die Mifsachtung der alten Pergamente, die Leichtigkeit der Entfremdung, die Schwierigkeit der Entdeckung und Feststellung eines Diebstahls, andererseits die Eigentümlichkeit, in welcher sich früher das Personal des Archivdienstes zusammensetzte.

Nun hat sich das Begehren nach kostbaren Archivstücken heutzutage noch gesteigert, da jetzt für gutes Pergament, alte Urkunden und Kodizes ganz andere Preise gezahlt werden, als ehemals. Die Goldschläger, die es zu ihrem Gewerbe brauchen, trachten um so mehr nach altem Pergament, als es seltener wird und das neue viel dünner und brüchiger ist. Eine Menge Sammler hat Geschmack an Schriftstücken der Vergangenheit gefunden, und in England ist für Kaiserurkunden, für Miniaturen, für Autographen ein stets offener und gut zahlender Markt. Die Geschäfte der Antiquare und Unterhändler haben sich deshalb beträchtlich gemehrt.

Eine bedeutende Besserung ist dagegen im Archivpersonal eingetreten. Zweifellos giebt es noch jetzt keinen Beruf, der verhältnismäfsig so viele Beamte, Schreiber und Diener von dem verschiedensten Lebens- und Studiengange umschliefst, als der archivalische. Wer in seiner Laufbahn bei Hofe oder im Staats- oder Kirchendienst oder in der Litteratur und Presse Schiffbruch gelitten, hält sich noch immer für gut genug zu einem Archivamt. Mancher begehrt es blofs aus Kränklichkeit oder Trübsinn, weil er meint, Archivdienst sei bequem und einsam. Leider liefs man früher bei der Aufnahme solcher Leute viel zu grofse Nachsicht, viel zu geringe Vorsicht walten. Heutzutage, wo bei den Regierungen endlich die Überzeugung durchdringt, dafs der Archivbeamte eines bestimmten Studienganges, einer gründlichen wissenschaftlichen Prüfung, eines einschulenden Vorbereitungsdienstes bedarf, kommt ungleich seltener, als früher, Untreue und Unglück vor. Möge jene nützliche Überzeugung, dafs fachmäfsige Vorbildung dem Archivbeamten nötig, endlich aller Orten auch die entsprechenden Verordnungen hervorrufen! Dann bleibt nur noch übrig, bei Aufnahme von Schreibern und Dienern in den Archivdienst die gröfste Strenge in der Prüfung walten zu lassen, wobei Charakter und Führung auf die Goldwage zu legen, den Betreffenden aber auch Pension bei Dienstunfähigkeit zuzusichern ist.

Da aber in grofsen Archiven der Anreiz zum Stehlen sich gleich bleibt und Untreue lange Zeit hindurch sich leicht zu verhüllen vermag, so kann nur genaue Kenntnis der Angestellten, stilles sorgfältiges Aufmerken auf ihr Leben, insbesondere auch bei Dienern und Schreibern, und öfteres Nachsehen einigermafsen das Vertrauen geben, dafs nichts Unrechtes vorkomme. Regelmäfsig nach Ablauf einer bestimmten Frist, aufserdem öfter gelegentlich, mufs eine Prüfung der Bestände eintreten. Saal auf Saal mufs vorgenommen werden: aus jeder Gruppe und Reihe sind Stücke vorzufordern und blindlings herauszugreifen, und ist dabei zu vergleichen, ob der Befund mit den Einträgen in Repertorien und Verzeichnissen überall stimmt.

Von selbst versteht sich, dafs Hausmeister und Thürsteher streng darauf zu achten haben, dafs sich nicht unbefugte Personen in den Gängen und Höfen aufhalten, und nicht verdeckte Körbe oder Kisten herausgebracht werden. Wo sich etwas Verdächtiges zeigt, müssen sie sofort Anzeige machen.

5. Aufsicht auf Archivbenützer.

Die andere Klasse der Personen, die Beaufsichtigung bedarf, sind die Archivbenützer. Professoren, Pfarrern, Anwälten und andern bekannten Forschern darf man ohne Sorge Archivalien vorlegen. Das Geschlecht aber der Liebhaber, auf welche eine alte schöne Urkunde unwiderstehliche Anziehungskraft ausübt, ist noch nicht ausgestorben. Auch unredliche Gewinnsucht kann sich unter dem Vorwande, eine geschichtliche oder vermögensrechtliche Frage zu untersuchen, in die Archive einschleichen. Leicht ist da ein Schriftstück mit der Unterschrift eines berühmten Mannes unter den Tisch gezogen und verschwunden auf immer.

Jeder kundige Archivar wird sich deshalb, ehe er Vertrauen schenkt, wohl versichern, ob der es auch verdient, der um Archivbenützung nachsucht, und wird deshalb sowohl über die Persönlichkeit als über deren vorgebliche und mögliche Zwecke bestens genaue Erkundigung einziehen.

Die zweite Vorsichtsmafsregel ist, dafs niemals die Archivbenützung ins Ungewisse hinein, sondern stets nur eine solche gestattet wird, die sich auf bestimmt durch Inhalt und Entstehungszeit gekennzeichnete Stücke erstreckt. Solchen, die nicht ganz zweifellos vertrauenswürdig, darf man stets nur ein Stück nach dem

andern in die Hände geben, das vorher und bei der Rücklieferung sorgfältig nachgesehen werden kann.

Wichtige Akten sind nur geheftet vorzulegen. Auf etwaige Mängel in einem Kodex oder Hefte ist der Archivbenützer aufmerksam zu machen.

Über alles, was aus den Archivsälen heraus und in das Lesezimmer kommt, mufs dort der aushebende, hier der Aufsicht führende Beamte ein Verzeichnis in Händen haben, und alle Stücke müssen ihrer ganzen Beschaffenheit nach wohl untersucht werden, ehe man sie dem Archivbenützer überantwortet, oder wieder ins Archiv bringt.

Da aber trotz all dieser Vorsichtsmafsregeln etwas Unerwünschtes vorkommen kann, ohne dafs Verschulden eines Beamten sich nachweisen läfst, so mufs im Lesezimmer eine beständige und sorgsame Aufsicht herrschen, und eine Ordnung, die es unmöglich macht, dafs die dem einen und andern vorgelegten Archivalien unter einander geraten. Letzteres kann insbesondere leicht geschehen, wenn Archivbenützer beim Weggehen Schriften und Bände auf dem Tische liegen lassen und vielleicht erst nach einigen Tagen oder Wochen zur Fortsetzung ihrer Studien sich wieder einstellen. Anzuraten ist daher, solchen, die ein paar Tage oder Wochen lang kommen, einen bestimmten Schrank zur regelmäfsigen Hinterlegung der Archivalien anzuweisen.

IV. Archivalischer Neubau.

Nur zu häufig stecken die Archive in festungsähnlichen Burgen und alten Kirchen gleichwie in düsteren Gefängnissen: da mufs man das Bedürfnis, so gut es geht, der Gröfse und Beschaffenheit der Räumlichkeiten anbequemen. Wo man sich aber eines Neubaues erfreut, werden die Beamten von Anfang an ihr Augenmerk richten gleichwie auf die zweckmäfsige Aufstellung der Archivalien, so auch auf eine bauliche Einrichtung, wie sie ihrer Verwahrung und Benützung am meisten zusagt. Das Gebäude soll sich seinem Zweck, nicht aber soll sich dem Gehäuse der Inhalt anpassen. Ein gutes Archivgebäude wird schon von aufsen seine Bestimmung zeigen, und darf weder wie ein Krankenhaus noch wie ein Gefängnis noch wie ein Zeughaus aussehen.

Um nun ein herrliches grofses Gebäude nach seinem Sinn und Bedürfnis zu bekommen, hat sich der Archivvorstand mit den

Baubeamten ins möglichst beste Einverständnis zu setzen. Gutes kann nur entstehen, wo beiderlei Beamte einträchtig zusammenwirken und die Aufgabe wohl durchdenken, indem sie einsehen, dafs man gleichsam von innen nach aufsen bauen soll, dafs alle Konstruktionsteile lediglich aus Zweck und Inhalt des Hauses hervorgehen müssen, dafs daher die Bestimmung sich schon durch Form und Stil des Gebäudes in edler Schönheit ausprägen soll. Allein Baubeamte sind hin und wieder ein eigensinniges Geschlecht, das auf ein zierliches Treppenhaus und einen prächtigen, aber ganz unnützen Empfangssaal Gewicht legt, sonst aber geneigt ist, äufserlicher Schönheit oder nüchterner Regelmäfsigkeit gar zu leicht anderes zu opfern.

1. Stätte.

Auf die Lage des Archivs kommt nicht wenig an, sowohl was seine Sicherheit und gute Aufbewahrung der Urkunden und Akten, als auch die Gesundheit und Arbeitslust der Beamten betrifft.

An fremde Wohnungen sollten Archive niemals anstofsen, sie sollten überhaupt keine Nachbarschaft haben von vielbewohnten Gebäuden, am wenigsten von rauchpuffenden Fabriken. Eine Lage in den Vorstädten, jedoch nicht inmitten einer Arbeiterbevölkerung, sondern in stiller, freundlicher Gärtenumgebung, möchte sich am besten eignen. Haben deshalb zum und vom Archiv seine Beamten längeren Weg, schadet es gar nicht: bei dem vielen Stillsitzen und Einschlucken von Akten- und Pergamentstaub ist ihnen längere Bewegung im Freien nur zuträglich.

Läfst sich ein solcher Vorteil nicht erreichen, so mufs man das Archivgebäude wenigstens, wie in Breslau geschah, ganz ans Ende einer Strafse verlegen, wo es nur auf einer Seite an Wohnhäuser anstöfst. Die Hauptseite des Gebäudes sollte sich, um tagsüber Licht und Wärme gleichmäfsig zu haben, womöglich gegen Süden entfalten.

Das zweite, worauf bei der Wahl des Platzes zu sehen, ist, dafs der Boden fest und trocken sei, ein guter Baugrund, der nicht erst vieler Fundamentierung bedarf. Niemals darf ein Archivgebäude am Wasser stehen. Kann ein vollständig trockener Grund nicht erworben werden, so mufs das Gebäude auf Gewölben ruhen und von verdeckten Isoliergräben rings umgeben sein. Auch wird man wohl thun, selbst auf trockenem Boden den Grundmauern Isolierschichten aufzulegen.

In dritter Linie kommt zu erwägen, welche Verbindungen sich der Archivverwaltung mit den städtischen und militärischen Behörden eröffnen, um Strafsenbeleuchtung, Wasserzuleitung, Wach- und, wenn es nötig sein sollte, auch Hülfsmannschaft zu bekommen.

Wieviel in Bezug auf den Platz den ausdauernden Bemühungen von Archivbeamten gelingen kann, sollte sich bei dem Neubau des Kreisarchivs in Nürnberg zeigen. Für dasselbe war ein der Stadt gehörender Anger in der Vorstadt Gostenhof II bestimmt worden, und dieser Plan wurde lange hartnäckig fest gehalten. Kam nun das Archiv mitten auf diese gewerbthätige Stätte, so drang in die Fenster von zwei Seiten das Getöse vorüberrasselnder Eisenbahnen und von allen Seiten der Rauch und Rufs von einem Dutzend und mehr Kaminen der Dampfmaschinen. Ganz anders verhält es sich mit der jetzigen Wohnstätte an der Bucherstrafse, etwa zehn Minuten vom Tiergärtnerthor entfernt. Dort liegt das Archiv in ruhiger, etwas vornehmer Gegend, rings umgeben nur von Gärten und Villen einer sich langsam ausdehnenden Vorstadt. Um auch für die Zukunft vor lästiger oder feuergefährlicher Nachbarschaft gesichert zu sein, mufste der Eigentümer des zehn Tagwerke grofsen Anwesens, von welchem anderthalb für das Archiv angekauft wurden, auf sein ganzes Grundstück die hypothekarische Beschränkung nehmen, dafs auf demselben niemals Fabriken dürfen angelegt werden. Im Volksmunde führte der stille Gang vor dem Archiv den Namen Philosophengang, und der schöne Garten vor seiner Fronte, der Kolleggarten, wird wohl Eigentum des gesellschaftlichen Vereines bleiben, der schon seit hundert Jahren dort besteht. Aus allen Fenstern kann der Blick in schön bebaute Weite schweifen. Nicht zu unterschätzen ist solche Entfernung von einer gewühlvollen Stadt, die mitten unter ihrem gewerbfleifsigen und gescheiten Bürgertum von jeher eine ebenso heifsköpfige als starke Arbeiterbevölkerung hatte.

2. Baustoffe.

Im Reichsarchiv zu London ist der Grundsatz vollständig, im Düsseldorfer Staatsarchiv und Moskauer historischen Archiv fast gänzlich durchgeführt, dafs man ein solches Gebäude nur von Stein, Glas und Eisen bauen soll. Annähernd läfst sich das bei jedem Neubau befolgen, insbesondere sollte man zu Treppen, Laufböden und Dachstuhl blofs Gufs-, Stangen- und Schmiedeeisen verwenden: dabei können Thür- und Fensterrahmen, sowie Gestelle und Schreine, selbst die Platten auf den Treppen aus Holz bestehen. Die Thüren

im Innern des Hauses aber sollten, schon um den Durchzug der Luft zu befördern, wenigstens zur obern Hälfte ein Eisengitter haben.

Keller unter dem ganzen Bau, hoch und luftig, empfehlen sich aller Orten, auch wo der Baugrund trocken ist. Über den Kellergewölben liegt am besten Mauerschutt und darüber ein Fufsboden von Asphalt. Wo die Fufskälte zu arg angreift, mufs man durch bretterne Gänge und Teppiche zu helfen suchen. Ein blofs cementierter Fufsboden zieht, wenn das Material nicht sehr gut ist, leicht Nässe an und bekommt Flecken.

Die Trockenheit der Räume und damit der Archivalien wird durch Täfelung der Wände mit Holz gar sehr gefördert, aber freilich auch nicht wenig die Feuergefährlichkeit.

Die Decken aller Säle und Geschäftszimmer müssen, wie im Neubau zu Wiesbaden, aus Backsteingewölben bestehen, die teils zwischen festen Mauern, teils zwischen schmiedeeisernen Trägern eingespannt sind. Die Träger ruhen entweder auf gufseisernen Säulen, oder auf viereckigen Pfeilern, deren Seiten besseren Platz zum Aufstellen von Pulten und Schreinen bieten, als Rundpfeiler.

Dafs nur vollkommen ausgetrocknete Ziegelsteine zum Bau zu wählen, bedarf kaum der Erinnerung.

Ebenso ist selbstverständlich, dafs zu Wohngebäuden der Beamten, sowie zur Umfassungsmauer des Archivhofes das gewöhnliche Baumaterial genügt.

3. Kleinere Archive.

Die Verschiedenheit der Anlage von kleinen Schlofs- und Stadt- und grofsen Staatsarchiven ergiebt sich von selbst. Die ersteren werden selten ihr eigenes ringsum freistehendes Haus bekommen; um so sorgfältiger sind sie gegen Gefahr vor Feuer und Einbruch zu schützen.

Will man für ein nicht zu grofses Privatarchiv ein Muster haben, so ist entschieden auf das Deutschordensarchiv in Wien hinzuweisen. Die Verteilung und Benützung des Raumes, — die ganze Einrichtung der Schränke und Fächer, — der Verschlufs der Urkundenbehälter, — die Fenster, die sich wie ihre Eisenläden zerlegen, — die inneren Thüren, die auf Rollen und Eisenschienen laufen, weil sie ebenfalls aus Schränken bestehen, — die Aktenleitern auf Rollen und versehen mit Armlehnen, — dann aber auch die archivalische Einteilung und Behandlung sämtlicher Bestände — alles das ist so nett und zweckmäfsig, dafs es auch dem Laien Freude machen mufs.

Unter den fürstlichen Archiven ist das kaiserliche Hausarchiv zu Berlin als ein wahres Prachtarchiv zu bezeichnen. Es befindet sich in den ehemaligen Staatsratszimmern im Residenzschlosse und ist mit all seinen Einrichtungen vorzüglich bestellt. Für Testamente, Hausverträge und ähnliche Schriftstücke von besonderer Wichtigkeit besteht ein feuerfester Schrank und eigener Verwahrungsraum.

Entschliefst sich endlich einmal eine alte Stadt dazu, ihr Archiv ordnen und gut verwahren zu lassen, so möchte das Stadtarchiv zu Erfurt als Vorbild dienen können, nur nicht darin, dafs man ihm Raum und Geldmittel zu sparsam angewiesen hat.

Allein selbst in solchen Musterarchiven ist auf rasche Flüchtung nur teilweise Rücksicht genommen. Und wie sieht es damit erst in den allermeisten Stadt- und Familienarchiven aus! Die Urkunden und Akten eingeschachtelt in zahllose Kästen, Schiebladen und Fächer, die Urkundenschreine unbeweglich, die Fenstergitter nicht zu öffnen, die Thüren und Treppen zu enge, keine Laternen, Körbe und Tragbahren bereit stehend, — man kann sich der Furcht nicht erwehren, dafs bei hereinbrechender Gefahr Rettung nur zum geringen Teil gelingen würde.

4. Archivhöfe.

Der ganze Grund und Boden, der zu einem Grofs-Archive gehört, mufs nach allen Seiten durch eine Mauer abgeschlossen sein, vielleicht nach einer belebten Strafse zu durch ein Eisengitter. So ist auch das Grundstück, auf welchem das Staatsarchiv in Wiesbaden sich erhebt, durch eine aus roten Blendziegeln aufgeführte Mauer umfriedet.

Innerhalb des Hofes sollten sich Gartenanlagen zwischen drei getrennt von einander stehenden Häusern verbreiten, das gröfste dieser Gebäude die Archivsäle einnehmen, ein zweites die Geschäftszimmer, ein drittes die Dienstwohnungen. Die Archivsäle, welche die Hauptmasse bilden, haben dem Ganzen Stil und Charakter zu geben. Wir denken uns die Verteilung in folgender Gestalt:

Vor oder hinter dem Archivbewahrungshaus, dem Hauptgebäude, getrennt durch eine Entfernung von vierzig bis fünfzig Schritten, liegen das Wohnhaus und das Amtshaus. Jenes enthält die Dienstwohnungen der Beamten und Angestellten, auch die Hausmeisterwohnung, deren Fenster auf den Eingang zu den Gebäuden gerichtet sind. Das Amts- oder Geschäftshaus dient für den amtlichen Verkehr; darin arbeiten die Beamten und Schreiber, und zur Hand

bleiben ihnen die Geschäftsbücher und Akten des Archivs. Mangelt es an Raum, so läfst sich im Geschäftshaus eine Dienerwohnuug einrichten, jedoch abgeschieden von allen Arbeitszimmern vermittels einer durchgehenden Feuermauer.

Das Geschäftshaus ist mit den Archivsälen durch einen breiten verdeckten Gang verbunden. Es liegt dem Eingang zu den Archivgebäuden am nächsten. Wer vom Archive etwas will, hat lediglich im Geschäftshause zu verkehren.

Die Archivsäle betritt niemand, als wer zum Hause gehört, — es sei denn, dafs jemand zur Besichtigung von Beamten hindurch geleitet wird. Ihre grofse Pforte öffnet sich nur bei besonderen Gelegenheiten.

Das Archivhaus erhebt sich auf einem hohen gewölbten Unterbau als ein einziges mächtiges Stockwerk. Entweder dehnt es sich der Länge nach aus, oder, wo diese zu grofs und einförmig wird, setzen sich Flügel an, oder es schliefsen sich viereckige Höfe zusammen, die jedoch weiträumig sein müssen, um nach allen Seiten hinlänglich Luft und Licht zu gewähren.

Nur wo die Enge des Baugrundes dazu nötigt, erhält das Archivhaus noch ein Stockwerk, und ist alsdann mit bequemen eisernen Verbindungstreppen und Aufzügen zu versehen.

Für kleinere Archive, und wenn der Mangel an Raum oder Geldmitteln den Aufbau von Dienstwohnungen ausschliefst, läfst sich die Einrichtung treffen, dafs nur ein einziges Gebäude hergestellt wird, an dessen einem Ende der Urkundensaal, und an dem andern die Geschäftszimmer sich befinden, diese durch Brandmauern vom übrigen Gebäude abgeschlossen. Das letztere ist der Fall im kaiserlichen Hausarchiv zu Berlin, und im Neubau der Staatsarchive zu Wiesbaden und Breslau: in diesem haben die Geschäftszimmer nur einen einzigen, in jenem gar keinen Eingang zu den Archivsälen. Im Staatsarchiv zu Düsseldorf sind die Archivsäle durch ein Treppenhaus von den Verwaltungsräumen und der Dienerwohnung getrennt.

Keller wie Erdgeschofs sollten ein fester Gewölbebau sein. Wo das nicht stattfindet, sollte wenigstens ein grofser Saal zur Aufnahme der Urkunden und Kleinode fest gewölbt und mit Pfeilern in der Mitte und mit eisernen Zugangsthüren versehen sein, dieser Saal selbst aber im Erdgeschofs das Ende eines Flügels bilden, und zwar abgeschlossen von demselben durch eine Brandmauer, jedoch mit Notthüren, die sich breit ins Freie öffnen.

Läfst sich bei dem Archiv keine Beamtenwohnung herstellen, so mufs, wie gesagt, wenigstens ein wachhabender Diener ganz in der Nähe wohnen.

Jedenfalls, bei grofsen wie bei kleinen Archiven, mufs man von vornherein darauf Rücksicht nehmen, dafs der Bau, sei es durch Anfügen von Flügeln oder durch Aufsetzen von Stockwerken, sich künftig vergröfsern läfst. Denn soviel auch fort und fort unnütze Akten in den Stampf kommen, so läfst sich doch voraussehen, dafs der Inhalt der meisten unserer Staatsarchive in den nächsten fünfzig Jahren bedeutend anschwellen wird.

5. Geschäftszimmer.

In kleinen Archiven, wo man alles näher zur Hand hat, genügen ein Vorstands- und zwei oder drei Geschäftszimmer, von welchen eines auch die Archivbenützer aufnimmt, und der nötige Raum zur Aufstellung einer Handbibliothek.

Anders verhält es sich mit grofsen Staatsarchiven, die Tag für Tag mit dem Dienst für Behörden, Gemeinden, Stiftungen und Private vielfach in Anspruch genommen sind. Diese brauchen eine wohldurchdachte Einteilung und Austattung ihrer Geschäftszimmer. Dazu gehören:

1. Das Empfangs- und Arbeitszimmer des Vorstandes. Ein besonderes Empfangszimmer ist wünschenswert, damit Besucher nicht stets mitten unter die Archivalien, Akten und Schreiben, mit welchen gewöhnlich Tische und Fächer im Arbeitszimmer angefüllt sind, hinein geraten.

2. Ein oder zwei, vielleicht auch drei Kanzleizimmer, — besser wenige grofse, in welchen der Kanzleivorstand den Dienst überwachen kann, als mehrere kleine. An den Wänden befinden sich in Fächern die verschiedenen Abteilungen der Handakten (Manualakten), unter denselben Schreine zum Verschliefsen von Archivalien, die nach ein paar Tagen oder Wochen wieder gebraucht werden.

3. Für jeden Archivbeamten sein besonderes Zimmer, damit er ungestört arbeiten könne. Die Ausstattung mufs aufser Waschvorrichtung in Schreibtisch, Stehpult, Akten- und Büchergestellen und Archivalienschreinen bestehen.

4. Für die jungen Archivbeflissenen, die sich noch im Vorbereitungsdienste befinden, dienen ein paar Zimmer, in welchen drei oder vier arbeiten, mit ähnlicher Ausstattung wie die Beamtenzimmer.

5. Ein Regesten- und Repertorien-Zimmer, in welchen diese Verzeichnisse sämtlich in strenger Ordnung und unter beständiger Aufsicht vereinigt sind.

6. Ein Lesezimmer, das gleich näher zu beschreiben.

7. Ein Bibliotheksaal, der die bedeutenderen Werke über deutsche und europäische Geschichte, — Rechts- und Kulturgeschichte eingeschlossen, — über Diplomatik, Chronologie, Heraldik, Sphragistik, — insbesondere auch über Geographie und Topographie der Gebiete, von welchen das Archiv die meisten Akten und Urkunden besitzt, vereinigt und durch neue Erwerbungen fort und fort auf dem Laufenden erhalten wird.

8. Sehr dienlich ist bei grofsen Archiven, bei denen man auf Heranbildung junger Arbeitskräfte und Geschichtsforscher Gewicht legen mufs, ein Schulsaal. In diesem finden die Vorlagen und die Vorträge und Erörterungen statt, welche zur Archivschule gehören. In der Zeit, wo keine Stunden dafür angesetzt sind, dient das Zimmer für Buchbinderarbeiten, Aktenherrichten und dergleichen.

9. Ein oder ein paar Vorratszimmer zum Wegstellen von Kisten und Gerätschaften.

10. Endlich das Dienerzimmer liegt am besten bei dem Eingange zum Archiv, um Zu- und Weggehende zu überwachen, wenn das nicht bereits zu den Pflichten eines Hausmeisters gehört.

Alle diese Zimmer müssen mit dem Vorstands- und Hauptkanzlei-Zimmer, und diese nicht minder mit den Archivsälen durch Telegraphen oder Telephone in Verbindung stehen.

6. Lesezimmer.

Dieses würde man am besten einrichten nach dem Muster des Reading-room im britischen Museum, dieses »Ideals aller Lesezimmer der Welt«, oder auch nur des Round-room im Reichsarchiv zu London. Welcher Archivvorstand möchte nicht einen stilvoll verzierten Rundsaal wünschen mit wohlthuendem Oberlicht, einem rund umherlaufenden, von Durchlässen unterbrochenen Arbeitstisch für die Archivbenützer, einen erhöhten Katheder, von welchem der Beamte, der die Aufsicht führt, einem jeden auf sein Blatt und seine Feder schauen kann. Auch die feststehenden Tintenfässer, die man neben sich und unter seiner Hand herauszieht, die Stehpulte mit den Haltschnüren zum Auflegen der Kodizes und Urkunden sind unverwerfliche Erfindungen der Engländer. Jedoch wir wollen uns gerne begnügen, wenn das Lesezimmer nur hinlänglich grofsen Raum,

überall helles Licht, und, neben der Möglichkeit allseitiger Überwachung, ein paar Tische darbietet, damit der Archivbenützer sich bei seiner Arbeit behaglich ausbreiten kann, der eine den andern nicht beengt, und die vorgelegten Archivalien nicht aneinander stofsen.

Fehlen dürfen auch nicht ein paar verschliefsbare Schreine und grofse Kästen von starkem Pappendeckel, welche den Archivbenützern überwiesen werden, damit sie bei dem Weggehen die Archivalien hineinlegen. Wird nicht strenge darauf gehalten, insbesondere bei wochen- und monatelanger Benützung durch dieselben Archivforscher, die öfter eine Menge von Schriftstücken zugleich vor sich haben, so erschweren sie den Dienst ungemein.

Im Lesesaal mufs notwendig eine Handbibliothek stehen, welche den Archivbenützern die Hülfsmittel bietet, um sich bei ihren Studien rasch zurecht zu finden. Dazu gehört alles, was über das Archiv, seine Einrichtung und seinen Inhalt, veröffentlicht ist, namentlich seine gedruckten Regesten- und Urkundenwerke. Wörterbücher und Nachschlagebücher wie von Ducange, Haltaus, J. Grimm, Schmeller, Graf, Westenrieder, Lexer, Brinkmeier, Müller und Zarncke, Götzinger u. s. w., Regestenwerke von Böhmer, Jaffé, Potthast, Gams und verwandten Forschern, ein paar Hauptwerke über die Geschichte Deutschlands, topographische und geographische Hülfsmittel, historische und genealogische Tabellen müssen zur Hand sein. Manchem Forscher zu Dank dienen auch diplomatische Hülfsmittel wie die Werke von Walther, Wailly, Chassant, Wattenbach, Stumpf, Ficker, Grotefend, Sickel und ähnliche.

7. Archivsäle.

Diese verlangen erstens Licht und Luft, zweitens weite Wandflächen. Beiden Erfordernissen wird durch grofse Säle am förderlichsten genügt, nicht aber durch eine solche zahllose Menge von Einzelgemächern, wie das Florentiner Archiv in den Uffizien sie besitzt. Die grofsen Säle aber müssen mit hohen, breiten Fenstern ausgestattet sein, damit auch nicht das Geringste mehr an die trostlose Lage so vieler Archive erinnere, in deren dunkle Räume diejenigen verwiesen sind, die zu ihrer Arbeit am meisten des Lichts bedürfen.

Um den Raum möglichst auszunützen, finden in der Mitte auf dem Boden die Urkundenschreine ihren Platz und laufen auch an den Wänden hin. Hindurch führen zwei Galerieen oder Laufböden über einander mit Geländern und an diesen, mit Vorrichtungen zum

Auflegen der Akten und Bände, verbunden unter sich und mit dem Estrich durch Wendeltreppen, Zwischenbrücken, Aufzüge und Fahrstühle. Schönes und Zweckmäfsiges in dieser Art von Galeriebau sieht man in den Hof- und Landesbibliotheken zu Stuttgart und Karlsruhe, sowie im Landesarchiv zu Weimar, im Stadtarchiv zu Frankfurt und im Kreisarchiv zu Neuburg an der Donau. Leitern und Staffeln müssen so wenig wie möglich nötig sein.

Auch die Aufstellung von Aktengestellen mitten im Saale selbst, und nicht blofs an den Wänden, ist möglichst zu vermeiden. Sie benehmen das Licht und hindern den freien Durchzug der Luft. Wo sich wegen Mangels an Raum dieses Auskunftsmittel nicht entbehren läfst, müssen die Gestelle in der Achse der Fensterpfeiler so gerichtet werden, dafs das Licht nach ihren beiden Seiten hin fällt.

Sache des Baumeisters ist es, Vorkehrungen zu treffen, dafs das Gebäude von Helligkeit erfüllt ist, dafs die Luft frei durchstreichen kann, dafs die Hydranten nach allen Richtungen das Wasser führen, dafs endlich die Beamten ohne Umwege von einem Archivsaal in den andern können.

Sache des Baumeisters ist es auch, die Grundmauern und Abteilungen so anzulegen, dafs sie den historischen Hauptgruppen des Archivs entsprechen. Das läfst sich durch bald gröfsere, bald kleinere Säle, durch Korridore und Rund- und Zwischensäle erreichen.

Eine Aufstellung nämlich der Archivalien, welche das durch Natur und Geschichte Zusammengehörige beisammen läfst, ist zugleich diejenige, welche die Arbeiten der Archivare am meisten erleichtert. Urkunden, Kodizes, Amtsbücher und Akten sind demgemäfs so in den Sälen zu verteilen, dafs man den gesamten archivalischen Stoff je eines Gebietes oder Instituts beisammen hat und nicht genötigt ist, es für eine Recherche von hier und dort aus dem Archive zusammen zu holen. Man habe nur ja immer die alte Erfahrung vor Augen, dafs die Nachforschung, welche vom Archivar am Fache selbst ausgeführt wird und sich nicht blofs darauf verläfst, was die Repertorien und Handweiser als vorhanden angeben, in der Regel am fruchtbarsten gerät. Die räumliche Verteilung des gesamten archivalischen Stoffes, wie sie im Reichsarchiv zu München durchgeführt ist, hat sich je länger je besser bewährt. Auch im neuen Kreisarchiv zu Nürnberg sowie in den meisten andern bayerischen Kreisarchiven wurde möglichst Bedacht genommen, gruppenweise das Zusammengehörige aufzustellen.

Hat man sich zur Errichtung eines Schul- und Kleinodienarchivs entschlossen, so ist der Saal dafür besonders vorsichtig mit Vorkehrungen für Sicherheit gegen Feuer und Einbruch und zu leichter Flüchtung zu versehen.

8. Baustil.

Da nun hochgeräumige Säle und hohe, breite Fenster verlangt werden, so scheint der gotische Baustil für ein Archivgebäude sich am ersten zu empfehlen. Dieser Stil gewährt einem denkenden Baumeister auch am meisten Freiheit, alle Bauteile aus Zweck und Bestimmung herauswachsen zu lassen und dabei eine schöne harmonische Gesamtwirkung zu erreichen.

Jedoch ist der Rundbogenstil der sogenannten deutschen Renaissance keineswegs ausgeschlossen, wenn es dem Baumeister gelingt, mit der innern Zweckmäfsigkeit des Gebäudes Schönheit und Würde zu vereinigen. Unter dieser Bedingung kann er jeden Baustil wählen, in welchem er Tüchtiges zu schaffen vermag.

Darf man, was doch auch Archiven zu gönnen wäre, den Neubau verzieren, so würden sich dazu, aufser Wappen und anderm heraldischen Schmuck, am besten die Bildsäulen der fürstlichen oder städtischen Begründer und Vermehrer des Archivs eignen.

Der hier in Rede stehenden Aufgabe ist man in vorzüglicher Weise gerecht geworden im neuen Stadtarchiv zu Frankfurt am Main, welches dem Baumeister wie der alten berühmten Reichsstadt zur Ehre gereicht. Baumeister war der geniale Denzinger, der auch den Frankfurter und Regensburger Dom ausbauete, und später als Regierungs- und Kreisbaurat in Bayreuth angestellt wurde. Kein durchreisender Archivar sollte das genannte Archiv unbesucht lassen.

»Unter allen architektonischen Schöpfungen, welche der preiswürdige Kunstsinn des Königs Ludwig I. hervorrief, hat das Gebäude durch Zweckmäfsigkeit für den Inhalt, Grofsartigkeit der Anlage, Schönheit der Konzeption, und Sorgfalt der Ausführung einen der ersten Plätze.« Mit diesen Worten begrüfste der Herausgeber der »Zeitschrift für die Archive Deutschlands« im Jahre 1847 das neue Reichsarchivgebäude in München. Es war vier Jahre vorher nach elfjährigem Bau fertig geworden, und ist offenbar die beste Leistung des berühmten F. v. Gärtner, der es in allen Einzelheiten auch — im ersten und zweiten Heft seiner »Sammlung der Entwürfe ausgeführter Gebäude« (München 1845) — näher dargestellt hat. Der prachtvolle Bau besteht aus Ziegeln und ist im florentinischen Stil

und voll schlichten Adels gehalten. In seinem sehr hohen untern Stockwerk beherbergt er das Reichsarchiv, in den beiden obern Stockwerken die grofse Hof- und Staatsbibliothek. An der Ludwigsstrafse nimmt das Haus eine glatte Länge von mehr als fünfhundert Fufs ein und erreicht eine Höhe von beinahe hundert. Vor der Mitte dient eine Freitreppe zum bequemen Aufgang wie zur Zierde, geschmückt mit den Steinbildsäulen des Homer, Thukydides, Hippokrates und Aristoteles. Das ungeheuere Viereck, das von seiner Nachbarschaft durch eine Umfassungsmauer weit abgetrennt ist, schliefst zwei grofse grasbewachsene Höfe ein, in deren Mitte sich die Brunnen befinden. Der Geschäftszimmer sind fünfzehn, der eigentlichen Archivsäle an vierzig. Die letzteren sind von sehr verschiedener Gröfse und Lage, durch bequeme Durchgänge mit einander verbunden, und sämtlich hell und hochgeräumig.

Der ganze Raum für das Archiv zerfällt in vier grofse Abteilungen, von welchen die eine die Geschäftszimmer mit der Bibliothek, die drei andern die Archivalien umfassen. Die beiden vorderen Abteilungen sind je durch Thorgänge von den beiden letztern getrennt, diese aber gerade in der Mitte geschieden durch einen prächtigen, weiträumigen Säulensaal und seinen Vorsaal. Sie heifsen der grofse und kleine Wappensaal und dienen zur Herrichtung von Archivalien, zur Aufstellung der Siegelabgufs-Sammlung, und zum Bergen von Stempeln und Ähnlichem in den Schränken. Stehen die beiden Seitenpforten des grofsen Wappensaals offen, so sieht man von einem Ende der beiden hintern Archivabteilungen in gerader Linie und auf einer Länge von mehr als einhalb tausend Fufs durch eine herrliche Flucht von achtzehn Sälen, die sämtlich, wie noch zweiundzwanzig andere, mit Urkunden, Kodizes, alten Amtsbüchern und Akten gefüllt sind.

V. Aufsicht auf versendete Archivalien.

Jedes Staatsarchiv, das auf der Höhe seines Berufes steht, also den vermögensrechtlichen und administrativen Bedürfnissen des Staats und der Genossenschaften und Einzelnen ebenso Hülfe leistet, wie den Geschichts- und Familienforschern, hat fort und fort Archivalien in Menge zu versenden. So lange sie aufser dem Hause sind, mufs der Archivar die Sicherheit haben, dafs ihnen kein Schaden zugefügt werden kann, und dafs sie zu bestimmter Zeit zurückkommen.

1. Untersuchung.

Zunächst müssen die Stücke, die verschickt werden sollen, sorgfältig geprüft werden, ob sie es vertragen, ob sie durch Ein- und Auspacken und durch Benützung nicht leiden. Es fallen also von der Versendung aus alle Archivalien, die Spuren des Verderbens zeigen, die leicht zerblättern und zerreifsen, oder deren Siegel nicht in festem Zustande sich befinden.

Urkunden müssen bei der Versendung sorgfältig eingehüllt, Akten geheftet und mit Seitenzahlen versehen sein. Lose Schriften sollten überhaupt nicht versandt werden, es sei denn an Behörden, oder in ganz besonderen Fällen an durchaus vertrauenswürdige Personen.

Um aber bei der Rückkunft sich vergewissern zu können, ob ein Mangel oder eine Beschädigung vorhanden, die dem Absender oder der Post- oder Bahnverwaltung zur Last fallen, mufs von jedem Stück, ehe es aus dem Archive herausgeht, ein genaues Verzeichnis und — aufser bei gewöhnlichen Akten — eine Beschreibung aufgenommen werden.

Verzeichnis und Beschreibung sind auch dem Empfänger zuzustellen, und unter einer Abschrift ist der Empfang, sowie das Versprechen der Rücksendung in bestimmter Frist, zu bescheinigen.

2. Stempelung.

Unsere Vorfahren hatten es in Übung, jeder Urkunde auf dem Rücken ein kurzes Regest, oder Ort und Person, auf welche die Urkunde sich bezieht, oder wenigstens Datum und Lagerkasten aufzuschreiben. Manchmal machten sie auch wohl den Inhalt durch ein oder das andere zugesetzte Wort kenntlicher, was uns häufig noch zu statten kommt. Dieses Aufschreiben erleichterte ihnen das Finden, da die Urkunden gewöhnlich in ihren ersten Falten in Kästen und Schiebladen beisammen und durch einander lagen. Damit ihnen aber keine entkomme, und damit sie sich leichter in ihrem Archiv zurecht fänden, bestrebten sich einzelne schon in früher Zeit, ihre Urkunden abschriftweise in Bücher zusammen zu tragen. Ihnen kam es vor allem an auf die Beweise für Güter und Privilegien, für Rechte und Statuten, welche in den Urkunden steckten, und da jede grofse oder kleine Herrschaft und Korporation ihr eigenes Archiv besafs, so gab es auch der Urkunden aller Arten so viele. Erst im fünfzehnten, noch mehr im sechzehnten Jahrhundert, als sich gröfsere

Urkundenmengen ansammelten, der Grenzstreitigkeiten aber, zu deren Ausfechtung man der Dokumente bedurfte, immer mehr wurden, fing man in den grofsen fürstlichen und städtischen Archiven an, Regesten, und noch später, Verzeichnisse anzulegen.

In der Gegenwart sind andere Rücksichten mafsgebend. Massen von Urkunden sind in den Archiven aufgehäuft, und die historische Wissenschaft ist eine Macht geworden, die vernehmlich und unabweislich an die verschlossensten Archive klopft, während jeder ordentliche Archivar mit Freuden ihr zu dienen beflissen ist. Da mufs registriert und verzeichnet werden, damit das Archiv lichtvoll werde in all seinen Teilen, so durchsichtig, wie ein klarer Wasserborn, in welchem man jedes Steinchen auf dem Grunde glänzen sieht.

Nun fragt sich aber: darf jene Gewohnheit, den Urkunden die Signatur aufzuschreiben, noch fortdauern? Soll man ihnen auch das Archiv, dem sie jetzt angehören, auf den Rücken stempeln oder aufschreiben? Darf man diese Methode auch auf Kodizes, Amtsbücher und Akten ausdehnen? Einige Archivare sind dafür eingenommen, andere wehren sich lebhaft dagegen und sagen: niemand hat das Recht, einem alten Dokumente etwas von seinem Eigenen hinzuzufügen; — die Schrift auf dem Rücken verdeckt Schriftzüge, wenn man die Urkunde, um sie besser zu lesen, vors Licht halten mufs; — die Angabe von Archiv und Lagerort kann bald hinfällig werden, da noch gar nicht feststeht, welchem Archive in Zukunft bestimmte Urkunden angehören werden.

Indessen des Archivars erste Aufgabe ist, das ihm anvertraute Gut zu bewahren, und was zu diesem Zwecke dient, das darf er ungescheut thun. Nun läfst sich nicht verkennen, dafs Aufschrift und Stempel nach aufsen ein Schild ist, welcher doch einigermafsen gegen Verschleuderung schützt, nach innen aber ein Handweiser, der die Urkunde ihrem Archive und ihrem richtigen Platze darin wieder zuführt.

Liebhaber scheuen sich, Archivalien sich anzueignen, Antiquare scheuen sich, Urkunden anzukaufen, die sich als das Eigentum eines bestehenden Archivs ausweisen. Man mufs deshalb auch Stempel oder Aufschrift auf eine Stelle im Rücken der Urkunde anbringen, wo der Name nicht leicht weggeschnitten werden kann, ohne Verdacht zu erwecken.

Beamte an Justiz- und Verwaltungsstellen, bei denen vom Landesarchiv entliehene Urkunden gar leicht liegen bleiben, werden bei Erblicken seines Namens an ihre Pflicht erinnert, sie zurückzuleiten.

Der Gefahr aber, dafs die Schrift durch Worte und Zeilen auf dem Rücken verdunkelt werde, läfst sich durch ein wenig Sorgfalt entgehen: man braucht Aufschrift oder Stempel nur dahin zu setzen, wo davon keine Schrift der anderen Seite bedeckt wird.

Endlich die Rücksicht auf neue Wanderungen von Urkundenarchiven möchte wenig Grund haben in unsern Tagen, wo echtes historisches Gefühl wieder in die höheren Kreise dringt. Welcher gewaltthätige Beamte dürfte wieder daran denken, Urkunden massenhaft zusammen zu schleppen und sie dem Gebiete zu entführen, welchem sie durch die Geschichte angehören? Nur um eines erhabenen nationalen Zweckes wegen könnte es sich noch ziemen, historische Archive, — es werden kaum noch an fünfhundert sein, — an kleineren Orten eingehen zu lassen, um sie in Hauptstädten zu sammeln.

Aufschrift oder Stempelung der zur Versendung kommenden Urkunden auf dem Rücken, sowie der Kodizes und Akten auf dem ersten und letzten Folium ist daher noch immer anzuraten. Man darf sogar, wenn ein Datum zu entziffern oder eine Stelle zu enträtseln besonders schwierig gewesen, das Gefundene in die Urkunde oder den Kodex hineinschreiben. Nur mufs es mit Bleistift ganz kurz und in einer Ecke oder am Rande geschehen, wo die Schrift des Originals durchaus nicht berührt wird.

3. Archivalienverkehr mit Behörden.

Wenn ein Staatsarchiv tagtäglich an mehrere Stellen und Behörden Archivalien zu verschicken hat, so müssen seine Beamten dabei besonders vorsichtig zu Werke gehen.

Von Urkunden und unersetzlichen Flurkarten und Kodizes sollten stets nur diejenigen versandt werden, deren Einsicht bei der betreffenden Amtsstelle unumgänglich ist. Verlangt sie mehrere Stücke auf einmal, so wird man gut thun, nur die paar wichtigsten vorzulegen und von den übrigen vorerst nur den Inhalt kund zu geben.

Die Gefahren, welchen Archivalien auf Reisen entgegen gehen, sind mancherlei und fallen meist nur den untergeordneten Angestellten zur Last. Unterwegs müssen Päcke und Kisten auf Posten und Bahnen Werfen und Stofsen und harte Belastung vertragen können. Auf den Kanzleien und Geschäftszimmern, wo Diener und Schreiber nur an massenhafte neuere Papierakten gewöhnt sind, verfahren sie bei dem Öffnen, dem Vor- und Eintragen, dem Einschnüren

nicht so behutsam, wie es alte Urkunden verlangen. Der Beamte aber pflegt die Schriftstücke, die ihm bei seinem Referat dienten, seinen Akten beizubinden: da entziehen sie sich leicht dem Auge und werden leicht vergessen, wenn die Sache abgethan ist und die Akten darüber in die alte Registratur kommen. Nach Jahren wird dann aus dieser von andern Angestellten, welchen von jenen Akten nichts mehr bekannt ist, ausgeschieden, was des längeren Bewahrens unwert erscheint, und manche schöne Urkunde und alte Flurkarte wandert dann mit in den Einstampf.

Um solchem Mifsgeschick vorzubeugen, mufs im Archiv die Verpackung unter den Augen des verantwortlichen Kanzleivorstandes geschehen, und zwar Akten und Bücher in festen Päcken, deren Umschlagpapier nicht leicht zerreifst, die Urkunden und Kodizes in festen Kistchen, deren Holz nicht zerbricht auf den ersten Stofs oder Schlag. Siegel sind dabei in Watte einzuwickeln, die ganze Einlage des Kistchens vielleicht mit Papierschnitzeln oder Heede zu umgeben, damit Urkunde oder Kodex nicht hart an die Ränder aufstofsen.

Im Archivsaal aber hat der Beamte, welchem die Aushebung und Wiedereinstellung der Archivalien anvertraut ist, nicht nur in seinem Buche kurz, aber sorgfältig zu vermerken, welche Stücke, an welchem Tage, und für welche Amtsstellen oder Benützer er ausgehoben hat, und wann die Zurücklegung geschehen ist, sondern es ist auch in der Kanzlei über alles das ausführlich Buch zu führen, und dem Begleitschreiben, in welchem auf etwaige besonders nötige Schonung aufmerksam zu machen, ist das Formular zu einer Empfangsbestätigung beizufügen, in welcher die Archivalien genau zu beschreiben, und von welcher eine Abschrift zu den Akten zurückbehalten wird. Stets ist, wenn Stücke aus dem Archive herausgehen, eine Frist vorzumerken, innerhalb deren sie zurück sein müssen. Wird diese Frist nicht eingehalten, mufs pünktlich die erste, zweite, dritte Zurückforderung, und vorkommenden Falls die Beschwerde bei der vorgesetzten Stelle erfolgen.

Um aber bei gröfseren Regierungs- und Justizstellen, die das Jahr hindurch viele Archivalien brauchen, die Beamten an ihre Rücksendungspflicht zu erinnern, ist es sehr dienlich, wenn auch dort ein Buch geführt wird, in welchem Ankunft und Wiederabgang vermerkt wird.

4. Zusendung an Geschichtsforscher.

Als Professor Mommsen in Berlin das Unglück begegnete, dafs seine Bibliothek mit ein paar fremden Kodizes verbrannte, liefs sich

die Meinung hören: wertvolle Urkunden und Kodizes sollten überhaupt nicht von Archiven und Bibliotheken ausgeliehen werden. Wollte man das strenge durchführen, so würde der Wissenschaft in zehn Jahren mehr Schaden zugefügt, als in der That die paar Handschriften wert sind, die vielleicht in hundert Jahren deshalb zu Grunde gehen, weil sie jemand aufserhalb ihres gesetzlichen Aufbewahrungsortes anvertraut worden. Pflicht aber ist und bleibt die äufserste Vorsicht.

Immerhin beweist das Archiv einem Benützer ganz besonderes Vertrauen, wenn es ihm Archivalien nach seinem Wohnort schickt, um die Kosten und Mühen der Reise und eines vielleicht längeren Aufenthalts in fremder Stadt ihm zu ersparen. Selbstverständlich kann ein solches Entgegenkommen nur als Ausnahme gelten, und diese nur dann stattfinden, wenn es sich um die Förderung entweder eines ausgezeichneten Gelehrten, oder einer sehr wichtigen wissenschaftlichen Arbeit handelt. Während aber das Archiv seine Schriftstücke draufsen hat, mufs es zweifellose Gewähr haben, dafs sie erstens gesichert seien gegen Untergang, Beschädigung und Verschleppung durch Feuer, Diebe, Kinder, Dienstboten und andere frevele Hände, und dafs sie zweitens zu bestimmter Zeit wohlverpackt und versorgt in voller Integrität zurückkommen.

Der Archivbeamte wird also zunächst darauf sehen, ob die zu versendenden Schriftwerke reisefähig. Sie müssen, wo sie es noch nicht sind, gebunden oder doch geheftet werden und unter festen Deckel kommen. Dabei mufs an ihnen selbst durch Stempel und Inschrift kenntlich sein, wo sie hergekommen und wohin sie wieder gehören. Urkunden, deren Siegel selbst bei behutsamer Verpackung leicht notleiden, werden sich selten zur Versendung eignen.

Das zweite ist, dafs der Archivbeamte sich in den Stand setzt, die Handschrift, wenn sie von der Reise zurückkommt, prüfen zu können, ob sie noch vollständig unversehrt ist. Es ist also vor der Absendung eine sorgfältige Durchsicht und Beschreibung unter Vermerk aller etwaigen Mängel und besondern Eigentümlichkeiten nötig.

Wenn man nun Kodizes oder Urkunden oder Aktenbündel dem Benützer in seine Privatwohnung schicken würde, wäre dann die erforderliche Sicherheit gegeben? Auch der gewissenhafteste Gelehrte kann einmal vergessen, beim Weggehen einen Kodex, der offen auf seinem Arbeitstische liegt, wegzusperren, und ungeschickte Leute können darüber kommen. Wie aber, wenn er auf Reisen geht, oder wenn ihm plötzlich ein Unfall zustöfst? Wer sorgt dann

am fremden Orte gleich für das anvertraute Gut und läfst es an das Archiv zurückgehen? Es ist also unumgänglich, dafs eine öffentliche Anstalt, bei welcher, wenn der eine Beamte fehlt, sogleich der nächste als sein Vertreter handelt, das Archivgut übernehme und verwahre, es in ihrem eigenen Lokal dem Benützer vorlege, darüber wache, dafs seine Integrität nicht verletzt werde, und es zu bestimmter Zeit dem Archiv zurücksende.

In dieser Beziehung möchten folgende Vorschriften allgemeine Anwendung verdienen:

1. Archivalien werden nur in besondern Ausnahmsfällen und nur für verdiente Geschichtsforscher nach auswärts versandt.

2. Empfänger und verantwortlich für sorgfältige Aufbewahrung, wie für Rücksendung darf nicht blofs eine physische Person sein, sondern in erster Linie ein Archiv oder eine Bibliothek.

3. Die Vorstandschaft dieser Behörde hat sich in ihrer amtlich ausgestellten Empfangsbestätigung zugleich zu verpflichten, dafs die Benützung nur in ihrem Amtslokal geschehen soll, und dafs das Archivale binnen einer bestimmten Frist durchaus unversehrt zurückgesendet wird.

4. Nur fest geheftete Akten oder fest gebundene Kodizes werden verschickt.

5. Dieselben sind vor der Absendung zu foliieren und auf dem ersten und letzten Blatt mit dem Archivstempel zu versehen. Sodann wird nach sorgfältiger Durchsicht über den gesamten Inhalt sowie über die äufsere Beschaffenheit eine genaue Beschreibung verfafst, welche der von der auswärtigen Archivs- oder Bibliothekbehörde zu vollziehenden Empfangsbestätigung einverleibt, und zugleich auf der Rückseite des vordern Deckels des Kodex (Bandes oder Heftes) aufgeschrieben oder aufgeklebt wird, während die Kopie dieser Beschreibung als Beleg bei den Akten bleibt.

6. Die Benützungsfrist erstreckt sich nur auf kurze Zeit, höchstens 2 bis 3 Monate.

7. Bei dem Rückempfang wird das Archivale, um seine Integrität zu untersuchen, sofort mit der Beschreibung verglichen.

Wohl möchte es an der Zeit sein, dafs über ähnliche gemeinsame Mafsregeln sich die Archive und Staatsbehörden in Mitteleuropa und zwar zunächst im Deutschen Reich, Österreich-Ungarn, Belgien, Holland, der Schweiz und Dänemark verständigen, damit die Archivalienforschung sowohl zu wissenschaftlichen als vermögensrechtlichen

als auch genealogischen Zwecken möglichst erleichtert und gesichert werde. Dabei liefse sich die Versendung, Empfangnahme und Rücksendung der Archivalien durch allgemein gültige Formulare vielleicht noch bequemer einrichten.

Dreizehntes Kapitel.

Einteilung und Ordnung der Archivalien.

I. Scheidung.

Jede archivalische Ordnung beginnt mit Scheidung der Schriftstücke, Bände und Hefte je nach Inhalt und Beschaffenheit. Eine leicht übersichtliche, einem klar bestimmten, jedoch einfachen Gesetze folgende Verteilung der Archivalien mufs allen sonstigen Ordnungsarbeiten vorausgehen. Es ist dabei sowohl die Gruppenbildung im ganzen, als die Folgereihe der einzelnen Stücke zu beachten.

1. Trennung der Urkunden von den Akten.

Von wissenschaftlicher Seite wäre streng genommen kein Grund dazu. Denn keine Urkunde ist und bedeutet in archivalischer Beziehung etwas mehr, als jedes andere Schriftstück, das eine Thatsache der Vergangenheit bezeugt für die Gegenwart, wie das jedes Protokoll und jeder Brief ebenfalls thut. Auch äufserlich geben weder die Stoffe, aus denen die Urkunden bestehen, noch ihre Form und Siegel einen genügenden Grund ab, sie von den Akten zu sondern. Warum soll man z. B. eine fürstliche Korrespondenz auf kleinen Pergamentzetteln mit aufgedrücktem Siegel, wie sie aus dem späteren Mittelalter uns öfter begegnen, archivalisch für etwas anderes ansehen, als eine Gesandten-Korrespondenz aus der Zeit des dreifsigjährigen Krieges? Von Rechtswegen müfste also jede grofse historische Gruppe im Archiv beginnen mit den Pergamentnotizen der frühesten Zeit und durch die Jahrhunderte fortschreiten zu den Kopialbüchern und Urbarien vom dreizehnten und vierzehnten, und ferner zu den langen Reihen der andern Amtsbücher vom fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert an, und es dürften die kleinen Gültbriefe des vierzehnten Jahrhunderts nicht anders, als wie die grofsen Lehenurkunden des siebzehnten und Prozefsverhandlungen des fünfzehnten Jahrhunderts, die noch auf Pergament geschrieben sind, auch nicht anders behandelt werden, als wie Prozefsakten und Rechnungen auf leicht

zerblätterndem Papier der Gegenwart. All diese Schriftstücke müfsten für jede Gruppe in chronologischer Reihenfolge beisammen sein, und es käme nur darauf an, eine passende gleichartige Aufstellung für alles zu finden, damit auch das kleinste Stück nicht unter den übrigen verschwände und eben so leicht als diese herauszugreifen wäre.

Es giebt indessen Gründe, die schon von selbst dazu nötigen, die Urkunden abgesondert zu verwahren, wenngleich diese Rücksichten blofs praktischer Natur sind. Läfst man die Urkunden zwischen den Akten stecken, so laufen sie — einerlei ob auf Pergament oder auf Papier geschrieben — Gefahr, eingeschnürt und geprefst zu werden und allmählich zu verderben, und die Siegel sind, wenn sie aus den Aktenbündeln hervorstehen oder gar eingebunden worden, noch ärgerem Lose preisgegeben. Überblick aber über den gesamten Bestand der Urkunden, Regestierung ihres Inhalts zu mannigfaltigem Zweck, Auffinden und Wiedereinstellung bleibt im hohen Grade erschwert, so lange sie mit den Akten vermengt sind.

Nun werden auch diese äufserlichen Gründe durch einen andern, welcher zwar auch kein wissenschaftlicher, gleichwohl aber ein innerer Grund ist, unterstützt. Für das Mittelalter haben wir bis tief ins fünfzehnte Jahrhundert aufser Nekrologen, Kartularen, Urbaren und einigen Gerichtsbüchern keine andern Schriftstücke, als Urkunden: diese aber bilden mit ihren Siegeln von selbst eine so besondere gleichartige Sammlung, dafs man sie in der Vorstellung doch beständig als etwas Eigentümliches auffafst und daher versucht ist, ihnen auch aus späteren Jahrhunderten diejenigen Dokumente beizugesellen, die als Abschlufs von vorhergegangenen Verhandlungen und Korrespondenzen in der Absicht verfafst sind, förmliche Zeugnisse für kommende Zeiten zu bilden.

Es wird daher ziemlich überall als rätlich anerkannt, durchgehends die Urkunden aus den Akten herauszuziehen und in besonderen Behältern aufzubewahren.

2. Aussonderung anderer Arten.

Das Zweite, was aus den übrigen Archivalien auszuscheiden, sind Flur- und Forstkarten, Pläne, Bau- und Grundrisse.

Dazu nötigt ihre äufsere Beschaffenheit, ihre mit beiden, Akten wie Urkunden, gleich verwandte Natur, und der Umstand, dafs sie öfter zu mehreren Urkunden und Akten zugleich die Erläuterung geben. In den meisten Staatsarchiven Deutschlands und Italiens sind deshalb solche Archivstücke zu einer besonderen Sammlung vereinigt.

In so wohlgeordneten Archiven, wie die Hauptarchive zu Dresden und Stuttgart, die Staatsarchive zu Breslau, Magdeburg, Münster, Düsseldorf, Koblenz und ähnliche, fast durchgängig auch in den italienischen Archiven, wurden die Kartulare, Kopialbücher, Privilegienbücher, Nekrologe und andere Kodizes des Mittelalters zu besondern Sammlungen vereinigt. Der innere Grund ist, dafs sie Abschriften von Urkunden enthalten, der äufsere, dafs ihre Buchform nicht gut zwischen die Akten pafst.

Der letzte Grund trifft auch zu bei den Amtsbüchern der späteren Zeit, als da sind Grund-, Sal- und Lagerbücher und Urbare, Investiturbücher, Notlbücher und Protokollbücher jeder Art, Aufschwörbücher, Kataster- und Hypothekenbücher. Da ihr Inhalt nicht in entschwundenen Verhandlungen besteht, sondern meist in gleichartigen Fortsetzungen abläuft, so rechtfertigt sich auch dadurch ihre gesonderte Aufstellung.

Wenn jedoch im Archiv ein klares System der Einteilung und der Reihenfolge herrscht, wenn es mit passenden Aktengestellen versehen ist, wenn die Akten darin nicht über einander liegen, sondern gleichwie Bücher in einer Bibliothek alle neben einander stehen: so kann die Ausscheidung der Kopial- und Amtsbücher wohl unterbleiben. Ist es z. B. von Vorteil, wenn die Lehenregister in dem einen, die Lehenakten in einem andern Saale stehen? Nur bei solchen Kopialbüchern, deren Inhalt sich über das ganze Archiv oder wenigstens mehrere Gruppen desselben verbreitet, wird man nicht umhin können, sie zu sammeln und gesondert aufzustellen, wie es z. B. im Münchener Reichsarchive mit der grofsen Anzahl der Neuburger Kopialbücher und der sogenannten Privilegienbücher geschah.

Wo sich in einem Archiv eine grofse Anzahl von Ämter-Rechnungen angesammelt hat, die noch öfter Aufschlufs geben müssen, wird man wohl thun, eine eigene Rechnungskammer, wie im Kreisarchiv zu Würzburg, zu bilden, in dieser aber die wenigen Urkunden, wenn ihre Siegel nicht besonders Schonung verdienen, bei den Akten zu lassen.

Endlich bringt es schon der Stoff mit sich, dafs Stempel von Siegeln und Münzen sowie deren Abdrücke in einem Saale sämtlich zusammen zu legen.

Im übrigen wird wohl jedes gröfsere Archiv, entsprechend seiner Zusammensetzung und Bestimmung, sich noch besondere Gruppen und Sammlungen herrichten. Es schadet durchaus nicht,

eine Anzahl kleinerer Archive im Archiv zu bilden, wenn nur ein historisches Gesetz dabei befolgt wird und ein praktischer Nutzen herausspringt.

II. Ausscheidung des Ungehörigen.

1. Abstofsen unpassender Stücke.

In den letzten Jahrhunderten ist — teils aus Mifsverständnis, teils aus Bequemlichkeit — manches in den Archiven niedergelegt und liegen geblieben, von dem sie im Interesse ihres Berufs sich befreien müssen. Es wird wenige alte Archive geben, die nicht mit Fug und Recht an Papiermühlen oder an Museen und Bibliotheken abgeben könnten.

I. Weil so manche Fuhre Prozefsschriften, Rechnungen und alter Amtsbücher unausgemustert in die Archive kam, so findet sich unter den Akten und Bänden Stoff genug, der nur den Raum beengt und des Einstampfens wert ist. Dafs man bei der Ausscheidung sorgsam zu Werke gehen, alles erst verzeichnen und wohl prüfen mufs, ob es nicht dennoch für spätere Jahrhunderte Interesse gewinne, versteht sich von selbst.

II. Auch der Pergamenturkunden giebt es zahllose, die sich so ähnlich sehen wie ein Ei dem andern, als da sind Quittungen, Zins- und Gültbriefe, Urfehden und dergleichen. Jedes Archiv hätte an einigen Exemplaren genug: eine Entäufserung scheint aber dennoch nicht ratsam, weil diese Altertümer, die ohnehin nicht zuviel Platz beanspruchen, manches historische Körnchen enthalten und weniger gut bedachten Archiven stets willkommen sind.

III. Siegel und Siegelstempel, Münzen und Münzstempel, Pläne und Grundrisse von Örtlichkeiten, Stammbäume und Wappenbücher kann jedes Archiv recht wohl beherbergen, soweit nämlich Bild und Umschrift historische Erläuterung zu den Akten und Urkunden des Archivs geben, und nicht gröfsere Sammlungen der Art besser anderweit Platz finden.

In die Museen für Kunstgeschichte und Altertümer gehören dagegen die Werke der bildenden Kunst, es sei denn, dafs sie blofs zur Zierde der Archivsäle und Geschäftszimmer dienen, — ferner Lehnsszepter, Helme, Schwerter und anderes Rüstungszeug, Schmucksachen, Nachbildungen von Wappen der Städte und Lager und Festungen in Holz und Stein, und anderes dergleichen mehr, was im Lauf der Jahrhunderte in die Archive Eingang gefunden hat.

IV. Schwieriger und umfangreicher ist häufig die Auseinandersetzung mit Bibliotheken. In diesen hat sich in der Regel allerlei archivalisches Material angesammelt, das man nicht in ihnen, sondern in den Archiven vermutet. Umgekehrt ist in die letzteren, namentlich bei Klosteraufhebungen, sowie aus den Archiven und Bibliotheken von Hochstiftern, Ordenskapiteln, Stiftungen und Reichsstädten gewöhnlich gar vieles eingeflossen, was den Bibliotheken höchst erwünscht ist. Man mufs endlich auch hier einmal eine grundsätzliche und vollständige Scheidung treffen. Dem Archivar sollen all die Schriftstücke zur Hand sein, die zu seinen Gutachten, Berichten und Vorlagen, sei es im Interesse des Staats oder genealogischer und wissenschaftlicher Forschung, sowie zur Ergänzung der eigenen Archivalienbestände dienen. Was aber nicht zu diesen gehört, findet besser seine Stelle in den Bibliotheken, wo es in der Regel, und das ist ein wesentlicher Vorteil nach der Ausscheidung, leichter und bequemer benützt werden kann, als in den Archiven.

2. Austausch mit Staatsbibliotheken.

Eine Begriffsbestimmung aber, was archivalischer oder bibliothekarischer Stoff, wird selten sich genau geben lassen. Stellt man jedoch als Grundsatz auf, dafs die amtlichen Schriftstücke ins Archiv, in die Bibliothek aber die von Privaten herrührenden gehören, so möchte diese Scheidung im ganzen genommen zutreffen.

Demgemäfs haben die Archive abzugeben

1. von Gedrucktem die Inkunabeln und alten kostbaren Druckwerke, ferner solche Pläne, Karten, Grundrisse und Deduktionen, die niemals Aktenbestandteile waren, und auch alle andern Bücher, deren man in den Archiven selten oder niemals benötigt ist;

von handschriftlichem Stoff aber

2. alle Annalen, es seien denn amtliche Tagebücher, wie sie hier und da in Klöstern angelegt wurden;

3. alle Chroniken, Lebensbeschreibungen, Passionsgeschichten, Martyrologien und dergleichen, wenn sie nicht lediglich aus Urkunden zusammengesetzt sind;

4. alle Reliquien und Heiltümer und ihre und ihrer Translationen Beschreibungen;

5. alle Reisebeschreibungen, soweit sie nicht als offizielle Aufzeichnungen zu den Akten gehören;

6. alle Memoiren, die nicht in das geheime Staatsarchiv oder aus Rücksicht auf das Regentenhaus in dessen Hausarchiv zu geben;

7. alle Korrespondenzen und Briefsammlungen unter denselben Beschränkungen;

8. alle Rechtsbücher und Kommentarien, sofern sie deutlich den Charakter einer blofsen Privatarbeit tragen;

9. alle sonstigen Kodizes und Handschriften, die offenbar nicht zu archivalischen Zwecken entstanden, als da sind Kanones und Konzilsbeschlüsse;

10. ferner liturgische und musikalische Werke;

11. der litterarische Nachlafs von Gelehrten und Beamten, der nicht für Archivbedürfnisse bestimmt war.

Dagegen haben die Archive aus den Bibliotheken zu empfangen:

I. alles geschriebene Urkundenmaterial, Originale und Abschriften, auch die eingebundenen oder von Einbänden abgelösten; ebenso Kartulare, Diplomatarien und Kopialbücher verschiedenen Namens.

II. Wenn Kalendarien und Nekrologien Einträge von Urkunden, Güterverzeichnissen, Nachrichten über Jahresstiftungen und dergleichen enthalten, so gehören sie in die Archive.

III. Die Verhandlungen der Land- und Provinzialstände.

IV. Die juristischen Protokolle, Erkenntnisse, Rezesse mit Probationen und andern Beilagen, aber auch die Weistümer, Statuten, Ordnungen, Stadt-, Hof- und Markrechte, die Gesetzgebungsarbeiten, sowie die offiziellen Rechts- und Urtelsbücher.

V. Die Akten und Geschäftsbücher der Administrativbehörden samt den Grund-, Zins-, Flur-, Zehnt- und andern Lagerbüchern und Heberollen, den Volks-, Grenz- und Territorialbeschreibungen, und ähnlichen statistischen Aufnahmen.

VI. Die Reichstags- und Kreistagsakten mit ihrem Zubehör.

VII. Die militärischen und Kriegsakten, sowie

VIII. die Instruktionen und Berichte der Gesandten, endlich

IX. geschriebene Hülfsmittel für archivalische Forschungen, wie Stammtafeln, Wappenbücher, Ortsverzeichnisse.

Ob diese und ähnliche Schriftstücke durch Kauf, Tausch, Schenkung, Vermächtnis oder Staatsaktionen erworben sind, ist für Archiv oder Bibliothek ganz einerlei: in beiden bleiben sie ja Staatsgut.

III. Folgeordnung.

1. Grundsätze.

Niemand wird von einem Regimente reden, so lange dessen Leute noch vom Felde oder Handwerk, aus dem Studier- oder Gesellschaftssaal geholt und zu Soldaten erst ausgerüstet werden müssen. So entsteht auch aus einem Gemenge von beschriebenen Bänden, Pergamenten und Papieren ein Archiv erst durch Ordnung. Vorher sind es lauter einzelne tote Stücke, die sich vielleicht eines nach dem andern in der Hand des Forschers beleben, wenn er sie glücklich herausgefischt hat: erst die archivalische Ordnung schafft und bildet aus dem Ganzen ein organisches Gebilde.

Welches System der Ordnung aber für ein Archiv das beste, hängt durchaus nicht von der Erkenntnis der besten Theorie ab. Ein jedes Archiv giebt sich je nach seiner besondern Entstehung und je nach seinem besonderen Dienst seine eigene Ordnung. Der ist der rechte Archivar, der aus den umher gestreuten Buchstaben im Geiste die Worte zusammensetzt, das heifst, der die von einem Archiv nach seinem Zweck und Wesen geheischte Ordnung richtig zu erkennen und schöpferisch herauszubilden versteht.

Jedes alte Archiv hat auch bereits gewisse Gruppen oder Bestandteile unter besonderem Namen gebildet, in welchen sich auch wohl allerlei Schriftstücke finden, die nur ganz äufserlich zusammen gehören. Ehe man sie zerreifst, werde wohl geprüft, ob nicht dadurch noch gröfsere Mifsstände im Archiv entstehen, und wie und wo denn die ausgeschiedenen Stücke systematisch unterzubringen?

Soweit solche und andere praktische Rücksichten nicht vorherrschen, kann der richtige Grundsatz, der für die Ordnung durchgreift, nur der historische sein. Die Art und Weise, wie man in den französischen Archiven alles und jedes in eine von Paris her vorgeschriebene Schablone einprefst, mufs für den wahrhaften Archivar etwas Greuliches haben.

Jeder neue Archivar, dem die Art und Weise, wie die Bestände in dem ihm anvertrauten Archiv aufeinander folgen, nicht gefällt, lasse es sich gesagt sein, nur ja nicht gleich das ganze Archiv anzugreifen, um es systematisch zu ordnen. Wenn nicht sehr viele und wohlgeübte Arbeitskräfte zur Hand sind, so wird höchst wahrscheinlich gröfsere Unordnung Folge des Ordnungstiftens sein. Der drittletzte Münchener Reichsarchivdirektor, Frhr. v. Hormayr, gewifs ein eifriger, sehr verdienter Beamter und Geschichtsforscher, wollte ein gescheiteres

System ins Reichsarchiv einführen: noch viele Jahre nach ihm hatte es an seinem eiligen Zerreifsen der Bestände und Hin- und Hertragen ihrer Teile zu leiden. Man mache immer die neue Ordnung erst auf dem Papier fertig, überlege Zeit und Kräfte, und lasse die Änderung jedesmal nur einer Gruppe und nach ihr wieder einer angedeihen, während die andern noch in ihrer alten Folgereihe bleiben. Diese hat sicher ihre innern wie äufsern Gründe gehabt.

Vor allem Unhistorischen ist eine gewisse Scheu von vornherein berechtigt. Es soll das Archiv sein wie ein Geschichtssaal, in welchem jedes Fürstentum, Kloster oder Domkapitel, jede Reichsstadt oder Ordensprovinz, jede grofse Stiftung oder Amtsstelle mit den schriftlichen Zeugnissen über ihr vergangenes Thun und Leben sich darstellt. Dadurch ergeben sich von selbst im Gesamtarchiv mehrere grofse und kleine Einzel-Archive, in deren jedem sämtliche Archivalien chronologisch zu ordnen und von Nummer eins an zu zählen.

Die Akten des norddeutschen Bundesstaats, so kurz sein Leben war, bilden ebenso bestimmt ihre eigene Gruppe, wie die der alten Reichstage und des deutschen Bundestags. Das Rheinoktroy verlangt nicht minder seine besondere Aktensammlung, als irgend ein ständiger Hofrat oder Geheimerat früherer Zeiten. Je nach Umfang und Wichtigkeit ihrer Geschäfte, nach der Gröfse des Gebiets, über welches diese sich erstreckten, nach der Dauer ihrer Wirksamkeit werden sich die schriftlichen Denkmale der Anstalten und Behörden, wie der ehemaligen Fürstentümer und Herrschaften weiter oder schmäler im Archive ausdehnen. Das Archiv gleiche einem historisch-geographischen Atlas: wie darin auf der Landkarte sich die weltlichen und geistlichen Territorien gröfser oder geringer verbreiten und das mächtigere das kleinere in sich einschliefst, so zeichne sich die Vergangenheit mit ihrem schriftlichen Niederschlag im Archive ab in mehr oder minder bedeutenden Gruppen und Serien. Verwerflich ist die französische Art und Weise, alle Urkunden, Kodizes und Akten zu verteilen blofs nach jetzigen Bezirken, Kreisen und Ortschaften: das kann sich nur für Archivalien empfehlen, die seit 1815, beziehungsweise 1806, entstanden. Wird diese Methode auf ältere angewandt, so erhält man ein vielzersplittertes Durcheinander, das kaum noch eine Registratur, geschweige denn ein Archiv zu nennen.

Was also in der Vergangenheit mehr oder minder selbständig gelebt hat, dem entgehe auch im Archiv sein selbständiges Dasein nicht. Der Zusammenhang aber all der Teile und Glieder, die

jemals ein Ganzes bildeten, mufs auch äufserlich erkennbar bleiben. Das Archiv z. B. eines geistlichen Fürstentums wird erst die allgemeinen Angelegenheiten des Bistums oder Stifts, dann seine Lehns- und anderen Güter, dann das Kapitel der Dom- oder Stiftsherren, dann die Klöster, Pfarren, milden Stiftungen u. s. w. vorführen.

Wo nun die historischen Gruppen und Serien nicht bereits von alters her bestehen, da ist es Sache des kundigen Archivars, sie zweckmäfsig und lichtvoll zu bilden. Nicht wird er dabei, um etwa ein System, das er sich einmal vorgesetzt hat, ängstlich zu beobachten, eine Menge Unterabteilungen in einander schachteln, sondern das allein Entscheidende wird ihm bleiben die historische Bedeutung und der klare Überblick.

Seine Geschicklichkeit wird sich insbesondere bei den Übergängen von einem Lebens- oder Verwaltungs-Gebiet zum andern bekunden, indem er dafür das richtige Schlagwort wählt und die feine Begrenzung andeutet. Vielheit der Buchstaben zur Bezeichnung der Abteilungen wird er möglichst vermeiden, auch mit Nummern sparsam sein. Drei Ziffern sollten in der Regel zur Bezeichnung des Lagerorts eines archivalischen Stückes ausreichen. Die erste Ziffer giebt den Saal an, die zweite den Schrein oder das Gestelle, die dritte die Nummer des Schriftstücks oder des Faszikels oder Heftes, in welchem es sich befindet. Wohl aber trägt zur leichteren Orientierung bei, wenn die Urkundenhüllen und Aktenschildchen verschiedene Farben zeigen.

Im übrigen versteht sich von selbst, dafs in jeder selbständigen grofsen oder kleinen Abteilung alle Stücke sich in streng chronologischer Ordnung folgen müssen, und man darf es sich nicht verdriefsen lassen, die Entstehungszeit all der Kodizes, Amtsbücher und Akten auszuforschen und deutlich festzustellen. Wo ein Band oder Heft Stücke aus verschiedenen Jahrhunderten enthält, entscheidet das bedeutendste seinen Platz in der Reihe, und hat das Repertorium auch dem andern Inhalt gerecht zu werden.

2. Urkundenreihen.

Es ist vorgeschlagen, sämtliche Urkunden eines Archivs einfach chronologisch auf einander folgen zu lassen, und diese Methode ist in einigen Archiven wirklich durchgeführt. Ohne Zweifel hat sie ihre grofsen Vorteile; denn sie ist ungemein einfach, läfst keine Urkunde sich im Archiv verstecken, und erleichtert das Herausfinden und Wiedereinsetzen ganz ungemein. Bei längerer Bekanntschaft mit den

Urkundenreihen braucht der Archivbeamte nur hineinzugreifen, um jedes verlangte Stück ebenso sicher zu treffen, wie der Buchdrucker einen Buchstaben im Setzkasten. Die systematische Einteilung leidet nicht darunter; denn in Regesten und Repertorien läſst sie sich auf das Schönste und für die verschiedensten Richtungen der Forschung aufstellen.

Allein zu empfehlen ist diese Methode nur für Archive, in welchen die Menge der Urkunden an Zahl verhältnismäſsig nicht groſs, auch ihrem Inhalte nach, weil nur über ein kleineres Gebiet sich verbreitend, etwas gleichartig, endlich ihre Sammlung im wesentlichen abgeschlossen ist.

Ganz anders verhält es sich bei groſsen Landesarchiven, welche die Urkunden verschiedener Fürstentümer und Herrschaften, Stiftungen und Amtsstellen umfassen, und deshalb auch noch mannigfachen Zuwachs zu erwarten haben. Für diese würde das bloſs chronologische Aneinanderreihen sämtlicher Urkunden die gröſsten Nachteile herbeiführen.

Es müſsten sich nämlich für ein und dasselbe Datum gar häufig lange Reihen bilden, deren jede wiederum, damit man sich darin zurecht finde, ihre Abteilungen und Unterabteilungen hätte. Das Einfache ginge dabei öfter im künstlichen Gitterwerk verloren.

Bei Nachträgen müſsten, da sie nach Tausenden von Stücken zählen, eine Unzahl Unternummern geschaffen werden, zu welchen zuletzt alle Formen von Alphabeten und Ziffern nicht mehr ausreichen möchten. Noch schlimmer aber, die ganze Reihenfolge der Urkunden würde sich unaufhörlich von einem Kasten zum andern verschieben, weil die Ergänzung der vorderen Reihen jedesmal alle hinteren weiter drängen muſs.

Die langen Zifferreihen endlich, denen die meisten Urkunden zur Bezeichnung ihres Lagerorts anheimfielen, würden allein schon sich zu einem niederdrückenden Ballast des Archivs vereinigen, der den Augen wie dem Gedächtnis zu schaffen machte.

Also gerade der Hauptzweck, das leichte und sichere Treffen, Hervorholen und Wiedereinschieben der einzelnen Stücke wäre auſserordentlich erschwert. Man wird daher in jedem gröſseren Archiv bei der natürlichen Ordnung zu bleiben haben, die auch allein eine wissenschaftliche ist. So viele selbständige groſse oder kleine Gruppen das Archiv enthält, ebenso viele besondere Urkundenreihen gebe es darin, die sich, eine jede chronologisch geordnet, den übrigen Archivalien der Gruppen anschlieſsen.

3. Gruppen nach Sälen.

Als das neue Reichsarchivgebäude in München vor etwa fünfzig Jahren bezogen wurde, gab es darin sehr grofse, mittelgrofse und kleine Säle. In der glücklichsten Weise wurden damit die gröfseren Archivgruppen in Beziehung gebracht. Jede bekam, soweit es möglich war, ihren eigenen Saal. Dadurch hatte man das Gleichartige und Verwandte jedesmal nahe beisammen, und brauchte die zusammengehörigen Archivalien, was den Dienst jedenfalls erschwert hätte, nicht zu zertrennen, um sie in mehreren gleichförmigen Sälen zu verteilen.

So giebt es nun einen Fürstensaal, welcher die Urkunden über Haus- und Teilungsverträge, die Successionshandlungen, die Annahme der Königswürde umfafst, und ebenso eine in 41 grofsen Foliobänden, den sogenannten Fürstentomi, bestehende Sammlung von Korrespondenzen der Herzoge und sonstigen Haus- und Familiensachen derselben.

Der Lehnssaal vereinigt die Urkunden, Amtsbücher und Akten der Lehnshöfe von Altbayern und früher selbständigen Fürstentümern.

Der Landschaftssaal enthält vom Beginn des vierzehnten Jahrhunderts an die Archivalien, welche sich auf landständische Verhältnisse beziehen, denen sich die Verfassungsurkunde samt den neueren Landtagsabschieden anreihen.

Die Kirchenrats- und Geheimen Rats-Protokolle bilden eine lange Folgereihe von Bänden über die Beschlüsse der obersten Staatsbehörden von 1556 resp. 1676 an, ergänzt durch die Dekretensammlung, etwa 10700 Stück, die mit dem Jahre 1514 beginnen.

Der Nachbarnsaal enthält die Verhandlungen über frühere nachbarliche Differenzen und Verträge mit den Bayern umgebenden Fürstentümern.

Der lange Gerichtesaal umfafst die auf Grundbesitz und grundherrliche Verhältnisse bezüglichen Urkunden, Salbücher und Akten, die nach den älteren Land- und Pfleggerichten eingeteilt sind, mit Unterabteilungen für Städte, Märkte und Hofmarken.

Im grofsen Rechtssaal sind die Gerichtsordnungen, Landrechte und Landesordnungen, Polizeisachen, Hexenprozesse und andere wichtige Zivil- und Kriminalakten bis auf die politischen Prozesse dieses Jahrhunderts vereinigt.

Der Religionssaal enthält dagegen die Verhandlungen der Reformationszeit, die Protokolle des Geheimen Kirchenrats, und andere Religions- und Kirchensachen der Katholiken, Protestanten und Juden.

Eine Saalfolge umgreift eine Auswahl aus den säkularisierten Archiven der Hochstifte. Bei jedem wurde die alte Einteilung in Archivalien des Hochstifts, des Domkapitels und der einzelnen Pfarreien und Ämter beibehalten, da ihr die zahlreich vorhandenen alten Diplomatarien und Repertorien entsprechen. Auch was an Schriftstücken über nichtbayerische Hoch- und Domstifte vorhanden, ist dieser Gruppe angereihet.

Der grofse Klostersaal mit drei anstofsenden kleineren Sälen umfafst das Beste aus den Archiven der aufgehobenen Klöster. In dieser wie in der Hochstiftersammlung finden sich die ältesten und wertvollsten Kodizes Oberdeutschlands.

Dabei ist zu nennen der Ordenssaal mit den Archivalien des Deutschherren-, Malteser- und Jesuitenordens.

Im Städtesaal fanden ihren Platz die Archivalien, soviel man ihrer aus den mediatisierten Reichsstädten über die frühere Souveränität und was damit zusammenhing, ausgelesen hat.

In ähnlichem Verhältnis steht der Grafen- und Herrensaal, für welchen jedoch nur ein sehr kleiner Teil der auf die ehemalige Landeshoheit der mediatisierten weltlichen Reichsstände bezüglichen Akten und Urkunden zusammengebracht ist. Man liefs den Mediatisierten, noch mehr als den Reichsstädten, Schonung bezüglich ihrer Archive angedeihen.

Hieran schliefsen sich die Urkunden der ehemaligen Reichsritterschaft, eingeteilt nach Kantonen.

Im Saal des Kaiserselekts lagert die grofse kostbare Sammlung von Kaiserurkunden von 777 an.

Der Adelssaal dagegen enthält in 410 Kartons, die nach den Geschlechtsnamen alphabetisch geordnet sind, die überaus zahlreichen Urkunden, Stammbäume und Akten von adligen und andern hervorragenden Familien.

Andere grofse Sammlungen bilden die Akten des Reichskammergerichts und Reichshofrats, sowie insbesondere auch die Kriegsakten, unter denen z. B. blofs über den dreifsigjährigen Krieg mehr als 804 Foliobände und aufserdem noch an sechstehalbhundert Aktenbündel vorhanden sind.

Eine vollständigere und noch mehr systematische Ordnung des Münchener Reichsarchivs kann erst dann stattfinden, wenn es seine natürliche Ergänzung aus dem Geh. Staatsarchive gefunden hat.

IV. Besondere Sammlungen.

1. Selekte.

Der Methode, sämtliche Urkunden zu einer einzigen chronologischen Reihe zu vereinigen, steht gegenüber eine andere, welche die Bildung von einzelnen besonderen Sammlungen liebt. Dabei werden Urkunden und andere Archivalien aus ihrer natürlichen Folge herausgerissen und nach irgend einem Gesichtspunkte wieder zu einer besonderen Gruppe zusammen gereiht. So hat man im Reichsarchiv zu München in früherer Zeit sich nicht begnügt, einen Kaiser Ludwigsselekt zu bilden, sondern man wollte auch einen bayerischen Fürstenselekt haben. Nun wurden alle Urkunden, die jemals ein Mitglied des bayerischen Fürstenhauses ausgestellt hatte, in den Gruppen der Fürstentümer, Herrschaften, Reichsstädte, Hochstifte, Klöster, Ritterbünde und sonstiger Genossenschaften hervorgesucht und zu chronologischer Folgereihe zusammen gebracht. In einem nichtbayerischen Lande hat dagegen ein sonst verdienter Archivar die Urkunden, die hübsche Siegel hatten, herausgenommen und zahllos in Kartons untergebracht: das übrige Gesindel, das keinen Siegelschmuck aufwies, hatte in Papierbogen eingeschlagen und zusammen gebündelt an seinem alten Platze zu verbleiben.

Solch ein Verfahren ist durchaus verwerflich. Möge man so viele Selekte schaffen, als man Lust und Neigung hat oder nach historischen oder dienstlichen Rücksichten für nützlich hält. Ja, wenn in der Hauptsache das Archiv in Ordnung, so zeigt sich gerade in Auswahl und Menge der Selekte Fleifs und Kenntnis des Archivars. Wohlverstanden aber, die Selektenbildung darf nur auf dem Papier vor sich gehen. Im Hauptarchiv zu Dresden ist z. B. in einer musterhaften Weise alles in ein Verzeichnis gebracht, was zur Kunde der Adelsgeschlechter gehört.

Nur wo es für Interessen des Archivs wahrhaft förderlich erscheint, darf man die kostbarsten Stücke zu einer Kleinodiensammlung, die lehrreichsten zu einem Schularchiv ausheben, oder, wo sonst dienstliche Rücksichten dazu nötigen, besondere Sammlungen bilden. Selbstverständlich mufs dabei jedes irgendwie wichtigere Stück des Selektes in seiner historischen und örtlichen Gruppe und Folgereihe,

an dem Platze, wo es fehlt, durch Einstellen einer Hülle mit Verweisblatt darin oder wenigstens eines Blattes von festem Papier mit Hinweis markiert sein.

Solche Selekte werden aber stets nur sehr wenige Urkunden umfassen: alle übrigen müssen dort zu finden sein, wohin sie gehören. Dagegen durch Repertorien zu besonderen Zwecken, sowie durch eine Zusammenstellung von Regestenblättern, die ganz jenen Sonderrepertorien entspricht, mögen und müssen in jedem gut verwalteten Archiv sich mit der Zeit immer mehr Selekte ausbilden.

Wo aber gleichartige Schriftstücke massenhaft einmal angesammelt sind, oder wo eine grofse Menge verwandten Stoffes vorhanden, der im Archiv überall zerstreut sich findet und dessen Bestandteile in ihren Gruppen doch nur eine bedeutungslose Stellung einnehmen, da möge ausnahmsweise die Bildung eines viel umfassenden Selektes gestattet sein. Im Reichsarchiv zu München z. B. leistet das Bestehen des sogen. Adelsselektes vorzügliche Dienste bei genealogischen und verwandten Forschungen. Wie mühsam würde es sein, wollte man über eines der fast sechstausend Geschlechter, die er enthält, die Dokumente jedesmal aus zahlreichen Archivgruppen heraussuchen! Die erste Veranlassung zu seiner Begründung gab freilich der Umstand, dafs sich in der Länge der Zeit eine grofse Anzahl von Schriftstücken über hervorragende Familien des Adels-, Offiziers- und Beamtenstandes zusammengefunden hatte, die man nicht besser unterzubringen wufste, als sie zu einer Sammlung zu vereinigen. An diesen Grundstock wurden dann später absichtlich andere zerstreute Familienpapiere angeschlossen.

2. Schaustellungen.

Wie nun die einzelnen Gruppen der amtlichen Schriften und Bücher im Archive selber am besten zu verwahren, das wird sich natürlich je nach ihrer Beschaffenheit verschieden gestalten. Kleinoden widmet man gröfsere Sorgfalt, als Schriftstücken, derengleichen zu Tausenden zählen; Urkunden wollen anders behandelt sein, als Bände und Akten; Grundrisse, Stammbäume, Stempel und Siegelabdrücke lassen sich ohne Nachteil nicht einmengen unter die übrigen Archivalien.

Es hat auch jedes grofse Archiv in der Art und Weise, die Archivalien zu lagern oder zu stellen, seine Besonderheiten, und diese mehren sich in unsern Tagen. Während man in früheren Zeiten nur das Eine im Auge hatte, die urkundlichen Schätze vor

Dieben und Räubern zu hüten, und deshalb sich begnügte, sie in feste Gewölbe hinter schwere Schlösser und Riegel zu sperren, fängt man jetzt, nachdem so Vieles und Wertvolles zu Grunde gegangen, erst an, einzusehen, wie leicht den Rest allerlei Schädigung treffen kann, und trachtet jede gute Archivverwaltung um so eifriger danach, diese wirksamsten Zeugen der Vergangenheit ungefährdet den kommenden Jahrhunderten zu überliefern.

Das gilt vorzüglich von Kostbarkeiten, als da sind Kaiserurkunden, älteste Hausurkunden und Stiftungsbriefe, Urkunden mit Goldbullen und Bildwerk, seltene Kodizes, alte Pergamentbücher mit Miniaturen, eigenhändige Briefe berühmter Personen, herrliche Wappenbücher, und dergleichen mehr. Solche Kleinode verdienen, daſs man sie besonders in Ehren halte.

Will ein Archivar das Schönste an Urkundengehäusen sehen, so lohnt ein Besuch des kaiserlichen Hausarchivs zu Berlin, das überhaupt bei seiner glänzenden und behaglichen Einrichtung ein wahres Prachtarchiv zu nennen. Es befindet sich in reichlicher Ausdehnung im Erdgeschoſs des Schlosses. Drei groſse Freunde der urkundlichen Geschichtszeugnisse — König Friedrich Wilhelm IV., Graf von Stillfried-Alcantara und Geh. Archivrat Dr. Märcker — wirkten einst hier zusammen. Historisch bedeutende Urkunden wurden zwischen Sammet und Seide gebettet, in Behältnissen, die ihnen und insbesondere auch den Siegeln angepaſst wurden.

Auslagen von seltenen Urkunden und Kodizes in Glaskästen sieht man in den Hofbibliotheken zu Berlin, Wien, Dresden und München, im badischen Landesarchiv, im Schwarzenberger Archiv zu Witingau in Böhmen, im Admonter Abteiarchiv in Steyermark, im Kreisarchiv und im germanischen Museum zu Nürnberg, im Nationalmuseum zu München und an anderen Orten. Den herrlichsten Anblick aber gewährt der schöne gold- und wappengeschmückte Rittersaal auf dem hohen Schloſs zu Marburg, wo das Staatsarchiv für die ehemals kurhessischen Lande seine Stätte gefunden. Dies Archiv enthält gegen 80 000 Urkunden, und alle sind in vier Abteilungen geschieden. Die erste umfaſst die Haupturkunden zur Reichs-, Kirchen- und Landesgeschichte, von jedem Landgrafen wenigstens eine, dazu eigenhändige Briefe berühmter Personen, alte Städteansichten und Karten, Miniaturen, Siegelstempel und dergleichen, kurz, was eine Übersicht über die Geschichte des hessischen Landes und seines Archivs geben kann oder sonst eines allgemeinen Interesses würdig ist. All diese Stücke kamen breit ausgelegt unter Glas und

Rahmen, so dafs jeder Beschauer sich daran belehren und ergötzen kann. Dazu waren nicht weniger als vierzig Doppelpulte nötig, die auf achtzig Urkundenschreinen mit zierlich ausgelegter Arbeit stehen. In diesen Schreinen aber lagert die zweite Abteilung, welche die nächst wichtigeren Urkunden umfafst, nämlich sämtliche Kaiserurkunden, ferner die vor 1220 entstandenen und die späteren Urkunden, soferne sie für die Landesgeschichte Bedeutung haben. Die Zahl dieser Schriftstücke der zweiten Abteilung steigt noch bis zu 1100 und mehr, und es wird jedes Stück ebenfalls in breiter Auslage sich darstellen. Die dritte Abteilung besteht aus solchen Urkunden, die in früherer Zeit arg beschädigt und nunmehr sorgfältig vor weiterem Verderben geschützt worden. Von dem gesamten Rest erhält jede Urkunde ihre eigene Foliomappe, und die Mappen selbst sind gesammelt in offenen hohen Geschränken.

3. Schularchive.

Bei Zentralarchiven, von denen die Oberleitung anderer Landesarchive ausgeht und denen deshalb vorzugsweise die Sorge für den Vorbereitungsdienst der künftigen Archivare obliegt, — auch an gröfseren Universitäten, auf welchen die Geschichtsstudien in Blüte stehen, — sollte der archivalische Schulsaal nicht fehlen. Es besteht aber ein einigermafsen vollständiger und nach wissenschaftlichen Grundsätzen geordneter Saal archivalischer Muster und Kleinode noch nirgends in Deutschland. Sein Zweck wäre nicht blofs, Belehrung und geistiges Vergnügen dem grofsen Publikum zu gewähren und allgemeineres Interesse an Archivsachen zu erwecken: die hauptsächliche Bestimmung läge darin, angehenden Archiv-, Bibliothek- und Museumsbeamten, sowie überhaupt den Geschichtsforschern jeder Richtung einen anschaulichen Überblick zu gewähren, wie Sprache, Schriftcharaktere, Datierung, Kanzleibrauch, Besiegelung, Schreibstoffe im Laufe der Jahrhunderte sich änderten, und wie die verschiedenen Arten der Wachstafeln, Urkunden, Nekrologien, Roteln, Kopialbücher, Urbare und andern Kodizes und Amtsbücher von ihren ersten Anfängen an sich fort- und um- und ausbildeten, bis sie wieder in Abnahme gerieten an Schmuck und Formenfestigkeit. Muster aus allen Jahrhunderten, zeit- und teilweise sogar aus jedem Jahrzehnt, müfsten klar und folgerecht für öffentliche Besichtigung ausgelegt sein.

Ein solches Schul- und Kleinodien-Archiv liefse sich in Deutschland vielleicht am ehesten in München herstellen, und wäre hier

wohl bereits vollendet, hätten nicht andere wichtigere Arbeiten und Ausgaben gedrängt.

Jedes Archiv aber von einigem Belange sollte, schon um den historischen Sinn anzuregen, einige seiner anziehendsten Stücke den Besuchern ins Gesicht stellen, wäre es auch nur, dafs man ein paar Urkunden unter Glas und Rahmen, die Siegel selbstverständlich wohl unterstützt, an den Wänden oder vielleicht noch besser an einem freistehenden Gestelle, wie an einem Kleiderständer, aufhinge. Man kann auch hängende Schaukästen recht wohl gleichwie Altarbilder im Mittelalter herstellen, in der Weise nämlich, dafs sich über dem Hauptteil in der Mitte zwei andere überlegen, auf deren Innenseite ebenfalls Urkunden unter Glas sich zeigen. Das Ganze bleibt dann von den Flügeln bedeckt und entfaltet sich erst bei Erschliefsen. In Museen und auf Bibliotheken sieht man viel Hübsches in solcher Art, das sich mit einigen Änderungen auch für Archive anwenden läfst.

Eine Hauptfrage aber ist für Schaustellungen solcher Art, wie den nachteiligen Einwirkungen des Sonnenlichts mit Sicherheit zu begegnen? Erfahrungen scheinen in dieser Hinsicht noch nicht genug gemacht und gesammelt zu sein. Dafs unter der Schärfe des Tageslichts Tinte und Farben nach und nach verbleichen, zeigt gewöhnlich jede Seite eines Kodex oder andern geschriebenen oder gemalten Buches, die ein Menschenalter hindurch in Schaukästen unter Glas offen gelegen hat, wenn man sie mit andern Seiten im selben Bande vergleicht. Es kann wohl zur Trauer stimmen, sieht man, wie in berühmten Sammlungen alte Kaiserurkunden von Jahr zu Jahr verbleichen, und zwar um so rascher, je näher sie dem Lichte, das von mehreren Fenstern zugleich einströmt, ausgesetzt sind. Man mufs also die Urkunden oder aufgeschlagenen Kodizes so verdecken, dafs ihnen das Sonnenlicht nichts anhaben kann. Der Kasten, in welchem sie liegen, mufs entweder unter einem Holz- oder Metalldeckel verschlossen gehalten werden, oder es mufs auf dem Glase eine andere Bedeckung liegen, und das eine wie das andere darf nur dann aufgerichtet sein, wenn Beschauung stattfinden soll. Der Kastendeckel soll hinlänglich grofs und fest sein und dicht aufliegen; selbstverständlich darf jedoch das Innere des Kastens nicht ganz von Licht und Luft abgesperrt sein. Will man aber die Glastafeln, unter welchen sich Archivalien zeigen, von oben bedecken, so scheint dunkelgrüner Stoff — insbesondere von dicht gewebtem Tuch — besser, als jeder andere zu sein; noch besser aber ist einfacher Pappendeckel, der nicht zu dünn und mit grünem Papier

überzogen ist. Am ungeeignetsten erweisen sich über den Glasscheiben dünne Holzdeckel, weil diese sich mit der Zeit krümmen und Risse bekommen.

Auf der Berliner Hofbibliothek haben einige Schaukästen unter dem Glase einen Überzug von weifser Seide, der zurückschnellt, wenn man an einem Schnürchen zieht, und sodann, da er zu beiden Seiten in laufenden Ringen hängt, wieder herüber gezogen werden kann. In Stuttgart hat man für die Kunst- und Altertümersammlung Pulttischchen mit Glasdeckel gebaut, welche sich auf Rollbeinen leicht nach jeder Richtung hin bewegen und, weil sie ganz gleichförmig sind, wieder zusammenschieben lassen. Das sind Einrichtungen, die etwas gar Nettes haben, jedoch für grofse Archive viel zu künstlich erscheinen. Für solche empfiehlt sich nur das, was möglichst einfach und billig, möglichst praktisch, aber auch haltbar ist, und nicht zu grofsen Raum in Anspruch nimmt.

4. Pulte und Schreine für Kleinode.

Es möchte daher für ein Kleinodien-Archiv etwa folgende Einrichtung vorzuschlagen sein, wie sie Verfasser im Reichsarchiv zu München zum Teil schon herstellen liefs.

1. Die Gerätschaften bestehen in Pulten und Schreinen. Die Pulte lassen sich abheben und ruhen auf Schreinen, in welchen Kästen mit Schiebladen stehen, wie sie unten bei den Urkundenschreinen sollen beschrieben werden. Pulte und Schreine sind wohl verschliefsbar, jedoch an gegenüber liegenden Stellen zum Durchstreichen der Luft mit Öffnungen versehen, die mit feinem Drahtgewebe überzogen sind, um Staub und Insekten abzuhalten.

2. Das ganze Geschränke setzt sich aus Abteilungen zusammen, die sich leicht zerlegen und forttragen lassen. Es steht, um vor Feuchtigkeit möglichst bewahrt zu sein, nicht an den Wänden, sondern frei in der Mitte des Saales.

3. In den Schiebläden, die je nach Bedürfnis von verschiedener Höhe sein können, liegen Urkunden, Runenstäbe, Rollen, Wachstafelbüchlein und andere archivalische Stücke, die besonders merkwürdig und belehrend sind; z. B. auch die Beilagen von Akten der Hexenprozesse, Allräunchen, Diebsfinger, Zauberstäbe und die Beschwörungszeichen; ferner Symbole, wie man sie in früheren Zeiten zu Besitzübertragungen und Beweisaufnahmen verwendete; nicht minder Erkennungszeichen von Metall, Holz oder Bein, die ehemals statt eines Schriftzettels galten.

4. Die seltensten und kostbarsten Urkunden und Kodizes liegen ausgebreitet in den obern Schaukästen unter Glas; in den letzteren ist die auffallendste oder belehrendste Seite aufgeschlagen. Die Urkunden werden leicht, jedoch durchaus nicht stark, gespannt, und auf der Rückseite an ein paar Stellen mit arabischem Gummi angeklebt, oder, wo es nötig, mit Nadeln oder leichten Stiften befestigt, die Siegel wohl ausgelegt und vor Hin- und Herbewegung gesichert. Die Stifte und Nadeln darf man nicht von Stahl oder Eisen nehmen, sie seien denn verzinnt, weil ihr Rost sich sonst dem Papier oder Pergament mitteilen würde, was zwar nur in kleinen Ringen geschieht, aber häfsliche kleine Flecken verursacht. Vorzuziehen den Stiften und Nadeln sind zum Zwecke der Befestigung kleine Schieber, die keine Löcher machen. Diese heftet man auf der Unterlage am Rande des Schriftstückes an, überzieht sie aber auf ihrer untern Fläche mit Tuch, damit sie nicht schaben. Zur innern Bekleidung der Schaukästen dient am füglichsten eine braunrote oder eine andere dunkelfarbige Wolltapete, die nicht so leicht verblafst und Staub annimmt, als Tuch oder Seide, selbstverständlich auch viel billiger ist.

5. Am besten ist es, wenn die Pultdecke aus einer Holztafel besteht, die dem Sonnenlichte undurchdringlich ist. Alsdann läfst sich, was für reiche Archive willkommen, der doppelte Raum zur Auslegung von Urkunden gewinnen. Es wird nämlich auch an der innern Fläche des Pultdeckels eine Glastafel eingelassen, unter welcher Urkunden, die keine dicken Siegel haben, befestigt werden. Beide Glastafeln werden am bequemsten von stählernen oder messingenen Reifen eingefafst, so dafs sie sich auf und nieder bewegen und mittels feiner Riegel oder Schrauben auch verschliefsen lassen. Werden nun je zwei Pulte mit ihrer Hinterseite an einander geschoben, so lassen sich beide Pultdeckel, wenn sie aufgerichtet werden, gegen einander lehnen und durch Haken an einander festhängen, so dafs sie sich gegenseitig halten. Giebt es statt solcher Doppelpulte nur einfache, so mufs man die deckende Holztafel entweder an eine Wand lehnen oder durch leichte stählerne Gestelle, welche bei dem Öffnen sich von selbst hervorthun, aufrecht stellen und unterstützen.

6. Bestehen aber die Pultdeckel aus Glastafeln, so mufs in der ganzen Breite über ihnen ein grüner Pappendeckel liegen, der mit Streifen von grauer Leinwand oder Leder oben am Pult befestigt ist, nach oben aufgeklappt wird und alsdann entweder an der Wand anliegt oder an der Rückseite des Pults herabhängt. Nach der Beschauung

ist Glasdecke samt Pappendeckel jedesmal wieder überzulegen, und damit an den Rändern der Überlage nicht scharfe Lichtstrahlen eindringen, mufs man die Glastafeln inwendig an ihren Rändern mit einem schmalen Streifen grünen Papiers umziehen. Die durchsichtigen Pultdeckel werden nach oben aufgeschlagen, und zwar so, dafs sie an die Wand lehnen oder durch Bänder und Haken oder durch leichte stählerne Gestelle, welche bei dem Öffnen sich hervorthun, fest gehalten sind.

7. Die Schiebladen, deren innerer Raum ebenfalls von einer in Stahl- oder Messingfassung beweglichen und verschliefsbaren Glastafel überspannt wird, können vermittels einer Kerbe vorn am Boden soweit ausgezogen werden, dafs man mit einem Blick ihren Inhalt übersieht. Jedoch mufs bei dem Ausziehen ein Falz einfallen, welcher verhindert, dafs man die Schiebladen bis zum Herabstürzen hervorziehen kann. Dieser Falz legt sich bei dem Wiedereinschieben von selbst zurück. Sind schwere Kodizes in den Schiebladen, so mufs sich beim Herausziehen ein eiserner Haltstab, der im Holze unten einliegt, niedersenken und das schwere Behältnis vom Boden her aufstützen.

Alle solche Vorrichtungen lassen sich an Mustern in Marburg, Stuttgart, Karlsruhe, München und Nürnberg mit einem Blick besser einsehen und verstehen, als hier durch Wort und Satz deutlich beschreiben. Ohne Zweifel werden sie sich vielfach noch verbessern lassen.

Vierzehntes Kapitel.

Verwahrung im Archive.

I. Urkunden.

1. Flächenauslagen.

Verwandt mit solchen Auslagen zum Beschauen ist der Grundsatz, alle Urkunden möglichst nach ihrer ganzen Fläche entfaltet und ausgebreitet zu verwahren. Dann liegen oder hängen die Siegel frei an der Luft, und der ölige Stoff kann ihrer Masse nicht länger durch die Umwicklung mit austrocknender Watte oder Heede entzogen werden. Auch die Schrift, sowie Pergament und Papier werden alsdann am besten vor Verderben bewahrt sein, vorgesehen, dafs sie

dem Sonnenlichte nicht zu sehr ausgesetzt sind, und dafs sie öfter von Staub sorgfältig gereinigt werden.

Das Urkunden-Archiv wird demnach eine gröfsere oder geringere Reihe von Schränken umfassen, die offene kleine Schichten oder Fächer von ganz geringer Höhe über einander mit Platten enthalten, auf welchen die Urkunden ausgebreitet, entweder an einigen Stellen angeklebt oder auch mit leichten Stiften oder Schiebern befestigt sind. Die Siegel müssen entweder ebenfalls auf den Platten so angebracht sein, dafs sie bei deren Ausziehen nicht hin- und herschlottern, oder sie müssen vorn über den Schichten offen herunter hängen; in letzterem Falle ist für den Gebrauch freilich noch gröfsere Vorsicht am Orte. Die Platten selbst müssen in Falzen laufen, so dafs man sie leicht hervorziehen und wieder hineinschieben kann. Die Schreine aber können so eingerichtet werden, dafs sich jeder einzeln, ohne dafs sein Inhalt sich loslösen oder verschieben kann, ohne Mühe forttragen läfst.

Die Urkunden müssen, ehe man sie einlegt, leicht mit Wasser und Schwamm getupft werden, um alle Pilzsporen und Staubkörnchen wegzunehmen. Dann entfaltet man sie aus ihren alten Brüchen, belegt sie im halbnassen Zustand mit Löschpapier und läfst sie erst unter einer schweren Überlage, sodann vollends an der Luft austrocknen. Kann man sie wegen Mangels an Raum oder einer andern Ursache nicht in ganzer Fläche für immer auslegen und ist genötigt, sie in zwei Flächen zu biegen, gleichwie Foliobogen, so mufs man sich hüten, sie im halbnassen Zustande in neue Falten zu brechen, sie vielmehr sanft umbiegen und Pappe oder Löschpapier zwischen die Hälften legen. Die Siegel aber müssen sorgfältig mit Wasser, dem ein wenig Säure zugesetzt wird, gereinigt und vollständig wieder ausgetrocknet sein.

Im grofsherzoglichen Generallandesarchiv zu Karlsruhe liegen etwa siebenhundert Urkunden aus der ersten Hälfte des Mittelalters in Schiebläden, die in sechs tragbare Schreine verteilt sind, ausgebreitet über einander. Jedesmal dreifsig Urkunden sind in einer Lade vereinigt und durch Überlegen eines Pappendeckels vor Staub geschützt.

Im schönen Frankfurter Stadtarchiv sind die Urkunden auf festen Unterlagen mit besonderer Sorgfalt ausgebreitet und in Schreinen verwahrt, die sich eng zusammen schieben lassen. Eine genau aufpassende Platte bildet die Tafel darüber.

Auf der Schlofshöhe in Marburg, wo das hessische Staatsarchiv mit seinen herrlichen Sälen, schön verzierten gotischen Fenstern und

köstlichen Aussichten eine der ersten Sehenswürdigkeiten bleiben wird, ist die Sache wie folgt eingerichtet. Achtzig Schreine dienen zur Aufnahme der älteren Urkunden. Jeder hat vierzehn Gefächer, in jedem Fach befindet sich eine Platte, die sich mittels einer vorn an der untern Seite eingeschnitzten Kerbe, in welche man hineinfafst, leicht hervorziehen und zurückschieben läfst. Auf jeder Platte liegen ausgebreitet, auf der Rückseite hier und da leicht angeklebt oder angenäht, vier Urkunden und darüber ein grofser Pappendeckel, der jedoch so leicht ist, dafs er auf die Siegel nicht drücken kann. Als Endtermin der hier ausgelegten Urkunden ist das Jahr 1220 gewählt, da nach demselben Siegel, die nicht angehängt, sondern aufgedrückt sind, selten werden.

Es braucht kaum gesagt zu werden, dafs für gröfsere Urkundenmengen solche Aufbewahrungsweise sich von selbst verbietet, und wäre es auch schon wegen Mangels an Raum. Für Schlofs- und Familienarchive aber möchte sich eine Auswahl und Verbindung der im Vorigen erwähnten und der ferner zu erläuternden Systeme empfehlen.

Zu breiter Auslage nötigen von selbst die beschädigten Urkunden, die auf einer festen Unterlage aufgezogen sind. Sie dürfen nicht über einander liegen, damit sie sich nicht drücken und pressen. Zur Unterlage empfiehlt sich, wenn man kein Pergament haben kann, die zähe haltbare Lederpappe. Dem Kleister ist etwas Alaun zuzusetzen. Mufs die Schrift, um sie zu erhalten, mit durchsichtigem Überzug versehen werden, so belegt man sie am besten mit japanesischem Pflanzenpapier. Alsdann bewahrt man die Urkunden auf beweglichen Platten in Schreinen oder Fächern auf, und zwar jede Platte mit einer Papierüberlage zum Schutze vor Staub. Sind sie aber auf festem Papier aufgezogen, so kann man sie auch in Fächern neben einander stellen, jedoch mufs über jede ein angeklebter Papierbogen niederhängen. Die letztere Art und Weise ist in Marburg angenommen.

2. Fächerweise.

Einen Übergang von diesen so zu sagen Paradeweisen zu denen, welche sich für die gemeine Menge der Urkunden in grofsen Archiven eignen, bildet das Fächersystem, das wiederum in verschiedener Anwendung vorkommt.

Im Staatsarchiv zu Magdeburg wurde es zuerst von Erhard eingerichtet und vom jetzigen Archiv-Vorstande durchgebildet. Einige

zwanzig Schränke enthalten eine Menge Fächer, jeder gröfsere Schrank bis zu 36 Schichten. Nun wird jede Urkunde in einen Bogen starken Büttenpapiers eingeschlagen, auf welchem Regest und Lagerort steht. Sodann bekommen mehrere verwandte Urkunden zusammen einen blauen Umschlag, und in diesem werden sie in die Fächer hineingeschoben. Die Siegel sind dabei sorgfältig in Papier eingeschlagen. Nach diesem Fächersystem läfst sich eine vortreffliche Einteilung und Bezeichnung der Urkunden durchführen, so dafs eine jede leicht zu finden ist, besonders wenn Orts-, Sach- und Personenregister sich so vollständig über die ganze grofse Urkundenzahl verbreiten, wie dies im Magdeburger Archive der Fall ist.

Statt der Fächer sind in den Staatsarchiven zu Strafsburg, Berlin, Koblenz, Breslau und an andern Orten Kartons d. h. viereckige Behältnisse von festem Pappendeckel im Gebrauch, und ist diese Verwahrungsart im Kreisarchiv zu Neuburg an der Donau folgendergestalt angewendet:

1. Es sind Kartons von Pappendeckel in Grofsfolioformat angefertigt, deren Deckel oben an Leinwandstreifen auf der linken feststehenden Langseite befestigt und beweglich ist, und welcher auf den drei andern Seiten ein wenig, gleichwie mit einer Kappe übergreift. Die rechte Langseite ist ebenfalls beweglich dadurch, dafs sie blofs mit der untern Lage des Kartons durch Leinwand verbunden wird. Da der Deckel nach drei Seiten oben übergreift und an der vierten geschlossen ist, so sind die Urkunden, welche im Karton liegen, vor Eindringen des Staubes und scharfen Sonnenlichts geschützt.

2. In jedem Karton liegen sie möglichst ausgebreitet, mehrere über einander, jede Urkunde aber in einem grofsen Papierbogen, die Siegel sorgfältig eingeschlagen.

3. Die Kartons werden nun der Länge nach in ein Gestelle eingesetzt, das fächerartig eingerichtet ist. Es können bei Raummangel auch je zwei oder drei Kartons auf einander stehen.

Zieht man nun einen Karton heraus und hebt den Deckel auf, so fällt die rechte Langseite von selbst nieder, so dafs man bequem die einliegenden Urkunden abzählen und die gewünschte herausnehmen kann.

4. Die ganze Sammlung ist nach geschichtlichen Territorien oder Ämtern eingeteilt, und es werden jede Gruppe und in jeder Gruppe wieder die zugehörigen Urkunden fortlaufend numeriert. Auch die Kartons haben fortlaufende Nummern, und jeder zeigt

vorn auf einem Papierschildchen Territorium oder Amt nebst der Zahl der dasselbe betreffenden Urkunden, welche einliegen. Die verschiedenen Nummern werden durch verschiedene Gröfse oder Alphabete leicht kenntlich gemacht.

5. Jede Urkunde ist regestiert und das Regest auf die erste Seite des Papierbogens geschrieben, in welchem sie liegt. Die Regesten werden nach systematisch geordneten Territorien und Ämtern, und in jedem derselben nach den fortlaufenden Nummern, in einen festen Folioband eingetragen, welcher das Urkunden-Repertorium bildet. Dies Repertorium kann die Regesten möglichst abgekürzt enthalten, mufs aber, sollte die Urkunde nicht mehr an ihrer rechten Lagerstelle sein, stets ihren Inhalt nachweisen.

6. Dieses Hauptrepertorium ist eine Art Abbild des ganzen Urkundenarchivs und dient, indem es Inhalt und Beschaffenheit jeder Urkunde angiebt, dazu, sich darüber leicht zu orientieren und verlegten oder verlorenen Urkunden nachzuforschen und sie wieder an ihre Stelle zu bringen.

Zum archivalischen Gebrauch aber sind noch zwei andere Repertorien nötig, ein chronologisches und ein alphabetisches.

I. Es müssen sämtliche Regesten vollständig, so wie sie auf dem Papierumschlag der Urkunden stehen, auf Quartblättern abgeschrieben und diese in kleinen Kartons, die wie die gröfsern eingerichtet sind, lediglich chronologisch nach den Daten geordnet werden. Sobald man das Datum weifs, läfst sich durch dessen Aufsuchen in diesen Blättern sofort die Urkunde finden.

II. Ein sämtliche Urkunden umfassendes Orts-, Personen- und Sachregister, welches einfach alphabetisch geordnet ist, vollendet die archivalische Behandlung des Urkunden-Archivs.

Auf den ersten Blick fällt nun ins Auge, wie einfach und handlich, und dabei billig die hier geschilderten beiden Arten der Urkundenbewahrung sind. Das Fächergerüste ist bald hergestellt, das Einschlagen der Urkunden in Papierbogen, das Einlegen in Fächer oder Kartons läfst sich leicht bewerkstelligen. Die Urkunden liegen in allen ihren Teilen trocken, luftig und geschützt.

Gleichwohl lassen sich Nachteile nicht verkennen. Das Entfalten der Urkunden und ihre Anpassung doch ungefähr an Kartons und Fächer hat seine Schwierigkeiten. Lassen sich die eigensinnigen alten Brüche und Einbiegungen harten Pergaments nicht wohl wegbringen, und ist man deshalb genötigt, die Urkunden in der Fältelung einzulegen, wie sie vom Mittelalter her überkommen sind, so machen

sie die Bündel und Umschläge unförmlich und schwierig zu handhaben, da die dicken Pergamentstücke leicht herausfallen. Wenn mehrere Urkunden auf einander liegen, können sie leicht sich drücken und die Siegel bei dem Einlegen oder Einschieben in Kartons oder Fächer anstofsen. Wo die Fächer nicht von Schrankthüren verschlossen werden, sondern offen stehen, müssen die Kartons beständig abgestaubt werden, und zuletzt dringt der Staub auch zwischen die Urkunden. Noch mehr Bedenken regen sich bei der Erwägung, wie man im Falle der Gefahr die Urkunden sofort wegschaffen soll. Die Menge der Kartons läfst sich ebenso wenig mit leichter Mühe fortbringen, als die Fächer sich sofort entleeren lassen. Dabei ist kaum vermeidlich, dafs Urkunden durch einander geraten.

Führt man aber den Grundsatz durch, dafs statt offener Fächer oder grofser Schränke kleine Schreine angewendet werden, die sich eng zusammenstellen lassen, verschliefsbar und unschwer fortzubringen sind, so empfiehlt sich die hier geschilderte Aufbewahrungsweise in mancher Beziehung, wenn Urkundenarchive erst zu bilden sind, insbesondere wenn die Dokumente der neueren Zeit angehören.

3. Bücherweise.

Wo grofse Urkundenmengen vorhanden sind, kann man keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, dafs die Stücke in den Falten und Brüchen und so zusammengelegt zu lassen sind, wie sie von alters her überliefert worden: dann aber ergiebt sich von selbst die in Deutschland hergebrachte Einhüllungsweise. Da aber das Vorbild für Urkundenverwahrung stets eine handliche Bibliothek bleibt, in so weit als zu erstreben, dafs man ebenso leicht wie ein Buch eine Urkunde finden, herausnehmen und wieder an ihren Platz thun könne, so empfehlen sich, wo die Hüllenweise einmal besteht, jedenfalls folgende Mafsregeln in vorzüglicher Weise:

1. Jede Urkunde erhält einen Umschlag von härterem Papier, am besten von leichtem weifsgrauen Pappendeckel. Das Siegel wird sorgfältig in den Umschlag eingelegt, die Urkunde aber vollständig von diesem umgeben. Jede Urkunde bleibt dann für sich allein.

2. Die Umschläge werden von ganz gleichem Format gebildet, und zwar in zwei, höchstens drei Gröfsen, einem Haupt- und einem Nebenformat. Das Hauptformat ist dasjenige, zu welchem die Mittelgröfse der vorhandenen Urkunden das Mafs giebt.

Weitaus die gröfste Menge der Urkunden wird in dieses Mittelformat hineinpassen, wobei nichts darauf ankommt, ob sie kleiner sind. Urkunden, welche sich weiter ausbreiten, gehören in gröfserer Menge nur den vier letzten Jahrhunderten an und lassen sich jedenfalls in zwei Formaten unterbringen, einem Grofsquartformat und einem Folioformat; bei jeder Gruppe werden ihrer verhältnismäfsig stets nur wenige sein. Jene kleinen archivalischen Ungeheuer des fünfzehnten Jahrhunderts, die Bündnisbriefe mit dreifsig oder fünfzig oder hundert und mehr anhängenden Siegeln, die rechten Vertreter der Zeit der Kleinherren und Fehden, erfordern ohnehin ihre besonderen Hüllen.

3. Die Urkunden werden in ihren Umschlägen nicht gelagert, sondern in ihrer Reihenfolge hinter oder neben einander aufgestellt, so dafs sie aufrecht stehen, jedoch lose genug an einander gereihet, dafs keine die andere drücken kann. Die Sammlung wird eben dadurch einer Bibliothek ähnlich, in welcher jede Urkunde gleichsam einen Band vertritt, den man bei dem ersten Griff herausheben oder wieder einschieben kann. Die gröfseren Formate aber werden in tiefer angebrachten Läden oder Schichten untergebracht, und wo sie in den Hauptreihen fehlen, wird an dieser Stelle eine Pappendeckelhülle mit einem Hinweisblatt oder einer das Fehlen erklärenden Aufschrift eingesetzt.

4. Es erleichtert die Übersicht und Ordnung, wenn die Gruppen und Serien oder auch die Jahrhunderte durch verschiedene Farben des Umschlagpapiers oder durch in die Augen fallende Einsätze von Pappendeckel markiert werden.

5. Auf der Aufsenseite der Umschläge wird wenigstens Folgendes aufgeschrieben oder durch einen aufgeklebten Zettel vermerkt: die laufende Nummer, das Datum und das Schlagwort, welches Zweck und Inhalt der Urkunde bezeichnet, sei es vom Orte oder den Personen oder der Sache hergenommen.

Wie nun nach vorgedachtem System, — das zuerst von dem Deutschordensarchivar, späterem mährischen Landesarchivdirektor, angewendet und von seinem Nachfolger in Wien, Nedopihl, vervollkommnet wurde, — die Einrichtungen im einzelnen zu treffen, darüber sind zwei Archivbeschreibungen veröffentlicht, auf welche hier wohl einfach darf verwiesen werden.

Die eine ist vom Oberarchivar Dr. Burkhardt in Weimar im I. Bande der Archivalischen Zeitschrift gegeben, veranschaulicht durch eine Zeichnung, und wurde das Wesentlichste auch schon früher

erläutert in v. Sybels Historischer Zeitschrift (Band XXII) durch die Abhandlung: »Über Ordnung und Einrichtung der Archive« vom Universitätsprofessor und Archivar K. Menzel. Die andere Schrift erschien selbständig 1867 vom steiermärkischen Landesarchivar Professor Dr. v. Zahn, und führt den Titel: »Über die Ordnung der Urkunden am Archive des steiermärkischen landschaftlichen Joanneums in Graz. Als Mitteilung an Freunde des Archiv-Wesens.«

Nach dem Weimarer System werden die zweiflügligen Urkundenschreine ganz gleich konstruiert. In jedem befindet sich die ganz gleiche Zahl von leicht beweglichen Zug- oder Schiebfächern, die in Falzen laufen und der Luft reichlich Zutritt lassen. Die Urkunden gewöhnlicher Gröfse stehen in chronologischer Folge hinter, und ihre dadurch entstehenden Reihen neben einander. Jede Urkunde hat einen Umschlag mit Signatur, und zwar sind sämtliche Urkunden je nach ihrer Gröfse in drei verschiedenen Formaten untergebracht. Im Landesarchiv zu Graz, dessen Einrichtung das Admonter Stiftsarchiv möglichst nachahmte, ist das System fein durchgebildet. Die leicht beweglichen Urkundenkisten stehen in Schränken, jede Kiste enthält 2 Abteilungen, jede Abteilung 4 Fächer, jedes Fach hat 25 Urkunden. Bei dieser gleichmäfsigen Verteilung läfst sich jede Urkunde, sobald man Jahr und Datum hat, sofort herausfinden, selbst ohne das laufende Verzeichnis der Hauptnummern zur Hand nehmen zu müssen.

4. Bündelweise.

Nun ist noch des Faszikelsystems zu gedenken, welches in den meisten Archiven, insbesondere auch in den bayerischen, von alter Zeit hergebracht ist. Sämtliche Urkunden, geordnet in ihren Gruppen je nach der chronologischen Reihenfolge, sind in Bündel (Faszikel) verteilt. In dem einen liegen zwei, im andern fünf, im dritten zehn und mehr Urkunden. Die Faszikel werden mit Bindfaden umschnürt, und zeigen von aufsen mehr oder weniger genau, sei es durch Aufschrift oder durch aufgebundene Papierblätter, Gruppe und Lagerort an. Meist besagt die Aufschrift des Bündels auch die Jahreszahlen der Urkunden, die darin eingehüllt sind.

Diese Art und Weise hat das Gute, dafs sie die Urkunden vor Staub bewahrt, und die Siegel, wenn sie sorgfältig eingelegt sind, vor Beschädigung. Sie ist wenigstens der erste entschiedene Schritt zu sorgfältigerer Bewahrung der alten Pergamente, die man mitunter

noch in Kisten und Kasten wild durch einander liegen sieht, selbst in berühmten Staats- und Stadtarchiven.

Allein von den hier gedachten Aufbewahrungsarten ist diese Bündelweise doch weitaus die schlechteste. Urkunden und Siegel modern, wenn mehrere zusammen in den Faszikeln eingeschlossen sind, viel leichter, als wenn sie der Luft besser ausgesetzt werden. Fängt im Bündel bei der einen Urkunde das Verderben an, so teilt es sich leicht andern darin mit. Und da es in grofsen Archiven vorkommt, dafs einzelne Faszikel ein Jahrzehnt, ja ein Menschenalter lang nicht benützt werden, so ist jene Gefahr noch gröfser. Der zweite Übelstand besteht darin, dafs die Bündel, wenn sie im Kasten neben einander liegen, sich leicht unter einander schieben und sich gegenseitig drücken, wenn sie nicht behutsam gelegt sind, oder die Schieblade einmal rasch zugeschoben wird. Unter dem Zusammenpacken ferner und bei dem Einschnüren mehrerer Dokumente zu einem Bündel leiden gar öfter die Siegel: die geringste Sorglosigkeit dabei hinterläfst üble Folgen. Wie viel schöne Zeit endlich geht mit dem Heraussuchen der Urkunden aus so vielen Tausenden von Faszikeln und ihrem Aufbinden und Wiederzubinden verloren! Es ist das keineswegs immer eine saubere Arbeit, und hat man viele neu hinzugekommene Stücke in die Gruppen und Serien einzuteilen, so ist des Öffnens und Schliefsens der Bündel und des Ordnens ihres Inhalts kein Ende.

Allein, wo einmal — wie im Reichsarchiv zu München — fast Hunderttausend solcher Urkundenfaszikel überliefert sind, was bleibt da übrig, als einstweilen noch dabei zu beharren? In so grofsen Archiven giebt es noch für lange Jahre drängendere Arbeiten. Nur allmählich läfst sich Gruppe für Gruppe in einen besseren Zustand bringen. Man wird sich Glück wünschen, wenn die Urkunden wenigstens der geschichtlich wertvollsten oder der am meisten benützten Gruppen in lauter einzelne Stücke aufgelöst und diese bücherweise hinter oder neben einander in Reihen gestellt sind. Im übrigen mufs man sich begnügen, regelmäfsig in den Sommermonaten eine Urkundenreinigung stattfinden zu lassen, welche nach und nach durch das ganze Archiv geht. Jeder Faszikel mufs dabei aufgebunden, sein Inhalt genau untersucht, von geschickten Händen sauber geputzt, jedes Siegelbröckchen wieder festgeklebt werden. Von verbleichenden Schriftzügen aber mufs sogleich beglaubigte Kopie genommen werden. Diese gründliche Durchsicht und Reinigung

wird jedes Jahr höchstens ein paar Säle umfassen, und ist man mit dem letzten Saal fertig geworden, mufs man im ersten wieder anfangen.

5. Andere Weisen.

Wollte man ehemals ein schönes Urkundenarchiv herstellen, so wurde an den Wänden des Saals oder Gewölbes ein Gestell- und Fächerwerk von dicken Brettern errichtet, in welchem oben und unten Reihen von Schiebläden Platz fanden. Diese Läden waren gewöhnlich lang und tief, und eher schmal als breit. In jeder lag eine Anzahl Urkunden, und sollte etwas Vorzügliches hergestellt werden, so wurden die Urkunden auf dem Rücken, sowie das Vorderbrett der Läden aufsen, mit fortlaufenden Buchstaben und Zahlen bezeichnet, dafs man wufste, in welche Schieblade eine jede Urkunde gehöre. Diese Aufbewahrungsweise dauert noch in einigen deutschen Archiven fort, selbst in grofsen reichen Städten, wo man solche Verwahrlosung weder den Gemeinde- noch den Archiv-Vorständen zutrauen sollte. Denn eine Verwahrlosung ist es: in den Schiebladen liegen die Urkunden in ihren alten Fältelungen und Brüchen grofs und klein durch einander. Die Entziehung der Luft schadet ihnen empfindlich. Die losen Siegel hängen sich mit ihren Schnüren oder Bändern leicht in andere Urkunden und Siegel ein. Das Hervorsuchen eines Stückes nimmt, selbst wenn das Repertorium genau und vollständig ist, Zeit und Mühe in Anspruch, und man mufs schon behutsam dabei und bei dem Wiedereinlegen zu Werke gehen, wenn die Siegel nicht anstofsen und leiden sollen.

Noch verwerflicher ist es, die Urkunden den Akten beizugeben, indem man sie entweder zwischen deren Blätter einlegt oder einheftet, oder auch, wenn ihrer mehrere sind, in einem Pack, gewöhnlich gemeinsam von dürftigem Papier umhüllt, in die Aktenfächer einfach einschiebt. Wie schädlich diese Aufbewahrungsweise, liegt am Tage. Gleichwohl stöfst man noch auf grofse Reste davon in alten Archiven.

Es giebt nun in den europäischen Ländern noch manche verschiedene Einrichtungen, um die Urkunden zu sammeln und zu verwahren. Dafs aber irgend eine, die aufserhalb Deutschlands im Gebrauche ist, den Vorzug verdiene, will durchaus nicht einleuchten.

Die schlechteste Weise ist wohl das in einigen Archiven Frankreichs und Italiens hergebrachte Zusammenbinden von Urkunden. Man heftet sie lose aneinander, oder bindet sie gar in

Folianten ein. Das mag wohl bequem erscheinen, um ein Stück bald zu finden, — jedoch abgesehen davon, wie schwer alsdann eine Urkunde zum Lesen und Kopieren zu handhaben, so ist leicht einzusehen, dafs bei solcher Methode das Zerbröckeln und Abbrechen von Siegelstücken, sowie das Zerreifsen der Urkunden öfter kaum zu vermeiden ist, und dafs die eingeprefste Schrift der Urkunden gar leicht Gefahr läuft, undeutlich zu werden.

Das sonderbare Rollenwesen der Engländer und seine grofsen Unbequemlichkeiten und sonstigen Mifsstände sind im dritten Bande der Archivalischen Zeitschrift von geistreicher Feder geschildert. Das Festhalten an solchen Wunderlichkeiten läfst sich nur aus der angebornen Unbehülflichkeit der Engländer einer- und ihrer grofsen Achtung vor ehrwürdigen alten Gebräuchen andererseits erklären. Wie schwer aber die Urkunden unter dem Rollenwickeln und in der feuchten und mit Kohlendunst dichtgeschwängerten Londoner Luft leiden, verrät uns kein englischer Archivar.

Verwandt mit den Gitterkäfigen und der Rollennot der Engländer ist die Florentiner Weise im so schönen, so reichen Archiv der Uffizien. Etwa 140 000 Pergamenturkunden liegen dort blofs als Rollen und Röllchen ohne irgend sonstige Umhüllung. Die Fächer, welche die Urkunden enthalten, verbreiten sich durch fünf grofse Säle. Die ganz grofsen Stücke werden abgesondert aufbewahrt. Die chronologische Ordnung ist durchgeführt; vorhanden ist ein Index nach Fächern, ein anderer nach chronologischer Folge, ein dritter je nach den zahlreichen verschiedenen Orten und Stellen, woher die Urkunden kamen. Gleichwohl hat man öfter seine Not, die verlangte Urkunde herauszufinden: es ist ja unausbleiblich, dafs die Menge der Rollen und Röllchen in den 2805 Kasellen oder Fächern durch einander rollt. Ebenso unvermeidlich ist, dafs der feine Überzug von Kreide, welcher die Schriftseite des Pergaments bedeckt, bei dem Auf- und Einrollen bricht und sich verwischt, wodurch hier und da Wörter unklar werden.

6. Urkundenschreine.

Wiederholt mufs betont werden, wie das ganze Urkundenarchiv dergestalt einzurichten, dafs es in Fällen der Gefahr sich leicht wegschaffen läfst. Das könnte wohl bei manchen der zuvor geschilderten Systeme seine Schwierigkeit haben, sobald sie auf grofse Archive angewandt werden, auf Archive, die gegen 70 000 Original-Urkunden und mehr umfassen, während das Grazer, Admonter und

Deutschordens-Archiv jedes etwa ein Fünftel dieser Zahl besitzen. Es wird nämlich in der Eile nicht immer möglich sein, sämtliche Zugkästen oder Schiebladen herauszuziehen und fortzutragen. Und wo immer man sie bergen mag, darf man sie am Zufluchtsorte doch nicht offen stehen lassen, selbst wenn das Lokal verschlossen ist. Ein Archiv soll aber bei Flüchtung fortwährend in solcher Ordnung und Sicherheit bleiben, dafs nach der Rückkehr weder Wirrnis noch Verlust zu beklagen. Ist es nun in grofsen Schränken untergebracht, so würde nicht viel gewonnen sein, wenn man sie auf Rollen stellte und auf Schienen zum Ausgang fortschieben könnte. Denn abgesehen davon, dafs solche Schränke stets nur im Erdgeschosse dürften Platz finden, so würden sie, glücklich auf der Strafse angekommen, sich doch kaum verladen und fortführen lassen, ohne dafs unter der Wucht des Inhalts — denn Pergament ist schwer — irgend Gebrechen entständen.

Also das System grofser Schränke, einerlei, ob sie lose stehen oder an der Wand befestigt sind, ist ganz zu verlassen. Rätlich erscheinen nur solche Urkundenschreine, die tragbar und gut verschliefsbar sind. Man läfst sie am füglichsten von gleicher Gröfse machen, damit sie sich einfach in der Weise zusammenstellen lassen, dafs ihre oberen Decken fortlaufende Tafeln bilden.

Das im Reichsarchiv zu München durchgeführte System scheint ehemals dem im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv vorhandenen nachgebildet zu sein, jedoch mit wesentlichen Verbesserungen. Ihrer bedarf auch jetzt die Münchener Einrichtung noch mehrfach. Nach Durchführung solcher Veränderungen würde sie sich etwa darstellen, wie folgt:

1. Die Schreine sind etwas über einen halben Meter hoch und breit, die Tiefe kann gröfser sein, von 60 bis 75 Centimeter. Einer steht immer auf dem andern. An der äufsern Seite jedes Schreines befindet sich ein beweglicher eiserner Henkel, der bei Zusammenschieben der Schreine nieder- und in eine angepafste Vertiefung in die Bretterwand eingelassen wird, so dafs sich die Schreine dicht an einander fügen lassen.

2. Jeder Schrein hat drei oder vier Schiebladen von angemessener Höhe, Breite und Tiefe, die auf Leisten laufen. In jeder Schieblade findet sich vorn an beiden Seiten ein breiter Ausschnitt, in welchen sich bequem hineinfassen läfst. Dieser halbrunde Ausschnitt dient einerseits als Handhabe bei Ausziehen und Einschieben der Lade, andererseits öffnet er der Luft freien Zugang. Ein von

selbst einfallender Holzfalz verhindert, dafs die Schieblade etwa zu weit herausgezogen wird und niedersinkt. Bei dem Zurückschieben der Lade geht dieser Falz auch von selbst wieder in die Höhe.

3. In den Schiebladen stehen die Urkunden in Reihen hinter einander. Damit sich die Reihen nicht verschieben, können zwischen denselben niedrige Leistchen angebracht werden. Jedoch darf der Zwischenraum zwischen ihnen nicht zu enge sein, damit die Urkunden nicht irgendwo gedrückt werden.

4. Die Schreine sind versehen mit verschliefsbaren Flügelthüren, deren Schlofs in der Mitte nach beiden Seiten hin einen innern Riegel bewegt, welcher bei dem Zuschliefsen in die Seitenwände des Schreines einfafst. Jeder Schrein hat zwar seinen eigenen Schlüssel, jedoch sind die Schlüssel überall dieselben, damit in der Eile, wenn mehrere verschiedene Schlüssel da wären, nicht die richtigen mit unrichtigen können verwechselt werden. Nur ein paar Schreine mit kostbarstem Inhalt haben ihre besondern Schlüssel.

5. Auf zwei Stellen der Thür, sowie gegenüber an der Hinterwand des Schreines ist ein kreisrundes Loch ausgeschnitten. Der Kasten hat alsdann vier Öffnungen. Da die Schreinthüren, um Staub abzuhalten, in der Regel verschlossen sind, so dienen die vier Rundlöcher dazu, um Luft durch die Kasten ziehen zu lassen. Um aber zu verhindern, dafs Insekten und Staub durch die vier Löcher eindringen, sind dieselben von der innern Seite durch ein feines Gitter zu verschliefsen.

Man kann nun je nach Bedürfnis und Gröfse der Archivsäle entweder die Schreine immer einen über einen zweiten, und beide dann neben einander, — oder aufserdem auch je vier gegen einander stellen. Die obern Decken der Schreine bilden dann, wie erwähnt, Tafeln, um bei der Arbeit darauf schreiben und Urkunden und Akten entfaltet und aufgeschlagen ausbreiten zu können.

Im Münchener Reichsarchiv hat man, — um die bei Zusammenstellen der Urkundenschreine zwischen ihnen entstehenden Lücken zu verdecken, -- die Schreine in ein Gerüst (Budel) hineingestellt, welches unten mit seinem Boden auf dem Fufsboden aufliegt und oben von einer langen und breiten Tafel überdeckt ist, während die Seitenlücken, die von einem Schrein zum andern sowie an den Ecken des Gerüstes sich öffnen, durch eingesetzte Leisten verdeckt werden. Letztere aber lassen sich drehen, so dafs es möglich ist, an eisernen Ringen, die zu beiden Seiten an den Schreinen befestigt sind, diese mittels eiserner Haken aus dem Gerüste hervorzuziehen.

Das Ganze erhält dadurch ein gefälliges und würdiges Aussehen, und ist sehr bequem, um auf den Urkundenschreinen selbst, welche mitten den Saal entlang laufen, während die verwandten Akten und Kodizes zur Seite an den Wänden stehen, Nachforschungen anzustellen und das gesamte archivalische Material dabei vor sich hinzulegen. Auch ist es von Nutzen, dafs die Urkundenschreine, weil man sie in dem Gerüste nicht so nahe an einander stellt, überall von einer breiten Luftsäule umgeben sind. Allein die Schreine selbst sind im Münchener Reichsarchiv viel zu grofs und unbehülflich, und, wenn dicht mit lastenden Pergamenten gefüllt, nur mit grofser Kraftanstrengung von ein paar Männern zu tragen und noch schwieriger aus den Gerüsten oder Budeln herauszuziehen. Schon die Arbeit des Hervorziehens hindert das rasche Fortschaffen, wenn Gefahr droht.

Will man also diese Einrichtung des Nutzens und des schönen Aussehens wegen nachahmen, so mufs sie handlicher gemacht werden. Es müssen dann

1. die Urkundenschreine kleiner,

2. die eisernen Handhaben zum Tragen möglichst breit sein, um nötigenfalls mit zwei Händen einfassen zu können;

3. Haken und Ringe zum Hervorziehen sind zu ersetzen durch einen gröfseren Ring, der in senkrechter Stellung vorn an einem kleinen Eisenstabe zu den Seiten des Schreins in der Art befestigt wird, dafs er sich leicht hervorziehen und zurückschieben läfst.

4. Es empfiehlt sich, die untere Bretterlage des Gerüstes — statt dicht auf den Boden — auf durchgehende Latten zu setzen, damit auch von unten Luft durchstreiche.

5. Die Urkundenschreine aber kann man, um die Reibung bei dem Herausziehen aus dem Budel sowie bei dem Wiederhineinschieben zu verringern, sich bewegen lassen auf schmalen Leisten, von denen drei oben auf dem untern Kasten, und die drei andern auf dem Boden des Gerüstes anzubringen. Jedoch erscheint dies nicht als besonders nötig, da ohnehin zu hoffen steht, dafs nur höchst selten die Urkundenschreine müssen mobil gemacht werden.

II. Kodizes, Amtsbücher und Akten.

1. Verschiedene Weisen.

Als der Verfasser zum erstenmal eines der schönstgelegenen Archive besichtigte, wufste der Vorstand nicht genug zu erzählen von der streng chronologischen Ordnung, mit welcher er sein Amt

verwalte. Er war seines Standes Offizier, hatte in Adelskreisen ein verschwenderisches Leben geführt, und als ihm Alter und Armut naheten, fand er seine Versorgung als Archivvorstand. Worin bestand die streng chronologische Ordnung? Alle Archival-Akten erhielten je nach Tag und Datum der Ankunft ihren Platz in den Gestellen, einerlei wohin sie gehörten. Wurde etwas davon an Behörden verschickt, so wurde am betreffenden Platze zwischen die Akten ein loser Zettel eingelegt, welcher Tag und Datum der Absendung angab. Kein Gedanke an Vereinigen des Zusammengehörigen, an Repertorisieren, an Verbuchen. Akten aber, die zur Verwaltung des Archivs gehörten, legte der Vorstand Bogen für Bogen, Blatt für Blatt sorgfältig über einander, stets nach der Folgereihe von Tag und Datum, an welchem sie angekommen oder in Reinschrift abgegangen waren. Handakten zu bilden, so dafs alle Schriftstücke, welche ein und dieselbe Angelegenheit betrafen, in einem Hefte beisammen, war ihm niemals eingefallen. Man kann sich wohl vorstellen, wie viele Zeit und Mühe es kostete, das Archiv einzurichten.

In einem andern Archiv werden nicht nur alle Prozefs- und Rechnungsakten, Sitzungsprotokolle und Geschäftstagebücher aufgehäuft, sondern es wird auch jedes beschriebene Papierblatt, das im Archive liegt oder hineinkommt, sei auch der Inhalt noch so flüchtig und unbedeutend, fleifsig unter Umschlägen gesammelt. Mit der Zeit füllt sich jeder Raum im Gebäude mit Aktenbündeln, und die Umschläge schwellen an zu unförmlicher Dicke, und da sie bunt durch einander alles Mögliche enthalten, so ist wahrlich nicht glücklich zu schätzen, wer später einmal die Ausscheidung übernimmt. In einem dritten Archiv hat man sich vor lauter Sammeleifer sogar darauf verlegt, von allen deutschen Tageblättern Exemplare aufzustapeln. Wieder ein anderer Archivvorstand ist abgesagter Feind aller neueren Akten, die er »das Zeug« nennt, und läfst sie in Ecken und Winkeln im Staube liegen. Was nicht wenigstens zweihundert Jahre alt ist, findet nimmermehr Gnade vor seinen Augen. Sein Gegenfüfsler hüllt jeden Forstrüge- oder Streuverweigerungsakt des vorigen Jahrhunderts sorgfältig in Papier und Leinen ein, als wären es geheime Gesandtschaftsberichte.

Auch in Lagerung oder Aufstellung des Archiv-Inhalts, soweit er nicht eigentliche Urkunden umfafst, giebt es gar manche Verschiedenheiten. Das alte bischöfliche Speyerer Archiv war eingequetscht in trag- und verschliefsbare Holzkasten, in welchen Urkunden und

Akten unter einander gemengt ohne Luft und Licht moderten. Die Passauer Bischöfe hatten dagegen kleine Blechkästen, denen die Aktengröfse angepafst war. In den meisten reichsstädtischen und Ordens-Archiven gab es feste Wandgestelle mit einer Unzahl tief eingehender Schiebläden und vielerlei kleinen offenen Fächern darüber. Gegenwärtig findet man fast überall offene Aktengestelle: darin werden die Akten hier in den Gestellen einfach übereinander gelegt, ein kleiner Berg neben dem andern, dort in stehenden Bündeln in die Fächer eingezwängt.

Eine beliebte Methode besteht auch in deutschen wie in französischen Archiven darin, dafs man fünf oder zehn oder noch mehr Aktenhefte und Amtsbücher zu einem Pack zusammen schnürt, ihm ein Signatur- oder ein Nummernblatt vorn aufbindet, und dann einen Pack neben dem andern in die Gestelle einschiebt, oft zwei oder drei dieser Ballen hinter einander. Dann bleibt zwar alles hübsch in der Reihe: braucht man aber ein Stück, so müssen die schweren Bündel mit Mühe und Kraftanstrengung aus den Fächern hervorgezogen, aus einander gelegt und, nachdem das Nötige ausgesucht worden, wieder umschnürt und wieder an ihren Ort gebracht werden. Sind dann die Gestelle hoch und ihre Fächer tief, so ist das Hantieren mit den schweren Päcken nicht ohne Gefahr für Leib und Leben der Archivdiener. Das unglücklichste System aber hat in das sonst vortrefflich eingerichtete historische Hauptarchiv zu Moskau Eingang gefunden: in unabsehlichen Reihen laufen den Wänden entlang hohe befestigte Schränke mit zahllosen tiefen Schiebläden voll Schriften.

2. Herrichtung.

Ein umsichtiger Archivar wird gar bald die Akten und Amtsbücher, die für vermögensrechtliche oder genealogische oder wissenschaftliche Forschungen Ausbeute gewähren, scheiden von den Heften und Ballen, die augenscheinlich mehr oder weniger wertlos bleiben. Die Letzteren wird er einstweilen beiseite liegen und stehen lassen, bis sich Zeit findet zum Durchmustern. Die andern Bestände aber sind archivmäfsig herzurichten nach den beiden Gesichtspunkten, erstens, dafs alles wohl verwahrt werde, und zweitens, dafs es sich bequem ohne Zeitverlust benutzen lasse.

Beiden Zwecken wird am besten genügt durch Einstellen in offene Fächer, die von allen Seiten Licht und Luft haben, und durch Aufstellen der Akten, Amtsbücher und Kodizes in diesen

Repositorien ganz in derselben Weise, wie man Bücher in Bibliotheken ordnet, wobei sich von selbst versteht, dafs die Folgeordnung eine archivalische sei.

Verhältnismäfsig werden es immer nur wenige Stücke sein, die eine sorgfältigere Behandlung verdienen, als da sind: Verhandlungen aus früherer Zeit über Angelegenheiten, die noch jetzt von hervorragender vermögensrechtlicher oder historischer Bedeutung, — seltene Autographen berühmter Leute, — dem Zerblättern oder Vermodern nahe alte Schriften, die für das Archiv irgend ein Interesse haben. Archivalien dieser Art müssen wie Urkunden aufbewahrt werden. Man sammele sie in Kartons von Pappe mit übergreifendem obern Deckel, — oder in Umschlägen, deren offene Ränder mit Papier oder Leinen umfafst werden, — oder, wenn der Stoff, aus welchem die Schriftstücke bestehen, es noch verträgt, lasse man sie zu festen Bänden oder wenigstens zu festen Heften vereinigen. Viel Schönes dieser Art, das nachahmenswert, zeigt sich auf dem Staatsarchiv zu Marburg.

Überhaupt aber wird man gut thun, lose Akten, die im Archiv bleiben sollen, stets, soweit Zeit und Mittel es erlauben, heften zu lassen. Es ist dann kein Umschnüren mit Bindfaden, die mit der Zeit einschneiden, mehr nötig. Jedenfalls müssen die zusammengehörigen Schriften in Umschlägen von etwas steifem Papier in Folio- oder Quartformat vereinigt und sodann leicht umschnürt werden.

Die Hefte, Faszikel oder Bände sind sodann in den Fächern aufrecht neben einander zu stellen, so dafs man alles bequem hervorziehen oder wieder einsetzen kann. Die Ziffer und sonstige Bezeichnung erhält jedes Stück an einer für alle gleichmäfsigen Stelle, entweder, wenn der Rücken breit genug, auf diesem, oder am Rande, und zwar am füglichsten auf dem vorderen Deckel oder Umschlag oben links in der Ecke. Zu dem Ende läfst man die nötige Anzahl Blättchen oder Schildchen von etwa anderthalb Zoll Gröfse drucken, welche signiert und aufgeklebt werden. Sind die grofsen Gruppen durch Schildchen von verschiedener Farbe kenntlich gemacht, um so besser für die Archivdiener.

Das Übereinanderlegen aber der Hefte und Bände wird am besten ganz vermieden. Schrift und Papier leiden unter dem Drucke, das Hervorsuchen und Wiedereinlegen eines Stückes erfordert gewöhnlich Zeit und Mühe, die man sparen kann, und giebt aufserdem Gelegenheit zum Zerreifsen.

Ob man nun die alten Kopialbücher und Urbarien, sowie die späteren Amtsbücher verschiedener Art, untermischt mit den übrigen Archivalien oder in gesonderten Sammlungen aufstellen will, das hängt von Art der Räumlichkeiten, von Menge und Benützungsweise jener Bände, schliefslich vom Gefallen ab. Im Münchener Reichsarchiv ist — nur wenige grofse und reichbändige Sammlungen und Urkunden ausgenommen — alles in fortlaufender Reihe je nach der Entstehungszeit aufgestellt und in den Repertorien beschrieben, und der archivalische Dienst steht sich nicht schlecht dabei.

3. Für die Stampfmühle.

In fast allen grofsen Archiven trifft man noch auf Aktenmassen, von denen sich kein Archivbeamter erinnert, dafs sie jemals gebraucht wären. Durch Unkunde und Fahrlässigkeit früherer Zeiten sind sie hergebracht und bleiben dann gewöhnlich unberührt an ihrem Orte. Wozu aber sollen sie, wenn sie keinen Nutzen schaffen, den Platz wegnehmen, da noch so viel Gutes, was dahin gehört, bei Ämtern und Behörden umhersteckt? Weshalb soll man mit ihrem Abstauben und Auslüften die Zeit verlieren, weshalb ihr Anblick das Archiv noch düsterer, die Luft darin ihr leiser Modergeruch noch dumpfer machen?

Untersucht man den Inhalt solcher Aktenreihen, so zeigt sich in der Regel, dafs es ein ganz gleichartiger ist, der für die Gegenwart nur unter besonderen Voraussetzungen noch Interesse hat. Viel eher steckt für die kommenden Geschlechter etwas geschichtlicher Wert darin, insbesondere von statistischer und kulturhistorischer Art.

Um in dieser Beziehung nicht fehlzugreifen, lege man sich zwei Fragen vor: Läfst sich, was in diesen Akten steht, in der Zukunft ebenso gut aus Büchern lernen? Wenn das nicht möglich ist, hat dann der Forscher, statt der ganzen Masse, deren Umfang und Einförmigkeit vielleicht ihn abschreckt, genug an einzelnen Stücken? In beiden Fällen ist das Dezimieren am Platze, und zwar um so durchgreifender, je älter die Akten sind. Einige Beispiele werden das klarer machen.

Da sind zuerst die Geschäftstagebücher der Behörden und Stellen. Höchstens deren Geschäftsgang lernt man daraus kennen: also genügt es, von jedem zehnten oder zwanzigsten Jahr ein Tagebuch zu behalten.

Rechnungen und Probationen mit Belägen, Volks- oder Flurbeschreibungen, Zehntenregister, Güterverzeichnisse, Steueranlagen,

Aushebungsrollen, kurz alles Listenförmige, können für mancherlei Pflichtigkeiten, die auf Grund und Boden ruhen, Anhaltspunkte ergeben. Sind sie aber älter, als ein bis anderthalb Jahrhundert, so läſst man aus jedem Jahrzehnt ein Exemplar stehen, die andern werden fortgeschafft.

Unter den Akten bürgerlicher Prozesse empfehlen sich zum Aufbewahren in der Regel nur solche, deren Inhalt sich über umfangreiche Immobiliarrechte, über Gerechtsame von Gemeinden, Pfarren und Stiftungen, über groſse Erbschaftsprozesse und berühmte Fragen des Zivilrechts erstreckt.

Ergiebiger für die Geschichte sind die Kriminalprozesse, und zwar auſser den politischen alle diejenigen, welche über den Sitten- und Kulturstand eines Zeitalters Kunde geben.

Regierungsakten, insbesondere der Ministerien und Oberbehörden, haben gewöhnlich auch für die Folgezeiten noch Interesse, es sei denn, daſs sie im wesentlichen nur Listen oder gleichartige Dinge enthalten oder sich über Unbedeutendes verbreiten.

Es braucht kaum erinnert zu werden, daſs von allem, was man dergestalt aus dem Archive forschafft, genaue Verzeichnisse zurückbleiben müssen. Auch wird man wohlthun, vor endgültiger Entscheidung diese Verzeichnisse, wenn es nicht schon bei einer Oberbehörde geschieht, noch von einem zweiten kundigen Augenpaar durchsehen zu lassen, damit nichts entwische, was aus irgend einem Grunde die Aufbewahrung lohnen könnte.

Was aus einem Archive kommt, sollte auch nicht an Käsekrämer und Papierhändler verkauft werden, sondern lediglich an Papiermühlen, und, daſs das Einstampfen vollständig geschehe, durch einen Archivbeamten überwacht werden. Andernfalls können leicht unliebsame Redereien und Miſsverständnisse aufkommen.

4. Aktengestelle.

In den meisten Archiven giebt es noch altes Schrein- und Fachwerk von Holz, das man je eher je besser fortschaffen und durch neues ersetzen sollte. Denn aus den alten Brettern und Ständern sind die Holzwürmer ebensowenig zu vertreiben, als der Modergeruch.

Bezüglich nun der Einrichtung neuer Gestelle für Akten, Amtsbücher und Kodizes mögen einige Ratschläge hier am Platze sein.

1. In jedem Archive richtet sich Höhe, Breite und Tiefe der Gestelle nach der Art der Archivalien und nach der Fläche, welche Wände und Pfeiler sowie der Fufsboden darbieten.

2. Es ist möglichst zu vermeiden, Gestelle mitten im Saale aufzustellen. Wenn aber die Menge der Archivalien es erfordert, so sind diese Gestelle so zu richten, dafs sie mit ihrer Achse nicht auf, sondern zwischen Fenster zu stehen kommen, damit die Einströmung von Licht und Luft nicht gebrochen werde. Dafs beides genügend in jede Ecke dringt, darauf ist stets zu achten.

3. Dagegen erscheint es in reichlich angefüllten Archiven, — wo der Raum es leicht zuläfst und man das Zusammengehörige beisammen haben will, — rätlich, die untern drei oder vier Schichten der Gestelle an Wänden und Pfeilern so einzurichten, dafs sie zwei Reihen Akten oder Amtsbücher, die eine Reihe hinter der andern, fassen. Zu diesem Zwecke wird über dem horizontalen Fachbrett hinten an der Wand, etwa 10–12 Centimeter höher, ein zweites angebracht, welches nur etwa halb so tief ist als das untere. Werden Akten oder Amtsbücher auf diese hintere Lage gestellt, so ragen sie mit ihren Köpfen über die vordere Reihe empor, so dafs man sie leicht merken und herausnehmen kann. Vielleicht läfst sich auch die hintere Reihe aus selten gebrauchten Stücken bilden. Vorzüglich für Archivalbände empfiehlt sich diese Aufstellung in Doppelreihen.

4. Die Höhe der Gestelle sollte nicht über 2,80 bis 3 Meter reichen. Für die Tiefe reichen 30 bis 40 Centimeter hin, wenn das Gestell eine einfache Archivalienreihe, und 55 bis 70 Centimeter, wenn es noch eine Reihe hinter der vordern enthält. Länge und Breite der Gestelle an Wänden und Pfeilern hängt lediglich von der Letzteren Ausdehnung, die Länge der Gestelle in Saales Mitte von dessen Gröfse ab.

5. Horizontale Schichten wird jedes Gestell etwa sechs bekommen, eine jede von 42 Centimeter Höhe, die Schichten für Doppelreihen aber von 52 Centimeter Höhe, — für Standbücher vielleicht noch etwas höher. Das Fächersystem, dafs nämlich viele senkrechte Bretter oder Leisten das Gestelle durchkreuzen, ist zu vermeiden.

6. Es ist nicht nötig, besonders dicke oder harte Bretter zu nehmen, wenn nur jedes Gestelle durch einen und andern Zwischen leisten, der senkrecht von unten nach oben läuft, Halt bekommt.

7. Für blofse Akten empfehlen sich Gestelle aus Latten oder Leisten mit Zwischenräumen, statt aus Brettern.

Diese Lattengestelle eignen sich besonders, wenn man sie frei in der Mitte aufzurichten hat. Dann müssen sie stets von beiden Seiten Aktenreihen haben und können, wenn das oben unter Ziffer 3 geschilderte System angewendet wird, in jeder Schicht zwei Doppelreihen aufnehmen.

8. Alle Verbrämung und Verzierung mit Leistchen, Rundstäbchen, Holzkehlen und dergleichen ist als kostspielig und meist auch für den Gebrauch hinderlich zu unterlassen. Wohl aber sind die Gestelle mit einer haltbaren Ölfarbe, am besten mit Holz-Naturfarbe, anzustreichen zum Schutz gegen Moder und Insekten.

III. Pläne, Karten und Grundrisse.

1. Einkapselung.

Da die Flur- und Forstkarten, ferner die Weg-, Flufs- und Seekarten, die Grundrisse, Bau- und Situationspläne grofse Pergament- oder Papierstücke bilden, die sich nicht wohl zu den Akten biegen und falten lassen, — da sie eingerollt nicht in die Aktengestelle und Urkundenschreine passen wollen, -- da sie in der Regel auch nicht blofs für eine einzige Urkunde oder einen einzigen Akt, sondern für eine ganze Gegend zur Erläuterung dienen, so kam schon vor anderthalb Jahrhunderten der Reichsarchivvorstand Aettenkhofer in München auf den guten Gedanken, solche Schriftstücke gleichmäfsig in langrunden Pappendeckel-Schachteln oder -Rollen zu verwahren, auf einer jeden Rolle an ihrem obern Ende den Inhalt kurz zu bezeichnen, und die ganze Menge der Rollen zu einer Sammlung, einer »Plankammer«, zu vereinigen, in welcher die einzelnen Stücke auf beiden Gestellen in tiefen Schichten, die sich über einander befinden, in der Weise eingelegt werden, dafs auf der einen Seite die Enden der Rollen hervorstehen und man ihre Bezeichnung leicht ablesen kann. Diese vortreffliche Einrichtung wurde weiter ausgebildet, die ganze Sammlung wuchs auf zehntausend Stücke an, die nach Örtlichkeiten, jedoch unter fortlaufenden Nummern, geordnet wurden. Im grofsen venetianischen Archiv ai Frari besteht eine ganz ähnliche Plankammer, und es möchte sich fragen, welche die erste in der Zeit war?

Soviel ist sicher, dafs von den beiden anderswo herkömmlichen Verwahrungsarten die eine so verwerflich ist, wie die andere. Faltet

man die grofsen Blätter zusammen und läfst sie zwischen den Akten stecken, so ist unvermeidlich, dafs sie mit der Zeit gebrochen werden und in den Brüchen zu modern anfangen, wenn sie auch nicht von den Bindfaden, welche die Hefte einschnüren, zerschnitten werden. Legt man diese Blätter aber ausgebreitet über einander, so ist das Aufsuchen des einen oder andern Stücks schwierig und umständlich, und kann das Zerreifsen oft bei gröfster Vorsicht nicht vermieden werden.

Befinden sich dagegen die Blätter eingerollt in einer Kapsel von starkem Pappendeckel, so bleiben sie ungefährdet, mag man sie hinstellen oder auflagern. Die Kapsel mufs an einem Ende ein bewegliches Stück haben, das sich leicht abziehen und wieder aufsetzen läfst. Auf seinem Kopfe mufs auf aufgeklebtem weifsen Papier die Signatur des Stückes oder, wenn mehrere sich in der Kapsel befinden, der Stücke stehen. Wo immer man die Kapseln hinlegt oder, was jedoch möglichst zu vermeiden, hinstellt, müssen ihre Kopfenden hervorstehen, so dafs man leicht die Signaturen abliest. Alsdann braucht man wenig Raum, die Rollen lassen sich über einander häufen oder in gröfserer Anzahl neben einander stellen. Es ist nur, wenn sie neben und über einander liegen, durch Zwischenleisten zu verhüten, dafs die Stücke aus der einen Gruppe oder Abteilung in die andere hinüber rollen.

2. Schreine und Gestelle.

In italienischen Archiven hat man grofse Papierstücke auch wohl nicht anders unterzubringen gewufst, als sie in Kapseln und stehend um einen Ständer zu versammeln und, damit sie nicht zu Boden fallen, mit Drahtringen zu umziehen. Das ist wenigstens ein Anfang von sicherer Verwahrung, jedoch nicht zu empfehlen. In deutschen Archiven finden sich die eingerollten oder eingekapselten Stücke in einem Schranke ausgelegt, der viele breite und tiefe Schriften über einander enthält. Einfacher ist ein Fächergestelle, das mehrere Bretterlagen über einander hat und in Mitte eines Saales steht, so dafs man ringsum gehen kann. Für grofse Archive ist das Beste, es wird eine besondere Plankammer eingerichtet, die ihr eigenes Repertorium erhält, in welchem jedes Stück eingetragen ist. Sinnreich ist ein Gestelle im Gewerbemuseum zu Nürnberg ausgedacht: seine Gefache lassen sich leicht gesondert zerlegen und auf Rollen hervorziehen.

Im Falle der Not lassen sich die Pappendeckelrollen rasch zusammenraffen und hierher und dorthin werfen. Geht ihre Anzahl aber in die Hunderte, so können doch leicht einige bei Übersiedelung abhanden kommen. Es erscheint daher eine Zusammenstellung trag- und verschliefsbarer Schreine angezeigt. Allein, weil solche Grundrisse und Karten gewöhnlich von gar zu verschiedener Gröfse sind, so würde die Länge der Rollen und Kapseln viele Schreine und Schiebläden von unverhältnismäfsiger Tiefe erfordern. Aufserdem liefsen sich, wenn die Rollen in Schiebläden neben und über einander liegen würden, die Signaturen am Kopfende nur schwierig ablesen. Es erscheint deshalb zweckmäfsig, das System der Urkundenschreine zwar beizubehalten, es aber nach zwei Richtungen hin zu verändern.

1. Man setze die Gestelle und Abteilungen zusammen aus Schreinen, deren Tiefe durchgängig der mittleren Länge der Kapseln entspricht, während ein besonderer Schrank, der weder Fächer noch Schiebläden enthält, dazu bestimmt wird, die längsten Kapseln in der Weise aufzunehmen, dafs sie stehend darin an einander lehnen.

2. Jede Abteilung mufs tragbarer Schrein bleiben, d. h. ringsum abgeschlossen und mit Flügeltüren, Schiebläden und Luftlöchern ganz so eingerichtet, wie oben geschildert, blofs mit der Ausnahme, dafs die Vorderwand der Schiebläden wenigstens zum Teil aus leichtem Gitter bestehen kann, durch welches hindurch die Signaturen zu lesen sind.

Fünfzehntes Kapitel.

Regesten und Repertorien.

I. Urkunden.

1. Regesten.

Jede Urkunde im Archiv, auch die Abschrift im Kodex, soll durch ein Regest vertreten sein, das leicht ihren Inhalt ersehen und leicht sie finden läfst. Wie viel oder wenig das Regest enthalten soll, hängt davon ab, wie viel Zeit und Neigung vorhanden, Regesten bis ins Einzelnste hin zu verfassen. Man kann ja auch Regesten für den praktischen Dienst kürzer fassen, als zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung. Rätlich möchte Folgendes sein:

Man nimmt Quartblätter von festem Büttenpapier und schreibt oben in der Mitte das aufgelöste Datum, links davon in der Ecke die Signatur des Lagerortes, rechts oben in der Ecke das Schlagwort; — darunter in ganzen Zeilen, jedoch möglichst kurz und treffend den Inhalt der Urkunde, wobei die Namen der Aussteller und Empfänger durch fettere Schrift oder durch Unterstreichen hervorgehoben werden; — dann folgt im Absatz das Datum, wie es in der Urkunde steht; — darauf die vier Vermerke, ob Original oder Kopie, ob Pergament oder Papier, ob und wie viel Siegel anhängen oder aufgedrückt sind, und in welchem Zustande sich Schrift, Siegel, Schnüre, Pergament oder Papier oder Anderes befinden.

Oben auf dem Quartblatt wird so viel Raum gelassen, dafs zu dem Hauptschlagwort, welches von dem Ort oder der Person oder Sache hergenommen wird, noch eine Reihe anderer Wörter hinzukommen können, die auf einen besonderen Inhalt der Urkunde, z. B. ein Rechtsaltertum, eine ungewöhnliche Form, auf wichtige Zeugen und Bürgen, auf ein seltenes Vorkommnis in der Urkunde oder sonst eine Eigentümlichkeit an derselben aufmerksam machen.

Das richtige Schlagwort gleich zu treffen — darin zeigt sich auch eine Kunst des Archivars. Läfst sich eine bestimmte Örtlichkeit oder Person oder Begebenheit oder Sache nicht wohl angeben, so mufs das Schlagwort wenigstens sicher den Ideeengang hervorrufen, zu welchem die Urkunde gehört. Bei Urkunden von geringer Erheblichkeit, z. B. den gewöhnlichen Gültbriefen, und bei Reihen von Urkunden gleicher Art, genügt statt eines vollständigen Regestes eine kurze Bezeichnung der Rechts- oder Thatsache, z. B. Bestandbrief des Klosters . . . über ein Gut zu . . ., oder: Lehenbrief für den Grafen . . . über . . . vom Herzog von . . . Dagegen wird bei Stücken von historischer Bedeutung das Regest auf alle mehr oder minder ausführlich hinweisen, die an der Abfassung teilgenommen.

Das Datum über dem Regest wird nach dem jetzigen Kalender in kräftiger Schrift gegeben, am Schlufs des Regestes darf das Datum in der Form, wie es die Urkunde selbst enthält, nicht fehlen. Bei undatierten Stücken oder solchen, in denen das Datum ganz unleserlich, mufs die Entstehungszeit, auch Inhalt und Schrift der Urkunde möglichst genau erforscht, im Regest angegeben und kurz begründet werden.

Das Regestenblatt wird am füglichsten in deutscher Sprache abgefafst; denn sein Zweck ist, leicht zu orientieren, und wer zum

Archiv gehört oder dasselbe benützt, von dem ist vorauszusetzen, dafs er Deutsch versteht. Wollte man den Grundsatz durchführen, das Regest müsse in der Sprache der Urkunde verfafst sein, so müfste es hier kurioses Mönchslatein nachahmen, dort altfranzösisch oder holländisch sich ausdrücken. Welch ein Stil möchte manchmal dabei unterlaufen! Ohnehin fand ja vom vierzehnten Jahrhundert an eine Sprachmischung statt, ohne sachlichen Grund wurde die Urkunde bald in lateinischer, bald in deutscher Sprache niedergeschrieben.

2. Vervielfältigung der Regestenblätter.

Im böhmischen Landesarchiv zu Prag, das sich ungemein rasch aus Abschriften bildete, die aus zahlreichen Archiven zusammengeholt worden, wird jedes Schriftstück, ehe man es der Sammlung einverleibt, regestiert und das Regest sofort durch autographische Presse auf mehrere Oktavblätter übertragen. Zwei Exemplare davon werden verwendet, um, das ganze Archiv umfassend, zwei chronologische Folgereihen zu bilden, die eine für die Archivbenützer, — die andere für den Archivar; diese dient zur Aufsicht und kommt nicht aus seinen Händen, — ein drittes Exemplar desselben Regestenblattes geht zu der Sammlung, welche für jedes Archiv, aus welchem Abschriften herstammen, besonders aufgestellt wird, — andere Exemplare werden zu Gruppen vereinigt, welche die verschiedenen Abteilungen des Archivs vertreten, als da sind Regierungssachen, Kirchensachen, Unterricht, Gewerbe und Handel, Städtewesen, Hofwesen, Grofsgrundbesitz, Bauern, Juden, Sekten, Krieg, Politik u. s. w., — endlich dienen noch andere Exemplare desselben Regestenblattes, um Orts-, Personen- und Sachregister zu bilden.

Diese Methode läfst sich vortrefflich für ein Archiv anwenden, das erst ganz neu gebildet wird. Denn das böhmische Landesarchiv bestand vor drei Jahrzehnten blofs aus Akten und Korrespondenzen des böhmischen Landesausschusses vom Ende des siebzehnten Jahrhunderts an, und vereinigt jetzt — vorzugsweise durch das Verdienst des Vorstandes Professor Gindely — bereits einige tausend Kopieen, die freilich von sehr verschiedenen Händen herrühren.

Auch bei andern Neuordnungen, die von Grund aus vorgenommen werden, — mögen sie nun auf ein ganzes kleines Archiv oder auf Abteilungen eines gröfseren sich erstrecken, — sollte man vom Anfang an die Regesten so entwerfen, dafs die Blätter die Forschung in den verschiedensten Richtungen erleichtern.

Man wird aber auch in jedem bedeutenderen Archiv, sobald einmal im grofsen und ganzen Ordnung geschafft ist, wohl thun, jedes Regestenblatt von vornherein in mehreren Exemplaren autographieren zu lassen und die Blätter zu dem Ende möglichst handlich herzustellen.

3. Gruppierung.

Diese Blätter können nach verschiedenen Seiten für den Archivdienst Nutzen bringen, und zwar in folgender Weise. Sie werden

1. einfach chronologisch für das ganze Archiv, ganz abgesehen von dem Lagerort, zusammengestellt, und zwar in zwei Exemplaren, das eine blofs für die Archivbeamten, das andere für die Archivbenützer. Es werden

2. dieselben Blätter in anderer Abschrift nach alphabetischer Reihenfolge geordnet je nach dem Schlagworte, so dafs ein durch das ganze Archiv führendes Register für Orte, Personen und Sachen — z. B. Juden, Vehmgerichte, Landfrieden — entsteht. Es werden

3. dieselben Blätter wiederum in anderer Abschrift in verschiedene Gruppen und Serien gebracht, welche den Hauptabteilungen des Archivs entsprechen, jedoch wird in jeder Hauptgruppe die einfache chronologische Reihenfolge festgehalten.

Die erste Folgereihe dient dazu, sich rasch zu vergewissern, entweder über eine Urkunde, wo sie steckt, wenn man ihr Datum weifs, oder ob über einen bestimmten Zeitpunkt Urkunden im Archiv vorhanden sind.

Die zweite Folgereihe eröffnet den Einblick in den Inhalt der Urkunden, wenn man wissen will, ob das Archiv über eine bestimmte Frage etwas enthält, das Aufschlufs geben kann.

Die verschiedenen Folgereihen der dritten Art erleichtern die Nachforschung in beiden Richtungen, indem sie, wenn die Forschung sich auf ein bestimmtes örtliches oder sachliches Gebiet bezieht, darlegen, was darüber das Archiv darbietet.

Alle drei Folgereihen aber sind dazu geeignet, sich gegenseitig zu kontrollieren.

4. Sobald diese Hauptregestensammlungen gebildet sind, verwendet man fernere Abschriften zu den Nebenregesten, d. h. man bildet durch ihr Zusammenstellen kleinere Gruppen und Serien, nämlich besondere Selekte, die als Sammlungen für sich nur in Regestenblättern und durch dieselben bestehen, da die Schriftstücke selbst im Archiv verteilt sind.

Zu diesem Zwecke werden die Urkunden, welche zu einer Sammlung gehören, noch einmal sorgfältig durchgesehen und dann gewisse Beziehungen derselben aufeinander, oder wo sie eingeschaltet, oder bereits veröffentlicht sind, oder die Veröffentlichung beurteilt ist, — ferner Erläuterungen über die Entstehungszeit, über das Datum, wo es unklar geblieben, — über fragliche Abkürzungen, unleserlich gewordene Stellen, — gewisse provinzielle oder technische Wörter, Ortschaften, die wüst geworden, und dergleichen mehr, im Regestenblatt kurz am Rande unter dem Schlagwort oder ausführlicher unter dem Inhalt vermerkt.

Je nach Herkunft und Zusammensetzung, Zweck und Benützungsweise des Archivs entstehen Zahlen und Namen solcher Gruppenbildung, die blofs durch Blätter geschieht, ebenso unbegrenzt als vielartig. Ist die eine Gruppe fertig, giebt sich alsbald eine neue als wünschenswert zu erkennen. Am gewöhnlichsten werden Richtungen eingeschlagen, wie folgt:

1. Genealogische Beziehung: z. B. Fürstenselekte, Adels- und Familienselekte.

2. Amtliche Beziehung: Die Regestenblätter dienen als Verzeichnisse der Dignitare in Stiftern und Klöstern, der Grafen, Vögte und Landrichter, der Hofbeamten, der Mitglieder einer Stiftung, der herrschaftlichen Besitzungen und Staatsgüter.

In beiden Beziehungen geben die Zeugen, die in Urkunden genannt werden, reichlich Stoff.

3. Topographische Beziehung: Die Ortschaften, Schlösser und Höfe, die Kirchen und Kapellen, die Flüsse, Seen, Wälder und Gemarkungen, die in Urkunden eines bestimmten Gebietes vorkommen, werden für dieses Gebiet gesammelt, jeder Name durch sein Regestenblatt vertreten. Dabei entstehen auch in besonders nutzbringender Weise Regesten-Sammlungen über die Ortschaften, Schlösser, Höfe und kirchlichen Gebäude, die im Laufe der Zeiten untergegangen sind, oder ihren alten Namen verloren haben.

4. Rechtshistorische Beziehung: Es wird zusammengestellt, was über Rechtsaltertümer, insbesondere auch über die ehemaligen Ausdrücke und Wörter, welche sich darauf beziehen, Auskunft giebt.

5. Kirchengeschichtliche Beziehung: Aneinanderreihen der Regesten über Pfarren, Pfründen, Mefsstiftungen und dergleichen.

6. Kulturhistorische Beziehung: Auslesen der Regesten über Urkunden und Siegel, in denen sich alte Vornamen oder

Würden und Titel, Runenschriften, Trachten oder besondere Sitten und Gebräuche zu erkennen geben.

7. Sphragistische Beziehung, wofür die Siegel vielartigen Stoff gewähren.

8. Heraldische Beziehung: je nach den Wappen in Siegeln und Aufschwör-Büchern.

9. Kunsthistorische Beziehung: um auf Künstler, auf Miniaturen und Initialen, auf kunstreiche Einbände und artistisch ausgezeichnete Siegel aufmerksam zu machen.

10. Philologische Beziehung, da sich alte Vor- und Ortsnamen, sowie die Bezeichnungen von Rechtsaltertümern und Gebräuchen auch sprachlich verwerten lassen.

11. Archivalische Beziehung. Manchem Archivar wird es eine Lieblingsbeschäftigung sein, all die Urkunden seines Archivs, welche sich durch seltene Vorkommnisse oder durch besonders ausgeprägte Erscheinungen in Schrift, Sprache, Datierung, Siegeln, Monogrammen und Unterschriften, Kanzleibrauch, Schreibstoffen, Form, Inhalt und Zweck der Urkunden auszeichnen, systematisch in Regestenblättern zu haben; letztere weisen dadurch ein historisches Schularchiv nach.

12. Endlich lassen noch historische Beziehungen der mannigfachsten Art es oft wünschenswert erscheinen, alles, was im Archiv über eine Epoche vorhanden, sich durch Zusammenstellen von Regesten leicht überschaulich zu machen.

Kurzum, jedem Archiv sind je nach seinem verschiedenartigen Inhalt und Gebrauche Richtungen vorgezeichnet, nach denen hin es durchsichtiger zu machen. Wie viel Treffliches darin zu leisten ist, zeigen unter andern grofsen und kleinen Archiven insbesondere auch das Staatsarchiv zu Münster und das Landesarchiv in Graz.

4. Aufstellung.

Am besten werden die Quartblätter aufbewahrt in einer Reihe von Kartons aus festem Pappendeckel, auf deren Rücken ein Schildchen die Gruppe und die Entstehungsjahre der Urkunden angiebt. Durch verschiedene Farben dieser Schildchen läfst sich schon von weitem die Archivabteilung, zu welcher eine Urkundenreihe gehört, kenntlich machen. Werden die Regestenblätter in Schiebläden in langen Reihen hinter und neben einander aufgestellt, so wird man gut thun, die Gruppen und Jahre durch eingesetzte farbige Streifen oder Blätter von stärkerem Papier hervorzuheben. Stets aber müssen die

Regestenblätter oben aus dem Karton oder der Schieblade soweit und lose hervorstehen, dafs man, mit den Fingern darüber hinfahrend, leicht die gesuchte Urkunde ersehen und ihr Regest bequem hervorziehen und wieder einschieben kann, ohne die Reihenfolge der übrigen Blätter im geringsten zu behelligen.

Im Kreisarchiv zu Würzburg hat dessen Vorstand Dr. Schäffler, unter anderen praktischen Einrichtungen, auch die Regestenbehälter besonders passend ausgedacht. Jeder Karton hat einen nach allen Seiten übergreifenden Deckel, der auf der einen Schmalseite mit Leinwand befestigt ist und vor dem Eindringen des Staubes schützt. Zieht man einen Karton hervor und hebt den Deckel auf, so fällt von beiden Breitseiten das obere Drittel, das beweglich ebenfalls durch Leinwand angeklebt ist, nieder, und man kann auf das bequemste sämtliche Blätter durchmustern. Wird eines empor gezogen, braucht man nur etwas zum Andrücken der Blätter in den Karton hineinzustecken, um das Blatt zu befestigen und ablesen oder abschreiben zu können. Wie der Drücker fortgenommen wird, fällt das Blatt auf seinen Platz zurück.

Auf solche Weise wird auch vermieden, was bei einem Vorrat von vielen Tausenden der Regestenblätter leicht vorkommen kann, dafs nämlich bei der Arbeit das eine oder andere in einem Kodex oder Handakt liegen bleibt, und nun die Urkunde, welche es darstellt, im Archiv zu fehlen scheint.

Wo Zeit und Mittel reichen, sollten die Regesten in Foliobänden mit grofsen Langseiten eingeschrieben werden, auf denen sich die Kolonnen für Jahre, Daten, Serien und besondere Bemerkungen von selbst angeben. Diese Bände werden alsdann in die Repertoriensammlung eingereiht, von welcher weiter unten die Rede.

5. Urkundenabschriften in Bänden und Akten.

Es ist wohl für und wider gestritten, ob auch all die Urkunden, die sich in Kodizes, Amtsbüchern und Akten vorfinden, in der Regestensammlung müssen vertreten sein?

Wer möchte verkennen, dafs die letztere dadurch ungemein anschwillt; dafs es ein Unterschied ist, ob es sich um Originalurkunden oder nur um Abschriften handelt; dafs jene Bücher und Akten nach Form und Inhalt etwas Besonderes für sich bilden! Allein solche dicken Bände sind doch — und das ist das Entscheidende — meist nur als kleine Urkundenarchive in Abschriften zu

betrachten, als Kopieensammlungen, welche sich entweder auf ein bestimmtes historisches Gebiet beziehen oder zu gewissen Zwecken dienen, mögen diese Zwecke in vermögensrechtlicher oder wissenschaftlicher oder genealogischer Richtung liegen. Ob ferner die Urkundenabschriften in einem Buche beisammen oder mit anderen Schriftstücken vermengt stehen, ist nur etwas rein Äufserliches. Der Minderwert aber, welcher Abschriften im Verhältnis zu Originalen beiwohnt, giebt keinen Ausschlag, weil es für die Sachkunde in erster Linie auf die Thatsache, welche durch eine Urkunde bezeugt wird, und sodann auf die Form ankommt, in welcher das Zeugnis ausgestellt und bewahrt worden. Alten Abschriften, die in öffentlichen Archiven aufbewahrt sind, wird ja, wenn die Originale verloren gegangen, herkömmlicherweise mehr oder minder soviel Glauben beigemessen, als jenen selbst. Urkunde ist aber für das Archiv Urkunde, und was an Originalen oder Kopieen, einerlei ob letztere einfach oder beglaubigt, irgendwie vorhanden, darf, wenn es überhaupt nicht völlig wertlos ist, in der Regestenreihe ebenso wenig fehlen, als eine Kopie, die in einem einzelnen Stück Pergament oder Papier andern Urkunden beigelegt ist. Kann es wichtigere Urkunden geben, als die alten Abschriften, wie sie sich häufig zwischen Akten zeigen, von Stadt- oder Hof- oder Dorfrechten und andern Weistümern? Ist nicht ein Salbuch, das amtlich zur Feststellung von Güterverhältnissen hergestellt wurde, eine einzige grofse Urkunde?

Man darf sich daher bei der Regestierung auch nicht auf die Urkunden in den Kopialbüchern beschränken, sondern es müssen sorgfältig alle andern amtlichen Bücher, Rechnungen und Akten der verschiedensten Art durchgesehen und die bedeutenderen Urkunden, welche darin in Abschrift vorkommen, regestiert werden. Auch wenn nicht die ganze Urkunde, sondern nur ein wesentliches Stück derselben in jenen Büchern oder Akten eingeschrieben ist, so mufs dasselbe in der Regestensammlung sein Blatt erhalten. Wie viele, und wie häufig gerade die wichtigsten Urkunden, die anderweit verloren gegangen, finden sich z. B. noch in den Prozefsakten des Reichskammergerichts!

Selbstverständlich mufs das Regest einer solchen Abschrift genau den Kodex oder das Aktenheft angeben, in welchem sie steht, und zwar unter Bezeichnung des Foliums. Reihen von gleichartigen Urkunden werden bei kurzer Verzeichnung des Inhalts und der Entstehungszeit auf einem Blatte zusammengefafst.

Es bilden sich dann für jeden Kodex und jede Aktengruppe durch die Regestenblätter Angaben des Urkundeninhalts, die füglich entweder in einem besondern Bande oder Karton den Kopialbüchern oder Akten oder der Repertoriensammlung zugesellt werden.

II. Kodizes und Amtsbücher.

1. Arten und Bestandteile.

Eine der feinsten Arbeiten im Archiv ist die Behandlung jener Bände voll Urkundenabschriften, Weistümer, Verzeichnisse und Rechnungen, die unter allerlei Namen vorkommen, als da sind: Kopialbücher, Kartulare, Diplomatare; ferner Nekrologe und Kalendare; ferner Chroniken und Annalen, soweit diese nicht an die Bibliotheken abzugeben; ferner Notlbücher, Ratsverlässe, Protokolle und Beschlüsse der Hofräte oder Geheimräte oder Ministerien und anderer höchsten Behörden; ferner die Familien der Salbücher oder Urbare, die häufig auch provinzielle Namen führen, wie Lagerbücher, Grund-, Zins-, Flur- und Zehentbücher, Matrikel, Lehenregister, Volks- und Grenzbeschreibungen, Gült- und Heberegister, Scharwerkregister; endlich Rechtsaufzeichnungen, Statuten, Hofrechte, Markrechte, Stadtrechte, Weistümer, Gerichtsordnungen, Urtelsbücher u. s. w.

Hier handelt es sich zunächst um richtige Bezeichnung des gesamten archivalischen Stoffes, der in einem solchen Buch oder Hefte enthalten ist, — sodann um Kundgabe oder doch Andeutung, was darin für die Geschichte des Reichs oder seiner Territorien, oder der Städte und Ortschaften, der Bistümer und Klöster, ferner für Staats- und Rechtsgeschichte, oder für Kirchengeschichte, ferner für Sprachstudien, endlich für Kunst- und Kulturgeschichte überhaupt zu finden, wobei die Initialen, die Bilder, Schmuck und Fassung der Einbandsdeckel nicht aufser acht zu lassen.

Sehr häufig besteht ein alter Kodex aus verschiedenartigen Teilen, die ebenso wie in der Schrift auch in der Form und Färbung des Pergaments oder Papiers sich von einander unterscheiden. Als man nämlich im Mittelalter sich entschlofs, die vorhandenen urkundlichen Beweise und Nachrichten sämtlich zu verbinden, da wurde häufig zu einem Bande zusammengerafft und geheftet, was sich gerade an alten historischen Schriften, an Königs-, Bischofs- und Fürstenbriefen, an Güterverzeichnissen, an Notizen und Urkundenabschriften über Gütererwerbungen und über die Rechte und

Pflichten der Lehnsmannen, Dienstmannen, Hörigen und Leibeigenen in einem Stift oder Kloster, in einer Stadt oder fürstlichen Pfalz noch finden liefs.

2. Inhalt und Äufseres.

Aufgabe des Archivars ist, solche Bestandteile nach ihrer Natur und Bestimmung zu kennzeichnen, und Ort und Zeit ihrer Entstehung zu enträtseln. Er selbst hat Mufse und Anlafs, zu ergründen, wo, wie und wann jeder einzelne Bestandteil des Kodex entstanden ist. Sprache und Schrift, besondere Angaben und Andeutungen, vorkommende historische Personen oder Örtlichkeiten oder Ereignisse müssen auf die Spur helfen. Dem Archivar steht die Menge ähnlicher Schriften und Bücher zur Vergleichung offen: daraus mufs er seine Schlüsse ziehen, um dem Geschichtsforscher Aufklärung oder Winke zu geben, ein Dienst, welchen der Wissenschaft gewöhnlich nur der Archivar selbst vollständig leisten kann.

Jeder Kodex und jedes Amtsbuch erhält sodann, gleichwie eine Urkunde ihr Regestenblatt, das seinige. Darauf steht oben in der Mitte der bezeichnende Gesamtname des Bandes und darunter Ort und Zeit der Entstehung, jedenfalls das Letztere, wenn nicht nach bestimmten Jahren, doch nach Abschnitten des Jahrhunderts.

Zu beiden Seiten oben in den Ecken des Blattes kommen rechts die Hinweise auf Orte, Personen und Sachen, links die Stelle und Gruppe zu stehen, an oder bei welcher der Band im Archiv sich findet.

Darauf folgt die Angabe, wie das Äufsere beschaffen; ob fest oder lose gebunden; Pergament oder Papier; wie viele Blätter; welche davon vielleicht verletzt oder irgendwie ergänzt sind und in welcher Weise dies geschah; welche fehlen oder welche vielleicht unrichtig eingeheftet sind.

Sodann folgen auf Einzelblättern nach einander die Beschreibungen der einzelnen Bestandteile. Diese werden am füglichsten durch römische Ziffern von einander geschieden und sorgfältig nach der Blätterzahl des Bandes, sowie nach ihrer Entstehungszeit angegeben. Alles, was bei dieser allgemeinen Inhaltsangabe nicht zu erwarten, z. B. Urkunden und Nachweise, Siegel, Stammbäume, ist besonders hervorzuheben. Unrichtiges kann hier kurz berichtigt werden.

Den Schlufs bildet die Angabe, wo der Kodex oder ein Teil davon veröffentlicht oder rezensiert ist.

Das Wesentlichste dieser Beschreibung wird wohl am besten als Inhaltsanzeiger in das Buch selbst hinein geschrieben, entweder auf den inneren Deckelseiten oder auf eingeklebten Blättern.

Je nach Bedürfnis oder Nutzen werden auch über die Bestandteile besondere Inhaltsanzeigen hergestellt.

3. Beispiele.

Wir greifen einen Freisinger Kodex des Münchener Reichsarchivs heraus, seine Beschreibung lautet:

Hochstift Freising. Gebiet und Güter,
III A 1. № 4. besonders in Österreich.

Kopial- und Salbuch des Hochstifts.

2. Hälfte des XII. Jahrh. bis Ende des XIII. Jahrh. Hochquart, fest in Leder gebunden, 68 Blätter, nebst einem an Blatt 30 angenähten Zettel und einem zwischen Blatt 40 und 41 eingehefteten Streifen, — alles Pergament.

Der Kodex trug vor einigen Jahren noch einen alten zerrissenen Einband. Bei dem Neubinden mufsten die meisten Blätter an den leeren Ecken und in einigen Löchern mit Papier ergänzt werden. Durch Feuchtigkeit haben ehemals gelitten Bl. 48^{v} und 60 oben und unten, und die letzten 8 Bl. unten.

Die Blätter 49—59 sind durch ein Heft von 7 (ursprünglich 8): 49, 50—52, 57—59 (wozu noch ein vor Bl. 49 herausgeschnittenes kam), und durch ein anderes Heft von 4 Bl.: 53—54 entstanden. Letztere Quaterne ist irrtümlich nach Bl. 52 eingeheftet, sie sollte vor 49 stehen. Dieser unrichtige Einsatz erfolgte schon im 12. Jahrhundert; denn eine Urkunde in der Schrift desselben springt in der Zeugenreihe von Bl. 48^{v} auf den unteren Rand von 49 über.

Der Kodex besteht aus drei Teilen:

I. 1—48^{v}

aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts:

Bl. 1—14^{v}, 15—21, 21—25, 26—28^{v}, 29^{v}—32^{v}, 33—35, 37—37^{v}, 38^{v}—39^{v}, 41—42, 46—46^{v}: Urkunden von fränkischen und deutschen Kaisern und Königen von 816—1158.

14^{v}—15: Päpstliche Urk. 1141.

21, 25—26, 28^{v}—29^{v}, 32^{v}, 36^{v}—37, 39^{v}—40, 44, 46^{v}, 47^{v}—48^{v}: Urkunden und andere Schriftstücke über Beziehungen zum Patriarchat Aquileja, zum Erzstift Salzburg, zu den Bistümern und Hochstiftern Augsburg, Regensburg, Trient — im 11. und 12. Jahrhundert.

32^{v}: Grenzlinie des Bistumsgebiets gegen das Augsburger.

35—45^{v}: Urkunde Herzog Bertolds von Bayern um 937.

35^{v}—36, 37^{v}—38^{v}, 40^{v}—41^{v}, 43^{v}: Präkarie- und Tauschverträge des 11. und 12. Jahrhunderts.

Streifen zwischen 40 und 41: Urbariale Aufzeichnungen, Güter in Steiermark, Kärnten und Krain betreffend.

42—42^{v}: Urkunden über die italienische Besitzung Gudiga 1159.

43: Richterspruch des Bischofs Nitger zu Pavia 1041.

44v—46: Urkunde Bischof Ottos für sein Domkapitel 1158.

46v: Notiz, einen Verzicht der Grafen H. von Schala betreffend.

47—47v: Bischöfl. Urk. über die Stiftung des Klosters St. Petersberg auf der Madron 1163.

48v—49: Vertrag mit Graf Otto von Vallei.

II. 49—59v.

Bl. 49—58: Salbuch des Hochstiftes unter Bischof Albert I. 1158—1184 in folgender Ordnung von drei Schreibern: erste Hand Bl. 53—55v; zweite Hand Bl. 55v—56v; dritte Hand Bl. 49—52v, 57—58. An mehreren Stellen finden sich von Schreibern des 12. und 13. Jahrh. Einschiebsel und Randnoten, zumeist Auszüge aus Urkunden über Gütererwerb.

59: Verzeichnis der Reges et imperatores Francorum von Dagobert bis Friedrich I. aus dem 12. Jahrh.

59v steht von einer Hand des ausgehenden 13. Jahrh.: Iste est liber antiquus traditionum confectus super omnibus hofmarchiis sitis per Bavariam, Austriam, Stiriam, Karinthiam, Carniolam, Marchiam, Iuticam, Guedegam et Katubrium. Diese Angabe trifft weder für das Vorausgehende noch für das Folgende, eher für einen Teil des Cod. Frising. № 191 zu.

III. 60—68v.

Zu Ende des 13. Jahrhunderts hergestellte Kopieen von Urkunden deutscher Kaiser, österreichischer Herzoge und Beamten, Bischöfe von Regensburg und Chiemsee u. s. w., sämtlich, zwei Kaiserurkunden von 1021 und 1189 ausgenommen, aus dem 13. Jahrh., und mit einer einzigen auf Krain bezüglichen Ausnahme sämtlich über die niederösterreichischen Güter des Hochstifts und vorwiegend die Besitzung Enzersdorf.

Der Inhalt dieses von Meichelbeck Hist. Frising. I. 1, XXXV als Lib. tradit. tertius bezeichneten Kodex ist, sofern er Österreich anbelangt, von Zahn im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen Band XXVII und in den Fontes rer. Austriae Abt. 2 Bd. 31, 35, 36 mitgeteilt.

—

Als Beispiel, wie Amtsbücher zu behandeln, mögen hier aus dem Repertorium der früheren Landgerichte oder Pflegen im Münchener Reichsarchiv ein paar Einträge folgen, die zum Gericht Abensberg gehören. Es braucht dabei kaum erwähnt zu werden, daſs, wenn jetzt nicht mehr gebräuchliche, jedoch leicht zu erklärende Wörter in den alten Schriften vorkommen, man sich am füglichsten den letzteren anschlieſst. Die römische Ziffer bedeutet hier Saal I, die folgende 2 die Nummer von Abensberg in der Reihe der Gerichte, die beiden andern Nummern geben die Stelle unter den Abensberger Amtsbüchern und Akten an; es wurde zu 29 eine spätere Erwerbung des Reichsarchivs als 29 1/2 in das Repertorium eingefügt.

I., 2. Randeck, Besitzveränderungen.

Abensberg.

29. Salbuch der Herrschaft Randeck. 16. Jahrhundert. Foliant 83 Bl. mit anhängendem Siegel Graf Heinrichs von Schwarzenberg.

29½. Salbuch derselben Herrschaft. 15. und 16. Jahrhundert. Sammelband 233 Bl.

Fol. 3—4. Herzog Albrechts Ausgab an des von Abensberg bestellte Knechte. 15. Jahrhundert.

Fol. 5. Amtsbestellung des H. Reminsfeld, Pflegers zu Randeck. 1485.

Fol. 6. Befehl Herzog Albrechts an Jörg Nothaft, über des von Abensberg fahrende Habe ein Inventar aufzunehmen. 1485.

Fol. 7—17. Desgl. an den Richter zu Kelheim, über die fahrende Habe des von Abensberg auf dem Schlosse Kelheim ein Inventar aufzurichten. 1485—86.

Fol. 18—33. Verleihung der Edelmannsfreiheit für einige Güter auf dem Adweg im Krantzperger Gericht und zu Rynnenthal im Friedberger Gericht an Dr. Leonh. v. Egck, sowie Verzeichnis der Zinsen, Einkünfte und Zugehörungen des Schlosses Randeck. 1529.

Fol. 34—41. Verzeichnis des Einkommens der Herrschaft Randeck. 16. Jahrh.

Fol. 42—56. Verzeichnis des Einkommens der Hofmarken Egersperg, Harlanden und Tahenstain. 16. Jahrh.

Fol. 57—70. Verzeichnis aller Gült, Renten u. s. w., die zum Schlofs Randeck gehören. 1485.

Fol. 71—72. Verzeichnis des Abgangs an Geld im Kasten Randeck. 1484.

Fol. 73—74. Verzeichnis der Ausgaben des Pflegers für den sel. Herrn v. Abensberg. 1485.

Fol. 75—78. Verzeichnis der Einnahmen des Pflegers in Korn und Geld im Kasten Randeck. 1484.

Fol. 79—80. Verzeichnis der fürstl. Pfennig- und Getreidgilten des Kastens Abensberg. 1487.

Fol. 81—84. Einnahmen an allerlei versetzte Getreidgilt auf dem Kasten Randeck. 15. Jahrh.

Fol. 85. Verzeichnis der Pfenniggilt, Kleingilt und Getreidgilt des Kastens Altmannstein. 15. Jahrh.

Fol. 86—90. Verzeichnis des Abgangs und der Ausgaben an Geld und Getreide im Kasten Altmannstein. 1484.

Fol. 91—108. Register der Summe grofser und kleiner Gilten der Kästen zu Abensberg, Altmannstein und Essing. 1482.

Fol. 109—116. Verschreibung der Pflege Randeck an Dr. Leonh v. Egck durch Herzog Wilhelm, dann Übergang der Pflege von den Egckschen Kindern an Otto Hainrich von Schwartzenburg, nebst Konfirmierung dieses Kaufs und herzoglichem Verzicht auf Wiederlösung. 1529 und 1568.

Fol. 117—122. Verzeichnis des Einkommens und der Zusammengehörungen der Herrschaft Randeck an Pfennig- und Getreidgilt von den Mark- und Fischlehen. 1564.

Fol. 123—210. Abschrift des Salbuchs der Herrschaft Randeck 1564.

Fol. 229—231. Anzeige über die Übergabe der Herrschaft Randeck und des Stifts Essing an Dr. L. v. Egck. 1529.

I, 2. Essing, Markt und Stift.

Abensberg.

38. Privilegien und Freiheiten des Marktes Essing. 1364—1799. Sammelband 341 Bl.

Fol. 1. Privilegien des Marktes Essing. 1364—1507.

Fol. 5ª. Blutbann der Herrschaft Randeck. 1601.

Fol. 8. Privilegien des Marktes Essing und Streit hierüber mit der Herrschaft Randeck. 1655—1659.

Fol. 57. Fundation und Jurisdiktion des Stifts Essing. 1717 resp. 1380.

Fol. 183, 264, 288. Spezifikation der zum Stift Essing gehörigen Grund-Unterthanen in den Gerichten Abensberg, Altmannstein, Dietfurt, Kelheim, Riedenburg und Vohburg, 1796—1799, nebst Korrespondenzen hierüber.

Fol. 252, 271. Abhandlungen über die Herrschaft Randeck. 1797 und 1798.

III. Akten.

1. Vorläufige Ordnung.

Findet man in alten Archiven gewöhnlich die Urkunden beisammen, so ist das keineswegs aller Orten der Fall mit den Akten. Bei solchen ging, wie es scheint, oft von einem Jahr zum andern die Ansicht über, sie seien der Säuberung, Ordnung und Verzeichnung unwert, weil man doch nächstens mit ihnen aufräumen werde. Namentlich Stadt-, Dorf- und Schlofs-Archive zeigen sich öfter in ganz wirrem Zustande, und es ist da noch für ein Glück zu halten, dafs aus Widerwillen, zwischen Staub und Moder und kleinen Insekten zu kramen, die Aufräumung fort und fort verschoben wurde; denn sonst möchte sich öfter jene ergötzliche und doch so beklagenswerte Geschichte abgespielt haben, dafs ein Schulmeister, der endlich eine Ordnung stiften wollte, die alten Schriftstücke im besten Glauben, weil man sie ja doch nicht mehr lesen könne, als unnützen Plunder zum Fenster hinauswarf.

Übernimmt in unsern Tagen ein Sachverständiger die Ordnung eines solchen verwahrlosten Archivs, so wird er zunächst aus Speichern und Gewölben, aus Kisten und Kasten hervorsuchen und zusammenbringen, was dort in und auf Schränken und Laden oder in Ecken und Winkeln an alten Schriften und Heften umherliegt.

Ist diese Arbeit, die bei sorgfältiger Durchstöberung all der Räume und Behälter im Gebäude öfter noch unverhoffte Funde

liefert, zu Ende, so drängt es den Archivar, vor allen Dingen unter dem Wirrwarr erst ein wenig Ordnung zu schaffen.

Zunächst wird er sorgfältig die Bände, Hefte und losen Bogen und Blätter sammeln, auf welchen Archivbestände verzeichnet sind. Sodann wird zusammengelegt, was man bei der Verwaltung des Archivs täglich zu Handen wünscht, als da sind Hefte und Schriftstücke über die Entstehung und Ausbildung des Archivs, über seine früheren und gegenwärtigen Angestellten, Vorschriften über die Verwaltung, und Nachweise darüber, wie das Archiv bisher verwaltet und benützt worden. Diese Kanzlei-Akten bilden zusammen jenen Hauptteil, der zum Geschäftszimmer gehört, während der andere Hauptteil, welcher die grofse Masse der Archiv-Akten umfafst, in den Verwahrungsräumen seinen Platz findet.

Leicht ordnen sich die Kanzlei-Akten, wenn man abteilt, was zur Verzeichnung, zur Geschichte, zur Verwaltung, zur Benützung der Bestände gehört. Schwieriger lassen sich häufig die Archiv-Akten an. In Staats- und grofsen Stadt-Archiven, so vernachlässigt sie auch sich darstellen, sind doch gewöhnlich die historischen Gebiete und die bedeutenderen Behörden und Anstalten aus einander gehalten. Wo das nicht der Fall sein sollte, mufs man sich bestreben, wenigstens die Bestandteile der wichtigeren Gruppen zusammen zu bringen. Anleitung dazu giebt, was oben über die Folgeordnung der Archivalien gesagt ist.

Geht man zur vorläufigen Ordnung in den einzelnen Gruppen über, so ist zunächst der Stamm, welchen die historische Gestaltung mit ihren Begebenheiten und deren Schriftstücken umzweigte oder umrankte, ins Auge zu fassen: das ist entweder ein Fürsten- oder Adelsgeschlecht, oder eine Genossenschaft, oder eine Stiftung, oder eine Behörde. Was zur Entstehung und Geschichte, was zur fort und fort gehenden Neubildung und Besetzung gehört, wird zu dieser ersten Stelle gebracht. Den zweiten Richtpunkt ergeben die Beziehungen nach aufsen hin. Einen andern die innere Verwaltung, wozu insbesondere auch der Grundbesitz gehört. Daran schliefsen sich vielleicht einzelne Bestandteile der Landesangehörigen, oder einzelne Städte, Ortschaften, Klöster, Stiftungen, Bergwerke, Waldungen und Seen an, insofern diese gleichsam ein kleines Reich für sich bilden. In solcher oder ähnlicher Weise wird gleichsam erst ein vorläufiger Grundrifs der Einteilung der Akten hergestellt.

2. Erste Verzeichnung.

Die Füllung und Ergänzung einerseits, ihre Begrenzung andererseits erhalten die Gruppen und ihre Bestandteile während der Verzeichnung. Diese nimmt zuerst in Angriff diejenigen Akten, welche am meisten gebraucht werden.

Was voraussichtlich selten einmal für eine Forschung Erspriefsliches leisten kann, läfst man ruhig liegen, vielleicht erweiset es sich später als grofsenteils nur des Einstampfens wert. Von den Akten aber, welche Dienste leisten können, wird Heft für Heft und ein loses Blatt nach dem andern angeschaut und je nach Inhalt durchgegangen. Jede Kraft im Archiv mufs dabei ausgenutzt werden, jeder Schreiber je nach seiner Fähigkeit mithelfen.

Trifft man auf Verzeichnisse und Inventare, und wären es auch nur sogenannte Transport-Verzeichnisse, die bei Ablieferung und Empfangsbestätigung zum Vergleich mit den übersendeten Stücken dienten, so genügt es vorläufig, zu prüfen und zu vermerken, ob sich alles noch so findet, wie es aufgeführt worden, oder was fehlt, und sodann einen Hinweis zu den hauptsächlich vorkommenden Ortschaften, Sachen und Personen in alphabetischer Reihenfolge, einen sogenannten Renner, anzufertigen. Sind keine Verzeichnisse vorhanden, so müssen sie ungesäumt gemacht werden, und alles rät dazu, sie von Anfang an in Form gründlicher und vollständiger Repertorien herzustellen. Eine flüchtige Verzeichnung wäre die kostspieligste an Zeit und Kräften.

Diese ist daher von Anfang an so einzurichten und fortzuführen, dafs sich nach ihrer Vollendung mit leichter Mühe das Repertorium zusammensetze. Drei Anforderungen sind unerläfslich: die Verzeichnung mufs erstens vollständig, zweitens kurz, drittens zutreffend sein. Der Inhalt der Akten ist dergestalt anzugeben, dafs bei einer Nachforschung nichts ausfalle, was für ihren Zweck von Bedeutung ist. Die Vorführung aber mufs mit knappen Worten geschehen, damit man durch Lesen von überflüssigen Zeilen keine Zeit verliere. Das leitende Schlagwort endlich mufs so richtig gewählt sein, dafs es sofort zu den Schriftstücken hinleite, die gesucht werden, und nicht in der Irre umher führe.

Es möge hier eine Art und Weise des Repertorisierens, die vielleicht am einfachsten und sichersten ist, erwähnt werden, wobei keineswegs ausgeschlossen, dafs es nicht noch bessere Methoden gebe.

Man richte Oktav- oder Quartblätter her, jedoch von festem Büttenpapier, damit die Sammlung später dienen kann als alphabetischer Katalog in Blättern, die durch öfteren Gebrauch nicht leicht abgegriffen oder eingerissen werden. Ihre Vorderseite wird durch Striche von oben nach unten in Kolonnen oder Spalten eingeteilt, deren es wenigstens drei und höchstens fünf sein müssen. Damit sie völlig gleichförmig sich gestalten, läfst man sie füglich durch Lithographen herstellen. Überschriften der Kolonnen sind dann nicht gerade nötig, weil das Auge sich ohnehin daran gewöhnt, was in jede Spalte hinein gehört.

In die mittlere breite Hauptspalte kommt der Name des Ortes zu stehen, auf welchen sich das Heft oder die Schriftstücke — nennen wir die jedesmal zusammengehörigen einen Akt — beziehen. Unter dem Ortsnamen folgen zur Anzeige des Inhalts des Aktes ein einziges Schlagwort, oder, wenn sich kein richtiges Schlagwort finden läfst, an dessen Stelle ein paar andere kurz bezeichnende Wörter. Auf Hervorhebung des Ortsnamens mufs man bedacht sein, daran schliefst sich das Andere meist am einfachsten an. Nur da, wo der Ortsname für die eigentliche Bedeutung des Aktes zu wenig ausgiebig ist, oder wo eine Reihe von Ortsnamen nötig wäre, ersetzt sie der Name einer Person oder Familie, Genossenschaft oder Behörde, oder auch der Name einer Sache. Das kurze Schlagwort, das den sachlichen Gegenstand des Aktes richtig bezeichnet, zu treffen, ist manchmal sehr leicht und bedarf manchmal des Nachdenkens. Übung macht auch hierin den Meister.

Die Hauptkolonne hat links und rechts eine kleinere zur Seite. Die letztere giebt, wo von mehreren Behörden und Stellen Akten im Archive sind, die Herkunft an, jedenfalls aber die Entstehungszeit des Aktes mit Anfangs- und Endjahr, und wenn sich beides nicht finden läfst, wenigstens das Drittel des Jahrhunderts, aus welchem die Schriftstücke herrühren. Die andere kleine Spalte ist der Nummerzeiger: römische Schrift zeigt die Nummer der Gruppe oder Serie, arabische daneben die Reihenziffer der verschiedenen Akten in dieser Gruppe.

In grofsen Archiven wird es rätlich sein, nach links und rechts je eine Kolonne hinzuzufügen: die vorderste, um den Lagerort, vielleicht auch die Nummer des Repertoriums anzugeben, die letzte, um Bemerkungen aufzunehmen, die sich über die äufsere Beschaffenheit des Aktes oder seine eigentümliche Entstehung und Geschichte erstrecken, oder auf wichtige Urkunden darin oder ein besonderes

kulturhistorisches Vorkommnis aufmerksam machen, oder auf verwandte Akten hinweisen.

Es werden nun Akt für Akt, wie sie gerade in die Hand fallen, vorgenommen, die Einträge auf dem Katalogblatt gemacht, und dieses und der Akt selbst mit gleicher Nummer bezeichnet. Getrennte Stücke, die nach ihrem wesentlichen Inhalt unter dasselbe Schlagwort fallen, werden auf einem und demselben Blatte vermerkt, jedoch jedes Stück mit seiner besondern Nummer. Gemäfs der fortlaufenden Nummernreihe werden sodann die Akten im Saale wieder aufgestellt.

Ist die ganze Gruppe in solcher Weise erledigt, so werden sämtliche Katalogblätter sortiert. Diejenigen, welche gleichen Namen und Zweck zeigen, werden zusammengelegt; diese wieder je nach ihrem besonderen Inhalte zerteilt; endlich alle die Häufchen systematisch geordnet.

3. Ausbildung des Systems.

Es wird sich während des Arbeitens schon von selbst mehr oder minder klar ein System einstellen, welches der Ordnung der ganzen Gruppe will zu Grunde gelegt sein. Im Fortgange der Arbeit läfst es sich nach und nach ausbilden. Nicht, wie man das System sich denkt, sondern wie die vorhandenen Akten selbst es andeuten, so dafs es ganz zu ihnen pafst, wird dasselbe im einzelnen ausgedacht und auf dem Papier erst hergestellt. Um es noch deutlicher auszudrücken: das System darf nicht ein künstliches sein, nicht voll Lücken, zu denen keine Akten vorhanden, sondern ein thatsächliches, welches nur dem Bestande der Akten entspricht.

Bei den Erwägungen darüber ergiebt sich, welche Akten mit einander zu einem einzigen Hefte oder zu einer Reihe von Heften desselben Titels zu verbinden, und welche andere, weil sie unter gleichem Deckel ganz verschiedenen Inhalt verbergen, zu zerlegen und zu Einzelheften mit besonderen Titeln umzubilden. Häufig genug hat man demgemäfs die Katalogblätter zu ändern und zu ergänzen. Man hüte sich aber, gleichartige Schriftstücke, die nach einem leitenden Gesichtspunkte vereinigt sind, aus einander zu reifsen. Ein Mifsgriff wäre es z. B., ohne ganz besondere Gründe Ratsprotokolle oder geistliche Ratsakten je nach den Betreffen zu zerteilen. Dabei wird auch beurteilt, ob und wie die losen Schriftstücke zu heften, was stets das Beste ist, oder mindestens unter einen festen Deckel zu bringen und mit Packfaden zu umbinden.

Sodann beginnt die eigentliche Repertorisierung. Auf einem Bogen wird das ganze System der Neuordnung entwickelt in Haupt-, Unter- und Nebenabteilungen, die vielleicht sich wieder in kleinere Abteilungen zerlegen. Ihre Benennungen kommen unter einander zu stehen, eine jede unterschieden entweder durch ein- oder mehrmaliges Unterstreichen, durch gröfsere oder kleinere Schrift, oder durch Stellung weiter und weiter vom Rande. Zu jedem Stück kommt nach der Reihe die neue dauernde Nummer, so wie sie durch die ganze Gruppe fortlaufen soll.

Ist das System vollendet, so schreibt man die Ziffern auf, mit denen früher gleichförmig die Blätter und Akten bezeichnet wurden, und läfst die letzteren durch den Diener je zu einer gröfseren oder kleineren Abteilung aus dem Archiv herbeiholen. Dann erhält jeder Akt und jedes Katalogblatt dieselbe Nummer, wie sie im Systeme angegeben ist und fortan die Stelle im Repertorium ausdrückt. Die erste Nummer aber hat nun keine Bedeutung mehr und wird hinweg gethan. Sehr zu empfehlen ist, alsdann den Akten, und zwar allen an gleicher Stelle, ein Schildchen von farbigem Papier aufzukleben, welches die Benennung, die Stelle im Repertorium und den Lagerort im Archive angiebt.

Die Repertorisierung von Karten, Plänen und Grundrissen, sowie von Wappen und Siegeln ist einfacher. Dort ist neben der Nummer und der Entstehungszeit der Name der Ortschaft, hier des Geschlechts oder der Genossenschaft die Hauptsache, und kommt vielleicht noch eine Kolonne für Bemerkungen hinzu.

Während nun die Repertorisierung im Gange ist, wird auch zurückgelegt, was nicht mehr des Aufbewahrens, sondern nur des Einstampfens wert ist. Ebenso werden nicht blofs die Urkunden ausgeschieden, sondern auch diejenigen Akten, die zu einer andern Gruppe im Archive gehören.

Sodann erübrigt nur noch das Überschreiben des Repertoriums von den Blättern in einen festen Folioband.

4. Unterschied des Archivars vom Registrator.

Die Katalogblätter haben, wenn das Repertorium hergestellt ist, ihren hauptsächlichen Dienst gethan. Jedoch sind sie nicht zu verwerfen, sondern streng nach dem Alphabet der Haupt-Inhaltswörter der Akten, nicht nach einem System, zu ordnen und in Pappendeckelkästen aufzubewahren. Alsdann bieten sie einen brauchbaren Behelf,

um rasch Anhaltspunkte zu haben, was im Archiv über eine bestimmte Ortschaft, Sache oder Person enthalten ist.

Manche Archivare sind daher höchlich zufrieden, wenn sie ihre alphabetischen Kataloge fertig haben, und ihr höchstes Ziel wäre schon erreicht, wenn sie über den Inhalt sämtlicher Archivsäle nichts anderes besäfsen, als einen einzigen alphabetischen Generalkatalog. Einige begnügen sich schon damit, auf Quartblättern zu dem Namen eines Ortes oder Geschlechtes, oder einer Behörde oder Stiftung alles Mögliche, wie z. B. Bürgermeister und Handwerker, Kirchen und Wahlprozesse, Kanalbau und Waldungen, unter einander zu setzen. Oder sie stellen an die Spitze der alphabetischen Katalogblätter vielumfassende Begriffe, wie Forstwesen, Religion, Strafsen, und schreiben kunterbunt alles hinzu, was irgend sich darauf bezieht. Es giebt sogar Archivbeamte, die ihrer Pflicht meinen genug zu thun, wenn sie blofs vom Aktendeckel die Betreffe ablesen und nach dem Alphabet die Ortschaftsnamen zusammenschreiben. Solche Leute hinterlassen dann im Archive auch wohl jene Zeugen von Trägheit oder Einseitigkeit, wie sie aus älterer Zeit öfter überliefert worden, Sammlungen nämlich, welche unter der Aufschrift: »Varia« oder »Miscellaneen« oder »Allgemeines« oder »Verschiedenes« allerlei Schriftstücke vereinigen, die man nicht gleich unterzubringen wufste.

All dergleichen ist doch nur erst ein Vorarbeiten für Repertorien. Der Registrator läfst es dabei bewenden: niemals darf das ein Archivar, es sei denn, er verwalte ein blofses Aktenarchiv der neueren Zeit und habe nur die Aufgabe, aus demselben Stücke hervorzusuchen, die bestimmt gekennzeichnet sind. Der Registrator schreibt blofs ab und zusammen, — Archivarbeit beginnt bereits, wenn ein treffendes Schlagwort gesucht wird, — ganz in seinem Beruf handelt der Archivar, wenn er den Gesamtinhalt einer Aktengruppe sich im Geiste vorstellt und sie übersichtlich in ihre natürlichen Teile zerlegt.

Schärfer scheiden sich beide bei der Nutzbarmachung des archivalischen Stoffes. Soll aus diesem eine Aufklärung gegeben werden, so versteht das der Registrator nicht anders, als dafs er in seinen Verzeichnissen nachsieht, welche Namen von Orten oder Personen oder Sachen, und welche Zeitangaben etwa stimmen. Diesen gemäfs sucht er Akten und Urkunden zusammen und legt sie der Behörde oder dem Archivbenützer vor, höchstens macht er noch ein erläuterndes Verzeichnis dazu. Der Archivar aber durch-

denkt die Frage: er überlegt, welche Thatsachen dabei entscheiden, und wo und wann und wie diese Thatsachen ihren schriftlichen Ausdruck gefunden, wobei er vielleicht die Landes- und Ortsgeschichte zur Hülfe beizieht. Um sich nun des gesamten schriftlichen Niederschlags des Rechts und der Begebenheit, auf welche es ankommt, zu bemächtigen, mufs er ein systematisches Repertorium vor sich haben, das ihm die Wege zeigt zu all den Schriftstücken, welche Aufschlufs geben können. Dazu dienen öfter vortrefflich Verhandlungen, welche nicht unmittelbar aus den in Rede stehenden, aber aus verwandten Dingen entstanden. Bei irgend verwickelten Fragen, wenn es sich nicht blofs um ein paar abgeschlossene Akten handelt, wird der Archivar seine Nachforschungen am Fache selbst machen, weil auch das beste Repertorium nicht die Fülle von Hinweisen und Andeutungen giebt, welche der eigene Einblick in die Akten und Urkunden gewähren kann. Hat nun der Archivar die sämtlichen Schriftstücke vor Augen, so liest und studiert er sie, durchdringt ihren Inhalt, indem er das Zusammengehörige mit einander verbindet, und legt die Sache dar, wie sie sich in der Vergangenheit verhielt und für die Gegenwart bestimmte Folgerungen ergiebt. Es wurde bereits oben im neunten Kapitel diese archivalische Thätigkeit des näheren geschildert.

Liegt aber vor dem Archivar statt guter Repertorien nur ein alphabetisch geordneter Haufe von Blättern, so wird ihm seine Aufgabe verdunkelt, erschwert und vergröfsert. Er ist abhängig von zahlreichen Zetteln, deren Nummern vielleicht in die Tausende gehen, und bei denen er niemals ganz sicher ist, dafs nicht eines oder das andere verloren oder auch bei der Anfertigung übersehen ist. Statt dafs er mit einem Blick im Repertorium die Archivalienbestände, aus welchen zu schöpfen, überschauet, mufs er vielleicht eine Menge von Katalogblättern hervorsuchen, und von Einträgen darauf lesen, — das nimmt nicht wenig Zeit und Mühe in Anspruch, von welcher nicht selten ein ansehnlicher Teil umsonst aufgewendet wird. Die lockere Sammlung abgerissener Namen aber ist keineswegs dazu angethan, den Überblick zu erhellen und das Nachdenken über das zu beflügeln, was am besten und was noch etwa anderes zum Zwecke dienen könne. Im systematischen Repertorium dagegen hängen die Einträge wie durch unsichtbare Fäden zusammen und stellen eine Gliederung dar, welche sich dem Geiste einprägt und den Inhalt dieser und anderer Akten, soweit er zur Lösung der Aufgabe gehört, ahnen läfst.

Was endlich eine Neuaufstellung der Akten betrifft, so läfst ein gewöhnlicher Registrator entweder alles beim alten, ganz getrost, dafs ihn sein alphabetischer Katalog das Erforderliche schon finden lasse, oder er ordnet mechanisch alle Stücke nach der Folgereihe im Repertorium. Der Archivar vermeidet beides. Wohl strebt er dahin, dafs der Inhalt der Archivsäle im ganzen und grofsen den verschiedenen Folgereihen in den Repertorien entspreche; allein er hütet sich wohl, all die kleinen Serien und Bündel zu zerreifsen, weil er weifs, dafs einerseits eine vollständige Analogie mit dem Repertorium sich doch nicht durchführen läfst, während andererseits auch das überlieferte Beieinander gewisser Bände und Hefte die Nachforschung fördern kann. Niemals verliert er aus dem Auge, dafs des Repertoriums Hauptzweck ist, die vorhandenen Archivalien überschauen und jedes Stück darin finden zu lassen, nicht aber, ein genaues Abbild der Folgereihe der Archivalien zu sein.*

5. Archivgruppen.

Wo die Archivgruppen nicht bereits in klaren Umrissen bestehen, werden sie sich bei fortschreitendem Ordnen und Verzeichnen herausbilden. Geschichtliche Beziehungen sind es, welche entscheiden, was zu einem oder anderm Bestandteil gehört: nur bei zwingenden praktischen Gründen kann davon eine Ausnahme stattfinden. Was nämlich, wie schon wiederholt betont wurde, in der Vergangenheit für sich bestanden und in der Vergangenheit sich abgeschlossen hat, das bildet auch in den schriftlichen Zeugnissen seines Daseins und Wirkens im Archive etwas für sich Bestehendes, — als da sind Fürstentümer, Herrschaften, Reichsstädte, Reichsabteien, Ritterkantons, — ferner grofse selbständige Genossenschaften, wie Jesuiten und Malteser, — endlich umfangreiche Landesbehörden, Stiftungen und Anstalten. Nach welchem System aber jede Gruppe im Innern einzuteilen und zu gliedern, dafür stellt sich, wie gesagt, gewöhnlich ein leitender Gedanke schon bei dem Repertorisieren ein, der sich zur Darstellung aufs Papier drängt und, wenn er hinlänglich durchgebildet worden, das System des Repertoriums bestimmt.

Bei einem weltlichen Fürstentum tritt die fürstliche Familie selbst in den Vordergrund. Sie hat ebenso wie jedes andere hervorragende Geschlecht ihre besondere Stelle im Archive. Ist ihr Oberhaupt noch an der Regierung, so formt sich ein Hausarchiv, das

auch räumlich von den übrigen Beständen zu trennen ist. Hat des Gründer-Geschlechts Leben oder Herrschaft aufgehört, so bilden die Schriftstücke, welche dasselbe betreffen, den Anfang der Gruppe.

Es gehört aber zu dieser zunächst jegliches, was die Geschichte des Geschlechtes betrifft, also all seiner Mitglieder Geburt, Erziehung, Vormundschaften, Reisen, Kriegs- oder Staatsdienste, Regierungsantritt, Ehe und Tod. Einen zweiten Teil ergeben die Akten und Urkunden über Güter, Schlösser, Kronschatz, Hausdiamanten, Zivilliste und anderes Einkommen. Sodann macht der Hofstaat mit seinen Ämtern und Rechnungen wieder seinen besonderen Kreis. Endlich der vierte Bestandteil umfafst die Landesregierung. Hier ist es meistens nicht leicht abzugrenzen, was zur Familien- und was zur Landes-Geschichte gehört. Gewöhnlich schliefst jenes Zeitalter, in welchem eine gescheite fürstliche Hausfrau der beste Finanzminister war, im siebzehnten Jahrhundert ab, und sind von da an Akten und Urkunden als die der Landesbehörden zu behandeln, während streng genommen vorher nur die Landstände eine selbständige Bedeutung hatten.

Anders stellt sich diese Angelegenheit bei einem geistlichen Fürstentum. Da bedeutet eines zeitweiligen Landesherrn Familie nicht mehr, als ein anderes Adelsgeschlecht, während das Domkapitel oder der Ordenskonvent als Wähler und Mitregierer neben dem Fürsten steht. Im übrigen sind die hauptsächlichen Leistungen und Begebenheiten im geistlichen und weltlichen Fürstentum dieselben, nur dafs bei diesem mehr Krieg und Soldaten, bei jenem mehr Religions-, Bildungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten vorwalten, also auch im System eine bevorzugte Stellung verlangen.

Für Archive von Genossenschaften, wie Städte, Klöster und Ritterorden, bilden die Verfassung und die Ämter den ersten Gesichtspunkt, den zweiten die Besitzungen, den dritten die äufseren Verhältnisse, während manche Besonderheiten, wie Gewerbe, Wallfahrten und Städter- und Ritterversammlungen, noch andere Bestandteile ergeben.

Werden die Schriftstücke über ein einzelnes Adelsgeschlecht vereinigt, so sind Stiftungen und Verträge, Verbinbindungen und Präbenden der Familie besonders zu beachten.

Nur, um Richtungslinien anzudeuten, seien hier ein paar Beispiele gegeben. Überall wird die Eigenart der Archivalien ihre eigentümliche Einteilung erfordern; schon die Verschiedenheit der Landschaft kann dabei ins Gewicht fallen.

Ein geistliches Fürstentum.

I. Landesherrliches.

1. Stiftung und Verfassung.
   Kaiserliche Privilegien und Schenkungen. Bullen und Breven. Anderweitige Zuwendungen. Bischofs-(Abts-)wahlen. Kapitulationen.
   Hoheitsrechte.
   Güter und Einkünfte.
   Hofhaltung. Erbämter.
   Ordenssachen.
2. Domkapitel oder Ordenskonvent.
   Privilegien und Freiheiten.
   Pröpste und Priore. Dechanten.
   Domicellare. Vikarien.
   Fraternitäten.
   Besitzungen. Abteien. Präbenden.
   Kollekturen. Kellereien. Lehen.
3. Landstände.
   Privilegien.
   Huldigung.
   Sitzungsprotokolle. Einungen.
   Abschiede.
   Landesschulden.

II. Land und Leute.

1. Städte, insbesondere Hauptstadt.
2. Pflegämter.
3. Ritterschaft.
4. Lehensleute.
5. Ritterorden.

III. Religion und Kirche.

1. Dom.
2. Pfarren und Archidiakonate.
3. Klöster.
4. Kirchen und Kapellen.
5. Weihbischöfe.
6. Synoden.
7. Armen- und Krankenpflege.
8. Reformation und Gegenreformation.
   Protestanten. Sekten.
   Mönchsorden. Jesuiten.

IV. Bildungsanstalten.

1. Bildung der Geistlichen. Senioren. Stipendien.
2. Volks-, Latein- und höhere Schulen. Schulkommissionen.
3. Bibliotheken und Kunstsammlungen.

V. Regierung und Rechtspflege.

1. Gesetzgebung.
2. Reformation der Rechtsbücher.
3. Hofrat. Landgericht. Notare.
4. Strafrechtsausübung.
   Fehderecht.
   Hexenprozesse.
5. Reichstage und Kreistage.

VI. Polizei.

1. Sitten. Volksfeste.
2. Medizinalsachen.
3. Bauwesen und Strafsen.
4. Bettel.
5. Juden und Fremde.

VII. Volkswirtschaftliches.

1. Bergwerke und Salinen.
2. Forsten und Jagden.
3. Fischerei und Flöfserei.
4. Handel.
   Münzwesen.
5. Kunst und Gewerbe. Zünfte.
6. Ackerbau.

VIII. Äufsere Angelegenheiten.

1. Jurisdiktions-Streitigkeiten.
2. Bündnisse und Friedensschlüsse. Gesandtschaften.
3. Verhältnisse zu fremden Staaten.
4. Landesverteidigung.
   Landwehr und Festungen.

Eine Reichsstadt.

I. Entstehung.

1. Privilegien, Freiheiten und Schenkungen.
2. Verhältnisse zum nächsten Landesherrn.
3. Verträge und Urteilssprüche.
4. Stadtrechte.

II. Einwohnerschaft.

1. Ratsgeschlechter.
2. Ausbürger und Pfahlbürger.
3. Mundmannen.
4. Gesellschaften.
5. Zünfte.
6. Juden.

III. Besitzungen in der Stadt.

1. Plätze, Strafsen und Kanäle.
2. Landwehr, Mauern und Türme.
3. Öffentliche Anstalten.
   Zeughäuser. Lagerhäuser. Wage. Kranken-, Armen-, Waisenhäuser. Bäder.

IV. Besitzungen vor der Stadt.

1. Pflegeämter.
2. Lehen.
3. Waldungen und anderer Grundbesitz.

V. Obrigkeit.

1. Ratswahlen.
2. Ratsprotokolle und Dekrete.
3. Ämtereinrichtung.
4. Orts- und Sittenpolizei.
5. Steuern.

VI. Rechtspflege.

1. Prozesse an den verschiedenen Stadtgerichten.
2. Prozesse an den Landgerichten.
3. Ehe-, Erbschafts-, Vormundschaftssachen.
4. Salmannen und Grundbücher.
5. Reformation des Rechts.

VII. Verwaltungsämter.

1. Bauamt.
2. Rentamt.
3. Umgeld- und Steuerämter.
4. Almosen- und Waisenämter.
5. Feueramt.
6. Forst- und Weidwerk.

VIII. Kirche und Schule.

1. Kirchen und Pfarren.
2. Klöster und Beghinen.
3. Höhere Schulen.
4. Konsistorien.

IX. Volkswirtschaft.

1. Feld- und Gartenbau.
   Allmände.
2. Gewerk und Handwerk.
3. Kunstgewerbe.
4. Handel und Märkte.
5. Münze.
6. Zinsgesetze.

X. Äufsere Angelegenheiten.

1. Kaiser und Reich.
   Reichstage.
2. Kreissachen.
3. Briefwechsel und Streitigkeiten mit Nachbarn.
4. Bündnisse.

XI. Kriegswesen.

1. Zeugamt.
2. Geleits- und Quartiersachen.
3. Markungen.
4. Fehden und Kriege.

Ein Adelsgeschlecht.

I. Geschichte.

1. Herkunft. Namen. Wappen.
2. Verzweigung des Geschlechts. Stammbäume.
3. Vormundschaften.
4. Ausgezeichnete Mitglieder.

II. Besitzungen.

1. Schlösser.
2. Dörfer, Höfe und anderer Grundbesitz.
3. Forst-, Weide- und Fischrechte.
4. Amtleute und Hörige.

III. Geschlechtsordnung.

1. Familienverträge.
2. Seniorate. Majorate. Minorate.
3. Ganerbschaften.

IV. Stiftungen.

1. Pfarren und Messen.
2. Klöster.
3. Präbenden und Stipendien.
4. Milde Anstalten.

V. Landessachen.

1. Hof- und Landtage.
2. Hohe oder niedere Gerichtsbarkeit.
3. Nachharliche Verhältnisse.

6. Akten der Archivkanzlei.

Wenn gute Ordnung im Archive herrscht, spiegelt sie vor allem sich in der Kanzlei. Hier müssen Geschäftsbücher und Schriftstücke so richtig eingeteilt und so rasch auffindbar sein, dafs sie niemals die Diensterledigung aufhalten.

Drei Bestandteile kommen in allen Archivkanzleien vor: Verwaltungsakten, Archivbenützungsakten, Beständeakten.

I. In welche Gruppen aber der erste Teil zerfällt, hängt von Bestimmung und Wirksamkeit des Archivs ab: gewöhnlich werden es vier sein.

1. Die erste Gruppe wird durch die Personalakten gebildet, die über Leben und Arbeiten der Archivangehörigen Kunde geben. Also über eines jeden Beamten, Kopisten, Schreibers, Dieners, Hausmeisters Herkunft, Vorbildung, Anstellung, Vereidigung, Urlaub, Unterstützung und Beförderung. Zum laufenden Dienste braucht man nur über die zur Zeit beschäftigten Beamten Auskünfte: die Personalakten der verstorbenen, entlassenen oder ausgeschiedenen finden ihr Ruheplätzchen in einem Archivsaal.

2. Die zweite Gruppe umfafst die Archivgeschichte, nämlich alle Schriftstücke, die über die Entstehung, Ausbildung und Schicksale des Archivs Aufschlüsse geben. Also vor allem, woher seine Bestandteile gekommen sind: erstens von früheren weltlichen und geistlichen Reichsständen, von Stiftern, Orden und Klöstern, von Kreisen und Provinzen, von Stellen und Behörden, von Städten, Pfarren und Schlössern, — zweitens durch Schenkungen und Ankäufe, — drittens im Wege des Austausches mit andern Staaten. Eine Reihe von aufgelösten Archiven wird hier aufzuführen sein. Hierher passen auch einzelne Mitteilungen über Archivalien, die im Lande zerstreut sind, und was zu ihrer Kopierung oder Sicherstellung gethan ist. Ferner haben die besonderen Sammlungen, wie Siegel, Wappen, Kleinode und andere Selekte, eine Geschichte gehabt. Desgleichen mufs aus den Akten erhellen, wie allmählich die innere

Ordnung des Archivs, das Einteilen, Regestieren und Repertorisieren, zustande gekommen. Daran schliefsen sich die Akten, welche die bisherige Verwaltung des Archivs, die Gebäude, die Amtsbibliothek, die Geschäftsbücher und Jahresrechnungen aus den letzten zehn oder zwanzig Jahren betreffen, während die älteren Stücke neben die Personalakten kommen, die im Archive hinterlegt sind. Endlich dürfen auch keine Nachrichten fehlen über die Herausgabe von Urkunden, Annalen, Kodizes und Akten, sowie über allgemeine technische Gutachten, welche durch Beamte des Archivs zustande gekommen sind.

3. Normalakten läfst sich die dritte Gruppe nennen, in welcher all die Vorschriften und Anordnungen gesammelt sind, die ergingen über die Verwaltung und Geschäftsführung, — über die Baulichkeiten, Dienstwohnungen, Ausstattung der Archive und Geschäftszimmer, Löschanstalten und regelmäfsige Reinigung, — über die Rechte und Pflichten der Archivbeamten und die Vorbereitung für den Archivdienst, — über die Aktenausscheidung bei den Behörden, — über die Überwachung der untergeordneten Staats- sowie der Gemeinde-Archive und den Verkehr mit ihnen, — endlich und insbesondere über die Archivbenützung und ihre Gebühren.

4. Wo es Unterarchive giebt, bildet sich für jedes eine besondere Aktengruppe, bestehend aus den regelmäfsigen Geschäftsberichten, den Visitations-Verhandlungen, und dem gesamten schriftlichen Verkehr über Gebäude, Archivbestände, Beamten und Angestellte und deren Arbeiten.

5. Auch wird sich in jedem gröfseren Archiv eine Sammlung von Vorstandsakten ergeben, die aufser dem Vorstand niemand zu kennen braucht, als da sind Nachweise über geheime Verliefse und andere Vorkehrungen zur Bergung und Flüchtung der Archivalien, und ausnahmsweise besondere Vorschriften für die Behandlung gewisser Stücke. Dazu gehören auch die Schriftstücke über Dienstführung und Befähigung der Archivbeamten, über Untersuchungen gegen dieselben, und über ihre Familiensachen. Jeder in einem Archive Angestellte mufs sich unbedingt darauf verlassen können, dafs dergleichen Schriftstücke stets in des Vorstandes Verschlusse bleiben.

II. Von besonderem Vorteil ist es, wenn die Akten über jede Art Archivbenützung wohlgeordnet beisammen sind.

Dafs man erwünschten Falles gleich wissen kann, wer im Archive gewesen und was er bearbeitet hat, ist der kleinere Nutzen: der unvergleichlich gröfsere liegt in der Diensterleichterung. Immerfort

wiederholen sich Anfragen, Aufträge und Gesuche in Bezug auf archivalische Auskünfte, die schon über denselben oder einen ähnlichen Gegenstand vorgekommen. Hat man die früheren Akten darüber gleich zur Hand, so wird eine neue Nachforschung öfter ganz, öfter zu einem wesentlichen Teile erspart, jedenfalls braucht dieselbe Arbeit nicht noch einmal gemacht zu werden.

Um aus den Archivbenützungsakten mit Leichtigkeit das Gewünschte herauszuholen, empfiehlt sich ihre Einteilung je nach Art und Ziel der Nachforschung. Entweder liegen diese auf rein wissenschaftlichem, oder auf genealogischem, oder auf vermögensrechtlichem Gebiete.

In grofsen Landesarchiven, die von den Regierungen und Ministerien viel in Anspruch genommen werden, wird es auch von Nutzen sein, die Handakten darüber von denen zu trennen, die über die Gesuche und Thätigkeit der Privatbenützer entstanden.

III. Über die Sammlung von Repertorien und Verzeichnissen wird weiter unten des näheren die Rede sein.

Kaum ist es nötig zu bemerken, dafs die Ordnung in der Kanzlei sorgfältig gearbeitete Verzeichnisse jeder Aktengruppe erfordert, für die Personalakten einen alphabetischen Renner der Namen, — für die Archivgeschichts- und die Normalakten einen alphabetischen Sachkatalog, — für die Benützungsakten einen doppelten: der eine giebt die Namen der Archivbenützer an, der andere führt ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge die Orte, Personen und Sachen vor, welche Gegenstand der Nachforschungen waren.

Sechzehntes Kapitel.

Handweiser.

I. Übersichten.

1. Grundrisse.

Kein Archivar, der sein Fach liebt, wird es, wenn er irgend Zeit hat, bei Regesten und Repertorien bewenden lassen. Wiederholt wird ihn die Lust anwandeln, seine gesamten Schätze mit einem Blick zu überschauen, und immer steht ihm die Möglichkeit vor Augen, bei einer ausgedehnten Forschung etwas zu übersehen, was damit im Zusammenhange steht. Neben jenen Leitfäden, so

sorgsam und vollständig sie auch all die Archivalien umschlingen, verlangt er noch nach Übersichten und Handweisern, welche das ganze Archiv zum Gegenstande haben, und jeden, der darin zu thun hat, am schnellsten mit den Beständen bekannt machen. Es seien hier einige Arten zur Auswahl aufgeführt.

Am dienlichsten sind Grundrisse in Farben, welche von Saal zu Saal die Lagerung der verschiedenen Archivbestände vor Augen stellen.

Man zeichne auf je ein Blatt die Umrisse der Bodenfläche je eines Archivsaals. Die Plätze der Urkundenschreine, Aktengestelle, der Behälter von Plan-, Siegel-, Wappen- und andern besonderen Sammlungen, ebenso die Thüren, Fenster und Pfeiler werden mit schwarzen Strichen darin angegeben, entsprechend der verhältnismäfsigen Ausdehnung, welche sie auf dem Boden einnehmen. Diesen Strichen entlang sind, wo und soweit Archivalien stehen oder lagern, farbige Linien zu ziehen, und man habe acht dabei, dafs verwandte Bestände dieselbe oder ähnliche Farbe bekommen. Es läfst sich auch durch schwächere oder kräftigere Färbung das höhere oder jüngere Alter der Archivalien andeuten.

Neben den farbigen Linien oder in die Kreise und Vierecke hinein werden dann ganz kurz die Gesamtnamen der Gruppen und Serien eingetragen. Will man den farbigen Grundrifs möglichst vollständig haben, so werden jedem Saal zwei Seiten gewidmet. Die eine Seite giebt den Grundrifs mit Buchstaben und Ziffern in allerlei Formen, wie sie Gestelle und Fächer, Schreine und Schiebläden bezeichnen. Auf der andern Seite werden all diese Buchstaben und Ziffern deutlich unter einander gesetzt und überall kurz dabei bemerkt, was in jedem Fach und Schiebladen enthalten ist. Man kann alsdann selbst die Zahl der Urkunden oder ihrer Bündel, sowie der Kodizes, Amtsbücher und Akten, mit Anfangs- und Endziffer vermerken. Um die Übersicht noch handlicher zu machen, werden die Buchstaben der einen Seite je mit den verschiedenen Farben des Grundrisses auf der anderen Seite unterstrichen.

Solcher Gestalt werden farbige Grundrisse von allen Archivsälen hergestellt, und deren Reihefolge entsprechend in einem Bande von Quart- oder Folioformat vereinigt.

Durch den sich wiederholenden Anblick dieser farbigen Grundrisse und der beigeschriebenen Namen werden nicht blofs die Beamten, sondern auch die Schreiber und Diener vertraut mit der Verschiedenheit, sowie mit dem Zusammenhang der Archivbestände

und ihren Plätzen. Deren gesamte Gliederung und Folgereihe senkt sich dem Geiste in einer Art und Weise ein, dafs bei einer Recherche sofort und unwillkürlich diejenigen Gruppen und Serien in die Vorstellung treten, aus denen Aufschlüsse oder Beihülfe zu erholen.

2. Saalübersichten.

Kurze Inhaltsangaben von Saal zu Saal werden nicht leicht in einem gröfseren Archive fehlen. In einem Bande zusammengefafst dienen sie zur Anleitung und zur genaueren Einprägung, was in jedem Saale zu suchen, zur umsichtigen Erwägung bei Umstellen und Ergänzen der Bestände, zur raschen Prüfung, ob noch alles sich an Ort und Stelle befindet.

Nicht entfernt dürfen diese Saalübersichten oder, wie man sie auch nennt, Generalkonspekte die Repertorien ersetzen. Das können sie nur dann und auch da nur für eine Zeit lang, wo ein Archivar so unglücklich wäre, ein Archiv ohne Verzeichnung seiner Bestände übernehmen zu müssen. Der Verfasser erinnert sich, dafs er einmal in ein grofses, altberühmtes Archiv eintrat, dessen neuer Vorstand einzuführen war. Vergebens sahen wir uns nach Repertorien um. Sie waren nur sehr teil- und stückweise vorhanden. Die Archivare hatten in den letzten Jahrzehnten darin gar wenig Neues geschaffen, entweder weil die laufenden Geschäfte sie drängten oder weil sie die übrige Zeit mit wissenschaftlichen Arbeiten verbrachten. Von den früheren Verzeichnissen aber war eine Menge verschwunden: ein alter Archivsekretär hatte sie in dunkeln und modrigen (jetzt gelichteten und gelüfteten) Gewölben versteckt, und dabei die Akten hier und da verstellt, weil er sich thörichterweise einbildete, da er allein im Archiv Bescheid wisse, müsse man ihn zum Vorstand machen. Nun war guter Rat teuer. Das schöne volle Archiv glich einem stattlichen Heere, das nicht marschieren kann. Arge persönliche Übelstände kamen hinzu. Der neue Vorstand war etwas gelähmt und konnte keine höheren Leitern steigen. Der erste Sekretär war so geistesschwach geworden, dafs er statt einer Woche zwei Monate zur leichtesten Arbeit brauchte. Der andere Sekretär bekam, wenn er sich bücken mufste, Schwindel und fiel zu Boden. Die Anforderungen aber der Behörden, Anwälte, Pfarrer und wissenschaftlichen Archivbenützer, die Archivalien und deren Erläuterung verlangten, drängten. Zum Glück war der Archivschreiber, wenn auch ohne alle archivalische Vorbildung, sehr geschickt und fleifsig: mit ihm wurden in Hast und Eile die Archivalien wenigstens

der Hauptsäle durchgegangen und verzeichnet. Man kann sich denken, wie das Unternehmen geriet. Gleichwohl war es das Klügste, wozu der Vorstand greifen konnte, und unter ähnlichen Umständen wird es jeder andere am rätlichsten finden, möglichst rasch solche Saalinventare herzustellen.

An ihrer Stelle sieht man in mehreren Archiven auch wohl hängende Täfelchen oder angeklebte Zettel, welche auf die Gruppen und Serien im Saale hinweisen. Diese lassen aber immer nur vereinzelte Bestandteile des Archivs erkennen und geben keine Übersicht über das Ganze. Abgesehen davon, dafs sie auch allen fremden Besuchern eine vielleicht unliebe Bekanntschaft mit Archivalien eröffnen, läfst sich schwerlich auf Täfelchen und Zetteln alles das vermerken, was eine Saalübersicht darbieten soll.

In dieser müssen nicht blofs die treffenden Namen jeder Gruppe und ihrer Unterabteilungen sowie deren Lagerstellen sich zeigen, sondern auch die Nummer oder der Name des zugehörigen Repertoriums, und für jeden Schrein, jede Schieblade, jedes Gestelle und Fach die Zahl der darin enthaltenen Stücke oder Hefte oder Bündel unter Angabe der Anfangs- und Endnummer, und bei wichtigen Gruppen auch der Entstehungszeit. Sind einmal die Repertorien fertig, so ist aus ihnen der Band der Saalübersichten bald zusammengestellt.

II. Findewörter.

1. Orts- und Personenregister.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, dafs für die Ordnung der Urkunden und ihrer Regesten in jeder Gruppe die Zeitfolge der leitende Grundsatz bleiben mufs. Die Zeit ist für die Urkunde, was für jedes andere Geschöpf die Stelle, in welcher es sich auf der Erde befindet. Liegen Jahr und Tag ihrer Ausstellung vor, so mufs die Urkunde im Archiv sofort zur Hand sein, und weifs man sonst nur ungefähr ihre Entstehungszeit, so mufs man ihr bald können auf die Spur kommen.

Um aber aus der gesamten Menge der Urkunden und Akten, sowie der in den Kodizes und Amtsbüchern und Akten enthaltenen Abschriften, all die Stücke, die zum Besten einer bestimmten Forschung möglicherweise beitragen, in kürzester Frist beisammen zu haben, bedarf die chronologische Ordnung noch der Ergänzung durch Renner, die nach dem Alphabet laufen.

Das wichtigste ist das Ortsregister. Jeder Ort, der in einer Urkunde oder einem wichtigeren Aktenstücke vorkommt, — sei es Landschaft oder Herrschaft, oder sei es Stadt oder Dorf oder Schlofs, oder sei es Kloster, Kirche, Kapelle oder sonst eine Stiftung, oder sei es See oder Flufs oder Wald oder Berg, — mufs seine Stelle im alphabetischen Renner bekommen mit Angabe des Jahres und Datums, sowie des Lagerorts des Schriftstücks, und unter ganz kurzer Anknüpfung des Inhalts, soweit derselbe sich auf den bestimmten Ort bezieht. So ziemlich in jedem Archiv werden die Ortsnamen am häufigsten dazu dienen, um irgend ein bestimmtes Stück hervor zu heben.

Das zweite Register ist das der Personen, und zwar nicht blofs der Aussteller und derjenigen, zu deren Gunsten oder gegen welche das Schriftstück entstand, sondern auch der mithandelnden Zeugen und obrigkeitlichen Personen. In Verzeichnung dieser Nebenpersonen wird man sich auf die älteren Urkunden, etwa bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, beschränken: für die späteren genügen gewöhnlich solche Namen, die für die allgemeine oder die Orts- und Familiengeschichte wichtig erscheinen.

Auf Oktavblätter geschrieben haben die Orts- und Personenregister oben die Namen und darunter das Datum der Urkunde oder des Aktes, sowie den Hinweis, wo diese stecken, vorzuführen. Je nach Gröfse und Einteilung des Archivs besteht dieser Hinweis in Angabe der Seite und Nummer im Repertorium, oder gleich des Lagerorts, oder nur der Gruppe. Man stellt solche alphabetische Verzeichnisse am füglichsten gleich bei der Regestenarbeit her, und sammelt sie in alphabetischer Reihenfolge in zwei verschiedenen Pappendeckelkästen. Sie sollen nur dazu dienen, auf dem kürzesten Wege die gesuchte Urkunde finden zu lassen.

Während aber die Urkunden dergestalt sämtlich im Renner aufgeführt werden, hiefse es gar zu viel Zeit und Papier opfern, wollte man darin die unzähligen Orte und Personen aufnehmen, die in Akten vorkommen. Hier genügt es vollständig, wenn nur die Hauptorte und Hauptpersonen, um welche es sich in einem Akte handelt, nebst der Entstehungszeit desselben, gekennzeichnet werden. Man mufs eben bei Anlage eines solchen Renners stets eingedenk bleiben, dafs er nur auf die Repertorien verweisen soll und dort das Nähere zu finden ist. Daher wo Reihen von Namen auftreten, werden sie möglichst mit einem Ausdruck und ein paar Beispielen umfafst. Nur dort, wo man von einer historischen und

systematischen Gliederung des Archivs und der Repertorien überhaupt absieht, ist Bedacht zu nehmen, den alphabetischen Katalog von vornherein möglichst vollständig, ja ausführlich zu gestalten.

Jedenfalls mufs man bei Anlage all solcher allgemeinen Handweiser sich ihren Zweck stets vor Augen halten, einen doppelten Zweck, der erfordert, dafs sie vollständig seien. Sie sollen erstens angeben, was im Archive über einen Gegenstand sich finden läfst, und solche Auskünfte mufs man aus diesen Registern um so sicherer erwarten können, als es nicht möglich ist, in den Repertorien die Namen all der Orte, Personen und Sachen anzuführen, die in den verschiedenen Aktengruppen einmal oder öfter vorkommen. Aber diese Register sollen zweitens auch einen Beweis liefern, dafs ein gesuchtes Schriftstück vorhanden oder nicht vorhanden ist. Wo von dessen Inhalte nichts in den alphabetischen Registern vorkommt, mufs man sich darauf berufen können zum Zeugnis, dafs es überhaupt nicht in das Archiv gekommen oder vor Zeiten daraus wieder verschwunden ist.

Ob nun Urkunden und Akten im Renner zusammen zu schliefsen oder in verschiedenen Bänden aus einander zu halten, ist eine Frage der äufseren Zweckmäfsigkeit. Grundsätzlich sollten Akten, Amtsbücher, Kodizes und Urkunden im Renner in einander laufen, wenigstens bis zum Ende des Mittelalters. Wo aber die Akten die grofse Hauptmasse bilden, in welcher sich die Urkunden verlieren würden, wird es rätlich erscheinen, für die letzteren einen eigenen Renner anzulegen.

2. Sachenregister.

Für eine grofse Staatsregistratur unserer Tage liefse sich ein schönes folgerichtiges System aufstellen, in welchem keine der vielgestaltigen Äufserungen des politischen und öffentlichen Lebens vergessen und alles Zusammengehörige organisch unter sich, und wiederum mit dem Ganzen, alphabetisch verbunden wäre. In einer solchen Übersicht läge der sachliche Inhalt der gesamten Bestände gleichsam unter einem durchsichtigen Gitter, worin jeder Gegenstand sein besonderes Fach besitzt, unter welchem bei dem ersten Blick sofort erscheint, was darüber im Archive vorhanden ist.

Auch für eine Sammlung, die hauptsächlich nur aus Akten der beiden letzten Jahrhunderte besteht, also weniger Archiv als Registratur ist, passen solche Übersichten, welche zwar nur alphabetisch, jedoch nach einem gewissen System geordnet sind. Bei ihrer

Aufstellung müssen zwei Grundsätze leiten, die scheinbar einander entgegengesetzt. Man wählt möglichst allgemeine Schlagwörter, deren jedes eine der Hauptleistungen des modernen Staates, und deren Reihe, wenn sie vollständig ist, alle diese Leistungen umfafst. Unter jedem Schlagwort aber wird möglichst ins Einzelne gehend aufgeführt, was irgend dazu pafst. Ebenso wie jene Hauptwörter im ganzen System, werden diese Unterwörter zu jedem Hauptwort wieder unter sich alphabetisch geordnet. Ein paar Beispiele werden dieses leicht klarer machen.

Justiz.	Medizinalwesen.	Schulen.
Anwälte.	Ärzte.	Allgemeines.
Gefängnisse.	Ammen.	Gewerbeschulen.
Gerichte.	Apotheker.	Gymnasien.
Geschworene.	Bäder.	Handelsschulen.
Gesetzbücher.	Blindenanstalten.	Kindergärten.
Notare.	Gebäranstalten.	Kunstschulen.
Staatsanwälte.	Gesundbrunnen.	Landwirtschaftl. Schulen.
Verlassenschaften.	Hebammen.	Polytechnikum.
Vormundschaften.	Irrenhäuser.	Privatschulen.
	Krankenhäuser.	Realschulen.
	Taubstummenanstalten.	Universitäten.
		Volksschulen.

In einem Archiv dagegen springt der historische Charakter vor. Selbst ob viel oder wenig Schriftstücke für diese oder jene Staatsäufserung aus dem einen oder andern Jahrhundert vorhanden, auch das hängt vom Laufe der Geschichte ab. Mit allgemeinen Systemen ist deshalb für ein Archiv in der Regel wenig auszurichten, ein jedes fordert zu seiner Beschreibung sein eigenes System, nämlich wie es zu den vorhandenen Urkunden, Kodizes, Amtsbüchern und Akten pafst, wobei man sich nicht kümmert um dasjenige, was thatsächlich niemals ins Archiv gekommen oder nicht mehr darin zu finden ist.

Anders stellt sich die Sache, wenn aufgefafst vom kulturhistorischen Standpunkt. Der Inhalt der Archive ist ja mit der Folgereihe wechselnder Schrift- und Kanzleiformen ein Teil Kulturgeschichte: nur aus deren viel verzweigtem Wesen heraus eröffnet sich das rechte Verständnis, aber auch das tiefere Interesse für alles das, was im Archive sich angesammelt hat. Sobald dieser Gesamtinhalt älter ist, als das laufende Jahrhundert, wird jeder gute Sachenkatalog des Archivs etwas kulturhistorische Färbung annehmen.

Man sammele also die hauptsächlichen Schlagwörter, wie sie in den systematischen Repertorien vorkommen, ordne sie nach dem

Alphabet, und überschreibe mit jedem Schlagwort ein Quartblatt. Was irgendwie vom Akteninhalt auf das Schlagwort Bezug hat, einerlei in welchem Jahrhundert oder in welchem Lande oder Orte es sich findet, das wird auf ein Blatt zusammen geschrieben, zugleich aber für jeden dieser einzelnen Einträge wieder ein besonderes Blatt angelegt. Jenes Hauptblatt dient alsdann dazu, um Verwandtes zu überschauen, während die Nebenblätter leichter alles Einzelne finden lassen, was zu allgemein geschichtlichen oder zu kunst-, rechts-, religions- und sprachgeschichtlichen Studien verlangt wird.

3. Schlagwörter.

In den hier hergesetzten Reihen seien die gewöhnlichsten dieser Schlagwörter hervorgehoben, ohne jedoch irgendwie auf Vollständigkeit Anspruch zu machen. Jedes Archiv wird seine Besonderheiten haben, und aus diesen die Sammlung vervollständigen. Hinwieder stehen in der folgenden Übersicht, die Altes und Neues vereinigt, eine Menge Wörter, zu denen in einem bestimmten Archiv das Zubehör fehlt: sie sollen hier auch nur als Fragezeichen dienen, ob sie passen.

Wie viel aber eine solche mehr oder minder kulturhistorische Übersicht umfassen soll, ob das ganze Archiv oder nur eine grofse Gruppe oder ein paar Säle von verwandtem Inhalt, das bestimmt sich nach praktischen Rücksichten des Bedürfens oder der Bequemlichkeit, aber auch des wirklichen Nutzens. Eine noch so genau und sorgfältig ausgearbeitete Übersicht des gesamten Archivinhalts, zu deren Herstellung nicht wenig Zeit und Fleifs und Vor- und Umsicht gehören, würde schliefslich doch nicht den erwarteten Nutzen bringen, es sei denn für ein kleines, leicht übersehbares Archiv. In jedem gröfseren würde, zumal wenn die Orts- und Personen-Namen in den Sachenkatalog eingestreuet würden, ein vielbändiges Werk entstehen, in welchem das Aufschlagen mühsam und das richtige Auffinden der gewünschten Archivalien doch gar häufig unsicher wäre, weil zwischen der ungeheuren Menge von Namen und Wörtern das Eigentümliche dieses oder jenes historischen Gebildes in diesem oder jenem Land und Zeitalter leicht sich verlieren würde.

Wir denken uns hier also die Akten, Amtsbücher, Kodizes und Urkunden, wie sie in einem gröfseren deutschen Fürstentum sich während der letzten vier oder fünf Jahrhunderte ansammelten. Ihr Gesamtinhalt möchte sich etwa durch die folgenden Schlagwörter umgreifen lassen, jedoch kaum durch sie erschöpft sein.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

19. Wittumsbriefe.
20. Wohlthätigkeitsanstalten.
 Blindenanstalten.
 Irrenhäuser. J. 14.
 Spitäler.
 Taubstummenanstalten. T. 2.
 Waisenhäuser.

Z.

1. Zahlämter.
2. Zauberei.
3. Zehnten.
 Blut-
 grofse.
 kleine.
 — register.
4. Zeidelordnungen.
5. Zeitrechnung.
6. Zeitschriften.
7. Zentbücher.
 — gerichte.
 — grafen.
 Zentstreitigkeiten.
8. Zeugen.
9. Zeughäuser.
10. Zigeuner.
11. Zinsbücher.
 — lehen.
 — ordnungen.
12. Zivilrecht.
 — liste.
13. Zölle.
14. Zünfte.
15. Zweikampf. D. 20.

III. Repertoriensammlung.

1. Bestandteile.

Was ein Körper ohne Gliedmafsen zur Bewegung, wäre ein Archiv ohne Repertorien. Sie vollständig und zutreffend für jede Abteilung, jede Gruppe und Serie beisammen zu haben, ist die Sorge jedes guten Archivars.

Das Blätterwesen läfst sich zwar in keinem Archiv für Regesten und Kataloge ganz entbehren: da aber fliegende Blätter sich leicht verschieben oder unter andern Schriftstücken verlieren, so mufs darauf gehalten werden, den Kästen voll loser Blätter feste Repertorienbände baldigst zur Seite zu setzen. Leicht lassen sich die Seiten darin so einrichten, dafs noch Raum bleibt zu Nachträgen und Ergänzungen.

Das Titelblatt des Repertorienbandes zeige den Namen der Archivgruppe, dieser mufs kurz und zutreffend, gleichwohl aber völlig umfassend sein. Unter diesem Namen kommt die Entstehungszeit der ganzen Gruppe zu stehen. Also z. B.:

Spanischer Erbfolgekrieg.	Hofsachen.	Pflegämter.
1700—1714.	1650—1790.	1470—1820.

Auf der Kehrseite des Titelblattes wird bei jedem neueren Repertorium eine kurze Geschichte seiner Herstellung gegeben: wann es gefertigt wurde, durch wen oder welche, nach was für Grundsätzen. Hier findet auch ein allenfallsiges Vorwort statt, welches darauf aufmerksam macht, in welcher Weise das Repertorium zu benützen ist.

Die Einträge in dasselbe brauchen nur in Abschriften der Regesten- und Repertorienblätter zu bestehen, jedoch läfst sich manches abkürzen. Es genügt, wenn die Folioseiten, und zwar am

besten auf lithographischem Wege, in fünf Spalten geteilt werden, deren erste schmale die laufende Nummer zeigt, während die zweite breite Inhalt und Namen der Archivalien, die dritte die Stückzahl der Bände, Akten oder Hefte, die vierte den Lagerort angiebt, eine fünfte aber für Bemerkungen über spätere etwaige Zusätze oder Verluste oder sonst dergleichen offen gehalten wird.

Auf dem Rücken des Repertorienbandes mufs der Name der Gruppe, sowie die Nummer des Bandes in der Repertoriensammlung zu lesen sein. Der Band selbst aber mufs handlich bleiben: grofse schwere Folianten sind hinderlich, wenn sie zwischen und über den Akten und Schriften auf den Tischen aufgeschlagen werden, und macht das Lesen darin, insbesondere Kurzsichtigen, Mühe und Beschwerde.

Während in solcher Weise die neuen Repertorien und womöglich die überlieferten, welche noch im Gebrauche befindlich, einzurichten, sind auch die alten Repertorien aus früheren Zeiten, die längst zurückgestellt worden, nicht zu verachten. Sie sind dienlich zur Geschichte des Archivs, aber auch zur Aufklärung über manches Lückenhafte und Auffällige darin. Teile von ihnen stecken öfter noch zwischen den Akten, ja man trifft sie wohl noch in Rumpelkammern der obern Gerichtsbehörden, bei denen sie ehemals eingeliefert wurden, weil man ihrer in Prozessen und bei Eidesleistungen bedurfte. Solche alte Repertorien, die nicht mehr im Laufe sind, bilden den ersten Bestandteil der Repertoriensammlung. Zum zweiten gehören all die Verzeichnisse von besondern Sammlungen, als da sind Amtsbibliothek, Manuskripte, Grundrisse und Pläne, Aufschwörbücher, Siegel und Wappen und andere Selekte, sowie vom Inhalt fremder Archive. Den dritten Teil ergeben die Verzeichnisse der Kanzleiakten, den vierten und wichtigsten die Repertorien der eigentlichen Archivbestände. Unter diesen sind, wenn im Archive selbst die Scheidung zwischen Urkunden und Akten vollzogen ist, auch die Repertorien darüber zu scheiden. Vielleicht erscheint es rätlich, aus den sogenannten Transportverzeichnissen, mit welchen Archivalien von den Stellen und Behörden eingeliefert sind und welche erst notdürftig konnten hergerichtet werden, eine eigene Abteilung zu machen auf so lange, bis eines nach dem andern durch ordentliche Repertorien ersetzt wird.

Nachdem die Stücke, die in ein Heft zusammen gehören, vereinigt sind, sorge man dafür, dafs alles, was zu öfterem Gebrauche dient, unter einem festen Deckel eingebunden wird.

Auf dem Rücken erhält sodann jeder Band seine Nummer. Die Abteilungen werden durch grofse Buchstaben unterschieden, und die Stücke jeder Abteilung unter sich numeriert. Was zum leitenden Grundsatz bei dieser Numerierung zu nehmen, hängt von Natur und Inhalt des Archivs ab. Die chronologische Folge hat das Gute, dafs sich neu entstehende Repertorien leicht anfügen. Stellt man die wichtigsten voran, so wird schon dadurch auf die verschiedenwertige Bedeutung der einzelnen Bände aufmerksam gemacht. Zum raschen Auffinden aber ist wohl die alphabetische Ordnung nach den Anfangsbuchstaben des Schlagwortes im Titel am passendsten.

Nachdem die ganze Sammlung solchergestalt geordnet worden, wähle man unter umsichtiger Erwägung den Platz für die Aufstellung der Repertorien. Sie am wenigsten dürfen an einem feuergefährlichen Orte oder in einem Zimmer stehen, in welches leicht von aufsen einzubrechen wäre. Auch darf die Repertoriensammlung keinem Fremden zugänglich sein, also nicht dort stehen, wo die Archivbenützer arbeiten, es sei denn, dafs letzteres unter beständiger Aufsicht geschehe. Den Archivbeamten dagegen mufs der Zutritt leicht und bequem, in der Nähe deshalb ein Tisch oder Pult sein, der zum Aufschlagen dient. Endlich ist besonders auch darauf Bedacht zu nehmen, dafs die Repertorien an einem Platze sich befinden, wo, wenn dem Archive Gefahr droht, sie augenblicklich können gerettet werden.

2. Repertorien der Unterarchive.

In Hauptarchiven, welche Unterämter haben, kommen zur Repertoriensammlung auch hinzu die Abschriften der Repertorien jener Unterämter in den Bezirken draufsen. Diese Abschriftensammlung, in welcher jedes Archiv durch seine besondere Farbe des Einbandes zu vertreten ist, erfüllt ihren Zweck in vierfacher Richtung:

1. Es läfst sich daraus die Richtigkeit des Systems sowie die Gründlichkeit eines Repertoriums beurteilen, soweit das überhaupt möglich ist, ohne die Archivalien selbst vor sich zu haben.

2. Die Abschriften dienen der Zentralstelle zur Orientierung, bei welchen Unterarchiven eine Recherche gemacht werden mufs. Gar nicht selten mufs ja in mehreren Archiven zugleich nachgeforscht werden.

3. Liegt deren Bericht über das Ergebnis vor, so läfst sich in den Repertorien-Abschriften nachprüfen, ob das Unterarchiv auf all den Gebieten, auf welche die Verzeichnisse hindeuten, die Nachforschung gepflogen hat.

4. Sollte einmal ein Repertorium eines Unterarchivs verloren gehen, so läfst es sich aus seinen Abschriften leicht wieder herstellen.

In ähnlicher Weise mufs jedes Unterarchiv nach und nach Abschriften von den Repertorien der Zentralstelle bekommen, die sich über solche Archivaliengruppen verbreiten, welche den seinigen verwandt sind.

Selbstverständlich ist sachgemäfse Sparsamkeit hier am Orte.

3. Repertorienbuch.

Alles, was nun an Regestensammlungen und Repertorien vorhanden, wird in einem Bande vermerkt, damit auch der Neuling im Archive jedes Stück leichter auffinde. Es sollen aber nicht blofs die Namen und Titel dieser Verzeichnisse beisammen stehen, vielmehr sollen sich auch diejenigen darunter auszeichnen, welche mehr oder minder gut und brauchbar sind. Man will ferner nicht blofs wissen, was alles verzeichnet worden, sondern auch rasch überblicken, was noch bearbeitet werden mufs. Um diesen Zwecken zu genügen, müssen in einem Bande sämtliche Gruppen und Serien der Archivbestände nach einander aufgeführt und in Bezug auf ihre archivalische Behandlung beurteilt werden.

Die Seiten also dieses Repertorienbuches erhalten füglicherweise sechs Spalten, überschrieben: Nummer — Archivalien — Bändezahl — Entstehung — Art der Anlage — Wert. Die erste schmale Spalte giebt die laufende Nummer, vielleicht auch den Buchstaben der Abteilung, oder den Standort des Repertoriums, oder seine gewöhnliche Bezeichnung, oder sonst dergleichen an. Die nächste breite Hauptspalte zeigt Titel und Inhalt des Repertoriums, selbstverständlich mit kürzesten Worten; dienlich, jedoch nicht notwendig ist, wenn darunter Anfangs- und Endjahr der Entstehungszeit der betreffenden Archivalien steht. Ist eine Gruppe oder Serie derselben noch nicht verzeichnet, so wird sie gleichwohl in der alphabetischen Reihe des Repertorienbuches aufgeführt. In der folgenden engen Spalte wird die Zahl der Bände oder Hefte des Repertoriums oder Verzeichnisses eingetragen, oder, wenn noch keines vorhanden, werden dieser Platz und die beiden folgenden leer gelassen. Die vierte Spalte dient dazu, die Zeit der Herstellung des Repertoriums

und die Namen der Verfasser zu zeigen. Die fünfte giebt an, ob es systematisch, oder nach dem Alphabet der Orts-, Personen- und Sachnamen, oder nach der Chronologie, oder blofs nach der Reihenfolge der Schriftstücke geht, während die Schlufs-Spalte den Wert beurteilt, nämlich ob das Repertorium vollständig oder lückenhaft ist, — ferner ob zuverlässig oder trügerisch, — ferner wozu vorzugsweise zu brauchen, z. B. für Recherchen über Kirchenbaulasten oder Waldungen und Weiden, und für welches örtliche Gebiet.

In dieser letzten Spalte finde auch die Bemerkung Platz, was noch am Repertorium zu bessern oder zu ergänzen ist, ob und warum dies bald herzustellen, oder ob noch damit gewartet werden kann. Es soll eben das Repertorienbuch ein kritisches sein.

Die drei letzten Spalten also richtig und ergiebig auszufüllen, braucht es vielleicht Zeit und Mühe bei all den Repertorien, die vor der Amtszeit dessen, der das Buch herstellt, entstanden. Es wird viel Nachschlagen und Nachdenken und Vergleichen nötig sein. Allein gerade die zutreffenden Bemerkungen in diesen letzten Spalten machen das Repertorienbuch zu einem wahren Schatz für seine Nachfolger im Amte. Denn, werden sie nicht sämtlich danach verlangen, über die Entstehungsweise des Repertorienwesens und inwieweit man sich auf jedes einzelne Verzeichnis verlassen könne, baldigst im klaren zu sein? Soll aber jeder die dazu nötigen Studien wiederholen? Oder ist es nicht rätlicher, dafs der Archivar, der sich einmal gründlich in das gesamte Repertorienwesen hineingearbeitet hat, die Nachforschungen anstellt, wer die Verfasser waren, wie von ihnen gearbeitet wurde, und was sie Gutes oder Schlechtes zustande brachten? Mancherlei Aufschlufs geben dabei die Personalakten früherer Archivbeamten, die Verordnungen vorgesetzter Stellen, die Korrespondenz mit den Unterarchiven, und zerstreute Notizen im Archiv, für welche derjenige besonders Aufmerksamkeit und Verständnis hat, der sich einmal die Lösung der Aufgabe zum Ziele setzt. Vorzugsweise bei öfterem Gebrauch, aber auch durch wohl ausgedachte Proben, indem die Einträge mit den Beständen verglichen werden, und durch den Überblick des Ergebnisses dieser Proben lernt man den wahren Wert eines Repertoriums kennen.

4. Aus verwandten Archiven.

Bisher war nur vom Inhalte des eigenen Archives die Rede. Archivare aber, die ein wärmeres Interesse für die Geschichte und

ihre Dokumente besitzen, werden schon frühzeitig anfangen, sich über die letzteren, soweit sie auf die Geschichte ihrer Archivprovinz Bezug haben und irgendwo lagern, zu vergewissern.

Zunächst sind die Urkunden und andern wichtigeren Schriftstücke auszuforschen, die in dem Gebiete, welches durch das Archiv vertreten wird, bei Städten und Gemeinden, Stiftungen und Korporationen, insbesondere auch bei historischen Vereinen und Sammlern, auf Schlössern und in Familienarchiven vorhanden sind.

Sodann hat sich die Anfrage oder gelegentliche Sammlung auch auf die benachbarten und nach Umständen auch auf die entfernteren Landesarchive zu erstrecken. Von jeder Urkunde dieser Art, die von wichtigerem Inhalt für die Geschichte des in Rede stehenden Gebietes erscheint, sollte, wenn auch nicht eine zuverlässige Abschrift, doch wenigstens eine deutliche Inhaltsanzeige vorhanden sein.

Daran schliefst sich von selbst der Regestenstoff, der für jenen historischen Ab- und Ausschnitt aus gedruckten Werken zu schöpfen, sofern er nicht schon im Archive vorhanden ist.

Diese Anzeigen, was anderswo zu finden, nur einigermafsen vollständig herzustellen, ist allerdings eine weitwendige Aufgabe, allein ihre Erfüllung wird eine Wohlthat sein für die Archivare und andere Geschichtsforscher. Und wo sonst soll man eine solche Sammlung erwarten, als im Landesarchiv? Die historischen Vereine hätten allerdings zunächst den Beruf dazu, und einige haben die Sammlung auch wirklich angelegt, — bei den meisten Mitgliedern aber findet sich selten die Lust und Zeit zu solcher Arbeit.

Erst dann, wenn auch all diese Dokumente in den Regestensammlungen und Repertorien des Archivs vertreten sind, erhebt es sich zu der Ehre, wirklich ein Geschichtssaal seiner Provinz oder seines Landes zu sein.

Wie sich von selbst versteht, haben die Regesten von Urkunden und die Repertorien von Akten, die nicht des Archivs Eigentum sind, besondere Sammlungen zu bilden, eine chronologische, eine alphabetische als Orts-, Personen- und Sachregister, und endlich eine systematische, welche topographisch oder nach besonderen Geschichtsepochen und Schicksalen des betreffenden Gebiets zu ordnen ist.

Wie weit man in dieser Beziehung bereits fortgeschritten, wird ein Geschichtsfreund mit Lust z. B. in Breslau unter den gröfseren Archiven, in Graz unter den kleineren wahrnehmen. Auf Spuren

der Thätigkeit des einen Archivars Ehrhardt in dieser Richtung stöfst man in den Archiven zu Magdeburg, Erfurt und Münster.

Wir fassen hier Geschichte im weitesten Sinne. Nicht nur solche, die von politischen Ereignissen melden, sondern alle Handschriften, die irgend Beitrag zur Kulturgeschichte ergeben, verdienen des Archivars Aufmerksamkeit, — also alles, was die landesherrliche Familie und bedeutende Geschlechter und Besitzungen, Reichs- und Landstände, Hoch- und Domstifte und Klöster, alte Städte, Ortschaften und Schlösser betrifft, — nicht minder Schriftstücke in Bezug auf Bildungs- und andere öffentliche Anstalten, Kirchenwesen, Bevölkerung und ihre Bestandteile, grofse Kriminalprozesse, Ackerbau, Gewerbe, Kreditwesen, Handel und Schiffahrt, — endlich alle Schriftstücke, die durch Buchstabenform, Datierungsweise, Besiegelung und andere Kanzleiförmlichkeiten merkwürdig. Wohlgemerkt aber, alles dieses gehört nur dann ins Archiv, wenn es in Urkunden, schriftlichen Verhandlungen oder amtlichem Briefwechsel besteht: das Übrige hat sich in den Bibliotheken des Staats und der Geschichtsvereine zu sammeln. Der Archivar mufs sich wohl hüten, dafs sein Archiv eine Art von Raritätenkammer wird. Jedoch hat er den Trost, dafs alles, was vor 1500 im Lande geschrieben wurde, mit Ausnahme liturgischer Dinge, höchst wahrscheinlich sich zur archivalischen Behandlung wie vorläufigen Übernahme behufs späteren Austausches eignet.

IV. Nachweise früherer Ortsnamen.

1. Wörterbuch darüber.

Eine der schwierigsten und langwierigsten Arbeiten, jedoch unerläfslich für grofse Urkundenarchive, ist ein Anzeiger über die Veränderungen der Ortsnamen, welche in dem geographischen Bezirk, für welchen das Archiv bestimmt ist, vorkommen. Höchst selten lautet noch ein Name gerade so wie vor Jahrhunderten, sei es von Städten, Dörfern, Weilern, Schlössern, Höfen und Mühlen, oder von Kirchen, Klöstern und Kapellen, oder von Bergen, Seen, Flüssen und Waldungen, oder von Angern, Heiden, Steinbrüchen, Wegen u. s. w. Gar häufig sind im Volksmunde die Namen bis zur Unkenntlichkeit entstellt. Sodann, wie viele früher bewohnte Höfe und Weiler und ganze Dörfer sind infolge von fürchterlicher Kriegsverheerung, die wiederholt über Deutschland gekommen, von der Landkarte wie vom Erdboden verschwunden, stehen aber noch

in den Urkunden! Eine Menge Bücher beschäftigen sich mit der Forschung über die Namensveränderungen, auch über Stellen und Namen wüst gewordener Ansiedelungen, und solcher Schriften, namentlich in Zeitschriften der Geschichtsvereine, werden immer mehr. Wer aber kann, wenn er eine Reihe Urkunden durchzuarbeiten hat, gleich in all diesen Büchern nachschlagen! Den Beamten wie den Benützern des Archivs mufs deshalb ein Wörterbuch zur Hand sein, aus welchem sie sich leichter Mühe Rats erholen können.

Dasselbe ist zunächst auf Oktavblättern anzulegen, die in alphabetischer Folge nach den jetzigen Ortsnamen geordnet, und später in einen Band übergeschrieben werden. Oben stehe der jetzige Name, darunter werde angegeben, wo der Ort liegt, was er jetzt ist, und was er war in früheren Zeiten, und was damals dazu gehörte. Darauf sind die Forscher anzuzeigen, welche darüber etwas veröffentlichten, unter Anführung der betreffenden Seitenzahl und des Titels ihrer Bücher. Sodann werden nach einander aufgeführt die Ausdrücke, wie sie in den Urkunden vorkommen, in chronologischer Folge von den ältesten Zeiten an, unter Angabe, wo die betreffende Urkunde veröffentlicht ist und wo sie im Archive liegt. Zur Erläuterung mögen auch kleine Stellen aus Urkunden und Annalen Platz finden.

Natürlich gehören zur Herstellung eines solchen Werkes neben archivalischen Kenntnissen auch philologische und zwar in weiter Ausbreitung; denn mit dem Verstehen des Alt- und Mittelhochdeutschen ist es nicht gethan, man mufs auch auf die Dialekte, z. B. schwäbisch, bayerisch, plattdeutsch, friesisch ein-, und hin und wieder auf slavische und keltische Formen zurückgehen.

Es wird deshalb erst im Laufe vieler Jahre ein solches geschichtliches Orts-Wörterbuch fertig werden, da nicht immer die Zeit, noch weniger die Einschulung und Vorliebe dafür vorhanden. Sobald aber eine stattliche Sammlung von Namen aus Urkunden, Amtsbüchern, Annalen und Chroniken, je nachdem sie, auf der Zeitenwelle schwebend, sich umformten, hergestellt worden, sollten gerade die Archive mit Veröffentlichung des Ergebnisses vorgehen. Jedenfalls müssen sie stets bereit sein, durch ihre Arbeiten die Ortsforscher auf die richtige Fährte zu leiten, und in Zweifelfällen die Entscheidung zu geben.

2. Beispiele von Ortsnamen-Wandlung.

Es mögen jetzt aus dem sog. historischen Ortslexikon, welches der verstorbene Reichsarchivfunktionär, Dr. Karl Roth in München, anlegte, drei Beispiele hier mit geringster Abänderung Platz finden, eines aus Oberbayern, das andere aus Mittelfranken, das dritte aus der Rheinpfalz.

Adelshausen.

Pfarrdorf an der Ecknach (geht in die Parr), im Dekanat Friedberg und Landgericht Aichach; 1 Mühle, 1 Schlofs; vormals Hofmark, die Niederadelshausen hiefs.

Siebert 26; Freüd. 1; Hohn 99.

Falsch: Adelzhausen.

in loco, q. d. Adalhelmeshûsir. 782. Oertl. 152.

renovatio traditionis ad Adalhelmeshova. 815. Das.

Haus und Hof wechselnd. 351. Das.

hereditatem suam in loco Adalhelmeshova tradidit. 815. Das.

traditio ad Adalhelmeshûsir. 817. Das. 377.

in loco nuncupato Adalhelmeshûsir. 817. Das.

tradidit ad Adalhelmeshûsun, prop. Ecchinaha, talem proprietatem. Das. 852.

Meichelbeck. I. 2. 311.

Überlassung der Swellmühle bei Adeltzhausen. 1331. Reg. boic. VI. 353.

Eigenleute zu Niederadeltzhausen. 1331. Das.

Adelshausen. Edelsitz im Pfarrdorf gleichen Namens an der Ecknach.

Reinbot der Adelzhûser von Herrishûsen (Höretshausen), 1331. Reg. boic. VI. 353.

Adelshausen. Pfarrdorf, östlich des Donaumooses, im Dekanat Hohenwart und Landgericht Schrobenhausen.

Siebert 26; Freüd. 2 und 53 (irrig).

dedit in loco, q. d. Adolteshûsun, curtem. 883—906. Meichelbeck. I. 2. 422.

Adelshausen (Nieder- Ober-). Dörfer im Landgericht Aichach; das erste Dorf verlor seinen Vorsatz, das zweite heifst jetzt Burgadelshausen.

Die Altmühl.

Flufs in Mittelfranken und Oberpfalz, geht bei Kelheim in die Donau.

quoddam monasterium, quod vocatur Gunzinhusir (Gunzenhausen) super ripam fluminis Alchmuna constructum. 823. Wirth I. 99. № 86.

iuxta fluvium Altmule. 822—42. Dronke 528 (spätere Fälschung). Die übrigen Formen bei Förstemann. II. 37.

Alcmona. 895. Mon. boica 28. a. 108.

propria marcha (des Kl. Eichstätt) inter Alimoniam et Scutaram (die Schutter). 918. Mon. boic. 28. a. 158.

in loco Ezzinga prope fluvium Alchmona, hobam. 10. Jahrh. Cod. emm. Z. 32. Bl. 18. a.

inter Alimoniam et Scuturam (Umlaut). 1002. Das. 292.

ex altera parte Alimoniae Ruotpoldespuoch (Wald Rupertsbuch). 1002. Das.

Altmuna. 1000. M. b. 28. a. 185.

ad villam Werede (Kothingwerd), in fluvium Alcmonem. 1080. M. b. 31. a. 364.

umb die Tunave und umb die Altmül. 1293. Quellen und Erörterungen. VI. 10.

Ormsheim.

Vormals Weiler und Augustiner-Nonnenkloster, nun blofser Hof in der Pfarre und im Landgericht Frankenthal, 1/2 St. westwärts von demselben liegend. Frey II. 223. vgl. Agamarsheim.

in pago wormatiensi, in Autmaresheim marca. 769 (oder 800?) Kodex aus 96. c = II. 135.

ad Meresche (Mörsch), et in Aothmaresheim, et in Francodal. 729. Das. 5. b = I. 35.

in pago wormatiensi, in Othmaresheim. VIII. iurnales 795. Das. 92. b = II. 112.

de Othmaresheim: in Otmarsheim est huba, i. 13. Jahrh. Das. 213. a = III. 186.

ad Omaresheim mansus absus, i. 13. Jahrh. Trad. Wiz. 286 № 98 (darunter Orammesheim). Im Landgericht Blieskastell liegt ein Ommarsheim. R.

beneficium ad Omaresheim et Flammaresheim (Flomersheim, gleich dabei). 13. Jahrh. Das. 294. № 225.

In solcher Weise hatte im Reichsarchiv zu München Dr. Roth, der freilich vorzüglich dafür die Lust wie die Fähigkeiten besafs, für ganz Bayern in nur fünfzehn Jahren über zwölftausend Namen bearbeitet. Wie zahlreich aber die Ortsnamen in ihren verschlungenen Wandlungen zu enthüllen, zeigte aufser mehreren andern Forschungen auch Pfarrer Dr. Falk zu Klein-Winternheim bei Mainz, indem er den bekannten Lorscher Kodex zum Leitfaden nahm. Nur die Namen des Buchstabens A im Wormsgau seien hier aus seinen höchst verdienstlichen Studien angeführt.

affloheim 1215—16, kann (Münster-) Appel in Rheinbayern sein. Im Trierer Urkundenbuch (St. Maximin) figuriert der Ort häufig als appula, im Fuldaer apfloa.

agmarsheim 1223 ff. Ormsheim, Hof bei Frankenthal in Rheinbayern.

agrisheim 1077, agrideshein 1196 ff. Oggersheim bei Frankenthal in Rheinbayern.

aichinum 1450, eichinen 1880, heichino 1860, Eich, rheinhessisch, bei Hamm und seitwärts der Station Mettenheim au der Bahnlinie Mainz-Worms.

alagastesheim 1142, 2022. Es giebt zwei Algesheim, das rheinhessische auf der rechten Seite der Nahe zwischen Bingen und Oberingelheim, Gau-A., und das rheinpreufsische auf dem linken Nahegebiet zwischen Bingen und Stromberg, Wald-A.; 1142 legt algesh. in den pagus Wormatiensis, 2022 in den pag. nachgowe.

alasheim 1009, alaesh., alaish. 1165, Alsheim an der Bahnstrecke Osthofen-Guntersblum.

albucher marca 1838. Albich, rheinhessisch bei Alzei.

alisazgowe 931, gehört nicht in den Wormsgau.

alsenzia 1322, Alsenz, rheinbayerisch, an der oberhalb Kreuznach in die Nahe fliefsenden Alsenz.

auolofelde 1759, nur hier, unbekannt, scheint nicht eine eigene marca gewesen zu sein.

aolfesheim 1288, Albsheim, rheinbayerisch, an der Eisbach, nicht zu verwechseln mit Albisheim an der Pfrimm.

aonenisheim 1392, nur hier einmal vorkommend, ist Ensheim bei Gundersheim (jetzt zusammen eine Gemarkung bildend); die kleine Gemarkung und die nur einzige Schenkung an Lorsch stehen in ursächlicher Beziehung. Aonenisheim ist also nicht Eimsheim (ominesheim), dessen gröfsere Gemarkung mehr Schenkungen zuliefs. Eine Urkunde Ludwig des Frommen 849 nennt zusammen die Nachbarorte: Gunderamesh., onesh., biscofesh. und gundenh. Das Ensheim zwischen Amsheim und Spiesheim hiefs ennensheim und kommt im Lorscher Kodex nicht vor. Ormsheim, ormsh. Höfe bei Frankenthal, kommt nicht in Betracht.

appinstein = ebenstein.

arahesheim 949, Harxheim, an der Steig, südlich von Mainz, nicht zu verwechseln mit arasheim in Rheinbayern.

arasheim, araesh., aresh., harash., haresh. 907 ff. 1130, 1413, mit neouarheim (niwarh.), ist Harxheim, rheinbayerisch, liegt wie das pfalzbayer. Niefernheim an der bei Worms in den Rhein mündenden Pfrimmbach. Nicht zu verwechseln mit dem rheinhessischen Harxheim (arahesh.) an der Steig, bei Mainz. — harauuesh. 1269, hareuuash. 1270 sind wohl identisch mit diesem Harxheim in Rheinbayern.

aribimesheim 1322, Armsheim in Rheinhessen, an der Bahnlinie Mainz-Alzei.

aschibrun mit Fulbach 946, woselbst ein Gau gar nicht angegeben wird, gehören nicht in den Wormsgau, sondern beide Orte, Eschborn und Faulbach, sind Orte Nassaus. Die Namensähnlichkeit mit escilebrun verleitete zur Einfügung in den Wormsgau, — haschinbrun 947 wird gleich aschibrun sein.

ascmundesheim 1226, wohl Schimsheim bei Armsheim in Rheinhessen; schon im Jahre 1246 kommt Schimmesheim vor. Das askmuntesheim des pagus rhenensis in Cod. diplomat. Lauresh. III. 213 ist in Astheim übergegangen. Das rheinhessische heifst in einer Prümer Urkunde von 835 haskmundesheim, und im breviarium Lulli: ascmundesheim. — Schwerlich dürfte Armsheim zu verstehen sein.

aslaher marca 1243, nur an dieser Stelle, kann gleich hasenloch sein.

autersheim und autmarsh. = otersheim.

azulenheim, azalunh., azzulunh. 952 ff., 1185, Asselheim unweit Grünstadt in Rheinbayern.

3. Feststellung wüstgewordener Örtlichkeiten.

Das ist selbstverständlich die wichtigste Aufgabe auf diesem Gebiete, und sie mufs mit allem Fleifs insbesondere jetzt betrieben werden, wo bei so vielen Neuanlagen von Strafsen und Eisenbahnen, Fabriken und Ansiedelungen aller Art die alten Ortsnamen so rasch

sich ändern und verklingen. Der Kreisarchivar Dr. Schäffler zu Würzburg, der im fünften Bande der Archivalischen Zeitschrift treffliche Belehrung gab, sagte mit vollem Recht: »Wir Archivare müssen die Arbeit beginnen. Wir allein schöpfen aus dem Vollen. Wir allein haben im langen Umgang unseren Urkunden, Akten und Büchern das Geheimnis abgelauscht, das ihnen den Mund erschliefst. Wir müssen vorerst alle Notizen und Anhaltspunkte über Wüstungen sorgfältig sammeln und verbuchen. Wir ganz allein können dies, denn nur uns drängt sich Tag für Tag bei den verschiedenen dienstlichen Arbeiten eine Fülle derselben — sozusagen ungesucht — in die Hände. Wie so oft, so mufs sich auch hier der Archivar neidlos und selbstlos damit begnügen, der Wissenschaft überhaupt erst den Pfad zu ebnen. Schon im Interesse der Ordnung des ihm anvertrauten Archives mufs jeder Archivar eine derartige Arbeit unternehmen! Wie so oft stellt sich bei Recherchen eine Wüstung plötzlich in den Vordergrund! Auf Schritt und Tritt tauchen solche bei Regestierungs-, Repertorisierungs-, und Systematisierungsarbeiten auf! Ein Archivar, der seine Aufgabe voll erfafst, mufs mit allen Behelfen versuchen, die Wüstung auf einen bestimmten Punkt der Landkarte zu fixieren, und damit sich das Mittel beschaffen, das Archivale in dem System seines Archives da einzugliedern, wohin es gehört.«

Zur näheren Erläuterung, wie solche Nachweise wüstgewordener Orte einzurichten, nachdem Namen und Nachrichten durch die Arbeiten der Beamten im Archiv wie durch die Nachfragen und Anregungen, die von ihnen im Lande rings umher ausgingen, gesammelt worden, sei hier aus den vom Archivsekretär Brandl zusammengestellten Übersichten nur ein einziger Name mitgeteilt, nämlich:

Boltheshalden, Boltzholden, Boltzhalden, Bolzhelden, Boltzhalten und Bolzhalten, eingegangener Hof oder Weiler, dessen Markung gelegen ist zwischen den Markungen von Röttingen (Stadt, Bay. U.-Fr. 1 1/8 Ml. S. W. W. von Aub). Taub-Rettersheim (Pfrdf. ebend. 1 1/2 Ml. S. W. W. von Aub) und Strüth (Pfrdf. desgl. 1 1/4 Ml. W. S. W. von Aub). Vgl. Zentbuch (St.-B. № 290) aus den Jahren 1574 f. fol. 567v unter der Zent »Hart«, und Röttinger Amtssalbuch von 1584 fol. 2v.

Boltheshalden etc. erscheint schon 1119 als Ansiedelung, 1574 und 1584 als Wüstung, 1631 als Bolzhelden jedoch ohne den Beisatz: »Wüstung«, dagegen 1650 und 1779 entschieden als Wüstung.

Urkundliche Belege: a) Urkunde von 1119. Coram Erlungo ecclesiae Wirceburgensis ministro liberae conditionis Gumbertus de Ekkeburgehoven et conjux sua Cristina mutato saeculari habitu ad ecclesiam Scti. Stephani in

suburbio Wirceburgensi delegant praedia sua in Hartheim, Lare, Utenhoven, Gullichesheim, Hotingen, Rotelsee, Kubrunnen, Boltheshalden. München, Reichsarchiv; aus dem K. 75 № 21 der Würzburger Bestände. (Ein Regest dieser Urkunde findet sich in den Reg. boic. Bd. I. S. 117.) — b) Urkunde von 1631 Sept. 24. Das Kloster Schönthal tritt seine Rechte und Güter zu Röttingen, Dippach und Bolzhelden an das Hochstift ab, wofür ihm das Schlofs Bieringen und der Burgstall Orenhausen geeignet werden. Würzburg, Kreisarchiv K. 13. № 91. — c) Ein Bericht des Kellers Georg Beckh zu Röttingen von 1650, März 6. »Boltzhalten betr. solle vor Zeiten auch ein Hoff zwischen der Röttinger und Tauber-Rettersheimer Markung gelegen gewesen sein, ist aber einig Kennzeichen aufser eines frischen Bronnen Quellfs nicht mehr vorhanden, liegen auch die Äckher dort herumben, welche den alten nahmen nach, etlichen von Tauber-Rettersheim zustendig gewessen, von langen Jahren hero oed vnd vngebauet etc.« Würzburg, Kreisarchiv. K. 13 № 91. – d) Urkunde von 1779, Aug. 19. Die hochfürstl. Würzburgische Hofkammer giebt namens des Bischofs Franz Ludwig den Besitzern des Wöllerhofes zu Struth die Schaftrieb-Gerechtsame auf der Struther- und Seehöfer Markung, sowie auf der Bolzhalter Wüstung auf immer in Erbpacht. Würzburg, Kreisarchiv. K. 45. № 192.

Siebzehntes Kapitel.

Amtsstellung der Archivangehörigen.

1. Bedürfnisse des Archivwesens in Deutschland.

Überschauen wir nun den ganzen Kreis der amtlichen Pflichten derer, die sich dem Archivdienste widmen, einerseits, und die grofsen Vorteile anderseits, welche für Staat und Wissenschaft so reichlich hervorblühen, bei Einrichtungen, die dem Archivangehörigen die vollständigste Pflichterfüllung lieb und leicht machen, so ergeben sich sieben Forderungen, denen gerecht zu werden kein deutscher Staat, wenn er auf der Höhe der Bildung stehen will, sich noch länger entziehen kann. Diese Forderungen sind:

1. Errichtung einer Archivzentralstelle mit hinlänglichen Arbeitskräften und mit bestimmten Aufträgen und Befugnissen, die sich über den ganzen Staat erstrecken.

2. Ein umfassendes Gesetz, welches die Neuorganisation der Archive und ihre Thätigkeit regelt, nebst Anweisungen an die Staats-, Gemeinde- und Kirchenbeamten, sowie an die Rechtsanwälte und Notare darüber, wie und in welchen Fragen die Archive mit Vorteil zu benützen.

3. Vermehrung der Archivbeamten, in einigen Staaten um das Drei- und Fünffache. Will man gründlich die Hand ans Werk legen,

um alles, was in die Landesarchive gehört, planmäfsig zusammen zu bringen, wohl zu verteilen, und wenigstens in vorläufig genügender Ordnung und Verzeichnung aufzustellen oder zu lagern, so wird es nötig sein, für die erste Zeit rüstige Arbeitskräfte aus den Kreisen jüngerer Justiz- und Verwaltungsbeamten zu Hülfe zu nehmen.

4. Besserstellung der Archivbeamten in Rang und Gehalt. Ihnen mufs besonderes Vertrauen geschenkt werden; sie bedürfen eines ungewöhnlichen Mafses von verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Fähigkeiten; ihr Amt ist mühselig und greift leicht die Gesundheit an; ihr Vorrücken erfolgt langsam und in einem engen Dienstkreise. Sie müssen aber auch auf den schönen Lohn verzichten, welchen die öffentliche Anerkennung des Verdienstes gewährt; denn ihre Thätigkeit bleibt, aufser den nächsten Berufsgenossen, aller Welt verborgen. Wahrlich Gründe genug, um die Archivbeamten überall den höheren Regierungsbeamten gleichzustellen. Jedoch auch die niederen Archivangehörigen verdienen, in Gehalt, Pensions- und sonstigen Rechten gut gestellt zu sein, mindestens gleich den Schreibern und Dienern der Ministerien. Man mufs ihnen ja ein vorzügliches Vertrauen schenken, und es hängt soviel davon ab, dafs sie ihren Dienst mit gröfster Sorgfalt verrichten, und keine Urkunde verstellen oder sich bei Kopierung verschreiben.

5. Gründung von Archivschulen an den Hauptarchiven; Sorge, dafs die archivalischen Hülfswissenschaften an den Universitäten hinlänglich vertreten seien; Einrichtung eines geregelten Bildungsganges zur Vorbereitung für den Archivdienst und der nötigen Prüfungen bei Eintritt und Anstellung.

6. Herstellung von Amtsbibliotheken bei jedem Landesarchiv mit ausreichender Litteratur an archivalischen, historischen, juristischen, paläographischen, diplomatischen, heraldischen und sphragistischen Werken.

7. Neue feste Archivgebäude mit Einrichtungen zum Schutz und zur guten Aufbewahrung, sowie zur leichten Rettung der Archivalien bei Gefahr, — mit grofsen hellen Sälen, mit passenden Schreinen und Gestellen zur systematischen Aufstellung, — mit der nötigen Zahl von Geschäftszimmern, und mit einem Saal, in welchem die Archivbenützer unter beständiger Aufsicht arbeiten und die Archivalien, deren sie andern Tags noch bedürfen, einschliefsen können, — endlich womöglich auch mit Dienstwohnungen für Archivangehörige im Nebenhause. Es wurde oben geschildert, wie ein Amtshaus neben dem Archivhause liegen müsse, und zwar mit

diesem durch einen verdeckten Gang verbunden. Diese Einrichtung wurde vor zehn Jahren bei dem Neubau in Nürnberg getroffen und ist unter anderm auch in Rufsland nachgeahmt. Die Archivangehörigen auch wohnlich an ihr Archivamt zu binden, empfiehlt sich von verschiedenen Seiten. Jedenfalls mufs wenigstens ein Diener oder Schreiber nahe bei dem Archive wohnen, um beständig zur Überwachung und bei Gefahr zur Anzeige und Rettung bei der Hand zu sein.

All diesen Bedürfnissen zu genügen, macht Mühe und Kosten. Gewifs, aber ebenso sicher und ungleich gröfser ist der Nutzen, welchen wohlgefüllte und gutgeordnete Archive für das ganze Staatswesen, wie für die gesamte historische Forschung mit sich bringen. Beamte und Anwälte werden bald lernen, wie sehr es ihre Berufsarbeiten fördert, wenn die Archive ihnen auf Fragen, die sie selbst erst lange studieren müfsten, ohne doch häufig darin rechten Grund und Boden zu finden, sofort eine klare und sichere Antwort geben. Dann werden sich mit jedem Jahre die Gesuche und Aufträge zu archivalischen Gutachten und Vorlagen steigern. Man mache die scheinbar toten alten Schriftmassen durch Vereinigung, Ordnung und rechten Gebrauch nur erst lebendig, sie werden sich dankbar erweisen. Kein Baum kann in der Luft stehen: auch Rechtsbildungen und Staatsgeschäften der Gegenwart ist es von Vorteil, wenn sie geschichtliche Wurzeln haben.

2. Ein oberster Archivrat.

Unordnung in den Archiven ist eine innere Krankheit des Staats, ist ein alter Wahrspruch, und man kann hinzufügen: unbenützte Archive sind Bergwerke ohne Bergleute. Man sollte endlich in allen deutschen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, den Entschlufs fassen, die Archive so rasch als möglich auf die Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. In Frankreich hatte man 1838 weder geordnete Archive, noch Repertorien, noch auch gebildete Archivbeamte; in verhältnismäfsig kurzer Zeit wurde alles geschaffen, jedoch nur durch die unablässig drängende Thätigkeit der obersten Archivbehörde in Paris, deren Anträgen die Ministerien Folge gaben. In Belgien und Holland ist das Archivwesen trefflich eingerichtet, leistet aber auch Vorzügliches. Auch in Italien hat man seit einem halben Menschenalter ernstlich und mit Erfolg die Hand ans Werk gelegt. In Dänemark und Schweden herrscht eine lebhafte Thätigkeit, die Archive zu füllen und zu ordnen und sie unter eine fruchtbare,

einheitliche Verwaltung zu bringen. Selbst in Spanien, Ungarn und Rufsland war man in diesem Sinne bemüht. Nur bei dem Volke, in welchem die Wissenschaft am höchsten steht und Bildung am meisten verbreitet ist, dem Volke, das seit bald anderthalb Jahrtausenden in Europa die reichste und wechselvollste Geschichte hat, deren Ausläufer stets auch die übrigen Länder des Weltteils durchzogen, bei diesem Volke geschieht zur Zeit für die Landesarchive verhältnismäfsig am wenigsten.

Die Sachen liegen so, dafs wir Deutsche für Ausbildung unseres Archivwesens bei all jenen Völkern etwas lernen können, am meisten von den Italienern, deren Geschichte und politische Verfassung mit der unserigen soviel Verwandtes hat. Im ersten Bande der Archivalischen Zeitschrift ist »die neueste Organisation der Staatsarchive in Italien« vom Direktor des steiermärkischen Landesarchivs in Graz, einem anerkannt tüchtigen Fachmanne, eingehend dargestellt. Gleich die erste Einheitsbewegung in Italien berührte die Staatsarchive, es drängten sich sofort die Schriften über ihren Wert und ihre Entwicklung: bei uns dachte kein Volksführer im Jahr 1848, kein Staatsmann im Jahre 1870 daran, dafs den Landesarchiven höhere Ausbildung und eine gewisse Verbindung unter einander not thue. Das deutsche Reich besitzt ein Reichsjustizamt, ein Reichsschatzamt, ein Reichspostamt, — ein Reichsarchivamt aber würde den meisten deutschen Beamten als eine wunderliche Anstalt erscheinen, deren Rechte und Wirksamkeit sie kaum sich deutlich vorstellen könnten. Noch ehe die Schlüssel von Rom gewonnen waren, wurde von der italienischen Regierung eine archivalische Kommission zur Beratung von zwölf Hauptfragen eingesetzt, auch aus München eine Darstellung des bayerischen Archivwesens erholt. Nachdem der ausführliche Bericht dieser Kommission veröffentlicht und lebhaft erörtert war, erfolgten zehn die allgemeine Archivordnung vorbereitende Erlasse, und am 27. Mai 1875 das umfassende Archivgesetz.

Wohl dachte man in Rom an eine Generalarchivdirektion. Allein die Schwierigkeiten eines Amtes, das alle Archive gleichmäfsig umschliefsen, besetzen, gedeihlich leiten sollte, ergaben sich zu deutlich und häklich. Italien war ja, gleichwie Deutschland, von jeher in verschiedene Staaten geteilt. Gute Dienste leistet dagegen jetzt ein oberster Archivrat. Wie Zahn ausführt, sind »die Vollmachten dieses Rates weitgehend, obgleich die Genehmigung seiner Anträge stets dem Minister vorbehalten ist. Er besteht aus neun Mitgliedern, die nicht sozusagen »Archivsverwandte« sind, aber durch ihre Kenntnisse und

ihr sachliches Interesse die Wahl legitimieren, welche auf Vorschlag der Minister des Innern und für Unterricht vom Könige vollzogen wird. Der Sekretär des Archivrates ist jeweilig der Direktor jener Abteilung im Ministerium des Innern, welcher der Archivdienst zugewiesen ist. Die Dienstesleistung der Mitglieder ist unentgeltlich, doch sind den aufserhalb Rom Wohnenden Reiseentschädigungen zugesichert. Ihre Kompetenz erstreckt sich auf die Formulierung und Erläuterung der organischen Statuten und Normalien, die Feststellung der allgemeinen Ordnung der Archive und den Dienst an denselben, die Formen der Ordnungsarbeiten und der archivistischen Publikationen, der Zulassungs- und Vorrückungsprüfungen der Beamten, die Entscheidung des Avancements nach Verdienst u. s. w. Als erste Arbeiten waren dem Archivrate Grundzüge für seine eigene Geschäftsordnung, für Normierung, Klassifikation und Bedingungen des Archivpersonals, für innere Disziplin und den öffentlichen Dienst, für paläographische oder Archivschulen und Prüfungen, für Einheitstaxen, für Übernahme von Materialien in die Archive und für Skartierungen aufgetragen.«

Gewifs machen es in Deutschland die thatsächlichen Verhältnisse noch viel schwieriger, als in Italien, eine höchste, leitende und richtende Reichsbehörde für das gesamte deutsche Archivwesen zu schaffen. Wohl aber bleibt zu erwägen, ob nicht ein oberster Archivrat wohlthätig walten würde, indem er unsern Archiven bessere Zustände und in ihre Arbeiten mehr Schwung und Triebkraft brächte. Natürlich dürfte er nur Helfer und Berater sein, und könnte ihm weder Anstellungsrecht noch Gerichtsbarkeit beigelegt werden; denn das wäre ein Eingriff in die bestehende Selbständigkeit der deutschen Staaten. Wohl aber möchte er eine gedeihliche Wirksamkeit entfalten durch Lösung von Aufgaben, wie die folgenden:

1. Verkündigung von Grundsätzen, nach welchen die deutschen Archive einzurichten, ihre Bestände zu ordnen und zu bewahren, ihre Beamten und andern Angehörigen auszubilden und in Rang und Recht zu stellen, und wie die Archivbenützer zu behandeln. Studien und Erfahrungen bei den Archiven anderer Länder müssen dabei den heimischen zur Seite gehen.

2. Verbindung und Vermittelung zwischen den deutschen Archiven, insbesondere bei Einleitung gemeinschaftlicher Unternehmungen, Zusendung von Archivalien, Entscheidung von Mifshelligkeiten.

3. Obacht auf Zustände und Thätigkeit der deutschen Archive,

wobei die lässigen durch Wort und Schrift anzuregen, die irrenden ins richtige Fahrwasser zu leiten, Besserung von Mifsständen in Gebäuden und Archivalienbehandlung zu verlangen, äufsersten Falls Beschwerden bei den betreffenden Regierungen zu erheben, letzteres auch namentlich bei begründeten Klagen von Archivbenützern, denen das betreffende Archiv keine Abhülfe verschafft, und von Archivbeamten, denen man ihr Recht nicht angedeihen läfst.

Neben dieser allgemeinen Thätigkeit in Hebung und Förderung der Archive und Heilung vorkommender Gebrechen, die sich auf Anregung, Belehrung und Beschwerde beschränken mufs, bieten sich einem obersten Archivrat besondere Aufgaben dar, als da sind:

1. Sammlungen von Nachrichten über deutsche Archivalien, die in fremde Länder verschleppt sind, und Anregung zu ihrer Wiedererlangung bei den einzelnen Regierungen und nötigenfalls bei der Reichsregierung.

2. Veröffentlichung eines grofsen Repertorienwerkes über die bedeutenderen Bestände aller deutschen Staatsarchive.

3. Jährliche Herausgabe einer archivalischen Zeitschrift.

4. Herstellung eines allumfassenden Urkundenwerks, in welchem die von deutschen Behörden, Ort- und Genossenschaften herrührenden Urkunden, auch die in fremden Archiven lagernden, in treuem Abdruck und mit den nötigen Erläuterungen beisammen, und zwar die vor dem Interregnum entstandenen sämtlich, von den späteren wenigstens die wichtigeren.

5. Nicht minder Beginn und Leitung anderer grofser wissenschaftlicher Unternehmungen, für welche Archive in verschiedenen deutschen Ländern zusammen arbeiten müssen.

Das Bedürfnis wie die Berechtigung solcher Aufgaben liegt auf der Hand. Gleichwie jeder Deutsche teil hat an der Geschichte unseres Volkes, hat auch jeder ein Anrecht, gute Behandlung wie Nutzbarmachung der Schriftstücke, aus welchen man ihre Darstellung schöpfen mufs, zu verlangen. Da aber jeder deutsche Staat Herr ist über seine Archive, so kann die Einrichtung eines solchen obersten Archivrats nur durch ein Reichsgesetz erfolgen. Sieben Mitglieder möchten dazu hinreichen, von denen zwei in Berlin, je eines in Mecklenburg, Dresden, Karlsruhe, Stuttgart, München zu wohnen hätten, ernannt durch die dortigen Regierungen. Die Kosten wären unter die Staaten, einzelne Aufgaben unter die Mitglieder zu verteilen, jedes Halbjahr aber müfste der oberste Archivrat vollständig in Berlin auf zwei oder drei Wochen zusammentreten.

3. Ein deutsches Reichsarchiv.

Während die Errichtung einer solchen obersten Reichs-Archivbehörde, — einerlei ob ihre Befugnisse eng oder weit umfassend, — viel Bedenken, Erwägung und Umfrage brauchen wird, stellt sich die Beschaffenheit eines deutschen Reichsarchivs, sobald seine Wiederherstellung einmal beschlossen, in allseitiger Klarheit dar. Dafs es früher oder später zustande kommt, darüber kann wohl kein Zweifel sein: ist doch das Reich selbst so glanz- und machtvoll wieder erstanden. Zur Zeit aber liegt eine tiefbreite dunkle Kluft davor, die noch nicht überschritten ist. Die Schrift des Freiherrn v. Hagke »über die Wiederherstellung eines deutschen Reichsarchivs und über Reformen im Archivwesen« erschien vor bereits mehr als zwanzig Jahren (zu Berlin 1868), gleichwohl zeigte sich noch keine Spur von einem Erfolge; unsere Archive liegen ja noch immer weit abseits von der Tagesgeschichte. Und doch, was könnte eindringlicher sagen, dafs alle deutschen Volksstämme von jeher ein Ganzes bildeten und deshalb eine gemeinsame Geschichte hatten, als ein deutsches Reichsarchiv? Kein Staat würde durch dasselbe eine Beeinträchtigung in Recht und Besitz erleiden, gewinnen aber würden alle durch soviel bessere Aufhellung ihrer gemeinsamen Geschichte. Die Bestandteile, aus welchen ein deutsches Reichsarchiv zusammen zu setzen, gehören ja ihnen allen an. Es möge hier ein Ausspruch eines hervorragenden Archivmannes über nur einen Hauptteil Platz finden. Freiherr v. Medem, früher Archivrat, erklärte in einer, dem Reichstag des norddeutschen Bundes übergebenen Denkschrift über das Archiv des Reichskammergerichts: »Auf die Gesamtheit des deutschen Reichs sich beziehend, auf dessen mächtigsten Träger, der die Ideen des Rechts verwirklichte, führt es uns in eine Pflegestätte der Gerechtigkeit, welche durch höchstes kaiserliches Ansehen alle Reichsangehörigen verpflichten, durch die Vereinigung der Besten unter den Rechtskundigen allen Gerichtshöfen voranleuchten sollte. Was in dieser geistigen Werkstatt, in dieser Heimat deutscher Einheit, geschaffen wurde, bildet den eigentlichen Hauptteil des Archivs, dem selbst die Zentralbehörde, die über das Archiv verfügen durfte, mit ehrerbietiger Scheu sich nahte, ihn für untrennbar erklärte und dadurch als ein bleibendes historisches Denkmal hinstellte, sich selbst in dieser Anerkennung ehrend, die sie der Geschichte darbrachte.«

Zum Reichsarchive würden aber alle Schriftstücke gehören, die nicht einen Ort oder eine Familie oder eine Behörde allein, oder

doch hauptsächlich angehen, sondern das ganze deutsche Land oder doch einen gröfseren Teil desselben, — also:

1. Was aus dem Mittelalter noch an Verhandlungen und Beschlüssen der gesetzgebenden und kirchlichen Versammlungen überliefert ist, wie Reichsgesetze, Landfriedensordnungen, kaiserliche Registerbücher.

2. Verhandlungen und Beschlüsse einer gröfseren Zahl von Reichsständen, von klösterlichen, ritterlichen, städtischen Genossenschaften, also der Kreis- wie der Reichstage, der Städtebünde wie der Hansa, der Ritterorden wie der Mönchsorden.

3. Das Archiv des Reichskammergerichts und des Reichshofrats.

4. Das Archiv des Reichstagsdirektoriums und des Reichserbmarschallamtes.

5. Die Erzkanzler-Archive, ganz besonders das Mainzer.

6. Die Akten des Wiener Kongresses und des deutschen Bundes, der Fürstenkongresse, des norddeutschen Bundes, der Friedensverhandlungen mit Dänemark und Frankreich, des jetzigen Reichstags und Bundesrats.

Die Gründung des Reichsarchivs, die Entwerfung eines Grundgesetzes für dasselbe, die Wahl des Ortes, die Erbauung seines Gebäudes, sowie die Anstellung seiner Beamten, würde Sache des Bundesrates und Reichstages sein, wobei dann auch zu bestimmen, was an Schriftstücken fortan im Verwahr des Kaisers und anderer Reichsbehörden zu verbleiben hat.

Den Beamten aber des Reichsarchivs zunächst wird obliegen, durch Reisen und Nachforschungen an Ort und Stelle aufzuklären, was alles in verschiedenen Landesarchiven noch vorhanden, das einen wünschenswerten Beitrag zum Reichsarchive leisten könnte. Nur ein kleines Beispiel sei hier angeführt. Es giebt noch manche altadelige Schlofsbesitzer, deren Vorfahren sich einst vom Reichstage regelmäfsig Berichte zusenden liefsen: würden diese Berichte mit solchen, die in die fürstlichen Archive kamen, in fortlaufender Jahresfolge verglichen, so würde sich öfter ein eigentümliches Bild ergeben. Zunächst hätten sich die Beamten des Reichsarchivs selbst danach umzuthun, die Bestandteile desselben zu erwerben und zu sammeln, auf Grund ihrer Berichte und Anträge würde die Reichsregierung verhandeln. Wo die Archivalien selbst nicht zu bekommen, wäre schon viel gewonnen, wenn im Reichsarchive sichere und ausführliche Nachrichten darüber vorlägen. Allmählich möchten sich

auch sämtliche Urkunden und Akten, welche die deutsche Nation betrafen, sofern sie nicht bereits gedruckt, in Abschriften oder Auszügen am Reichsarchive versammeln lassen.

Als Ort dieser Verwahrung eines kostbaren Nationalguts möchte sich vielleicht die Altenburg bei Bamberg empfehlen, oder eine ähnliche alte Burg von geschichtlicher Bedeutung, die gesund und in schöner Gegend und möglichst im Mittelpunkte des deutschen Reichs gelegen.

4. Fachbildung der Archivbeamten.

Der Archivdienst verlangt aufser Dienern zwei Klassen von Beamten. Die eine versieht den gewöhnlichen Registratur- und Schreiberdienst: dafür reicht die Vorbildung aus, wie sie durch ein gutes Abgangszeugnis nach vier- bis fünfjährigem Besuch einer Mittelschule bezeugt wird, wenn eine Zeitlang praktische Einübung hinzu kommt.

Anders steht es mit der archivalischen Leistung. Möge sie noch so tief gestellt, möge nichts verlangt werden, als dafs der Archivar Urkunden und Akten in Sicherheit und Ordnung halte, und im Bedürfnisfall vorlege: auch dann mufs er wenigstens soviel paläographische, historische und juristische Kenntnisse besitzen, dafs er weifs, was und wie er zu suchen und zu ordnen hat. Verrat ist es an Staat und Wissenschaft, Leute, die weder Vorbildung noch rechte Lust zum Archivfach haben, die man etwa gar in Hof- oder Kirchen- oder städtischen Stellen nicht anders unterbringen kann, den Archiven aufzudringen.

Soll aber ein Archivar seinen Platz wirklich und wahrhaft ausfüllen, soll er dem praktischen Bedürfnis wie der Geschichtsforschung gegenüber seinen Mann stehen, sollen seine Berichte und Gutachten nicht ein so einfaches Schreibgerippe sein, wie der Bericht eines Post- oder Steuerbeamten: so gehört dazu neben guten Geistesanlagen ein ausgedehntes Vielerlei von Kenntnissen und Fertigkeiten, die gelernt und geübt sein wollen. Verstand und alte Gewohnheit haben uns Deutsche vor dem Unglück blofs parlamentarischer Minister geschützt: jedoch jeder Mann von hoher Bildung und Thatkraft wird leichter einen guten Minister abgeben, als ohne Fachkunde einen guten Archivar.

I. Unerläfslich ist, dafs der Archivbeamte gründlich Bescheid wisse in der allgemeinen Staatengeschichte, in der deutschen Reichs- und insbesondere der engeren Landesgeschichte. Von denen aber,

welche die oberen Stellen im Archivdienst einnehmen wollen, darf man auch erwarten, dafs sie in der Quellenkunde und Quellenkritik in Bezug auf die gesamte deutsche historische Forschung bewandert seien.

In der Topographie, in der Geschichte der Städte, Klöster, Schlösser und andern wichtigeren Örtlichkeiten, in der Genealogie und Geschichte, ganz besonders der fürstlichen und andern historischen Familien, mufs der Archivar, wenigstens was seinen Amtsbezirk angeht, sich vollständig zu Hause wissen.

II. Unerläfslich sind ferner juristische und administrative Bildung, also Studien des Staatsrechts, des bürgerlichen und Strafrechts, des kirchlichen wie des prozessualen Rechts. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte ist des Archivars Wagen und Pflug. Insbesondere mufs er die Entwicklung der Staatsverwaltung im eigenen Lande kennen und wie politische und kirchliche und juristische Ämter entstanden, sich ausgliederten und einander ablösten.

III. Vom gröfsten Vorteil ist es dem Archivar auch, wenn er eine Zeitlang bei einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im laufenden Dienst beschäftigt gewesen. Da lernt er Zweck und Formel der Schriftstücke verstehen, die das Archiv aufzubewahren hat. Noch so fleifsiges Aktenstudium, auch verbunden mit angebornem Talent, kann diese Schule nicht ersetzen.

IV. Aber auch die Staats- und Volkswirtschaft, das Forst- und Bergwesen, das Zoll-, Steuer- und Münzwesen, Deichverband und Alpenwirtschaft, Kunst- und Handelsgeschichte, überhaupt die Kulturgeschichte des Landes darf dem Archivar nicht fremd sein.

V. Zu diesen historischen, juristischen, administrativen und volkswirtschaftlichen Kenntnissen kommt nun hinzu der Kreis der eigentlichen Fachwissenschaft: die Paläographie, welche die verschiedenen Handschriften der Vorzeit kennen, die Chronologie, welche die Daten entziffern, die Diplomatik, welche die Echtheit der Urkunden, je nach Brauch und Einrichtung der Kanzleien, Gesandtschaften und Landsstände, prüfen lehrt. Heraldik und Sphragistik bilden eigene Wissensgebiete, in denen kein Archivar fremd bleiben darf.

Philologische Studien aber, mit rechts- und kulturgeschichtlichen vereinigt, ergeben die Kunde des mittelalterlichen Lateins, wie des Alt- und Mittelhochdeutsch, und der späteren technischen Ausdrücke in Staats- und Rechts- und Kirchengeschäften.

VI. Die archivalische Bildung vollendet endlich, was sozusagen zum Handwerk gehört: die Behandlung der Urkunden, Siegel, Kodizes, Amtsbücher und Akten bei ihrer Aufbewahrung, Reinigung, Bezeichnung, — die systematische Ein- und Verteilung des Stoffs, das Abfassen der Regesten, Repertorien und andern Verzeichnisse, — die leichte und erfolgssichere Nachsuche, — die Auslegung und Verarbeitung des Inhalts der erforschten Archivalien zu Berichten und Gutachten. Es ist nicht Sache des Archivars, lange Rechtsausführungen zu machen, er braucht auch den Inhalt der Archivalien nur selten auf gegebene Verhältnisse anzuwenden: immerhin aber mufs er verstehen, die Thatsachen und das damalige Recht aus seinen Urkunden und Akten im Sinn ihrer Zeit richtig herauszuziehen und zu erläutern, und das wird einer juristischen Ausführung stets etwas nahe kommen.

Darf man nun von Schreibern und Registratoren, die in den Geschäftsstuben sich herauf dienten, all diese theoretischen und praktischen Kenntnisse erwarten? Oder stehen sie etwa leichten Kaufs für einen Staatsbeamten zu erwerben, einerlei ob er von der Justiz oder Verwaltung herkommt? Oder ist ein gelehrter Historiker darum auch schon ein trefflicher Archivar? In der That, vergleicht man die Ergebnisse des archivalischen Schaffens von manchem Gelehrten mit dem eines Registrators, der eine gute Gymnasialbildung, natürliche Anlagen und Trieb sich fortzubilden besitzt, so weifs man nicht, wer vorzuziehen? Im Zweifel giebt ein Staatsbeamter mit Universitäts- und etwas praktischer Vorbildung noch am meisten Gewähr, dafs er sich zum tüchtigen Archivar befähige. Kommen noch ein oder zwei Jahre praktischer Beschäftigung bei einem Gerichtshof, einem Notar oder Advokaten, oder bei einer Regierung dazu, so ist die Vorbildung, wie sie zum Eintritt in die archivalische Vorbereitung zu wünschen, vollständig vorhanden.

Den Vorzug finden also angehende Justiz- und Verwaltungsbeamte, welche ihr Staatsexamen mit einer guten Note bestanden. Juristische Gewandtheit, welche der mathematischen ähnlich ist, weil sie Thatsachen auf bestimmte Fragen und Verhältnisse anwendet, ist im Archivdienst vorzugsweise förderlich. Jener Ausschufs aber von Praktikanten und Accessisten (Referendaren und Assistenten), welche die Justiz und Verwaltung nicht mag, läfst sich noch weniger im Archivwesen verwenden. Soll dieses gedeihen, so braucht es verhältnismäfsig mehr Talente, als andere Zweige des Staatsdienstes.

Nach jenen sind erwünscht junge Gelehrte, die als Juristen, Historiker oder Philologen den Doktorgrad bereits besitzen oder diesen Schmuck sich noch verdienen wollen.

In dritter Linie stehen alle, die in der juristischen, staatswirtschaftlichen oder philosophischen Fakultät vollständig ihre Studien gemacht haben, besonders wenn sie schon auf der Universität auch der Geschichte, Rechtsgeschichte und des Lesens alter Schriften sich befleifsigten.

Bei Theologen und Medizinern waltet, wenn sie nicht besondere Liebe zur historischen Wissenschaft bekunden, das Bedenken vor, ob sie noch sämtliche für den Archivdienst erforderlichen Studien nachholen werden.

Alle aber, die nicht bereits ein Staats- oder ein Doktorexamen bestanden, müssen sich noch einer kurzen Prüfung (Tentamen) unterziehen, um zu beweisen, dafs sie in der Geschichte, womöglich auch in Rechtsgeschichte und Paläographie die nötigen Studien gemacht haben.

5. Archivschule.

Zur vollen Ausbildung aber des Archivbeamten gehört eine Archivschule, in welcher Lehrvorträge mit praktischen Übungen abwechseln. In der Regel sollte man als Archivbeamten keinen anstellen, der nicht Jahre lang praktisch an einem Archiv gearbeitet hat; denn das theoretische Wissen entwickelt sich erst durch Übung zu Fertigkeiten, und aufserdem ist noch vielfaches Kennen und Können im Archivdienste nötig, das nur durch Beispiele und Lehre erworben wird.

Die Schule im Archiv schreitet fort vom Ordnen und Verzeichnen und Repertorisieren leichterer Akten zu mehr verworrenen, — vom Lesen, Kopieren, Ausziehen, Beschreiben und Registrieren deutlicher Urkunden und Kodizes des Hohenstaufenzeitalters bis zu den schwierigeren des fünfzehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhunderts, — von der Beihülfe in der Kanzlei bis zur Führung der Geschäftsbücher, — vom Recherchieren in vorgelegten Archivalien bis zu selbständiger Nachforschung in den Repertorien und am Fach, — vom Entwerfen kurzer amtlicher Schreiben, bis zum Ausarbeiten gröfserer Berichte, welche das Ergebnis von Nachforschungen und das Gutachten auf gestellte historische oder juristische Fragen darlegen.

Der angehende Archivbeamte soll sich in allem, was im Archivdienste vorkommt, gründlich unterrichten und förderlich arbeiten

lernen. Zu dem Ende werde jeder auch einem Referenten zugeordnet, der seine Urkundenkopieen, seine Repertorien und Regesten, sowie seine Entwürfe zu amtlichen Schreiben durchsieht und nach Befund belehrend korrigiert. Ein vorzügliches Mittel der praktischen Ausbildung ist die Zuziehung zu den Visitationen der Unterarchive.

Die ersten Jahre dieser praktischen Archivschule arbeitet der angehende Archivbeamte am besten an der Zentralstelle. Nähert sich die Zeit, wo sich die Hoffnung auf Anstellung eröffnet, so wird er an ein Unterarchiv auf ein halbes Jahr, nach Umständen auch auf längere Zeit versetzt, um dort unter der Leitung des Vorstandes sich in allen amtlichen Dingen und Aufgaben umzuthun. Ein und anderer Bericht des Vorstandes, welchem die bezüglichen Arbeiten und Manualakten beiliegen, hat der Zentralstelle die Beweise zu geben, ob die Ausbildung im praktischen Archivdienste für genügend zu erachten, oder was darin noch fehlt.

Hand in Hand mit dieser praktischen Ausbildung gehe die wissenschaftliche.

Diese besteht erstens im Besuch von Vorlesungen auf der Universität und des historischen Seminars. Welche Vorlesungen noch gehört werden müssen, hängt von dem früheren Bildungsgange ab. Notwendig sind folgende: deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Kirchenrecht, — Paläographie und Diplomatik, — historisches Seminar, um sich in Behandlung und Verwertung historischer Quellenschriften zu üben, — endlich deutsche Geschichte, — dabei werde auch Alt- und Mittelhochdeutsch und das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Staates betrieben.

Zweitens aber finde an der Zentralstelle allwöchentlich ein diplomatisch-archivalisches Seminar statt, in welchem Vorträge und Erörterungen über paläographische, diplomatische, rechtshistorische und archivalische Fragen gehalten und von Zeit zu Zeit wissenschaftliche Abhandlungen aufgegeben und rezensiert werden. Die schriftlichen Arbeiten und die freien mündlichen Erörterungen geben den besten Mafsstab, um den Fortschritt in wissenschaftlichen Studien zu prüfen.

In Bayern besteht das Gesetz vom 3. März 1882 über die Vorbedingungen für Anstellung im k. Archivdienst, in welchem das Nähere über Aufnahme in den Vorbereitungsdienst, den Lehrgang darin, und die Staatsprüfung geordnet ist. Da in keinem andern deutschen Staate ein ähnliches Gesetz veröffentlicht ist, so darf das bayerische wohl als Vorbild hier Platz finden.

§ 1. »Die Anstellung im k. Archivdienste setzt voraus, dafs der Bewerber sich auf Grund allgemeiner Vorbildung die besondere theoretische und praktische Berufsbildung angeeignet habe.

I. Theoretische Vorbildung. § 2. Um zum praktischen Vorbereitungsdienste zugelassen zu werden, hat der um Zulassung Nachsuchende den Nachweis zu liefern, dafs er entweder a) die erste (theoretische) Prüfung der Rechtskandidaten an einer Hochschule, oder b) die Haupt-Lehramts-Prüfung aus den philologisch-historischen Fächern bestanden hat, oder c) rite zum Doktor der Rechte oder der Philosophie in den philologisch-historischen Wissenschaften an einer deutschen Hochschule promoviert worden ist. In den Fächern, welche nach § 19 gegenwärtiger Verordnung den Gegenstand der praktischen Prüfung ausmachen, ist eintretenden Falles das theoretische Studium während der Praxis durch Besuch der einschlägigen Vorlesungen an der Hochschule nachzuholen. § 3. Auf Grund eines der vorerwähnten Nachweise kann der Bewerber bei dem k. allgemeinen Reichsarchive, dem k. geheimen Haus- oder dem k. geheimen Staatsarchive um Zulassung zum archivalischen Vorbereitungsdienste nachsuchen. Die Zulassung wird durch gemeinschaftliche Entschliefsung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äufsern, dann des Innern erteilt, in welcher zugleich für die ganze Dauer der Vorbereitungs-Praxis, oder vorläufig für einzelne Teile derselben, die Stelle oder Behörde bestimmt wird, bei welcher dieselbe zurückzulegen ist.

II. Vorbereitungsdienst. (Praxis.) § 4. Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage der eidlichen Verpflichtung. Die in den Vorbereitungsdienst eintretenden Archivpraktikanten haben einen Eid dahin abzuleisten, dafs sie die ihnen zugewiesenen dienstlichen Aufgaben nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen und nach den ihnen erteilten Weisungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen ihrer Vorgesetzten pünktlich nachkommen, und das Amtsgeheimnis sorgfältig bewahren wollen. Aufserdem findet die Vorschrift der Verordnung vom 15. März 1850, die Teilnahme der Staats- und öffentlichen Diener an Vereinen betreffend (Regierungsbl. S. 241), auch auf die Archivpraktikanten Anwendung. § 5. Der Archivpraktikant hat eine ununterbrochene dreijährige archivalische Praxis zurückzulegen, um sich während derselben unter Fortsetzung des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse zur Übernahme eines archivalischen Amtes anzueignen. § 6. Die Archivpraxis wird am k. allgemeinen Reichsarchive oder am k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive, ausnahmsweise an einem k. Kreisarchive erstanden. § 7. Die Beaufsichtigung und Leitung des Vorbereitungsdienstes liegt den Vorständen der Stelle oder Behörde ob, bei welcher die Archivpraktikanten verwendet sind. Der Vorstand des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs und die Kreisarchivare haben bei Verwendung von Archivpraktikanten denselben ein verschlossenes Zeugnis über die Dauer der Verwendung, über das dienstliche und aufserdienstliche Verhalten, sowie über die Leistungen der Archivpraktikanten und die hiebei hervorgetretenen Mängel auszuhändigen. Unterbrechungen des Vorbereitungsdienstes sind in dem Zeugnisse unter genauer Angabe der Dauer und der Gründe derselben anzuführen. § 8. Nach Anleitung des Vorstandes des k. allgemeinen Reichsarchivs, beziehungsweise des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs oder k. Kreisarchivs hat der Archivpraktikant die zu § 19 einschlägigen Kollegien während der Praxis nachzuholen, soferne er dieselben nicht schon während der

Universitätszeit besucht hat. § 9. Alle mit der Vorbereitung der Archivpraktikanten befafsten Beamten haben dafür zu sorgen, dafs der Vorbereitungsdienst dem Archivpraktikanten volle Gelegenheit bietet, sich in allen Geschäftszweigen wissenschaftlich und praktisch genügend auszubilden und den Dienst in materieller und formeller Hinsicht kennen zu lernen. § 10. Urlaub darf dem Archivpraktikanten in jedem Jahre des Vorbereitungsdienstes nur in der Gesamtdauer von zwei Wochen gewährt werden. Den Urlaub erteilt der Vorstand der Stelle oder Behörde. Die Urlaubszeit ist in die vorgeschriebene Dauer des Vorbereitungsdienstes einzurechnen, jedoch im Zeugnisse anzuführen. § 11. Der Archivpraktikant steht während des Vorbereitungsdienstes bei einer Stelle oder Behörde unter der Disziplin des Vorstandes derselben. Läfst sich der Archivpraktikant in dienstlicher oder aufserdienstlicher Beziehung ein ungeeignetes oder ordnungswidriges Benehmen zu Schulden kommen, so hat der Vorstand ihn zurecht zu weisen, und wenn die Zurechtweisung fruchtlos bleibt, oder ein Verschulden schwerer Art vorliegt, dem vorgesetzten k. Staatsministerium, gegebenen Falles unter Vermittlung der Zentralstelle, zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten. Zur veranlafsten Verfügung, unter Umständen zur zeitweiligen oder dauernden Entlassung aus dem Vorbereitungsdienste ist hinsichtlich der bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder einem k. Kreisarchive in Praxis Stehenden das k. Staatsministerium des Innern, hinsichtlich der bei dem k. geheimen Haus- oder k. geheimen Staatsarchive in Praxis Stehenden das Staatsministerium des k. Hauses und des Äufsern zuständig. Eine etwa verfügte zeitweilige oder dauernde Entlassung aus der Praxis werden die k. Staatsministerien sich gegenseitig mitteilen. Bis zum Eintreffen einer Verfügung kann dem Archivpraktikanten die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes vom Vorstande untersagt werden. § 12. Praxis bei einem Gerichte, bei einer Verwaltungs-Behörde oder bei einem Rechtsanwalte, ferner die Verwendung als Lehramtskandidat an den philologisch-historischen Fächern, kann bis zu einem Jahre in die Dauer der Archivpraxis eingerechnet werden. Rechtskandidaten, welche die zweite Prüfung (Staatskonkurs), Lehramtskandidaten, welche die Spezial-Prüfung in den philologisch-historischen Fächern bestanden haben, kann mit Genehmigung der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Äufsern, dann des Innern die bezügliche Praxis bis zu zwei Jahren auf die Archivpraxis angerechnet werden.«

6. Staatsprüfung.

Als Grundsatz für alle deutschen Archive mufs gelten, dafs keiner als Archivbeamter angestellt wird, der nicht eine vollgenügende Prüfung bestanden hat. Das vorgenannte bayerische Gesetz verordnet:

§. 13. »Nicht vor vollendeter dreijähriger Praxis hat sich der Bewerber um eine Anstellung im k. Archivdienste einer praktischen Prüfung am k. allgemeinen Reichsarchive zu unterwerfen, um darzulegen, dafs er unter Fortsetzung des theoretischen Studiums die erforderlichen praktischen Kenntnisse erworben, und sich dabei mit dem innern Staatsorganismus und dem Geschäftsgange näher bekannt gemacht habe. Das k. Staatsministerium bestimmt, wann eine praktische Prüfung abzuhalten sei, und kann, wenn ein Bedarf von geprüften Praktikanten

nicht gegeben ist, die Zugänge mehrerer Jahre in Eine Prüfung zusammen ziehen. § 14. Mit dem Gesuche um Zulassung zur praktischen Prüfung sind vorzulegen: 1. Nachweis über bestandene theoretische Prüfungen oder erlangten Doktorgrad nach § 2. 2. Nachweis, dafs der Gesuchsteller der aktiven Militärdienstpflicht genügt habe, oder vom Militärdienst ganz oder teilweise befreit sei. 3. Das dem Archivpraktikanten nach § 7 Abs. 2 ausgehändigte verschlossene Zeugnis. § 15. Die Zeit, während welcher ein Archivpraktikant infolge unverschuldeter Hindernisse dem Vorbereitungsdienste entzogen war, ist in die vorgeschriebene Dauer desselben in Anrechnung zu bringen, sofern dieselbe während eines Jahres den Zeitraum von sechs Wochen nicht übersteigt. War der Archivpraktikant in einem Jahre über sechs Wochen dem Vorbereitungsdienste entzogen, so kann eine Anrechnung der überschiefsenden Zeit nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern, benehmlich mit dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Äufsern erfolgen. § 16. Wird das Gesuch vom Reichsarchive genügend befunden, so fertigt dasselbe das Zulassungsdekret aus. § 17. Archivpraktikanten, welche sich über die vorschriftsmäfsige Erfüllung des Vorbereitungsdienstes, über entsprechende Leistungen in demselben und zugleich über ein untadelhaftes Verhalten nicht auszuweisen vermögen, sind zur Prüfung nicht zuzulassen. In dem ein Zulassungsgesuch zurückweisenden Bescheide ist der Grund der Zurückweisung anzugeben. Erfolgt die Zurückweisung wegen ungenügender Dauer des Vorbereitungsdienstes, oder wegen mangelhafter Leistung in demselben, so hat das k. allgemeine Reichsarchiv gegebenen Falles im Benehmen mit dem Vorstande des k. geheimen Haus- und Staatsarchivs in dem Bescheide über die erforderliche Ergänzung des Vorbereitungsdienstes Bestimmung zu treffen. § 18. Die Vornahme der Prüfung wird einer Kommission übertragen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchivs und zwei aus der Reihe der Beamten der k. Archive zu entnehmenden Mitgliedern, welche jedesmal vom k. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des k. Hauses und des Äufsern bestimmt werden. Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der Schreibereien ist der Kommission ein Bediensteter aus dem Personale des k. allgemeinen Reichsarchivs beizugeben. § 19. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich zu vollziehen, und aus folgenden Disziplinen vorzunehmen: A. Archivalische: 1. Verstehen der alten Schriften und ihrer Geschichte, 2. Diplomatik, 3. Archivkunde. B. Historische: 1. deutsche und europäische Geschichte, 2. bayerische Geschichte, 3. mittelalterliche Geographie Deutschlands. C. Juristische: 1. deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Hauptbegriffe und Grundsätze des bürgerlichen Rechts, 3. Kirchenrecht. D. Sprachliche: Französische Sprache. § 20. Bei der schriftlichen Prüfung sind dem Kandidaten aus jeder Disziplin eine oder zwei Probeaufgaben, dann aus den Abteilungen A und C ein praktischer Fall zur Bearbeitung vorzulegen. In der Abteilung A soll eine Urkunde oder ein anderes Archivale gleichsam für die Herausgabe im Druck mit den nötigen Erläuterungen bearbeitet werden. In der Abteilung C ist der praktische Fall aus Akten und Archivalien behufs Entwerfung eines Berichtes zu entnehmen. In der Abteilung D ist eine französisch geschriebene Urkunde oder ein sonstiges französisch abgefafstes Schriftstück in das Deutsche zu übertragen, und eine kurze Inhaltsangabe desselben in französischer Sprache anzufertigen. § 21. Das k. allgemeine Reichsarchiv wird eine Reihe solcher Fragen dem k. Staatsministerium des Innern unterbreiten, welches sie im Einvernehmen mit

dem Staatsministerium des k. Hauses und des Äufsern für jede Prüfung bestimmen und bei der Auswahl darauf Bedacht nehmen wird, dafs dem Kandidaten Gelegenheit gegeben werde, neben dem Umfange und der Gründlichkeit seiner Kenntnisse vorzüglich seine Befähigung zum praktischen Archivdienste zu beweisen, auch genügende Proben seiner Beurteilungskraft und Darstellungsgabe zu liefern. Die ausgewählten Aufgaben werden vor jeder Prüfung dem Reichsarchivvorstande verschlossen zugesendet, der sie am Tage der Prüfung in Gegenwart der Kandidaten öffnet. § 22. Den zu prüfenden Kandidaten ist jederzeit nur eine schriftliche Aufgabe auf einmal vorzulegen, und dabei die vom k. Staatsministerium des Innern zur Beantwortung gestattete und genau einzuhaltende Zeit zu bemerken. Vor Ablieferung der Aufsätze darf kein Kandidat nach Hause entlassen werden. Für die Bearbeitung des praktischen Falles in jeder Abteilung wird der Zeitraum eines Tages in der Art festgesetzt, dafs die Aufgabe am Morgen gegeben wird, und dafs, wenn dieselbe mehr als einen Vormittag in Anspruch nimmt, die Entlassung für die Mittagsstunden nach einstweiliger Einlieferung des Aktes und des bereits beendigten Teiles der Arbeit stattfindet. § 23. Die Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben soll unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungskommission geschehen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat. § 24. Mit der schriftlichen Prüfung ist eine mündliche zu verbinden, welche sogleich nach Beendigung der schriftlichen Arbeiten vor der Prüfungskommission stattfindet, und sich über die beiden praktischen Fälle und die sich aus denselben ergebenden wissenschaftlichen Fragen verbreitet. § 25. Das Urteil über das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist sogleich nach dem Abtreten der zugleich vorgerufenen Kandidaten zu schöpfen und in dem Protokolle vormerken zu lassen. § 26. Zur Prüfungszeit sind mit Ausnahme der im § 22, Abs. 3 getroffenen Bestimmung täglich fünf Stunden Vormittags zu verwenden. § 27. Bei der Zensur und Klassifikation sollen vier Noten und Klassen angenommen werden, nämlich: a) Der ausgezeichneten, b) sehr guten, c) der guten, d) der unzureichenden Befähigung. § 28. Bei der Klassifikation sind die in §§ 13 und 21 bezeicheten Zwecke und Direktiven der praktischen Prüfung genau im Auge zu halten und hiernach von der Prüfungskommission mit gröfster Genauigkeit die Noten zu erteilen, je nachdem ein Kandidat entweder in allen oder in den meisten, oder in den wichtigeren Disziplinen mehr oder weniger befriedigende Antworten und Ausarbeitungen geliefert, oder aber in den Hauptfächern nicht Genüge geleistet hat. § 29. Die Prüfungsakten sind hierauf dem k. Staatsministerium des Innern einzusenden. § 30. Als nicht befähigt erklärte Kandidaten können noch zu einer weiteren Prüfung, und zwar zu der nächstfolgenden zugelassen werden. § 31. Nach befriedigender Erstehung dieser Prüfung kann dem Geprüften sofort der Accefs bei dem k. allgemeinen Reichsarchive oder auch bei einem der k. geheimen Archive bewilligt werden. Jeder Kandidat ist übrigens verbunden, auch nach dieser Prüfung seine Ausbildung am betreffenden k. Archive unter Einhaltung der Geschäftsstunden desselben bis zu seiner Anstellung fortzusetzen.«

Gemäfs einer zusätzlichen königlichen Verordnung vom 1. März 1884 »kann — auf Antrag des Vorstandes des Reichsarchivs oder eines Geheimarchivs, wenn das Ministerium es begutachtet, — der Accefs bei einem dieser Archive in Kürze verliehen werden. Derselbe ist bestimmt, vorzüglich befähigten Archivdienst-Aspiranten Gelegenheit zur höheren Ausbildung für diesen Dienst zu

eröffnen. Archivkandidaten, welche bei der praktischen Prüfung für den Archivdienst die I. Note erhalten haben, können unmittelbar nach Erlangung dieser Note zum Archivaccefs zugelassen werden. Kandidaten mit der II. Note können sich um den Archivaccefs nur dann bewerben, wenn sie wenigstens neun Monate nach jener Prüfung in Archiv-Praxis gestanden und in dieser mindestens die II. Note erhalten haben. Die Archiv-Accessisten sind abwechselnd in den verschiedenen Referaten derart zu beschäftigen, dafs sie allmählich in allen Zweigen des Wirkungskreises der Archiv-Stelle sich auszubilden und ihre Befähigung zu erproben Gelegenheit erhalten. Von seiten der Vorstände ist deren Fortbildung besonders zu beobachten und zu leiten.«

7. Selbständigkeit der Archive.

Türken und Chinesen haben einen eigenen Archivminister. Das wäre für unsere Verhältnisse thörichter Luxus. Liegt aber nicht eine Andeutung darin, dafs dem Archivwesen eine möglichst selbständige Stellung gebührt? Gleichwie die Justiz sich strenge von der Verwaltung geschieden hat, gleichwie die Ministerien sich teilen und innerhalb ihrer Kreise das Schulwesen, das Medizinalwesen, das Forst-, Berg- und Hüttenwesen, das Post-, Steuer-, Zoll- und Rechnungswesen mehr oder weniger selbständig herausbildeten: so mufs noch vielmehr das Archivwesen vom Grunde aus auf sich selbst gestellt sein. Denn es gehört zugleich dem Staate und zugleich der Wissenschaft an, und seine Arbeiten verzweigen sich mit den Wirkungskreisen mehrerer Ministerien zugleich.

Das Familienarchiv des Regentenhauses, sowie die Verhandlungen mit auswärtigen Staaten, soweit sie nicht lediglich der Geschichte anheimfallen, haben ihre gewiesene Stellung, — das eine unter dem Ministerium des königlichen, grofsherzoglichen, herzoglichen oder fürstlichen Hauses, — das andere unter dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Fragwürdig dagegen ist es, zu welchem Ministerium die Landesarchive gehören sollen? Sie sind wissenschaftliche Anstalten, fallen also gleichwie Museen und Staatsbibliotheken in den Bereich des Kultusministeriums. Das der Justiz könnte sie für Rechtszwecke, das der Finanzen für seine Vermögensinteressen, das des Innern für die Verwaltung überhaupt beanspruchen. In kleineren Staaten stellt man daher die Archive unter das Gesamtministerium. Allein diese an sich richtige Stellung eignet sich schon der Geschäftsordnung wegen nicht für gröfsere Staaten. Da nun wissenschaftliche Arbeit zunächst Sache des Einzelnen ist, so mufs das Anrecht des Ministeriums des Unterrichts auf die Landesarchive zuerst zurücktreten. Von den drei andern

Ministerien ist es wohl das des Innern, welches am häufigsten an die Landesarchive sich wendet: in diesem Ministerium treffen auch verschiedene Richtungen der früheren und jetzigen Staatsverwaltung am meisten zusammen. Wird dagegen das gesamte Archivwesen eines Landes in eine gemeinsame Verwaltung gebracht, so stellt man es gewöhnlich unter das Ministerium des k. Hauses und des Äufsern, weil das Haus- und Staatsarchiv nur unter diesen stehen können.

Am rätlichsten erscheint daher, das Archivwesen dem Ministerium des Innern und des Äufsern lose anzugliedern, und demgemäfs die Archivbeamten, sowohl was den niederen als was den höheren Dienst betrifft, in die verschiedenen Beamtenklassen des einen oder des andern Ministeriums einzureihen.

Im ganzen genommen wird es ziemlich einerlei sein, welchem Ministerium das Archivwesen angegliedert wird. Es nimmt einmal eine eigentümliche Sonderstellung zwischen den höchsten Staatsbehörden ein, und der archivalische Beruf schliefst sich halb des Professors, halb des Staatsbeamten Thätigkeit an. Seinen Schwerpunkt mufs daher das Archivwesen in sich selbst haben.

Wie das einzurichten, hat seine eigentümliche Schwierigkeit. Auch wenn man, wie in Italien, eine ständige Archivkommission aus verschiedenen Ministerien zusammensetzte und Männer der Wissenschaft zuzöge, so würde diese Kommission höchstens über allgemeine Einrichtungen, nicht aber über technische Fragen des Archivwesens entscheiden können, es sei denn, dafs sie vorzugsweise aus Männern des Fachs bestände. Nicht Der giebt einen guten Dirigenten ab, der sich frei hält von den besondern Arbeiten und Bedürfnissen des Faches, sondern wer selbst beständig damit zu thun hat.

Im französischen Ministerium des Innern hatten die Beamten, welchen die oberste Entscheidung über das Archivwesen oblag, anfänglich auch mit andern Geschäften zu thun. Man sah nachgerade ein, wie sehr eine sach- und fachverständige Ministerialbehörde notthue, die sich lediglich dem Archivwesen widme. Dieses Archivdirektorium wurde vor ein paar Jahrzehnten gegründet, mit archivalischen Fachmännern besetzt, und bildet das zweite Bureau des Generalsekretariats im Ministerium des Innern. Vier Generalinspektoren bereisen beständig die Archive. Als Beirat aber und Beihülfe liefs man eine Zentral-Archiv-Kommission von zwölf Mitgliedern bestehen, die schon längst vorher aus Archivaren, Paläographen und Historikern gebildet war. Etwas von diesen italienischen und

französischen Einrichtungen möchte sich auch für kleinere Staaten in Deutschland empfehlen. Immerhin aber wird einer der Minister die oberste Leitung in Archivsachen haben, als da sind: die Ernennung der Beamten, die Entscheidung bei Beschwerden und in bedenklichen Fragen der Archivbenützung, die Aufsicht über die gesamte Archivverwaltung. Dieser Minister aber braucht einen Archivreferenten: dafs derselbe ein tüchtiger Mann sei, ist die Hauptsache. Möge dazu derjenige unter den Ministerialräten, der besondere Lust und Liebe für Archivwesen hat, erkoren werden, immerhin mufs er sich entschliefsen, durch öftere Mitarbeit im Archive — es geht nicht anders — sich mit dessen Arbeiten und Bedürfnissen bekannt zu machen. Nur dadurch wird er sich zu einem archivalischen Sachverständigen ausbilden, nur dann sich nicht arge Mifsgriffe zu Schulden kommen lassen, die eine wahre Marter für die Archivbeamten werden.

8. Einheitliche Verwaltung.

Mufs also das Archivwesen hauptsächlich aus sich selbst seine Normen und seine Leitung nehmen, so folgt auch, dafs sämtliche Landesarchive einem Hauptarchiv als ihrer Zentralstelle unterzuordnen. Denn

1. von irgend einem Punkte mufs doch eine beständige Oberleitung ausgehen, gerade so, wie sich ihr Bedürfnis für die andern Zweige des öffentlichen Dienstes ergab. Die Prüfung und Vorschläge bei Anstellungen, die Sorge für die Lokale, die Grundsätze, welche gleichmäfsig die Verwaltung und die Arbeiten ordnen, insbesondere die sorgfältige Prüfung und Feststellung des Ordnungsplans, die Entscheidung auf Anfragen, wie sie die Wechselfälle des täglichen Dienstes mit sich bringen, die Ausantwortung der Archive an neue Vorstände, die Oberaufsicht und die regelmäfsige Inspektion der Unterarchive, die Antworten auf ihre Jahresberichte, die Vertretung des Archivwesens nach aufsen hin, — alles das kann nur von einem leitenden Mittelpunkte erfolgen.

2. Es mufs aber auch eine feste und allbekannte Oberbehörde da sein, an welche sich die verschiedenen Ministerien, Stellen und Ämter, sowie die Genossenschaften und Privaten des In- und Auslandes mit ihren Fragen und Gesuchen in Archivsachen wenden. Diese archivalische Oberbehörde giebt alsdann ihren Auftrag an das richtige Archiv, und da es so häufig vorkommt, dafs in ein und derselben Sache in mehreren Archiven zugleich mufs nachgeforscht werden, so hat die Zentralstelle die Anweisung an dieselben zu

erteilen, ihre Berichte und Vorlagen zu sammeln, und daraus den Gesamtbericht oder das umfassende Gutachten herzustellen. Zu diesem Zwecke mufs man an der Zentralstelle nicht nur die Leistungsfähigkeit der Unterarchive wohl kennen, sondern auch durch Abschriften und Übersichten ihrer Repertorien, sowie durch eigene persönliche Erfahrung in stand gesetzt sein, dafs man wisse, was und wo in den verschiedenen Archiven zu suchen, und wie deren Arbeiten zu leiten und zu überwachen.

3. Ein dritter Punkt macht sich geltend: es ist die Entscheidung oder doch Begutachtung, ob und inwieweit Gesuche um Archivbenützung zu gewähren. Diese Entscheidung beruht am besten bei einer Zentralstelle. Denn einesteils müssen hierbei gleichmäfsige Grundsätze für das ganze Land obwalten, anderseits aber können am füglichsten nur die Archivare selbst in Sachen der Archivbenützung das Urteil fällen, weil sie am besten den Inhalt der Schriftstücke kennen, die verlangt werden, und weil sie ein geübtes und aufmerksames Auge auf die Persönlichkeiten richten, die Zutritt zum Archiv begehren.

4. Endlich müssen auch in der Heranbildung und für Anstellung der Archivbeamten feste Bestimmungen und Grundsätze Platz greifen. Die Vorbereitung erfolgt deshalb am besten am Hauptarchive. Dieses aber wird sich wohl immer in der Landeshauptstadt befinden, wo entweder eine Universität oder sonst Lehrkräfte und Lehrmittel vorhanden, um dasjenige nachzuholen, was die Archivschule selbst nicht leisten kann, oder was sie als vorhanden voraussetzen mufs, wenn jemand in den Archivdienst eintreten will. Ohne eine Prüfung bei der Anmeldung zum Archivdienst sollte weder eine Zulassung, noch ohne eine zweite umfassendere Prüfung nach drei oder vier Jahren praktischer Vorbereitung die Anstellung erfolgen. Urkundenschulen (écoles des chartes), wie sie in Paris und Wien bestehen, können viel Gutes leisten, doch läfst sich ihrer am Ende entraten bei der Gründlichkeit und dem Reichtum der Gymnasial- und Universitätsstudien in Deutschland.

Es versteht sich von selbst, dafs zu den Stellen der Räte, Assessoren und Sekretäre des Hauptarchivs man allmählich die tüchtigsten Kräfte aus dem ganzen Lande heranzieht. Da aber bei längerer Beschäftigung lediglich mit der Wissenschaft leicht der praktische Blick sich verdunkelt und die Geschäftsgewandtheit sich vermindert, so wird es vielleicht rätlich sein, bei einem grofsen Archivwesen zwei Direktoren anzustellen, einen wissenschaftlichen

und einen technischen, und demjenigen von beiden die Oberleitung und Vertretung in der einen oder andern Richtung zu übertragen, der sich persönlich am besten dazu eignet. Ob nun zum Generaldirektorium, Zentral-, Reichs- oder Hauptarchiv, oder wie man die oberste Archivstelle nennen mag, — der Name thut nichts zur Sache, — die Unterarchive (Provinzial- oder Kreisarchive) in das Verhältnis von mehr oder weniger selbständigen Anstalten treten, oder als Filialen, die im Lande verteilt sind, oder gar nur als Nebenarchive, die einfach untergeordnet sind, das hängt ab vom Herkommen und von der Bedeutung der Archive und ihres Personals. Dasjenige Verhältnis der Archive zu ihrer Oberleitung möchte am richtigsten sein, welches bezüglich der Aufträge strenge Befolgung fordert wie bei Verwaltungsbeamten, bezüglich der archivalischen Arbeiten aber Freiheit und eigene Verantwortung gestattet wie bei Richtern.

Achtzehntes Kapitel.

Geschäftsgang.

1. Geschäftsbücher.

Wie es mit der gesamten Thätigkeit der Archivbeamten steht, das müssen zu jeder Stunde die Geschäftsbücher ersehen lassen. Jedes Archiv richtet diese sich ein je nach seinem hauptsächlichen Berufe. Nur überflüssig darf keines sein, damit das Verbuchen nicht zu viele Zeit in Anspruch nehme. Die notwendigsten Geschäftsbücher, und wie sie am besten einzurichten, seien hier kurz beschrieben.

I. Das vornehmste ist das Tagebuch, das eines jeden Tages schriftlichen Ein- und Auslauf darstellt. Am bequemsten ist dafür ein breiter Folioband, in welchem die eine Seite — Einlauf überschrieben — die eingehenden Aufträge und Gesuche, Berichte und Schreiben aufführt, während die gegenüberliegende Seite — Auslauf überschrieben — genau erkennen läſst, was infolge eines jeden Einlaufs geschehen ist. Die Einlaufseite hat sechs Spalten oder Kolonnen: die erste schmale für die laufende Nummer, — die zweite für das Datum des Einlaufstages, — die dritte, die Hauptspalte, enthält den Betreff, unter welchem alsdann Zeichen und Nummer des Handaktes und der Anfangsbuchstabe des Bearbeiters (Referenten) im Archiv

zu stehen kommen, — die nächstfolgende Spalte benennt den Einsender mit Wohnort, — die fünfte giebt möglichst kurz den Inhalt oder Zweck des angekommenen Schriftstückes an, — und die sechste Spalte dient zu Bemerkungen verschiedener Art, insbesondere zu Rückweisen auf frühere Geschäftsnummern gleichen oder ähnlichen Betreffs. Zu derselben Nummer kommt dann auf der andern, der Auslaufseite, in die erste Spalte der Adressat, an welchen ein Bericht, Erlafs oder Schreiben ergeht, — die zweite Spalte giebt kurze Andeutung des Inhalts mit Angabe seines Datums, — in der dritten wird der Auslaufstag vermerkt, — in der vierten die Nummer des Ausleihebuchs, wenn Archivalien zur Versendung kommen, — und eine letzte Spalte bietet Raum zu allerlei Bemerkungen. Gewifs wird jeder gewissenhafte Beamte sich hüten vor der vielbeliebten Nummernmacherei, bei welcher, damit das Tagebuch anschwelle und eine grofse Arbeitslast ahnen lasse, jeder Ein- und jeder Auslauf, und sei er noch so unbedeutend und selbstverständlich, eine besondere Nummer erhält, und selbst jede dienstliche Meldung und Buchbinderrechnung, auf welche gar keine amtlich schriftliche Erwiderung zu erfolgen hat, eingetragen wird. Wohl aber gehört jedes ausgehende Schreiben des Vorstandes, auch wenn es ohne einen äufsern Anlafs von Amtswegen erfolgt, und jedes einlaufende Schriftstück, das amtlich behandelt werden mufs, wenngleich es nur »zu den Akten« geschrieben wird, ins Geschäftstagebuch.

II. Alle Archivalien aber, die auf Zeit aus dem Archive herausgehen, müssen im Ausleihebuch sorgfältig vermerkt werden. Dasselbe erhalte deshalb neun Spalten: die erste für die Nummer des Geschäfts-Tagebuchs, um aus letzterem sofort den zugehörigen Handakt zu wissen, — die zweite Spalte zeigt das Datum der Abgabe, — die dritte giebt den Betreff an, — die vierte zeigt die Signatur der Archivalien, — die fünfte, wie viel Urkunden oder Bände oder Hefte es waren, — die sechste deren Lagerort, — die siebente, wohin sie gehen, — die achte giebt das Datum der Rückkunft an, — die neunte dient zu Bemerkungen, wann sie zurückgefordert wurden, und zu ähnlichen Notizen.

Dienlich ist auch, wenn viele ältere Ausstände da sind, namentlich wenn zu gewissen Zeiten eine allgemeine Rückforderung der vor Jahren ausgeliehenen Archivalien stattfindet, die Anlage eines besonderen Schuldbuches, in welchem alles zusammengestellt wird, was in Bezug auf solche Ausleihen, die schon vor ein paar Jahren stattfanden, zu wissen notig. Man wird dadurch erinnert,

dafs ihre Rückforderung unablässig erneuert werden mufs, bis entweder die Rückgabe stattfindet oder der Nachweis, dafs und wie sie verloren gegangen.

III. Ein Terminkalender ist das dritte unentbehrliche Geschäftsbuch. Einer Erinnerung, was in Zukunft an einem bestimmten Tage geschehen soll, bedarf auch das beste Gedächtnis. Da sind bald Archivalien zurück zu fordern, bald Urkunden vorzulegen oder einzukaufen, bald Besichtigungen vorzunehmen, bald Unterarchiven, bald Referenten eine Aufgabe ins Gedächtnis zu rufen, und dergleichen mehr. Jeder Vorstand wie jeder Geschäftsführer weifs, wieviel auf Ordnung und Pünktlichkeit ankommt, und dafs sie nur durch wohlbemessene Zeiteinteilung einzuhalten möglich ist. Zum Termin- oder, wie er auch genannt wird, Reproduktionskalender, genügt der erste beste gedruckte Kalender, wenn er nur Raum zu Einträgen bei einem bestimmten Tage gewährt, an welchem Handakten wieder sollen vorgelegt werden.

IV. Selbstverständlich müssen über jede kleine oder grofse Einnahme und Ausgabe Rechnungsbücher, — auch Inventare über Ab- und Zugang der Möbeln und Geräte geführt werden, – nicht minder ein besonderes Gebührenregister (Taxbuch) für die Kopierung oder Beglaubigung von Urkunden und andern Schriftstücken, sowie für eine solche Archivbenützung, die zu Vermögens- oder Familienzwecken geschieht.

V. Vielleicht, wo die Bestände eines Archivs fortwährend in zu- und abnehmender Bewegung sich befinden, empfiehlt es sich, ein Zu- und Abgangsregister zu führen, in welchem alle Archivalien besonders verbucht werden, die durch Ankauf und Schenkung, oder durch Zusendung von Stellen und Behörden, oder durch Austausch mit andern Archiven zugehen, und hinwieder durch letzteren oder durch Einstampfen oder aus andern Gründen aus dem Archiv herausgehen. In der Regel wird ein solches Register ebenso wie manches andere schon durch sorgfältig geführte Kanzleiakten überflüssig.

VI. Unerläfslich aber sind in jedem vielbenützten Archiv die Aushebe- und Rücklegelisten. Der Beamte, welcher mit dem Hervorholen und Wiedereinstellen der Archivalien betraut ist, hat nach laufenden Nummern all die Stücke, die vorgelegt oder versandt werden, in einem Bande zu verzeichnen, dessen Seiten in der ersten Spalte oder Kolonne die laufende Nummer, in der zweiten den Empfänger, der dritten den Aushebetag, der vierten die Archivalien

und ihren Lagerort, und in der fünften Spalte den Tag der Reponierung angeben. Mit kurzem schriftlichen Vermerk aus der zweiten, dritten und vierten Spalte bringt oder schickt dieser Beamte die Archivalien teils in die Kanzlei behufs Versendung, teils an den Referenten behufs Bearbeitung, teils in das Benützerzimmer, in welchem, wer darin die Aufsicht zu führen hat, den Empfang bescheinigt, die Archivalien sich kurz notiert, und, wenn er sie wieder ins Archiv giebt, sich die Ablieferung bescheinigen läfst. Ohne eine pünktliche Buchführung in dieser Weise kommen leicht Verschiebungen und Zögerungen vor, die ins Rechte zu bringen nur Zeit kostet.

VII. Endlich, was die Benützung der Amtsbibliothek angeht, erscheint es für ein grofses Archiv rätlich, dafs jeder, welcher das Recht Bücher zu leihen hat, einen Empfangschein ausstellt und sein Name aufserdem in ein Heft eingetragen wird, in welchem ein jeder dem Archiv Angehörige seine besondere Seite hat. Wer mit dem Bibliothekdienst beauftragt ist, hat aufserdem den Bücherkatalog in Bezug auf Ab- und Zugang stets auf dem Laufenden zu erhalten.

2. Dienstverteilung.

Alle amtlichen Geschäfte werden im Archivgebäude verrichtet, wo jeder Beamte in der Regel sein eigenes Zimmer hat, in welchem er für sich allein arbeitet. Der expedierende Sekretär hat die Kanzlisten und andern Abschreiber zu seiner Seite. Zu seinem Amte als Kanzleivorstand gehört die Führung der Geschäftsbücher, die Aufsicht und Anordnung in der Kanzlei, die Verantwortlichkeit für die richtige Mundierung und Expedierung der Schriftstücke, die Zurückleitung der Archivalien an den Aushebebeamten, die Fortführung der Amtsregistratur, die Sorge, dafs jeder Referent alle erforderlichen Handakten erhält, das Taxwesen, sowie insbesondere auch die Aufsicht über die Repertorien. Nur ausnahmsweise werden unbedeutendere Schriftstücke Abschreibern mit nach Hause gegeben, um sie in freien Stunden zu kopieren.

Während Diener der Behörden die amtlichen Schreiben zum Archive bringen, holt der Archivdiener selbst Briefe und Päcke täglich zweimal von der Post. Der Einlauf wird, wenn die Adresse nicht ausdrücklich an den Vorstand lautet, zum expedierenden Sekretär gebracht, der alles öffnet, in die Geschäftsbücher einträgt, mit der laufenden Nummer und dem Präsentations-Datum versieht, und dann dem Vorstande vorlegt. Dieser verfügt entweder selbst darauf, oder

gehört, soll in den Archiven angesammelt und in diesen als ein Ganzes archivalisch geordnet und verwaltet werden.

Zweitens: All die Fragen, zu deren Beantwortung diese Akten, Amtsbücher und Dokumente dienen, sollen nicht durch wechselnde Justiz- und Regierungsbeamte gelöst werden, sondern durch ständige Archivbeamte, welche einerseits die Archivalien beisammen haben, sie kennen und überschauen, andererseits aber zu jener Aufgabe geschickt sind, sowohl durch längere Übung, als durch besondere Kenntnisse.

Taucht also irgend bei k. Stellen und Behörden eine Frage auf über frühere güterrechtliche Verhältnisse, über alte Rechte, Gesetze und Einrichtungen, über ehemalige Ämter, Stiftungen und Behörden, über ehemalige oder noch bestehende Pflichten und Rechte in Bezug auf Besetzung der Pfarren, auf Unterhaltung der Kirchen und Schulen, sowie der Wege und Strafsen, auf Forst- und Gemeindegrenzen, Flufsläufe und Flurvermessungen, Ansiedlungen, oder sonst irgend eine Frage auf dem weiten Gebiete der Real- und Staatsrechte früherer Zeit, so wende man sich von allen Seiten an die Archive. Denn jeder Staatsbeamte mufs wissen, dafs die Archivare die betreffenden Akten, Amtsbücher und Urkunden bis vor etwa dreifsig Jahren aus dem ganzen Lande zu sammeln, zu studieren, und unter Vorlegung und Erläuterung derselben die Frage, worauf es ankommt, zu beantworten haben.

Keiner Stelle oder Behörde, als allein dem Staatsministerium, welchem das Archivwesen des Staats untergeordnet ist, stehe es zu, einem Staatsarchiv Aufträge zu geben, oder auf seine Geschäfte Einwirkung zu üben, oder irgend jemand Archivbenützung zu gewähren.

Wohl aber können Vorlage von Archivalien oder Aufschlüsse, Auszüge und Kopieen daraus verlangen:

1. Sämtliche Staatsministerien.
2. Die Regierungen und ihre Fiskale.
3. Die Staatsanwälte, diese jedoch nur alsdann, wenn bereits im Editionsverfahren das Vorhandensein der Archivalien konstatiert ist.

Will eine andere k. Stelle oder Behörde etwas aus den Archiven haben, so hat sie sich entweder an ihr vorgesetztes Ministerium, oder wenn es sich blofs um Kreis- oder Provinzialsachen handelt, an die betreffende Regierung zu wenden. Es müssen jedoch die Archive, um Zeitverlust und Vielschreiberei zu mindern, jedem billigen direkten Ansuchen einer k. Stelle oder Behörde nach Möglichkeit zu entsprechen sich bemühen.

Dagegen stehen Magistrate und sonstige Gemeindevorstände, ebenso wie bischöfliche Ordinariate, Dekanate und Pfarreien, Stiftungen und andere Genossenschaften, nicht minder historische Vereine und höhere und niedere Lehranstalten, den k. Archiven nur als Private gegenüber. Noch weniger könnte den Kammern oder ihren Ausschüssen oder ihren Mitgliedern das Recht zugestanden werden, den Archiven Aufträge zu geben. All die Genannten können sich aber entweder direkt an die Archivzentralstelle oder an eine Regierung oder ein Ministerium wenden, um die betreffende Anweisung an ein Archiv zu erwirken.

Nicht anders werden Requisitionen von fremden Archiven behandelt. Gehen sie auf diplomatischem Wege einem Ministerium zu und macht dieses die Sache zu seiner eigenen, so haben die Archive dem Auftrage gleichwie in jeder andern Sache des Staatsdienstes zu entsprechen. Es versteht sich aber von selbst, dafs die Archive, auch wenn ein fremdes sich direkt an dieselben wendet, dem Verlangen mit möglichster Kollegialität gern und vollständig zu entsprechen suchen.

Die Archivbeamten sind also die Verwalter aller aus dem laufenden Dienst ausgeschiedenen amtlichen Dokumente, aber zugleich auch die bestellten Sachverständigen des Staats in Bezug auf ihren Inhalt, sowie insbesondere auf Fragen, die sich aus diesem Inhalte ergeben.

Es haben deshalb sämtliche Archivbeamten Folgendes im Auge zu behalten:

Nur dann, wenn einfach die Vorlage eines bestimmt bezeichneten Archivstückes und nichts anderes verlangt wird, genügt ein blofser Begleitbericht: in allen anderen Fällen ist der Regel nach auf die Sache selbst einzugehen. Kommt es, — was aus dem die Recherche veranlassenden Schreiben einer Behörde leicht zu erkennen, — auf einen Rechtspunkt oder auf ein Faktum an, zu deren Aufhellung Archivalien dienen sollen, so mufs der Archivbericht auseinandersetzen, inwiefern jene Rechts- oder Thatsachenfrage in den Akten und Urkunden, Amtsbüchern und Kodizes wirklich ihre Aufklärung findet. Der Archivbeamte mufs also bestimmt erklären: ob und wodurch die Frage bejaht, oder ob sie verneint, oder ob sie in Zweifel gelassen wird. Er mufs zugleich die hauptsächlichen Schriftstücke bezeichnen, welche darauf Bezug haben, und dabei die Indizien angeben, welche man in anderen findet, um dem Sachverhältnis auf die Spur zu kommen. In manchen Fällen wird es der anfragenden

Behörde erwünscht sein, über das gesamte Archivmaterial, welches mit dem Gegenstande der Frage zusammenhängt, Kenntnis zu erhalten, und zwar auch dann, wenn der Archivbeamte dasselbe nicht glaubt in Vorlage bringen zu sollen.

Um nun diesen Anforderungen zu genügen, ist Folgendes unerläſslich:

1. Der Archivbeamte muſs, ehe er an die Recherche geht, die Frage, auf welche es ankommt, sich klar machen, und nötigenfalls sich aus Büchern und Karten, — sei es in zivilrechtlicher oder staatsrechtlicher, oder auch topographischer, historischer und administrativer Beziehung, — Belehrung verschaffen.

2. Er darf sich nicht immer begnügen, im betreffenden Repertorium nachzuschlagen und das dort etwa Verzeichnete herauszuholen: es wird vielmehr häufig unumgänglich sein, nicht bloſs in den verwandten Partieen anderer Repertorien nachzusehen, sondern auch, was gewöhnlich am meisten hilft, am Fache selbst die Recherchen zu machen. In zweifelhaften Fällen legt man sich die beiden Fragen vor: an welcher Stelle könnten jemals Akten oder Dokumente über diesen Fall entstanden sein? Und ist es wahrscheinlich oder möglich, daſs sie in das Archiv gelangten?

3. Die gefundenen Archivalien aber muſs der Archivbeamte selbst studieren. Nur wenn er sie mit eigenem Fleiſs durchdrungen und bewältigt hat, ist er imstande, einen gründlichen Bericht zu erstatten, welcher der anfragenden Stelle oder Behörde all die Behelfe, Erläuterungen und Erklärungen an die Hand giebt, die ihr nützlich sein können.

4. Was endlich die Verzeichnisse von Urkunden, Kodizes, Amtsbüchern und Akten betrifft, — sei es, daſs sie mit ihnen oder ohne sie in Vorlage kommen, — so müssen sie so gefertigt werden, daſs ber betreffende Regierungs- oder Justizbeamte leicht und sicher daraus ersieht, was in den verzeichneten oder beigefügten Archivalien zu finden. Niemals dürfen unklare oder ungenügende Inhaltsanzeigen von den alten Tekturen oder aus früheren Repertorien abgeschrieben werden.

In Fragen wichtigeren und allgemeineren Inhalts findet gewöhnlich eine wiederholte Klärung des Archivalieninhalts statt, einmal bei den Unterarchiven und sodann bei ihrer Zentralstelle, welche ihre Berichte vergleicht, selbständig die ganze Sach- und Archivalienlage durchprüft, und nach Befinden noch nähere Aufklärungen aus den Unterarchiven einholt.

Handelt es sich um solche Archivalien oder Aufschlüsse und Auszüge daraus, welche nur ein bestimmtes Archiv angehen, so wird blofs dieses von der betreffenden Stelle oder Behörde beauftragt oder ersucht. Dasselbe erledigt dann die Sache durch Recherche, Studium und Zusendung des Berichts mit oder ohne Archivalien. Da es wohl möglich ist, dafs zweckdienliches Material zur Beantwortung der gestellten Frage auch in einem andern Archive vorkommt, so müssen sämtliche Unterarchive ermächtigt sein, im Fall eine solche Vermutung auftaucht, von einander oder von ihrer Zentralstelle auf direktem Wege Archivalien und Befehle zu erholen. Solche wechselseitige Aushülfe ist in manchen Fällen erwünscht, öfter sogar notwendig.

Ist dagegen eine Frage allgemeinerer Natur oder berührt sie mehr als ein Unterarchiv, so gelangt von vornherein Auftrag oder Ersuchen an das Hauptlandesarchiv. Nachdem die Sache hier bearbeitet worden, ergehen an die Unterarchive, welche dienliche Archivalien oder Aufklärungen geben können, die nötigen Anweisungen, wie die Nachforschung einzurichten und auf welche Punkte es dabei ankommt. Die Unterarchive berichten alsdann an ihre Zentralstelle und schicken, wo es irgend nötig oder rätlich erscheint, zugleich die Archivalien mit. Bei dieser hat inzwischen die Recherche unter den eigenen Archivbeständen stattgefunden, und wird nun eine Gesamtdarlegung der Sach- und Rechtslage ausgearbeitet, welche erforderlichenfalls von den erklärenden oder ergänzenden Archivalien und Auszügen oder Abschriften begleitet ist.

4. Archivbenützung von Privaten.

Es kommen aus den verschiedensten Lebenskreisen Gesuche an die Landesarchive, um Bewilligung zur Einsicht und Abschrift von Archivalien, oder um Auszüge oder Kopieen zu erhalten. Jeder Fall hat sein Eigentümliches: im ganzen aber läfst sich die Privat-Archivbenützung dreifach einteilen. Sie findet statt entweder in Rechtssachen oder im wissenschaftlichen Interesse oder zu genealogischen Zwecken. Nicht die Persönlichkeit, sondern was sie beabsichtigt, macht bei der Archivbenützung einen Unterschied, der in der Behandlung der Fälle gewisse Besonderheiten mit sich bringt.

Jedermann hat das Recht auf Archivbenützung, und es macht keinen Unterschied, ob er Staatsbeamter oder Privatmann, Bauer oder Gelehrter, aus Deutschland oder andern Staaten ist. Auch die

Ausländer bedürfen keiner diplomatischen Vertretung mehr. Wohl aber mufs jeder Unbekannte sich über seine Persönlichkeit wie über seine Zwecke genügend legitimieren.

Die Gesuche können schriftlich oder mündlich angebracht werden. Über jedes mündliche Begehren wird kurz ein Protokoll aufgenommen; denn die öffentlichen Archive müssen sich beständig über ihre Thätigkeit ausweisen können.

Es ist auch einerlei, ob der Archivbenützer sich an das Ober- oder an ein Unterarchiv wendet. Im letzteren Falle wird das Gesuch der Archivzentralstelle eingesendet und dabei, wenn es nicht von vornherein unannehmbar, auf die Sache eingegangen, so dafs Dieselbe gleich auch den Bericht erhält, ob und wodurch dem Gesuche zu willfahren.

Entschieden aber ist darauf zu halten, dafs Gesuche nicht ins Weite und Breite gestellt werden, sondern einen bestimmten und deutlich übersehbaren Zweck ausdrücken. Sie dürfen sich weder ganz allgemein auf Benützung von bestimmten oder gar aller Archivanstalten richten, noch auf ganze Zeitepochen, noch auf alle Archivalien einer Stadt oder Landschaft überhaupt. Eingaben dieser Art werden dem Gesuchsteller zurückgegeben, damit er sie bei historischen Untersuchungen auf eine bestimmt angegebene Frage und einen nicht zu weit gefafsten Zeitraum beschränke, in andern Dingen aber je nach Lage der Sache entweder genau die Archivalien selbst oder das Rechtsverhältnis, zu dessen Aufhellung er ihrer bedarf, bezeichne.

Da die Prüfung, ob jemand die Archivbenützung zu gewähren oder zu versagen oder zu entziehen sei, zunächst dem Vorstande der Archivzentralstelle obliegt, und hierdurch seine Verantwortlichkeit wesentlich gesteigert ist, so müssen an derselben auch seine Referenten sowohl als die andern Archivare teilnehmen. Diese haben deshalb in jedem Falle, den sie zu bearbeiten hatten, einen kurzen schriftlichen und mit ihrem Namen unterzeichneten Bericht zu den Akten zu geben, in welchem, wenn die Sachlage nicht sehr einfach und von selbst klar ist, dieselbe unter Aufführung der betreffenden Archivalien erörtert wird. Die letzteren selbst werden dabei je nach Umständen der Archivzentralstelle vorgelegt.

Die sofortige Prüfung richtet sich also stets auf zwei Punkte. Der eine: ob Persönlichkeit und Zweck des Archivbenützers danach angethan sind, dafs seinem Gesuche statt zu geben? Die andere Frage ist: ob Staatsinteressen in Frage kommen?

Was den Zweck betrifft, so hat der Archivbeamte, wie schon früher bemerkt wurde, das Interesse der Religion, der Sittlichkeit, der Staatsordnung und der lebenden Familien zu wahren, und mufs auch von diesem Standpunkte aus die Zuverlässigkeit des Begehrens prüfen.

Findet er aber, dafs irgendwie ein Staatsinteresse berührt wird, so ist das Gesuch abzulehnen, oder es ist höhere Genehmigung einzuholen, ehe die Archivbenützung bewilligt oder fortgesetzt wird.

Mit der Benachrichtigung, dafs ihr Gesuch bewilligt sei, wird den Archivbenützern am besten gleich ein kurzes orientierendes Verzeichnis der Archivalien vorgelegt, welche für ihren Zweck dienlich sind, die Archivalien aber nur in solchen Partieen, dafs der Archivbeamte alle Stücke vorher wohl durchgehen und verzeichnen kann.

Jedem Archivbenützer ist erlaubt, sich Auszüge und Abschriften zu machen, und braucht er sie in der Regel nicht erst vorzuzeigen, ehe sie sein Eigentum werden. Das Abformen und Nachbilden von Siegeln, Wappen, Miniaturen, Gravierungen und Handschriften wird nur dem gestattet, der sich als sachverständig darin erwiesen hat, damit Schrift oder Siegel nicht leide.

Sind Archivalien bei einem Gericht vorzulegen, so hat sie der Archivar, wenn er am Sitze des Gerichtshofes wohnt, diesem selbst zu produzieren. Ist aber das Archiv vom Sitze der Gerichtsbehörde entfernt, so übersendet es die Archivalien an den daselbst aufgestellten k. Staatsanwalt, welcher den Empfang zu bescheinigen, die Vorlage bei Gericht resp. an den Gesuchsteller zu bewirken, und für unbeschädigte Rücksendung zu sorgen hat. Die Kosten der Hin- und Hersendung trägt der Gesuchsteller.

5. Ordnung und Verzeichnung der Archivbestände.

Neben den vorgedachten Geschäften, welche den äufsern Dienst umfassen, geht beständig her der innere Dienst, d. h. die archivalische Ordnung und Verzeichnung des gesamten Inhalts der Archive. Jedem Archivangehörigen ist sein Stück Arbeit daran zuzumessen, und jede Viertelstunde, welche der übrige Dienst frei läfst, gehört dieser Aufgabe.

Es giebt aber zwei Arten von archivalischen Ordnungsarbeiten, die rohe und die feine. Die erste ist vollendet, wenn alle Archivalien systematisch und chronologisch aufgestellt sind, und zugleich an Verzeichnissen und Regesten so viel vorhanden ist, dafs ein Archivbeamter, wenn er seine Schuldigkeit thut und Zeit hat, das

Material zur Lösung einer historischen, administrativen oder juristischen Frage endlich sicher zusammenfindet. Natürlich kommen dabei Fleiſs und Kenntnisse des Archivpersonals vorzugsweise in Betracht, und hat der Vorstand demgemäſs die Aufgabe eines jeden zu bestimmen. Dies, daſs das Archiv bis zum Grunde benützbar, ist die allererste Forderung, und jeder Archivar, der einige Hülfe hat, soll und kann es auch in einiger Zeit soweit bringen. Soll aber das Archiv wirklich beseelt werden, so muſs, nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitet, Regestierung aller Urkunden, Beschreibung aller Kodizes und Repertorisierung aller Akten hinzutreten. Mit dieser Art Arbeit wird man in einem groſsen Archive kaum jemals zu Ende kommen: stets wird sich aus der gethanen noch eine feinere herausschälen. In jedem Landesarchive wird sich eine Menge von Repertorien und Inventarien, Transportverzeichnissen, Regesten und Übersichten aller Art finden, die aus dem laufenden und aus dem vorigen Jahrhundert stammen und nach und nach obenhin gebessert und ergänzt worden. Da sie aber den jetzigen Anforderungen der Wissenschaft nicht mehr entsprechen, so muſs man sich endlich entschlieſsen, planmäſsig und mit Aufbietung aller Kräfte eine Neurepertorisierung durchzuführen, bei welcher alle Verzeichnisse und Regestenwerke mit den Beständen verglichen, das Unrichtige korrigiert, das Fehlende neu gearbeitet wird. Umfangreich über alles Maſs erscheint öfter eine solche Aufgabe: umsomehr müssen die vorhandenen Kräfte zum durchdachten Zusammenwirken geleitet und angeregt, und wo möglich zugleich junge Hülfsarbeiter gewonnen und geschult werden.

Ehe nun an dies weit aussehende Unternehmen der Neurepertorisierung gegangen wird, muſs zunächst der wirkliche Bestand der Archivalien klar- und festgestellt werden.

Es sind nämlich gar häufig aus alter übler Angewohnheit von vielen Stellen und Behörden hier und da Archivalien nicht zurückgeschickt. Sie blieben bei den Akten, gerieten in die Registraturen, wurden vergessen, wohl auch verschleudert. Man muſs nun entweder sie wieder in die Archive hereinschaffen, oder sich vergewissern, daſs sie unwiederbringlich verloren. Es mögen deshalb zuerst in jedem Archive aus den Handakten und aller Art Notizen und mit allen erdenklichen Hülfsmitteln Verzeichnisse über die Archivalien angefertigt werden, die in den letzten dreiſsig oder fünfzig Jahren an Behörden und Stellen ausgeliehen und nicht deutlich als zurückgekommen vermerkt sind. Dann ist zu konstatieren, ob sie etwa doch wieder da sind. Noch während man mit der Aufstellung der

Schuldbücher über die nicht zurückgelangten Archivalien beschäftigt ist, beginne bereits die Generalreklamation, die trotz vieler Mühen und Schwierigkeiten nach und nach bis auf den Grund mufs endlich durchgeführt werden.

Nachdem auf solche Weise erst wieder ein fester Boden des Besitzstandes gewonnen ist, gehe man daran, alles archivalisch zu verzeichnen, was noch gar nicht oder nicht vollständig repertorisiert, beschrieben oder regestiert worden.

Bei diesem Werke der Neurepertorisierung sind folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die Gruppen, auf welche das praktische Bedürfnis hinzeigt, werden zuerst in Angriff genommen, nach ihnen diejenigen, welche am meisten verwahrlost scheinen.

2. Bei der Verteilung unter die Beamten und wissenschaftlichen Hülfsarbeiter erhält jeder möglichst das zu bearbeiten, was seinen besonderen Studien und Vorkenntnissen am meisten entspricht.

3. Das Nebeneinander und die Folgereihe der Arbeiten eines jeden wird so eingerichtet, dafs nach und nach, indem eine Partie sich an die andere ansetzt, eine Hauptgruppe nach der andern sich erledigt.

4. Wo einigermafsen befriedigende Repertorien vorhanden, wird ihr Inhalt am Fache selbst konstatiert, korrigiert und ergänzt, dabei aber, wenn rätlich, eine neue Ordnung und Numerierung einzelner Gruppen oder Stücke durchgeführt.

5. Wo dagegen vollständig neue Repertorien nötig, werden sie nun auch erschöpfend und mit allen Rückweisen hergestellt.

6. Die Art und Weise der Repertorisierung kann aber nicht eine schablonenmäfsig gleiche sein: sie richtet sich vielmehr nach der Eigentümlichkeit der verschiedenen Gruppen, insbesondere auch nach dem praktischen Bedürfnisse. In der Regel stellt sie sich erst nach vielerlei Proben, Erwägungen und Konferenzen heraus. Je einer der älteren Archivbeamten übernehme mit einem oder mehreren Hülfsarbeitern je eine Gruppe. Die Arbeiten und Konferenzen mit dem Archivvorstande finden in den Sälen selbst statt, und, nachdem die richtige Methode sich aufgeklärt, hat der betreffende Beamte regelmäfsig mündlich oder schriftlich über den Fortgang der Arbeit dem Vorstande zu berichten oder diesen zuzuziehen. Alle wichtigen Anordnungen werden aufgezeichnet und zu Handakten gesammelt, die jetzt und später zu Aufschlüssen und Belehrungen dienen.

7. Schliefslich müssen aus allen diesen Verzeichnissen und Beschreibungen alphabetische Generalkataloge, nämlich Orts-, Personen- und Sachregister angelegt werden, welche das ganze Archiv umfassen, indem sie jeden Bestandteil bis ins einzelne hin klar stellen.

6. Jahresberichte und Inspektionen.

Aus jedem Bericht, welchen ein Unterarchiv der Zentralstelle über ein Recherche-Ergebnis einsendet, kann diese einige Kenntnis schöpfen, was und wie dort gearbeitet wird. Sie mufs aber beständig im klaren sein über seine Zustände, Bedürfnisse und Leistungen. Dazu dienen besonders die Jahresberichte, die regelmäfsig in jedem Januar von sämtlichen Unterarchiven über alles Bemerkenswerte des vorigen Jahres an die Zentralstelle eingesendet werden und die fortlaufende Chronik der Archive bilden, indem sie sich über folgende Gegenstände verbreiten:

I. Personalstand. Änderungen in Stellenbesetzung, längere Urlaubserteilungen, bedeutendere Erkrankungen oder andere Störungen, wichtigere Vorkommnisse im Familienstand des Personals, Auszeichnungen, litterarische Publikationen.

II. Lokale. Änderungen in der Beschaffenheit derselben seit dem letzten Jahresberichte.

III. Archivalienbestände. 1. Zuwachs durch Extradition von Amtsregistraturen u. s. w., — Eintausch systemwidrig gelagerter Archivalien, — Kauf, Schenkung oder Deponierung, — Eintausch von andern Archiven. 2. Abgabe entweder an die Zentralstelle oder an andere Unterarchive, oder durch Austausch an fremde Archive, sowie sonstige Abgaben. 3. Makulierung. 4. Etwaige Vorkommnisse bezüglich der Aktendepots, wo solche noch vorhanden. 5. Mafsregeln zur besseren Bewahrung von Archivalien.

IV. Geschäftsbetrieb im allgemeinen. Geschäftsverteilung, — Leistungen besonderer Art, — Visitationen, — Extraditionen an neue Vorstände oder deren Vertreter, — Beschäftigung der Jüngeren, — Amtsbibliotheken, — Regiewesen.

V. Laufender Dienst. Geschäftsbewegung überhaupt, Zahl der Geschäftsnummern mit vergleichenden Rückblicken auf die Vorjahre, — Recherchen und Berichte in Rechts- und Administrativ-Angelegenheiten, veranlafst durch die Zentralstelle oder ein anderes Unterarchiv, oder vonseite der Regierung und anderer Stellen, oder

durch Advokaten und Private, — Recherchen zu wissenschaftlichen oder genealogischen Zwecken, — Ausfertigung von Kopieen, Erläuterungen oder gröfseren Auszügen, — Archivalienverkehr mit den Stellen und Behörden, — Stand des Ausleihe- und Schuldbuchs.

VI. Ordnungsarbeiten. Anführung der Gruppen oder Serien, welche bearbeitet wurden, nach Qualität und Umfang, — in welcher Weise die Repertorisierung geschah, durch wen, mit welchem Zeitaufwande, — Regestierung, desgleichen, — Kodizesbeschreibung, desgleichen, — Adaptierung von Repertorien, — Umstellung von Archivalien.

VII. Sonstige ungewöhnliche Arbeiten, wobei alles zu erwähnen, was bezüglich der Zustände und Leistungen im Archiv noch von Interesse erscheint.

Auf den Jahresbericht jedes Unterarchivs mufs Punkt für Punkt, wo es rätlich erscheint, eine Erwiderung der Zentralstelle erfolgen. Ist dagegen Anlafs, ihr einen Gegenstand eingehender darzulegen, so geschieht das in gesondertem Berichte. In Spezialberichten werden überhaupt alle Angelegenheiten behandelt, in welchen das Archiv Bescheid oder Anweisung von der Zentralstelle erwartet, oder diese an jenes eine bestimmte Frage gestellt hat.

Jedes Unterarchiv mufs ein um das andere Jahr vom Vorstand der Zentralstelle oder einem von ihm ernannten Vertreter besichtigt werden. Die Visitation hat sich auf Ordnung und Aufstellung der Archivalien, auf die Geschäftsbücher und gesamte Verwaltung, sowie über die Arbeiten des laufenden und inneren Dienstes zu erstrecken. Vor allem ist dabei auf die Vollständigkeit und Sicherheit der Archivbestände das Augenmerk zu richten.

Über die Verhandlungen bei der Inspektion ist ein Protokoll zu führen, welches nebst gutachtlichem Berichte dem Ministerium vorgelegt wird. Das Archiv selbst erhält sodann von der Zentralstelle einen ausführlichen, artikelweise abgefafsten Inspektionsbescheid, welcher auf die Vorkommnisse eingeht und Aufträge bezüglich der nötig erscheinenden Einrichtungen und Arbeiten erteilt. An deren Befolgung knüpfen sich dann weitere Korrespondenzen und Erlasse.

In gleicher Weise ist mit jeder Überweisung eines Archivs an einen neu ernannten Vorstand eine gründliche Visitation zu verbinden.

Von Nutzen ist es aber auch beiderseits, wenn der Vorstand der Archivzentralstelle in jedem Januar über das gesamte Archivwesen des Staates an sein vorgesetztes Ministerium berichtet, und

dieses darauf einen Erlafs sendet, aus welchem die sie betreffenden Sätze sämtlichen oder auch nur einzelnen Beamten oder Archiven eröffnet werden.

Neunzehntes Kapitel.

Aufgaben für Archivvorstände.

1. Verschiedenheit der Archive.

Jedes Landesarchiv hat seine eigene Art und Weise, wie es zusammengesetzt und überliefert worden, und entspringt daraus fast einem jeden seine besondere Aufgabe, wie die Bestände zu sichten, zu ordnen und zu vermehren. Steht oder stand ein tüchtiger Mann an der Spitze, so läfst sich in jedem Archiv etwas lernen, und was ein Beamter in früheren oder späteren Jahren ausgearbeitet hat, zeichnet sich dem einigermafsen geübten Auge so deutlich ab, wie die Jahresringe an einem Baume.

Was Baader in Nürnberg, von Buchwald in Neustrelitz, Contzen in Würzburg, Eltester in Koblenz, Weber in Dresden, Wilmans in Münster und andere jetzt dahingegangene Archivare ähnlichen Verdienstes geleistet haben, wie sie Schritt für Schritt von einer Entdeckung zur andern kamen, wie oft sie bessere Einsicht zur Änderung früherer Pläne nötigte, kann auch einem längst bewährten Archivar noch Fingerzeige geben. Wie viel mehr findet der Anfänger im Archivdienst wissenschaftliche und unverhoffte praktische Belehrung, wenn er die Arbeiten kennen lernt, wie sie zum Glück in unsern Tagen ebenso vorzüglich als zahlreich vor sich gehen in den gröfseren Archiven zu Aachen, Aurich, Berlin, Bremen, Breslau, Danzig, Darmstadt, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg im Breisgau, Graz, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kolmar, Köln, Königsberg, Magdeburg, Marburg, Sigmaringen, Stuttgart, Wallerstein, Wetzlar, Weimar, Wertheim, Wiesbaden, Würzburg und in noch andern Städten.

Nicht genug ist jüngeren Archivbeamten zu empfehlen, andere Archive zu besuchen und sich mit ihren Einrichtungen wie mit den Arbeiten, die dort geschahen, oder noch im Laufe sind, bekannt zu machen. Jedoch auch Archivvorstände erhalten manchen nützlichen Wink, wenn sie in Archiven aufserhalb ihres Staates vorsprechen und

mit deren Beamten Fragen archivalischer Natur erörtern. Persönliche Bekanntschaft erleichtert gegenseitigen Dienst und Austausch, und gemeinsame Beratung giebt Anregung zu geeigneten Schritten, um notleidenden oder gering versorgten Archiven, wie es deren in Deutschland noch viele giebt, zu besserer Beachtung zu verhelfen. An rechter Stelle zu diesem Zweck das Wort zu ergreifen, und auch sonstwie in Archivsachen guten Rat zu geben, wem stände das eher zu, als Vorständen berühmter Archive? Würde es nicht auch unsern Archivaren zu mannigfachem Vorteil gereichen, wenn dann und wann, jedoch regelmäfsig zu gesetzter Zeit, eine Zusammenkunft deutscher Archivbeamten stattfände? Geschichtsforschern, die Anliegen vorzutragen haben, müfste der Zutritt frei stehen. In allen Berufskreisen werden solche Tage abgehalten, nur nicht im archivalischen. Archivvorständen würde es am ersten gelingen, solche Archivtage anzubahnen. Auf diesen würde manches näher auseinander gesetzt werden, was hier und dort von Verbesserungen laut geworden, als da sind in der Anlage neuer besonderer Sammlungen und Repertorien, Herrichtung von Archivbeständen, Archivschule und Einübung angehender Archivbeamten, Auswahl der Schreibstoffe, Verkehr der Archive unter einander und dergleichen mehr. Jeder Vorstand wird wünschen, dafs auf sein Archiv alsbald übertragen werde, was bei andern sich an trefflichen Einrichtungen findet. Wenn es sich aber um eine Veröffentlichung bedeutender Schriftstücke handelt, die unserer Nation und der Wissenschaft in vorzüglicher Weise zum Heile gereicht, die jedoch nur ein Archivbeamter machen kann, so gebührt sich am ersten dem Archivvorstande vorzutreten. Noch viele Aufgaben der Art melden sich an. Wie oft bietet sich nicht ein Anlafs, in staats- und volkswirtschaftlichen Dingen darauf aufmerksam zu machen, was über eine bestimmte Frage oder Unternehmung in alten, längst vergessenen Briefen und Berichten Dienliches gesagt ist! Unermüdlich sollten gerade Archivare anregen, raten und helfen, dafs nicht nur alle wertvollen Schriftstücke, die sich in ihrem Archivbezirke finden, veröffentlicht oder wenigstens bekannt werden, sondern dafs dort auch Landes- und Städtegeschichten entstehen, hergebrachte unrichtige Sagen und Vorstellungen verschwinden, und für die Erhaltung von Denkmalen der Geschichte das Nötige erfolge. Wo deshalb historische Vereine und sonstige Anstalten zur Pflege des Geschichtsstudiums noch nicht bestehen, da haben in erster Linie die Archivvorstände sie hervorzurufen und gedeihlich zu leiten und zu fördern.

2. Eine Zukunftsfrage.

Öfter wird einem Vorstande, wenn er sich wieder in seinem Archive umgeschaut hat, die Frage kommen, wie mag es hier nach hundert und dreihundert Jahren aussehen? Er weifs, wie viel sich in seiner Zeit zum Bessern verändert hat, und kann sich auch vorstellen, wie viel unnütz gewordene Schriftmassen heraus und welche Mengen von nützlichen Urkunden, Akten und Amtsbücher noch herein müssen. Öfter wird er sich mit seinen Kollegen darüber unterhalten, welche Sammlungen, Einrichtungen und Diensterleichterungen noch im Archiv zu schaffen wären. Gern wird er auch jüngere Amtsgenossen in seine Wünsche und Pläne für die Zukunft einweihen, wie denn überhaupt ein gewissenhafter Vorstand es sich ganz besonders wird angelegen sein lassen, Schüler zu erziehen und eine leistungsfähige Archivschule zu gründen.

Eine eigentümliche Zukunftsfrage, die das ganze Land, in erster Linie aber seine Archive angeht, verknüpft sich mit den Schreibstoffen. Den Vorständen liegt es ob, darauf zu sehen, dafs für Urkunden, Regesten, Repertorien und jede Bemerkung, die sich auf des Archivs Inhalt und Geschichte bezieht, nur unverlöschliche Dinte und nur festes Papier gebraucht werde, und sie werden sich, wo die Dauerhaftigkeit dieser Schreibstoffe Zweifel erregt, mit Sachverständigen darüber benehmen. Es handelt sich aber nicht nur um die Schriften, die im Archive entstehen, sondern die Papierfrage greift viel weiter. Die Archive nehmen fort und fort auf, was Behörden, Notare und Private an Urkunden, Protokollen, Aufträgen und Berichten verfassen: den Archiven mufs daher daran liegen, dafs diese Schriftstücke nicht im Laufe einiger Jahrzehnte verblassen, zerblättern und alles, was darauf steht, verschwinde. Es ist etwas Beängstigendes, ja Furchtbares in dem Gedanken, dafs all die schriftlichen Zeugnisse über Thun und Denken der jetzigen Menschen der Vernichtung geweiht sind, und für die kommenden Zeitalter eine weite, dunkle, undurchdringliche Wolke über dem unsrigen liegen soll. Denn was anderes kann künftig vom Thun und Denken unserer Zeit rechte Kunde geben, als Buchstaben im Druck oder in Handschrift? Denkmäler und Bauwerke mit Inschriften, Schulen und Gedächtnisfeiern wären ja nur wie kindliche Gegenmittel gegen das Herabsinken der grofsen Nacht der Vergessenheit. Um Papier etwa durch Pergament zu ersetzen, dazu würden, ganz abgesehen von der Kostspieligkeit und der schwierigen Behandlung

dieses Schreibstoffs, die Häute aller lebenden Vierfüfser nicht ausreichen.

Die Gefahr aber, dafs das jetzige Papier sich unaufhaltsam in Fetzen und Staub auflöse, ist nahe getreten. Erstens werden nicht mehr lediglich Lumpen und Hadern von Leinen, Hanf und Baumwolle, deren Fasern sich dicht in einander verfilzen, zur Herstellung des Papiers genommen, sondern Holz, Stroh und Gras. Zweitens werden, um das Papier glatt, hellweifs und schwer zu machen, Gips, Kreide, Porzellanerde und andere Füllstoffe zugesetzt. Drittens hat die sorgsame Bereitung des Papiers in der Bütte und mit der Hand fast gänzlich aufgehört und wird statt dessen die Maschine angewandt, welche die Sache rasch und kräftig, aber doch nur äufserlich abmacht. Nun erhält man zwar leicht und billig das schönste und zum flüssigen Schreiben bequeme Papier, allein der feste innere Zusammenhang all seiner Teilchen besteht nicht mehr: das jetzige Papier verhält sich zu dem früher üblichen, wie irden Geschirr zu Porzellan, trotz glänzender Glasur bekommt die Oberfläche des irdenen Geschirrs unvermeidlich zahllose Risse, saugt jede Feuchtigkeit auf und zerfällt in Stücke bei leisem Anstofs.

Es hat sich über diese Sachlage bereits eine Litteratur entsponnen, aus welcher drei Schriften hier mögen genannt werden: »Hoyer, Das Papier, seine Beschaffenheit und deren Prüfung. München 1822.« »Winckler, Der Papierkenner. Leipzig 1886.« »Herzberg, Papierprüfung. Berlin 1888.« Jeder Archivvorstand wird sich daraus unterrichten, zugleich aber wohl erwägen, inwieweit man sich auf die Mittel verlassen kann, die ausgedacht sind, um der drohenden Gefahr zu begegnen. An erster Stelle kommt die Anstalt zur Prüfung der Schreibstoffe in Betracht, die auf Veranlassung des Generaldirektors der preufsischen Staatsarchive schon seit 1884 besteht, und die Grade der Festigkeit und Dehnbarkeit des Papiers sowie seines Widerstandes gegen Brechen und Zerreifsen feststellt. Auch in Dänemark, Schweden, Norwegen und andern Ländern sind Schritte gethan, um Kanzleien und Archive vor schlechten Papiersorten zu behüten. Da aber die Frage noch nicht zweifellos gelöset erscheint, so wird ein Archivvorstand ihre Entwicklung im Auge behalten, vorläufig sich bekümmern und bemühen, das beste Papier zu bekommen, und bei seiner Regierung Schritte thun, dafs von Staatswegen ein Prüfungsamt für Papier und Dinte eingesetzt werde, welches wenigstens solche Sorten, die keine Dauer haben können, öffentlich zurückweiset.

3. Europäischer Archivalienaustausch.

Es liegt auf der Hand, dafs es am ersten angesehenen und gescheiten Archivvorständen gelingen mufs, Urkunden und Kodizes, die ihrem Archiv verloren gegangen, in fremden Ländern auszukundschaften und über ihre Wiedererwerbung mit Glück zu unterhandeln. Das beträfe aber stets nur Einzelheiten, — welch ein Erfolg wäre es dagegen, wenn sämtliche Archive in Europa sich verbündet hätten und grundsätzlich dahin wirkten, dafs alle Archivalien, die durch Krieg und Flüchtung und allerlei Schicksal von ihren Heimstätten verschlagen sind, wieder an die rechten Orte gelangen.

Kein Volk würde dabei mehr gewinnen, als das deutsche. Denn von seinem Boden, der die Mitte und Verbindung der europäischen Völker bildet, von dem so oft nach allen Seiten hin Antrieb und Leitung ausgegangen, der so oft Tummelplatz der Heere all der Nachbarn gewesen, sind Archivalien verschleppt worden lange Zeiten hindurch und nach allen Richtungen hin. Am meisten werden sie sich wiederfinden lassen, aufser in Österreich-Ungarn, in Frankreich, namentlich in seinem Nordosten, sodann in Italien, wo selbst Sizilien nicht auszunehmen, sodann in Schweden, dessen Schlösser rings um den Mälarsee noch archivalische Schätze bergen sollen; auch in Archiven von Belgien, Dänemark und Rufsland ist noch manches, was uns wünschenswert, zerstreuet.

Das Nächstnotwendige ist nun, aus Büchern, aus Nachrichten in unsern Archiven, durch Umhören bei Geschichtsforschern, durch Reisen und Absuchen eines Landes nach dem andern all die Archivalien zusammenzustellen, die sich zum Austausche für diesen oder jenen Staat in und aufser Deutschland eignen. Diese Verzeichnisse sind zu veröffentlichen in den verschiedenen Sprachen, damit hier und dort der Wunsch laut werde, dessen wieder habhaft zu werden, was jedem Lande zugehört. Dann sind von den Archiven aus bei allen oder doch mehreren Regierungen, in Deutschland bei den Reichsbehörden, Anträge zu stellen, damit Schritte geschehen zur Wiedererlangung des Verlorenen. Die Folge müfste sein, dafs von der deutschen Reichsregierung an die europäischen Staaten die Einladung zu Konferenzen erginge, um das Erforderliche zu beraten. Natürlich hätten die Archivvorstände bei der Feststellung, was jeder Staat herzugeben, die erste Stimme, wie bei der Ausführung dieser Beschlüsse durch Reisen und Arbeiten in den verschiedenen Archiven die erste Hand.

Noch Vieles ließe sich anführen, was zur Förderung unsers Archivwesens von seinen Vorständen geschehen könnte. Mancherlei wird sich anmelden bei dem Lesen eines Berichts vom Wünschen und Wirken zweier Archivare an unsern westlichen Grenzen, das ihrem Lande wie der Wissenschaft im weitesten Maße zugute kam, deren großes und eigentümliches Verdienst aber in deutschen Archivkreisen noch keineswegs entsprechend gewürdigt ist. Niemals hat ein einziger Mann mehr gethan, um die archivalische Verwaltung förderlichst umzugestalten, die Archive zu ordnen und zu füllen, und die Landesgeschichte nach allen Seiten zu klären. Der eine war der Elsässer Ludwig Spach, der andere der Belgier Prosper Gachard, jener über vierzig, dieser über fünfzig Jahre Archivdirektor, beide dem Verfasser dieses Buches näher befreundet, weshalb derselbe (als Ich) wohl ein paar kleine Erlebnisse mit ihnen einmischen darf.

4. Wiederherstellung eines Hauptarchivs.

Wer jemals über Spach etwas Näheres hörte, mußte eine Ahnung bekommen, welch ein Geistesadel, welch ein reiches, anregendes und schöpferisches Leben und Weben von dieser Persönlichkeit ausstrahlte, so daß es jeden kurzen Abriß ihres irdischen Daseins mit so viel schöner Wärme beseelte. Wer aber Spach eingehender kennen lernte, wurde mit Entzücken inne, wie dieser Mann mit ehrlichem deutschen Verstand und Gewissen die ganze Liebenswürdigkeit eines feinen Franzosen verband, und bei nervenschwachem Körper und bei der Weichheit und Zartheit einer Frauenseele doch eine stählerne Energie der Überzeugung besaß. Spach war ein Dichter und Gelehrter, der von poetischer und historischer Weihe bis ins letzte Äderchen erfüllt war, gleichwohl hat er als Archivbeamter vielleicht mehr, weit mehr geleistet als irgend ein Archivdirektor in Frankreich und selbst in Deutschland.

Als Sohn einer wohlhabenden Straßburger Kaufmannsfamilie, geboren im ersten Jahre dieses Jahrhunderts, empfing Spach seinen ersten Unterricht in einer französischen Pension, und wurde dann, damit seine Gesundheit sich kräftige in frischer Landluft, zum Pfarrer in Lampertheim bei Straßburg gegeben. Gleichwie seine erste Jugend war ihm auch die Gymnasial- und Universitätszeit aus deutschen und französischen Eindrücken gemischt. Straßburg und das elsässische Volk waren damals noch viel mehr deutsch, als in den letzten Jahrzehnten; die Revolution hatte zwar einen Bruch mit deutscher Eigenart in sozialer Beziehung vollzogen, und im Glorienschein des

ersten Kaiserreichs zerschmolz vollends der nationale Zusammenhang mit Deutschland. Allein tief im Gemüte und im stillen Heiligtum des Hauses safs das deutsche Wesen fest. Es glich einem starken Wurzelstamm, dem viele Schossen abgehauen sind, stets aber noch neue entspriefsen. Erst die Regierung des Bürgerkönigs Louis Philipp fing an, planmäfsige Keile hinein zu treiben, um das innere Leben zu ertöten und Frankreich für immer der deutschen Kräfte zu versichern. Auf der Universität sammelte der junge Spach insbesondere solche Kenntnisse, wie sie ihm für seine spätere Laufbahn zu statten kamen, historische und juristische. Anfangs Theolog, vertiefte er sich in die reichen welt- und kulturgeschichtlichen Entfaltungen der Kirchengeschichte, dann wurde er Jurist und eignete mit der gewinnvollen Leichtigkeit, mit welcher sein Geist in praktische wie in wissenschaftliche Fragen eindrang, sich den Inhalt des Code Napoleon und des französischen Verwaltungsrechts an. Seine Erholung blieben litterarische und historische Studien, und es war fast ein unbewufster Zug des Herzens, wenn sie mehr nach der deutschen, als nach der französischen Seite gingen. Göthe wurde sein Halbgott.

Als er nun bei einem Advokaten oder in den Vorbereitungsdienst in ein anderes Amt eintreten sollte, schwankte er lange hin und her und konnte sich nicht entschliefsen. Zuletzt entfloh er in seinem vierundzwanzigsten Jahre den Strafsburger Fesseln, ging nach Paris und wurde Hauslehrer bei dem Grafen St. Aulaire. Damit begann seine zweite Lebensperiode, seine französische, die fünfzehn Jahre dauerte. All die Zeit verwendete er blofs darauf, die Feinheiten französischen Stils und Geistes sich vollständig anzueignen. Paris war damals erfüllt von bedeutenden und anregenden Männern und Frauen, welche das Schönste französischen Geistes täglich wie in Perlenströmen ausgossen. Das Haus des Grafen St. Aulaire war ein Sammelpunkt, die Hausherrin selbst ein Muster von hoher und edler Bildung, die geistvolle Tochter, spätere Gräfin d'Harcourt, Spachs Lieblingsschülerin, die ganze Familie verehrte ihn Zeit seines Lebens. Da der Graf als Gesandter seinen vielbesuchten Salon nach Rom verlegte, begleitete ihn Spach als Privatsekretär. Da gingen ihm Wonnetage auf in Rom, wo selbst ein Unbedeutender in den ersten Wochen etwas innerlich erlebt. An Neapels Gestaden wurde er so heimisch, dafs noch im Alter, wo und wann er wollte, sie wie mit einem Zauberschlag ihm lebendig vor Augen traten, in ihrer lichten Prachtfülle. Noch lange Zeit dachte Spach hier zu schwelgen. Die Wege vor ihm schienen geebnet, eine diplomatische Laufbahn

nicht mehr ohne Aussicht. Da versagte ihm plötzlich die körperliche Kraft. Sein Nervensystem zeigte sich unheilbar zerrüttet: die Schuld trug wohl nicht allein das Klima, wahrscheinlich hatten auch innere Kämpfe nachteilig in diesem zartbesaiteten Gemüte mitgewirkt. Kaum zwei Jahre hatte ihm die italienische Sonne gelächelt, da flüchtete er wieder nach Paris.

Jetzt war sein Vorsatz, sich auf dem Felde des französischen Romans Ehre und Stellung zu erwerben, wenngleich noch unter dem fremden Namen Ludwig Lavater. Nach zwei Jahren erschien sein »Henri Farel«. Das Buch erregte Aufsehen, der Verfasser wurde förmlich auf den französischen Parnafs von den kritischen Thürhütern aufgenommen. Doch wehe, der Roman erinnerte gar zu sehr an gewisse elsässische Familiengeschichten, gar zu hörbar tönten darin Nachklänge von Göthes Wahlverwandtschaften und der kurz vorher erschienenen Indiana von G. Sand. Spachs protestantische Freunde im Elsafs erhuben ein Zetergeschrei, die Professoren und Dekane erklärten den Dichter in Acht und Bann. Es folgten noch zwei Romane, »Le nouveau Candide« und »Roger le Manesse«. Der erste wurde von den elsässischen Zeloten des Feuers würdig erklärt, der zweite in Frankreich nicht verstanden, beide machten kein Glück. Der Dichter war in eine störende Krankheit verfallen, die den Leib peinigte und die Seele verdüsterte. Drei Jahre dauerte diese Qual, da glaubte der Genesende etwas zu spüren, als wehe ihn Waldfrische an aus den Vogesen und ihren laubigen Vorbergen. Unbezwingliche Sehnsucht erfafste ihn nach seiner schönen Heimat, und der Entschlufs stand fest, koste es was es wolle, sich ihr zu widmen in praktischer Thätigkeit.

Da seine Hoffnung auf eine Professur für allgemeine Litteraturkunde an der Strafsburger Fakultät sich nicht erfüllte, so bedachte er sich nicht lange und nahm, noch ehe das Jahr 1839 zu Ende ging, den Straufs von Ämtern an, welche Präfekt Sers ihm antrug. Spach sollte am Vormittag als sein Kabinetschef walten, oder, wie wir sagen, als sein Bureauvorsteher. Am Nachmittag sollte er das Archiv des Departements Unterelsafs in Ordnung bringen, die Stände hatten dafür einen schmalen Gehalt bewilligt, den einzigen, welchen Spach bezog. Zwischen dem Präfekten und den Stadtbehörden hatte er, da er mit dem Maire besonders befreundet, den Vermittler zu machen. Die konservative Zeitung erwartete von ihm reichliche historische Beiträge aus dem Archiv. Endlich hoffte Sers, der neue Archivar, der ja auch Privatlehrer gewesen, werde wohl bei der

Erziehung des zwanzigjährigen, etwas leidenschaftlichen Präfektensohnes Beihülfe leisten. Wahrlich, vielfältige Aufgaben wurden Spach aufgebürdet, allein mit unerschöpflicher Arbeitslust warf er sich darauf: er fühlte, nachdem er bei schöner Litteratur so viel Zeit verbracht hatte, einen innern Drang, sich nützlich zu machen. Der Heimgekehrte konnte es aber nicht lassen, die geliebte Vaterstadt mit einem Bändchen deutscher Gedichte zu begrüfsen.

Das Archiv zog den Gelehrten und Schriftsteller am mächtigsten an. Als er aber hinein trat, als er nur ein wenig sich umgesehen, befiel ihn heftig Freude und Schrecken zu gleicher Zeit, — Freude ob so grofser Fülle an historischen Urkunden; denn die Revolution hatte aus all den ehemaligen fürstlichen Gebieten, Reichsstädten, Klöstern und Stiftungen im Elsafs hier die Archive grofs und klein auf einen Haufen geschleudert, — Schrecken ob der gräfslichen Unordnung, in welcher sich die Schriftstücke und Bände in den vollgepropften Schränken und Schreinen befanden. Wie sollte er hier Licht und Ordnung schaffen? Verzweiflungsvoll irrte er in den Gewölben umher. Diese hatten ehemals zum städtischen Kornspeicher gedient, das Gebäude glich einem mittelalterlichen Festungsbau mit schmalen Löchern für Licht und Luft, Kälte und Moder hauchte aus den Wänden. Was der neue Archivar anfafste, war Staub, Unrat, Verwirrung.

Seine Vorgänger hatten sich gar wenig mit dem Archive zu thun gemacht, es gab ihnen ja weder Ansehen noch das Nötigste zum anständigen Leben. Einer der Besten war noch der Abbé Brendel, der in der ersten Revolutionszeit konstitutioneller Bischof gewesen und dann vor der Verfolgung seiner Amtsbrüder sich im stillen Halbdunkel des Archivs verbarg, wo er bei schmalstem Einkommen verkümmerte. Brendels Nachfolger schnitten die Siegel ab, um das Wachs zu verkaufen; zahllos sind im Strafsburger Archiv die Urkunden, welche des Siegelschmucks entbehren. Von diesen selbst wären vielleicht wenige übrig geblieben, hätte man schon damals das alte Pergament so begehrt wie heutzutage. Mit einer Ausnahme war an Repertorien beinahe nichts vorhanden, als alte Bruchstücke, soviel ihrer zufällig in der Revolutionszeit herbeigeschleppt worden. Ratlos wandte sich Spach an die beiden am Archive Angestellten: sie sahen ihn verwundert an, als sie hörten, dafs er hier ordnen und repertorisieren wolle. Der eine hatte seine ganze Bildung aus einer Stadtschule, der andere aus einer Dorfschule, von wissenschaftlicher oder gar eigentlich archivalischer Bildung war bei ihnen

keine Rede. Im Archiv wufsten sie obenhin Bescheid: sie hatten sich nur soweit hineingearbeitet, dafs sie Bauern und Müllern, welche um ihre Wald- und Wasserrechte herkamen, Bescheid geben und den Präfekturräten neuere Akten herausfinden konnten.

Ein grofses Vorbild aber leuchtete Spach entgegen wie ein heller Silberblick, der edle Abbé Grandidier. Dieses frühreife Genie hatte einst, eben neunzehn Jahre alt, das bischöfliche Archiv übernommen, hatte nur ein kurzes halbes Menschenalter — Grandidier starb 1787 plötzlich in seinem fünfunddreifsigsten Lebensjahre und zwar, wie eine dunkle Sage ging, von Zeloten vergiftet, — das Archiv bearbeitet, beinahe jedes Jahr zwei oder drei Bände Repertorien in schöner klarer Schrift verfafst, eine Arbeit von aufserordentlichem Umfange, die ihn freilich befähigte, auf dem festen Grunde von Thatsachen elsässische Geschichte zu schreiben. Seine 36 Foliobände im Archiv geben von Urkunde zu Urkunde ausführlich den Inhalt wieder, und zwar viel weitläufiger, als wir jetzt für Regestenwerke nötig halten. Seine Arbeit ist aber unschätzbar, sobald es sich um verloren gegangene Urkunden handelt. Ein paar hundert der wichtigsten Urkunden hatte er in besondere Kartons gebracht, von denen sie fest umschlossen waren. Auch von diesen sind die meisten Siegel abgeschnitten. An Grandidiers Vorbilde richtete Spach sich innerlich wieder auf, er gelobte sich, ihm redlich nachzustreben, und wenn er abends im einsamen Archive arbeitete, glaubte er oft, der edle Verklärte stehe unsichtbar hinter ihm, und schaue ihm mit beistimmendem Lächeln über die Schulter. Die tiefe heilige Liebe, welche beide für ihre schöne Heimat erfüllte, gab ihnen Weihe und Kraft zum Werke.

Da nun das bischöfliche Archiv ziemlich bearbeitet worden, begab sich Spach an die Archive der Klöster. Diese waren wenigstens in den Hauptsachen geordnet, das Verdienst eines früheren Beamten Lauth. Als Spachs erstes Archivjahr zu Ende ging, beschlofs er, hier zuerst Hand anzulegen und Lauths Werk in einer mehr wissenschaftlichen Weise auszuführen. »So stellt sich,« sagt er in seinen Fragmenten, »bei dieser Art Benediktinerarbeit immer der eine gezwungen auf die Schultern des andern: glücklich, wenn der Nachfolger seinem Streben gerecht wird.« Gegen den Schlufs des zweiten Jahres war Spach so weit, dafs er das Archiv im ganzen durchforscht und äufserlich geordnet hatte, und nun sich einen Überschlag machen konnte, wieviel Jahrzehnte es ihm kosten würde, von der gesamten Masse die einzelnen Stücke in eine systematische Folgereihe, und

in fachgerechte Verzeichnisse zu bringen. Er war vierzig Jahre alt: behielt er noch ein Menschenalter hindurch rüstige Arbeitskraft, so mochte das grofse Werk gelingen.

Wohl lockte ihn eine andere Aufgabe, die viel reinlicher war, viel mehr Freude und Ruhm, auch mehr Einkünfte versprach, als jene, wie er sie selbst bezeichnet, »undankbare Danaidenarbeit«. Bald nach seinem Eintritt ins Archiv hatte er begonnen, hin und wieder wichtige oder sonst anziehende Schriftstücke aus demselben zu veröffentlichen. Gar sehr gefiel das den Elsässern, die mit stolzem Herzen an ihres Landes Geschichte hingen, und es wurde Spach nahe gelegt, ein grofses elsässisches Urkundenwerk herauszugeben. Die Mittel dazu hätten die reiche Stadt Strafsburg und die Generalräte des Departements wohl beschafft. In der That, durch ein solches Werk bei Gelehrten und Geschichtsforschern an beiden Rheinufern sich Dank und Ehre zu erringen, dasselbe als ein schönes Denkmal seiner selbst zu hinterlassen, das war eine verführerische Aussicht. Auf der andern Seite stand die graue, einförmige Gewifsheit, seine Lebenskraft in ein Archiv zu vergraben, keinem andern zum Dank, ja keinem andern auch nur zur Kunde, als späteren Archivbeamten. Allein Spach war ein gewissenhafter Mensch. Wenn er in früheren Jahren auf diese Angelegenheit zu reden kam, so nannte er es geradezu Gewissenlosigkeit, sein Archiv in Unordnung zu lassen und Urkunden und Denkschriften herauszugeben. Er sagte: »zum Edieren giebt es immer hundert Gelehrte gegenüber einem Archivar. Aufser der Aufgabe, die Archivalien zu sammeln, zu ordnen und vor Verderben zu schützen, hat der Archivar es als seine allererste Pflicht zu betrachten, durch sein Archiv Nutzen zu schaffen für Staat, Gemeinde und Private, indem er ihnen die für ihre Rechtsangelegenheiten und ihre wissenschaftlichen Forschungen nötigen Schriftstücke darbietet. Deshalb mufs er auch sein Archiv durch gute Ordnung so durchsichtig und handlich machen wie ein Lexikon.« Bekanntlich werden aber die französischen Archive, ebenso wie die holländischen, belgischen, bayerischen, von Privaten reichlich in Vermögenssachen in Anspruch genommen. Spach ging so weit, dafs er das Edieren für einen Archivbeamten gefährlich erklärte, weil er meinte, es führe gar zu leicht zum Trachten, wertvolle Dokumente sich zu eigener Bearbeitung vorzubehalten, statt sie den Geschichtsforschern bekannt zu geben zur Benutzung und Veröffentlichung.

So begab er sich denn entschlossen an die schwierige Arbeit, sichtete und repertorisierte Tag für Tag, bis so ziemlich das ganze

Archiv fertig war. Stück für Stück ging durch seine Hände, wurde verzeichnet, numeriert, planmäfsig eingelegt. Achtunddreifsig Foliobände Repertorien waren die Früchte von Spachs mühsamer und sorgfältiger Arbeit. Man konnte nicht anders, als sein Verdienst durch den Orden der Ehrenlegion anerkennen, und der Generalrat des Departements verlieh ihm die Auszeichnung der grofsen goldenen Medaille. Ein einziger Gehülfe stand ihm zur Seite, der junge Fastinger, dessen Geschick, Ehrenhaftigkeit und geduldigen Fleifs Spach nicht genug rühmen konnte. Diesen hatte er sich selbst herangezogen, nachdem die beiden Angestellten, die er im Archive getroffen, ausgeschieden waren: dem einen verhalf er zu einer besseren Anstellung, der andere geriet in Konflikt mit dem Präfekten, und Spach konnte ihn nicht mehr retten. Während nun das Riesenwerk fortschritt und der Archivar jedes Jahr darüber an den Präfekten berichtete, kamen öfter Kollegen und Beamte, auch von Paris her, welche Einsicht davon nahmen und Spachs Verdienst und Methode verbreiteten. So durfte er sich einer glücklichen Wirkung in die Weite erfreuen. Einmal unterlagen seine Repertorien auch den scharfen Augen eines Herrn, der ihn verklagte, dafs er mit den alten Schriften der Mönche, Domherren und Prälaten gar zu revolutionär oder protestantisch umspringe. Seine Repertorien bestanden jedoch jede Prüfung: er hatte sie nicht im konfessionellen, sondern echt historischen Geist erfafst.

Besonders wohlthätigen Nachhall fand bei dem Staatsministerium Spachs Sorge für die im Lande zerstreuten Archivalien. Er wufste diejenigen, welche dem Staate gehörten, aus den verstecktesten Winkeln aufzustöbern. Wo irgend Wertvolles in den Registraturen der Behörden ungeordnet umherlag, liefs er keine Ruhe, bis es seinem Archive zuflofs. Dieses vermehrte sich durch seinen Eifer um das Dreifache, obgleich er unnützen Ballast fort und fort unter den Hammer brachte. Auf seinen Betrieb hatte der Präfekt im Jahre 1841 auch verfügt: es sollten alle Archive des Departements, sowohl der Stiftungen und Anstalten, welche unter Staatsleitung standen, als der kleineren Städte und Landgemeinden, besichtigt, und ihm berichtet werden, ob sie gut verwahrt und geordnet seien. Spach besuchte nun eine Ortschaft nach der andern. Gröfstenteils fand er die alten Schriften in einer Winkelkammer oder Speicherecke, oder sie lagen auf einem Haufen in den Häusern der Pfarrer, Schulmeister und Maires, wo ihnen noch weniger Beachtung angedieh. Durch diese regelmäfsigen Besuche aber und durch Spachs Berichte in den

Zeitungen wurden die Vorstände aufmerksam: schon aus Furcht vor Tadel und Verantwortung beeilten sie sich, ihre Archive, grofs und klein, in bessere Räume und Ordnung zu bringen. Eine Menge historisch nicht unbedeutender Weistümer und Urkunden kam zum Vorschein. Der gute Erfolg wurde nach Paris gemeldet, und gab Anlafs, dafs im Jahre 1842 die Generalverordnung erschien, nach welcher in ganz Frankreich die Archive der Gemeinden und milden Stiftungen regelmäfsig sollten untersucht, verzeichnet, geordnet werden. Im Unterelsafs hatte man bereits so weit vorgearbeitet, dafs drei Jahre später in fast sämtlichen Orts- und Stiftungsarchiven das Nötigste geschehen war.

Eine grofse Ansammlung von Akten, die in der gräfslichsten Unordnung, befand sich in Strafsburg selbst. Es waren die alten Gerichtsakten, die in verschiedenen Gelassen und Gebäuden umhersteckten. Der Generalrat hatte im selben Jahr, als Spach berufen wurde, auch für dieses Archiv eine Summe bewilligt. Das Geld war erhoben, und siehe da, es zeigte sich, dafs es für ganz andere Zwecke verbraucht worden. Als nun die Advokatur, wohl nicht ohne Spachs Veranlassung, anfragte, gab ihm der Generalrat in aller Eile den Auftrag, die Archivalien zusammenzulesen und in Ordnung zu bringen. In drei Jahren war auch dieses widerwärtige Geschäft vollendet. Akten, Protokollbücher, Urkunden, Karten und Grundrisse standen in drei Sälen wohlgeordnet, — da schlug gleich in der ersten Zeit der Belagerung eine Unglücksbombe in das Gebäude und das Justizarchiv ging in Flammen auf; nichts blieb, als eine traurige Erinnerung.

Während nun unser Spach sich den Archiven widmete, durfte er sein Amt als Kabinetschef nicht vernachlässigen. Präfekt Sers hatte bald erkannt, zu wie viel Geschäften er den Archivar gebrauchen konnte, wie leicht und trefflich dieser die Erlasse aufsetzte, und schonte ihn nicht. Seine Nachfolger ahmten ihm darin nach. Spachs erste Arbeit dieser Art war eine Geschichte der Rheinschiffahrt und der Verhandlungen über ihre Verbesserung, nebst Vorschlägen über Rheinuferbauten. Mit lebhaftem Anteil überschaute er die blinkenden Gewässer des Altrheins und der neuen Strömungen, mitten unter seinen Akten sah er die Schiffe auf dem Flusse dahinziehen und hörte er die Schiffsleute in ihren Herbergen sich beklagen über das ewig veränderliche Fahrwasser. Aber auch die grofsen und kleinen Schulen, die geistlichen Anstalten, das Gefängniswesen, die Absteckung der neuen Eisenbahnlinien und ähnliche Angelegenheiten beschäftigten

ihn von Amtswegen. Zwar entwischte er in jeder freien Viertelstunde aus der Präfektur, um im nahen Archivgebäude zu arbeiten, behielt aber nichtsdestoweniger die laufenden Geschäfte der Verwaltung im Kopfe. »Je mehr ein Archivbeamter,« sagt er in seinen Erinnerungen, »Einsicht erhält in die Tagesinteressen, je mehr wird er zur Würdigung der modernen Akten befähigt. Auch auf die Vergangenheit wirft das Verständnis der Gegenwart leuchtende Reflexe.« Er war nichts weniger, als ein Archivar, wie man sich gewöhnlich den Mann vorstellt, nämlich noch viel mehr der frischen, freudigen Gegenwart abgewendet, als der eingetrocknete Büchermensch.

Auch andere Herren als die Präfekturbeamten bemerkten Spachs treffliches Geschick in praktischen Dingen. Die Angelegenheiten der Protestanten in Strafsburg wurden von einem veralteten Direktorium geführt, dessen Ansehen unter den Stürmen des Jahres 1848 zusammenbrach. Die städtischen Konsistorien wählten einen Verwaltungsausschufs von zehn Mitgliedern, und dieser erkor sich unsern Spach als Generalsekretär. Kannte doch niemand besser die alten Verfassungs- und Vermögensrechte der protestantischen Gemeinden und Schulen und Kirchen. Verstand doch kein anderer so leicht die geschäftliche Feder zu führen, so fein und liebenswürdig den versöhnenden Mittelweg zwischen streitenden Parteien zu finden. So sah sich der Dichter, dessen Romane einst die erbosten Dekane ins Feuer geworfen, an der Spitze der geistlichen Angelegenheiten, noch ehe er fünfzig geworden. Eine Weile ging die Sache gut. Spach wufste zu ordnen, zu schlichten, zu vermitteln. Wer den beredten und herzlichen Mann hörte, mufste aufmerken, mufste ihm zuletzt offenes Vertrauen schenken. Allein was nicht ausbleiben konnte, traf ein, Konflikte zwischen dem protestantischen Direktorium und der obersten weltlichen Behörde. Der Widerstreit, der von Anfang an in des Generalsekretärs Doppelstellung lag, schärfte sich sofort, als den Präfektursessel ein leidenschaftlicher Ultramontaner einnahm, der Verwaltungsausschufs aber liberal und protestantisch blieb wie zuvor. Spach kam hier und dort ins Gedränge, es hagelte Vorwürfe von beiden Seiten. Der Präfekt legte es ihm sehr nahe, er müsse aus dem protestantischen Direktorium ausscheiden, dieses aber wollte sich seinen Generalsekretär um so fester verbinden, und zwar für immer. Behielt Spach dieses Amt, so winkte ihm bei reichlichem Einkommen für sein Alter ein behaglicher Ruheposten: die Stellung bei Präfekt und Archiv aber brachte Arbeit über Arbeit. Spach entschied sich, es war im Jahre 1854, für den Austritt aus dem

Direktorium: es geschah zum Leidwesen seiner besten Freunde. Seine Liebe zu den archivalischen Arbeiten, die noch unvollendet, zu den historischen Arbeiten, die ihm in Gedanken schon wie ein blühender Wald aus den Urkunden und Akten empor sprofsten, wohl auch das tiefe Bedürfnis voller geistiger Freiheit hatten den Ausschlag gegeben. Er suchte sich nun auch von seinem Amte in der Präfektur los zu machen, was im folgenden Jahre ebenfalls gelang. Jetzt warf er sich mit wahrem Feuereifer auf das grofse Repertorienwerk und safs Stunde auf Stunde unermüdlich am Webstuhl, das ungeheure Gewebe fertig zu bringen.

Etwas von der Begeisterung, die ihm selbst für die Geschichte der Heimat und ihre Denkmale erfüllte, wufste er auch andern einzuhauchen. Im Jahre 1856 gründete er die Société pour la conservation des monuments historiques d'Alsace, und fünf Jahre später die Société litéraire de Strafsbourg. Beide Gesellschaften erwählten ihn zu ihrem Präsidenten und erfreuten sich, die eine bis zu ihrer Auflösung, die andere noch zwei Jahre länger seiner anregenden und geschickten Führung.

Schon im Jahre 1858 erschien Spachs französische Geschichte von Niederelsafs und Strafsburg, ein reizend geschriebenes Buch, welches die Leser auf die liebenswürdigste Weise in die früheren Begebenheiten gleichsam hinein nötigt und sie mit Liebe dafür wie mit Verständnis erfüllt. Vier Jahre später wagte Spach das Publikum für die Archivalien selbst zu interessieren, »ein vielleicht einzig dastehendes Unternehmen,« wie der Strafsburger Professor Baumgarten sagte. In seinen Lettres sur les archives départementales du Bas-Rhin und ähnlichen späteren Aufsätzen liefs Spach Gruppe für Gruppe sich darstellen, indem sie ihren historischen Inhalt eröffneten. Keine anziehende Persönlichkeit oder Genossenschaft oder Landschaft, welche in den alten Urkunden und Akten ihr Wesen trieb, die nicht hervor mufste in ihrem historischen Gewande, sich vor dem Leser zu verneigen.

Die Glanzseite aber von Spachs litterarischem Schaffen lag im historischen Essay. Ein grofses Geschichtswerk nach weiten Richtpunkten anzulegen und auszuführen, dazu fehlte ihm vielleicht die Anlage, jedenfalls die Mufse, da die archivalische Thätigkeit ihm die Zeit zerstückte und vorweg nahm. Kabinetsstücke aber sind seine elsässischen Biographieen, Meissoniers Bildern vergleichbar, fein in Linien, anmutig in Färbung, voll stillen Humors und voll stiller Fragen. Spach hatte sehr bald eine Reihe anziehender Skizzen über

historische und litterarische Persönlichkeiten, Ereignisse und Anstalten des Elsaſs veröffentlicht. Seine Landsleute bewunderten darin den schönen flieſsenden Stil, nahmen gern seine Aufklärungen an, die lichtvoll bis zum Grunde, und waren entzückt über den warmen elsässischen Hauch, der darüber schwebte. Der Stempel, welchen Spach den Elsässer historischen Dingen und Personen der letzten Jahrhunderte aufgedrückt hat, wird wohl unverlöschlich bleiben, und seine Auffassung wie seine Ideen werden von einem Buch ins andere übergehen. In Einzeldingen mag er wohl Berichtigung verdienen; denn er war in der methodischen Kritik, wie sie in Deutschland üblich, nicht eingeschult. Allein in den Hauptsachen wuſste er scharf und richtig zu sehen, und was er erkannt hatte, wuſste er klar und anziehend darzustellen.

Nichts aber konnte ihn so verdrieſsen, als das rohe, unverständige Urteil, das mancher Franzose über deutsche und mancher Deutsche über französische Geistesblüten fällte. Spach hatte für beide ein feines und untrügliches Verständnis. Edelste Wahrheitsliebe und das innere Bedürfnis, nach beiden Seiten hin Unwissenheit und Lieblosigkeit wegzuräumen, lieſsen es ihm als eine Pflicht erscheinen, bald den Elsässern und Franzosen deutsche Werke und Poesien, bald den Nachbarn über Rhein französische näher zu bringen. Zahllose gröſsere und kleinere Artikel schrieb er zu diesem Zwecke in französische und deutsche Revuen und Zeitungen.

Das Beste aus diesen kleinen Schriften erschien in zwei Sammelwerken, vorzugsweise Elsässisches in den fünf Bänden der Oeuvres choisies, das andere in den fünf Bänden Mélanges d'histoire et de critique litéraire.

Fragt man aber, wie es diesem einzigen Manne, der zudem von schwächlicher Gesundheit, möglich war, bei so viel Nebenarbeiten so Groſses im Archiv zu leisten, so läſst sich nur antworten, daſs bei täglich neun bis zehn Stunden Arbeit sich viel beschaffen läſst, und daſs Spach das Geheimnis besaſs, jede Viertelstunde gleich zu benützen, wo der Geist frisch und die Feder flügge. Der tiefere Grund aber lag im Pflichtgefühl und Ehrgeiz: er hatte sich vorgesetzt, das ganze, weit ausgedehnte Archiv zu repertorisieren, und diesem Vorsatze wollte er treu bleiben.

Es wurde ihm schwer gemacht, sehr schwer. Das Archiv wurde ihm öfter so verleidet, daſs er am liebsten Akten und Feder aus der Hand geworfen hätte, um von dannen zu ziehen. Diese langjährigen Widerwärtigkeiten bereitete ihm der Unverstand und

Eigensinn von Beamten der obersten Archivbehörde in Paris. Diese teilten jene Leidenschaft für kahle Gleichförmigkeit, die seit den Zeiten der ersten Revolution und Kaiserregierung noch in vielen französischen Beamten festsitzt. Spach hatte selbstverständlich sein Archiv nach historischen Gruppen geordnet, und jede Gruppe wieder nach dem innern Gesetz, das sich mit ihrer Entstehung von selbst gebildet hatte. Jetzt wurden von oben her Formulare und Tabellen vorgeschrieben, in welchen im ganzen Frankreich alle Archivalien ganz gleichförmig untergebracht werden sollten, nicht nach einem wissenschaftlichen, sondern nach einem allgemeinen topischen, deshalb rein äufserlichen System. Einerlei ob das notwendig Zusammengehörige zerrissen und zerstreut wurde, dafs niemand mehr die Fetzen zusammen fand, alles sollte in das Gitterwerk geprefst werden. Spach wehrte sich mit Ingrimm gegen die »unsäglich sinnwidrige Plackerei«, welche die Willkür und Verwirrung in die Repertorien und Ziffern hinein zwängte. Er liefs eine Darlegung über die Archivalien der Hagenauer Landvogtei drucken, um an diesem Beispiel zu zeigen, wie eine solche Gruppe ein geschichtliches und natürliches Ganzes sei, das man nicht in Stücke zerlegen könne, um hier und dort eine Masche in der Tabelle damit zu füllen. Man begriff in Paris gar nicht, wie er mit solcher Hartnäckigkeit für die natürliche Ordnung all der toten Urkunden und Schriften kämpfen könne, er hiefs »der deutsche Narr«, und unbedingter Gehorsam wurde gefordert. »Halten Sie um Gottes Willen Frieden mit dem Ministerium!« — das bekam er überall zu hören, und der Präfekt riet ihm, er möge zu seiner Beruhigung seine Widersprüche den Archivalien anheften lassen.

Die qualvolle Arbeit steigerte sich, als befehlgemäfs der Inventaire sommaire, ein kurz gefafstes Verzeichnis des gesamten Archivinhalts, veröffentlicht werden sollte. Natürlich war dafür ein Formular vorgezeichnet, welches bis ins einzelnste und kleinste ging, sogar bestimmte, wieviel Zeilen und Nummern auf jeden kleinen Absatz verwandt werden durften. Spach zog hier zusammen, dort auseinander, er wandte alle möglichen Künste an, den Herren in Paris zu genügen, ohne den Zusammenhang zu zerstören. Vergebens, — sie strichen und korrigierten in seinen Entwürfen umher, als wäre er ein Schüler des Fachs, der erst lernen müsse, und weil bald dieser, bald jener Beamte den Zensor spielte, widersprachen sich öfter ihre Befehle. Endlich lag der Inventaire sommaire des archives départementales antérieures à 1790 in vier grofsen Quartbänden vor, deren letzter noch unter der deutschen Verwaltung gedruckt wurde.

Ging nun solche Schulmeisterei von der obersten Archivbehörde aus, so durfte man sich nicht darüber wundern, wie ein Präfekt von napoleonischem Schlag, Baron Pron, mit dem Archive umsprang. Da sich dieses, auch in seinen alten Bestandteilen, fortwährend vergröfserte, hatte man dafür eine ehemalige Stallung hergerichtet, später das grofse Gebäude eines Tabakmagazins angekauft. Die Archivalien waren eben im Umziehen begriffen, als der Präfekt verfügte, mitten in das Archiv hinein sollten die Geschäftszimmer von ein paar Behörden verlegt werden. Spach geriet in helle Verzweiflung. Als er Vorstellungen machte, wurden sofort die Akten, so viel ihrer sich vorfanden, ausgeräumt und in den Gängen aufgestapelt, und er konnte zusehen, wo er seine Archivalien unterbrachte, für welche es noch nicht einmal Gestelle gab.

Um diese Zeit, es war im Juli 1867, kam ich nach dem Elsafs, um im höhern Auftrag und auf Einladung der französischen Regierung in Strafsburg, Kolmar, Metz und Weifsenburg die Archivalien kennen zu lernen, die Bayern von Frankreich eintauschen wollte. Insbesondere kam es darauf an, die weiten klaffenden Lücken des rheinpfälzischen Archivs in Speyer, das ehemals durch Krieg und Untreue so viel Unbill erlitten hat, wieder anzufüllen mit den Resten, die sich nach den umliegenden Ländern hin zerstreuet hatten, oder dort zurück geblieben. Damals sowie im März des folgenden Jahres arbeitete ich mit Spach mehrere Tage lang von früh bis spät, und da wir gewöhnlich auch die Abende mit einander verlebten, lernte ich auch das schöne lautere Gemüt des Mannes näher kennen und konnte nicht anders, als ihn lieb gewinnen und von Grund der Seele hochachten. Es war mir die gröfste Freude von der Welt, dafs der im Dienst um ein Vierteljahrhundert ältere Archivar gut hiefs,- was ich seit den ersten drei Jahren meines Amtes begonnen. Als ich erzählte, dafs ich damit angefangen, all die Archivalien, die seit fünfzig Jahren an die Behörden ausgeliehen und nicht zurückgekommen seien, auszuforschen und zurückzufordern, und dafs wir von etwa dreitausend Ausleihungen blofs des Reichsarchivs in München allein gegen zwei Drittel wieder hereinbekommen, seufzte er und sagte: »Wären's alte Bücher gewesen, hätte ich selbst gehen können und suchen und wieder holen.« So wenig pflegten auch im Elsafs manche Beamte alte Dokumente zu achten, und was nannte man in Frankreich alt? Was vor 1790 entstanden.

Um so mehr wurde ich von immer gröfserer Bewunderung ergriffen, als ich nach und nach inne wurde, was dieser Greis alles

an wertvollen Stücken zusammengebracht hatte, wie genau er sein Archiv kannte, wie hell seine Blicke über die weiten Gebiete der französischen und der deutschen Geschichte flogen, und wie bei aller Vorsicht und Klugheit eines französischen Beamten doch sein ganzes Wesen die Wahrheit und Gerechtigkeit selber war. Staunen aber mufste ich vor dem Bienenfleifse, mit welchem er sein weitläufiges Archiv geordnet und jedes Stück darin verzeichnet hatte.

Eines Abends kamen wir über den Strafsburger Bahnhof, und mir fiel Schmutz und Unordnung auf, die hier herrschten. Da blieb Spach stehen und sagte: »Sehen Sie, das wird bald anders werden: ganz Elsafs wird wieder an Deutschland kommen, und das in nicht langer Zeit; aber« — fügte er mit innerm Schaudern hinzu — »ich möchte es nicht mehr erleben.« Durch lange historische Studien hatte sich in Spach bei grofsem geistigen Vermögen ein Verständnis von seltener Feinheit für Völkerverhältnisse gebildet. Er hatte deutlich vor Augen, wie sich die Dinge entwickeln mufsten. Die Luxemburger Frage war damals brennend und konnte leicht den Krieg entzünden. Im Eifer des Gesprächs liefs ich mir die Frage entschlüpfen: »Aber was würden Sie thun, wenn die deutschen Armeen in Strafsburg einzögen?« Da bebte Spach zurück, schwieg lange, und sagte dann tonlos: »Ich würde meine Pflicht thun: Elsafs gehört zu Deutschland.« Natürlich führte dies Wort uns noch näher, und wie Spach in seinen Erinnerungen schrieb: »mit mir besprach Löher die drohende Zukunft frank und frei.« Er war einverstanden, dafs Deutschland in der Stille gewachsen sei und fortwachse wie ein mächtiger Wald, dafs das französische Volk zwar noch frisch in seinem Innern, jedoch mit der kriegerischen wie wissenschaftlichen Stärke der Deutschen es nicht mehr aufnehmen könne. Bitter hafste er das verruchte Wesen, das im letzten Jahrzehnt des zweiten Kaiserreichs von Paris her seine unsittlichen Ströme ergofs, und wufste, dafs diese Wirtschaft bald zusammenbrechen mufste.

Drei Jahre später kam die grofse Entscheidung. Spach erfüllte seine Pflicht nach beiden Seiten hin.

Gleich im Beginn der Belagerung flüchtete er, ohne erst Befehl dazu zu erwarten, die besten Schätze des Archivs in den Keller, wo er sie in feste Behälter einpackte. Nun kamen auch andere Behörden und brachten ihre Akten im Archivkeller unter. Es erschienen aber auch Leute mit Fässern voll Weingeist. Spach protestierte, es gab einen herben Auftritt mit Baron Pron, jedoch dieser genehmigte, dafs die gefährlichen Fässer ihren Platz fanden mitten unter den

Urkunden. Schon prasselten und schmetterten die Bomben ins Archivgebäude, glücklicherweise ohne zu zünden. Der nahe Präfekturpalast aber stand in Flammen. Menschen und Möbel suchten Rettung im untern Geschoſs des Archivs, Verwundete wurden hinein geschleppt, ein höherer Beamter kam mit Frau und Küche und lieſs sich nicht mehr austreiben. Spach konnte es für sich selbst nicht durchsetzen, daſs man ihn dort zum Wohnen sich einrichten lieſs; aber er ruhete nicht, bis Prons Nachfolger, Valentin, die Weingeistfässer wieder aus dem Archive herausschaffen lieſs. Die Schrecken der Belagerung wurden fürchterlicher von Tag zu Tag: man denke sich die Leiden des zartnervigen, kränklichen Greises. Kein Schlaf kam in seine Augen all die schrecklichen Wochen lang. Erst zu Ende der Belagerung erhielt er Leute, mit deren Hülfe der brave Fastinger, der Archivsekretär, die Archivalien aus den obersten Stockwerken ausräumte. Als diese gerettet, flüchtete Spach, es war wenige Tage vor der Kapitulation, über den Rhein; denn er war nahe daran, zusammen zu brechen. Kaum hatte er sich etwas wieder erholt, als er nach Straſsburg zurückkehrte und am 6. Oktober sich der deutschen Regierung zur Verfügung stellte, einer der Ersten, oder gar der Erste unter allen französischen Beamten in Straſsburg.

Gewiſs, bei diesem Schritte wollte ihm beinahe das Herz brechen. Denn er hing mit rührender Verehrung an den Männern und Frauen, die ihn in Paris einst auszeichneten, und wie seine lautere Seele für alles Schöne und Humane kindlich offen war, so hatte er es aus französischer wie aus deutscher Bildung in sich aufgenommen und sein Leben lang voll Hoffnung und Erfolg daran gearbeitet, französische und deutsche Litteratur und Geistesart einander näher zu bringen. Er wuſste genau, daſs er mit jenem Schritt unendlich Teueres verlor, was gerade ihm in seinem hohen Alter und bei seiner Zartheit des Empfindens zehnfach schwer wurde. Er fühlte bereits die giftigen Stiche, denen er seine Brust bloſs stellte, und hatte keine Hoffnung, daſs sie jemals aufhören würden, ihn zu zerfleischen.

Drei Wochen später kam ich wieder nach Straſsburg. Welch' einen traurig seltsamen Anblick bot die Stadt! Die belagernden Offiziere hatten gezeigt, wie gut sie den Plan der Stadt ausgemessen und wie trefflich sie schieſsen konnten. Die Bomben hatten, als wären sie mit Augen begabt, sich die Regierungsgebäude ausgesucht: diese lagen fast sämtlich in Trümmern. Auch der Präfekturpalast war eine Ruine; Baron Pron, dieses Muster eines zugleich hochfahrenden

und artigen Franzosen, war längst von dannen; das Archivgebäude aber war bereits ausgeflickt, jeder Band und jedes Schriftstück wieder an rechter Stelle; preufsische Landwehrmänner hatten sie aus den unteren Geschossen heraufgetragen.

Spach selbst traf ich wie zerschmettert. Er war viel zu fein, um sich zu beklagen, wie gräfslich er litt unter Hafs und Flüchen, die seine geliebtesten Freunde auf ihn häuften: ich hörte es aber von andern. Wir sprachen davon, wie viel jetzt darauf ankomme, dafs die deutschen Beamten das wiedergewonnene Land in all seinen Einzelheiten kennen und würdigen lernten. Lebhaft begriff Spach diese Aufgabe. »O warum bin ich nicht mehr vierzig Jahre alt! Das wäre etwas für mich,« seufzte er ein- über das andere mal. Ich veröffentlichte damals zu gedachtem Zweck auch eine Schrift: »Aus Natur und Geschichte von Elsafs-Lothringen« (Leipzig 1871, Duncker und Humblot). Diese konnte nur von einem Fremden, der aber das Land schon in seiner Jugend durchstreift und lieb gewonnen hatte, Ansichten geben, Spach dagegen schrieb aus gründlichster Kenntnis, aus Herzensdrang. Er begann sofort mit einer »Description du département du Bas-Rhin«, die noch im selben Jahre in Paris erschien. Dann verfafste er Woche für Woche einen Beitrag für die neue Sträfsburger Zeitung über alles und jedes, was im Elsafs an Eigentümlichem, Schönem und Bedeutendem zutage getreten. Niemals hat ein Archiv mehr Stoff geliefert, um an geschichtlichen Beispielen und Gelegenheiten zu zeigen, wie das Volk behandelt werden müsse, unter welchem dieses Archiv entstanden war. Nicht weniger als drei reichhaltige Sammelbände konnten unter dem Titel »Moderne Kulturzustände im Elsafs« schon 1873 bis 1874 ans Licht treten.

Und wunderbar, — während sein hinfälliger Leib jeden Tag niederzubrechen schien und schlaflose Nächte und qualvolle Beängstigungen fort und fort sein Loos blieben, während die giftigen Verleumdungen seiner Landsleute, nicht minder die erbitterten Urteile, welche er über sie von den Herübergekommenen hörte, ihn unsäglich unglücklich machten, — über seinen Geist war es wie ein neuer Frühling gekommen. Der Siebzigjährige fing wieder an, zu dichten, dafs es eine Lust war. Leuchtende Ideen und historische Gestalten umschwebten ihn, wo er ging und stand. Und wie schön wufste Spach zu schreiben, einerlei ob französischen oder deutschen Stil! Das Anmutige und Feine des einen, und das Gediegene und Seelenvolle des andern, — beides war ihm natürlich. Sein Drama »Heinrich Waser« packt unwiderstehlich mit der ganzen Macht der

Wahrheit und der innern Gesundheit, — heifst es in einem Bericht darüber in der »Deutschen Rundschau«. Niemals hat jemand historische Menschen und Ereignisse seiner Vaterstadt schöner, inniger, ergreifender geschildert, als Archivar Spach in den zwei Bänden »Dramatische Bilder aus Strafsburgs Vergangenheit.«

Seit das Elsafs wieder deutsch geworden, schrieb Spach nur deutsch, und siehe da, so reizend sein französischer Stil gewesen, mit so viel natürlicher Frische und Grazie flofs ihm der deutsche, jetzt erst pulsete darin des Mannes voller Herzschlag. Seine Schriften werden ihrer geistigen Fülle und Schönheit wegen noch lange nach ihm gelesen und geliebt werden. Spach hat aber in litterarischer Beziehung auch seinen französischen Freunden die Treue gehalten. War er zu ehrlich und nachsichtig, um nicht früher, als andere Leute, sich Frankreichs Schuld und geheime Schwäche zu gestehen, so blieb er doch stets fern davon, das Heitere, Liebenswürdige, Edle im französischen Charakter nicht von Herzen anzuerkennen. Er konnte nicht anders, er mufste jenen Freunden seiner Jugend vor seinem Tode im Geiste noch einmal die Hand drücken. So entstanden seine »Essays zur Geschichte der modernen französischen Litteratur«, geist- und gemütvolle Federzeichnungen, in denen die letzten Gröfsen der französischen Litteratur sich abspiegeln mit ihrem wahren Gesicht.

Spachs drei letzte Jahre gehörten ausschliefslich seinem Archiv. Zum letztenmal führte er mich durch die weiten Räume im Sommer 1876. Frohen Blicks überschaute er, welche Früchte sein bald vierzigjähriges Schaffen hier getragen, und mit kindlicher Dankbarkeit freuete er sich, dafs diese Schätze unter Schutz und Fürsorge einer deutschen Regierung nun für immer geborgen waren. Die Professur an der Universität, welche ihm dieselbe bald nach ihrem Einzug verliehen, blieb für ihn nur ein Ehrenamt, es fehlten ihm Zeit und Kräfte dafür: aber mit stiller Lust verfolgte er ihr Gedeihen. Für sein geliebtes Elsafs sah er nach harten Durchgangsjahren, — ihn selbst drückten sie noch schwer in seinem tiefsten Empfinden, — eine schöne, reiche Zukunft wieder aufblühen, für sich selbst wünschte und hoffte er nichts mehr. Als sein Bruder, der Pariser Professor der Botanik, starb, brach auch sein tapferes Herz am 16. Oktober 1879. Wohl haben wir alle, nicht blofs Elsässer, Anlafs, reiche Ehrenkränze auf sein Grab niederzulegen. Wie wenige auf Erden that er glänzend seine Pflicht, seine Pflicht

als Patriot, als Beamter, als Dichter und Schriftsteller. Ach, er war eine edle, lautere Seele, voll weiblicher Zartheit und doch von Löwenstärke.

5. Neugestaltung des Archivwesens eines Landes.

Nennt man den belgischen Generalarchivar Gachard, der zu Ende des Jahres 1885 starb, den dienstältesten und vielthätigsten Archivar, so wird ihm wohl niemand das erste dieser beiden Beiworte streitig machen; denn er war fast 55 Jahre Direktor sämtlicher Landesarchive, und solch ein Loos wird kaum einem Archivar wieder blühen. Wohl erreichen Archivbeamte, wenn sie einmal an eine Luft, die mit Millionen feiner Pergament- und Papierstäubchen geschwängert ist, sich gewöhnt haben, leicht ein hohes Alter: bei dem täglichen Anblick so vieler Tausende von alten Schriftstücken, aus deren farbloser Stille keine Aufregung mehr hervorkeimt, geht langsam etwas Altertum auf sie über. Allein um ein Dienstalter zu haben wie Gachard, müfste einer schon in jungen Jahren an die Spitze der Staatsarchive treten, und das wird eben nur Gachard erreicht haben. Was aber viel mehr sagen will, jeder Tag, ja man darf sagen, aufser der Nachtruhe jede Stunde dieses langen Lebens war ausgefüllt durch amtliches Arbeiten in breiter Folge, und durch ein litterarisches Schaffen, das für sich allein eine Bibliothek zustande brachte. Man darf ihn daher auch den vielthätigsten der Archivare nennen. Überhaupt, stellt man vom letzten halben Jahrhundert, das für die europäischen Archive eine Wiedererweckung bedeutete, die eifrigsten und erfolgreichsten Archivare zusammen, so gehört — alle Richtungen archivalischer Thätigkeit betrachtet — Gachard ohne Frage obenan. Und würde man aus dem ganzen deutschen Lande der Vielschreiber alle die Geschichtsforscher, die am meisten geschrieben, in eine lange Reihe bringen, die gröfste Bändezahl würde wiederum auf Gachards Namen fallen. Gewifs, er war kein Genie, nicht einmal ein mächtiger schöpferischer Geist, keineswegs belebte ihn eine Fülle tiefer, zündender Gedanken oder ungewöhnlicher Kenntnisse: jedoch er war ein gescheiter und pflichteifriger Mann, eine allezeit anregende und thätige Natur, und hat bewiesen, wie Grofses Fleifs und Verstand leisten können in einem langen Leben. Dieses darf also seinen Fachgenossen in vielen Beziehungen wohl zum Vorbilde dienen. Nehmen wir deshalb hier einen kurzen Überblick über seine archivalische und litterarische Thätigkeit.

Ludwig Prosper Gachard war ein geborener Franzose. Im März 1800 wurde er zu Paris heimlich im Keller getauft; denn, obwohl die Geistlichen, da Napoleon im Jahre vorher der Allregierer geworden und Ruhe und Ordnung schaffte, sich wieder sicherer fühlten, getraute man sich in den Familien noch nicht recht, mit Religionshandlungen öffentlich hervorzutreten. Unter Eindrücken seiner Pariser Umgebung bildete sich der Knabe und Jüngling. Ein Hauch von Kunst und Wissenschaft fing eben wieder an, edlere Gemüter zu erfrischen, und nach den langen entsetzlichen Stürmen und Roheiten der Revolutionsjahre sehnten sich alle Besseren nach nichts mehr, als nach fester Gediegenheit des täglichen Lebens und ein wenig schöner Geselligkeit. In Paris, wo er die Rechte studierte, wurde Gachard der gewandte, heitere, liebenswürdige Franzose, dem die leichte Rede vom Munde flofs, der sich in jeder Lage rasch zu fassen und das, was der Augenblick anriet, gescheit zu ergreifen wufste. Vielerlei Bücher aber, die allerlei dem Wifsbegierigen zu denken gaben, wurden ihm schon in früher Jugend unentbehrlich.

Als er achtzehn Jahre alt, wanderte sein Vater aus und fing in der belgischen Grenzstadt Tournay einen Tabakhandel an. Dort mufste der junge Gachard drei Jahre später belgischer Staatsangehöriger werden. Man übertrug ihm nämlich, da er sich leicht zu befreunden verstand, ein kleines Amt in der städtischen Verwaltung, wenn ich nicht irre, war es das eines Stadtschreibers. Nun spürte er in sich etwas vom Geschichtssinn, der sich unwillkürlich auf die Werke und Spuren der Vergangenheit in nächster Umgebung richtet, und begann mit den Altertümern und wechselnden Schicksalen Belgiens sich vertraut zu machen. Was er hin und wieder darüber veröffentlichte, lenkte die Blicke auf den jungen Geschichtskundigen. Zehn Jahre später, am 20. Juli 1831, da Gachard also erst einunddreifsig Jahre alt, gab ihm der neue König Belgiens die hervorragende Stellung eines Generalarchivars des Landes. Wie und warum es geschah, ist ein Rätsel geblieben; politische Verdienste hatten nichts damit zu thun. In seinem ganzen Leben blieb Gachard dem politischen Treiben abgewandt: er fürchtete die Unruhe und hegte auch, und wohl mit Recht, die Ansicht, dafs ein Archivbeamter zwar ebenso wenig, als jeder andere Mann von Ehre, sich seine Wahl- und Redefreiheit brauche verkümmern zu lassen, dafs er aber nicht als leidenschaftlicher Parteimann auftreten dürfe, weil sonst bei Mitgliedern der Gegenpartei leicht der Verdacht entstehe, er werde, wo es sich um verborgene Schriftstücke in ihrem

Interesse handle, nicht gerade besondere Mühe aufwenden. Jedenfalls war die Thatsache, dafs in Belgien ein so junger Mann an die Spitze des Archivwesens gestellt wurde, ein Zeichen, dafs man sich um dasselbe keine schweren Sorgen machte.

Der junge Archivdirektor aber sah sich flugs und scharfen Auges in all den Anstalten um, die seiner Oberleitung anvertraut worden, und noch im selben Jahre seiner Anstellung schrieb er einen amtlichen Bericht über deren Zustand. Deutlich erkennt man daraus, in welcher Zerstreuung, Unordnung und Unklarheit sich die zahllosen Urkunden, Akten und Briefe befanden, welche den schriftlichen Niederschlag von Belgiens vielverzweigter Geschichte bilden. Es lag dieses Land zu nahe dem Pariser Revolutionsherde, dessen Feuerströme alles vertilgen wollten, was an Mittelalter erinnerte. Das reiche Archiv zu Lille wurde damals wohl behütet von einem Archivar, der seine Schätze zu werten verstand. An diesen schrieb der französische Minister des Innern Garat am 27. Februar 1793 über den Inhalt der Archive: »Besser ist es, all diesen lächerlichen Schriftenkram wegzuwerfen und an seine Stelle die Erklärung der Menschenrechte festzusetzen.« Der gereizte Archivar antwortete: »Der Hahn in der Fabel finde lieber ein Gerstenkorn, als Diamanten, weil er diese nicht kenne. Die Schriften im Archiv enthielten den Beweis, dafs Vaterlands- und Freiheitsliebe auch in alten Zeiten, und ferner den Beweis, dafs schon viele Jahrhunderte früher eine freie Verfassung bestanden.« Die Regierung beschränkte sich nun darauf, zwei Kommissare, Top und Salmon, nach Lille zu schicken, die mit fanatischem Eifer alle Urkunden ins Feuer warfen und alle Blätter aus den Bänden rissen, in und auf denen vielleicht irgend etwas von Rechten adeliger Herren stand. Es gab damals in Frankreich Leute genug, die eigentlich alle Archive vom Erdboden vertilgen wollten, und es läfst sich leicht denken, wie darin auch in Belgien gehauset ist, als es von französischen Revolutionsmännern überschwemmt wurde.

Nachdem etwas über ein Menschenalter nach seinem ersten Archivbericht verflossen, im Juni 1866, veröffentlichte Gachard einen zweiten, den Rapport sur l'administration des archives générales du royaume depuis 1831 et sur la situation de cet établissement. Es war ein Glück für ihn, dafs er sich auf seinen ersten Bericht berufen konnte. Denn mancher Landeseingeborene, das war ja zu natürlich, war unwillig darüber, dafs ein junger Franzose Meister der belgischen Archive geworden. Gerade Archivleute hängen fest am Wesen wie

an der Geschichte ihrer Heimat, und hie und da erinnerte ein geborener Belgier daran, wie schon im fünfzehnten Jahrhundert bei ihnen das Sprichwort mit den fünf F gegolten habe: fin faux filou foutu français. Aus Gachards zweitem Berichte ging unwiderleglich hervor, was alles in den fünfunddreifsig Jahren seit seiner Anstellung geschehen war, zu welcher Ordnung, Klarheit und leichten Benützbarkeit die Thätigkeit dieses einen Mannes die Archive gefördert hatte. Da schwiegen die Stimmen der Neider und Nergler: wer nur einigermafsen Bescheid im Archive wufste, drückte Gachard dankbar die Hand. Schade, dafs er nicht nochmal nach einem Menschenalter einen dritten öffentlichen Bericht verfafste: dieser hätte nicht minder lehrreich dargelegt, wie ergiebig, wie nützlich und verdienstlich für Staat und Gemeinden, für Kirchen und Stiftungen, für Litteratur und Wissenschaft sich das belgische Archivwesen auf den guten Grundlagen, die Gachard zum Teile neu geschaffen hatte, weiter und förderlicher gestalten mufste. Ein geistvoller Geschichtsforscher, der, wie wenig andere die europäischen Archive genauer kannte, Alfred v. Reumont, schrieb im Jahrbuch der Görresgesellschaft über Gachard: »Während der ungewöhnlich langen Dauer seines Lebens hat in der Verwaltung der belgischen Archive eine vollständige Umgestaltung stattgefunden, und diese Umgestaltung ist grofsenteils sein Werk gewesen. Sie hat nicht blofs die Einrichtung des allgemeinen Archivs des Königreichs und die Anstalten der Hauptstädte der Provinzen betroffen, sondern auch die Zusammensetzung dieser Sammlungen selber. Beinahe alles war neu zu machen und zu ordnen; die Büchersammlung des Brüsseler Hauptarchivs bestand aus wenigen, meistens juristischen Bänden, und Massen von Urkunden waren noch an verschiedenen Orten im Lande zerstreut. Die neue Trennung der Niederlande in zwei Hälften machte schwierige Vorkehrungen und Scheidung der Bestände unumgänglich nötig, welche indessen erst nach der vollständigen Pazifikation erfolgen konnte. Hier handelte es sich sowohl um Kenntnis der Geschichte selbst, als um ein bedeutendes Organisationstalent, und beides hat Gachard in vollem Mafse an den Tag gelegt.«

War er in Brüssel, so brauchte man ihn tagsüber nirgends zu suchen, als in seinem Amtsgebäude. Diesem gerade gegenüber lag seine Wohnung, die er beständig festhielt. Auch verstand er meisterlich, sich bis in sein Alter hin volle Freiheit für seine vielen Reisen und Arbeiten zu bewahren. Erst als er den Sechzigern nahe, heiratete er. Die Erkorene war eine Antwerpener Patrizierstochter,

Mathilde Verrassel, an welcher er eine Lebensgefährtin gewann, die durch ihr liebenswürdiges Wesen nicht blofs ihn selbst glücklich und sein Haus zu einem gesuchten machte, sondern ihm auch bei seinem raschen schriftstellerischen Arbeiten mancherlei Hülfe zu leisten vermochte. Sie würdigte den Wert dessen, was ihr Gemahl im Archivwesen leistete, während er selbst öfter darüber spottete, wie so mancher Unberufene, der niemals Paläographie, niemals Rechts- und Kulturgeschichte, niemals mit Erfolg politische, mittelalterliche und neuere Geschichte betrieben, auch niemals in alten Urkunden und ihren Folgereihen gearbeitet habe, glaube über Archivwesen mitreden zu können, Fragen stelle und Ratschläge gebe, die dem Sachverständigen leises Entsetzen erregen müfsten.

Selbstverständlich wird jeder pflichteifrige Archivbeamte zuerst sich angelegen sein lassen, die vorhandenen Urkunden und Kodizes, Amtsbücher und Akten vor Untergang, Zerstreuung und Verderben zu bewahren. Er mufs also sorgen für Gebäude und Behältnisse, die fest und sicher, trocken, licht- und luftreich, und dabei praktisch eingerichtet sind, und darin mufs er seine Bände und Schriften so lagern und aufstellen, wie es am passendsten und bequemsten ist für tägliche Benützung. Dergleichen überall in Belgien zu schaffen und zu betreiben, war für Gachard eine wahre Lust und Freude. Bald steckte er in diesem, bald in jenem Archiv: unermüdlich, immer von neuem regte er an und riet und förderte, bis die Lokale trockener und heller wurden und die Luft darin reiner, die Archivalien aber aus den Winkeln und Ecken auf zugängliche Gestelle kamen. Wo der Mangel an Raum und Geldmitteln noch zu bedeutend war, immer wufste Gachard sich zu helfen, auch wohl auf wunderbarliche Weise. Als ich im Jahre 1861 die holländischen, belgischen und nordfranzösischen Archive durchforschte, um endlich einmal eine wahrhafte, von Fabeln gereinigte Geschichte der Jakobäa von Bayern, dieser reizenden Vorläuferin der Jungfrau von Orleans, schreiben zu können, führte Gachard mich durch das Hauptarchiv von Brüssel und zeigte mir die Einrichtungen. Da erblickte ich hoch an den Wänden, an Nägeln aufgehängt, eine Menge von Aktenbündeln, und es entfiel mir ein Wort von Schinkenaufhängen, das anfangs ärgerte, später uns zu lachen gab.

Gachards gröfstes, ja unvergleichliches Verdienst bestand aber im Sammeln der weit zerstreuten belgischen Archivalien. Ein Archivar soll eben ein scharfes, allezeit waches Auge auf die Urkunden und Akten haben, die unbenützt und kaum bekannt in alten Schlössern

und Höfen, auf den Speichern der Kirchen und Klöster, wie in Schulhäusern und Ratsstuben lagern. Eine Menge guter Freunde müssen aufmerken und ihn wissen lassen, wo dergleichen alte Akten und Pergamente umherstecken. Tragen diese nur ein paar Körnchen zur Landesgeschichte bei, so gilt es, die Eigentümer zu vermögen zu Schenkungen an den Staat, oder zum Niederlegen in Archiven unter gewissen Vorbehalten, oder schlimmsten Falles zum öffentlichen Verkauf. Sammeln bedeutet da in nicht wenigen Fällen soviel als wie vom Untergang retten. Gachard hat genug Archivalien in Belgien aufgestöbert und gesichert, seine Wirksamkeit in dieser Beziehung aber ging noch viel weiter, sie ging in europäische Breite. Denn es traf Belgien seit dem fünfzehnten Jahrhundert das eigentümliche Schicksal, dafs es stets auswärtigen Fürsten angehörte, dem Herzog von Burgund, dem deutschen Kaiser, dem spanischen König, dem Kurfürsten von Bayern, dem Kaiser von Österreich, der Krone Frankreich. Wo aber der fürstliche Inhaber der Regierung aufser Landes wohnte, dort sammelten sich an seinem Hofe die Schriftstücke über die Vorgänge in Belgien. So geschah es, dafs zu Lille und Dijon, Simancas und Madrid, in Wien und Paris sich kleine belgische Archive bildeten, während man in Belgien selbst die breiten Lücken schmerzlich empfand. Ich hörte dort eine — selbstverständlich ganz grundlose — Sage, zur Zeit der Kaiserin Margaretha, der Gemahlin Ludwig des Bayern, sei eine Menge belgischer Urkunden nach Bayern abgeführt und liege noch in Forchheim. Will man sich den beklagenswerten Zustand vergegenwärtigen, so braucht man nur an unsere Rheinpfalz zu denken, deren Landesarchiv noch vor zwanzig Jahren sehr wichtige umfangreiche Bestandteile vermifste, die damals in Elsafs und Lothringen, Baden und Hessen, Preufsen und Altbayern zu suchen waren, jetzt aber bis auf einen kleinen Rest im Kreisarchiv zu Speyer vereinigt sind.

Gachard hatte aber nicht blofs in den umliegenden Ländern nach belgischen Archivalien zu fahnden, sondern es entwickelte sich daraus eine weite Lebensaufgabe, für welche er mit seinem scharfen Umblick, seinem Findertalent, seiner Notizenjagd, seiner grofsen Arbeitskraft, und auch — möchten wir hinzusetzen — bei seinem eben nicht starken Drange zur Gründlichkeit, wie geschaffen war. Kein anderer Grofsarchivar hat seinen Lebensfaden so in die Länge gesponnen, keiner hat ihn zugleich durch so viele Länder gezogen. Die slavischen, russischen und skandinavischen Gebiete ausgenommen, hat Gachard sich in fast allen europäischen Archiven und Bibliotheken

umgethan, mit ihren Vorständen Verkehr und Freundschaft angeknüpft, aller Orten bei denen, die Sachdienliches wissen konnten, angeklopft und sich umgehört. Safs er zwischen Urkunden, Akten und Büchern, so war er unermüdlich thätig, sich rasch einen Ein- und Überblick zu verschaffen, eilends Hauptstellen abzuschreiben, jede Thatsache und jedes Schriftstück zu verzeichnen, die zur Kenntnis der Vergangenheit Belgiens sich verwerten liefsen. So führte ihn, um ein Beispiel seiner Arbeitsweise zu geben, nach München die Absicht, noch unbekannte Schriftstücke kennen zu lernen bezüglich der Nachkommen Kaiser Ludwig des Bayern, die in Holland, Hennegau und Lüttich herrschten, und bezüglich des Kurfürsten Max Emanuel, welcher fast ein halbes Menschenalter die spanischen Niederlande regierte. Nun sah Gachard sich nicht blofs im Geheimen Haus- und Staatsarchive wie im Allgemeinen Reichsarchive um, sondern er durchmusterte auch die Tausende der deutschen, lateinischen, französischen, italienischen und spanischen Handschriftenbände auf der Hof- und Staatsbibliothek und fand fünfzehn, die ihm Stoff zu Auszügen boten. Den wesentlichen Inhalt eines sehr ausführlichen Gesandtschaftsberichts, den ein italienischer Bischof auf 76 Folioseiten über den Hof Philipp II. verfafste, gab Gachard in seinem gedruckten Bericht, den er in drei Städten verlegen liefs. (Une visite aux archives et à la bibliothèque royales du Munich par M. Gachard. Bruxelles Leipzig Gand 1864) auf 28 Seiten wieder, und als er in einem andern Kodex eine Darlegung von einem andern Italiener derselben Zeit über Sitten, Wohnung und Feldbau der Belgier fand, hielt er auch diese Stellen für bedeutend genug, um sie abzuschreiben. Aber auch die Autographensammlung der Hof- und Staatsbibliothek wurde durchmustert und ergab Briefe von Karl dem Kühnen und seinem Vater und vom Kardinal Granvella.

Kam Gachard sodann von einer Archivreise nach Brüssel zurück, so brauchte er gewöhnlich nur ein paar Monate, um das ganze Ergebnis seiner Forschungen und Arbeiten in einem Bande zu veröffentlichen, so dafs der Geschichtsforscher die wichtigsten der bisher unbekannten Schriftstücke in Abschriften oder Auszügen und für die übrigen, die ihn allenfalls anziehen konnten, einen Handweiser erhielt. Gachard begann damit bereits im fünften Jahre seiner Anstellung als Generalarchivar, als er die Hauptarchive der burgundischen Herzoge für die Zeit von 1384 bis 1477 in Lille und Dijon aufsuchte, — Archive, aus deren wohlgeordneter Fülle Dom Plancher, Dom Salassarde, Léon de Laborde und andere, auch ich selbst, geschöpft haben.

Zweimal war Gachard längere Zeit dort und verband damit Untersuchungen in den Archiven von Besançon, Paris, Metz, Tournay und andern Städten. Sein ganzes langes Leben hindurch hat er diese Art und Weise archivalischer Thätigkeit fortgesetzt. Sobald die amtlichen Geschäfte ihm ein wenig Zeit liefsen, und das war sehr häufig der Fall, besuchte er irgend eines der west- oder süd- oder mitteleuropäischen Archive. So war er zweimal in Spanien einige Monate lang, natürlich auch öfter in den reichen und gut verwalteten holländischen Archiven, aber auch in Rom, Neapel, Turin, Genua, Florenz, Venedig blieb keine der vielen öffentlichen und privaten Urkundensammlungen und Bibliotheken von ihm undurchforscht, ferner arbeitete er in London, zuletzt in Wien, Prag und den deutschen Archiven. Was an Quellenschriften für die Geschichte Belgiens aufserhalb des Landes, so z. B. in Düsseldorf über die Abtei Stablo vorhanden, das hat Gachard in einem Mafse entdeckt und bekannt gemacht, dafs vor ihm alle Kenntnis in dieser Richtung beinahe dürftig erscheint. Nur über die Archive in Florenz und Venedig, aus denen er ebenfalls schöpfte, hat er nichts veröffentlicht, da über diese reichen Fundgruben schon andere geschrieben hatten.

Nutzen brachte es auch, dafs Gachard in seinen vielgelesenen Berichten gute Einrichtungen hervorhob, die er in Archiven oder Bibliotheken angetroffen: das diente anderwärts zur Nachahmung. So rühmte er von den wissenschaftlichen Anstalten zu München die praktischen Einrichtungen der Hof- und Staatsbibliothek und insbesondere die Abfassung und Veröffentlichung ihres grofsen Handschriftenkatalogs, und im Reichsarchiv gefiel ihm besonders die Einteilung der Archivalien, die sich streng an die Herrschaften und Behörden anschliefst, so weit sie in früheren Zeiten bestanden.

Nun braucht kaum erwähnt zu werden, dafs Gachard jedes erlaubte Mittel spielen liefs, um belgische Archivalien, die er entdeckte, wieder nach Brüssel zu befördern, sei es im Wege von Geschenken oder Staatsverträgen oder durch Austausch oder Ankauf. Die Regierung seines Landes kargte dabei niemals mit Geldmitteln, während in manchem andern Lande in der Staatskasse für alles Hülfe zu finden, nur nicht für die Archive. In Wien war Gachard überglücklich, als er eine Korrespondenz von fast dreifsig Jahren zwischen Karl V. und dessen beiden »Gouvernanten« der Niederlande, nämlich seiner Tante, der Erzherzogin Margaretha, und seiner Schwester, der Königin Marie von Ungarn, nebst Granvellas zugehörigen Briefen doppelt vorfand, im Entwurfe und in der Reinschrift.

Die österreichische Regierung überliefs das eine Exemplar an Belgien. Frankreich aber hielt die Archive fest, die es mit den Städten Dijon und Lille überkommen hatte, und gab der machtlosen belgischen Regierung nur einen schmalen Anteil heraus. Immerhin bleibt die Menge von Schriftstücken zur Landesgeschichte, die Gachard in Ur- und Abschriften oder Auszügen ins Hauptarchiv zu Brüssel heimgebracht hat, geradezu erstaunlich: Belgien kann ihm für so reiche Schätze jederzeit Dankbarkeit bewahren.

Welche Freude war es nun für Gachard, wenn er sich daran machte, alten und neuen Erwerb zu zergliedern, und die Stücke in die Gruppen, zu welchen sie gehörten, einzureihen! Wufste er doch nicht oft genug seinen Untergebenen einzuprägen, dafs Ordnung die Seele der Archive sei. Das Hauptarchiv zu Brüssel wurde Vorbild für die andern der Leitung des Generalarchivars untergebenen Staatsarchive. Im belgischen Archivwesen ist nämlich die bayerische Einrichtung nachgeahmt, wie sie vom ersten Reichsarchivdirektor in München, dem bekannten von Lang, herrührt. Jedoch sind die bayerischen Archive nicht ihrer Bedeutung nach in drei Klassen geteilt, wie in Belgien, wo zur ersten Klasse die Archive in Gent, Lüttich, Mons gerechnet werden, — zur zweiten Brügge und Namur, — zur dritten Arlon, Tournay, Hasselt. Nach ihnen richteten sich wieder die Archive der Städte und Geschichtsvereine; stets war Gachard mit Rat und Hülfe bereit, und so drang überall hin sein ruheloser Ordnungsgeist. Freilich war es nicht die feine Ordnung, nach welcher das Archiv einer Bibliothek gleichen soll, so dafs man jede Urkunde und jedes Heft auf der Stelle in ihrer Reihe finden und nach Belieben herausziehen und wieder einschieben kann. Man begnügte sich, Schriften und Akten in grofse Bündel zusammen zu schnüren, jedem Bündel eine Nummer, jeder Gruppe einen Gesamtnamen zu geben. Noch weniger liefsen sich nach unserer deutschen Weise in jeder Gruppe die geschichtlichen und örtlichen Abteilungen und Unterabteilungen, und für jedes Einzelne darin eine streng zeitgemäfse Folge durchführen. Dazu gebrach es an Zeit: die Ordnung wurde erst nur im ganzen und grofsen geschaffen, sie gab nur erst die Möglichkeit, dafs man sich überall zurecht finde, aber auch die Gewifsheit, dafs ein sorgfältiger Beamter bei Nachsuchungen kein Stück übersehe. Wie lag, um nur ein Beispiel zu geben, alles wild durch einander im Archiv der deutschen Reichskanzlei, bis es auf Gachards Betrieb gesichtet und geordnet wurde von Dr. Coremans, der schon 1842 einen vorläufigen Überblick der Einteilung veröffent-

lichen konnte. In Belgien nimmt man nämlich, gleichwie in Frankreich, Bedacht darauf, Archivalienverzeichnisse zu veröffentlichen.

Neben der ersten Aufgabe eines Archivbeamten, welche im gut Verwahren, Sammeln, Ordnen, Zugänglich- und Bekanntmachen der archivalischen Schätze besteht, läuft die andere Richtung seiner Thätigkeit, die Anwendung des Inhalts für Leben und Wissenschaft. Der Archivbeamte mufs daher die schriftlichen Zeugnisse, auf welche irgend etwas ankommt, nicht blofs gleich zu finden, er mufs sie auch untrüglich auszulegen wissen. In Belgien wenden sich jedoch Staats- und Stiftungs- und Gemeindebehörden, sowie Privatpersonen in Sachen der Verwaltung und Vermögensrechte ungleich weniger an die Archive, als es in Deutschland und insbesondere in Bayern geschieht. Infolge der französischen Revolution ist in Belgien der rechtliche wie der thatsächliche Zusammenhang mit den Besitzverhältnissen des vorigen Jahrhunderts vielfach zerrissen. Der Archivbeamte hat also viel seltener, als bei uns, auf alte Urkunden, Akten und Rechnungen zurückzugehen, um ihren Inhalt zu erläutern und daraus juristische Schlüsse zu ziehen in Bezug auf Stiftungen und Pfründen, Schul- und Kirchenbauten, Wald-, Jagd- und Wasserrechte und andere Leistungen, die mit Grund und Boden oder mit Einrichtungen und Anstalten früherer Zeiten verknüpft sind. Um so reichlicher benützen Geschichtsforscher die belgischen Archive. In keinem andern Lande sind die Forschungen, welche sich mit der Vergangenheit des Volkes, mit seinen Einrichtungen, Rechten und Sitten, mit seiner Kunst und Industrie beschäftigen, schon seit längerer Zeit so beliebt gewesen, und so lebhaft betrieben, als gerade in Belgien. In allen Städten giebt es dort historische Vereine, deren Mitglieder es sich öfter nicht geringe Mühen und Auslagen kosten lassen. Denn da des Landes Umfang nicht bedeutend ist, und belgische Bücher in Deutschland nur bei Gelehrten, in Frankreich aber trotz ihrer französischen Sprache gar keinen Markt finden, so müssen selbst bedeutende Männer auf jedes Honorar für belgische Geschichtswerke verzichten. Mittelpunkt dieser Arbeiten ist die königliche Akademie der Wissenschaft, Litteratur und Kunst, die schon im letzten Drittel des vorigen Jahrhunderts durch wesentliches Mitverdienst österreichischer Minister in Brüssel bestand, während der französischen Zeit, wo die Belgier als Franzosen einfach eingesteckt wurden, verkümmerte und verblich, aber mit der Unabhängigkeit von Land und Volk um so gedeihlicher wieder auflebte. Schon im Jahre 1834 errichtete König Leopold die historische Kommission in Brüssel, die

Vorgängerin der historischen Kommission bei der Akademie der Wissenschaften zu München, und noch eine besondere akademische Kommission hatte sich zu widmen der Herausgabe der alten belgischen Chronisten, wie Froissard, Chastellain, Commines, Monstrelet, denen an Adel der Gesinnung, Kenntnis der Zustände und Fürsten ihrer Zeit, wie insbesondere an lebhafter Anmut des Stils nur wenige andere gleichkommen. Gachard bekleidete an dreifsig Jahre lang bei dieser letztgenannten Kommission, die jetzt schon über achtzig Quartbände herausgegeben hat, die Stelle eines Sekretärs, war auch einmal Präsident der Akademie und beständig Vorstand des Heroldsamtes, — ein Zeichen, in welch hoher Achtung dieser »Franzose« in Belgien stand. In der That war und blieb er unter so tüchtigen und fleifsigen Geschichtsforschern, wie Kervyn von Lettenhoven, v. Schwedt, Wauters, v. Ram, Borgnet, v. Reiffenberg, Piot, Pinchart und noch andern mehr, einer der vorzüglichsten und thätigsten. Wo eine Aufgabe für die Landesgeschichte zu lösen war, da half er dabei mit seinem reichen Talent und Wissen und wufste die Archivbeamten in Atem zu halten, bis jeder Winkel durchforscht war. Meisterlich verstand er es, die schlechte Gewohnheit auszutreiben, die noch hier und da bei Archivbeamten festsitzt, welche meinen, recht anzustrengen brauchten sie sich nur bei Forschungen für ihre eigenen Schriften. Eine Ehre setzte Gachard auch darein, gute Schüler heranzuziehen und sie mit seinem Eifer für Wissenschaft und Staatswohl zu erfüllen.

Seine historischen Schriften zerfallen — aufser jenen vielen Beiträgen zur Kunde der europäischen Archive — noch in zwei Klassen: Quellenschriften und eigene Geschichtswerke. Schon drei Jahre nach seiner Anstellung als Generalarchivar begann er mit Herausgabe noch ungedruckter Urkunden und Gesandtschaftsberichte zur belgischen Geschichte des vorigen Jahrhunderts in zwei Bänden, denen bald andere folgten, auch über den Aufstand der Genter gegen Kaiser Karl V. und über andere bürgerliche Unruhen. Dann widmete er seine Mufsezeit den Verhandlungen der alten Land- und Reichstage Belgiens, die wieder ein paar Bände ergaben. Viel umfangreicher noch wurde die Veröffentlichung von Briefen der Fürsten und Minister, die in Belgien regiert haben. Dieses Werk begann mit Kaiser Maximilian II. und dehnte sich aus durch weite Zeiträume, während daneben der Briefwechsel mit Philipp II. allein fünf, und von Wilhelm dem Schweigsamen sogar sechs Bände füllte. »Drei Jahre aus Karl V. Geschichte« wurde der wichtige Briefwechsel mit Kaiser und Papst Hadrian VI., und Beider mit Kardinälen und Gesandten betitelt. Ohne

diese Briefe würden wir über die Wahl und das Thun des letzten deutschen Papstes nur wenig unterrichtet sein, und wo fanden sie sich? In der Hamburger Stadtbibliothek, — auch ein Beispiel, was für Wanderungen alte Schriften öfter antreten, wenn sie nicht in Archiven festgelagert sind. Die Briefe selbst sind nämlich aus Madrid verschwunden; zum Glück hatte sie vorher, im Jahre 1625, ein Niederländer, Lukas van Torre, dort gelesen und so anziehend gefunden, dafs er sie abschrieb und, als er an der flandrischen Rechnungskammer in Lille Rat wurde, die Abschrift dorthin mitnahm. Nach seinem Tode kam das Bündel Schriften an seinen Verwandten, den Geschichtsforscher und Professor Cuper in Deventer, und da dessen Nachlafs später verkauft wurde, erstand sie ein Frankfurter Bücherfreund, Zacharias Konrad von Uffenbach, dessen schöne Bibliothek endlich nach Hamburg wanderte. Die venetianischen Gesandtschaftsberichte über Kaiser Karl V. und König Philipp II. erschienen von Gachard in französischer Bearbeitung, und daran schlossen sich Reisetagebücher des Kaisers, wozu auch das seines Hofkassendirektors Jean de Vandenesse für die Zeit von 1514 bis 1551 gehörte. Selbst Reisetagebücher burgundischer und französischer Fürsten fehlten nicht. Fast allen diesen Sammelwerken schickte Gachard Einleitungen voraus, welche die thatsächlichen Verhältnisse und die persönlichen Beziehungen und eigentlichen Ziele und Absichten der Fürsten, Minister und Gesandten vortrefflich aufhellen, — Einleitungen freilich, die Bände anfüllen, wie z. B. von den fünf Foliobänden der Akten österreichisch-belgischer Gesetzgebung einer für sich allein von Gachards Einleitungen in Anspruch genommen wird. Nur schade, dafs ihm, wie den meisten Franzosen ein Unglück anhing: deutsche Sprache nämlich und Geographie wurden ihm gar zu schwierig; man merkt das an seiner Wiedergabe der Ortsnamen und an der geringen Benützung gründlicher deutscher Werke. Auch wäre wohl durch die Herausgabe so vieljähriger landsständischen Verhandlungen, hätte eine deutsche Hand sie bearbeitet, die Staats- und Rechtsgeschichte mehr bereichert worden.

Feines Verständnis aber verwickelter Verhandlungen, ein Scharfblick, der sich auf die geheimen Triebfedern der handelnden Personen richtet, und eine klare Darlegung, die den Leser mit dem Ergebnis der Untersuchung vollständig vertraut macht, sind die Vorzüge von Gachards Schriften, in denen er nicht blofs auf Veröffentlichung unbekannter Urkunden, Berichte und Briefe ausging, sondern auf Darstellung historischer Vorgänge. Seiner kleineren Schriften ist

eine Legion: sie sind ausgestreut in den Bänden der Brüsseler Akademie und in andern Sammelwerken. Die verschiedensten Gegenstände hat Gachard aufgeklärt. Seine Wifsbegierde, fast möchte man sagen, seine Neugierde wurde leicht gereizt durch irgend einen dunklen oder bestrittenen Punkt in der belgischen Geschichte der letzten vier Jahrhunderte. Dann machte er sich gleich darüber her, trieb in Archiven und verschollenen Büchern die Quellen auf und war bald fertig mit der Ergründung, wie sich die Sache eigentlich verhielt. So schrieb er, um nur einige Beispiele anzuführen, über die Reise Peter des Grofsen nach den Niederlanden, und über König Franz I. Gefangenschaft bei Kaiser Karl V., über des Letzteren Geliebte und den Sieger von Lepanto und Margarethe von Parma, über den Mord Oraniens und den grofsen Palastbrand in Brüssel 1731, über Rousseau und die Bollandisten, über den Hof Maria Theresias und über das Jubiläum des Prinzen Karl von Lothringen, und was sonst nicht alles! Wenn einer ein langes Leben lernend und schriftstellerisch wohl ausnützt, so kann er gar vieles aufklären; nur darf er die Grenzpfähle seines Arbeitsgebietes nicht zu weit ausstecken, sondern mufs so klug sein wie Gachard, der blofs was Belgien betraf aufgriff, aber nicht ins Mittelalter hinaufstieg, sondern sich auf die letzten vier Jahrhunderte beschränkte. Diese beherrschte er dann vollständig: mit jedem Ereignisse, jeder Persönlichkeit, jeder Ortschaft, die einmal in ihrer Geschichte auftauchten, war er zuletzt fast so gut bekannt, wie mit Vorgängen seines eigenen Lebens.

Als es bei der Rubensfeier vor elf Jahren darauf ankam, endlich einmal über den grofsen Künstler und gescheiten Weltmann etwas Sicheres und Näheres zu wissen, wem hätte der König den Auftrag geben können, die Sache aufzuhellen, als Gachard? In der That breitete er sofort in seiner »politischen und diplomatischen Geschichte des Peter Paul Rubens« eine so grofse Menge bisher wenig gekannter Thatsachen aus, dafs helle Lichter fielen auf Zustände und Persönlichkeiten, wie sie zu Rubens Zeiten in Paris, London, Madrid herrschten. Freilich standen Gachard dabei all die archivalischen Forschungen zu Gebote, die er im Haag und in Brüssel, in Paris und Florenz, in Wien und Simancas gemacht hatte.

Gachards beste Werke sind Karl V. und seiner Familie gewidmet. Im Zeitalter dieses Kaisers stand Belgien im Mittelpunkt der europäischen Geschichte. Karl war durch seine Jugenderziehung ein echter Brabanter geworden, lebenslustig und praktisch-gescheit, auch

stolz und derb, jedoch mit etwas französischer Bildungsglätte, und dabei nicht unbekannt mit spanisch-maurischer Regierungstücke. Unter seinen zahlreichen Länderperlen blieb ihm Belgien die liebste, wie die einträglichste, und bezeichnend dafür ist auch der Ort seines letzten öffentlichen Auftretens. Als die Macht und Majestät seines Kaisertums vor den Wällen von Metz in Stücke ging, und man auf den Gassen sang, »die Metz hat dem Kaiser den Tanz versagt«, da ging er gebrochenen Herzens weg nach Belgien und vollzog dort, nicht in einer deutschen Reichs- oder spanischen Hofstadt, das feierliche Gepränge seiner Abdankung. Sicherlich war der Kaiser damals all der trübseligen und mühseligen Welthändel müde und sehnte sich nach Klosterstille, um nichts mehr davon zu hören und zu sehen. Es war auch allgemeine Annahme, Kaiser Karl V. habe im Kloster zu Yuste nichts gethan, als beten und psalmodieren und grübeln und sich kasteien. Jedoch Art läfst nicht von Art: Gachard hat unwiderleglich nachgewiesen, dafs der Kaiser auch mitten unter Mönchen unaufhörlich, ja peinlich sich mit den politischen, kirchlichen und kriegerischen Händeln in Europa beschäftigte und, soweit es noch anging, auch eingriff.

Verweilen wir einen Augenblick dabei, wie jener Irrtum entstand, im Kloster sei Karl V. dem Weltlichen völlig abgestorben gewesen, und wie es dem Archivar gelang, solchen Glauben zu erschüttern. Die vor Gachard über diese Angelegenheit geschrieben, meinten es zweifellos redlich, und ihre Darstellung gründete sich bei dem einen wie bei dem andern auf Schriftstücke, die von Zeitgenossen jenes Kaisers herrührten. Aber diese Zeitgenossen, deren Urkunden und Schriften im Archive zurückblieben, waren ja auch Menschen, und der Sterblichen Blick und Gedanke nimmt leicht einseitige Richtung an. Die volle Wahrheit erscheint gewöhnlich erst dann, wenn man entweder all der alten Dokumente, die Licht über eine Frage bringen, sich bemächtigen und ihren Inhalt vergleichen kann, oder wenn man das Glück hat, die Darstellung eines zweifellos wahrhaftigen und zugleich geistig bedeutenden und kenntnisreichen Mannes unter die Augen zu bekommen. Nun hatte ein belgischer Diplomat, der in Madrid gewesen, dort gehört und es schon im Jahre 1841 Gachard anvertraut, der frühere Direktor des grofsen Simancas-Archivs, Manuel Gonzalez, besitze als sein Eigentum eine alte Handschrift über Klosterleben und Tod Karl V. Auf Gachards Betreiben suchte sie die belgische Regierung zu erwerben, allein man konnte nicht recht dahinter kommen, und Don Manuel forderte

zuletzt 15 000 Francs. Darauf kam Gachard nach Spanien und entdeckte, wie es sich mit Inhalt und Herkunft der Handschrift verhielt. Der erste Napoleon wollte bekanntlich aus all den europäischen Archiven die Hauptsachen in Paris vereinigen: ein unwissenschaftlicher Franzose hatte ihm den frechen Plan eingeflüstert, Paris auch zur »archivalischen Hauptstadt der Welt« zu machen. Als dann die geplünderten Archivalien von Paris zurück kamen, liefs König Ferdinand VII. seinen Teil von Tommasso Gonzalez ordnen. Dieser verschaffte sich dabei jene handschriftlichen Nachrichten über die letzte Zeit Karl V. und vermachte sie seinem Bruder Manuel. Gachard fand nun, dafs das Heft fast durchgängig zusammengesetzt war aus Kopien und Auszügen von Schriftstücken, die im Archiv zu Simancas lagen. Damit sank der Geldpreis, und Don Manuel beeilte sich, seinen Schatz der französischen Regierung für 4000 Frcs. zu überlassen, die Guizot gern dafür bezahlte. In Paris wurde die Handschrift rasch ausgebeutet, und kurz nach einander erschienen die Bücher über Karl V. Klosterleben zu Yuste von Stirling, Piot, Mignet. Das geistreiche und schön geschriebene Werk des Letzteren schlug die andern bald aus dem Felde. Gachard aber, der in Spanien die Urschriften vor sich hatte, konnte sich überzeugen, dafs der oder die Urheber der Gonzalezschen Handschrift vorzugsweise das aufgelesen hatten, was zu der Meinung von des Kaisers weltverachtendem Bufsleben pafste, anderes war nicht, wie es sich gehörte, berücksichtigt. Gachard hatte ferner das Glück, als er auch auf der Staatsbibliothek zu Madrid umherstöberte, einen andern ausführlichen Bericht über und aus des Kaisers letzter Zeit zu finden. Und siehe da, dem späteren holländischen Archivdirektor Backhuysen van den Brink fiel im Brüsseler Lehnshofarchiv in die Hände das Heft eines Mönchs, der im selben Hieronymiten-Kloster mit dem Kaiser zusammen lebte und dessen letzte Jahre und Umstände schilderte. Nun hatte Gachard archivalischen Stoff genug, um zwei dicke Bände über Karl V. Klosterleben und Tod auszuarbeiten.

Es dürfen hier wohl noch ein paar Beispiele, wie umsichtig der Geschichtsforscher Studien in Archivalien betreiben mufs, Platz finden. Bekanntlich war nach allen zeitgenössischen Nachrichten dieses Kaisers Mutter Johanna, der herrlichen Isabella Tochter, wahnsinnig geworden. Über sie fand Bergenroth, als er im Auftrage der englischen Archivkommission zu Simancas arbeitete, Schriftstücke, aus welchen ihm die entsetzliche Thatsache entgegenleuchtete, dafs die arme Königin gar nicht wahnsinnig gewesen, sondern blofs, weil

sie wilden und halsstarrigen Gemüts ihre »ketzerischen« Meinungen verfocht, von ihrem eigenen Vater, König Ferdinand, und von ihrem eigenen Sohne, dem Kaiser, im Schlosse zu Tordesillas eingekerkert worden, und zwar über vierzig Jahre lang, bis die Unglückliche kurz vor Karl V. gestorben. Allein Bergenroth hatte noch nicht alles und jedes gekannt, durchforscht, verglichen, was in Archiven lag und sich auf Johanna bezog: Gachard that das und schaffte jene greuliche Thatsache wieder aus der Welt zur Ehre der Menschheit. Auf Gachards Untersuchungen gestützt, konnte Höfler nun in trefflichen Biographieen über das Leben Johannas wie über die Regierung des Papstes Hadrian VI. volles Licht verbreiten.

Im Gegensatze zu Gachards Untersuchungen über jene wahnsinnige Königin steht, was er über Don Carlos ermittelte. Es war Gachards eigentümlicher Vorzug, dafs er fast alle europäischen Archive besucht hatte, und aus allen heranzog, was ihm zu seiner Arbeit dienen konnte. Auf Grund der in dem zweibändigen Werke »Don Carlos und Philipp II.« niedergelegten Forschungen, die er in den Archiven zu Madrid und Simancas, zu Rom und Venedig, zu Paris und Wien und in anderen Städten gemacht, konnte Gachard untrüglich erklären, dafs Don Carlos weder wahnsinnig gewesen, noch durch verbrecherische Hand ums Leben gekommen. Zu argen Aufregungen und gewaltsamen Entschlüssen geneigt, wollte der Prinz wirklich der harten Behandlung, die er von seinem Vater erlitt, sich durch die Flucht nach den Niederlanden entziehen, und als der König nächtlicher Weile, mit Helm und Harnisch angethan, in des Sohnes Schlafzimmer eindrang und kalten Blutes ihn mit eigener Hand gefangen nahm, steigerte sich des letzteren krankhafte Aufregung bis zu einem Grade, dafs Diätfehler ihm den Tod brachten.

Das vollständigste Werk über die ganze Lebens- und Regierungsgeschichte Kaiser Karl V. konnte früher nur Gachard schreiben; jedoch ist es nicht sehr bekannt geworden, da es nur als ein Stück der belgischen Nationalbiographie erschien, in welcher Sammlung es freilich einen ganzen Band beträgt. Wenig scheint auch benützt, was Gachard in langer Folge über die österreichischen Zeiten Belgiens erforscht und veröffentlicht hat. Seit dieses Land auch geistig in französischen Banden lag, — und diese wurden erst in unsern Tagen gelichtet, — war es dort hergebracht, alles, was Österreicher in den Niederlanden geleistet, als kleinlich, wenn nicht geradezu als volksschädlich anzusehen. Aus Gachards umfassender

Behandlung erhellt dagegen deutlich, wie Vieles und Bedeutendes das Land der österreichischen Verwaltung verdankte.

Man darf auch in solchen darstellenden Werken Gachards nicht künstlerische Meisterschaft, nicht den Reiz fein ausgemalter Haus- und Volksbilder, noch weniger blühenden Stil erwarten. Kann es aber für den Archivar einen edleren und schöneren Beruf geben, als der Wahrheit zu dienen? Das hat Gachard wie wenige andere gethan, und deshalb arbeitete er wie ein Rechtsanwalt, der das Thatsächliche auseinanderlegt. Gleichwie andere Archivbeamte den Inhalt von Stiftungsbriefen und alten Rechnungen und Prozefsakten zu entwirren haben, um die Anwendung auf eine Vermögens- oder Verwaltungsfrage zu geben, so verfuhr Gachard in Bezug auf historische Ereignisse. Nicht um neue oder blendende Ideen war es ihm zu thun, sondern um geschichtliche Wahrheit.